

Thomas Nielebock/Simon Meisch/Volker Harms (Hrsg.)

Zivilklauseln für Forschung, Lehre und Studium

Hochschulen zum Frieden verpflichtet



Nomos

Theodor Eschenburg-Vorlesungen, Band 6

Im Auftrag des Vorstands
des Instituts für Politikwissenschaft
der Eberhard Karls Universität Tübingen

Thomas Nielebock/Simon Meisch/Volker Harms (Hrsg.)

Zivilklauseln für Forschung, Lehre und Studium

Hochschulen zum Frieden verpflichtet

Theodor Eschenburg-Vorlesung 2011

Mit Beiträgen von

Jürgen Altmann

Regina Ammicht Quinn

Hendrik Burmester

Dines Christen

Erhard Denninger

Thomas Diez

Elisabeth Gräß-Schmidt

Volker Harms

Andreas Hasenclever

Sabine Jaberg

Simon Meisch

Harald Müller

Michael Nagenborg

Wolfgang Neef

Gregor Nickel

Thomas Nielebock

Ulrike Pfeil

Nikolaus Schneider

Nils Zurawski



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8329-7551-7

1. Auflage 2012

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2012. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhaltsverzeichnis

Zivilklauseln für Forschung, Lehre und Studium. Eine Einführung <i>Simon Meisch, Thomas Nielebock & Volker Harms</i>	9
---	---

I. Normative Grundlagen

Verantwortung für den Frieden: Welche Fragen stellen sich Hochschulen bei der Umsetzung von Zivilklauseln? <i>Simon Meisch</i>	23
---	----

„Schwerter zu Pflugscharen“: Eine veraltete theologische Forderung? <i>Nikolaus Schneider</i>	53
--	----

Zivilklausel und Wissenschaftsfreiheit des Grundgesetzes: Was ist möglich? <i>Erhard Denninger</i>	63
---	----

II. Status Quo

Zivil- und Friedensklauseln in Deutschland: Ein Wachhund ohne Zähne? <i>Hendrik Burmester</i>	79
--	----

Forschung für den Unfrieden: Wer betreibt wo Rüstungsforschung in Deutschland? Mit Gedanken zur Zivilklausel <i>Jürgen Altmann</i>	113
---	-----

III. Der sicherheitspolitische Kontext

- Die „Schutzverantwortung“ (Responsibility to Protect):
Universale Norm oder Schall und Rauch?
(Theodor-Eschenburg-Vorlesung 2011)
Harald Müller 129
- Krieg als Mittel zum Frieden: Ethisch vertretbar, empirisch
haltbar?
Andreas Hasenclever 151
- Auslandseinsätze der Bundeswehr: Jenseits der grundge-
setzlichen Friedensnorm?
Sabine Jaberg 177
- ### IV. Herausforderungen für die Disziplinen
- „Stör mir meine Kreise nicht!“ – Mathematik und die
Tübinger Zivilklausel
Gregor Nickel 225
- Die innere Freiheit von Demokratien: Befördert oder
gefährdet durch Sicherheitsforschung?
Nils Zurawski 237
- Wissen, was man tut – Ethische Perspektiven auf Fragen
ziviler Sicherheit und auf die Sicherheitsforschung in
Deutschland
Regina Ammicht Quinn & Michael Nagenborg 255
- Die Erweiterung des Sicherheitsbegriffes – normative
Dilemmata zwischen Emanzipation und Militarisierung
Thomas Diez 271

Die Debatte über eine Zusammenarbeit mit dem Militär in
der Ethnologie: Hilfe zur besseren Kriegsführung?
Volker Harms 289

Die Tübinger Zivilklausel: Eine Herausforderung für die
Naturwissenschaften?
Dines Christen 305

V. Die Debatte in Tübingen

Kontrollieren oder (nur) sensibilisieren? – Eine Podiums-
diskussion über die Umsetzung der Tübinger Zivilklausel
(31. Januar 2012)
Ulrike Pfeil 315

Die Tübinger Zivilklausel im Lichte von Research –
Relevance – Responsibility
Elisabeth Gräß-Schmidt 323

Zur Bedeutung und Ausgestaltung von Zivilklauseln – das
Beispiel TU Berlin
Wolfgang Neef 331

Zur Ausgestaltung einer Zivilklausel: Anregungen aus den
Tübinger Vorträgen und Debatten
Thomas Nielebock 337

Beiträgerinnen und Beiträger 343

Zivilklauseln für Forschung, Lehre und Studium. Eine Einführung

Simon Meisch, Thomas Nielebock & Volker Harms

Am 12. Januar 2011 erschien in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung ein Beitrag von Oliver Jungen mit dem Titel „Wenn sie Dir morgen befehlen...“ (Jungen 2011). Darin setzt er sich mit der Beobachtung auseinander, dass an immer mehr deutschen Hochschulen Kooperationen mit dem Militär und der Rüstungsindustrie kritisch gesehen werden und zugleich eine Friedens- oder Zivilklausel gefordert wird. Mit dieser Klausel soll zum einen militärische oder Rüstungsforschung an Hochschulen verhindert und zum anderen Forschung, Lehre und Studium auf das normative Ziel des Friedens hin ausgerichtet werden (vgl. Burmester 2012; Denninger 2012, beide in diesem Band).

Ein Blick auf zwei Referenztexte der Friedens- und Zivilklausel-Bewegung kann die Umsetzung dieser Klauseln inspirieren, wirft aber auch grundlegende Fragen auf. Bei diesen Texten handelt es sich zu einem um das Gedicht „Dann gibt es nur eins!“ von Wolfgang Borchert aus dem Jahr 1947, auf das auch die Überschrift des bereits erwähnten FAZ-Artikels von Oliver Jungen verweist; und zum anderen die Erklärung der „Göttinger Achtzehn“ aus dem Jahr 1957¹, bei der es sich um die Erklärung von 18 deutschen Atomwissenschaftlern handelt, die erfolgreich gegen die atomare Bewaffnung der Bundesrepublik Deutschland protestierten.

Borchert verarbeitet im Gedicht „Dann gibt es nur eins!“ nicht nur seine eigenen Kriegserfahrungen und den Schock über den Abwurf der Atombomben in Japan, sondern er schreibt auch gegen das Gefühl der Gleichgültigkeit an, das er nach dem Krieg an seinen Mitmenschen wahrnimmt (Schmidt 2008). Im ersten Teil des Gedichtes werden dreizehn Berufsgruppen aufgerufen und mit dem jeweils wiederkehrenden „Sag NEIN!“ aufgefordert, Widerstand zu leisten, bevor es zur Apokalypse einer zerstörten und lebensfeindlichen Welt kommt, die Borchert in drastischen Bildern zeichnet. Einer dieser Aufrufe bezieht sich auf das Wissenschaftssystem und lautet:

„Du. Forscher im Laboratorium. Wenn sie dir morgen befehlen, du sollst einen neuen Tod erfinden gegen das alte Leben, dann gibt es nur eins:

Sag NEIN!“

Dieser Aufruf richtete sich gegen die Bereitwilligkeit vieler deutscher Wissenschaftler(innen), sich in den Dienst des NS-Regimes zu stellen und sowohl an der Shoah als auch in der Kriegswirtschaft aktiv unterstützend teilzuhaben. Der

1 Der Text der Erklärung wird als Anhang zu diesem Vorwort abgedruckt.

Aufruf kann aber auch den Forscher(inne)n gelten, die in den alliierten Laboratorien an der Entwicklung von Massenvernichtungswaffen arbeiteten. Die Verstrickung von Wissenschaft in den Krieg war nichts Ungewöhnliches. Unterschiedliche Wissenschaften haben zuvor schon zu Kriegsführung oder Waffenentwicklung beigetragen – und dies als vollkommen normal empfunden (vgl. Nickel 2012; Harms 2012; Christen 2012, alle in diesem Band). Die menschenverachtende Art und Weise, mit der sich Wissenschaftler(innen) beispielsweise in die NS-Rassenideologie einbrachten und Experimente an Menschen in Konzentrationslagern durchführten, stellten ebenso eine neue Qualität dar, wie die Reichweite und Zerstörungskraft der neuen Atomwaffen. In Borcherts Gedicht werden daher die Forscher(innen) aufgefordert, sich den Befehlshabern zu verweigern und nicht zur Apokalypse beizutragen.

In gewisser Weise kann die Erklärung der Göttinger Achtzehn als ein solches Nein im Sinne Borcherts verstanden werden. Unter der Federführung von Carl Friedrich von Weizsäcker wandten sich am 12. April 1957 achtzehn prominente deutsche Atomwissenschaftler (darunter mit Max Born, Otto Hahn, Werner Heisenberg und Max von Laue vier Nobelpreisträger) gegen die atomare Bewaffnung der Bundeswehr, wie sie damals von Bundeskanzler Konrad Adenauer und Verteidigungsminister Franz Josef Strauß angestrebt wurde. Nachdem Adenauer in einer Pressekonferenz am 5. April 1957 taktische Atomwaffen als die Weiterentwicklung der Artillerie bezeichnete (Walter 2007), sahen es die Wissenschaftler als ihre Verantwortung an, die Öffentlichkeit darüber aufzuklären, dass es sich bei Atomwaffen um einen anderen, sehr viel zerstörerischen Waffentyp handle. Sie forderten die Bundesrepublik zu einem Verzicht auf Atomwaffen auf und gaben selbst eine Erklärung ab, nur an der zivilen, nicht aber der militärischen Nutzung der Kernenergie mitzuarbeiten. Adenauer ließ in Folge dieser Intervention (sowie auch aus kurzfristig wahlkampfstrategischen und mittelfristig politischen Erwägungen) von seinen Plänen ab. Aus dem Vorstoß der Atomwissenschaftler entwickelte sich 1959 die Vereinigung Deutscher Wissenschaftler (VDW)², deren Mitglieder

„[...] sich verpflichtet [fühlen], in ihrer wissenschaftlichen Arbeit – auch in der Grundlagenforschung – die möglichen militärischen, politischen, sozialen und ökonomischen Implikationen und Mißbrauchsmöglichkeiten in Forschungsfragestellungen und Lehre einzubeziehen“ (VDW o.J., Geschichte & Ziele).

2 Im Rahmen der Ringvorlesung „Zum Frieden verpflichtet. Chancen und Herausforderungen durch die Tübinger Zivilklausel“, die im Wintersemester 2011/12 im Studium Generale der Universität Tübingen stattfand, sprach am 15. November 2011 der Geschäftsführer der VDW Rainer Braun über „Der Appell der Göttinger 18 und andere Einmischungen: Anmaßungen der Wissenschaft?“. Aus zeitlichen Gründen konnte er die Ausarbeitung seines Vortrags bedauerlicherweise nicht als Beitrag zu diesem Sammelband einreichen.

Die „Göttinger Achtzehn“ wurden zum Vorbild für verantwortungsbewusste Wissenschaftler(innen), die kraft ihres Wissens vor gefährlichen sozialen und politischen Entwicklungen warnen und sich einer Inanspruchnahme für kriegerische Zwecke verweigern. In jüngster Zeit wurden die Atomwissenschaftler dafür kritisiert, dass sie die Öffentlichkeit zwar vor den Gefahren der militärischen Nutzung warnten, die der zivilen Nutzung aber verschwiegen, obwohl sie ihnen ebenfalls bewusst waren (Kohn 2012).

Welche Lehren lassen sich aus diesen beiden Texten für die Umsetzung von Friedens- und Zivilklauseln ziehen? Die Beispiele unterstreichen die besondere Verantwortung von Wissenschaftler(inne)n in ihrer Rolle als Wissenschaftler(innen) (zum Verantwortungsbegriff vgl. Meisch 2012, in diesem Band). Sie verfügen zum einen über einen Wissensvorsprung, der sie in die Lage versetzt, früh Einsicht in unerwünschte technische oder soziale Entwicklungen der eigenen oder fremder Forschung zu gewinnen. Ihre Verantwortung als Wissenschaftler(innen) besteht darin, vor diesen Entwicklungen zu warnen und gegebenenfalls gegenzusteuern. Verantwortungsbewusste Wissenschaftler(innen) können zum anderen auch bestimmte Kooperationen verweigern; sie können NEIN! sagen (vgl. Denninger 2012; Ammicht Quinn/Nagenborg 2012, beide in diesem Band).

Beide Textbeispiele unterstreichen die individuelle Verantwortung von Wissenschaftler(inne)n und betonen die Möglichkeit der Verweigerung: Borchert wendet sich an den ‚Forscher im Laboratorium‘, die Erklärung der Göttinger Achtzehn ging von 18 einzelnen Wissenschaftlern aus. Es kann aber zu Recht kritisch gefragt werden, ob die Umsetzung von Friedens- oder Zivilklauseln auf den moralischen Heroismus von Individuen setzen will oder ob es nicht auch einer institutionellen Absicherung bedarf. Letzteres ist schon deswegen notwendig, um Individuen nicht eine Verantwortung zuzuschreiben, die sie nicht tragen können. Bei den Unterzeichnern der Göttinger Erklärung handelte es sich um namhafte Wissenschaftler, um ‚Olympier der naturwissenschaftlichen Forschung‘ (Walter 2007). Sowohl ihr persönliches Risiko durch diese Intervention als auch ihre öffentliche Wahrnehmung waren anders als dies bei einfachen Wissenschaftler(inne)n der Fall wäre. Die erwünschte Warnung vor unerwünschten Folgen von Forschung sollte aber nicht durch die Sorge vor dem Verlust des Einkommens oder einer zu hohen öffentlichen Wahrnehmungsschwelle unmöglich werden.

Das Beispiel der Atomforscher zeigt aber noch etwas Anderes: Aus forschungsstrategischen Gründen wurde zwar vor den militärischen, jedoch nicht vor den zivilen Gefahren gewarnt. Die Vorfälle in den Kernkraftwerken Three Mile Island (Harrisburg, USA, 28. März 1979), Tschernobyl (UdSSR, 26. April

1986) und Fukushima Daiichi (Japan, 11. März 2011) haben aber gezeigt, dass die zivile Nutzung der Kernenergie für die Menschheit eine ebenso reale Bedrohung darstellt wie die militärische.

Das Beispiel der Atomwissenschaftler zeigt: Individuen handeln interessengeleitet, auch Wissenschaftler(innen). Dies kann, muss aber nicht mit der externen Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der Gesellschaft in Konflikt stehen. Die erfolgreiche Umsetzung von Friedens- oder Zivilklauseln kann daher nicht allein auf die Tugendhaftigkeit einzelner Wissenschaftler(innen) bauen, sondern bedarf auch einer gemeinschaftlichen Wahrnehmung von Verantwortung. Insofern findet die Umsetzung von Zivilklauseln zwischen den beiden Extremen von ‚Sensibilisierung‘ und ‚Kontrolle‘ statt (vgl. Pfeil 2012, in diesem Band). Ein Zusammenschluss von Wissenschaftler(inne)n wie die VDW kann aus dem oben beschriebenen Dilemma ein Ausweg sein. Zudem kann jede Hochschule auf unterschiedlichen Ebenen institutionelle Verfahren entwickeln, um Verantwortung kollektiv wahrnehmen zu können (zu möglichen Institutionen der Implementierung von Zivilklauseln, vgl. Neef 2012; Nielebock 2012, Nickel 2012, alle in diesem Band).

In der ‚Zivilklausel-Bewegung‘ (Jungen 2011) drückt sich ganz grundsätzlich ein Unbehagen darüber aus, welchen Zwecken Wissenschaft an öffentlich alimentierten Hochschulen dient (Trenkamp 2012). Eine Selbstvergewisserung in Form einer Friedens- oder Zivilklausel über die gesellschaftlichen Ziele von Wissenschaft wird daher verständlich. Hochschulen dokumentieren mit diesen Klauseln, dass sie bereit sind, sich darüber Gedanken zu machen und über das Übliche hinaus Verantwortung zu übernehmen (Ammicht-Quinn/Nagenborg 2012, in diesem Band). Zugleich positionieren sie sich nach innen und nach außen und bieten damit sowohl ihren Mitarbeiter(inne)n und Studierenden als auch ihrem gesellschaftlichen Umfeld Orientierung (Meisch 2012, in diesem Band).

Die zahlreichen Diskussionen an unterschiedlichen Hochschulen, die bereits eine Friedens- oder Zivilklausel besitzen, zeigen aber auch, dass es nicht ausreicht, wenn offizielle Dokumente einfach geändert und erweitert werden. Was genau als Verstoß gegen die Friedens- oder Zivilklausel gewertet wird oder welcher Auftrag sich genau aus ihr ergibt, ist erst diskursiv mit allen Beteiligten und Betroffenen zu klären. Dabei sind die roten Linien in Bezug auf das zu ziehen, was in Forschung, Lehre und Studium gewünscht, akzeptabel und möglich ist und was nicht mehr. Die Grundintention aller Friedens- und Zivilklauseln ist es, „die Indienstnahme von Forschung und Lehre zu militärischen Zwecken auszuschließen“ (Nielebock 2012, in diesem Band). Dafür kann es neben einer pazifistischen Gesinnung auch gute epistemologische Gründe geben, die – wie im Falle der Ethnologie (Harms 2012, in diesem Band) – eine Kooperation mit dem Militär ausschließen. Im Einzelfall können aber auch Zielkonflikte auftreten, die ver-

meintlich ‚einfache‘ Lösungen verbieten – wie etwa bei der Rüstungskonversion, d.h. der Umstellung von industrieller Rüstungsproduktion auf zivile Fertigung sowie der Abrüstungskontrolle. Für diese grundsätzlich erstrebenswerten gesellschaftlichen Ziele ist eine Zusammenarbeit mit Militär und Rüstungsindustrie unvermeidlich und dann im Einzelnen an besondere Bedingungen zu knüpfen (Altmann 2012, in diesem Band).

Eine Absicht von Zivilklauseln kann darin gesehen werden, moralische Eindeutigkeit herzustellen. Gerade mit Blick auf die Dual Use-Problematik (vgl. Altmann 2012; Ammicht-Quinn/Nagenborg 2012, beide in diesem Band), also der Problematik, dass Forschung und deren Ergebnisse sowohl zu militärischen als auch zu zivilen Zwecken genutzt werden können, scheint es auch unerlässlich, Regeln und Verfahren zu entwickeln, wie mit Uneindeutigkeit umgegangen werden kann. Wichtig ist dabei ein offener Diskursrahmen, der es möglich macht, dass strittige Fälle angesprochen werden können, damit verhindert wird, dass Projektabsichten mit Blick auf die Friedens- und Zivilklausel verschleiert werden (vgl. Ammicht-Quinn/Nagenborg 2012; Nielebock 2012, beide in diesem Band).

Der Sinn einer Friedens- oder Zivilklausel ist nicht von selbst gegeben, sondern muss erst an der jeweiligen Hochschule diskursiv entfaltet werden. Dabei ist das Wechselspiel mit anderen Normen ebenso von Bedeutung wie der gesellschaftspolitische Kontext. Zum einen ist zu klären, welche friedensethische Vorstellung hinter der Friedens- und Zivilklausel steht (vgl. Schneider 2012, in diesem Band). Da unterschiedliche Verständnisse von Frieden existieren und nicht alle den Einsatz von gewaltsamen Mitteln ausschließen, drängt sich die Frage auf, wie damit umzugehen ist, dass es legitime Formen der Gewaltanwendung zu geben scheint und es dann Mittel bedarf, diese Gewalt durchzusetzen. Um die Gefahr abzuwenden, dass reine Friedensklauseln durch Friedenskonzepte unterwandert werden, die Kriege als legitimes Mittel der Politik ermöglichen, entscheiden sich manche Hochschulen für eine Zivilklausel, die die rechtlich eindeutigere Lösung zu sein scheint (Denninger 2012, in diesem Band). Zivilklauseln richten das Handeln an Hochschulen nicht explizit auf den Frieden aus, sondern streben danach, die Inanspruchnahme von Wissenschaft zu militärischen Zwecken zu unterbinden. Dabei handelt es sich jedoch um idealtypische Gegenüberstellungen. Friedensklauseln können in der jeweiligen Institution so entfaltet werden, dass sie den Sinn von Zivilklauseln annehmen. Reine Zivilklauseln wiederum bedürfen einer friedensethischen Untermauerung. Wie der Fall der Rüstungskonversion gezeigt hat, kann es auch notwendig werden, friedensförderliche Ziele in Zusammenarbeit mit militärischen oder rüstungsindustriellen Kooperationspartnern zu erreichen. In der Praxis kommt es auch zu Mischformen aus Friedens- und Zivilklauseln, wie etwa die im Juli 2012 verabschiedete Zivil-

klausel der Hochschule Bremerhaven: „Die Hochschule Bremerhaven ist dem Frieden verpflichtet und konzentriert ihre Tätigkeiten auf zivile Zwecke.“ (Hochschule Bremerhaven 2012)

In der Debatte um die Zivilklausel wird immer wieder ein Widerspruch zur grundgesetzlich garantierten Forschungsfreiheit reklamiert. Wie der Staatsrechtler Erhard Denninger in diesem Band zeigt, muss die Forschungsfreiheit im Kontext der Staatsziele der Bundesrepublik Deutschland gesehen werden. Zu diesen gehört auch die Friedensfinalität der politischen Ordnung der Bundesrepublik. Zivilklauseln können sich auf dieses Staatsziel berufen und verstoßen somit nicht gegen das Grundgesetz. In Konfliktfällen müssten Rechtsgüter gegeneinander abgewogen werden.

Friedens- oder Zivilklauseln werden auch vor einem gesellschaftlichen Hintergrund mit Sinn gefüllt. An dieser Stelle sei auf zwei Aspekte verwiesen: die zunehmende Drittmittelfinanzierung von Hochschulen sowie öffentliche Diskurse um einen gewandelten Sicherheitsbegriff und sog. humanitäre Interventionen.

Dies ist nicht der Ort, um die Sinnhaftigkeit einer durch Drittmittel finanzierten Wissenschaft zu diskutieren. Unstrittig ist, dass Hochschulen zunehmend auf diese Mittel angewiesen sind und dass diese Angewiesenheit das Arbeiten an Hochschulen (auch in unerwünschter Weise) beeinflusst (vgl. u.a. Gräß-Schmidt 2012; Ammicht Quinn/Nagenborg 2012; Zurawski 2012; Neef 2012, alle in diesem Band). Die Abhängigkeit von Drittmitteln kann einen Druck auf Hochschulen ausüben, Forschungsprojekte annehmen zu müssen, die einen militärischen oder rüstungsindustriellen Hintergrund besitzen. Es ist eine Absicht von Friedens- und Zivilklauseln, solche „erzwungenen“ Projekte zu verhindern. Eine Minimalforderung bei Drittmittelprojekten sind dabei die Gebote von Öffentlichkeit und Transparenz, die es überhaupt ermöglichen, einen Überblick darüber zu gewinnen, wer an welchen Projekten mit welchem Erkenntnisinteresse an einer Hochschule forscht (vgl. u.a. Christen 2012, in diesem Band). Ein weiteres Instrument können spezielle Klauseln in Kooperationsverträgen sein, die Forschung in Drittmittelprojekten für zivile und friedliche Ziele gewährleistet (Altmann 2012, in diesem Band). Grundsätzlich gilt es, Institutionen und Verfahren zu entwickeln, wie mit Konfliktfällen umzugehen ist (vgl. u.a. Neef 2012; Nielebock 2012; Denninger 2012; Ammicht Quinn/Nagenborg 2012, alle in diesem Band).

Wissenschaft sieht sich aber auch öffentlichen Diskursen gegenüber, die sich einerseits auf einen gewandelten Sicherheitsbegriff beziehen und andererseits auf die daraus abgeleiteten innen- und außenpolitischen Maßnahmen. Diskussionen um die legitimen und angemessenen Mittel zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung sind nicht neu. Ihre Engführung auf den Begriff der Sicherheit und die Möglichkeiten seiner technischen Umsetzung führen seit Jahren zu Debatten darüber, ob nicht im Namen der Sicherheit andere bürgerliche Freiheitsrechte in un-

zulässiger Weise eingeschränkt werden. National und international werden große Forschungsprojekte zur zivilen Sicherheit ausgeschrieben, zu denen sich Wissenschaftler(innen) an Hochschulen mit einer Friedens- oder Zivilklausel verhalten müssen (vgl. Zurawski 2012; Ammicht Quinn/Nagenborg 2012, beide in diesem Band).

Es ist heute die Ansicht weit verbreitet, dass der Staatengemeinschaft nichts anderes bleibt, als militärisch einzuschreiten, um Genozide zu vermeiden oder Zivilbevölkerung in Bürgerkriegen zu schützen. In der internationalen Politik hat sich diesbezüglich die Norm der ‚Responsibility to Protect‘ etabliert (vgl. Müller 2012; Diez 2012; Hasenclever 2012, alle in diesem Band). Dabei stellen sich die Fragen, wie eine solche Norm zu legitimieren ist und ob militärische Interventionen, selbst wenn sie zu begründen wären, überhaupt erfolgreich die Sicherheit der Zivilbevölkerung herstellen können. Dabei gibt es begründete Zweifel (vgl. Hasenclever 2012, in diesem Band). Im Kontext einer gewandelten Sicherheitsdiskussion hat auch die Friedensfinalität des Grundgesetzes problematische Auslegungen erfahren, die in z.T. erheblichen Spannungen zum Friedensauftrag der deutschen Verfassungsordnung stehen (vgl. Jaberg 2012, in diesem Band).

Vor dem Hintergrund dieses sicherheitspolitischen Diskurses und der zunehmenden Drittmittelfinanzierung kann das erneute Erstarken der Zivilklausel-Bewegung verstanden werden. Hochschulen und ihre Angehörigen suchen Gewissheit, welchen Zwecken ihr Handeln dient. Eine Universität, die den Schritt der Selbstvergewisserung in jüngster Zeit gegangen ist, ist die Universität Tübingen. Sie hat im Jahr 2010 die Präambel ihrer Grundordnung um die folgende Klausel ergänzt:

„Lehre, Forschung und Studium an der Universität sollen friedlichen Zwecken dienen, das Zusammenleben der Völker bereichern und im Bewusstsein der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen erfolgen.“ (Universität Tübingen 2010)

Im Wintersemester 2011/12 fand im Studium Generale der Universität Tübingen die Ringvorlesung „Zum Frieden verpflichtet: Chancen und Herausforderungen der Tübinger Zivilklausel“ statt. Diese Vorlesungsreihe sollte die Debatte über die Umsetzung der Zivilklausel innerhalb der Universität befruchten. Ihr Ziel war es, erstens die Angehörigen der Universität mit der Zivilklausel vertraut zu machen, zweitens den normativen und gesellschaftspolitischen Kontext zu klären, innerhalb dessen die Zivilklausel mit Leben gefüllt wird, drittens die Herausforderungen für einzelne Fächer zu benennen und schließlich nützliches Wissen für ihre institutionelle Ausgestaltung zu sammeln und zugänglich zu machen. Dieser Sammelband folgt diesem Aufbau und macht die Vorträge nun in schriftlicher Version zugänglich. Sie wurden durch weitere Beiträge ergänzt. Besonders hervorzuheben ist derjenige von Harald Müller. Sein Beitrag wurde am 16. November 2011 als zehnte Theodor Eschenburg-Vorlesung gehalten und bereichert

in der vorliegenden schriftlichen Form die Diskussion um den sicherheitspolitischen Kontext von Friedens- und Zivilklauseln. Am Ende der Ringvorlesung stand eine Podiumsdiskussion, deren Ziel es war, Formen der Implementierung der Tübinger Zivilklausel zu diskutieren. Der Beitrag von Ulrike Pfeil gibt die Diskussion als ganze wieder, während Elisabeth Gräß-Schmidt und Wolfgang Neef ihre zentralen Thesen zusammengefasst haben. Thomas Nielebock gibt einen resümierenden Rückblick auf die diskutierten Ausgestaltungsmöglichkeiten einer Zivilklausel. Auch wenn die Diskussion in diesem Sammelband von der Tübinger Zivilklausel ausgeht und sich zahlreiche Autor(inn)en auf sie beziehen, so erhebt dieser Band doch den Anspruch, dass die besprochenen Themen und Fragestellungen über Tübingen hinaus ebenso für andere Hochschulen, die eine Friedens- oder Zivilklausel verabschieden oder eine bestehende ausgestalten wollen, von Interesse und Bedeutung sind.

Last, but not least gilt es Dank zu sagen: zunächst allen, die bei der Suche der Referent(innen) beratend und unterstützend geholfen haben, namentlich Lothar Letsche, Regina Ammicht Quinn und Michael Nagenborg; für die materielle Unterstützung der Ringvorlesung der Hans-Böckler-Stiftung, dem Förderverein für Politikwissenschaft an der Universität Tübingen e.V. (POLIS), dem Internationalen Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW), dem Fachbereich Sicherheitsethik am IZEW, der Universität Tübingen sowie der Theodor-Eschenburg-Stiftung; und schließlich Adrienne Marquart für die kritische Durchsicht des Manuskripts und dem Nomos-Verlag für die freundliche und konstruktive Zusammenarbeit.

Literaturverzeichnis

- Hochschule Bremerhaven (2012): Akademischer Senat der Hochschule Bremerhaven beschließt Zivilklausel. Akt. Pressemitteilungen (03.07.2012). URL: http://www.hs-bremerhaven.de/Akademischer_Senat_der_Hochschule_Bremerhaven_beschliesst_Zivilklausel.html (18.7.2012)
- Jungen Oliver (2011): Wenn sie dir morgen befehlen... In: Frankfurter Allgemeine Zeitung (12.01.2011, Nr. 9), S. N5.
- Kohn, Alexander (2012): Göttinger Erklärung entzaubert – „Propaganda für die Atomforschung“. Interview mit Robert Lorenz. In: die tageszeitung (9. Januar 2012). URL: <http://www.taz.de/Goettinger-Erklärung-entzaubert/!85280/> (13.7.2012).
- Pfeil, Ulrike (2011): Eine Klarstellung zur Zivilklausel-Vorlesung. In Schwäbisches Tagblatt (2.11.2011). URL: http://www.tagblatt.de/Home/nachrichten/tuebingen_artikel,-Eine-Klarstellung-zur-Zivilklausel-Vorlesung-_arid,151698.html (18.7.2012).
- Schmidt, Marianne (2008): Zuletzt bleibt nur der Wind. Über Prosatexte von Wolfgang Borchert. In: Beutin, Heidi et al. (Hrsg.): Dann gibt es nur eins! Von der Notwendigkeit den Frieden zu gestalten. Frankfurt/Main, S. 63-72.

Trenkamp, Oliver (2012): Im Dienste des Krieges. In: UniSpiegel 4, S. 8-11.

Universität Tübingen (2010): Grundordnung. URL: <http://www.uni-tuebingen.de/einrichtungen/verwaltung-dezernate/i-forschung-strategie-und-recht/abteilung-2-universitaetsentwicklung-und-gremien/vorschriften-lhg-grundordnung-satzungen-geschaeftsordnungen.html> (16.5.2012).

Vereinigung Deutscher Wissenschaftler (VDW) (o.J.). URL: <http://www.vdw-ev.de/> (13.7.2012).

Walter, Franz (2007): Aufstand der Atomforscher. In: Spiegel Online (10.4.2007). URL: http://einestages.spiegel.de/static/topicalbumbackground/83/aufstand_der_atomforscher.html (13.7.2012).

Die Pläne einer atomaren Bewaffnung der Bundeswehr erfüllen die unterzeichnenden Atomforscher mit tiefer Sorge. Einige von ihnen haben den zuständigen Bundesministern ihre Bedenken schon vor mehreren Monaten mitgeteilt. Heute ist eine Debatte über diese Frage allgemein geworden. Die Unterzeichnenden fühlen sich daher verpflichtet, öffentlich auf einige Tatsachen hinzuweisen, die alle Fachleute wissen, die aber der Öffentlichkeit noch nicht hinreichend bekannt zu sein scheinen.

1. Taktische Atomwaffen haben die zerstörende Wirkung normaler Atombomben. Als „taktisch“ bezeichnet man sie, um auszudrücken, daß sie nicht nur gegen menschliche Siedlungen, sondern auch gegen Truppen im Erdkampf eingesetzt werden sollen. Jede einzelne taktische Atombombe oder -granate hat eine ähnliche Wirkung wie die erste Atombombe, die Hiroshima zerstört hat. Da die taktischen Atomwaffen heute in großer Zahl vorhanden sind, würde ihre zerstörende Wirkung im ganzen sehr viel größer sein. Als „klein“ bezeichnet man diese Bomben nur im Vergleich zur Wirkung der inzwischen entwickelten „strategischen“ Bomben, vor allem der Wasserstoffbomben.
2. Für die Entwicklungsmöglichkeit der lebensausrottenden Wirkung der strategischen Atomwaffen ist keine natürliche Grenze bekannt. Heute kann eine taktische Atombombe eine kleinere Stadt zerstören, eine Wasserstoffbombe aber einen Landstrich von der Größe des Ruhrgebietes zeitweilig unbewohnbar machen. Durch Verbreitung von Radioaktivität könnte man mit Wasserstoffbomben die Bevölkerung der Bundesrepublik wahrscheinlich schon heute ausrotten. Wir kennen keine technische Möglichkeit, große Bevölkerungsmengen vor dieser Gefahr sicher zu schützen.

Wir wissen, wie schwer es ist, aus diesen Tatsachen die politischen Konsequenzen zu ziehen. Uns als Nichtpolitikern wird man die Berechtigung dazu abstreiten wollen; unsere Tätigkeit, die der reinen Wissenschaft und ihrer Anwendung gilt und bei der wir viele junge Menschen unserem Gebiet zuführen, belädt uns aber mit einer Verantwortung für die möglichen Folgen dieser Tätigkeit. Deshalb können wir nicht zu allen politischen Fragen schweigen. Wir bekennen uns zur Freiheit, wie sie heute die westliche Welt gegen den Kommunismus vertritt. Wir leugnen nicht, daß die gegenseitige Angst vor den Wasserstoffbomben heute einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung des Friedens in der ganzen Welt und der Freiheit in einem Teil der Welt leistet. Wir halten aber diese Art, den Frieden und die Freiheit zu sichern, auf die Dauer für unzuverlässig, und wir halten die Gefahr im Falle des Versagens für tödlich. Wir fühlen keine Kompetenz, konkrete Vorschläge für die Politik der Großmächte zu machen. Für ein kleines Land wie die Bundesrepublik glauben wir, daß es sich heute noch am besten schützt

und den Weltfrieden noch am ehesten fördert, wenn es ausdrücklich und freiwillig auf den Besitz von Atomwaffen jeder Art verzichtet. Jedenfalls wäre keiner der Unterzeichnenden bereit, sich an der Herstellung, der Erprobung oder dem Einsatz von Atomwaffen in irgendeiner Weise zu beteiligen. Gleichzeitig betonen wir, daß es äußerst wichtig ist, die friedliche Verwendung der Atomenergie mit allen Mitteln zu fördern, und wir wollen an dieser Aufgabe wie bisher mitwirken.

Fritz Bopp, Max Born, Rudolf Fleischmann, Walther Gerlach, Otto Hahn, Otto Haxel, Werner Heisenberg, Hans Kopfermann, Max v. Laue, Heinz Maier-Leibnitz, Josef Mattauch, Friedrich-Adolf Paneth, Wolfgang Paul, Wolfgang Riezler, Fritz Straßmann, Wilhelm Walcher, Carl Friedrich Frhr. v. Weizsäcker, Karl Wirtz

URL: <http://vdw-ev.de/ueber-vdw/goettingen-dt.pdf> (17.6.2012)

I. Normative Grundlagen

Verantwortung für den Frieden: Welche Fragen stellen sich Hochschulen bei der Umsetzung von Zivilklauseln?

Simon Meisch'

1. Einleitende Überlegungen

Immer mehr Hochschulen in Deutschland geben sich eine Zivilklausel oder diskutieren deren Einführung (Jungen 2011). Sie übernehmen mit diesen Klauseln freiwillig Verantwortung und drücken ihrem gesellschaftlichen Umfeld gegenüber eine bestimmte normative Positionierung aus. Der Inhalt dieser Norm reicht von der Weigerung, mit militärischen und rüstungsindustriellen Akteuren zusammenzuarbeiten, bis zum Versprechen, die Inhalte von Forschung, Lehre und Studium auf das Ziel des Friedens hin auszurichten (vgl. Burmester 2012; Denninger 2012, beide in diesem Band).

Der folgende Beitrag diskutiert zentrale Aspekte, die im Diskurs um Zivilklauseln² eine Rolle spielen. Ausgangspunkt der Überlegungen ist die Tübinger Zivilklausel und die Debatte um ihre Ausgestaltung. Der Beitrag hat jedoch den Anspruch, Einblicke und Erkenntnisse zu vermitteln, die über die Universität Tübingen hinaus von Bedeutung sind.

Im Zusammenhang mit Zivilklauseln wird von *der* gesellschaftlichen Verantwortung *der* Universitäten gesprochen. Daher beginnen die nachfolgenden Ausführungen beim ethischen Begriff der Verantwortung (vgl. u.a. Berendes 2007; Graumann 2011; Lenk 1991; Nida-Rümelin 2005). Eine Begriffsklärung macht deutlich, welche Einsichten für das Verständnis und die Umsetzung von Zivilklauseln an Hochschulen gewonnen werden können.

Da das Verständnis von „friedliche Zwecke“ für die Auslegung eine zentrale Rolle spielt, werden in einem zweiten Schritt unterschiedliche Friedensbegriffe

1 Für ihre Unterstützung beim Verfassen dieses Beitrags möchte ich Uta Müller, Thomas Nielebock, Volker Harms und Thomas Pothast herzlich danken.

2 Im Gegensatz zu anderen Autoren in diesem Band (Burmester 2012; Denninger 2012) unterscheide ich nicht zwischen Friedens- und Zivilklauseln. Rechtlich mag es tatsächlich eine Rolle spielen, ob es sich um das eine oder das andere handelt. Recht muss aber gelebte Praxis werden und in dieser können Friedens- wie Zivilklauseln ausgelegt werden oder brauchen Zivilklauseln eine friedensethische Fundierung, um nicht in Widersprüche zu laufen (vgl. Meisch/Nielebock/Harms 2012, in diesem Band). Das bedeutet für diesen Beitrag, dass sich viele der besprochenen Fragen ohnehin für beide Typen stellen. Zudem bin ich davon überzeugt, dass es für die Umsetzung nicht hilfreich ist, Friedens- oder Zivilklauseln als rein rechtliche (Zwangs-)Instrument zu betrachten. Der universitäre Diskurs muss auch die innere Einsicht aller Beteiligten und Betroffenen in die Notwendigkeit dieser Klauseln erzeugen helfen.

skizziert. In der Diskussion um Friedens- und Zivilklauseln wird immer wieder auf die Problematik hingewiesen, dass es Friedensbegriffe gibt, die eine Anwendung von Gewalt nicht ausschließen, um schließlich zu einem friedlichen historischen Endzustand zu gelangen oder um eine Rechtsordnung wiederherzustellen. Wem es primär um die Frage der Abgrenzung von militärischen und rüstungsindustriellen Kooperationspartner(innen) geht, wird eventuell Wert auf einen anderen Friedensbegriff legen als jemand, der ein Ziel formulieren will, auf das hin Forschung, Lehre und Studium ausgerichtet werden soll. Der vorliegende Beitrag stellt unterschiedliche Friedensbegriffe dar und diskutiert darauf aufbauend einen gerechtigkeitsbasierten Friedensbegriff, in dessen Zentrum steht, es Menschen zu ermöglichen, ihre Fähigkeiten zu entwickeln (Nussbaum 1992). Dieses Verständnis von Frieden erlaubt eine hohe Anschlussfähigkeit an andere Gerechtigkeitsdiskurse, die derzeit an Hochschulen und in der Hochschulentwicklung eine zentrale Rolle spielen. Wie an anderen Hochschulen ist dies in Tübingen etwa der Diskurs über nachhaltige Entwicklung (Schneidewind 2012).

Seit der Verabschiedung der Zivilklausel an der Universität Tübingen wurden unterschiedliche Veranstaltungen, Ernennungen, Forschungsprojekte oder Seminare im Hinblick darauf diskutiert, ob sie gegen die Zivilklausel verstoßen. Diese Fälle werden kurz dargestellt und Fragen abgeleitet, die sich bei der Umsetzung von Zivilklauseln stellen. Abschließend werden mögliche Chancen und Herausforderungen durch Zivilklauseln diskutiert.

1.1. Die Zivilklausel an der Universität Tübingen

Im Jahr 2010 ergänzte die Universität Tübingen die Präambel ihrer Grundordnung um die folgende Zivilklausel:

„Lehre, Forschung und Studium an der Universität sollen friedlichen Zwecken dienen, das Zusammenleben der Völker bereichern und im Bewusstsein der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen erfolgen.“

Während der Proteste im Spätjahr 2009 überzeugten die Studierenden das Rektorat davon, die Zivilklausel in die Grundordnung aufzunehmen. Bereits im Januar 2010 stimmte ihr der Senat zu und im September 2010 genehmigte die damalige von CDU und FDP geführte Landesregierung die Zivilklausel für Tübingen.

Mit der Zivilklausel bekennt sich die Universität zu den Grundsätzen friedlichen Zusammenlebens sowie der Gerechtigkeit in der einen Welt und zwischen den Generationen (UN 1987). Sie befindet sich damit im Einklang mit internationalen Dokumenten, die eine nachhaltige Entwicklung zum Ziel haben. So stellt beispielsweise die Rio-Erklärung fest, dass Frieden, Entwicklung und Umweltschutz einander bedingen und unteilbar sind (UN 1992). Zugleich kann die Zivil-

klausel auch an eine lange Tradition der Friedenspädagogik in Tübingen anknüpfen (www.friedenspaedagogik.de, 1.7.2012).

In der jüngsten Vergangenheit setzte sich die Universität Tübingen mit der gesellschaftlichen Relevanz von Wissenschaft auseinander. Sichtbar wurde dies in ihren Bekenntnissen zum Leitbild der nachhaltigen Entwicklung (Leitbild für die Universität Tübingen, Umweltleitlinien der Eberhard Karls Universität Tübingen) sowie zur Friedensfinalität von Lehre, Forschung und Studium (Grundordnung der Universität Tübingen).³ Des weiteren bewarb sich die Universität mit ihrem Zukunftskonzept „Research – Relevance – Responsibility“ erfolgreich für die zweite Programmphase der Exzellenzinitiative. Darin betont sie explizit die Dimensionen Verantwortung und Relevanz der Forschung:

„„Relevance“ und „Responsibility“ bedeuten [...], dass wir unsere Studierenden für Berufsfelder qualifizieren, die ein breites Kompetenzspektrum und Interesse an gesellschaftlichen Fragestellungen verlangen [...] Die neue Akzentsetzung hat keinesfalls eine Reduzierung unseres bisherigen Schwerpunkts in der Grundlagenforschung zur Folge, sondern ist deren konsequente, ja notwendige Ergänzung. [...] Wir verstehen] die beiden Begriffe als integrale Bestandteile eines übergreifenden konzeptionellen Ansatzes, der universitäre Grundlagenforschung auch im Kontext aktueller gesellschaftlicher Erfordernisse verortet. Intensiver als bisher sollen im Rahmen der Grundlagenforschung die Möglichkeiten mitbedacht werden, die erforderlich sind, um deren Ergebnisse außeruniversitär nutzbar zu machen.“ (Universität Tübingen 2012: 5/6)

Mit dieser Schwerpunktsetzung hin zu einer verantwortungsbewussten, relevanten Forschung und Lehre legt die Universität den Grundstein für eine Hochschule, die ihren Beitrag zu einer gerechten und friedlichen Zukunft erfüllt. Sie will das Interesse ihrer Studierenden für aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen wecken und sie befähigen, an der Lösung dieser Herausforderungen mitzuwirken. Interdisziplinäre, ethisch orientierte Grundlagenforschung soll auf die Lösung gesellschaftlicher Erfordernisse zielen und ihre Wirkung und Nutzbarkeit im konkreten sozialen Kontext mitbedenken. Diese Schwerpunktsetzung ist voraussetzungsreich, weil sie die scheinbar saubere (manchmal allzu bequeme) Trennung von Grundlagen- und angewandter Forschung aufgibt. Mit diesem Forschungsprogramm übernimmt die Universität nicht nur eine Verantwortung dafür, dass relevantes Wissen geschaffen und die Studierenden auf der Grundlage ihres Wissens zum Handeln in unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontexten befähigt werden. Es stellt sich zudem die Frage nach der Verantwortung für die Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfindungen sowie nach den Zielen und Grundsätzen, auf die hin und nach denen geforscht und gelehrt wird. Eine Zivilklausel kann in diesem Zusammenhang dabei helfen, Orientierung zu schaffen.

3 In beiden Fällen trug studentisches Engagement maßgeblich dazu bei, dass sich die Universität zu Nachhaltigkeit und Frieden bekannte, was die Bedeutung der Studierenden für die gesellschaftliche Erdung von Hochschulen unterstreicht.

1.2. Aspekte der diskursiven Umsetzungen

Das Vorhandensein einer Zivilklausel in der Grundordnung der Universität allein genügt aber nicht. Es reicht nicht, das eigene Tun in Selbsterklärungen als in Einklang mit der Zivilklausel zu charakterisieren, ohne dass sich die Universität und die sie tragende Gemeinschaft der Forschenden, Lehrenden, Studierenden und der Universitätsleitung und Verwaltung über die zugrunde liegenden Kriterien für eine solche Bewertung Gedanken gemacht und ausgetauscht hätten. Es muss ein gemeinsames Verständnis über die Bedeutung der Zivilklausel und ihre mögliche institutionelle Umsetzung hergestellt werden, damit sie nach innen gelebt und nach außen vertreten werden kann. Hier steht die Universität Tübingen noch am Beginn des Diskussionsprozesses.

Der Diskurs um die Zivilklausel steht vor unterschiedlichen Herausforderungen: Er muss erstens ganz grundlegend die Angehörigen der Universität überhaupt mit der Klausel und ihrer möglichen Bedeutung für die alltägliche Forschungs- und Lehrpraxis vertraut machen. Zweitens muss er unterschiedliche Akteursgruppen einbinden: Die Menschen, die sich in einem langjährigen Engagement für die Zivilklausel einsetzen und starke Überzeugungen besitzen, wie sie zu verstehen ist; jene, die glauben, dass es nur *ein* richtiges Verständnis der Zivilklausel geben kann; ebenso jene, die den Zielen der Zivilklausel positiv gegenüberstehen, aber Bedenken bei der Umsetzung haben, weil sie Konflikte mit anderen legitimen gesellschaftlichen Zielen sehen; schließlich jene, die der Zivilklausel ablehnend gegenüber stehen und die ihre Einführung für falsch hielten und halten. Nicht zuletzt dient der Diskurs um die Zivilklausel dazu, dass akzeptierte und akzeptable Verfahren und Institutionen zu ihrer Umsetzung entwickelt werden.

Ziel dieses universitären Diskussionsprozesses muss es sein, die Zivilklausel immer neu mit Leben zu füllen, denn nur wenn sie gelebte Wirklichkeit ist, kann sie erfolgreich sein. Es erscheint banal, darauf hinzuweisen, dass die inhaltliche und institutionelle Ausgestaltung nicht den Intentionen der Zivilklausel selbst widersprechen darf. Die Zivilklausel darf nicht zahnlos werden – sie muss beißen können. Eines ist allerdings auch klar: Wird die Zivilklausel zu einem öffentlichen Pranger, an dem Angehörige bloßgestellt werden, wird sie scheitern. Wenn die Universität der Ort des kritischen Diskurses ist, dann müssen erwünschte Ziele für Forschung, Lehre und Studium – sei es das Bekenntnis zur Friedlichkeit, für eine nachhaltige Entwicklung oder Geschlechtergerechtigkeit – gemeinsam, konstruktiv und diskursiv im wechselseitigen Respekt erreicht werden.

2. Die Verantwortung der Universität

2.1. Der Verantwortungsbegriff

Die unterschiedlichen Verständnisse des Verantwortungsbegriffs stimmen darin überein, dass es sich um einen Zuschreibungs- und einen mehrstelligen Relationsbegriff handelt (Ott 1997). Verantwortung wird natürlichen oder juristischen Personen zugeschrieben. Es handelt sich also nicht um eine Eigenschaft wie Intelligenz oder Körpergröße, sondern sie entsteht in einer Redesituation (Bieri 2006: 332-336). *Zuschreibungsbegriff* meint ebenfalls, dass Verantwortung selbst keinen eigenständigen normativen Gehalt besitzt und somit „grammatikalisch“ falsch verwendet wird, wenn darunter eine eigene Norm verstanden wird (Ott 1997: 254):

„Unter vorausgesetzten Werten, Normen und Prinzipien dient der Begriff der Verantwortung dazu, natürliche oder juristische Personen vor zuständigen Instanzen in formellen oder informellen Verfahren für zurechenbare Handlungen (oder Unterlassungen), die als Normverstöße interpretiert werden können, zur Rechenschaft zu ziehen [...]“ (Ott 1997: 254).

Damit wird deutlich, was gemeint ist, wenn man vom Verantwortungsbegriff als einem mehrstelligen *Relationsbegriff* spricht. Es handelt sich mindestens um eine vierstellige Relation: Jemand (Verantwortungssubjekt) ist für etwas (Verantwortungsgegenstand) vor oder gegenüber jemandem (Adressat oder Verantwortungsinstanz) aufgrund bestimmter normativer Standards verantwortlich (Werner 2006: 543; vgl. auch Ropohl 2009).

Verantwortung kann zudem in einer prospektiven und einer retrospektiven Bedeutung unterschieden werden (Werner 2011; Ropohl 2009). *Prospektiv* wird sie als Rollen- oder Aufgabenzuständigkeit verstanden. Verantwortlichkeit entsteht durch eine Aufgabe oder Zuständigkeit, die jemand in einer bestimmten Rolle übernimmt. Durch die Vielzahl sozialer Rollen, die eine Person wahrnimmt, entstehen (sich ergänzende, aber auch sich überlagernde und widerstrebende) Verantwortlichkeiten mit unterschiedlichem Charakter und gegenüber unterschiedlichen Adressaten. Die Zuständigkeit in einer Rolle kann mit unterschiedlichen Verpflichtungen einhergehen und muss noch keinen moralischen Charakter besitzen. Sie kann sogar zutiefst unmoralisch sein. Dass jemand den an eine soziale Rolle geknüpften Aufgaben nachkommt, sagt nichts über deren moralische Qualität aus. Gerade deswegen kommt der ausdrücklich moralischen Verpflichtung eine besondere Bedeutung zu:

„Da die Moral es ist, welche die letzte Prüfinstanz der (in jedem Handlungskontext zu stellenden) Frage darstellt, wozu wir überhaupt verpflichtet sind, muss die moralische Verantwortung allen anderen Verantwortlichkeiten vor- und übergeordnet sein, dergestalt, dass sie deren relative (bedingte) Verbindlichkeit zugleich (mit-) begründet und begrenzt.“ (Werner 2011: 542)

Die *retrospektive* Variante wird als Verantwortung für Handlungen und Handlungsfolgen verstanden. Jemand wird vor dem Hintergrund gegebener Normen für ihm zurechenbare Handlungen und Handlungsfolgen zur Rechenschaft gezogen. Daran knüpfen sich jedoch zahlreiche Bedingungen.

Um ein Subjekt als verantwortlich zu erklären, muss ihm eine Handlung oder Unterlassung zugerechnet werden können. Dabei genügt es nicht, die Handlung einfach auf ein Individuum zurückzuführen und die Zuschreibung von Verantwortung auf ein empirisches Kausalgeschehen zu reduzieren. Der Verantwortungsbegriff setzt ein autonomes Handlungssubjekt voraus, das die Fähigkeit besitzt, eigene Handlungen durch Gründe und Abwägungen sowie durch zielgerichtete-willensvermittelte Anstrengungen zu beeinflussen (Tugendhat 2010; Stoecker 2007). Daher machen wir Kinder und Tiere nicht (oder zumindest weniger) für Handlungen verantwortlich, gleichwohl wir Handlungen empirisch auf sie zurückführen können, weil wir ihnen diese Fähigkeit (noch) nicht zusprechen. Auch für Handlungen, die unter einem inneren oder äußeren Zwang oder durch Zufall stattfanden, machen wir in der Regel Handlungssubjekte nicht verantwortlich, weil sie entweder nicht anders handeln konnten oder Handlungen bzw. deren Ergebnisse nicht durch sie beeinflusst waren (Pauen 2006; Bieri 2006; Tugendhat 2010).

Ein Verantwortungssubjekt muss also gewisse Handlungsspielräume besitzen und tatsächlich anders handeln können. Umgekehrt bedeutet dies, dass niemand zu etwas gezwungen werden kann, das die eigenen Fähigkeiten übersteigt. Einem Sollen muss auch ein Können entsprechen. Die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, setzt die Fähigkeit voraus, dies auch tun zu können (Ropohl 2009: 42). Insofern schützt der Verantwortungsbegriff auch vor überzogenen Forderungen an ein Verantwortungssubjekt (Tugendhat 2010: 73).

Der Verantwortungsbegriff besitzt laut Stoecker auch eine dynamische Natur:

„Unsere moralische Verantwortung richtet sich nicht nur nach unserer grundsätzlichen Fähigkeit, Einfluss zu nehmen [...], sondern beschränkt sich darüber hinaus auf bestimmte *Verantwortungsbereiche*, bei denen eine solche Einflussnahme tatsächlich erwartet werden kann, und die von Person zu Person, aber auch von Situation zu Situation variieren können.“ (Stoecker 2007: 154)

Damit wird deutlich, wie das prospektive und retrospektive Verantwortungsverständnis miteinander verknüpft sind. Weil wir vorher (prospektiv) innerhalb eines Verantwortungsbereichs für etwas zuständig sind, können wir nachher (retrospektiv) für ein Handeln oder eine Unterlassung zur Rechenschaft gezogen werden. Die Vermittlung erfolgt über normative Standards bzw. Erwartungen an ein Individuum. Von diesen hängt ab, welche kausalen Beziehungen als maßgeblich bewertet werden, wenn wir Verantwortung zuschreiben (Werner 2011: 542/3).

Die Dynamik des dynamischen Verantwortungsbegriffs entsteht nun dadurch, dass sich Verantwortungsbereiche verändern können, sei es, weil sich die äuße-

ren Umstände (etwa durch Krankheiten oder Kriege) wandeln, sei es, weil ein Individuum selbst (etwa durch Flucht oder aber ein Hilfsangebot) oder Dritte (etwa durch die Wahl in ein Amt) darauf Einfluss nehmen. Mit der Dynamik wird eine zweite moralische Bewertungsebene eingeführt: Wir fragen auf der ersten Ebene danach, ob ein Individuum seiner Verantwortung gerecht wird und bewerten dies danach, ob es pflichtgemäß oder pflichtwidrig handelt. Auf der zweiten Ebene fragen wir, wie viel Verantwortung es übernimmt, und bewerten dies entweder als löblich oder verächtlich (Stoecker 2007: 155/156).

Dabei bedeutet ein Mehr an Verantwortung nicht automatisch mehr Lob. Dies gilt vor allem dann, wenn (a) sich jemand mit neuen Aufgaben selbst überfordert, (b) neue Verantwortungsbereiche zu Lasten von bestehenden gehen oder (c) durch die Ausdehnung des eigenen Verantwortungsbereichs anmaßend in bestehende Verantwortungsbereiche anderer eingegriffen wird. In letzter Konsequenz kann die Gefahr bestehen, dass sich jemand durch die Übernahme von zu viel Verantwortung als Person selbst verliert. Dahinter steht die Frage, ob es erstrebenswert ist, zu moralischen Heiligen zu werden (Stoecker 2007: 158/159). Stoecker verneint dies, denn

„[wer] alles zu seiner Sache macht, verzichtet auf ein wichtiges Mittel der Selbstkonstitution, nämlich jemand zu sein, der sich besonders um dieses oder jenes kümmert, der etwas hat, was ihm besonders am Herzen liegt. Für welche Bereiche man verantwortlich ist, gehört aber zum Profil einer Person.“ (Stoecker 2007: 159)

Individuelle und korporative Akteure können sich also dadurch auszeichnen und Lob erwerben, dass sie die Verantwortung für gesellschaftliche Anliegen wie etwa Frieden und nachhaltige Entwicklung übernehmen. Es macht also den Charakter und das Profil eines Akteurs aus, für welche Anliegen er sich entscheidet.

2.2. Individuelle Verantwortung

Wenn wir von der individuellen Verantwortung von Wissenschaftler(inne)n sprechen, so können wir eine interne und eine externe Verantwortung unterscheiden. Im ersten Falle handelt es sich um das Ethos der Wissenschaft, das sich in Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis ausdrückt (vgl. etwa DFG 1998):

„Die interne Verantwortung trägt der Wissenschaftler gegenüber seiner Zunft. Sie umfasst die Beachtung der Regeln sauberen wissenschaftlichen Arbeitens und fairer Konkurrenz unter dem Höchstwert der bestmöglichen objektiven Wahrheitssuche und Wahrheitssicherung.“ (Lenk/Maring 2004: 155/156)

Das Ethos der Forschung wird im Wesentlichen durch vier Grundsätze geprägt: die Verallgemeinerbarkeit von Geltungsansprüchen (Universalismus), der systematische Zweifel (organisierter Skeptizismus), die Uneigennützigkeit der Forschung (Desinteressiertheit) und der Gemeinbesitz wissenschaftlicher Erkenntnis

(Kommunalismus). Die interne Verantwortung wird durch die Wissenschaftsgemeinschaft selbst kontrolliert (Lenk/Maring 2004: 156; Graumann 2011: 254, Mieth 2007: 37). Ein zentraler Wert guter wissenschaftlicher Praxis, der in der Diskussion um Zivilklauseln eine wichtige Rolle einnimmt, ist derjenige des Gemeinbesitzes von Wissen, der durch das Gebot der Öffentlichkeit gesichert wird. Öffentlichkeit im Sinne von Offenlegung der Forschungsfragen, -methoden und -ergebnisse ist ein Wesensmerkmal von Wissenschaft überhaupt. Als Wesensmerkmal ist Öffentlichkeit der Forschung deshalb zu begreifen, da sie durch den Prozess des begründeten Bestreitens und Widerlegens bzw. des Bekräftigens durch Überprüfen auf Erkenntnisfortschritte hofft. Geheimklauseln wie sie im Bereich militärischer oder privatwirtschaftlicher Forschungen Praxis geworden sind (Graumann 2011: 254), schließen die Wissenschaftsgemeinschaft aus, untergraben damit das Fundament von Wissenschaft.

Prinzipien guter Lehre sind weniger prononciert auf den Punkt gebracht worden als die zur Forschung. Auch existieren keine wissenschaftsinternen Regelwerke, die gute Lehre im gleichen Maße wie gute Forschung gewährleisten würden. Zentral ist sicher der Auftrag, Studierende zu einem eigenverantwortlichen Lernen zu befähigen. In den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern können die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses (Wehling 1977) Orientierung bieten. Dabei handelt es sich um drei anerkannte Grundsätze der politischen Bildung: das Überwältigungsverbot, das Gebot der Kontroversität sowie die Orientierung an den Lernenden. Alle drei sollen es den Studierenden ermöglichen, sich eine eigene Meinung zu bilden. Das Überwältigungsverbot meint, dass Lehrende den Studierenden nicht die eigene Meinung aufzwingen dürfen, sondern es diesen ermöglichen sollen, sich ein selbständiges Urteil zu bilden, und sie als selbständig denkende Mitglieder der Universität ernst nehmen sollen. Dem Gebot der Kontroversität liegt die Einsicht zugrunde, dass das, was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers erscheinen muss. Das Prinzip der Orientierung am Lernenden will Studierende in die Lage versetzen, „eine politische Situation und [ihre] eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne [ihrer] Interessen zu beeinflussen“ (Wehling 1977).

Die interne Verantwortung der Forschung selbst besitzt noch keine moralische Qualität. Wie historische Beispiele zeigen, verhindern Gewissenhaftigkeit und Rechtstreue nicht, dass auch unmoralischen Zwecken Wissen zur Verfügung gestellt wird. Insofern dient eine dem wissenschaftlichen Standesethos entsprechende Forschung nicht zwingend auch Frieden und nachhaltiger Entwicklung.

Wissenschaftler(innen) tragen auch eine externe Verantwortung, was bedeutet, „dass Mittel und Folgen der Forschung gegenüber allen direkt und indirekt Betroffenen *ethisch vertretbar* sind und *für eine Überprüfung durch die Gesellschaft offen* stehen“ (Mieth 2007: 37, vgl. auch von Schomberg 2011: 9). Dahin-

ter steht die Einsicht, dass wissenschaftliches Wissen und Handeln in die Gesellschaft wirkt, in das Leben von Menschen eingreift und daher einer ethischen Rechtfertigung bedarf. Nun ist es so, dass unerwünschte Folgen oder die nicht vorhersehbare Nutzung von Forschungsergebnissen nie ausgeschlossen werden können, gerade im Bereich der Grundlagenforschung. Mit Blick auf die Zivilklausel ist hier vor allem die Dual-Use-Problematik zu nennen, also die mögliche Nutzung von Forschungsergebnissen sowohl zu zivilen (Brandschutz) als auch zu militärischen (Tötung militärischer Gegner) Zwecken. In diesem Falle können Wissenschaftler(innen) dennoch bei Zweifeln einen Anfangsverdacht aussprechen, einen Handlungs- und Regulierungsbedarf anmelden, wenn sich eine unerwünschte Entwicklung abzeichnet, und im Extremfall die Mitarbeit an einem Projekt verweigern und Alarm schlagen (Whistle-Blowing; Rohpol 2009).

Die Verantwortung für Handlungsfolgen wird insbesondere mit Blick auf jene Wissenschaftler(innen) diskutiert, die mit (sozial-)technologischem Wissen in die Gesellschaft eingreifen und deren Handeln oder Produkte nachteilige Konsequenzen nach sich ziehen. Wie steht es aber mit den Geisteswissenschaftler(innen)? Sie riskieren beispielsweise mit der Fehlinterpretation eines Gedichtes allenfalls, dass sie dem Spott oder der Kritik durch ihre Kolleg(inn)en ausgesetzt sind, aber nicht das körperliche oder seelische Wohl vieler Menschen. Worin könnte die Verantwortung von Geisteswissenschaften wie etwa der Literaturwissenschaft in Hinblick auf die Zivilklausel bestehen? Bei Geisteswissenschaften ergibt es Sinn, sich auf die prospektive Verantwortung zu fokussieren, also auf ihre Zuständigkeit in der Rolle als Geisteswissenschaftler(innen). Vor diesem Hintergrund haben sie die Verantwortung dafür,

„den Horizont, in dem sich Menschen auf ihre Möglichkeiten hin entwerfen können, offen zu halten und damit auch evtl. die Fixierung an bestimmte handlungsorientierenden Menschenbilder und Utopien zu lockern, Alternativen zugänglich zu machen und damit den Raum möglicher Identifikationen offen zu halten.“ (Luckner 2005: 94)

Wie das aussehen könnte, zeigt der Germanist Peter von Matt an den Literaturwissenschaften (von Matt 2003). Nachdem die Zeit der (teleologischen) historischen Meistererzählungen vorüber sei, aus denen heraus, sich der Vorrang eines literarischen Werkes gegenüber eines anderen bestimmen ließ, sei es problematisch geworden, einen Literaturkanon zu begründen. Nach von Matt macht es,

„[...] die neue Verantwortung des Literaturwissenschaftlers und Kritikers aus, daß er das Stück Vergangenheit, an das er seine Adressaten herangeführt,[...] selber erst konstituiert. Er muß frei wählen, muß sich dafür entscheiden und muß wissen, warum er es tut. Er muß selbst die Traditionslinien ziehen und eigenhändig den historischen Kontext entfalten, in welchem das einzelne Werk schließlich aufleuchtet und den Sinn freigibt und eine genuine Erfahrung von Vergangenheit ermöglicht: das Erleben des Eigenen im Einstigen.“ (von Matt 2003: 48)

Die Freiheit, sich die eigenen Traditionslinien aus der literarischen Überlieferung zu wählen, bildet die Grundlage für die Verantwortung von Literaturwissen-

schaftler(innen). Da die Wahl einer Linie immer auch die Nichtwahl einer anderen bedeutet, gilt es diese Wahl argumentativ zu begründen. Schüler, Studierende und Leser erfahren die Werke dann in den entworfenen historischen Zusammenhängen. Damit „gewinnen sie dann schrittweise nicht nur ein literarisches Fachwissen, sondern auch ein Stück ihrer eigenen Vergangenheit in einem durchaus existentiellen Sinn“ (von Matt 2003: 48). Von Matt nennt Prozesse wie Verwissenschaftlichung, Demokratisierung oder Industrialisierung, die sich in zahlreichen literarischen Texten widerspiegeln. Im Sinne der Zivilklausel können Literaturwissenschaftler(innen) Aspekte von Frieden oder nachhaltiger Entwicklung als Traditionslinien identifizieren und sie ihren Studierenden als Stück der eigenen Identität erfahrbar machen.⁴ Damit könnten Handlungsorientierungen hin zu mehr Friedlichkeit und nachhaltiger Entwicklung ermöglicht werden.

Bisher wurden unterschiedliche Formen der Haftungs- und Rollenverantwortung einzelner Wissenschaftler(innen) angesprochen. Da aber niemand über das hinaus verpflichtet ist, was er zu leisten vermag, muss auch über die Grenzen individueller Verantwortung gesprochen werden (zum Folgenden vgl. Ropohl 2009). Zeitmangel und Termindruck sind sehr alltägliche Hindernisse, sich mit den Folgen des eigenen Forschens auseinanderzusetzen. Die moralische Verantwortung setzt eine Wert- und eine Sachkompetenz voraus. Bei gegebener Sachkenntnis kann es sein, dass die Wertkompetenz fehlt. Das bedeutet nicht, dass Wissenschaftler(innen) keine Werte besäßen, sondern dass über die eigenen Werte hinaus auch diejenigen potentiell Betroffener in die Abwägung einfließen. Selbst wenn Zeit und ethische Qualifizierung vorhanden wären, können es arbeitsteilige Strukturen unmöglich machen, die Folgen einer Handlung einzelnen Wissenschaftler(innen) zuzurechnen. Retrospektiv mag dies möglich sein, aber prospektiv ist dies fast unmöglich. Zudem gibt es wenige Erfindungen, die nur einem Zweck dienen, so dass es schwierig ist, im Voraus alle möglichen unerwünschten (im Falle der Zivilklausel vor allem kriegerische) Verwendungen auszuschließen. Und selbst wenn Produkte und Wissen korrekt verwendet werden, so kann doch die massenhafte Benutzung dazu führen, dass dysfunktionale Ergebnisse entstehen. Ein Autofahrer kann sowohl sein Auto als auch die Autobahn korrekt nutzen, am Ende könnte man ihm individuell die Schuld für einen Stau nicht zuschreiben, der durch massenhaftes Nutzen der Autobahn entsteht.

Schließlich ist zu fragen, ob eine verantwortungsbewusste Wissenschaft allein auf dem moralischen Heldentum einzelner Wissenschaftler(innen) aufbauen darf. Sicher kann es lobenswert sein, wenn eine Person Stellung und Einkommen aufs Spiel setzt, um gegen alle Widerstände auf gefährliche wissenschaftliche Fehlentwicklungen hinzuweisen. Auch ist es beispielsweise fragwürdig, einzelne Literaturwissenschaftler(innen) in Forschung und Lehre einzig und allein oder auch

4 Im Falle der nachhaltigen Entwicklung könnte der Ecocriticism ein Ansatzpunkt sein (vgl. Hofer 2012).

noch zusätzlich auf Frieden und nachhaltige Entwicklung zu verpflichten, wenn es viele andere legitime Traditionslinien gibt. In beiden Fällen zeigt sich, dass kollektive Lösungen angestrebt werden müssen, die einzelne Wissenschaftler(innen) dabei unterstützen, Verantwortung wahrnehmen zu können, die aber auch gewährleisten, dass sie sich nicht überfordern. Gegen moralisches Heldentum hilft im ersten Fall bereits die Öffentlichkeit wissenschaftlicher Ergebnisse, weil auch andere Wissenschaftler(innen) Gefahren entdecken können, und im anderen Fall kann die Entscheidung eines literaturwissenschaftlichen Fachbereichs, ein bestimmtes Profil zu entwickeln, Verantwortung auf viele Schultern verteilen.

2.3. Korporative Verantwortung

Auch bei Hochschulen können wir zwischen einer Zurechnungs- oder Haftungsverantwortung und einer Rollen- oder Zuständigkeitsverantwortung unterscheiden. Ist die Zuschreibung von Verantwortung auf individueller Ebene schon anspruchsvoll, so wird dies auf der Ebene von Korporationen wie der Universität noch komplizierter. Können Institutionen verantwortungsbewusst handeln? Da Organisationen als juristische Personen haften können, scheint eine Zuschreibung von Verantwortung unproblematisch. Was aber, wenn Institutionen als Regelwerke verstanden werden: Kann Regeln oder Mechanismen (wie etwa Märkten) Verantwortung zugeschrieben werden? Hier kann der Eindruck entstehen, als ob Akteure dominiert würden und nicht mehr verantwortlich zu machen wären (Ott 1998: 584-586). Es handeln jedoch in Institutionen Individuen, die immer auch Handlungsspielräume besitzen (Ott 1998: 586; Streeck/Thelen 2005: 14-16). Insofern gilt es Teilverantwortlichkeiten zu klären, aber auch Möglichkeiten zu öffnen, damit Individuen Verantwortung übernehmen können und Verantwortlichkeiten nicht in einem Regelgestrüpp intransparent werden (Ropohl 2009).

In einem institutionellen Regelsystem sollte Verantwortung daher subsidiär angelegt werden. Das bedeutet, dass dort, wo Einzelne Verantwortung übernehmen können, sie darin gestärkt werden sollen, und dort, wo es ihre Fähigkeiten übersteigt, sie mit der Solidarität anderer rechnen können und durch die Gemeinschaft unterstützt werden sollen. Damit kann verhindert werden, dass Individuen eine Verantwortung aufgebürdet wird, die sie selbst nicht tragen können (von Nell-Breuning 1968: 79ff.; Maring 2001).

Was bedeutet dies nun für die Diskussion um die Zivilklausel? Wenn von der gesellschaftlichen Verantwortung der Universität gesprochen wird, so ist zu klären, wer damit gemeint ist und wer dann der Gesellschaft gegenüber zur Rechenschaft gezogen werden kann. Diese Klärung scheint deswegen dringend notwendig, damit Verantwortung weder allein auf die Ebene von forschenden und leh-

renden Individuen verlagert wird und deren Können überfordert, weil sie sich in finanziellen oder dienstrechtlichen Abhängigkeiten befinden oder die Struktur eines riesigen Forschungsverbundes nicht durchschauen können, noch damit vollkommen unverbindlich von der Verantwortung der Universität für eine friedliche Forschung und Lehre gesprochen wird. Verantwortung für und durch die Zivilklausel kann innerhalb der Universität sinnvoll auf unterschiedliche Ebenen – auf der der Individuen, der Fachbereiche, der Universität als Ganzes oder der Landespolitik – wahrgenommen werden (Nickel 2012; Nielebock 2012, beide in diesem Band). Ein institutionelles Regelwerk muss aber auch ganz bewusst einzelne Forscher(innen) dazu ermutigen, auf Verstöße gegen die Zivilklausel aufmerksam zu machen.

Die Zivilklausel kann prospektiv als Übernahme einer Verantwortung durch die Hochschule verstanden werden, mit der sie die Aufgabe übernimmt, Forschung, Lehre und Studium auf Frieden und nachhaltige Entwicklung auszurichten. Solche freiwilligen Selbstverpflichtungen sind umstritten, weil ihnen der Ruf der Augenwischerei oder Schaufensterveranstaltung anhängt. Wie alle Instrumente im sozialen Raum haben freiwillige Selbstbindungen ein Potenzial, sind aber kein Allheilmittel (Noll 2002: 94; Beckert 2010).

Eine freiwillige Selbstbindung kann dort einen Sinn ergeben (und im Sinne des dynamischen Verantwortungsbegriffs lobenswert sein), wo eine Diskrepanz zwischen gesetzlichen Regelungen und moralischen Forderungen besteht oder wahrgenommen wird. Die gesetzliche Rahmenordnung kann lückenhaft, durch gewandelte Rahmenbedingungen bzw. die Komplexität der Regelungsmaterie unvollständig oder durch einen ungleichen Interessenpluralismus geprägt sein. In den genannten Fällen können freiwillige Selbstbindungen diese Lücken schließen, Spielräume nutzen und Angestellten Klarheit verschaffen. Ob freiwillige Selbstbindungen (wie oft behauptet) einen Wettbewerbsnachteil darstellen, weil sich Korporationen damit Handlungsoptionen nehmen und gegenüber Konkurrenten selbst benachteiligen, ist pauschal nicht zu beantworten und hängt vom zugrundeliegenden Bild des Wettbewerbs ab. Ebenso gut könnten innovative Pioniere entstehen (Noll 2002: 92-98).

In Baden-Württemberg lehnt die derzeitige grün-rote Landesregierung eine gesetzlich geregelte landesweite Zivilklausel ab. Hier können einzelne Hochschulen über das bestehende (landes-) gesetzliche Maß hinaus selbst aktiv werden und ein eigenes Profil entwickeln. Aufgabe der Landespolitik könnte es allerdings dann sein, sie diesen Weg gehen zu lassen, ihnen dabei zu helfen sowie diesen Weg letztlich auch (formal) anzuerkennen.

2.4. Zivilklausel als Norm

Verantwortung wird auf der Grundlage gegebener normativer Standards zugeschrieben. Von ihnen hängt es ab, was wir bei der Zuschreibung von Verantwortung als maßgeblich bewerten (Werner 2011). Für das Verständnis und die Umsetzung der Zivilklausel lohnt es sich, kurz auf den Normbegriff einzugehen:

„Unter einer Norm ist eine mehr oder weniger stark generalisierte Handlungsanweisung oder Vorschrift (Präskription) zu verstehen. Normen regulieren Handlungen und sind Gründe für Urteile, die über eigene und fremde Handlungen gefällt werden. In Normen sind allgemeine Situationstypen mitgedacht, in denen eine bestimmte Norm sich als einschlägig erweist. Die Anwendung einer Norm bedarf daher der Urteilskraft.“ (Ott 2006: 458)

Normen bestehen aus unterschiedlichen Komponenten, auf die hin sie analysiert werden können (Ott 2006: 459-463): Typus, Charakter, Adressatenkreise, Spezifikation, Ausnahmeklauseln, Sanktionsbestimmungen und Autorität. Normen können als technische, epistemische, konventionelle, rechtliche oder moralische Normen auftreten (*Normtyp*), die sich im alltäglichen Leben als technische Standards, Gebräuche, Gesetze oder Gebote wiederfinden lassen. Der *Normcharakter* drückt den Gehalt einer Norm aus. Er ergibt sich aus der Kombination einer Handlungsweise mit einem deontischen Operator. Deontische Operatoren beziehen sich auf normative Grundmodalitäten wie etwa ‚geboten‘ (etwas tun sollen oder müssen), ‚verboten‘ (etwas nicht tun dürfen oder unterlassen müssen) oder ‚erlaubt‘ (etwas tun oder unterlassen dürfen). Normen betreffen unterschiedliche soziale Gruppen (*Adressatenkreise*): Von wem wird die Einhaltung einer Norm erwartet (moral agents)? Wem gegenüber sind wir verpflichtet, eine Norm zu befolgen (moral patients)? Manche moralischen Normen gelten universal für alle Mitglieder einer moral community, sprich einer Gemeinschaft der moralisch zu berücksichtigenden Wesen. Normen können sich auf spezifische soziale Rollen (Wissenschaftler(innen)), Güter (Natur, Friede) oder Kontexte (Universität) beziehen (Normspezifizierung). Schließlich können auch noch Ausnahmeklauseln, Sanktionen und die Autorität der Durchsetzung benannt werden.

Diese kurze Darstellung hat gezeigt, dass die Tübinger Zivilklausel als Norm bei vielen Komponenten unspezifisch bleibt, womit es schwierig wird, prospektiv oder retrospektiv Verantwortung zuzuschreiben. Es ist nicht unerheblich, ob wir die Zivilklausel als Verbot oder Gebot verstehen. Dient sie dazu, unerwünschte Kooperationen in Forschung, Lehre und Studium zu unterbinden? Oder verstehen wir sie als Auftrag, Forschung, Lehre und Studium in den Dienst des Friedens zu stellen? Wer zählt zur Gemeinschaft der moralisch zu berücksichtigenden Wesen? Es gibt Gruppen an der Universität, die Tiere in die moral community aufnehmen und daher Tierversuche als Verstoß gegen die Zivilklausel bewerten. Schließlich: Wer bestimmt welche Regeln für die Durchsetzung?

Für die Umsetzung der Zivilklausel bedeutet die Beantwortung dieser Fragen unterschiedliche Strategien und Diskurse. Neben diesen normlogischen Überlegungen muss in jedem Falle eine Verständigung darüber stattfinden, was mit Frieden gemeint ist, der als Wert im Zentrum der Zivilklausel steht.

3. Der dicke moralische Begriff des Friedens

Der normative Hintergrund der Tübinger Zivilklausel ist der des Friedens, auf den hin Forschung, Lehre und Studium ausgerichtet werden sollen. Dies ist ein anspruchsvolles Unterfangen.

Zum einen hat sich der Friedensbegriff eines allgemein anerkannten Inhalts weitgehend entleert. Während im 19. Jahrhundert der Begriff ‚Frieden‘ für die zeitweilige Abwesenheit von Krieg zwischen Staaten reserviert war – allerdings in der Gewissheit, dass es sich beim Krieg um das normale Interaktionsmuster zwischen Staaten handelt –, ist inzwischen vieles anders: Mit der Atombombe sind die Staaten in bislang ungekanntem Ausmaß nicht mehr in der Lage, die Sicherheit ihrer Bürger(innen) zu garantieren. Mit der ökonomischen und ökologischen Verflechtung der Welt sind Interdependenzen entstanden, die unilaterale und militärgestützte Problemlösungen verbieten. Mit der normativen Aufwertung der Individuen durch die Menschenrechte, sind diese Individuen zum Bezugspunkt der Politik und Akteure in der Innen- und Weltpolitik geworden. Angesichts unterschiedlicher Friedensverständnisse ist die Auseinandersetzung um den Friedensbegriff auch eine Auseinandersetzung um die Reichweite und Grenzen von Zivilklauseln. Universität und Öffentlichkeit sind als Diskursgemeinschaft gefordert, sich hier in ein Einvernehmen zu setzen. Vor diesem Hintergrund scheint es sinnvoll, das Spektrum der Bedeutungsinhalte des Friedensbegriffs aufzufächern, um begriffsbewusster streiten und andere vom eigenen Begriffsverständnis überzeugen zu können.

Zum anderen handelt es sich beim Friedensbegriff unabhängig vom jeweiligen Verständnis um einen *dicke moralischen Begriff*, sprich um einen Begriff, der sowohl deskriptive als auch präskriptive Anteile umfasst, die beide „im Sprachgebrauch unmittelbar miteinander verknüpft werden, sich analytisch aber trennen lassen“ (Dietrich 2004: 21; vgl. auch Ricken 2003: 62-65). ‚Frieden‘ beschreibt und ordnet nicht nur ein Handlungsfeld, sondern macht auch normative Aussagen darüber, wie es zu gestalten ist. Soll aus der Zivilklausel eine Handlungsorientierung für Forschung, Lehre und Studium entstehen, müssen beide Bestandteile separat geprüft und auf ihre Wechselwirkung hin untersucht werden.

3.1. Friedensbegriffe

Grob gesprochen lassen sich fünf Friedensverständnisse unterscheiden. Frieden verstanden als (1.) Harmonie, (2.) gewaltfreie Konfliktaustragung, (3.) Hegemonie, (4.) Rechtsordnung und (5.) Gerechtigkeit. Dabei ist weitgehend unumstritten, dass neben den zwischenstaatlichen Beziehungen auch die innerstaatlichen Verhältnisse in die Verständnisse von Frieden eingeschlossen werden.

Frieden verstanden als *Harmonie* baut auf einem Verständnis von Politik auf, in dem Konflikte als dysfunktional und Indikatoren der Störung des sozialen Zusammenlebens angesehen werden (finaler Politikbegriff). Dabei können wir zwei Strömungen dieses Verständnisses ausmachen: ein konservatives, das von einem organischen Gesellschaftsbild ausgeht; und ein marxistisches, das sich dadurch auszeichnet, dass die Existenz gesellschaftlicher Konflikte (im Sinne der Unvereinbarkeit von Positionen und Interessen) anerkannt wird. Diese Konflikte werden aber einer zu überwindenden geschichtlichen Stufe der Gesellschaftsentwicklung zugeordnet. Es wird erwartet, dass sie im gesellschaftlichen Endzustand aufgehoben sind. Hier wird Frieden als ein Zustand verstanden; der Weg dorthin dagegen ist im marxistischen Verständnis von Klassenkämpfen geprägt.

In der sozialwissenschaftlichen Tradition von Ralf Dahrendorf sind Konflikte in und zwischen Gesellschaften immer gegenwärtig (Dahrendorf 1963). Es kann nicht darum gehen, Konflikte aufzuheben, sondern zu analysieren, wie sie bearbeitet werden. Beim zweiten Verständnis von Frieden geht es also um die *gewaltfreie Konfliktaustragung*. Hierbei wird unterstellt, dass sich nur ein kleiner Teil der Konflikte lösen lässt, indem die Unvereinbarkeit von Zielen und Interessen aufgehoben wird. Der weitaus größere Teil muss gewaltfrei bearbeitet werden. Gelingt dies oder ist man auf dem Wege dahin, dann sprechen Vertreter dieses Ansatzes von Frieden, da damit Krieg und Bürgerkrieg ausgeschlossen sind. In diesem Friedensverständnis werden zwei Qualitätsstufen unterschieden, die zugleich eine scharfe Trennlinie zwischen der Sicherheitsforschung und der Friedensforschung darstellt. Der gewaltfreie Konfliktaustrag könnte auch dann als erfüllt angesehen werden, wenn potentielle Kriegsparteien sich auf Abschreckungspotentiale verlassen. Nach Dieter Senghaas (1981) verdient eine solche Strategie nicht, als Frieden bezeichnet zu werden, da sie keine Perspektive einer dauerhaften Überwindung des Krieges in Aussicht stellt, sondern in einem System der organisierten Friedlosigkeit gefangen bleibt. Die Anforderungen der Friedensforschung an einen Frieden im Sinne eines gewaltfreien Konfliktaustrags gehen deshalb weiter. Harald Müller (Müller 2003) spricht deshalb erst dann von Frieden, wenn neben dem Verzicht auf physische Gewalt auch die beteiligten Gesellschaften keinen Diskurs führen, der einen Rückgriff auf Gewalt in Erwägung zieht.

Das dritte Friedensverständnis stellt *Hegemonie* in den Mittelpunkt. In hegemonialen Verhältnissen sind die offenen gewalttätigen Auseinandersetzungen ebenfalls gering, da die antizipierte Übermacht eines Akteurs, des Hegemons, bereits ausreicht, andere zu einem Gewaltverzicht zu bewegen. Dennoch sind hegemoniale Systeme nicht ohne Krieg vorstellbar. Zum einen zeigt zumindest die europäische Geschichte, dass in der Vergangenheit so genannte hegemoniale Ausscheidungskämpfe stattgefunden haben. Zum anderen führen Hegemone von Zeit zu Zeit so genannte Ordnungskriege, um widerspenstige Vasallen zur Ordnung zu rufen und den anderen damit zu demonstrieren, dass das Militärpotential des Hegemons durchaus zum Einsatz gebracht wird. Insgesamt aber ist der Grad offener Gewaltsamkeit dann gering, wenn von einem so genannten wohlwollenden Hegemon ausgegangen wird, der durch allgemein akzeptierte Teilweltordnungen Regelwerke für Konflikte zu etablieren versucht und so den untergeordneten Staaten eine gewisse Mitsprache und Erwartungssicherheit auch hinsichtlich des Verhaltens des Hegemons einzuräumen bereit ist. Dennoch bleibt ein hegemonial geprägtes Beziehungsgeflecht ein asymmetrisches Herrschaftssystem, was es neben der temporären Kriegsanfälligkeit zusätzlich nicht als ein Friedenssystem qualifiziert.

Das vierte Verständnis von Frieden, das Frieden als (*Rechts-*)*Ordnung* begreift, hatte vor dem 19. Jahrhundert eine lange Tradition. Die konservative Ausrichtung in der Nachfolge von Thomas Hobbes versteht den Staat in der Form des Leviathans als Friedenseinrichtung. Es hat sich aber auch eine liberale Variante ausgebildet, die den Rechtsstaat mit Gewaltenteilung und demokratischen Entscheidungsstrukturen zur Sicherung des inneren Friedens begreift. Mit der zunehmenden Interdependenz der Staaten sowie der Zunahme der transnationalen Beziehungen, d.h. der nicht-staatlichen grenzüberschreitenden Beziehungen im ökonomischen und kulturellen Bereich und der Herausbildung weltbürgerlicher Akteure wie Amnesty International und Greenpeace entstand auch die Idee einer Weltrechtsordnung, als deren bekanntester Ausdruck vielleicht der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag angesehen werden kann. In der Politikwissenschaft spricht man in diesem Zusammenhang davon, dass sich neben dem Staatensystem, der nationalen oder westfälischen Konstellation, nun eine postnationale Konstellation herausbildet. Sie ist gekennzeichnet von transsoveränen Problemlagen und erfordert deshalb eine Form des sektoralen Weltregierens, wie sie beispielsweise für den Klimaschutz gebraucht würde.

Schließlich geht *Gerechtigkeit* als fünftes Verständnis von Frieden (wie bereits das der Rechtsordnung) davon aus, dass Leben mehr als Überleben ist. Es geht deswegen über das Kriterium des gewaltfreien Konfliktaustrags hinaus, indem es eine bestimmte Qualität des Lebens in den Mittelpunkt des Friedensverständnisses rückt. Werden der gewaltfreie Konfliktaustrag und die dauerhafte Abwesenheit von Krieg als negativer Frieden bezeichnet, so fallen die Vorstel-

lungen davon, Gerechtigkeit und Rechtsordnung in den Friedensbegriff einzubeziehen unter ein positives Friedensverständnis. Den prominentesten und umstrittensten Beitrag dazu hat Johan Galtung (Galtung [1967] 1975) bereits in den 1960er Jahren mit der Unterscheidung zwischen direkter und struktureller Gewalt und dem negativen und positiven Frieden geleistet. Welche inhaltlichen positiven Füllungen der positive Friedensbegriff erfährt, ist ganz unterschiedlich: mal werden Aspekte sozialer Gerechtigkeit, mal Freiheitsrechte, mal die Abwesenheit von Gewalt zwischen den Geschlechtern angeführt. Dies muss hier nun nicht vertieft werden. Wie sich jedoch leicht vorstellen lässt, wird es allein schon wegen der verschiedenen Gerechtigkeitsvorstellungen auch innerhalb dieses Friedensverständnisses schwer sein, eine allseits akzeptierte Begriffsbestimmung vornehmen zu können.

Die Debatte um die Ausgestaltung der Zivilklausel ist aber nicht nur mit der Frage konfrontiert, auf welchen Friedensbegriff hin Forschung, Lehre und Studium ausgerichtet werden sollen, sondern auch mit welchen Mitteln dieses Ziel erreicht werden soll. Einige der Friedensverständnisse, wie etwa die der Rechtsordnung und der Gerechtigkeit, schließen die legitime Anwendung von Gewalt als Mittel zur Herstellung und Aufrechterhaltung von Ordnung nicht aus (vgl. auch Schneider 2012, in diesem Band), während Frieden verstanden als gewaltfreie Konfliktaustragung dies gerade auch ausschließt und nach anderen als gewalt- und militärgestützten Entscheidungsverfahren sucht. Bei der Umsetzung von Zivilklauseln sind also beide Aspekte zu berücksichtigen, sprich (1.) welcher Vorstellung von Frieden sollen Forschung, Lehre und Studium dienen und (2.) was sind legitime Mittel, um dieses Ziel zu erreichen?

3.2. Ein friedensethischer Vorschlag

Der folgende Lösungsvorschlag für die beiden Fragen stammt von Wolfgang Huber (Huber 1998; vgl. auch Schneider 2012) und baut auf dem Friedensverständnis auf, das sich an der Gerechtigkeit ausrichtet. Der Vorzug dieses Vorschlags ist es, dass er die Tübinger Zivilklausel mit allen drei Teilsätzen (Frieden, Entwicklung und Umweltschutz) in ein friedensethisches Gesamtkonzept integrieren kann.⁵

Ausgehend vom Galtungsschen Friedensbegriff formuliert Huber sowohl Grundbedingungen für Frieden als auch Indikatoren für friedensförderliche Prozesse und leitet daraus vier friedensethische Grundsätze ab (Huber 1998: 181-183). Als Grundbedingung für den Frieden gilt das Überleben der Menschheit:

5 An dieser Stelle soll nicht im Detail auf den Fähigkeitenansatz und sein Bezug zu nachhaltiger Entwicklung eingegangen werden. Es sei hier auf Nussbaum 1992 und Ott/Döring 2008 verwiesen.

„Von Frieden zu reden, ist sinnlos, wenn das Leben auf dem Planeten Erde zerstört wird. Unfrieden zeigt sich dann vor allem in denjenigen Vorgängen, in denen das Leben auf der Erde bedroht, zerstört oder aufs Spiel gesetzt wird. [...] Naturzerstörung, Hunger und Krieg sind diejenigen Vorgänge, von denen gelten muß, daß sie mit der Grundbedingung des Friedens, dem Überleben der Menschheit, unvereinbar sind.“ (Huber 1998: 181)

Dieses Friedensverständnis, das Frieden und nachhaltige Entwicklung zusammen denkt, kann für die Umsetzung der Tübinger Zivilklausel eine nützliche Grundlage darstellen.

Aus den zitierten Grundbedingung leitet Huber drei Indikatoren ab, mit denen sich Prozesse, die dem Frieden dienen und ihn fördern, von solchen unterscheiden lassen, die ihn hemmen und gefährden (Huber 1998: 182). Dieser Friedensbegriff sieht in Frieden mehr als nur die Sicherung von Überleben, sondern auch eine bestimmte Qualität des Lebens. Friedensfördernde Prozesse lassen sich daher anhand der drei Indikatoren (1.) Abbau von Not, (2.) Vermeidung von Gewalt und (3.) Verminderung von Unfreiheit bestimmen. Mit dem *Abbau von Not* ist sowohl gemeint, dass durch den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen die Voraussetzung geschaffen wird, Not abzubauen, als auch, dass soziale Ungerechtigkeiten beseitigt werden, die zu einer ungleichen Verteilung von Gütern führen. Unabhängig davon, ob als Mittel zur Herstellung von Frieden ausschließlich Gewaltlosigkeit oder aber auch die legitime Anwendung von Gewalt gefordert wird, so ist beiden Positionen doch gemein, dass sie nach der *Vermeidung von Gewalt* streben. Wenn Frieden eine bestimmte Qualität des Lebens ermöglichen soll, dann brauchen Menschen die Freiheit, von ihren Fähigkeiten im gesellschaftlichen Kontext Gebrauch machen zu können. Daher ist auch die *Verminderung von Unfreiheit* ein weiterer Indikator für einen friedensfördernden Prozess.

Aus diesen Grundbedingungen und Indikatoren für Frieden entwickelt Huber vier friedensethische Grundsätze (Huber 1998: 182):

1. Nachhaltige Entwicklung, die Vermeidung von Gewalt und die Förderung von Freiheit sind elementare Bestandteile von Frieden und müssen als ein integrales Konzept gesehen werden.
2. In der Bewältigung politischer und sozialer Konflikte stellt die Gewaltfreiheit die allein sittlich begründete Position dar. Alle Mittel, die es ermöglichen, soziale Konflikte nicht-militärisch auszutragen, müssen vor diesem Hintergrund bevorzugt entwickelt und gestärkt werden. Die Anwendung militärischer Gewalt wird als äußerstes Notmittel dann legitim, wenn eine faktisch ausgeübte Gewalt mit keinen anderen Mittel als direkter Gegengewalt beendet werden kann. Nur dieser Grenzfall darf zur Aufhebung des Gewaltverbots führen.
3. Die Logik des Ausschlusses und der Geist der Feindsuche müssen überwunden werden. Während ersteres vorgibt, dass Frieden nur gegen und

nicht mit dem anderen möglich ist, braucht das zweite einen Feind gegen den, zur Not mit militärischer Gewalt, Frieden durchzusetzen ist.

4. Frieden wird durch ein Netz wechselseitiger Anerkennung und einer Praxis gemeinsamer und kollektiver Sicherheit ermöglicht. Transnationale Institutionen mit der Aufgabe, militärische Auseinandersetzungen zu verhindern und zu unterbinden, müssen gestärkt werden.

Dieser friedensethische Vorschlag hat die Einsicht in die Umsetzung von Zivilklauseln ein Stück weitergebracht. Zum einen konnte eine Vorstellung davon vermittelt werden, wie aus einem relativ abstrakten Friedensbegriff ein konkretes, handhabbares friedensethisches Konzept entwickelt werden kann. Damit kann auf den bisherigen Überlegungen zu prospektiver Verantwortung und zum (Gebots- oder Verbots-) Charakter der Zivilklausel angeknüpft werden.

Grob skizziert könnte dies bedeuten, dass es in der prospektiven Verantwortung der Universität läge, durch Forschung, Lehre und Studium jene Prozesse zu fördern, die dazu beitragen, dass weltweit Not abgebaut, Gewalt vermieden und Unfreiheit verhindert wird. Diejenige Forschung in den verschiedenen Disziplinen wäre voranzutreiben, die gewaltfreie Konfliktbearbeitung zu fördern und die Bedingungen zu erkunden, die dafür sorgen, dass diese gewaltfreie Konfliktaustragung auf Dauer gestellt werden kann. In der Lehre würde über die Ursachen von Krieg und Staatsterror sowie die Chancen und Bedingungen gewaltfreier Konfliktaustragung informiert, die Folgen des Einsatzes militärischer Macht zum Thema gemacht, gewaltfreie Alternativen in Konfliktlagen abgeschätzt und die Rechtfertigungsmuster für Militär und illegitime Polizeieinsätze kritisch analysiert. Zudem wäre ein Beitrag dazu zu leisten, dass die Logik des Ausschlusses überwunden wird (vgl. dazu Zurawski 2012, in diesem Band). Schließlich wären die Möglichkeiten einer kollektiven Friedenssicherung zu untersuchen und voranzubringen. Dies wäre in Forschung, Lehre und Studium geboten. Verboten wäre dagegen alles, was diesem oben skizzierten Friedensprogramm hinderlich ist und seinen Zielen entgegenläuft. Eine Zusammenarbeit mit militärischen Stellen wäre demnach möglich, aber inhaltlich dadurch qualifiziert, dass es das friedensethische Programm voranbringt.⁶

Es konnte nun ein möglicher Weg skizziert werden, um aus einem der politischen Ideengeschichte entstammendem Friedensbegriff ein friedensethisches Programm abzuleiten. Mit dessen Hilfe ist es möglich, ethische Urteile darüber zu bilden, ob Forschung, Lehre und Studium dem Frieden dienen oder nicht.

6 Über mögliche Bedingungen einer Kooperation mit militärischen Stellen reflektieren Jürgen Altmann (2012) und Volker Harms (2012) in ihren Beiträgen in diesem Band. Sie kommen jeweils zu einem unterschiedlichen Schluss.

3.3. Ethische Urteile

Es wurde bereits dargelegt, dass Verantwortung aufgrund bestimmter Normen und Werte zugewiesen oder wahrgenommen wird. Auf diese Normen und Werte greifen wir zurück, wenn wir ethische Urteile treffen, wie beispielsweise solche, dass ein bestimmtes Verhalten in Forschung, Lehre und Studium gegen die Zivilklausel verstößt. Zum argumentativen Austausch über diese Urteile muss deren Struktur verstanden werden. Die Grundstruktur ethischer Urteile lässt sich am einfachsten mit dem Dreischritt Wahrnehmen, Beurteilen und Schlussfolgern beschreiben (Dietrich 2004, 2007; Mieth 1993).

Wir erschließen und beschreiben zunächst so präzise wie möglich die empirischen Sachverhalte der Forschungsprojekte und Lehrveranstaltungen, von denen wir glauben, dass sie in einem Konflikt mit der Zivilklausel stehen (*Wahrnehmen*). Dann prüfen wir, welche Werte und Normen wir für einschlägig erachten und versuchen sie zu begründen. Neben der Zivilklausel können auch andere Normen und Werte für relevant erachtet werden, wie etwa Grundsätze guter Lehre oder guter wissenschaftlicher Praxis. Andere Prinzipien, wie beispielsweise die grundgesetzlich garantierte Forschungsfreiheit, wurden als im Widerspruch zur Zivilklausel gesehen (zur Forschungsfreiheit vgl. Denninger 2012; Gräb-Schmidt 2012, beide in diesem Band). Die Normen und Werte, die in der Diskussion um die Zivilklausel als einschlägig erachtet werden, müssen explizit gemacht und miteinander und gegeneinander aufgewogen werden. Dabei muss die Zivilklausel argumentativ im Netz von Normen und Werten verortet und je die Vorrangstellung begründet werden (*Bewerten*). Schließlich sind Alternativen zu prüfen und Prioritäten zu begründen (*Schlussfolgern*).

Das Modell ethischer Urteilsbildung erfüllt in der Diskussion um die Zivilklausel mehrere Aufgaben. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Verantwortungsfähigkeit von Wissenschaftler(innen) dadurch eingeschränkt ist, dass sie oft normative Fragen ihrer Arbeit nicht erkennen und beurteilen können (Fehling 2012). Die ethische Kompetenz, die auf dem Modell ethischer Urteilsbildung aufbaut, kann ein wichtiges Element sein, diese Fähigkeit zu entwickeln. Sie erschöpft sich nicht in der „Kompetenz der Bewertung und ihrer Begründung, sondern setzt auch eine Wahrnehmungskompetenz voraus: Wenn ich überhaupt kein moralisch-ethisches Problem ‚sehe‘, kann ich es auch nicht argumentativ lösen.“ (Dietrich 2007: 43/44) Die gleiche Systematik, sprich normative und deskriptive Anteile erkennen, analysieren und begründet systematisieren, wird notwendig, wenn wir es mit dicken moralischen Begriffen wie ‚Frieden‘ zu tun haben. Schließlich kann der Dreischritt in moralischen Urteilen den Diskurs über Handlungsanweisungen auf der Grundlage von Zivilklauseln transparent machen, damit nicht als Faktum diskutiert wird, wenn Normen und Werte ge-

meint sind, und damit wir Diskussionen über die Zivilklausel nicht in einem vagen normativen Raum, abgelöst vom konkreten Fall führen.

4. Beispiele an der Universität Tübingen

Auf der Grundlage der bisherigen Überlegungen sollen im Folgenden an einigen Beispielen aus Forschung und Lehre kasuistisch Fragen abgeleitet werden, die sich mit Blick auf die Zivilklausel stellen. Es handelt sich dabei um Forschungsvorhaben, Lehrveranstaltungen und Ereignisse der Universität Tübingen, die in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wurden (IMI 2011). Der Vollständigkeit halber sollen alle bekannten Fälle genannt werden, ohne dabei schon vorwegzunehmen, ob und, wenn ja, in welchem Maße sie in Konflikt zur Zivilklausel stehen. Die Vorstellung der Fälle ermöglicht allgemeine Eindrücke potentieller Konfliktfelder und -arten. Nachfolgend werden zwei Forschungsprojekte, eines zu Organophosphaten, das andere zu Mikrodrohnen sowie die Lehrveranstaltung „Internationale Krisendiplomatie“ besprochen.

Im Zusammenhang mit der Zivilklausel diskutiert wurden die *Lehrveranstaltungen* „Internationale Sicherheitspolitik in Europa“ (Politikwissenschaft, SoSe 2008) und „Angewandte Ethnologie und Militär“ (Ethnologie, SoSe 2010)⁷, die *Forschungsprojekte* „Terahertz Detektionssysteme: Ethische Begleitung, Evaluation und Normenfindung“ (THEBEN) (Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften, Nov. 2007-Dez. 2010), „Prä- und postsynaptische Modifikation der neuromuskulären Übertragung durch Organophosphate und andere Hemmer der Acetylcholinesterase“ (Klinik für Anaesthesiologie und Intensivmedizin, Okt. 2007-Sept. 2011) und „Micro Drone autonomous Navigation for environment sensing“ (DRONES) (Lehrstuhl für Kognitive Neurowissenschaft, 2007-2009) sowie eine *Veranstaltung* des Bundesverbands Sicherheitspolitik an Hochschulen (Vereinigung von Bundeswehr-Reservisten an Universitäten) und schließlich eine *Vorlesungsreihe* der Gleichstellungsbeauftragten zu „Frauen im Politikfeld Sicherheitspolitik“ (SoSe 2010).

Im Tübinger Kontext spielt die Kontroverse um die Person Wolfgang Ischinger eine besondere Rolle. Ischinger ist ehemaliger deutscher Botschafter, Staatssekretär a.D. im Auswärtigen Amt und seit 2008 Leiter der Münchner Sicherheitskonferenz. Dabei handelt es sich um ein Treffen von internationalen Sicherheitspolitikern, Militärs und Rüstungsindustriellen. In der Wahrnehmung universitärer wie städtischer pazifistischer Akteure in Tübingen disqualifiziert ihn diese Tätigkeit für die Münchner Sicherheitskonferenz als möglichen Kooperationspartner der Universität Tübingen. Sie bewerteten es daher als Verstoß gegen die

7 Zu dieser Lehrveranstaltung und zur Rolle der Militärethnologie vgl. Harms 2012, in diesem Band.

Zivilklausel, dass Ischinger im April 2011 zum Honorarprofessor am Institut für Politikwissenschaft der Universität Tübingen ernannt wurde und dass er zusammen mit Thomas Nielebock im Sommersemester 2011 das Seminar „Internationale Krisendiplomatie“ durchführte. Aufsehen erregt hat zudem, dass Ischinger bereits ein Jahr zuvor im April 2010 von Studierenden und Mitgliedern des Tübinger Friedensplenums daran gehindert wurde, einen Vortrag zu halten.

4.1. Beispiele aus der Forschung

Von 2007-2011 beteiligte sich die Uniklinik Tübingen an einem Forschungsprojekt, bei dem es darum ging, die notfallmedizinische Versorgung von Patienten zu verbessern, die an einer Vergiftung durch Organophosphate leiden (Lehmann 2011a, 2011b; Antkowiak 2011). Organophosphate sind chemische Verbindungen, die in der Landwirtschaft vor allem als Insektizide und Herbizide eingesetzt wurden und in vielen Entwicklungsländern heute noch eingesetzt werden. Ein bekanntes Organophosphat ist Parathion oder besser bekannt als E605. Ein anderes ist Sarin, das in der jüngsten Vergangenheit weltweit traurige Bekanntheit erlangte, weil es am 16. und 17. März 1988 von Saddam Hussein gegen die kurdische Zivilbevölkerung eingesetzt wurde. Bei diesem Angriff starben etwa 5.000 Menschen, an den späteren Folgen ihrer Vergiftung noch weitere 7.000 bis 10.000 Menschen. Am 20. März 1995 verübte die Aum-Sekte mit Sarin einen Anschlag auf zwei japanische U-Bahn-Stationen, in dessen Folge 13 Menschen getötet und etwa 5.000 verletzt wurden. Bei einer Vergiftung mit Organophosphaten wird die Muskulatur gelähmt und die Atmung ausgeschaltet. Nach Angaben der WHO sterben jährlich bis zu 250.000 Menschen durch absichtliche oder unabsichtliche Vergiftung durch diese Stoffe. Besonders betroffen sind ländliche Gemeinden in Ländern mit einem niedrigen oder mittleren Einkommen wie China, Indien, Vietnam und Sri Lanka. Diejenigen, die überleben, leiden unter langjährigen schwerwiegenden kognitiven und motorischen Schäden. Finanziert wurde das Tübinger Forschungsvorhaben durch das Sanitätsamt der Bundeswehr. Beim Sanitätsamt handelt es sich um eine von zwei institutionellen Säulen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr, dessen zentraler Auftrag es nach eigenen Angaben ist, „die Gesundheit der Soldatinnen und Soldaten zu schützen, zu erhalten und wiederherzustellen“ (<http://www.sanitaetsdienst-bundeswehr.de>, 1.4.2012).

Von 2007-2009 wurde am Lehrstuhl für Kognitive Neurowissenschaft an sogenannten Unmanned Aircraft Systems (UAS) geforscht. Damit ist ein Gesamtsystem aus der fliegenden Drohne, der Bodenstation zum Start und ggf. Landung sowie der Station zur Führung und Überwachung des Fluges gemeint. Laut Projektskizze beschäftigte sich das Projekt mit der „Entwicklung der Technologie für vertikales Starten und Landen von kleinen UVAs, damit diese besser auf un-

erwartete Ereignisse wie Verbindungsabbruch oder Hindernisse reagieren können, aber auch z. B. für die bessere Überwachung in urbanen Umgebungen“. Partner in diesem EU-finanzierten Projekt waren die Rüstungs- und Sicherheitskonzerne CEA-LIST, Thales Security System, AirRobot und Lisippos (<http://www.ist-microdrones.org>, 1.4.2012).

Die Leiter beider Forschungsprojekte betonten, dass es sich bei ihren Projekten nicht um Militärforschung gehandelt habe. Ziel der Forschung an den Organophosphaten war es, das Leid potentiell Betroffener zu lindern, unabhängig davon, ob es sich um Soldaten der Bundeswehr oder Zivilisten handle. Der Leiter des Projekts betonte als persönliche Motivation am Projekt, dass es dazu beitrage, das Leid von Menschen in vielen Entwicklungsländern zu mindern (Antkowiak 2011). Ziel der Forschung an den Flugrobotern sei es gewesen, die Überwachung von technischen Anlagen (Dächer, Kamine) sowie die Vorwarnung bei Waldbränden zu verbessern.

Welche Fragen lassen sich nun aus diesen Projekten für die Diskussion um die Zivilklausel ableiten? Aufgrund der mangelnden Detailkenntnis zu den Projekten können nicht alle Fragen beantwortet werden. An dieser Stelle geht es lediglich um die Schaffung eines Problembewusstseins. In Hinblick auf die interne Verantwortung drängt sich an erster Stelle die Frage danach auf, ob bei der Kooperation mit nicht-universitären Akteuren der Imperativ des Gemeinbesitzes wissenschaftlicher Erkenntnis gewahrt wurde. Wurde von universitären Kooperationspartnern erwartet, gegen Transparenz, Öffentlichkeit und Unabhängigkeit der Forschung zu verstoßen? Gerade der Leiter des Projektes zu den Organophosphaten wies nachdrücklich darauf hin, dass Forschungsergebnisse veröffentlicht und zivilen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden sollten. Eine der umstrittensten Fragen ist zudem, ob die Wahl der Kooperationspartner gegen die Zivilklausel verstößt. Im einen Falle handelte es sich um eine militärische Einrichtung, in anderen um internationale Sicherheitskonzerne. Legt jemand die Zivilklausel strikt radikal-pazifistisch, antimilitaristisch und antikapitalistisch aus, so ist jede Zusammenarbeit mit Akteuren aus dem Militär und der Privatwirtschaft unmöglich und ein Verstoß gegen die Zivilklausel. In solchen Fällen wird dann oft eine höhere Grundfinanzierung von Hochschulen gefordert. Macht man aber die Zusammenarbeit mit dem Militär von bestimmten Prämissen abhängig, so gilt es zu prüfen, ob die Zusammenarbeit friedensethischen Grundsätzen entspricht: Trägt die Forschung etwa dazu bei, Not und Hunger zu verringern, Gewalt zu vermeiden und Unfreiheit zu vermindern? Sieht man bei der Forschung zu den Organophosphaten von der Frage ab, ob sich das gegenwärtige Weltagrarsystem insgesamt und die damit verbundene Verwendung bestimmter Pestizide überhaupt nachhaltig entwickelt, so trägt die Verringerung des Leides, dadurch dass Vergiftungen geheilt werden können, sicher dazu bei, dass Menschen ihre Fähigkeiten entwickeln können. Und: Solange keine Norm begründet wird,

dass verletzten Soldat(innen) durch Ärzt(innen) an öffentlichen Universitäten nicht geholfen werden darf, kann akzeptiert werden, dass auch Soldat(innen) durch die Ergebnisse Nutzen ziehen. Im Falle der Forschung an Drohnen kann kritisch nachgefragt werden, ob angesichts der Dual-Use-Problematik und der zahlreichen Berichte in den Medien zur erfolgreichen Verwendung von Drohnen durch das Militär (vgl. etwa Spiegel online 2012) friedensethische Grundsätze wie die Verringerung von Gewalt in Kooperationsverträgen oder -absprachen gesichert wurden. Schließlich stellt sich auch die Frage, ob die Motivation und das Erkenntnisinteresse der Forschenden eine Rolle bei der Beurteilung des Projektes spielt. Wie kann sichergestellt werden, dass die Absicht, Gutes tun zu wollen, nicht zu einer Leerformel wird, um wiederholt Forschung zu legitimieren, die sich im Graubereich befindet.

4.2. Ein Beispiel aus der Lehre

Die Lehrveranstaltung „Internationale Krisendiplomatie“ wurde im Sommersemester 2011 von Thomas Nielebock zusammen mit Wolfgang Ischinger angeboten. Ziel des Seminars war es, die Studierenden mit praktischer Krisendiplomatie vertraut zu machen und die Schwierigkeiten und Bedingungen einer erfolgreichen Krisendiplomatie durch Dritte zu erhellen. Der Schwerpunkt des Seminars lag auf der exemplarischen Aufarbeitung von Krisenfällen in der internationalen Politik.

Mit Blick auf die interne Verantwortung ist zunächst zu fragen, ob und in welchem Maße bei Lehrbeauftragten aus Politik, Industrie oder Zivilgesellschaft eine gute Lehre nach dem aktuellen Stand der Hochschuldidaktik gewährleistet werden kann. Wie bereits ausgeführt, können die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses Orientierung geben, wenn es darum geht, Regeln zu entwickeln, wie die Zivilklausel in der Lehre umgesetzt werden könnte und unter welchen Bedingungen Lehraufträge als akzeptabel gelten können. Dennoch stellt sich bei Hochschulen mit einer Zivilklausel die Frage, ob Personen aus Militär und Rüstungsindustrie, Lehrveranstaltungen an öffentlichen Hochschulen anbieten dürfen. In abgeschwächter Form stellt sich dies auch, wenn es zum Team Teaching aus einer erfahrenen Lehrperson aus der Universität und einem Gast kommt. Legt man ein Verständnis der Zivilklausel zugrunde, das jedwede Beteiligung von Personen mit Bezug zu militärischen Organisationen verbietet, so muss geklärt werden, wo die Grenze der Unbedenklichkeit gezogen werden soll. Sind beispielsweise Bundestagsabgeordnete, die dem parlamentarischen Kontrollgremium, das die Arbeit der Geheimdienste überwacht, oder dem Auswärtigen Ausschuss angehören, noch darunter zu rechnen? Materiell ist zu prüfen, nach welchem friedensethischen Programm Lehrinhalte und Lernziele ausgerichtet sind.

5. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen für die Umsetzung von Zivilklauseln

Dieser Beitrag hat einen weiten inhaltlichen Bogen geschlagen. Ausgehend von der Tübinger Zivilklausel stellte er sich der Frage, welche Fragen sich bei der Umsetzung von Zivilklauseln für Forschung, Lehre und Studium stellen. Auch wenn es am Beispiel der Universität Tübingen diskutiert wurde, so hat der Beitrag doch den Anspruch, Einblicke und Erkenntnisse zu vermitteln, die über Tübingen hinaus von Bedeutung sind. Sie sollen mit dem Fokus zusammengefasst werden, welche Chancen Zivilklauseln Hochschulen bieten und vor welche Herausforderungen sie sie stellen.

Es wird immer wieder darauf hingewiesen, dass Hochschulen mit Zivilklauseln eine gesellschaftliche Verantwortung übernehmen. Daher begannen die Überlegungen in diesem Beitrag mit dem Verantwortungsbegriff. Es wurde gezeigt, dass es sich um einen Zuschreibungs- und mehrstelligen Relationsbegriff handelt. Verantwortung ist nicht einfach da, sondern sie wird zugeschrieben oder selbst übernommen. Zugleich regelt dieser Sprechakt die Beziehung zwischen jemandem, der vor einem normativen Hintergrund vor jemandem für etwas verantwortlich ist. Zudem wurde zwischen der prospektiven Verantwortung für etwas und der retrospektiven Verantwortung für Handlungen oder Handlungsfolgen unterschieden. Wissenschaftler(innen) können durch die Zivilklausel eine Aufgabe für etwas besitzen oder aber zur Rechenschaft gezogen werden, wenn Handlungen oder deren Ergebnisse gegen die Zivilklausel verstoßen. Die Ausführungen zum dynamischen Verantwortungsbegriff zeigten, dass man nicht nur bewerten kann, ob jemand seiner Verantwortung gemäß handelt, sondern auch wofür er oder sie sich verantwortlich zeigt. Es geht aber nicht nur darum, ob jemand bereit ist, Verantwortung zu übernehmen, sondern auch, ob dieser Jemand fähig ist, Verantwortung zu übernehmen. Dabei hat sich gezeigt, dass individuelle und korporative Verantwortung bei allen gegebenen Handlungsspielräumen auch Grenzen hat. Schließlich stellt sich auch die Frage nach dem normativen Hintergrund von Verantwortung. Was ist der Charakter der Verpflichtung: ein Gebot oder Verbot? Verantwortung wird unter vorausgesetzten Normen und Werten zugeschrieben. Im Falle von Zivilklauseln geht es darum, dass Forschung, Lehre und Studium friedlichen Zwecken dienen sollen. Was dies bedeutet und umfasst, hängt aber vom jeweiligen Friedensverständnis ab. Unterschiedliche Friedensbegriffe wurden dargestellt und am Beispiel eines gerechtigkeitsbasierten Verständnisses ein friedensethisches Programm skizziert. Wenn etwa Forschungsprojekte oder Lehrveranstaltungen daraufhin untersucht werden, ob sie dem Frieden dienen, so werden ethische Urteile getroffen. Deren Systematik und ihre Rolle in der Debatte um Zivilklauseln konnte anschließend gezeigt werden.

Schließlich wurden einige Fälle aus der Universität Tübingen diskutiert, die in der Öffentlichkeit als Verstoß gegen die Zivilklausel verstanden wurden.

Was sind vor diesem Hintergrund nun die Chancen durch eine Zivilklausel – etwa der Tübinger? Die Universität kann sich glaubhaft als friedenspolitische Akteurin profilieren. Sie übernimmt in einem Handlungsfeld, in dem es ihr möglich ist, freiwillig mehr Verantwortung und darf daher für dieses Mehr gelobt werden. Zugleich drückt die Universität Tübingen durch den Wortlaut ihrer Zivilklausel die Bereitschaft aus, mit Forschung, Lehre und Studium zur Lösung der großen Zukunftsthemen (nachhaltige Entwicklung, Frieden) beizutragen. Die Form der Selbstverpflichtung eignet sich auch, in einem Bereich selbst tätig zu werden, wo eine übergreifende politische Regulierung für alle baden-württembergischen Hochschulen nicht möglich ist. Nach innen kann die Zivilklausel Forschenden, Lehrenden und Studierenden Orientierung bieten.

Selbstverständlich stellt die Zivilklausel die Universität und ihre Angehörigen auch vor Herausforderungen. Letztlich geht es darum, wie die Klausel auszugestalten ist (Ostrom 2012: 85-87). Wie können Forschung, Lehre und Studium konkret vor Ort auf den Frieden ausgerichtet werden? Wie kann die Zivilklausel innerhalb der lokalen Gegebenheiten entfaltet werden? Eine traditionelle Volluniversität mit einem großen Fächerspektrum, aber einem wenig ausgeprägten technischen Profil steht dabei vor ganz anderen Herausforderungen als eine klassische Technische Universität. Vor allem gilt es, einen Diskurs aller Angehörigen der Universität darüber anzustreben, welches Verständnis von Frieden der Zivilklausel zugrunde gelegt werden soll, was dies im konkreten Fall bedeutet und wie man sich gemeinschaftlich Regeln bei der Umsetzung der Klausel geben will.

Ein Aspekt, der besonderer Beachtung in der universitären Diskussion bedarf, ist der der Kooperation mit militärischen oder rüstungsindustriellen Akteuren. Wer in seiner friedensethischen Abwägung mögliche Formen legitimer Gewaltanwendung nicht ausschließt, etwa als „rechtserhaltende Gewalt“ (Schneider 2012) oder „Ultima Ratio“ (Huber 1998), steht unweigerlich vor den Fragen, mit welchen (technischen) Mitteln diese Gewalt durchzusetzen ist und wer sie mit welchen Kooperationspartnern zur Verfügung stellt. Auch ist bei der Rüstungskonversion, d.h. der Umstellung von Rüstungsproduktion auf zivile Fertigung und ihrer Erforschung die Zusammenarbeit mit militärischen oder rüstungsindustriellen Akteuren sehr wahrscheinlich (Altmann 2012). Vor diesem Hintergrund wäre die Auslegung einer Zivilklausel denkbar, die sowohl Formen legitimer Gewaltanwendung als auch Rüstungskonversion zwar für ethisch legitim hält, aus prinzipiellen pazifistischen Gründen aber dennoch auf eine Zusammenarbeit mit Militär und Rüstungsindustrie verzichten will. Da sich die Frage der Zusammenarbeit mit militärischen oder rüstungsindustriellen Akteuren nicht zwingend aus der Zivilklausel ergeben muss, muss sie im Diskurs explizit adressiert werden.

Eine Hochschule kann sich ein pazifistisches Selbstbild geben und daraufhin ihre Verantwortung für den Frieden im oben genannten Sinne weit fassen. Ein Handeln oder Unterlassen in Forschung, Lehre und Studium wäre dann Gegenstand von Lob oder Tadel.

Verantwortung kann auf unterschiedlichen Ebenen wahrgenommen werden. Einzelne Wissenschaftler(innen) können dies ebenso wie die Fachbereiche und unterschiedliche Universitätsgremien. Die Angehörigen der Universität können gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Akteuren eine solche Diskussionskultur darüber entwickeln, wie sie die Zivilklausel an ihrer Hochschule umsetzen wollen, so dass die Klausel zum einen eine gelebte Realität wird und zum anderen Autonomie von externen Interventionen herstellt. Das bedeutet auch, dass sich die Universität auch Regeln gibt, um entstehende Konflikte zwischen unterschiedlichen legitimen Zielen zu klären. Mit Zivilklauseln können Universitäten freiwillig Verantwortung übernehmen, wenn sie über die bestehende Gesetzeslage hinausgehen wollen. Notwendig ist dabei, dass die Landespolitik sie dabei unterstützt und die universitäre Autonomie anerkennt. Die gelungene, gemeinschaftliche Umsetzung einer Selbstverpflichtung auf Frieden und nachhaltige Entwicklung kann nach innen identitätsstiftend wirken und nach außen als gutes, womöglich nachahmenswertes Beispiel dienen.

Literaturverzeichnis

- Antkowiak, Bernd (2011): Brief vom 17.9.2011. Betreff: Ihre Anfrage zum Forschungsprojekt „Prä- und postsynaptische Modifikation der neuromuskulären Übertragung durch Organophosphate und andere Hemmer der Acetylcholinesterase“ [Antwort auf Lehmann 2011b]. URL: http://www.taz.de/fileadmin/static/pdf/ukt_20110917.pdf (1.4.2012).
- Beckert, Jens (2010): Sind Unternehmen sozial verantwortlich? In: Schumann, Olaf; Brink, Alexander; Beschorner, Thomas (Hrsg.): Unternehmensethik: Forschungsperspektiven zur Verhältnisbestimmung von Unternehmen und Gesellschaft. Marburg, S. 109-124.
- Berendes, Jochen (2007): Einleitung. In: ders. (Hrsg.): Autonomie durch Verantwortung. Impulse für eine Ethik in den Wissenschaften. Paderborn, S. 7-19.
- Bieri, Peter (2006): Das Handwerk der Freiheit. Über die Entdeckung des eigenen Willens. Frankfurt/Main.
- Dahrendorf, Ralf (1963): Gesellschaft und Freiheit. München.
- Deutsche Forschungsgemeinschaft [= DFG] (1998): Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis: Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“. Denkschrift. Weinheim.
- Dietrich, Julia (2007): Was ist ethische Kompetenz? Ein philosophischer Versuch einer Systematisierung und Konkretion. In: Ammicht Quinn, Regina et al. (Hrsg.): Wertloses Wissen? Fachunterricht als Ort ethischer Reflexion. Bad Heilbrunn, S. 30-51.
- Dietrich, Julia (2004): Ethisch-Philosophische Grundlagenkompetenzen: ein Modell für Studierende und Lehrende. In: Maring, Matthias (Hrsg.): Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium. Ein Studienbuch. Münster, S. 15-33.

- Fehling, Jochen (Hrsg.) (2009): Ethik als Schlüsselkompetenz in Bachelor-Studiengängen. Konzeptionen, Materialien, Literatur. Tübingen.
- Galtung, Johan [1967] (1975): Gewalt, Frieden und Friedensforschung. In: ders.: Strukturelle Gewalt. Rowohlt, S. 7-36.
- Graumann, Sigrid (2011): Forschungsethik. In: Düwell, Marcus; Hübenal, Christoph; Werner, Micha H. (Hrsg.): Handbuch Ethik. 3., aktualisierte und erweiterte Auflage. Stuttgart; Weimar, S. 253-258.
- Grunwald, Armin; Kopfmüller, Jürgen (2006): Nachhaltigkeit. Eine Einführung. Frankfurt/Main; New York.
- Hofer, Stefan (2012): Literaturwissenschaft und nachhaltige Entwicklung. In: Studierendeninitiative Greening the University, Tübingen e.V. (Hrsg.): Wissenschaft für nachhaltige Entwicklung! Multiperspektivische Beiträge zu einer verantwortungsbewussten Wissenschaft. Tübingen, S. 225-251.
- Huber, Wolfgang (1998): Frieden. In: Gruppe, Ommo; Mieth, Dietmar (Hrsg.): Lexikon der Ethik im Sport. Schorndorf, S. 180-184.
- Informationsstelle Militarisation e.V. [= IMI] (2011): Zivilklausel an der Universität Tübingen. URL: <http://imi-online.de/download/Reader-Zivilklausel.pdf> (1.4.2012).
- Jungen, Oliver (2011): Wenn sie dir morgen befehlen... In: Frankfurter Allgemeine Zeitung (12.1.2011): N5.
- Lehmann, Anna (2011a): Zivilklausel an der Universität Tübingen. Forschen für die Bundeswehr. In: taz (28.09.2011). URL: <http://www.taz.de/?178920/> (1.4.2012).
- Lehmann, Anna (2011b): Wirtschaft trifft Forschung. Frieden schaffen mit Chemiewaffen. In: taz (16.9.2011). URL: <http://taz.de/Wirtschaft-trifft-Forschung-/!78183/> (1.4.2012).
- Lenk, Hans (2005): Zur Verantwortung des Naturwissenschaftlers. In: Maring, Matthias (Hrsg.): Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium 2. Ein Projektbuch. Münster, S. 120-134.
- Lenk, Hans; Maring, Matthias (2004): Wissenschaftsethik: Verantwortung der Wissenschaftler – Neutralität der Wissenschaften. In: Maring, Matthias (Hrsg.): Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium. Ein Studienbuch. Münster, S. 153-166.
- Luckner, Andreas (2005): Wofür haben Geisteswissenschaftler Verantwortung? In: Maring, Matthias (Hrsg.): Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium 2. Ein Projektbuch. Münster, S. 84-95.
- Maring, Matthias (2001): Kollektive und korporative Verantwortung. Begriffs- und Fallstudien aus Wirtschaft, Technik und Alltag. Münster.
- Mieth, Dietmar (2007): Fortschritt mit Verantwortung. Ein Essay mit einem Blick auf das Konzept einer „Ethik in den Wissenschaften“. In: Berendes, Jochen (Hrsg.): Autonomie durch Verantwortung. Impulse für eine Ethik in den Wissenschaften. Paderborn, S. 21-43.
- Mieth, Dietmar (1993): Norm und Erfahrung. Die Relevanz der Erfahrung für die ethische Theorie und die sittliche Praxis. In: Zeitschrift für Evangelische Ethik 37, S. 33-45.
- Müller, Harald (2003): Begriff, Theorien und Praxis des Friedens. In: Hellmann, Gunther; Wolf, Klaus Dieter; Zürn, Michael (Hrsg.): Die neuen Internationalen Beziehungen. Forschungsstand und Perspektiven in Deutschland. Baden-Baden, S. 209-250.
- Nida-Rümelin, Julian (2005): Wissenschaftsethik. In: ders. (Hrsg.): Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung. Ein Handbuch. Zweite, aktualisierte Auflage. Stuttgart, S. 834-862.
- Noll, Bernd (2002): Wirtschafts- und Unternehmensethik in der Marktwirtschaft. Stuttgart.

- Nussbaum, Martha (1992): Human Functioning and Social Justice: In Defense of Aristotelian Essentialism. In: *Political Theory* 20, S. 202-246.
- Ostrom, Elinor (2011): Was mehr wird, wenn wir teilen. Vom gesellschaftlichen Wert der Gemeingüter. München.
- Ott, Konrad (2006): Prinzip / Maxime / Norm / Regel. In: Düwell, Marcus; Hübenthal, Christoph; Werner, Micha H. (Hrsg.): *Handbuch Ethik. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage*. Stuttgart; Weimar, S. 474-480
- Ott, Konrad (1998): Verantwortung. In: Grupe, Ommo; Mieth, Dietmar (Hrsg. im Auftrag des Bundesinstituts für Sportwissenschaft). Schorndorf, S. 578-587.
- Ott, Konrad (1997): *Ipsa Facto*. Zur ethischen Begründung normativer Implikate wissenschaftlicher Praxis. Frankfurt/Main.
- Ott, Konrad; Döring Ralf (2008): *Theorie und Praxis starker Nachhaltigkeit*. Marburg.
- Pauen, Michael (2006): *Illusion Freiheit? Mögliche und unmögliche Konsequenzen der Hirnforschung*. Frankfurt/Main.
- Ricken, Friedo (2003): *Allgemeine Ethik. 4., überarbeitete und erweiterte Auflage*. Stuttgart.
- Ropohl, Günter (2009): Verantwortung in der Ingenieursarbeit. In: Maring, Matthias (Hrsg.): *Verantwortung in Technik und Ökonomie*. Karlsruhe, S. 37-54.
- Schneidewind, Uwe (2012): Nachhaltige Wissenschaft auf Länderebene: Perspektiven eines unterschätzten Reformprogramms. In: *Studierendeninitiative Greening the University, Tübingen e.V. (Hrsg.): Wissenschaft für nachhaltige Entwicklung! Multiperspektivische Beiträge zu einer verantwortungsbewussten Wissenschaft*. Tübingen, S. 157-170.
- Senghaas, Dieter (1981): *Abschreckung und Frieden. Studien zur Kritik organisierter Friedlosigkeit*. Frankfurt/Main.
- Spiegel online (2012): Bundesanwalt ermittelt wegen Drohnen-Attacke (20.07.2012). URL: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/toter-deutscher-bundesanwalt-ermittelt-wegen-drohnen-attacke-a-845440.html> (20.7.2012).
- Stoecker, Ralf (2007): Das Pilatus-Problem und die Vorzüge eines dynamischen Verantwortungsbegriffs. In: Berendes, Jochen (Hrsg.): *Autonomie durch Verantwortung. Impulse für eine Ethik in den Wissenschaften*. Paderborn, S. 147-160.
- Streeck, Wolfgang; Thelen, Kathleen (2005): Introduction: Institutional Change in Advanced Political Economies. In: dies. (Hrsg.): *Beyond Continuity. Institutional Change in Advanced Political Economies*. Oxford, S. 1-39.
- Studierendeninitiative Greening the University, Tübingen e.V. (Hrsg.) (2012): *Wissenschaft für nachhaltige Entwicklung! Multiperspektivische Beiträge zu einer verantwortungsbewussten Wissenschaft*. Tübingen.
- Tugendhat, Ernst (2010): Willensfreiheit und Determinismus. In: ders.: *Anthropologie statt Metaphysik*. München, S. 57-73.
- United Nations [= UN] (1992): Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung. URL: <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> (2.4.2012).
- United Nations [=UN] (1987): Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common Future. URL: <http://www.un-documents.net/wced-ocf.htm> (16.5.2012).
- Universität Tübingen (2012): Sonderausgabe Uni Tübingen aktuell zur Exzellenzinitiative (Januar 2012). URL: <http://www.uni-tuebingen.de/en/news/newsletter-uni-tuebingen-aktuell/2012/1/forschung/7.html> (16.5.2012).

- Universität Tübingen: Grundordnung 2010. URL: <http://www.uni-tuebingen.de/einrichtungen/verwaltung-dezernate/i-forschung-strategie-und-recht/abteilung-2-universitaetsentwicklung-und-gremien/vorschriften-lhg-grundordnung-satzungen-geschäftsordnungen.html> (16.5.2012).
- Universität Tübingen (2009): Umweltleitlinien. URL: <http://www.uni-tuebingen.de/universitaet/umweltleitlinien.html> (16.5.2012).
- Universität Tübingen: Leitbild für die Universität Tübingen (o.J.). URL: <http://www.uni-tuebingen.de/universitaet/leitbild.html> (16.5.2012).
- von Matt, Peter: Vom möglichen Vergnügen an der Verantwortung für die literarische Tradition. Der Untergang der alten Literaturgeschichte und die Chancen einen neuen Zugangs zur Überlieferung. In: ders.: Öffentliche Verehrung der Luftgeister. Reden zur Literatur. München; Wien 2003, S. 44-54.
- von Nell-Breuning, Oswald (1968): Baugesetze der Gesellschaft. Gegenseitige Verantwortung – Hilfreicher Beistand. Freiburg im Breisgau.
- von Schomberg, René (2011): Towards Responsible Research and Innovation in the Information and Communication Technologies and Security Technologies Fields. In: von Schomberg, René (Hrsg.): Towards Responsible Research and Innovation in the Information and Communication Technologies and Security Technologies Fields. Luxembourg, S. 7-15.
- Wehling, Hans-Georg: Beutelsbacher Konsens. In: Siegfried Schiele; Schneider, Herbert (Hrsg.): Das Konsensproblem in der politischen Bildung, Stuttgart 1977, S. 179/180.
- Werner, Micha H.: Verantwortung. In: Düwell, Marcus; Hübenthal, Christoph; Werner, Micha H. (Hrsg.): Handbuch Ethik. 3., aktualisierte und erweiterte Auflage. Stuttgart; Weimar 2011, S. 541-548.
- World Health Organization [= WHO] (2004): Initiative on the Impact of Pesticides on Health: Preventing intentional and unintentional deaths from pesticide poisoning. URL: http://www.who.int/mental_health/prevention/suicide/en/PesticidesHealth2.pdf (1.4.2012).

„Schwerter zu Pflugscharen“: Eine veraltete theologische Forderung?

Nikolaus Schneider

1. Hinführung

„Schwerter zu Pflugscharen“ – das ist eine prophetische Verheißung, die uns in den alttestamentlichen Büchern der Propheten Jesaja und Micha überliefert ist. Sie hat Menschen durch die Zeiten hindurch zu theologischem Nachdenken angeregt. Auch Jesus von Nazareth hat diese Verheißung auf seine Weise aufgenommen und in den Seligpreisungen neu formuliert.

Die Frage danach, welche Konsequenzen für die individuelle wie die politische Ethik die prophetischen und jesuanischen Verheißungen nach sich ziehen sollen, hat Israel wie die Kirche nie losgelassen. Eine mögliche Antwort war, dass aus Verheißungen eine theologische Forderung wurde. Biblische Verheißungen wurden in früheren Jahrhunderten als Aussagen über das zukünftige Reich Gottes verstanden. Allenfalls galten sie als Hinweis, dem Wüten des Krieges Zügel anzulegen. Wir müssen heute feststellen: Regeln und Ordnungen, um Kriegsgründe zu definieren und die Kriegsführung nicht der Raserei zu überlassen, sind mehr oder weniger gescheitert. Ausgangspunkt der Ethik müssen meiner Ansicht nach heute die Visionen sein, die den Krieg „ohne wenn und aber“ überwinden wollen. Sind dazu aber die biblischen Visionen wirklich tauglich? Denn die Bibel ist ein altes Buch. Ihre ältesten Teile sind wohl fast dreitausend Jahre alt, die jüngsten Texte sind vor etwa 1.900 Jahren entstanden. Die in der Bibel schriftlich fixierten theologischen Gedanken, Aussagen und Forderungen sind unbestreitbar alt. Sind sie damit aber auch zugleich veraltet? Nicht alles, was alt ist, muss veraltet sein – also unnütz und überholt. Welche Kriterien legen wir an für unsere Entscheidung, ob ein *alter* Text *veraltet* ist? Ich gehe davon aus:

1. Grundsätzlich ist eine Forderung veraltet, wenn sich die konkreten Lebensverhältnisse so verändert haben, dass das Ziel dieser Forderung erreicht ist.
2. Christlich-theologisch ist eine alttestamentliche Forderung veraltet, wenn das Ziel dieser Forderung nicht „Christum treibet“ – also der hermeneutische Schlüssel reformatorischer Schriftauslegung diese alte Forderung der Schrift als überholt erkennt.

Ist also unter der Perspektive dieser beiden Kriterien die theologische Forderung aus der alten Friedensvision des Propheten Micha veraltet?

2. Exegetische Anmerkungen zu der endzeitlichen Friedensvision des Propheten Micha.

Betrachten wir zunächst den Bibeltext in der revidierten Luther-Übersetzung von 1984:

„Das kommende Friedensreich Gottes

1 In den letzten Tagen aber wird der Berg, darauf des HERRN Haus ist, fest stehen, höher als alle Berge und über die Hügel erhaben. Und die Völker werden herzulaufen,

2 und viele Heiden werden hingehen und sagen: Kommt, lasst uns hinauf zum Berge des HERRN gehen und zum Hause des Gottes Jakobs, dass er uns lehre seine Wege und wir in seinen Pfaden wandeln! Denn von Zion wird Weisung ausgehen und des HERRN Wort von Jerusalem.

3 Er wird unter großen Völkern richten und viele Heiden zurechtweisen in fernen Landen. Sie werden ihre Schwerter zu Pflugscharen und ihre Spieße zu Sicheln machen. Es wird kein Volk wider das andere das Schwert erheben, und sie werden hinfort nicht mehr lernen, Krieg zu führen.

4 Ein jeder wird unter seinem Weinstock und Feigenbaum wohnen, und niemand wird sie schrecken. Denn der Mund des HERRN Zebaoth hat's geredet.

5 Ein jedes Volk wandelt im Namen seines Gottes, aber wir wandeln im Namen des HERRN, unseres Gottes, immer und ewiglich!“

(Micha 4, 1-5)

Dieser Text ist sicherlich eine der bekanntesten prophetischen Visionen überhaupt. Außer bei Micha findet sich diese endzeitliche Friedensvision fast wortgleich beim Propheten Jesaja, aber die ursprüngliche Version – so sagt uns heute die Forschung – steht wohl bei Micha. Ein etwa 2.500 Jahre alter Text, der auch die christliche Friedensbewegung zu allen Zeiten inspiriert hat.

„In den letzten Tagen“, so sagt der Prophet, also am Ende aller Zeiten, wird der Berg des Herrn, also der Berg Zion, auf dem Jerusalem gegründet wurde, immer noch bestehen. Und alle Völker werden zu diesem Berg strömen. Eine universalistische Vision! Der eine Gott, der alle Völker hat werden lassen, versammelt eben diese Völker bei seinem heiligen Berg. Und dann wird „Weisung ausgehen“ von diesem Berg, wird also eine ganz bestimmte Lehre vermittelt und ein konkreter Handlungsauftrag erteilt. Nämlich: Frieden zu halten, keine Kriege mehr zu führen. Schwerter sollen zu Pflugscharen umgeschmiedet werden, heißt es in der Vision, und Spieße zu Sicheln. Das ist, modern gesprochen, ein Projekt der *Rüstungskonversion*. Aus Waffen werden zivile Nutzinstrumente. Und die Menschen aus allen Nationen, von denen in der Vision die Rede ist, sollen „hinfort nicht mehr lernen, Krieg zu führen“.

Der Prophet spricht von der Endzeit, von den letzten Tagen. Wer kann sagen, wann die Endzeit beginnt – und ob eine Bestimmung ihres Anfangs anhand konkreter Zeichen möglich ist? Wir kennen jedenfalls nur gescheiterte Versuche, den Anbruch des Reiches Gottes auf eine bestimmte Jahreszahl zu fixieren.

Ich plädiere dafür, „Endzeit“ als eine mögliche Perspektive der Betrachtung unserer Zeit zu verstehen: Wir gehen auf das Ende der Zeit zu und haben uns darin zu bewähren. „Endzeit“ ist also „Bewährungszeit“, auch dafür, wie wir mit biblischen Visionen und theologischen Forderungen wie „Schwerter zu Pflugscharen“ umgehen. Denn alle theologisch begründeten konkreten Kalkulationen darüber, wie lange diese Welt noch bestehen wird, verbieten sich angesichts der Erkenntnisse, dass „bei Gott 1000 Jahre wie der Tag sind, der gestern vergangen ist“ (vgl. Ps. 90). Für unser individuelles Leben gilt: Mit meiner Geburt beginnt die Endzeit meines Lebens. Oder, wie Heidegger es sagt: Das Leben ist der Vorlauf zum Tod.

„Schwerter zu Pflugscharen“ ist eine alte biblische Zukunftsvision: So wird es am Ende aller Zeiten sein, sagt der Prophet. In diese Richtung soll und wird sich nach dem Willen Gottes die Weltgeschichte hin entwickeln. Für den Propheten damals galt wie für uns heute: So ist es noch nicht. Aber weil er die Zukunft als Gottes Zeit sah, konnte er darauf vertrauen: Es wird so werden. Und daraus erwächst unsere Aufgabe nach dem uns gegebenen Maß menschlicher Möglichkeiten und Fähigkeiten: Zeugen von dem Anbruch des Gottesreiches in Wort und Tat der Liebe zu werden. Auch wenn Gott allein das Ende der Zeiten heraufführen wird, bleibt es seinen Gläubigen aufgetragen, so zu leben, dass die Ziele Gottes mit seiner Schöpfung in ihrem Leben aufscheinen und dass das Gottesreich im Hier und Jetzt schon erfahren werden kann.

3. „Schwerter zu Pflugscharen“ als Kurzformel eines friedensethischen Programms.

Die aus der Friedensvision des Propheten Micha verdichtete Forderung „Schwerter zu Pflugscharen“ ist ein eindrucksvolles Bild. Es steht einem ganz unmittelbar, fast plastisch vor Augen. Auch wer die einst von der Sowjetunion geschaffene und der UN in New York zum Geschenk gemachte Bronzeskulptur des Künstlers Jewgeni Wutschetitsch nicht kennt, wird sich bildlich vorstellen können, wie sich eine solche „Umschmiedung“ und Verwandlung vollzieht. Ein Bild voller Trost und Hoffnung für diejenigen Menschen, die Kriege erlebt haben und das durch sie verursachte Leid kennen und/oder fürchten.

„Schwerter zu Pflugscharen“, dieses Bild wurde zu einer Kurzformel für ein ethisches Programm, für einen moralischen Auftrag, der sich an Menschen richtet, die der jüdisch-christlichen Friedens-Tradition verpflichtet sind. Wie eine „regulative Idee“ im Sinne Immanuel Kants vermochte und vermag die alte biblische Vision unser friedensethisches Handeln zu orientieren und zu steuern.

Als „regulative Idee“ konfrontiert sie Christenmenschen und kirchliche Stellungnahmen bis heute mit Fragen wie:

- Wie reagieren wir auf die Gegenwart des Bösen mit seinem rücksichtslos zerstörerischen Wirken?
- Können für Christenmenschen Waffen dazu dienen, das Böse zu begrenzen oder zu überwinden?
- Kann die Kirche Rüstungsproduktion grundsätzlich tolerieren oder gar gutheißen?
- Welche Formen gewaltfreier Konfliktbegrenzung und -überwindung funktionieren mit Aussicht auf Erfolg?
- Und gilt das, was für Einzelne gilt, auch für den Staat und für Christ(inn)en in Verantwortung für den Staat?

Seit 1997 legt die Fachgruppe Rüstungsexporte der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) der beiden großen deutschen Kirchen jährliche Rüstungsexportberichte vor. Es handelt sich dabei in aller Regel um kritische Bilanzierungen der jüngsten bundesdeutschen Politik. Denn es zeigt sich, dass die Bundesregierungen in den vergangenen Jahren, gleich unter welcher politischen Führung sie standen, nicht immer genügend Transparenz in ihrer Rüstungsexportpolitik praktiziert haben und vielmehr gut beraten wären, entschlossen weitere Schritte zur Abrüstung und Rüstungskontrolle zu gehen. Rüstungsproduktion als Garant wirtschaftlicher Prosperität eines Landes ist ein Irrweg.

Die EKD-Friedensdenkschrift von 2007 hält den Abbau der vorhandenen Waffenpotenziale für eine vordringliche Aufgabe, um den Frieden in der Welt wahren, fördern und erneuern zu können. Als wesentliche Implikationen der Aufgabe des Abbaus der Waffenpotenziale betrachtet die Denkschrift unter anderem die Einschränkung der Rüstungsexporte, nachhaltige Abrüstung und strenge Rüstungskontrolle (EKD 2007: 99-108). Denn sehr klar ist: „Rüstungsexporte tragen zur Friedensgefährdung bei.“ (EKD 2007: 100) Es ist ein Irrweg, zu glauben, die Waffen töten ja nicht, sondern die Menschen, die die Waffen bedienen. Man muss sich doch klar machen, dass die Waffen es sind, die überhaupt erst die Voraussetzung zum Töten schaffen.

In diesen Zusammenhang gehört wesentlich die Rüstungskonversion: Das ist der moderne Begriff für das Geschehen, das Micha in seiner Vision beschrieben hat. Ich begrüße vor diesem Hintergrund ausdrücklich die aktuelle Initiative der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zur Rüstungskonversion. Ihre Absicht, Gespräche mit Firmen in Württemberg zu führen und diese zu beraten, wie sie von der Waffenproduktion auf die Herstellung ziviler Produkte umstellen können, ist vorbildlich und wird hoffentlich Resonanz finden und Erfolg haben.

Mit Interesse habe ich ferner zur Kenntnis genommen, dass ein Baptistenpastor aus Brandenburg eine Unterschriftenaktion gegen die Panzerlieferung an Saudi-Arabien begonnen hat.¹ „Panzer zu Pflugscharen“ ist dabei sein Stichwort. Zu dieser geplanten Panzerlieferung habe ich mich im Sommer kritisch geäußert.

1 Vgl. den diesbezüglichen Artikel bei „idea“ (09.10.2011: 6).

Meine Begründung ist fast deckungsgleich mit der aus der baptistischen Kirche: Die saudi-arabische Regierung unterdrückt die Bürgerrechte in ihrem Land und ist jederzeit bereit, gegen demokratische Protestbewegungen Gewalt einzusetzen. Im arabischen Raum sind auch Waffen aus Deutschland eingesetzt worden, um die Freiheitsbewegung zu unterdrücken: Die Exportkontrollen haben da nicht funktioniert!

Als „regulative Idee“ stellt uns die alte theologische Forderung „Schwerter zu Pflugscharen“ ganz grundsätzlich vor die Frage, welche Art von Lernen eigentlich dem Leben dienlich ist:

- Dient es dem Leben, dass Menschen lernen, Krieg zu führen?
- Müssen wir nicht um des Lebens willen den Frieden lernen und lehren?
- Kann man schon hier und jetzt – und nicht erst in der vom Propheten erwarteten Endzeit – lernen, gewaltfrei Konflikte zu bearbeiten?
- Ist solche Friedenserziehung, ist solche Friedensbildung inmitten einer kriegs- und gewaltgeplagten Welt realistisch?

Als Christ(inn)en sagen wir dazu eindeutig „Ja!“: In der aktuellen Friedensdenkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) heißt es dazu in einer wichtigen Passage:

„(50) ‚Jeder Gottesdienst kann und soll zum Frieden bilden.‘ Grundsätzlich kann die christliche Kirche in ihrer Gesamtheit, insbesondere in ihrer evangelischen Gestalt, als Bildungsinstitution verstanden werden, wenn mit Bildung ein nicht auf das Kognitive begrenzter Prozess des Wissenserwerbs, sondern ein ganzheitliches Geschehen der Persönlichkeitsbildung gemeint ist. Dieses Bildungsverständnis richtet sich an der Einsicht aus, dass der Mensch zu Gottes Ebenbild bestimmt ist, meint daher wesentlich ‚Herzensbildung‘ und schließt auch die Bildung und Erziehung zum Frieden ein. Die Kirchen haben außer dem Gottesdienst im Lauf der Jahrhunderte eine große Zahl von Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Altersstufen aufgebaut. Dabei geht es immer sowohl um Bildung im genannten grundlegenden Sinn als auch um die konkrete erzieherische Vermittlung von Werten und Normen, die sich aus dem christlichen Glauben ergeben. Herzensbildung, ethische Orientierung und die praktische Arbeit für den Frieden gehören zueinander und können nicht voneinander getrennt werden.“ (EKD 2007: 36)

Philip Melanchthon bezeichnete Bildung ganz richtig als „Ent-Rohung“ des Menschen. „Den Frieden lernen“ und „den Frieden lehren“: Das sind, denke ich, reale und dem Leben unserer Gegenwart dienende Forderungen. Sie wurzeln wesentlich in den prophetischen Visionen des Alten Testaments wie in dem uns im Neuen Testament bezeugten Reden und Handeln Jesu von Nazareth. Und sie führen uns gerade angesichts der Krisenherde unserer Welt immer wieder neu vor Augen: Wir brauchen die alten Friedensvisionen der Bibel, gerade weil wir immer wieder neu erfahren und erleiden, dass das Lernen des Kriegshandwerks trotz aller damit einhergehender friedensethischen Unterrichtung nicht einem nachhaltigen Frieden dient. Unsere konkreten Lebensverhältnisse haben sich – leider Gottes – nicht so verändert, dass die Forderung „Schwerter zu Pflugscharen“ ihre wegweisende Bedeutung verloren hätte.

4. „Schwerter zu Pflugscharen“ – eine Inspiration zur Mitgestaltung der friedlichen Revolution 1989/90

„Schwerter zu Pflugscharen“ – dieses ethisch orientierende, die Zukunft antizipierende, Trost und Hoffnung schenkende, eindrucksvolle Bild hat unsere jüngste deutsche Geschichte mitgestaltet und die friedliche Revolution der Jahre 1989/90 entscheidend geprägt.

Denn „Schwerter zu Pflugscharen“ – das war das biblische Motto, das Pfarrer Harald Bretschneider den seit 1980 jährlich zum Buß- und Betttag stattfindenden Friedensdekaden in den Evangelischen Kirchen der DDR mit auf den Weg gegeben hatte. Auf Jacken und Revers war es tausendfach zu sehen. Neben Lesezeichen wurden 200.000 Aufnäher in der Druckerei der Brüdergemeinde in Herrnhut gedruckt – auf Vliesstoff, weil das die einzige Druckart war, bei der das Motiv und der Inhalt nicht vorher staatlicherseits genehmigt werden mussten.

Immer mehr Jugendliche trugen dieses Symbol als Zeichen ihrer Sorge angesichts einer zunehmenden Hochrüstung und nahmen nicht geringe Repressalien und Schikanen dafür in Kauf. 1981 wurden die Aufnäher verboten. „Wehrkraftzersetzung“ und „Friedensfeindlichkeit“ waren die absurden Vorwürfe, mit denen die Träger des Symbols unter Druck gesetzt wurden. Viele Jugendliche widersetzten sich dem Verbot – andere nähten sich aus Protest weiße, unbedruckte Flecken auf die Ärmel – oder sie schrieben mit Filzstift „Hier war ein Schmied“.

Die Bewegung „Schwerter zu Pflugscharen“, die 1980-82 als Antiaufrüstungsbewegung in der DDR ihren Anfang nahm, wurde 1989/90 zu einer großen Sammelbewegung für Menschen, die ihren Unmut und ihre Unrechtserfahrungen mit dem DDR-Regime nicht mehr länger bei sich behalten und ihrer Sehnsucht nach Freiheit Raum geben wollten. Was mit einer kleinen, mutigen Gruppe und den Friedensgebeten in der Kreuzkirche und an der Ruine der Frauenkirche in Dresden begann, wurde zu einer Bewegung, die den geistig-geistlichen Nährboden für viele Tausende bereitete und am Ende einem ganzen Land einen politischen Umsturz brachte.

Tausende versammelten sich damals in den Kirchen und Gemeindehäusern – den einzigen Schutzräumen, die der totalitäre DDR-Staat duldete. Sie waren nicht alle Christ(inn)en, nicht alle engagierte Gemeindeglieder und auch nicht alle Kirchgänger, gewiss. Aber in diesen Kirchen, unter diesen Menschen damals wurde spürbar, was christliche, was evangelische Freiheit – im Wortsinn – bedeuten kann. Es wurde deutlich, wozu unser frei machender Glaube uns anstiften und wie er hinein wirken kann in unser Leben. Solche Momente neuer, bis dahin unbekannter Freiheit, werden aus dem Jahr 1989 immer wieder berichtet. In einem Punkt gleichen sich viele Berichte und unterschiedliche Erinnerungen der Menschen: Sie spürten etwas, das stärker war als die und der Einzelne, stärker auch als die Furcht vor Repressionen. Der gewaltfreie Fall der Mauer, die friedli-

che Revolution in der ehemaligen DDR gehen auch auf diese Erfahrung zurück: vermittelt im Freiraum der Kirche, vermittelt durch die befreiende Kraft des Evangeliums. Die visionäre biblische Forderung „Schwerter zu Pflugscharen“ hat in diesem konkreten historischen Kontext die Gegenwart friedlich verändert.

5. „Schwerter zu Pflugscharen“ – ein Grundimpuls für die aktuelle Friedensdenkschrift der EKD

Die für die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) friedensethisch bestimmenden Leitgedanken lassen sich in der Kurzformel vom „gerechten Frieden“ zusammenfassen. In ihrer Friedensdenkschrift von 2007 formuliert die EKD angeleitet von der prophetischen und jesuanischen Friedensvision unter anderem folgende Kerngedanken:

Der friedensethische Leitbegriff der EKD, die Formel vom „gerechten Frieden“, bezeichnet die Einsicht, dass nachhaltiger irdischer Friede nur dann wachsen kann, wenn er dauerhaft und systematisch mit Recht und Gerechtigkeit verbunden ist. Die Rede von „Gerechtigkeit“ meint dabei die materielle und soziale Gerechtigkeit, der Begriff „Recht“ bezieht sich auf die internationale Weltordnung, die als Rechtsordnung auf die Wahrung, Förderung und Erneuerung des Friedens abzielt.

Die Rede vom „gerechten Frieden“ grenzt sich ausdrücklich vom Gedanken des „gerechten Krieges“ ab, der über anderthalb Jahrtausende – von Aurelius Augustinus im vierten Jahrhundert unserer Zeitrechnung bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges – die christliche Friedensethik bestimmt hatte. Wer vom „gerechten Frieden“ spricht, wird es daher für ausgeschlossen halten, dass Kriege gerecht und somit gut sein können. Kriege sind vielmehr grundsätzlich schrecklich, grausam und der Ausdruck des Scheiterns einer lebensdienlichen Politik. An dieser Stelle möchte ich hervorheben, dass wir da eine große ökumenische Übereinstimmung haben. Um der Wahrheit die Ehre zu geben: Unsere römisch-katholischen Brüder haben das schon vor uns gesagt.

Die Lehre vom gerechten Frieden beinhaltet vor diesem Hintergrund unter anderem folgende Aspekte:

- der Primat der Politik vor dem Militärischen;
- die Betonung der Versöhnung und Verständigung zwischen den Völkern als Ziel der Politik;
- die Gestaltung einer vernünftigen Weltfriedensordnung als einer internationalen Rechtsordnung („rule of law“);
- der prinzipielle Vorrang von gewaltfreien vor militärischen Lösungen;
- der Primat der Prävention vor der Intervention;

- die Verbesserung der weltweiten sozialen Gerechtigkeit, d.h. vor allem die wirksame Bekämpfung von Armut, Hunger, materieller Not und Elend;
- der kontinuierliche Ausbau der Entwicklungshilfe für arme und bedürftige Länder;
- die Entwicklung einer leistungsfähigen Friedensforschung;
- der Aufbau und Ausbau von zivilen (christlichen) Friedensdiensten;
- die Betonung der Notwendigkeit einer umfassenden Bildung und Erziehung für den Frieden.

In großen Teilen ist die Explikation eines „Gerechten Friedens“ von den alten prophetischen Friedensvisionen bestimmt. Die Denkschrift markiert dies ausdrücklich: „Der prophetischen Überlieferung verdankt die Christenheit die Vision einer friedensstiftenden, Konflikte schlichtenden Weisung Gottes, die die Bereithaltung von Waffen überflüssig macht und neue Wege des Zusammenlebens der Völker eröffnet (Jes 2,2–4; Mi 4,1–5).“ (EKD 2007: 50f.)

Die Lehre vom gerechten Frieden ist jedoch nicht identisch mit einem reinen, radikalen und uneingeschränkten Pazifismus. Sie sieht bei aller Betonung des Vorrangs des Zivilen und des Primats der Gewaltfreiheit die Möglichkeit des Einsatzes einer „rechtserhaltenden Gewalt“ ausdrücklich vor. Freilich nur in einer sehr eingegrenzten Weise. Der Einsatz rechtserhaltender Gewalt kann nur im Einklang mit der internationalen Rechtsordnung zur unmittelbaren Selbstverteidigung, somit als „Notwehr“, und/oder im ausdrücklichen Auftrag der Vereinten Nationen als „Nothilfe“ gegen drohende Genozide oder im Falle schwerer, massiver, systematischer Menschenrechtsverletzungen erfolgen. Die Denkschrift skizziert den Umriss einer differenzierten Kriteriologie, die bei ethischen und politischen Erwägungen zum Einsatz rechtserhaltender Gewalt anzuwenden ist (EKD 2007: 65-79).

6. Zusammenfassung und Schlussbemerkungen

„Schwerter zu Pflugscharen“ – eine veraltete theologische Forderung? Das war Thema und zugleich Leitfrage meines Vortrags. Meine Antwort ist implizit hoffentlich schon deutlich geworden. Explizit soll die Frage an dieser Stelle zusammenfassen anhand der zu Beginn genannten zwei Kriterien beantwortet werden:

1. Die alte theologische Forderung „Schwerter zu Pflugscharen“ ist nicht veraltet, weil sich unsere konkreten Lebensverhältnisse gegenüber den Lebensverhältnissen des Propheten Micha nicht grundsätzlich verändert haben: Krieg und Gewalt erleben und erleiden zu müssen gehört zur täglichen Realität auf dieser Erde. Auch 2500 Jahre nach Micha sehnen sich Menschen und suchen Menschen nach Wegen zu einem gerechten und nachhaltigen Frieden.

2. Die alte theologische Forderung „Schwerter zu Pflugscharen“ ist auch nach christlich-theologischen Kriterien nicht veraltet, weil das Ziel dieser Forderung „Christum treibet“. Jesus Christus preist die Menschen selig – also von Gottes Gegenwart und Liebe begleitet –, die Frieden stiften und um der Gerechtigkeit willen Verfolgung erleiden. Christi Leben, Sterben und Auferstehen inspirierten Menschen zu allen Zeiten, die Forderung „Schwerter zu Pflugscharen“ in konkretes Handeln umzusetzen.

Die endzeitliche Friedensvision der alttestamentlichen Propheten schenkte und schenkt Menschen ein immer neu aktuelles, inspirierendes und handlungsleitendes Symbol. Die visionäre Forderung „Schwerter zu Pflugscharen“ spricht nicht von einer irrealen, sondern von einer möglichen Zukunft, die sogar jederzeit, also auch in der Gegenwart, mit uns und für uns schon beginnen kann. Sie wurde für uns heute zur Kurzformel für ein friedensethisches Programm, das unter anderem die Forderung nach Abrüstung, Rüstungskontrolle und -konversion sowie die Erziehung und Bildung für den Frieden im Alltag einschließt. Von ihr her und auf sie bezogen hat sich das aktuelle Leitbild der EKD eines „Gerechten Frieden“ und die mit ihm verbundene aktuelle evangelische Friedensethik entwickelt. Menschen brauchen gerade in Zeiten von Krisen die Kraft von Visionen, die ihnen Wegweisung und Hoffnung schenken. Dass sie sich nicht abfinden mit dem, was ist. Dass sie fragen und suchen nach dem, was sein kann und sein soll – um Gottes und um der Menschen willen. Also: „Schwerter zu Pflugscharen“ – das gilt auch heute!

Literaturverzeichnis

- Evangelische Kirche in Deutschland [= EKD] (2007): Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen: Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, 2. Auflage.
- Artikel „Panzer zu Pflugscharen umschmieden“, in: Idea (09.06.2011), S. 6.

Zivilklausel und Wissenschaftsfreiheit des Grundgesetzes: Was ist möglich?

Erhard Denninger¹

1. „Friedensklausel“ oder „Zivilklausel“?

An mehreren deutschen Universitäten ist eine Diskussion über die Frage entbrannt, ob eine normative Beschränkung der Forschung auf „friedliche“ oder „nichtmilitärische“ Zwecke angesichts der grundgesetzlichen Garantie der Freiheit der Wissenschaft (Art. 5 Absatz 3 GG) rechtens überhaupt möglich sei. Diese Frage „Was ist möglich?“ zielt nicht auf irgendwelche pazifistisch-idealistischen Wünschbarkeiten und erst recht nicht auf deren „realpolitische“ Verwirklichungschancen, sondern sie richtet sich an den Verfassungsrechtler und erwartet von diesem eine möglichst eindeutige *juristische* Antwort. Deshalb ist es notwendig, sich zuallererst über die Bedeutung der in Betracht kommenden Begriffe genauer zu verständigen.

Das Studium Generale der Universität Tübingen widmet im Wintersemester 2011/12 dem Thema eine ganze Ringvorlesung. Dabei ist die Rede von der „Tübinger *Friedensklausel*“. Dies wird dem Wortlaut der in die Grundordnung der Universität Tübingen aufgenommenen Verpflichtung gerecht, nämlich: „Lehre, Forschung und Studium an der Universität sollen *friedlichen Zwecken* dienen, das Zusammenleben der Völker bereichern und im Bewusstsein der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen erfolgen.“ Die normative Kernaussage ist dieselbe wie diejenige im Vertrag zur Gründung des Kernforschungszentrums Karlsruhe vom 1. Dezember 1988 (FZK), die schlicht lautete: „Die Gesellschaft verfolgt nur friedliche Zwecke“. Es darf aber daran erinnert werden, dass es dieser Satz war, der in den Jahren 2008 ff. bei der damals noch in Planung befindlichen Fusion des Kernforschungszentrums mit der Universität Karlsruhe zu der Körperschaft „Karlsruher Institut für Technologie“ (KIT) die heftigsten, auch verfassungsrechtlichen Bedenken der baden-württembergischen Landesregierung ausgelöst hatte.

Eine schärfere Tonart als solche sehr allgemein gehaltenen *Friedensklauseln* schlagen Beschlüsse an, die den Verzicht auf militärischen Zwecken dienende Forschung, auf „Rüstungsforschung“ aller Art zum Ziele haben. Schon im Jahr 1986, vor dem Hintergrund der Diskussion über die Stationierung nuklear ausge-

¹ Der Text soll, leicht verändert, im Sommer 2012 in einem Sonderheft der Kritischen Justiz zu Ehren von Günter Frankenberg erscheinen.

rüsteter Mittelstreckenraketen in Deutschland, hatte die Universität Bremen eine derartige „Zivilklausel“ beschlossen. Und in ähnlich konkretisierender Weise hatte der Senat der Universität Konstanz im Jahr 1991 statuiert, „dass Forschung für Rüstungszwecke, insbesondere zur Erzeugung von Massenvernichtungswaffen, an der Universität Konstanz keinen Platz hat und auch in Zukunft keinen Platz haben wird.“² An der Universität Köln haben sich anlässlich der Wahlen zum Studierendenparlament im Dezember 2010 knapp zwei Drittel der Wähler für eine Selbstverpflichtung der Universität ausgesprochen, „keinerlei Militär- oder Rüstungsforschung zu betreiben und nicht mit Einrichtungen des Militärs oder der Rüstungsindustrie zu kooperieren.“³ Eine ähnliche Klausel wurde im Januar 2011 von über 90 Prozent der Wahlbeteiligten bei den Wahlen zum Studierendenparlament der Freien Universität Berlin beschlossen: „Forschung, Lehre und Studium an der FU sollen nur zivilen Zwecken dienen. Als Drittmittelgeber ausgeschlossen werden insbesondere Rüstungsindustrie und Bundeswehr. Eine dementsprechende Zivilklausel ist in die Grundordnung einzufügen.“⁴ Und die internationale Organisation INES (International Network of Engineers and Scientists for Global Responsibility) hat in einem weltweiten Appell an die Leiter von Universitäten und an die akademischen Gremien dazu aufgerufen, bindende Verpflichtungen in „Civil Clauses“ zu beschließen, „promoting peace and understanding among peoples by rejecting any research and teaching for military purposes.“⁵ Den Gegensatz zur Forschung zu militärischen Zwecken bringt der Begriff der „Zivilklausel“ prägnant zum Ausdruck.

Man wird fragen müssen, ob es für die rechtliche Beurteilung einen Unterschied macht, wenn die Aufgabenstellung einer Universität und insbesondere die Forschungsfreiheit ihrer Wissenschaftler(innen) durch die Verpflichtung einer (bloßen) „Friedensklausel“ oder aber durch eine „Zivilklausel“ eine Beschränkung erfährt. Verpflichtet sich eine Hochschule, Lehre und Forschung nur an „friedlichen Zwecken“ auszurichten, so kann von interessierter Seite, zumal auch von Drittmittelgebern aus der Rüstungsindustrie geltend gemacht werden, bestimmte waffentechnisch relevante Forschungen würden einer solchen Zwecksetzung durchaus nicht zuwiderlaufen. Man bräuchte hier noch nicht einmal das ebenso fragwürdige wie klassische „Argument“ der „Fleet in being“, also der abschreckenden Wirkung bloßer militärischer Präsenz, zu bemühen. Vielmehr würde man darauf hinweisen, dass die Charta der Vereinten Nationen (vom 26. Juni

2 Vgl. *Oliver Jungen*: „Wenn sie dir morgen befehlen...“ Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 9 vom 12. Januar 2011, S. N 5.

3 Vgl. Köln StadtRevue Ausgabe 02/11, vom 28. Januar 2011, Helm ab zum Studieren.

4 Vgl. asta-fu Nachrichten, vom 31. Dezember 2010, Asta FU beschließt Urabstimmung „Für eine solidarische FU“, Nr. IV.

5 INES, International Appeal, vom 20. Januar 2011. Pressemitteilung vom 26. Januar 2011, <http://www.inesglobal.com>.

1945) zwar das allgemeine Gewaltverbot in internationalen Streitigkeiten proklamiert (Art. 2 Nr. 3 und 4 UN-Charta), gleichwohl aber „zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens“, mithin zu einem durchaus *friedlichen Zweck*, den Einsatz von Streitkräften aller Art unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Forschung für „militärische Zwecke“, *military purposes*, so schliesse diese Argumentation, wäre durch eine Friedensklausel mithin keineswegs sicher ausgeschlossen. Damit konzentriert sich unser Frageinteresse auf die mögliche Vereinbarkeit einer „*Zivilklausel*“ in dem strenger definierten Sinne mit der Garantie der Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG.

2. Die „Eigengesetzlichkeit der Wissenschaft“ in der „Wissensgesellschaft“

„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei“, sagt das Grundgesetz seit 1949. Der Wortlaut lässt nicht den tiefgreifenden Bedeutungswandel erkennen, welchen die Norm seitdem erfahren hat. In der Staatsrechtslehre und der Verfassungsrechtsprechung hat er allmählich und erst in den etwa acht letzten Jahren deutliche Umrisse angenommen: Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Brandenburgischen Hochschulgesetz aus dem Jahr 2004⁶ und die Referate von *Martin Schulte* und *Matthias Ruffert* auf der Staatsrechtslehrertagung 2005 markieren den Wandel.⁷ Stark vergrößernd hat man ihn als den Übergang von „*Humboldt 1* zu *Humboldt 2*“ beschrieben.⁸ Damit sollen in mehreren Hinsichten realsoziologische Veränderungen und Entwicklungen charakterisiert werden, die entsprechende Auswirkungen auf das normative Verständnis der „Wissenschaftsfreiheit“ hatten und haben, also dieser *Grundnorm*, die immerhin seit der Paulskirchen-Verfassung von 1849 (§152) die deutsche Wissenschaftslandschaft rechtlich geprägt hat. Vor allem drei Aspekte verdienen hier unsere Aufmerksamkeit:

1. die Ausdifferenzierung und Spezialisierung der Wissenschaftsgebiete, zumal in den Natur-, den Ingenieur- und den Biowissenschaften sowie ihre wachsende Bedeutung für das individuelle und das gesellschaftliche Leben einer rapide wachsenden Welt-Bevölkerung;
2. das Verhältnis der Wissenschaftler zueinander, die Notwendigkeit institutionalisierter kollektiver Forschungsk Kooperation angesichts riesiger technisch-apparativer Aufwendungen und knapper, in politischen Prozessen zu verteilender Ressourcen. Das noch in den 1960er Jahren evozierte Leitbild des in „Einsamkeit und Freiheit“ forschenden akademischen Gelehrten

6 BVerfGE 111, 333 ff. (BrbgHG vom 20. Mai 1999).

7 *Schulte, Martin; Ruffert, Matthias*: Grund und Grenzen der Wissenschaftsfreiheit, VVD-StRL Band 65, 2005, S. 110 ff. und 146 ff.

8 *Ruffert*, s.vor. Fn., S. 114 ff.

kann etwa bei den „Helden“ der bemannten Raumfahrt, und nicht nur bei diesen, höchstens ein ironisches Lächeln hervorrufen;⁹

3. das Verhältnis zum Staat des unmittelbar oder mittelbar staatlich angestellten Wissenschaftlers, dessen reale Freiheit als Forscher weniger durch sachinhaltliche Vorgaben oder Zensurvorschriften des Staates bedroht ist als durch Mittelkürzungen oder -versagungen und dessen Lehrfreiheit weniger, wie noch zu Zeiten *Kants*, unter dem Missfallen eines „Ministers des Geistlichen Departements“¹⁰, das ist: einer Art von Kultusminister, leidet als vielmehr unter einem Übermaß an Verwaltungsvorschriften, Lehr- und Prüfungsverpflichtungen.

Noch 1973 hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Grundsatzurteil zur Verfassungsmäßigkeit der so genannten „Gruppenuniversität“¹¹ das Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe als Kerngehalt der Freiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 GG dargestellt: In dem geschützten Freiraum des Wissenschaftlers „herrscht absolute Freiheit von jeder Ingerenz öffentlicher Gewalt. In diesen Freiheitsraum fallen vor allem die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei dem Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe.“ Die Freiheit der Forschung (als ein Teil der übergreifenden Wissenschaftsfreiheit) umfasst danach „insbesondere die Fragestellung und die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung“ (113). Diese Definition des Teilbereichs der „wissenschaftlichen Eigengesetzlichkeit“ findet sich bis heute sowohl im Hochschulrahmengesetz vom 19. Januar 1999 (§ 4 Abs.2, i.V.m. Art. 125 a GG) als auch in den Landeshochschulgesetzen.¹² 1973 waren es die beiden dissentierenden Richter *Simon* und *Rupp- v. Brünneck*, welche die Einbettung der universitären Wissenschaft in das Leben der gesamten Gesellschaft und in deren Wertentscheidungen und Notwendigkeiten geltend machten, um überzogene Teilhabeansprüche und organisationsrechtliche Konsequenzen allein aus einer Interpretation der Wissenschaftsfreiheit als Grundrecht abzuwehren.¹³ Wie empfindlich damals die große Mehrheit der universitären Wissenschaftler ihre „Elfenbeinturm“-Atmosphäre der „Einsamkeit und Freiheit“ gegen gemeinwohlbezogene „Zumutungen“ des demokratischen Gesetzgebers zu verteidigen bestrebt war, veranschaulicht das Beispiel der Verfassungsbeschwerden von 75 hessischen

9 Vgl. *Helmut Schelsky*: Einsamkeit und Freiheit. Idee und Gestalt der deutschen Universität und ihrer Reformen, 1963.

10 Gemeint ist das „Religionsedikt“ 1788 des preußischen Ministers *Wöllner*. Kant wurde wegen seiner kritischen Religionsphilosophie gerügt.

11 BVerfGE 35, 79 ff., U. v. 29.5.1973 zum Vorschaltgesetz für ein Niedersächs. Gesamthochschulgesetz vom 26. Oktober 1971, dort S. 112 f.

12 Z.B. § 28 HessHG vom 14. Dezember 2009. Das restliche HRG gilt nach Art. 125 a GG als Bundesrecht fort, kann jedoch durch Landesrecht ersetzt werden.

13 Vgl. Abweichende Meinung in BVerfGE 35, 148 ff., bes. 154 ff.

Professoren gegen § 6 des Hessischen Universitätsgesetzes i. d. F. vom 11. September 1974. Diese Vorschrift normierte für alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder der Universität die Pflicht, „die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mitzubedenken“. Und wenn ihnen Ergebnisse bekannt würden, die „bei verantwortungsloser Verwendung erhebliche Gefahr für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen herbeiführen“ könnten, so sollten sie ein zuständiges Universitätsorgan davon in Kenntnis setzen. Die Beschwerde führenden Professoren sahen darin einen schweren Eingriff in ihr Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 GG. Als Forscher würden sie durch die Folgenbedenkens- und Informationspflicht auf einen bestimmten einseitigen Wissenschaftsbegriff inhaltlich festgelegt.¹⁴ In der parlamentarischen Beratung der ersten Gesetzesfassung 1970 hatte schon der Abgeordnete *Dr. Dregger* (CDU) eine Tendenz zur sachfremden Politisierung der Universität gerügt; seine Kritik an den Pflichten des § 6 gipfelte im Vorwurf der Denunziationspflicht. „Das ist die Einführung der Inquisition an unseren Universitäten! Das ist das Ende der zweckfreien Forschung und der wissenschaftlichen Erkenntnis, die nur auf Wahrheit und nichts anderes ausgerichtet sein kann.“¹⁵ Das Gericht sah dies jedoch wesentlich anders und gelangte bei einer vernünftigen, von Übertreibungen und Verzerrungen freien Auslegung der Vorschrift zur Feststellung ihrer Verfassungsmäßigkeit. Wengleich vorsichtig, so doch deutlich erteilte das Gericht der Elfenbeinturm-Mentalität eine klare Absage: „Die Distanz, die der Wissenschaft um ihrer Freiheit willen zu Gesellschaft und Staat zugebilligt werden muss,“¹⁶ enthebe sie nicht von vornherein jeglicher Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Problemen. „Dieser Freiraum ist nach der Wertung des Grundgesetzes nicht für eine von Staat und Gesellschaft isolierte, sondern für eine letztlich dem Wohle des Einzelnen und der Gemeinschaft dienende Wissenschaft verfassungsrechtlich garantiert.“ (a.a.O., 1978). Heute finden sich die Mitbedenkens- und die Informationspflicht des damaligen § 6 UG an markanter Position in § 1 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes von 2009 und niemand befürchtet deshalb Inquisition oder das Ende freier Wissenschaft. Es käme aber andererseits hier auch hoffentlich niemand auf die Idee, Erdbebenforscher, die ein Erdbeben nicht oder nicht zutreffend vorhergesagt hatten, wegen Verletzung der Informationspflicht mit einer Anklage wegen Totschlags zu überziehen – so geschehen in Italien 2011 wegen des verheerenden Bebens in L’Aquila im April 2009.¹⁷

In der ein Vierteljahrhundert später (2004) ergangenen Grundsatzentscheidung zum Verhältnis von „wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit“ und den

14 BVerfGE 47, 327, 341 (vom 1. März 1978).

15 Wie vor. Fn., S. 371.

16 S. Fn. 13, S. 370.

17 S. SPIEGEL online Wissenschaft vom 27. Mai 2011.

Möglichkeiten einer (noch) „wissenschaftsadäquaten“ Hochschulorganisation verschiebt sich die Gewichtung noch weiter zu Gunsten staatlicher Gestaltungsmöglichkeiten und zu Lasten individueller Freiräume und Teilhabeberechtigungen. Nur bei einer „strukturellen Gefährdung“ der freien wissenschaftlichen Betätigung und Aufgabenerfüllung – was immer das heißen mag – werde die „Wissenschaftsadäquanz“ organisatorischer Normen verfehlt.¹⁸ Die Teilhabe der Grundrechtsinhaber an der Organisation des Wissenschaftsbetriebs sei kein Selbstzweck. Vielmehr diene sie dem Schutz vor „wissenschaftsinadäquaten Entscheidungen“ und sei deshalb nur in dem dafür erforderlichen Umfang garantiert (354). Solange der Gesetzgeber „ein hinreichendes Maß an organisatorischer Selbstbestimmung der Grundrechtsträger“ (355) sicherstelle, könne er den Wissenschaftsbetrieb nach seinem Ermessen regeln, um die unterschiedlichen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und die Interessen aller daran Beteiligten in Wahrnehmung seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung in angemessenen Ausgleich zu bringen ([Nachw.]“ Dies soll auch die Beteiligung *hochschul-externer* Institutionen, etwa von Hochschulräten mit Mitgliedern aus der Wirtschaft und der Berufspraxis (vgl. § 42 HessHG) oder von „Aufsichtsräten“ wie in Baden-Württemberg rechtfertigen. Eine solche Abkehr vom herkömmlichen Modell akademischer Selbstverwaltung könne auch dazu beitragen, „der Gefahr der Verfestigung von status quo-Interessen bei reiner Selbstverwaltung zu begegnen.“ (356).

Was also, so müssen wir fragen, soll und kann es im Zeichen von „Humboldt 2“, im Zeichen des Übergangs von der „Wissenschafts“- zur „Wissensgesellschaft“ bedeuten, wenn die verfassungsgerichtliche und, ihr folgend, die hochschulgesetzliche Definition daran festhalten, dass zur Freiheit der Forschung im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG, also auch individualrechtlich, „insbesondere die Fragestellung“ und die „Grundsätze der Methodik“ der Forschung gehören?

In dem von mir 1984 herausgegebenen Kommentar zum Hochschulrahmengesetz kann man, aus der Feder eines Universitätspräsidenten, lesen, die „Freiheit der Fragestellung beinhaltet das Recht, (...) alles Denkbare zum Gegenstand der eigenen Forschungstätigkeit zu machen und das Erkenntnisinteresse selbst zu bestimmen. Auch die Wahl des Forschungsgegenstandes ist Bestandteil freier Fragestellung.“ Andererseits wird auch das Recht garantiert, „bestimmte Fragestellungen nicht zu behandeln.“¹⁹ Das mutet 2011, gelinde gesagt, ‚idealistisch‘ an, wenn man erfährt, dass ein Großkonzern wie die Siemens AG weltweit etwa 45.000, davon in Deutschland etwa 23.000 Wissenschaftler durchaus nicht so

18 Vgl. BVerfGE 111, 333, 355 (B. v. 26. Oktober 2004, zum BrdBGHG). Der Maßstab der „strukturellen Gefährdung“ der Wissenschaftsfreiheit wird von *Ute Mager* zutreffend als „Leerformel und deshalb unbrauchbar“ qualifiziert, in: Isensee, Josef; Kirchhof, Paul (Hrsg.): HbStR VII, 3. Aufl., 2009, § 166, Rn.40.

19 *Jürgen Lüthje*, in: Denninger, Erhard (Hrsg.): Hochschulrahmengesetz Kommentar, 1984, § 3, Rn.11.

ganz „selbstbestimmt“ beschäftigt, während eine Schlagzeile im Wirtschaftsteil der Frankfurter Allgemeinen verkündet: „Auch die Lichtforschung erhält Milliardenhilfe“, aus dem Förderungsprogramm der Bundesregierung.²⁰ Photonik, d.i. der neue Sammelbegriff für die optischen Technologien, sei damit als eine der fünf *Schlüsseltechnologien der Zukunft* in Europa anerkannt, zusammen mit der Nanotechnologie, der Biotechnologie, der Mikroelektronik und der Erforschung von ‚Zukunftsmaterialien‘, und wird dem entsprechend gefördert. Das Erkenntnisinteresse an diesen Disziplinen wird nicht nur aus der Neugier einzelner Wissenschaftler gespeist, sondern aus globalem ökonomischen Wettbewerb, aus gesamtgesellschaftlichen Lernprozessen und diesen entsprechenden politischen Förderungsentscheidungen. Die Hochschulen folgen dem mit ihrer Entwicklungsplanung, mit dem Abschluss mehrjähriger Zielvereinbarungen mit dem Staat und im Wettbewerb um Sondermittel für so genannte ‚Exzellenz-cluster‘. Kommt eine Zielvereinbarung zwischen Hochschule und Ministerium nicht zustande, so kann dieses verbindliche Zielvorgaben erlassen, die mit dem Präsidium der betroffenen Hochschule dann nur noch „zu erörtern“ sind.²¹

3. Individuelle Wissenschaftsfreiheit und die Friedens-Finalität des Grundgesetzes als institutionalisiertes Prinzip der Hochschulforschung

So sehr die Komplexität und zeitliche Erstreckung zahlreicher wichtiger Forschungsvorhaben eine kollegiale Kooperation und die Teilhabe des Wissenschaftlers an den verfahrensmäßig eingehegten „Verteilungskämpfen“ bezüglich knapper Ressourcen erfordern, so unbestritten ist das Recht des „selbständigen“ (dem Status der Hilfskraft oder des Assistenten entwachsenen) Hochschulwissenschaftlers, NEIN zu sagen: Eine bestimmte Forschungsaufgabe kann ihm nicht aufgezwungen werden und ebenso kann er bestimmte Aufgaben von sich aus ablehnen.

Aus dem Zusammentreffen von individuellen Entscheidungen über Forschungsfragen und korporativen Mehrheitsentscheidungen über die Organisation oder auch die inhaltliche Schwerpunktsetzung (und damit auch die Finanzierung) von Forschung können sich schwer lösbare Konflikte ergeben. Die Gesetze begnügen sich hierzu mit dem wenig hilfreichen Hinweis, dass die kollektiv getroffenen Entscheidungen die individuelle Forschungsfreiheit nicht beeinträchtigen dürfen (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 HRG).

20 Vgl. *Schulte*, (Fn. 6), S. 117 einerseits, F.A.Z. vom 21. Mai 2011, Nr. 118, S. 13, andererseits. Die Nanotechnologie, eine weitere Schlüsseltechnologie, die mehr als 14 Mrd. Euro Jahresumsatz erbringt, soll bis 2015 jährlich 400 Millionen Euro staatlicher Förderung aus Steuermitteln erhalten, s. Bericht von *B. Freytag*, F.A.Z. vom 10. Januar 2012, S. 18.

21 Vgl. z.B. § 7 Abs. 4 HessHG.

Eine genauere, den widerstreitenden Interessen besser gerecht werdende Beurteilung wird möglich, wenn man zunächst ‚positive‘ Konflikte der Forschungs-koordination von ‚negatorischen‘ unterscheidet. Sodann ist in diesem Rahmen die Frage der Zulässigkeit der Forschung mit so genannten „Drittmitteln“ zu erörtern. Ein „positiver“ Konflikt soll ein solcher heißen, in welchem um die optimale Allokation insgesamt (zu) knapper Ressourcen (Personalstellen, Räume, Sachmittel) gestritten wird. Das ist, kann man sagen, akademischer Alltag. Beispielsweise beschließt ein rechtswissenschaftlicher Fachbereich eine stärker historisch-soziologische Orientierung, vielleicht auch mit Gründung eines entsprechenden Institutes, jedenfalls mit einer schwerpunktmäßigen Umwidmung der verfügbaren Personal- und Sachmittel. Eine Minderheit der Hochschullehrer, vielleicht sogar nur ein einziger, lehnt aber die neue Forschungsausrichtung strikt ab. Hier stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang die in der Minderheit Gebliebenen einen Anspruch auf eine „angemessene Minimalausstattung“ geltend machen können.²² Ein solcher Minimalanspruch wird, gestützt auf Art. 5 Abs. 3 GG, allgemein anerkannt, freilich ohne ziffernmäßige Konkretisierung. Unüberhörbar ist die Resignation in der Feststellung, der Anspruch auf eine „aufgabengerechte Grundausrüstung“ sei zwar in der Theorie gesichert, „in der Praxis allerdings kaum mit Aussicht auf Erfolg durchsetzbar.“²³ Die Schwierigkeiten beginnen schon bei der Frage nach den Maßstäben zur Beurteilung der „Angemessenheit“. Bei den so genannten „Buchwissenschaften“ lässt sich eine gleichverteilte „Grundausrüstung“ vielleicht besser rechtfertigen als in Experimentaldisziplinen, wenn die Chance, ein bestimmtes Minderheiten-Forschungsprojekt überhaupt sinnvoll beginnen zu können, bereits eine höchst kostspielige Apparatur benötigt. Das ist hier nicht zu vertiefen. Festzuhalten bleibt, dass bei den zahlreichen Konflikten dieses deshalb „positiv“ genannten Typus dem „Abweichler“, dem „Querkopf“, das Recht, sein Forschungsthema zu verfolgen, *nicht prinzipiell* bestritten wird. Anders ist dies bei den hier so genannten „negatorischen Konflikten“. Bei diesen erkennt die Mehrheit des die Mittel koordinierenden und verteilenden Gremiums dem Projekt der Minderheit nicht nur eine geringere oder sogar eventuell gar keine wissenschaftliche Bedeutung zu, sondern sie bestreitet der Minderheit überhaupt das Recht, ihre Forschungsthematik zu verfolgen.

Gemessen an der herkömmlichen Definition von Wissenschaftsfreiheit, zu der auch die individuelle freie Wahl des Forschungsgegenstandes gehört, bedeutet ein solcher „negatorischer“ Konflikt zunächst einen Angriff „Dritter“, nämlich der Kollegen, auf die Grundrechtssphäre der betroffenen Wissenschaftler. Und

22 Vgl. Erhard Denninger, in: AK-GG, 3. Aufl. 2001, Art. 5 Abs. 3 I, Rn. 50; Ingolf Pernice, in: Dreier GG I, 2. Aufl. 2004, Art. 5 III (Wissenschaft) Rn. 54; Helmuth Schulze-Fielitz, in: Benda / Maihofer / Vogel (Hrsg.), HbVerfR 2. Aufl. 1994, § 27 Rn. 11; BVerfGE 43, 242 ff., 285 (1977).

23 Ute Mager: Freiheit von Forschung und Lehre, wie o. Fn. 17, § 166, Rn. 42.

wenn ein derartiger Beschluss der Mehrheit, in welcher Form auch immer, generalisiert: sei es als Satzungs- oder als Gesetzesnorm, damit also durch Hoheitsakt sanktioniert wird, dann erlangt er das Gewicht eines *Grundrechtseingriffs*, nach dessen *verfassungsrechtlicher Rechtfertigung* gefragt werden muss.

Bezogen auf unsere Ausgangsfrage nach der Zulässigkeit einer Friedensklausel oder, noch schärfer, einer Zivilklausel in dem dargelegten Sinne ergeben sich aus verfassungsrechtlicher Sicht somit mehrere Fragen:

1. Welche „Rechtsgüter“ von Verfassungsrang kommen in Betracht, deren Schutz eine negatorische Beschränkung der Forschungsfreiheit durch eine Zivilklausel rechtfertigen könnte? Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Forschungsfreiheit in Art. 5 Abs. 3 GG ohne einen geschriebenen Gesetzesvorbehalt gewährleistet wird, so dass also insbesondere weder die Schranken des Art. 5 Abs. 2 noch auch diejenigen des Art. 2 Abs. 1 GG, also die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz herangezogen werden können.²⁴ Andererseits kommt „der Wissenschaftsfreiheit gegenüber den mit ihr kollidierenden, gleichfalls verfassungsrechtlich geschützten Werten nicht schlechthin Vorrang zu. Auch ohne Vorbehalt gewährte Freiheitsrechte müssen im Rahmen gemeinschaftsgebundener Verantwortung gesehen werden.“²⁵ Der Staat ist mithin, so das Gericht, „für die Regelung des wissenschaftlichen Lebens in seinen Universitäten nicht auf die absolute Freiheit für die Forschungs- und Lehrtätigkeit des einzelnen Wissenschaftlers unter Vernachlässigung aller anderen im Grundgesetz geschützten Rechtsgüter festgelegt.“ Die hier notwendig werdende Grenzziehung könne aber „nicht generell, sondern nur im Einzelfall durch Güterabwägung vorgenommen werden.“ (369)
2. Zu fragen ist weiter nach der Tragweite der *normativen Bindung* einer fachbereichs-, universitätsspezifisch oder gar landesweit beschlossenen Zivilklausel. Bedeutet sie für den eine militärisch relevante Forschung intendierenden Wissenschaftler ein absolutes Verbot oder nur den Ausschluss von der Teilhabe an staatlich gewährten Ressourcen? Soll es ihm weiterhin möglich sein, solche Forschung mit Hilfe von „Drittmitteln“ in den Räumen und Laboratorien der Hochschule durchzuführen, obwohl diese eine Zivilklausel beschlossen hat?
3. Und schließlich: Wann liegt überhaupt militärisch relevante Forschung vor und wer definiert im Konfliktfall diesen Begriff? Wie ist mit der so genannten „dual use“-Forschung zu verfahren, also mit Arbeiten, denen der militärrelevante oder der zivile Charakter nicht „an die Stirn geschrieben“ ist, sondern die in beiden Bereichen Bedeutung gewinnen können?

24 Vgl. statt vieler *Pernice*, in: Dreier GG I, wie o. Fn. 21, Rn. 39, m. weit. Nachw.

25 BVerfGE 47, 327, 369, zum Folgenden dort 370.

Beginnen wir mit der Frage nach den Rechtsgütern von Verfassungsrang, welche eine Beschränkung der „absoluten Forschungsfreiheit“ bezüglich „Militärforschung“ rechtfertigen könnten.

Besondere Aufmerksamkeit verdient in unserem Zusammenhang eine Verfassungsentscheidung, man könnte auch sagen: ein im Grundgesetz proklamiertes *Staatsziel*, das bisher noch nicht überall die ihm gebührende Beachtung gefunden hat. Ich meine die *Friedens-Finalität* der Verfassungsordnung, mehr noch: des Staates Bundesrepublik Deutschland überhaupt.²⁶ Aus der Zusammenschau mehrerer Bestimmungen des Grundgesetzes, ergänzt durch programmatische Aussagen in den Präambeln mehrerer Landesverfassungen (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen), lässt sich die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ableiten, dem „inneren und äußeren Frieden zu dienen“ oder auch den Frieden zu fördern. Diese grundsätzliche Orientierung auf Bewahrung und Förderung des Friedens muss zugleich im Rahmen des europäischen Gemeinschaftsrechts und des allgemeinen Völkerrechts, wie es im Friedensgebot und Gewaltverbot der Satzung der Vereinten Nationen (Art. 2) Gestalt gefunden hat, gesehen werden. Der Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 in der Fassung des Lissabon-Vertrages 2007 nennt unter den Zielen des Vertrages *an erster Stelle* den Frieden. „Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern“ (Art. 3 Abs. 1 EUV). Das Deutsche Volk hat sich, ausweislich der Präambel des Grundgesetzes, „von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“, seine Verfassung gegeben. Und das Deutsche Volk bekennt sich zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten „als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ (Art. 1 Abs. 2 GG). Diese Orientierung auf den Dienst am Frieden, kurz: die *Friedens-Finalität*, findet weitere Konkretisierungen im Grundgesetz. So sind Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit sich „gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten“, verboten (Art. 9 Abs. 2 GG). Und noch schärfer verurteilt der meistens nur als „Verbot des Angriffskrieges“ zitierte Art. 26 GG, indem er schon viel weitergehend Handlungen verbietet, die „geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören“. Dem Verfassungsauftrag zur Pönalisierung solcher Handlungen ist der Strafgesetzgeber mit den Tatbeständen des so genannten

26 Konrad. Hesse, in: Benda / Maihofer / Vogel (Hrsg.). HbVerfR, 2. Aufl. 1994, § 5, Rn. 38, nennt das Friedensgebot des Art. 26 GG als eine „Staatszielbestimmung“. Zu deren normativer Struktur und dogmatischer Funktion vgl. den Bericht der Sachverständigenkommission „Staatszielbestimmungen und Gesetzgebungsaufträge“, hrsg. von den Bundesministern der Justiz und des Innern, 1983, Allg. Teil.

„Friedensverrats“, §§ 80, 80a StGB, nachgekommen. Das Verbrechen der Vorbereitung eines Angriffskrieges ist mit lebenslanger, mindestens aber mit zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht.

Der in diesen Verfassungs- und Strafgesetzbestimmungen zum Ausdruck kommende „Friedensauftrag“²⁷ hat mit verpflichtender Wirkung für die deutsche Außenpolitik seinen völkerrechtlichen Niederschlag in dem „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ vom 12. September 1990, kurz: „Zwei-plus-Vier-Vertrag“, gefunden.²⁸ In diesem Vertrag, der als eine Art Friedensvertrag zwischen dem „vereinten Deutschland“ und den Alliierten Mächten des Zweiten Weltkriegs zu lesen ist, werden nicht nur die Außengrenzen Deutschlands endgültig festgelegt (Art. 1 Abs. 5). Zu deren Sicherung bekräftigen die damaligen beiden deutschen Regierungen (BRD [alt] und DDR) auch, „daß von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird...[und] daß das vereinte Deutschland keine seiner Waffen jemals einsetzen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen“ (Art. 2 des Vertrags). Die Ausnahme bezieht sich auf das in der UN-Charta (Art. 51) ausdrücklich anerkannte „naturgegebene Recht der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung“ der Staaten gegen bewaffnete Angriffe. Das Grundgesetz entspricht dem mit der Beschränkung des Einsatzes der Streitkräfte auf die „Verteidigung“ (Art. 87 a) und im Rahmen der Einordnung in ein „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit“, das jedoch seinerseits „zur *Wahrung des Friedens*“ eingerichtet worden sein muss (Art. 24 Abs. 2 GG).

Militärische Rüstung und die hierzu notwendige Forschung sind also von Verfassungs- wie von Völkerrechts wegen nicht schlechthin verboten. Aber man kann sich leicht vorstellen, dass es sowohl hinsichtlich der Abgrenzung zwischen (erlaubten) Defensivwaffen und (verbotenen) Offensivwaffen – Deutschland hat z.B. auf Herstellung und Besitz von atomaren, biologischen und chemischen Waffen verzichtet (s. Art. 3 Abs. 1 des 2+4-Vertrags) – wie auch hinsichtlich des Störungsverbotens aus Art. 26 GG zu erheblichen, theoretisch kaum befriedigend lösbaren Meinungsverschiedenheiten kommt.²⁹ Ist ein „Übermaß an Rüstung“ per se friedensbedrohend, völkerrechtswidrig und tatbestandsmäßig im Sinne des strafrechtlich relevanten „Friedensverrats“? Wann liegt, quantitativ oder qualitativ, ein „Übermaß“ vor? Oder ist die deutsche Bundesregierung auf Grund des Art. 26 GG gehalten, permanent eine Friedensförderungs- und Abrüstungs- und Entspannungspolitik zu betreiben? Oder genügt es, wenn sie aggressives, offensives Verhalten vermeidet?

27 So: *Götz Frank*, in: AK-GG 3. Aufl. 2001, Art. 26 Rn. 50 ff.

28 BGBl. II S. 1318.

29 Vgl. einerseits *Frank*, wie oben Fn. 26, und andererseits *Pernice*, in: Dreier GG II, 2. Aufl. 2006, Art. 26, Rn. 17, m. weit. Nachw.

Hier ist nicht der Ort, derlei Fragen zu vertiefen. Hier kommt es nur auf die Feststellung an, dass die „Friedensfinalität“ als ein existenziell wichtiges und damit hochrangiges Staatsziel in der Bundesverfassung festgeschrieben ist. In zahlreichen Landesverfassungen kommt sie außerdem als ein zentrales schulisches und außerschulisches Erziehungsziel (und damit ebenfalls als „Staatsziel“) zur Wirkung: Z.B.: Baden-Württemberg, Art. 12, „Friedensliebe“; Bayern, Art. 131 Abs.3, „Völkerversöhnung“; Hessen, Art. 56, Geschichtsunterricht: Im Vordergrund haben die großen Wohltäter der Menschheit usw. zu stehen, nicht aber „Feldherren, Kriege und Schlachten“; Nordrhein-Westfalen, Art. 7, „Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung“; Sachsen, Art. 101, Erziehung „zum Frieden“; Thüringen, Art. 22 Abs. 1, „Friedfertigkeit im Zusammenleben der Kulturen und Völker“.

Als eine erste Antwort auf die gestellten Fragen können wir somit festhalten: Die Friedensfinalität ist ein hochrangiges, unmittelbares Verfassungsrechtsgut, das, ausgedrückt in einer Zivilklausel, gegen die auf militärische Relevanz ausgerichtete Forschung in Anschlag gebracht werden kann.

Kommt es zu Kollisionen zwischen der Forschungsfreiheit eines hochschulangehörigen Wissenschaftlers (Art. 5 Abs. 3 GG) und der Forschungsorientierung einer Hochschule, die sich, gestützt auf eine rechtmäßig beschlossene Zivilklausel, gegen „Rüstungsforschung“ ausgesprochen hat, dann muss eine Lösung des Konflikts unter Berücksichtigung des *Prinzips der praktischen Konkordanz* gesucht werden.³⁰ Der Sinn dieses Grundsatzes liegt darin, einen für die Rechtspositionen beider Konfliktparteien *möglichst schonenden Ausgleich* zu finden, also nicht einfach das Rechtsgut und die Wertung der einen Partei um den Preis der völligen Vernichtung der Position der anderen Partei durchzusetzen. Manchmal werden freilich klare Vorrangentscheidungen unvermeidlich sein, wie etwa bei dem gebotenen Verzicht auf ABC-Waffen, der auch die Forschung zu ihrer Herstellung mit umfasst.

Im hypothetischen Beispiel könnte dies bedeuten, dass eine rüstungsbezogene Forschung zwar nicht schlechthin verboten würde, dass jedoch den betreffenden Wissenschaftlern außer einer absolut notwendigen „Grundausrüstung“ keine Haushaltsmittel zur Förderung ihres Projektes zur Verfügung gestellt würden.

Damit wären freilich noch keineswegs alle praktisch wahrscheinlich aufkommenden Streitfragen gelöst. Der von den Ressourcen der Hochschule im wesentlichen abgeschnittene Forscher würde – und vermutlich durchaus erfolgreich – versuchen, externe Geldgeber, so genannte Drittmittelgeber, für sein Projekt zu interessieren. Er könnte sich dabei darauf berufen, dass nach einigen Landes-

30 Dazu grundlegend: Hesse: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1995, Rdn. 72 und 317 ff.

hochschulgesetzen³¹ der Hochschule die Einwerbung von Drittmitteln sogar zur Pflicht gemacht wird. (Im hessischen Hochschulgesetz heißt es z.B.: „(...) Darüber hinaus sind die Hochschulen verpflichtet, soweit wie möglich weitere Mittel von Dritten einzuwerben.“) Damit sind wir bei einer weiteren der vorhin gestellten Fragen. Wie können sich ein Fachbereich oder eine ganze Hochschule, die für eine Zivilklausel optiert haben, zu einem mit Drittmitteln finanzierten militärisch relevanten Forschungsprojekt verhalten? Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Hochschulmitgliedern die Forschung mit Drittmitteln sowohl außerhalb als auch innerhalb der Hochschule grundsätzlich erlaubt ist (§ 25 HRG). Doch verlore die kollektive Entscheidung gegen „Rüstungsforschung“ ihren Sinn und ihre Glaubwürdigkeit, wenn in der Körperschaft oder in dem Institut eine staatsfinanzierte militärisch relevante Forschung zwar nicht, eine solche aus Drittmitteln finanzierte jedoch sehr wohl stattfinden könnte. Es verbietet sich daher, die Zivilklausel durch ein derartiges Drittmittelprojekt zu „unterwandern“, wobei es auf die räumliche Position – innerhalb oder außerhalb der Hochschule – nicht ankommen kann, sofern die Forscher Hochschulmitglieder sind.

Gleichgültig, ob eine Hochschule in ihrer Grundordnung eine allgemein gehaltene „Friedensklausel“ oder aber eine „strengere“, jegliche Forschung für „militärische Zwecke“ untersagende „Zivilklausel“ beschließt, in jedem Fall muss mit hartnäckigen Streitigkeiten darüber gerechnet werden, ob ein konkretes Vorhaben, das an der Mittelverteilung teilhaben möchte, gegen die beschlossene Grundordnungsklausel verstößt oder nicht. Deshalb erscheint es wenig sinnvoll, nur den Inhalt, das „Programm“ einer solchen Zivilklausel zu beschließen, ohne zugleich ergänzende Regelungen zum *Verfahren* einer etwa notwendig werden Streitschlichtung zu treffen. Natürlich steht jedenfalls noch der Rechtsweg zu den (staatlichen) Verwaltungsgerichten für eine Anfechtungs- oder eine Verpflichtungsklage offen (§ 42 VwGO). Aber die vorherige Anrufung einer hochschuleigenen Schlichtungsstelle, deren Mitglieder den notwendigen Fachverstand einbringen, kann in vielen Fällen für alle Beteiligten einfachere und raschere Abhilfe bewirken. Eine solche Stelle müsste bei dem Senat als dem für grundsätzliche Fragen der Forschung zuständigen Organ der Hochschule angesiedelt und entsprechend qualifiziert zusammengesetzt sein. Ihr müsste es auch möglich sein, sich in den schwierigen Fragen des möglichen „dual use“ eines Forschungsergebnisses ein sachverständiges Urteil zu bilden.

31 Vgl. z. B. § 8 Abs. 1 Satz 3 HessHG vom 14. Dezember 2009.

4. Schlussbemerkung

Der Streit um Bedeutung und Zulässigkeit von Friedens- oder Zivilklauseln wird weitergehen; es ist primär ein politischer Streit. Dabei wäre es schon ein kleiner Fortschritt, wenn alle Beteiligten sich von wohlfeilen Illusionen freimachten: Die Verfechter der generellen Zulässigkeit militärischer Forschung an staatlichen Hochschulen müssten den Irrglauben, vielleicht auch nur das irreführende Argument aufgeben, eine Zivilklausel, würde sie denn befolgt, brächte die Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland in Gefahr. Vielmehr besteht die Wahrscheinlichkeit, dass sich die deutsche Hochschullandschaft auf längere Sicht zum Thema Friedensfinalität der Forschung pluralistisch ausdifferenziert. Die einen werden sich mit einer „Friedensklausel“ begnügen und weiterhin Forschung für militärische Zwecke zulassen. Die anderen werden einer „Zivilklausel“ folgen. Die Anhänger eines überkommenen und heute überholten Wissenschaftsbegriffs im Sinne von „Humboldt 1“ müssten den Irrtum aufgeben, die Wissenschaften und ihr Entwicklungsgang folgten nur einer immanenten „Eigengesetzlichkeit“ und nicht vielmehr längst auch politisch umkämpften Prioritätensetzungen hinsichtlich gesamtgesellschaftlicher Bedürfnisse. Und die Verfechter einer Friedens- oder Zivilklausel sollten nicht der Illusion verfallen, zu glauben, der Beschluss einer solchen Klausel würde an den realpolitischen Machtverhältnissen unmittelbar etwas Wesentliches ändern. Denn die Klausel ist Ausdruck symbolischer Politik und symbolischer Normsetzung. Aber es könnte immerhin sein, dass eine solche Symbolik den Weg zu einer neuen, besseren Wirklichkeit aufzeigt und öffnet.

II. Status Quo

Zivil- und Friedensklauseln in Deutschland: Ein Wachhund ohne Zähne?

Hendrik Burmester¹

Wissenschaft hat sich schon immer in einem Spannungsfeld aus verschiedenen Interessen, Verantwortlichkeiten und Idealen befunden. Dies hat in der Vergangenheit und Gegenwart dazu geführt, dass Forschung, Lehre und Studium an staatlichen Universitäten für militärische Interessen der Armee oder von Rüstungskonzernen missbraucht werden konnten und immer noch missbraucht werden². Als Konsequenz aus dieser Erfahrung sind manche Einrichtungen und Universitäten von außen (nach dem Zweiten Weltkrieg durch die Siegermächte) oder von innen (durch Senatsbeschlüsse) auf Arbeit zu zivilen oder friedlichen Zwecken verpflichtet worden, um sie vor dem Zugriff militärischer Interessen zu schützen und eine Militarisierung aus sich heraus zu verhindern. Die Funktion dieser Klauseln lässt sich mit den Aufgaben eines Wachhundes vergleichen: BelLEN, wenn Gefahr droht, Feinde abschrecken und vertreiben.

In den vergangenen Jahren hat die „Zivilklausel-Bewegung“ (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12.01.2011), deren Forderung in der Einführung, Aufrechterhaltung und Durchsetzung von Zivil- oder Friedensklauseln an deutschen Universitäten besteht, an Fahrt gewonnen. Damit einher gingen beachtliche Erfolge. So wurden an mehreren Universitäten neue Klauseln eingeführt, bereits bestehende Klauseln vor der Aufweichung bewahrt oder die Neueinführung von Zivil- oder Friedensklauseln verstärkt gefordert. Die bei Fragen von Krieg und Frieden zu Recht beteiligten Emotionen haben zu einer Debatte geführt, in der die Begriffe zum Teil stark normativ aufgeladen sind, ohne klar definiert zu sein. Dies trägt dazu bei, dass zuweilen die sachlich-inhaltliche Argumentationsebene verlassen wird und die Diskussion eher die Form von persönlichen Angriffen annimmt, anstatt sich konstruktiv mit möglichen Konsequenzen aus den angeprangerten Einzelfällen zu beschäftigen.

Da die bisherige Debatte eine Polarisierung entlang grundlegender Begrifflichkeiten aufweist, soll an dieser Stelle zunächst einmal definitorische Vorarbeit

1 Für sehr wertvolle Hinweise bei der Erstellung dieses Artikels möchte ich mich bei Matthias Elsas bedanken.

2 Ein Beispiel dafür stellt aus Sicht des Verfassers der Masterstudiengang ‚Military Studies‘ an der Universität Potsdam dar, der unter anderem vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt und vom Sozialwissenschaftlichen Institut der Bundeswehr getragen wird, und so unter anderem das Ziel verfolgt, Akademiker/-innen für die Bedürfnisse der Bundeswehr auszubilden.

mit dem Ziel geleistet werden, die Debatte um Zivil- und Friedensklauseln zu strukturieren und zu versachlichen, eine wirkliche Debatte also überhaupt erst möglich zu machen. Dafür wird es notwendig sein, Kriterien aufzustellen, die es erlauben, trennscharf zu unterscheiden, ob eine Universität eine solche Klausel besitzt. Anschließend wird es eine weitere Aufgabe sein, Zivil- und Friedensklauseln definitiv voneinander abzugrenzen. Dabei wird in einem Vergleich der bestehenden Klauseln deutlich, dass ein Unterschied in der Formulierung Konsequenzen für die Implementierung und Interpretation solcher Klauseln mit sich bringt und dass daraus eine Herausforderung für die politische Praxis entsteht, mit der sich die politisch Aktiven (sei es an den Hochschulen, in der Zivilklausel-Bewegung oder in der Landespolitik) auseinandersetzen müssen. Auf diesem Weg sollen interpretatorische Schwierigkeiten aufgezeigt werden, die für eine erfolgreiche Bewahrung der Universitäten vor militärischen Interessen bearbeitet werden müssen.

Diese begrifflichen Grundlagen sind notwendig, um anschließend ein möglichst genaues Bild von der Realität von Zivil- und Friedensklauseln an deutschen Universitäten zu zeichnen. Dabei müssen sowohl quantitative als auch qualitative Befunde analysiert und dargestellt werden. In einem ersten Schritt wird zu schauen sein, an welchen deutschen Universitäten es Zivil- oder Friedensklauseln gibt und wo darüber hinaus Bestrebungen bestehen, solche Klauseln neu einzuführen.

Wie der Titel dieses Artikels suggeriert, muss neben diesen rein quantitativen Aspekten auch untersucht werden, ob es an den Universitäten, die eine Friedens- oder Zivilklausel besitzen, institutionalisierte Mechanismen gibt, die eine praktische Umsetzung dieser normativen Vorgaben erlauben, also im Zweifelsfall auch die Einflussnahme auf problematische Entwicklungen in Forschung, Lehre oder Studium vorsehen. Daraus werden sich abschließend Empfehlungen für die politische Praxis der Universitäten und der Zivilklausel-Bewegung ableiten lassen, die die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Erfolge steigen lassen werden.

1. Definitive Vorarbeit

Für die politische und politikwissenschaftliche Analyse der Praxis bezüglich Zivil- und Friedensklauseln an deutschen Universitäten ist es eine essentielle Grundlage, mit klaren Begriffen zu agieren und Kriterien zu entwickeln, die es erlauben, das Vorhandensein einer Zivil- oder Friedensklausel eindeutig zu konstatieren. Die aufgestellten Kriterien dienen somit neben der Klärung der Begriffe vorrangig dem Ziel, eine schlüssige empirische Erhebung überhaupt erst zu ermöglichen. Zu einer klaren Begrifflichkeit gehört in diesem Zusammenhang eine Unterscheidung zwischen Zivil- und Friedensklauseln bezüglich ihrer Zwecke

und der daraus folgenden Implikationen für die politische Praxis an der jeweiligen Universität. Darüber hinaus wird zu untersuchen sein, ob es neben dem Verbot, das Klauseln normalerweise darstellen, auch ein Gebot gibt, das die entsprechende Universität darauf verpflichtet, proaktiv eine ‚Zivilisierung‘ oder ‚Vorfriedlichung‘ der bearbeiteten Lebensbereiche anzustreben.

1.1. Kriterien für Zivil- und Friedensklauseln

Für die nachfolgende Erhebung wird festgelegt, dass eine Universität eine Zivil- oder Friedensklausel ihr Eigen nennen kann, wenn die folgenden drei Kriterien erfüllt sind:³

Eine solche Klausel muss eine Verpflichtung darstellen. Im Kontext der Universitäten handelt es sich normalerweise um eine Selbstverpflichtung, da bislang kaum ein Landeshochschulgesetz den Universitäten eine solche Verpflichtung auferlegt. Eine solche Selbstverpflichtung muss in einem *rechtskräftigen Dokument* festgeschrieben sein; normalerweise als Senatsbeschluss oder in der Grundordnung der Universität.

Neben der Rechtskräftigkeit der Klausel muss außerdem ein Bezug auf den *Zweck der Forschung*⁴ bestehen. Eine Betonung der Gewaltlosigkeit im Umgang innerhalb der Universität, wie sie beispielsweise an der Goethe Universität in Frankfurt⁵ existiert, reicht nicht aus, um als Zivil- oder Friedensklausel anerkannt zu werden, da man durchaus zivil und friedlich für einen nicht-zivilen und unfriedlichen Zweck forschen kann.

Darüber hinaus müssen Zivil- oder Friedensklauseln explizit die *Begriffe* ‚zivil‘⁶ oder ‚friedlich‘ im Wortlaut enthalten, um als solche gewertet werden zu

3 Auch wenn es begriffliche Unterschiede zwischen Zivilklauseln und Friedensklauseln gibt, sind die notwendigen Kriterien identisch.

4 Es soll an dieser Stelle nicht vergessen werden, dass die Arbeit an einer Universität immer Forschung, Studium und Lehre umfasst. Es bestehen aber durchaus Zivil- oder Friedensklauseln, die nur die Forschung betreffen. Es erscheint für das folgende Vorgehen sinnvoll, dieses zweite Kriterium bereits dann als erfüllt anzusehen, wenn sich die entsprechende Klausel auf einen der drei genannten Bestandteile universitärer Arbeit bezieht.

5 Der Wortlaut des Senatsbeschlusses vom 16. Dezember 2009 lautet wie folgt: „[...]Auf dem Gelände und in den Einrichtungen der Universität besteht eine selbstverständliche Verpflichtung für alle Mitglieder der Universität und für von ihr beauftragte Dritte, die akademischen Umgangsformen und Gepflogenheiten zu wahren. Dies impliziert, dass jegliche Gewalt gegen Personen und Sachen ausgeschlossen ist. Gewaltsame Aktionen schaden den Anliegen aller Mitglieder und dem Ansehen der Goethe-Universität“ (entnommen aus einer E-Mail der Universitätsleitung der Universität Frankfurt an den Verfasser vom 15. Februar 2012).

6 Unter diese Definition fallen auch Klauseln, in denen die Ablehnung militärischer Nutzung, sowie von Rüstungsforschung formuliert oder der Frieden als Zweck genannt wird.

können. Mehrere Universitäten verweisen in ihren Dokumenten auf die Verantwortung von Wissenschaftler(inne)n für die Ergebnisse ihrer Forschung.⁷ Dies genügt nicht, damit von einer Zivil- oder Friedensklausel gesprochen werden kann, da nicht deutlich ist, wie eine solche Verantwortung beschaffen ist (man kann seinem Gewissen, aber auch seinem Geldgeber gegenüber verantwortlich sein). Aus diesem Grund muss hier auf oben genannte nominaldefinitorische Mittel zurückgegriffen werden.

1.2. Zivilklauseln

Der Begriff Zivilklausel wird in der Debatte oft als allumfassender Begriff zur Beschreibung von Selbstverpflichtungen zu zivilen oder friedlichen Zwecken benutzt. Dies ist in diesem Kontext aber nur bedingt hilfreich, da es zwischen der Verpflichtung auf zivile und der Verpflichtung auf friedliche Zwecke deutliche Unterschiede gibt, die durch einen generalisierenden Begriff verwischt werden. Auch sind die Konsequenzen für den Umgang mit einer solchen Klausel unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um zivile oder friedliche Zwecke handelt.

Hier soll unter dem Begriff Zivilklausel eine (Selbst-)Verpflichtung der Universität, dass ihre Arbeit ausschließlich für zivile, also nicht-militärische Zwecke genutzt wird, verstanden werden. Zivil bedeutet also vor allem die Abgrenzung von der militärischen Nutzbarmachung von Forschung und Lehre. Es ist dadurch aber kein weiterer Zweck definiert, wie beispielsweise Frieden oder Gerechtigkeit.⁸ Zwar bietet sich der Schluss an, dass eine entmilitarisierte Forschung und Lehre dem Frieden dienlich ist, dies ist aber ein Schritt, der über den direkten Inhalt einer Zivilklausel hinausgeht.

Als Beispiel für eine Zivilklausel sei hier der Senatsbeschluss der Dortmunder Technischen Universität aus dem Jahre 1991 angeführt:

„Der Senat der Universität Dortmund erklärt im Sinne einer Selbstverpflichtung, daß die Forschung an der Universität Dortmund ausschließlich zivilen Zwecken dient und auch

7 Ein solches Beispiel findet sich in der im November 2011 neu verabschiedeten aber noch nicht veröffentlichten Grundordnung der Universität in Leipzig „[...]Die Universität weiß sich den Grundsätzen einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, ihrer großen wissenschaftlichen Tradition und, was die autonome Selbstverwaltung angeht, dem Prinzip der Subsidiarität verpflichtet. Sie stellt sich zugleich den Herausforderungen in Wissenschaft und Gesellschaft und ihrer Verantwortung für die Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse, insbesondere für Menschen und Natur“ (entnommen aus einer E-Mail des StudentInnenrats der Universität Leipzig an den Verfasser vom 01. Februar 2012).

8 Hier besteht der durchaus berechtigte Einwand, dass Klauseln auch einen Gebotscharakter haben können, sodass die Betonung der Begriffe ‚zivil‘ und ‚friedlich‘ dann der Universität zusätzlich die Aufgabe auferlegt, mit ihrer Arbeit zu einer ‚Zivilisierung‘ der Verhältnisse oder zu einer friedlicheren Welt beizutragen. Inwieweit sich das in manchen der Klauseln finden lässt, wird am Ende dieses Abschnitts untersucht.

zukünftig keine Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchgeführt werden, die erkennbar militärischen Zwecken dienen sollen. Der Senat bittet den Kanzler der Universität Dortmund, in den Mustervertrag für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben folgende Klausel aufnehmen zu lassen: Der Auftraggeber verpflichtet sich, die an der Universität Dortmund im Rahmen des Vorhabens entstandenen Forschungsergebnisse ausschließlich für zivile Zwecke zu nutzen.“ (zit. nach Schröter 1991:312)

Aus dieser Abgrenzung zu für das Militär nützlicher Forschung ergeben sich Konsequenzen für die Implementierung in den Universitätsalltag. Eine Universität, die sich ‚ausschließlich zivilen Zwecken‘ verschreibt, kann kaum begründen, warum sie Forschungsgelder vom Bundesministerium der Verteidigung oder von Rüstungsunternehmen annimmt, da die Essenz ihrer Selbstverpflichtung gerade die Abgrenzung vom Militärischen ist. Gleichzeitig stellt der Begriff zivil vor allem eine Begrenzung für die Mittel und Inhalte der Forschung (und Lehre) dar, ohne aber einen bestimmten positiven Zweck der Forschung, wie beispielsweise Frieden oder Gerechtigkeit zu definieren.

Es erscheint notwendig, genauer darauf einzugehen, was zivil eigentlich heißt. Es ist offensichtlich, dass Forschung im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung oder direkt an Rüstungsgütern nicht als zivil betrachtet werden kann⁹. Für die Forschung an der Universität sollte gelten: Keine Annahme von Geldern aus diesen Bereichen. Dies impliziert auch, dass es mit einer Zivilklausel nicht vereinbar ist, wenn eine Universität ihre Forschungseinrichtungen dem Militär oder Rüstungsunternehmen zur Verfügung stellt. Für die Lehre sollte gelten, dass es weder der Bundeswehr, noch dem Bundesministerium der Verteidigung oder Unternehmen, die direkt an Rüstungsgütern forschen, gestattet werden sollte, an der Universität Seminare zu geben oder Forschungsarbeiten zu betreuen. Für das Studium schließlich heißt zivil, dass keine Scheine oder Leistungspunkte für bei der Bundeswehr, dem Bundesministerium der Verteidigung oder bei Rüstungsunternehmen erbrachte Leistungen (Praktika, Seminare, etc.) vergeben werden dürfen.

1.3. Friedensklauseln

Als Beispiel für eine Friedensklausel soll hier die Klausel aus der Präambel der Grundordnung der Universität Tübingen dienen:

„Lehre, Forschung und Studium an der Universität sollen friedlichen Zwecken dienen, das Zusammenleben der Völker bereichern und im Bewusstsein der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen erfolgen.“(Eberhard Karls Universität Tübingen 2010, Grundordnung: 2)

9 Einzige Ausnahme wäre die Forschung an Rüstungsgütern mit dem unmittelbaren Ziel der Rüstungskonversion (s.u.) oder der Abrüstung. In diesem Fall kann auch die Beschäftigung mit Rüstungsgütern als zivil angesehen werden, da der direkte Zweck der Forschung in der Ausdehnung des zivilen Geltungsbereichs besteht.

Auch bei Friedensklauseln handelt es sich um eine rechtskräftig gewordene (Selbst-)Verpflichtung der Universität, allerdings wird hier Frieden als Zweck genannt. Es findet also keine direkte oder explizite Abgrenzung statt, wie es bei der Zivilklausel der Fall ist. Implizit lässt sich eine solche Abgrenzung aber durchaus konstatieren. Denn durch ihre Festlegung auf friedliche Zwecke grenzt sich die Universität von allem ab, was dem Frieden nicht dienlich ist.

Hier gibt es allerdings ein großes Problem. Während eine Abgrenzung von militärischen Zwecken noch einigermaßen eindeutig und damit auch umsetzbar ist¹⁰, hängt die Analyse dessen, was dem Frieden abträglich ist, erstens von dem Friedensbegriff und zweitens von der Analyse der Ursachen von Unfrieden ab. Bei beidem existiert eine große Bandbreite, die hier nicht dargestellt werden kann, aber es ist deutlich, dass bei einem positiven Friedensbegriff, der strukturelle Gewalt in die Problemanalyse miteinschließt, ganz andere Tatbestände als Verstoß gegen eine Friedensklausel gewertet werden müssen, als bei einem negativen Friedensbegriff, der Frieden nur als die Abwesenheit direkter physischer Gewalt definiert.¹¹

Noch dramatischer wird das Problem, wenn die Forschung beispielsweise die politische Praxis der Vereinten Nationen (auf denen normalerweise nicht der Verdacht eines übermäßigen Militarismus liegt) in Betracht zieht, wo in der Charta für bestimmte Fälle der Einsatz militärischer Gewalt ermöglicht wird (vor allem zu nennen: Kapitel VII, Artikel 42). Nun lässt sich durchaus argumentieren, dass bei dieser Sachlage eine Forschung für die Strategie der Vereinten Nationen nicht mehr als friedlichen Zwecken dienend angesehen werden muss. Damit ist allerdings noch nicht die Frage beantwortet, wie bestimmte unfriedliche Zustände, die normalerweise ein Handeln unter Kapitel VII hervorrufen, wie beispielsweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Genozid oder ähnliche Grausamkeiten international verhindert werden sollen (was ja ebenfalls einen friedlichen Zweck darstellen würde).

An dieser Stelle kann dieses Dilemma nicht abschließend bearbeitet werden (wenn diese Möglichkeit überhaupt besteht). Es wird aber deutlich, dass der Begriff ‚friedliche Zwecke‘ einen breiten Spielraum der Interpretation lässt, sodass es auf den politischen Diskurs, die politische Überzeugung und die moralische Bewertung der einzelnen Akteure ankommt, wie dieser ausgelegt wird.¹²

Eine Möglichkeit, zumindest für den universitären Rahmen, mit dem beschriebenen begrifflichen Problem umzugehen stellt die explizit zivile Friedensklausel

10 Natürlich gibt es auch bei Zivilklauseln Probleme der Bestimmung dessen, was der Klausel widerspricht und was nicht. Dies ergibt sich vor allem aus der Dual-Use-Problematik, also der Tatsache, dass es in vielen Fällen Forschungsergebnisse gibt, die sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können.

11 Für eine Aufarbeitung der unterschiedlichen Friedensbegriffe s. Bonacker/ Imbusch (2006).

dar, die an der Goethe-Universität Frankfurt auf Forderung der Studierenden¹³ in die Grundordnung eingefügt werden soll und in diesem Wortlaut bereits im Entwicklungsplan der Universität verankert ist:

„Die Goethe-Universität Frankfurt ist eine Universität, an der Lehre, Forschung und Studium zivilen und friedlichen Zwecken dienen.“ (Arbeitskreis Zivilklausel Frankfurt/Main 2011)

Diese ‚Mischform‘ von Zivil- und Friedensklausel legt die Interpretation nahe, dass der Zweck der universitären Arbeit im Frieden besteht und dass dieser Zweck nur auf zivilem Wege verfolgt werden darf. Eine solche Formulierung erlaubt eine sehr viel eindeutigeren Auslegung als die ausschließliche Betonung friedlicher Zwecke (die keine Vorgaben über die Mittel, mit denen die friedlichen Zwecke erreicht werden sollen, macht) und es ist politisch Aktiven, die deutlich machen wollen, dass friedliche Zwecke immer die Ablehnung des Militärischen beinhalten, zu raten, auf die Implementierung einer solchen Mischform zu drängen.

Da das oben geschilderte politische (und leider auch friedenswissenschaftliche) Dilemma bestehen bleibt, sollte trotzdem gefragt werden, inwiefern Friedens- und Zivilklauseln auch einen positiven Zweck, also ein Gebot zusätzlich zum Verbot, enthalten oder enthalten sollten.

1.4. ‚Zivilisierung‘ und ‚Verfriedlichung‘

Es ist deutlich geworden, dass Zivil-, aber auch Friedensklauseln vornehmlich Forschung, Lehre und Studium von bestimmten Tatbeständen abgrenzen, seien sie militärischer oder anderer dem Frieden nicht dienender Natur. Es ist offensichtlich, dass eine solche Abgrenzung ein wichtiger Schritt der Selbstbestimmung von Universitäten ist. Es sollte aber auch gefragt werden, ob manche Klauseln nicht noch weitere Aufgaben beinhalten, nämlich proaktiv für eine Zivilisierung der Forschung und eine friedlichere Welt zu arbeiten. In diesem Fall würde der zuvor betonte Verbotscharakter von Friedens- und Zivilklauseln um ein Gebot erweitert. Für das oben genannte Beispiel des Dilemmas zwischen dem hohen Wert des Pazifismus und dem Bedürfnis, Grausamkeiten auch in anderen

12 Bei diesen Aussagen geht es nicht darum, eine Legitimation für eine „olivgrüne ‚Friedens‘-klausel“ (Schulze 2011) zu bieten, die die massive Beteiligung von militärischen Akteuren in der Universität ermöglicht. Dies entspricht definitiv nicht der Interpretation des Verfassers von friedlichen Zwecken. Aber es wird deutlich, dass Frieden ein hochpolitischer Begriff ist, der unterschiedlich gefüllt werden kann. Dies sollten politisch Aktive bei der Debatte über den Text einer neu einzuführenden Friedens- oder Zivilklausel im Kopf behalten.

13 In einer Urabstimmung an der Frankfurter Universität gab es eine Mehrheit von 76,3 Prozent für die oben genannte Forderung (Studentischer Wahlausschuss der Universität Frankfurt a.M. 2012). Für genaueres vgl. den Abschnitt ‚Weitere Bestrebungen‘.

Ländern zu verhindern, hieße das für die Forschung, dass besondere Mittel in die Erforschung von zivilem Konfliktmanagement, vor, während und nach gewalt-sam ausgetragenen zwischen- und innerstaatlichen Konflikten investiert werden müssten. Streibl schreibt: „[G]enau an dieser Stelle [ist; H.B] anzusetzen, um der Rechtfertigung direkter Gewalt in Konflikten langfristig entgegenzuwirken und ihre scheinbare Legitimation zu entziehen.“ (Streibl 2011: 128)

Ein Beispiel für eine ‚Zivilisierung‘ der Verhältnisse wäre das von Rüstungs-konversion:

„Als Rüstungskonversion bezeichnet man die Umstellung industrieller militärischer Produktion in eine zivile Fertigung. Dies gilt auch für die Überführung von militärischen Liegenschaften in zivile Nutzung.“ (Kolling 2011: 158)

Es gibt in Deutschland bislang wenige Universitäten, an denen sich überhaupt eine Zivil- oder Friedensklausel finden lässt; ein solch expliziter Anspruch aber findet sich nur ganz vereinzelt. Ein Beispiel ist die Universität Bremen, die sich bereits 1986 eine Zivilklausel gegeben hat. In einem Senatsbeschluss von 1991 wird explizit die „Verpflichtung [...] auf zivile Forschung und zur Unterstützung von Rüstungskonversionsprozessen“ (AS-Beschluss 5757 1991: 1, entnommen aus einer E-Mail des AStA der Universität Bremen an den Verfasser vom 30.01.2012) betont und es gab zusätzlich für mehrere Jahre einen Lehrstuhl für Rüstungskonversion.

Etwas weniger explizit findet sich auch in der Tübinger und der Rostocker Friedensklausel ein Gebot, nämlich in der Forderung, dass die Arbeit an der Universität „das Zusammenleben der Völker bereichern“ (Eberhard Karls Universität Tübingen, Grundordnung 2010: 2; Universität Rostock, Grundordnung 2011: 3) soll.

Auch wenn es bislang nur wenige Beispiele für Klauseln gibt, die einen solchen ‚zivilisierenden‘ oder ‚verfriedlichenden‘ Anspruch vertreten, erscheint es sehr sinnvoll, die normativen Vorgaben nicht nur in Abgrenzung von einzelnen Tatbeständen umzusetzen, sondern auch durch positive Inhalte zu ergänzen. Dies ist nicht nur hilfreich, um Forschungsalternativen zu schaffen, sondern fördert auch einen Diskurs über den Weg zu zivilen und friedlicheren Verhältnissen.

Zusammenfassend lässt sich am Ende dieser definitorischen Vorarbeit festhalten, dass beim weiteren Vorgehen darauf zu achten sein wird, ob mögliche Zivil- oder Friedensklauseln die dargestellten Kriterien erfüllen (Verbindlichkeit, Betonung des Zwecks, explizite Nennung der Begriffe ‚friedlich‘ oder ‚zivil‘) und ob es sich bei ihnen um Friedens- oder Zivilklauseln handelt. Die Frage nach einem Gebotscharakter zusätzlich zum enthaltenen Verbot wird dabei im Hintergrund bleiben müssen, da die wenigen bestehenden Fälle bereits dargestellt wurden.

Nachdem die Begriffe definiert und mit Inhalt gefüllt sind, kann nun analysiert werden, wie es um die Verbreitung von Zivil- und Friedensklauseln an deutschen Universitäten bestellt ist.

2. Verbreitung von Zivil- und Friedensklauseln

Auf der Grundlage der definitorischen Vorarbeit lässt sich feststellen, dass es bislang an neun deutschen Universitäten Zivil- oder Friedensklauseln gibt. Darüber hinaus gibt es eine Einrichtung, die eine solche Klausel für einen Teilbereich besitzt. Somit stellt sich die Frage, wie genau diese unterschiedlichen Klauseln beschaffen sind und inwiefern sie sich als Zivil- oder Friedensklausel einordnen lassen. Grundlage für alle hier dargestellten empirischen Befunde bietet neben dem Rückgriff auf bereits vorhandene Analysen¹⁴ eine eigene Umfrage, die von Januar bis April 2012 an deutschen Universitäten¹⁵ unter staatlicher Trägerschaft und mit Promotionsrecht durchgeführt wurde.¹⁶

2.1. Bestehende Zivilklauseln

Legt man die im ersten Teil dargestellten definitorischen Anforderungen zugrunde, finden sich deutschlandweit vier Universitäten, die eine Zivilklausel besitzen. Dabei handelt es sich um die *Technische Universität Berlin*, die

14 Hier sind vor allem Schulze 2010 und Bisbis 2010 zu nennen, die beide einen wichtigen Beitrag zur systematischen Aufarbeitung des bisherigen Standes an deutschen Universitäten geleistet haben.

15 Bei dieser Umfrage wurden insgesamt 88 Universitäten und Hochschulen angeschrieben. Um den möglichen Rücklauf zu erhöhen und um ein besseres Bild zeichnen zu können wurden dabei jeweils der Senat oder die Universitätsleitung sowie der jeweilige Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) angeschrieben. Dabei wurden folgende vier Fragen gestellt:

1. Gibt oder gab es an Ihrer Universität eine Zivil- oder Friedensklausel in Senatsbeschlüssen, der Grundordnung oder anderen rechtsverbindlichen Dokumenten?

2. Wenn es eine Zivil-/Friedensklausel gibt, wie wird diese umgesetzt? Gibt es besondere Mechanismen, wie Senatskommissionen oder andere institutionalisierte Regelungen für Streitfälle?

3. Wenn es keine Zivil-/Friedensklausel gibt, bestehen an der Universität Bestrebungen dazu (z.B. Arbeitskreise, etc.)?

4. Gibt es an Ihrer Universität Forschung oder Lehre, deren Fortgang von einer Zivil-/Friedensklausel bedroht ist/wäre?

Die vierte Frage verfolgte dabei das Ziel, eine Selbsteinschätzung der Universitäten zu erhalten, sodass es schwierig erscheint, die Antworten als objektive Situationsbeschreibung zu werten. Interessant war vornehmlich die Beobachtung, dass in vielen Fällen selbst Universitätsleitungen überhaupt nicht wissen, welche Art von Forschung an der Universität betrieben wird. Dies macht sehr deutlich, welche Rolle Transparenz bei der Bekämpfung von Rüstungsforschung an Universitäten spielt.

16 Teil dieses Samples sind auch die beiden Universitäten der Bundeswehr. Bewusst wurden auch diese angeschrieben, da sie als staatliche Hochschulen dem gleichen normativen Anspruch genügen sollten, wie alle anderen Hochschulen. Es ist allerdings nicht sehr überraschend, dass von beiden Universitäten ausschließlich Fehlanzeige-Meldungen kamen.

Universität Bremen, die Technische Universität Dortmund und die Universität Konstanz. Bei einer genaueren Betrachtung wird deutlich, dass es zwischen den verschiedenen Klauseln einige Gemeinsamkeiten, aber auch wichtige Unterschiede gibt.

Die als weitreichendste anzusehende Klausel findet sich an der Technischen Universität Berlin. Hier heißt es in einem Senatsbeschluss aus dem Jahre 1991:

„1. Der AS [Akademische Senat; H.B.] begrüßt die Diskussion innerhalb der Universität, die darauf abzielt, rüstungsrelevante Forschung auch nach Wegfall der alliierten Bestimmungen an der TU Berlin zu verhindern.

2. Die Mitglieder des AS sind sich darüber einig, daß an der TU Berlin keine Rüstungsforschung durchgeführt werden soll.

3. [...] Es sollen daher von der TU Berlin bzw. von ihren Forschungseinrichtungen keine Aufträge oder Zuwendungen für rüstungsrelevante Forschung entgegengenommen werden. Im Zweifelsfall soll die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis führen, daß das beabsichtigte Forschungsziel nicht primär militärischen Zwecken dient. Können bestehende Zweifel nicht ausgeräumt werden, wird [...] für rüstungsrelevante Forschungsvorhaben die Verwaltung der Mittel von der TU Berlin nicht übernommen. Mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in solchen Vorhaben, die aus Mitteln dritter bezahlt werden, schließt die TU Berlin keine Arbeitsverträge ab.

Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller von Forschungsprojekten soll erklären, daß das betreffende Projekt nicht militärischen Zwecken dient. [...] Weiterhin werden von der TU-internen Forschungsförderung keine Mittel zur Durchführung rüstungsrelevanter Forschung bereitgestellt.“(Beschluss AS 3/343-29-5-91 1991, entnommen aus einer E-Mail des Präsidialamts der TU Berlin an den Verfasser vom 15.02.2012)

Bemerkenswert an diesem einstimmig gefassten Senatsbeschluss sind vor allem zwei Bestandteile: Erstens der eindeutig formulierte Anspruch, dass tatsächlich gar keine Rüstungsforschung durchgeführt werden soll und zweitens, dass ein Prozedere mit beschlossen wurde, dass der Zielsetzung Rechnung trägt, auch in strittigen Fällen rüstungsrelevante Forschung an der TU Berlin zu unterbinden.¹⁷

Die Universität Bremen kann gleich drei Senatsbeschlüsse mit einer Zivilklausel aufweisen: aus den Jahren 1986, 1991 und 2012. Der entscheidende Beschluss war der Beschluss 5113 aus dem Jahre 1986, da die beiden nachfolgenden vor allem eine Bekräftigung dieses ersten Beschlusses darstellten. Der Senat verabschiedete damals folgenden Wortlaut:

„Der akademische Senat lehnt jede Beteiligung von Wissenschaft und Forschung mit militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung ab und fordert die Mitglieder der Universität auf, Forschungsthemen und Mittel abzulehnen, die Rüstungszwecken dienen können. Er wendet sich insbesondere gegen die im Bereich der Weltraumforschung [...] geltende Geheimhaltung, die verdeutlicht, daß die Gefahren und Kosten der Forschung zur Entwicklung von Weltraumwaffen der öffentlichen Diskussion entzogen werden sollen.

17 Nach Angaben des AStA der TU Berlin ist dieser Mechanismus allerdings nicht optimal. Für genaueres s. den Abschnitt ‚Institutionalisierung von Mechanismen zum Umgang mit Streitfällen‘.

Auch die im Zusammenhang mit Weltraumforschung geförderten Vorhaben und Projektergebnisse müssen frei veröffentlicht [...] und der öffentlichen Diskussion zugänglich gemacht werden.

Dies kann dazu beitragen, daß die Gefahren militärischer Verwertung von Forschung durch kompetente Kritik [...] und offene Diskussion der forschungspolitischen und – ethischen Fragen sowie der sozialen und politischen Folgen auch in der Öffentlichkeit [deutlich; H.B.] gemacht werden.“ (AS-Beschluss 5113 1986: 2, entnommen aus einer E-Mail des AStA der Universität Bremen an den Verfasser vom 30.01.2012)

Das Besondere an diesem Beschluss, der insgesamt vier Seiten umfasst, sind zwei Bestandteile: Erstens, die Formulierung, dass Mittel abzulehnen sind, die Rüstungszwecken dienen können. Nimmt man diesen Beschluss ernst, genügt also bereits die Möglichkeit, dass Forschungsergebnisse militärisch verwertet werden, damit Forschung nicht betrieben werden darf. Zweitens setzt der Beschluss durch die Forderung, dass keine Geheimhaltung der Ergebnisse und Forschung stattfinden darf, bewusst auf die öffentliche Diskussion als Korrektiv zu der Gefahr, dass Forschung doch militärisch genutzt werden kann.

Eine Erweiterung dieses Beschlusses gab es 1991, durch einen weiteren Senatsbeschluss, in dem unter Anderem die „Verpflichtung der Universität Bremen auf zivile Forschung und zur Unterstützung von Rüstungskonversionsprozessen“ (AS-Beschluss 5757 1991: 2, entnommen aus einer E-Mail des AStA der Universität Bremen an den Verfasser vom 30.01.2012) betont wird. Dieser Punkt ist deshalb interessant, weil sich hier in Ansätzen der oben ausgeführte mögliche Anspruch von Forschung findet, zivil nicht nur als nicht-militärisch, sondern auch als zivilisierend oder in diesem Fall als rezivilisierend zu verstehen.

Der Senatsbeschluss vom Januar diesen Jahres schließlich fasst den Inhalt der bisherigen Beschlüsse pointiert zusammen: „Die Universität Bremen ist dem Frieden verpflichtet und verfolgt nur zivile Zwecke.“ (Universität Bremen 2012)¹⁸

Neben der Technischen Universität Dortmund, deren Zivilklausel bereits im ersten Abschnitt dargestellt wurde, findet sich nur noch an der Universität in Konstanz eine als Zivilklausel einzuordnende Verpflichtung. Hier beschloss der Senat 1991 folgenden Wortlaut:

„[D]er Wissenschaft und Forschung kommt im Hinblick auf die angehäuften Waffenpotentiale in unserer Zeit eine immer größere Verantwortung zu. Der Große Senat der Universität Konstanz erklärt hierzu, dass Forschung für Rüstungszwecke, insbesondere zur Erzeugung von Massenvernichtungswaffen, an der Universität Konstanz keinen Platz hatte und auch in Zukunft keinen Platz haben wird.“ (Universität Konstanz 2012)

18 Mit dieser Formulierung muss man die Klausel der Universität Bremen schon fast als Mischform zwischen Zivil- und Friedensklausel einordnen. Da die vorherigen Beschlüsse aber im Sinne einer Zivilklausel waren, wird die Universität Bremen weiter unter der Kategorie Zivilklausel verortet.

Von den vier Zivilklauseln ist dies die einzige, die keine Vorgaben zur Umsetzung macht, sondern lediglich den Ausschluss von Forschung für Rüstungszwecke feststellt.

Zusammenfassend lässt sich bzgl. der bereits bestehenden Zivilklauseln festhalten, dass es sich allesamt um Senatsbeschlüsse handelt und dass in den meisten Fällen Vorgaben zur Umsetzung gemacht werden; an der TU Berlin und TU Dortmund im Sinne einer Erklärung und Verpflichtung der Forschenden und Auftraggeber, im Fall von Bremen in der Sicherstellung einer kritischen Beobachtung und öffentlichen Begleitung möglicherweise kritischer Forschung.

2.2. Bestehende Friedensklauseln

Anders als die oben beschriebenen Zivilklauseln finden sich die bereits bestehenden Friedensklauseln allesamt in der Grundordnung der jeweiligen Universität. Bislang gibt es, legt man die oben erarbeiteten Kriterien zugrunde, an den folgenden Universitäten eine Friedensklausel: an der *TU Ilmenau*, den *Universitäten Jena, Oldenburg, Rostock* und *Tübingen*, sowie dem *Karlsruher Institut für Technologie (KIT)* (dort allerdings nur teilweise).

Der wohl bekannteste Wortlaut ist der oben bereits zitierte Wortlaut der Tübinger Friedensklausel. Fast identisch ist der Wortlaut der Rostocker Friedensklausel, in der es heißt:

„Lehre, Forschung und Studium an der Universität sollen friedlichen Zwecken dienen, das Zusammenleben der Völker bereichern und im Bewusstsein der Nachhaltigkeit bei der Nutzung der endlichen natürlichen Ressourcen erfolgen.“ (Universität Rostock, Grundordnung 2011: 3)

Einen ähnlichen Duktus zeigt die Friedensklausel der Technischen Universität Ilmenau. Hier heißt es:

„Im Sinne einer Selbstverpflichtung sollen Forschung und Lehre immer mit dem Ziel erfolgen, das Leben und das friedliche Miteinander der Menschen zu fördern und die natürliche Umwelt zu erhalten.“ (Technische Universität Ilmenau, Grundordnung 2008: 2)

Die Jenaer Klausel hingegen bezieht sich nur auf die Forschungsergebnisse und ihren möglichen Missbrauch. Sie besagt:

„Die Mitglieder und Angehörigen der Alma Mater Jenensis bedenken ihre Mitverantwortung für die Folgen und den möglichen Missbrauch wissenschaftlicher Erkenntnisse. Bei ihrer Forschung sind sie dem friedlichen Zusammenleben der Menschen und dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet.“ (Friedrich-Schiller-Universität Jena, Grundordnung 2007: 1)

Während diese Friedensklauseln explizit nur auf friedliche Zwecke eingehen, stellt die Oldenburger Klausel ein Bekenntnis zu einer Vielzahl von Werten und Zielen dar, unter denen sich auch Frieden wiederfindet. Dafür finden sich gleich an zwei Stellen in der Grundordnung Verweise auf die Verpflichtung auf friedli-

che Zwecke. Die in der Grundordnung der Oldenburger Universität vertretenen Werte beziehen sich direkt auf ihren Namensgeber:

„Mit der Wahl des Namens Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ist unbeschadet aller Pluralität in den Grundanschauungen der Mitglieder und Angehörigen der Universität eine Übereinstimmung mit den Prinzipien zum Ausdruck gebracht, die für Carl von Ossietzkys publizistisches Werk leitend waren: Politische Freiheit und soziale Gerechtigkeit, eine institutionell und soziokulturell verankerte demokratische Republik, eine Wissenschaft und öffentliche Wirksamkeit im Dienste von Gemeinwohl und Frieden.“ (Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Grundordnung 2007: 330)

Darüber hinaus besagt Paragraph 8 der Oldenburger Grundordnung, dass die Ethikkommission bei Problemfällen einzuschalten ist.¹⁹ Damit ist die Oldenburger Friedensklausel bislang die einzige, die eine Möglichkeit für den Umgang mit Konfliktfällen vorschlägt.

Neben den dargestellten Fällen, wo es für die gesamte Universität gültige Friedensklauseln gibt, sei noch darauf hingewiesen, dass es am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eine Friedensklausel gibt, die allerdings nur für den Bereich des ehemaligen Forschungszentrums Karlsruhe²⁰ Gültigkeit besitzt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das KIT eine Zusammenlegung der Karlsruher Universität und eben dieses Forschungszentrums darstellt. Bei dem Zusammenschluss wurde trotz der vielfach geäußerten und mit starken Argumenten unterlegten Forderung, die für das Forschungszentrum gültige Klausel auf das gesamte KIT zu übertragen, eben darauf verzichtet. Im bislang gültigen Gesetz²¹ aus dem Jahre 2009 heißt es:

„Zur Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe betreibt das KIT im Interesse der Allgemeinheit Forschung und Entwicklung zu friedlichen Zwecken vorwiegend auf dem Gebiet der Technik und ihrer Grundlagen, insbesondere in den Bereichen Nukleartechnik, Umweltforschung und anderer zukunftsweisender Technologien.“ (Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie §2, Abs. 3)

Der Begriff Großforschungsaufgabe in dem Gesetz bezieht sich auf die Aufgaben des ehemaligen Forschungszentrums Karlsruhe und wird von der Universitätsaufgabe abgegrenzt, die alle Aufgaben der vormaligen Karlsruher Universität umfasst. Es erscheint schwierig sich vorzustellen, wie eine sinnvolle Ausgestaltung dieser Friedensklausel aussehen kann, wenn sie nicht für das gesamte KIT gilt, da auch im Bereich der Universitätsaufgaben kernphysikalische Forschung zu möglicherweise nicht friedlichen Zwecken betrieben werden kann.

Nach der Betrachtung²² der bislang bestehenden Zivil- und Friedensklauseln sei hier nochmal auf zwei wichtige Unterschiede hingewiesen:

19 Für eine genauere Darstellung dieser Regelung sei auf den Abschnitt zu bestehenden institutionalisierten Umsetzungen von Friedens- und Zivilklauseln verwiesen.

20 Dabei handelte es sich um ein Forschungszentrum für atomare Forschung, das von vornherein zur Arbeit zu friedlichen Zwecken verpflichtet worden war.

21 Das Gesetz bzgl. des KIT wird in diesem Jahr novelliert.

Erstens handelt es sich bei den Zivilklauseln in allen Fällen um einfache Senatsbeschlüsse, während sich alle bisherigen Friedensklauseln in der Grundordnung, also der Verfassung der Universität finden lassen. Bei einer so geringen Fallzahl kann es sich natürlich um eine zufällige Verteilung handeln, aber es sei die Spekulation erlaubt, ob die Tatsache, dass die Zivilklauseln, die gewöhnlich in der Umsetzung klarer zu überprüfen sind, nicht in die Verfassung der jeweiligen Universitäten geschrieben wurden, möglicherweise eben damit zusammenhängt, dass sie dadurch noch einmal verbindlicher und damit (zumindest in der Wahrnehmung so mancher Universitätsleitung) eine größere Einschränkung wären. Das Beispiel Konstanz legt die Vermutung nahe, dass eine Universität ihre Senatsbeschlüsse, wenn sie als einschränkend wahrgenommen werden, durchaus einfach mal ‚vergessen‘ kann²³, sodass dies seitens der Universitätsleitung möglicherweise als die bequemere Lösung angesehen wird.

Zweitens handelt es sich bei den Zivilklauseln in allen Fällen um eine klare Vorgabe für Forschung (und zum Teil auch Lehre und Studium), während es sich bei den Friedensklauseln zum Teil um klare Vorgaben, zum Teil aber auch nur um einen Katalog der normativen Identitätsmerkmale der Universität handelt. Dies lässt den Eindruck entstehen, dass Zivilklauseln tendenziell konkreter und handlungsbezogener sind als Friedensklauseln.

Die Ergebnisse der Betrachtung zu bestehenden Zivil- und Friedensklauseln an deutschen Universitäten sind in der nachfolgenden Tabelle 1 zusammengefasst.

22 Der Vollständigkeit halber sollte erwähnt werden, dass aufgrund der aufgestellten Kriterien mehrere Universitäten nicht berücksichtigt wurden, die durchaus in diesem Kontext interessante Dokumente aufweisen können. Explizit zu nennen sind hier die Technische Universität Hamburg-Harburg und die Universität Halle. Letztere führt in ihrem neuen Leitbild (das aber kein rechtskräftiges Dokument darstellt) eine Formulierung, die, fände sie sich in einem Senatsbeschluss oder der Grundordnung, als Friedensklausel gewertet werden würde. Bei der TU Hamburg-Harburg verhält es sich so, dass es einen Beschluss des Gründungssenats gibt, der besagt, dass Geheimforschung im Sinne des amerikanischen Begriffs ‚no classified research on campus‘ ablehnt (entnommen aus einer E-Mail der Universitätsleitung der TU Hamburg-Harburg an den Verfasser vom 20. Februar 2012). Dieser Beschluss fiel aus dem Raster, da er das Kriterium nicht erfüllte, dass eine Klausel explizit die Begriffe ‚friedlich‘ oder ‚zivil‘ enthalten muss.

23 Nachdem der Senat der Universität Konstanz 1991 die Zivilklausel verabschiedet hatte, trat diese für fast 20 Jahre nicht in Erscheinung, bis Studierende sie ‚wiederentdeckten‘ und aus diesem Anlass 2010 eine Friedensparty organisierten.

Tabelle 1: Friedens- und Zivilklauseln an deutschen Universitäten und ihre Umsetzung

	<i>Zivilklausel</i>	<i>Friedensklausel</i>
<i>Klare Vorgaben zur Umsetzung</i>	TU Berlin TU Dortmund Universität Bremen	Universität Oldenburg
<i>Keine klaren Vorgaben zur Umsetzung</i>	Universität Konstanz	TU Ilmenau Universität Jena Universität Rostock Universität Tübingen Karlsruher Institut für Technologie (nur für Teilbereiche gültig)

2.3. Exkurs: Friedensklauseln in Landeshochschulgesetzen

Zu einer Betrachtung der Realität von Friedens- und Zivilklauseln an deutschen Universitäten muss ein kurzer Blick in die zuständigen Landeshochschulgesetze gehören, da diese höherrangiges Recht darstellen und so von außen den Universitäten Forschung, Studium und Lehre zu ausschließlich zivilen oder friedlichen Zwecken vorschreiben könnten. In diesem Fall bräuchten sich die Universitäten selber gar keine Friedens- oder Zivilklauseln zu geben, um vor einem Zugriff durch militärische Interessen geschützt zu sein.

Allerdings findet sich in kaum einem Landeshochschulgesetz eine explizite Zivil- oder Friedensklausel. Einzige Ausnahme²⁴ bildet, legt man die zuvor formulierten Kriterien zugrunde, das Thüringer Hochschulgesetz. In diesem heißt es:

„Die Hochschulen lassen sich in ihrer Tätigkeit vom Geist der Freiheit in Verantwortung für soziale Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen leiten.“ (Thüringer Hochschulgesetz §5, Abs. 1)

Es werden allerdings keine Vorgaben zu einer möglichen Umsetzung gemacht. Diese Formulierung ließe sich aber durchaus als Friedensklausel interpretieren, wenn auch als eine sehr vage.

24 Es sei darauf hingewiesen, dass es zwischen 1993 und 2002 im Niedersächsischen Landeshochschulgesetz eine Friedensklausel gab, die 2002 aber wieder abgeschafft wurde. In dieser hieß es: „Die den Hochschulen vom Land zur Verfügung gestellte Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln soll ausschließlich für Vorhaben verwendet werden, die friedlichen Zwecken dienen.“ (von 1993 bis 2002 gültiges Niedersächsisches Hochschulgesetz § 2, Abs. 6)

Darüber hinaus finden sich noch im Bremischen sowie im Hessischen Hochschulgesetz Formulierungen, die zwar nicht als Friedensklausel gewertet werden können, die in ihrem Wortlaut aber darauf eingehen, dass Universitätsangehörige sich, wenn ihnen Forschungsergebnisse bekannt werden, die eine Gefahr für das ‚friedliche Zusammenleben‘ der Menschen darstellen, an die hochschulinterne Öffentlichkeit (Bremen), bzw. an den zuständigen Fachbereichsrat oder ein anderes Organ der Hochschule (Hessen) wenden sollen (vgl. Bremisches Hochschulgesetz §7, Abs. 1 sowie Hessisches Hochschulgesetz §1, Abs. 3).

Abgesehen von diesen drei Bundesländern findet sich in keinem weiteren Hochschulgesetz ein Abschnitt, der als Zivil- oder Friedensklausel interpretiert werden kann.²⁵

2.4. Weitere Bestrebungen

In den letzten Jahren hat, wie bereits erwähnt, die Forderung nach Zivil- oder Friedensklauseln an einer stark wachsenden Zahl von deutschen Universitäten Eingang in den hochschulpolitischen Diskurs gefunden. Aus diesem Grund muss die Betrachtung der Realität an deutschen Universitäten bezüglich Zivil- und Friedensklauseln neben den bestehenden Klauseln auch erfassen, an welchen Universitäten es Bestrebungen zur Implementierung von solchen Klauseln gibt.

Auch in diesem Fall ist es notwendig, sich bei der Betrachtung der Empirie von bestimmten Kriterien leiten zu lassen:²⁶

Es erscheint zielführend, Bestrebungen für eine Zivil- oder Friedensklausel dort festzustellen, wo mindestens einer der folgenden Tatbestände erfüllt ist:

Erstens: Es hat einen Antrag im Senat der Universität gegeben, der sich mit einer Zivil- oder Friedensklausel befasst.

Zweitens: Im Studierendenparlament wurde über einen Antrag diskutiert, der sich mit einer Zivil- oder Friedensklausel beschäftigt.

25 Für eine genaue Aufstellung für alle Bundesländer empfiehlt sich folgendes vom Arbeitskreis Zivilklausel in Gießen erarbeitetes Dokument: <http://www.zivilklausel-giessen.org/> (rechts unten unter ‚Zivilklausel in Hochschulgesetzen?‘).

26 Es sei darauf hingewiesen, dass bei der Betrachtung weiterer Bestrebungen jene Universitäten, die bereits eine Zivil- oder Friedensklausel besitzen, nicht betrachtet werden, da hier das für diese Untersuchung relevante Ziel bereits erreicht wurde. Dies impliziert nicht, dass mit der Verabschiedung einer Zivil- oder Friedensklausel, gesichert ist, dass die Universität vor militärischen und rüstungsrelevanten Zugriffen geschützt ist. Vielmehr bietet eine Klausel die Gelegenheit, bestimmte Tatbestände als Verstoß gegen diese Klausel öffentlich anzuprangern. Aber für die Untersuchung von Bestrebungen zu Zivil- oder Friedensklauseln erscheint es sinnvoll, sich auf jene Universitäten zu konzentrieren, die noch keine solche Klausel besitzen.

Drittens: Es besteht aktuell ein Arbeitskreis (sei es von studentischer oder gesamtuniversitärer Seite), der das Ziel einer Zivil- oder Friedensklausel für die Universität verfolgt.²⁷

Legt man diese Kriterien zugrunde, finden sich neben den Universitäten, die bereits eine Zivil- oder Friedensklausel besitzen, weitere 23 deutsche Universitäten, an denen es entsprechende Bestrebungen gibt.²⁸ Es ist nachvollziehbar, dass sich diese nicht für jede der Universitäten darstellen lassen. Deshalb werden an dieser Stelle nur zwei exemplarische Fälle dargestellt, damit man einen Eindruck von den Handlungen der politisch Aktiven gewinnen kann. Für einen besseren Überblick sei auf Tabelle 2 verwiesen.

Interessant ist vor allem zu sehen, mit welchen unterschiedlichen Mitteln die Studierenden (denn in allen Fällen sind Studierende beteiligt und zumeist auch die treibende Kraft) versuchen, ihr Ziel zu erreichen. Deshalb sollen die Fälle Frankfurt und Darmstadt als Beispiele dafür vorgestellt werden, wie solche Initiativen erfolgreich durchgeführt werden können. In beiden Fällen gibt es einen aktiven Arbeitskreis, der die Forderungen vertritt und vorantreibt.

In Frankfurt war es den Studierenden bereits gelungen, die Formulierung ‚Die Goethe-Universität Frankfurt ist eine Universität, an der Lehre, Forschung und Studium zivilen und friedlichen Zwecken dienen‘ in den vom Senat verabschiedeten Hochschulentwicklungsplan aufnehmen zu lassen. Um diese zivile Friedensklausel auch in die Grundordnung zu bringen, entschloss sich der Arbeitskreis eine Urabstimmung unter allen Studierenden durchzuführen, die gleichzeitig mit den Hochschulwahlen stattfinden sollte.²⁹ In dieser Urabstimmung konnte abgestimmt werden, ob die angegebene Formulierung in die Grundordnung übernommen werden soll.

Zwar obliegt eine solche Entscheidung dem Senat, aber es ist offensichtlich, dass ein starkes Votum der Studierendenschaft durchaus in der Lage sein kann, eine Universitätsleitung unter Druck zu setzen. In diesem Fall kommt dazu, dass die Studierenden darauf verweisen können, dass sich ja genau die geforderte Formulierung bereits im Hochschulentwicklungsplan findet. Mithilfe eines starken ‚Wahlkampfes‘ für die Zivilklausel und trotz einiger administrativer Widerstände der Universität erreichte die Forderung nach einer Zivilklausel bei

27 Damit eine Universität in diesen Bereich eingeordnet wird, genügt es bereits, wenn die Studierenden angeben, dass sich innerhalb des ASTA eine Gruppe mit dem Thema beschäftigt.

28 Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Darstellung der Bestrebungen an deutschen Universitäten bzgl. Zivil- oder Friedensklauseln keinen Anspruch auf Vollständigkeit stellen kann. Immerhin lässt sich aber konstatieren, dass an den Universitäten, die hier genannt werden, diese Bestrebungen tatsächlich bestehen.

29 Vorbild für diese Urabstimmung waren die bereits 2009 und 2010 durchgeführten Urabstimmungen am KIT und an der Kölner Universität, in denen jeweils eine Mehrheit für eine Friedens- bzw. Zivilklausel votiert hatte.

der Abstimmung überzeugende 76,3 Prozent der abgegebenen 5553 Stimmen³⁰ (vgl. Studentischer Wahlausschuss der Universität Frankfurt a.M. 2012) und es kann vermutet werden, dass das Ziel, die genannte Formulierung in die Grundordnung einzufügen, tatsächlich erreicht werden kann.

An der TU Darmstadt wurde statt einer Urabstimmung der Weg über den Senat gewählt. Hier brachten die Studierenden einen Antrag in den Senat ein, der forderte, dass in die neue Grundordnung ein Passus aufgenommen wird, nach dem die Universität „einer friedlichen und zivilen Gesellschaftsentwicklung“ (entnommen aus einer E-Mail des AStA der TU Darmstadt an den Verfasser vom 13. März 2012) dient. Weiter heißt es: „Die Universität ist selbst eine zivile Einrichtung, ihre Forschung dient ausschließlich zivilen Zwecken.“ (ebd.)

In jener Senatssitzung gab es einen weiteren Antrag der eine ‚Ethikklausel‘ forderte. Aus diesem Grund kamen die Antragsteller(innen) überein, ihre beiden Anträge zurück zu ziehen, um einen gemeinsamen Wortlaut zu erarbeiten. Um dies zu begleiten gründete der AStA das Referat ‚Entmilitarisierung‘ und es wird vermutet, dass im Juni 2012 eine Friedens- oder Zivilklausel (oder eine Mischung aus den beiden) in die Grundordnung der TU Darmstadt eingefügt wird.

Diese beiden Beispiele zeigen, dass die Bewegung an den Universitäten zugunsten von Friedens- und Zivilklauseln sehr erfolgreich agieren kann, sodass die Prognose gerechtfertigt erscheint, dass sich in den kommenden Jahren weitere Universitäten eine Klausel geben werden, die die Universität auf friedliche und/oder zivile Zwecke verpflichtet.

Die Entwicklung zeigt außerdem, dass die für solche Klauseln aktiven Studierenden inzwischen die Konsequenz aus der offensichtlich schwierigen Deutung der Formulierung ‚friedliche Zwecke‘ gezogen haben und inzwischen Klauseln fordern, die sowohl friedliche als auch zivile Zwecke vorschreiben.

30 Damit lag die Wahlbeteiligung bei 13,43 Prozent.

Tabelle 2: Bestrebungen zu einer Zivil- oder Friedensklausel an deutschen Universitäten

<i>Universität</i>	<i>Bestehender Arbeitskreis</i>	<i>Antrag im Studierendenparlament</i>	<i>Antrag im Senat</i>
Augsburg	X	X	
Bonn		X	
TU Braunschweig	X		
TU Darmstadt	X		X
TU Dresden	X		
Düsseldorf	X		
Erfurt	X		
Frankfurt	X	X	X
Frankfurt (Oder)		X	X
Gießen	X		X
Halle		X	
Hannover	X	X	
Karlsruher Institut für Technologie ³¹	X		
Kassel	X		
Köln	X		X
Leipzig		X	X
Marburg	X		
Münster			X
Passau		X	
Potsdam	X		
Siegen	X		
Trier	X		
Würzburg	X		

31 Das KIT findet sich in dieser Auflistung, da die bisherige Friedensklausel nur für einen Teil der Einrichtung Gültigkeit besitzt, sodass das Ziel einer insgesamt gültigen Verpflichtung bislang noch nicht erreicht ist.

2.5 Ein Wort zum unterschiedlichen Entstehungskontext von Friedens- und Zivilklauseln

An dieser Stelle kann und soll keine erschöpfende Abhandlung über die Entstehung jeder Zivil- oder Friedensklausel stehen. Es erscheint aber doch notwendig den Blick darauf zu richten, in welchen Kontexten Friedens- und Zivilklauseln entstehen können. Dafür sollen hier drei Beispiele gegeben werden. Es ist offensichtlich, dass es Universitäten in allen Fällen darum geht, ihre Verantwortung innerhalb der Gesellschaft wahrzunehmen, indem sie Rüstungsforschung und das Führen von Kriegen nicht unterstützen. Dafür, so die hier aufgestellte These, muss es immer die Wahrnehmung geben, dass gerade die Situation in dem entsprechenden Moment besonders gefährlich ist; sei es aufgrund der weltpolitischen Konstellation, innenpolitischer Entwicklungen oder anderer Faktoren.

Als erstes Beispiel sei hier die Universität Bremen angeführt, deren erster Senatsbeschluss 1986 in den Kontext der Strategic Defence Initiative (SDI)³² fiel. Die Bremer Universität sollte damals einen Lehrstuhl zur Weltraumforschung einrichten, was in jener Zeit mit dem Ziel verbunden war, Forschung zu betreiben, die der SDI dienlich sein sollte. Gegen genau diese militärische Nutzbarmachung der Forschung stellte sich damals der Bremer Senat. Es steht zu vermuten, dass dabei die Wahrnehmung der SDI als besonders gefährlich (da sie den USA einen Anreiz zu einem risikoarmen nuklearen Präventivschlag gegeben und damit das während des Kalten Kriegs herrschende Gleichgewicht des Schreckens gefährdet hätte) eine wichtige Rolle spielte, sodass der Senat der Bremer Universität mit seinem Beschluss versuchte, eine Nutzung des neu eingerichteten Lehrstuhls zum Vorteil militärischer Interessen zu verhindern.³³

Im Fall der Universität Konstanz zeigt sich die Bedrohungswahrnehmung der politisch Aktiven im Senat direkt im Wortlaut ihrer Zivilklausel. Hier lauten die einleitenden Sätze:

„Der Große Senat der Universität Konstanz gibt seiner tiefen Sorge und Bestürzung über die derzeitige Lage am Golf Ausdruck. Eine kriegerische Auseinandersetzung am Golf hätte verheerende Folgen für die ganze Welt. Die derzeitige Krise – ausgelöst durch die Besetzung Kuwaits durch den Irak – darf nicht mit militärischer Gewalt ‚gelöst‘ werden, nur friedliche und politische Mittel können den richtigen Weg darstellen. Der große Senat fordert alle verantwortlichen Politiker und Politikerinnen auf, sich gegen Krieg einzusetzen. Auch der Wissenschaft und Forschung kommt im Hinblick auf die angehäuften Waffenpotentiale in unserer Zeit eine immer größere Verantwortung zu.“
(Universität Konstanz 2012)

32 Diese war 1983 von Ronald Reagan angeordnet worden und verfolgte das Ziel, die USA in die Lage zu versetzen, sowjetische Interkontinentalraketen zu zerstören, bevor sie das Territorium der USA erreichen konnten. Dies sollte zum Teil aus dem Weltall geschehen.

33 Für eine genaue Darstellung der damaligen Entscheidung im Senat der Bremer Universität vgl. Bauer 2011.

In diesem Fall war also die Wahrnehmung, dass trotz Ende des Kalten Krieges weiter Kriege geführt werden, obwohl die riesigen Waffenpotenziale die Gefahr der kompletten Auslöschung der Menschheit mit sich brachten (und bringen). Dies wurde offensichtlich (und nicht zu unrecht) als so bedrohlich wahrgenommen, dass die Konstanzer Universität zumindest verhindern wollte, dass ihre Einrichtung für die weitere Aufrüstung missbraucht wird.

Als drittes Beispiel kann die Tübinger Friedensklausel dienen, die 2009 vom Senat der Universität beschlossen wurde. Dass es dazu kam, war den Studierenden zu verdanken, die im Zusammenhang mit dem Bildungsstreik ein Hörsaalgebäude der Universität besetzt hatten und unter anderem die Einfügung der Friedensklausel in die Grundordnung der Tübinger Universität forderten (neben einer Demokratisierung der Hochschulen, der Verbesserung der Studienbedingungen u. a.). Offensichtlich ist dies ein anderer Kontext als in den beiden Fällen zuvor. Der aufgestellten These folgend, dass es eine Bedrohungswahrnehmung gegeben haben muss, bietet sich die Schlussfolgerung an, dass in den Augen der Studierenden die Abhängigkeit der Hochschulen und der in ihr Beschäftigten von Drittmitteln aus der freien Wirtschaft inzwischen soweit angewachsen ist, dass die Entscheidungsfreiheit der Universität, welche Forschung sie betreiben, bzw. nicht betreiben möchte, kaum noch gegeben ist und dem Missbrauch der Universität für Rüstungsinteressen damit Tür und Tor geöffnet sind. Dazu kommt vermutlich die nicht von der Hand zu weisende Wahrnehmung, dass aufgrund der undemokratischen Strukturen der Hochschulen, innerhalb derer Studierende kaum Einfluss auf Entscheidungen nehmen können, die Studierenden im Zweifelsfall abgesehen von öffentlicher Kritik über relativ begrenzte Mittel verfügen, wenn es darum geht, Rüstungsforschung an der Universität zu verhindern. Auf dieses Problem wird im Folgenden noch einmal einzugehen sein.

3. Institutionalisierung von Mechanismen zum Umgang mit Streitfällen

In den vorangegangenen Abschnitten hat der im Titel angekündigte ‚Wachhund‘ Gestalt angenommen. Bleibt die Frage nach seinen Fähigkeiten, bei Gefahr auch einmal ‚zuzubeißen‘.

Damit eine Zivil- oder Friedensklausel ihren Sinn, die Universität vor dem Zugriff durch militärische oder rüstungsindustrielle Interessen zu schützen, erfüllen kann, muss sie in zwei Bereichen erfolgreich sein:

Erstens muss eine institutionalisierte Klausel fördern, dass Verstöße bemerkt und angezeigt werden. Nur so kann in einer komplexen Einrichtung, wie sie eine Universität darstellt, der Überblick behalten werden. Dies legt die Schlussfolgerung nahe, dass es Mechanismen geben muss, die kritische Fälle aufdecken,

sei es durch eine Überprüfung aller Projekte, eine Sensibilisierung aller Universitätsangehöriger für die Problematik oder andere Hilfsmittel.

Zweitens ist es notwendig, dass ein institutionalisiertes Verfahren zum Umgang mit aufkommenden Streitfällen besteht. Gerade die zurückliegenden Diskussionen an der Universität Tübingen, aber auch in Bremen, haben gezeigt, dass eine kritische Öffentlichkeit zwar auf mögliche Verstöße gegen Zivil- oder Friedensklauseln aufmerksam machen kann, dies aber weitgehend ohne Folgen bleibt, solange es keine Konsequenz aus dieser Aufdeckung gibt, die einen Fortbestand der entsprechenden Projekte oder Veranstaltungen gefährdet.

Anhand dieser beiden Vorgaben werden nun die wenigen bestehenden Umsetzungen an deutschen Universitäten, sowie bereits existierende aber noch nicht umgesetzte Vorschläge dargestellt um abschließend zu eruieren, welche weiteren Möglichkeiten für eine zielführende Umsetzung bestehen könnten.

3.1. Existierende Umsetzungen

Wie leider zu erwarten war, finden sich nur sehr wenige Universitäten, die über den Besitz einer Zivil- oder Friedensklausel hinaus die Existenz einer institutionalisierten Form der Umsetzung derselben aufweisen.

Auch in diesem Bereich stellt die Technische Universität Berlin das wohl weitreichendste Beispiel dar. Dies ist bereits in den detaillierten Vorgaben zu sehen, die die Zivilklausel dort macht:

Im Zweifelsfall müssen Antragsteller(innen) nachweisen, dass ihr Projekt keinen militärischen Zwecken dient. Wolfgang Neef, ehemaliger Leiter der ‚Zentraleinrichtung wissenschaftliche Weiterbildung und Kooperation‘ der Technischen Universität Berlin beschreibt, wie die Zivilklausel in der Praxis umgesetzt wird:

„Dieser Beschluss wurde durch einen Passus in der für jedes Drittmittel-Projekt erforderlichen ‚Anzeige eines Projektes‘ umgesetzt: ‚Soll das angestrebte Projektergebnis für militärische Zwecke genutzt werden? – ja, nein‘. Diese Anzeige geht vor der Antragstellung über den Geschäftsführenden Direktor bzw. Institutsrat, den Dekan bzw. Fakultätsrat, meist über die Forschungskommissionen der Fakultäten, an den ‚Service-Bereich Forschung‘ und wird dort geprüft. In all diesen Gremien sitzen Vertreter aller vier Gruppen der Hochschule: ProfessorInnen, Wiss. MitarbeiterInnen, Studierende und ‚Sonstige Beschäftigte‘, so dass bereits dort die Möglichkeit besteht, kritische Fragen zu stellen – z.B., wenn der Geldgeber eine militärische Institution ist.“ (Neef 2012: 3)

Dieses Arrangement wirkt zunächst sehr erfolgversprechend und ist, trotz einiger Schwächen, wohl bislang deutschlandweit die beste Umsetzung einer Zivilklausel. Es erscheint besonders wichtig, dass in den befassten Gremien immer Vertreter(innen) aus allen vier Statusgruppen der Universität vertreten sind.

Aus der Antwort des AStA der Technischen Universität Berlin geht allerdings hervor, dass dieses Prozedere nicht in allen Fällen greift:

„[D]ieser Antrag wird nur benötigt wenn Mittel aus der zentralen TU-Kasse entnommen werden, nicht wenn die Finanzierung aus dem Etat einzelner Fakultäten, Institute oder einzelner Forscher und/oder mit Drittmitteln geschieht.“ (entnommen aus einer E-Mail an den Verfasser vom 29. Februar 2012)

Es lässt sich vermuten, dass eine Ausweitung des Verfahrens auf alle Projekte, unabhängig woher die Finanzierung kommt, sinnvoll wäre, denn anders als die Universitätsleitung postuliert,³⁴ gibt es sehr wohl einige Fälle von Forschungsprojekten an der Technischen Universität Berlin, die zumindest einen Dual-Use-Charakter aufweisen und somit in jedem Fall als Streitfälle diskutiert werden sollten (dies geht aus bereits genannter E-Mail des AStA der TU Berlin an den Verfasser hervor).

Neben diesem Beispiel für eine Umsetzung gibt es noch zwei weitere zu nennende Fälle, wobei beide Umsetzungen deutlich weniger spezifisch sind als jene an der Technischen Universität Berlin.

An der Universität in Oldenburg gibt es den bereits erwähnten Paragraphen 8 der Grundordnung. Hier heißt es:

„Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Universität haben die Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse zu bedenken. Werden ihnen Ergebnisse der Forschung, vor allem an der Universität, bekannt, die Gefahren für Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben herbeiführen können, sollen sie die Ethikkommission unterrichten“ (Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Grundordnung 2007: 332).

Abgesehen von diesem Paragraphen gibt es an der Universität Oldenburg keine weiteren Vorgaben für eine Umsetzung der Friedensklausel und es wird auch nicht weiter ersichtlich, inwiefern es bereits einen Fall gegeben hat, wo sich die Ethikkommission mit einem Verstoß gegen die Friedensklausel befasst hat. Positiv zu bewerten ist die Tatsache, dass hier ebenfalls alle Statusgruppen vertreten sind.

An der Universität Tübingen war bislang nicht bekannt, dass es eine Institution gibt, an die man sich bei Streitfällen bezüglich der Friedensklausel wenden könnte. Um so mehr überrascht die Antwort der Tübinger Universitätsleitung, die da lautet:

„Der Senat befasst sich mit Zweifelsfragen.“ (entnommen aus einer E-Mail an den Verfasser vom 8. Februar 2012)

34 In einer Antwort-E-Mail des Büros des Präsidenten an den Verfasser heißt es: „Institutionalisierte Mechanismen für etwaige Streitfälle gibt es nicht. Ihre Einsetzung war nicht erforderlich, da es konkrete Vorhaben im Bereich Rüstungsforschung bislang nicht gegeben hat.“ (entnommen aus einer E-Mail an den Verfasser vom 15. Februar 2012) Die Existenz von Streitfällen stellt die Aussage, dass institutionalisierte Mechanismen nicht erforderlich seien, allerdings stark in Frage.

Es wird sich zeigen, inwiefern dieses Versprechen in Zukunft eingelöst wird. Weitere Universitäten, an denen es eine institutionalisierte Umsetzung der Zivil- oder Friedensklausel gibt, die über den oben dargestellten Wortlaut der Klausel an sich hinaus geht, ließen sich nicht ermitteln. Im Folgenden wird zu untersuchen sein, welche weiteren Vorschläge zu einer Umsetzung bereits bestehen.³⁵

3.2. Weitere Vorschläge

Die Tatsache, dass es bislang nur sehr wenige tatsächliche institutionalisierte Umsetzungen der bestehenden Friedens- und Zivilklausel gibt, lässt vermuten, dass es im öffentlichen Diskurs weitere Vorschläge gibt, wie mögliche Umsetzungen aussehen sollen. Die zwei wichtigsten von ihnen sollen hier vorgestellt werden.

Am KIT gab es 2009 eine Urabstimmung darüber, ob die bestehende Friedensklausel auf das gesamte Institut ausgeweitet werden sollte. In diesem Zusammenhang wurde außerdem die Forderung zur Abstimmung gestellt, dass für den Fall, dass die Friedensklausel auf das gesamte Institut ausgeweitet würde, der Senat über Zweifelsfragen einstimmig beschließen soll. Diese Forderung erscheint sehr interessant, da die Forderung der Einstimmigkeit ein Problem löst, das bei den bisherigen Umsetzungen besteht. Aufgrund der undemokratischen Strukturen der Hochschulen besitzen die Studierenden in keinem universitären Gremium einen Anteil der Stimmen, der es ihnen erlauben würde, entscheidenden Einfluss auf Abstimmungsergebnisse zu nehmen. Gleichzeitig ist festzustellen, dass es gerade in Fragen der Militarisierung von Hochschulen oft die Studierenden sind, die politisch aktiv werden, um ihre Hochschulen vor solchen Entwicklungen zu bewahren.

Bei dem in Karlsruhe abgestimmten und mit 75 Prozent der Stimmen bejahten Vorschlag würde bereits eine Person im Senat genügen, um strittige Projekte zu verhindern. Es ist offensichtlich, dass eine Umsetzung dieses Vorschlags eine deutliche Auswirkung auf die politischen Handlungsmöglichkeiten der am KIT politisch aktiven Befürworter(innen) der Friedensklausel hätte (vgl. Alternative Liste am Karlsruher Institut für Technologie 2012).

Ein weiterer, ebenfalls interessanter Vorschlag wurde von einer Darmstädter Studentin auf dem bundesweiten Vernetzungstreffen der Zivilklauselbewegung in Kassel am 19. Februar 2012 geäußert.

35 Für eine umfassende Übersicht darüber, welche Universitäten in Deutschland eine Zivil- oder Friedensklausel besitzen, wo es institutionalisierte Umsetzungen gibt, und wo zumindest Bestrebungen bestehen, Zivil- oder Friedensklauseln einzuführen, siehe Tabelle 3 am Ende dieses Beitrags.

Die Idee besteht darin, dass an der TU Darmstadt, wenn eine Zivil- oder Friedensklausel eingeführt wird, jeder einzelne Fachbereich für sich eine Auslegung dieser Klausel vornimmt. Eine solche Auslegung würde eine Interpretation beinhalten, in welchen Fällen ein Projekt als Verstoß gegen die Zivilklausel gewertet würde. Die Attraktivität dieser Idee liegt auf der Hand: Auf diese Weise würde sich zunächst einmal jeder Fachbereich mit dem Inhalt der Klausel beschäftigen und es entstünde eine Sensibilisierung für die Problematik von militärischer Forschung an der Universität. So würden mögliche Verstöße vermutlich eher angezeigt und behandelt. Dazu kommt, dass es durch eine solche Auslegung klar definierte Kriterien gäbe, anhand derer Projekte eingeschätzt und im Zweifelsfall verworfen werden könnten. Dieser Vorschlag bietet vor allem Chancen für die erste Aufgabe von institutionalisierten Zivil- und Friedensklauseln: Nämlich zu fördern, dass Verstöße bemerkt werden. Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, den Vorschlag noch um einen Mechanismus zu ergänzen, wie mit Verstößen umgegangen wird.

Es wird deutlich, dass es im Diskurs bereits verschiedene Möglichkeiten gibt, wie die ‚Wachhunde‘ an den Universitäten mit Zähnen ausgestattet werden könnten. Diesen sollen nun noch weitere eigene Vorschläge und Gedanken hinzugefügt werden, um den Aktiven der Zivilklauselbewegung ein breiteres Repertoire an Möglichkeiten zu verschaffen.

3.3. Eigene Vorschläge

Leitend für die Überlegungen zu eigenen Vorschlägen waren vornehmlich zwei Ansprüche.

Erstens soll auch die Umsetzung verbindlich sein. Daraus folgt, dass, egal welche Art der Umsetzung angestrebt wird, diese durch einen Senatsbeschluss rechtskräftig werden sollte, damit es nicht bei jedem neuen Fall erneut Diskussionen über das Verfahren geben muss und sich die Beteiligten auf die inhaltliche Auseinandersetzung konzentrieren können.

Zweitens ist es äußerst wichtig, die Entscheidungsfindung den undemokratischen Hochschulstrukturen zu entziehen und darauf hinzuwirken, dass jede der Statusgruppen an der Universität eine realistische Chance hat, Einfluss zu nehmen.

Bei den folgenden Vorschlägen wird vorausgesetzt, dass es eine Stelle gibt, sei es der Senat oder ein anderes Gremium, bei dem jede/r Universitätsangehörige anonym einen Verstoß gegen die Zivil- oder Friedensklausel anzeigen kann. Des Weiteren müssen die Universitäten sicherstellen, dass es für die in strittigen Projekten Beschäftigten im Falle einer Auflösung des Projektes alternative Beschäftigungsmöglichkeiten gibt.

Dies ist ein sehr hoher Anspruch, aber er bietet im Falle seiner Umsetzung auch die einmalige Chance einer sehr direkten Art der ‚Rezivilisierung‘ der Forschung. Bei diesen Überlegungen ist zu bedenken, dass die Fallzahl für die einzelnen Universitäten relativ gering ist. Anzudenken wäre auch, ob die Universitäten in einer Kooperation einen gemeinsamen Fonds einrichten, aus dem solche Ersatzmittel kommen könnten. Hier ist es nur die fehlende eigene Kreativität, die den Optionen Grenzen auferlegt.

Sind diese Bedingungen erfüllt, besteht die Hoffnung, dass Verstöße im Zweifelsfall auch angezeigt und diskutiert werden, sodass die Frage nach Mechanismen drängender wird, die eine kritische Bewertung von Projekten gewährleisten, wenn diese Zweifel an ihren zivilen bzw. friedlichen Absichten nicht überzeugend ausräumen können. Gleichzeitig muss aber auch sichergestellt werden, dass die bestehenden Mechanismen nicht für andere politische Interessen missbraucht werden können, da ansonsten ihre Legitimität Schaden nehmen könnte. Die Idee der Studierenden am KIT, über Zweifelsfälle durch einstimmigen Senatsbeschluss zu entscheiden, erscheint sehr sinnvoll. Es sollte allerdings überlegt werden, ob es zielführender wäre, eine Entscheidungsfindung im Konsens Minus Eins vorzuziehen, um zu verhindern, dass Einzelpersonen ihre Macht für andere Forderungen missbrauchen. Möglich wäre auch, eine Senatskommission (oder die Ethikkommission) mit Vertreter(inne)n aus allen Statusgruppen zu besetzen und die Entscheidungsfindung so zu strukturieren, dass die Entscheidung für den Fortgang eines Projekts nur durch Zustimmung in allen Statusgruppen erreicht werden kann (wie beispielsweise Entscheidungen im Konsens oder im Konsens Minus Eins).

Eine andere Möglichkeit wäre eine direktdemokratische Umsetzung. Bei der Anzeige eines Verstoßes gäbe es eine Abstimmung unter allen Angehörigen des betroffenen Fachbereichs. Das zur Abstimmung gestellte Projekt würde nur dann weitergeführt, wenn es in jeder Statusgruppe eine Mehrheit der Stimmen erreicht.

Anhand dieser Vorschläge wird deutlich, dass es eine Verknüpfung zwischen bestehenden undemokratischen Verhältnissen und den eingeschränkten Möglichkeiten gibt, die Universitäten vor dem Zugriff militärischer Interessen zu bewahren. Es scheint, dass die Veränderung der Verhältnisse auch die Chance auf eine tatsächliche Umsetzung der bestehenden (und zukünftigen) Friedens- und Zivilklauseln erhöhen könnte.

Bei diesen Vorschlägen, die vor allem das Ziel haben, einen in Zweifelsfällen automatisch einsetzenden Entscheidungsmechanismus zu installieren, sollte nicht vergessen werden, dass es auch niedrigschwelligere Maßnahmen gibt, die Militärforschung an Universitäten zumindest hemmen könnten. Die wichtigste ist vermutlich die Verbesserung von Transparenz, sodass es leichter möglich ist, strittige Projekte zu finden und zu diskutieren. Es steht zu hoffen, dass allein die-

se Diskursmöglichkeiten Einfluss darauf haben, wie attraktiv Militärforschung an der Universität überhaupt ist. Bei der Recherche für diesen Artikel ist deutlich geworden, dass bislang selbst Rektorate nicht immer darüber Bescheid wissen, zu welchen verschiedenen Themen an ihrer Universität geforscht wird, sodass die Forderung, dass es an jeder Universität eine allumfassende Auflistung aller Forschungsprojekte inklusive ihrer Geldgeber geben sollte, als sehr legitim erscheint. Es kann festgehalten werden, dass der kritische Diskurs über Militärforschung und militarisierte Lehre an der Universität in jedem Fall als sinnvoll und wichtig erscheint, seine volle Effektivität aber erst gemeinsam mit automatischen Mechanismen zur Bewertung kritischer Projekte entfalten kann.

4. Zivil- und Friedensklauseln an deutschen Universitäten – Wachhund ja, Zähne vielleicht?

Es ist deutlich geworden, dass sich immer mehr Universitäten eine Selbstverpflichtung zu zivilen oder friedlichen Zwecken dienender Forschung auferlegen oder sich zumindest mit der Forderung danach konfrontiert sehen. Die Zivilklausel-Bewegung hat Fahrt aufgenommen und es ist absehbar, dass das Ergebnis weitere Zivil- und Friedensklauseln oder Mischformen daraus sein werden. Es besteht also die Chance auf eine positive Veränderung. Um diese Gelegenheit auch zu nutzen erscheint es äußerst wichtig, dass sich die politisch Aktiven bewusst damit auseinandersetzen, welche Tatbestände als Bruch einer Klausel zu werten sind und welche nicht. Es erscheint wichtig, in dieser Debatte Forschung, Lehre und Studium unterschiedlich zu behandeln (wie in der definitorischen Vorarbeit kurz gezeigt).

Weiterhin ist es äußerst ratsam, auf institutionelle Umsetzungen der bestehenden Klauseln zu drängen. Wichtig dabei ist aus Sicht des Verfassers, dass entsprechende Mechanismen automatisch zustande kommen und immer die Sichtweise aller vier an der Universität vorhandenen Statusgruppen berücksichtigen, sodass die demokratische Entscheidungsfindung an der Universität gestärkt wird. Wie dargestellt wurde, gibt es dafür unterschiedliche Wege und es ist der Strategiefindung der jeweiligen politisch Aktiven zu überlassen, welche Art der Institutionalisierung von Lösungsmechanismen zu Streitfragen im Umgang mit der Zivil- oder Friedensklausel sie für ihre Universität wählen und fordern möchten.

Es bleibt zu hoffen, dass die Universitäten in Deutschland nicht dabei verbleiben, ihre Verantwortung zu betonen, sondern zusätzlich aktiv Schritte einleiten, um diese Verantwortung auch effektiv wahrnehmen zu können. Dabei sollten sich die Universitätsleitungen nicht von der Angst leiten lassen, Drittmittel zu

verlieren. Eine selbstbestimmte Universität muss sich nicht nur die Frage stellen, wie sie Drittmittel einwerben kann, sondern auch welche Drittmittel sie einwerben will und welche nicht.

Auch für die Forschung zu Zivil- und Friedensklauseln an deutschen Universitäten bestehen weitere Aufgaben: Die Wichtigste von ihnen wäre mit Sicherheit eine vergleichende Analyse der Wirkung, die Zivil- oder Friedensklauseln auf Universitäten haben. Die bisherigen Befunde legen die Vermutung nahe, dass eine tatsächliche Umsetzung einer Klausel wahrscheinlicher wird, wenn sie vorschreibt, dass die genannten Zwecke nur auf zivilem Wege erreicht werden dürfen. Darüber hinaus wäre es interessant zu analysieren, welche Wege bislang bei der Einführung einer Zivil- oder Friedensklausel die erfolgreichsten waren.

Eine dritte interessante Aufgabe wäre zu untersuchen, aus welchem Grund es in den meisten Fällen die Studierenden, selten aber nur die an der Universität beschäftigten und sie tragenden Professor(inn)en, wissenschaftlichen Mitarbeiter(inne)n oder die technisch-administrativ Beschäftigten sind, die sich für ein Bekenntnis ihrer Universität zu ihrer Verantwortung stark machen.

Es wird deutlich, dass noch viel zu tun bleibt, um die Chancen zu erhöhen, dass zukünftig Universitäten für den Frieden lehren, arbeiten und forschen, ohne dabei dauerhaft der Gefahr des Zugriffs militärischer oder rüstungsindustrieller Interessen ausgesetzt zu sein. Institutionell abgesicherte und umgesetzte Zivil- und Friedensklauseln können dabei durchaus die Funktion eines Wachhundes wahrnehmen, der vor einer weiteren Militarisierung der Universitäten warnt und, wenn die Universitäten dies möchten, Eindringlinge auch vertreiben kann.

Tabelle 3: Zivil und Friedensklauseln an deutschen Universitäten und weitere Bestrebungen³⁶

<i>Universität</i>	<i>Zivil-/ Friedens- klausel</i>	<i>Institutionalisierte Umsetzung</i>	<i>Bestrebungen</i>
RWTH Aachen	Nein	-	Nein
Augsburg	Nein	-	Ja
Bamberg	Nein	-	Nein
Bayreuth			
FU Berlin	Nein	-	Nein
HU Berlin	Nein	-	k. A.
TU Berlin	Ja	Ja	-
Bielefeld	Nein	-	Nein
Bochum	Nein	-	Nein
Bonn	Nein	-	Ja
TU Braunschweig	Nein	-	Ja
Bremen	Ja	Nein	-
TU Chemnitz	Nein	-	Nein
TU Clausthal	Nein	-	Nein
TU Cottbus	Nein	-	Nein
TU Darmstadt	Nein	-	Ja
TU Dortmund	Ja	Nein	-
TU Dresden	Nein	-	Ja
Duisburg-Essen			
Düsseldorf	Nein	-	Ja
Erfurt	Nein	-	Ja
Erlangen-Nürnberg	Nein	-	k. A.

36 Die Antworten beziehen sich auf die zuvor genannten Fragen der durchgeführten Umfrage. Leere Felder in der Tabelle zeigen an, dass für diese Bereiche keine Angaben gemacht werden können, da sich die jeweiligen Universitäten zu den entsprechenden Fragen nicht geäußert haben und dem Verfasser auch ansonsten keine für diesen Bereich hilfreichen Erkenntnisse vorlagen. Die Abkürzung k. A. steht für ‚keine Angaben‘. Hier haben die entsprechenden Universitäten zwar geantwortet, aber zu der betreffenden Frage keine Aussage getroffen.

<i>Universität</i>	<i>Zivil-/ Friedens- klausel</i>	<i>Institutionalisierte Umsetzung</i>	<i>Bestrebungen</i>
Flensburg	Nein	-	Nein
Frankfurt	Nein	-	Ja
Frankfurt/Oder	Nein	-	Ja
TU Freiberg	Nein	-	Nein
Freiburg	Nein	-	Nein
PH Freiburg	Nein	-	Nein
Gießen	Nein	-	Ja
Göttingen			
Greifswald	Nein	-	Nein
Fern-Uni Hagen	Nein	-	Nein
Halle	Nein	-	Ja
Hamburg	Nein	-	Nein
Hafen-City Universität Hamburg	Nein	-	Nein
Universität der Bundeswehr Hamburg	Nein	-	Nein
TU Hamburg-Harburg	Nein	-	Nein
Hannover	Nein	-	Ja
Medizinische Hochschule Hannover	Nein	-	Nein
Tierärztliche Hochschule Hannover	Nein	-	Nein
Heidelberg	Nein	-	k. A.
PH Heidelberg	Nein	-	Nein
Hildesheim	Nein	-	Nein
Hohenheim	Nein	-	Nein
TU Ilmenau	Ja	Nein	-
Jena	Ja	Nein	-
TU Kaiserslautern	Nein	-	Nein
PH Karlsruhe			
Karlsruher Institut für	Ja (nur zum Teil)	Nein	Ja

<i>Universität</i>	<i>Zivil-/ Friedens- klausel</i>	<i>Institutionalisierte Umsetzung</i>	<i>Bestrebungen</i>
Technologie			
Kassel	Nein	-	Ja
Kiel	Nein	-	Nein
Koblenz-Landau-Mainz			
Köln	Nein	-	Ja
Deutsche Sporthochschule Köln	Nein	-	Nein
Konstanz	Ja	Nein	-
Leipzig	Nein	-	Ja
Lübeck	Nein	-	Nein
PH Ludwigsburg	Nein	-	Nein
Lüneburg	Nein	-	Nein
Magdeburg	Nein	-	Nein
Mainz			
Mannheim	Nein	-	Nein
Marburg	Nein	-	Ja
München	Nein	-	Nein
TU München	Nein	-	Nein
Universität der Bundeswehr München	Nein	-	Nein
Münster	Nein	-	Ja
Oldenburg	Ja	Ja	-
Osnabrück	Nein	-	Nein
Paderborn			
Passau	Nein	-	Ja
Potsdam	Nein	-	Ja
Regensburg			
Rostock	Ja	Nein	-
Universität des Saarlandes	Nein	-	Nein
PH Schwäbisch Gmünd	Nein	-	Nein

<i>Universität</i>	<i>Zivil-/ Friedens- klausel</i>	<i>Institutionalisierte Umsetzung</i>	<i>Bestrebungen</i>
Siegen	Nein	-	Ja
Deutsche Hochschule für Verwaltung Speyer	Nein	-	Nein
Stuttgart	Nein	-	Nein
Trier	Nein	-	Ja
Tübingen	Ja	Ja ³⁷	-
Ulm	Nein	-	Nein
Vechta	Nein	-	Nein
Weimar	Nein	-	Nein
PH Weingarten	Nein	-	Nein
Wuppertal			
Würzburg	Nein	-	Ja
Internationales Hochschulinstitut Zittau	Nein	-	Nein

Literaturverzeichnis

- Alternative Liste am Karlsruher Institut für Technologie (2012): Zivilklausel. URL: <http://al.blogspot.de/zivilklausel/> (29.04.2012).
- Arbeitskreis Zivilklausel an den Gießener Hochschulen (2012): Für eine Zivilklausel an den Hochschulen in Gießen. URL: <http://www.zivilklausel-giessen.org/> (29.04.2012).
- Arbeitskreis Zivilklausel Frankfurt/Main (2011): Studentische Urabstimmung. Für friedliche und zivile Lehre und Forschung (Broschüre zur Urabstimmung).
- Bauer, Rudolph (2011): Die Zivilklausel der Universität Bremen – Nur ein Kompromiss? In: Lentz, Ekkehard et al.(Hrsg.): Erfolgsgeschichten aus Bremen? Rüstungsstandort an der Weser. Produktion, Forschung und Perspektiven. Bremen, S. 86-95.
- Bisbis, Natascha (2011): Zivilklausel für alle Hochschulen. Handlungsbedarf gegen Militarisierung von Forschung und Lehre. In: Wissenschaft und Frieden, Jahrgang 2010, Nr. 3. URL: <http://www.wissenschaft-und-frieden.de/seite.php?artikelID=1644&PHPSESSID=bolegi1m91du1951egi94acic5> (30.04.2012).
- Bonacker, Thorsten; Imbusch, Peter (2006): Zentrale Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung: Konflikt, Gewalt, Krieg, Frieden. In: Imbusch, Peter; Zoll, Ralf (Hrsg.): Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung. Wiesbaden, S. 67-142.
- Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (2007): Grundordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. In: Carl von Ossietzky Universität Oldenburg: Amtliche Bekanntmachungen, 26. Jahrgang, Nr.8, S. 329-346.

37 Zumindest laut Angaben der Universitätsleitung.

- Eberhard Karls Universität Tübingen (2010): Grundordnung. URL: http://www.uni-tuebingen.de/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/Uni_Tuebingen/Dezernate/Dezernat_I/Dokumente/Grundordnung_2010.pdf&t=1335793746&hash=083fe26aaf42bc80c258ac6bcf0095d97d64fb4b (29.04.2012).
- Friedrich-Schiller-Universität Jena (2007): Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena. URL: http://www.uni-jena.de/unijenamedia/Downloads/einrichtungen/GSB/Gesetze_Verordnungen/Grundordnung_der_FSU.pdf (29.04.2012).
- Jungen, Oliver (2011): Wenn sie dir morgen befehlen... In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12.01.2011, S. N5.
- Kolling, Andrea (2011): Rüstungskonversion ist gescheitert – Gibt es eine neue Chance??? In: Lentz, Ekkehard et al. (Hrsg.): Erfolgsgeschichten aus Bremen? Rüstungsstandort an der Weser. Produktion, Forschung und Perspektiven. Bremen, S. 158-163.
- Neef, Wolfgang (2012): Bemerkungen zur Zivilklausel und ihrer Operationalisierung. URL: <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Schule/zivil3.html> (29.04.2012).
- Schröter, Welf (1991): Der Streit um die ‚Zivilklausel‘. Ein Kaleidoskop in neun dokumentarischen Bildern. In: Bernhardt, Ute; Ruhmann, Ingo (Hrsg.): Ein sauberer Tod. Informatik und Krieg. Bonn, S. 298-316.
- Schulze, Dietrich (2011): Olivgrüne ‚Friedens‘-Klausel für Universitäten. In: Neues Deutschland vom 30.09.2011. URL: <http://www.neues-deutschland.de/artikel/207890.olivgruene-zivilklausel.html> (27.04.2012).
- Schulze, Dietrich (2010): Status Zivilklauseln an Hochschulen. URL: <http://stattweb.de/files/civil/Doku20101222.pdf> (30.04.2012).
- Streibl, Ralf E. (2011): Für eine zivilisierte Bildung und Wissenschaft. In: Lentz, Ekkehard et al. (Hrsg.): Erfolgsgeschichten aus Bremen? Rüstungsstandort an der Weser. Produktion, Forschung und Perspektiven. Bremen, S. 126-141.
- Studentischer Wahlausschuss der Universität Frankfurt a. M. (2012): Ergebnis der Urabstimmung über die Aufnahme einer Zivilklausel in die Grundordnung der Universität Frankfurt a. M. URL: http://www2.asta-frankfurt.de/uploads/20120130_bekanntmachung_ergebnis_urabstimmung_aufnahme_zivilklausel.pdf (27.04.2012).
- Technische Universität Ilmenau (2008): Grundordnung der Technischen Universität Ilmenau. URL: http://www.tu-ilmenau.de/fileadmin/public/universitaet/media/Satzungen/9_Sonstige/Grundordnung_der_Technischen_Universitaet_Ilmenau_080408_Endfassung_fuer_TKM.In_ternet.pdf (29.04.2012).
- United Nations (2012): Charter of the United Nations. URL: <http://www.un.org/en/documents/charter/> (29.04.2012).
- Universität Bremen (2012): Zivilklausel bleibt erhalten. URL: <http://www.uni-bremen.de/aktuelle-meldungen/einzelanzeige/article/zivilklausel-bleibt-erhalten.html?cHash=c5da6fffd15a8158e68fd72ae4a481ca> (27.04.2012).
- Universität Konstanz (2012): Zivilklausel. Auszug aus dem Protokoll Nr. 1/91. URL: <http://www.profil.uni-konstanz.de/die-universitaet/zivilklausel/> (30.04.2012).
- Universität Rostock (2011): Grundordnung der Universität Rostock. URL: http://www.uni-rostock.de/fileadmin/UniHome/Gremien/Gesetze_und_Verordnungen/GrundO_19.07.2011.pdf (29.04.2012).

Forschung für den Unfrieden: Wer betreibt wo Rüstungsforschung in Deutschland? Mit Gedanken zur Zivilklausel

Jürgen Altmann

1. Militär und (neue) Technik

In der Geschichte wurden die jeweiligen technischen Neuerungen auch für Waffen und Kriegführung verwendet. Wenn eine Seite einen technischen Vorsprung hatte, brachte ihr das in vielen Fällen militärische Vorteile, bei deutlichem Vorsprung oft den Sieg – man denke etwa an Feuerwaffen gegen Speere. Neuerungen wurden zunächst langsam eingeführt. Erst seit dem Zweiten Weltkrieg wurde Wissenschaft in großem Stil und systematisch für den Krieg eingesetzt. Im Kalten Krieg betraf das vor allem den strategischen Rüstungswettkampf zwischen USA und Sowjetunion; für Kernwaffen, ihre Träger, Aufklärungssatelliten, Radar, Kommunikationsmittel usw. spielte neue Technik eine zentrale Rolle. Auch heute bemühen sich die großen Militärmächte, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt zügig für ihre Streitkräfte nutzbar zu machen.

Die erste Phase dabei ist die Forschung, dann folgt die Entwicklung. Dieses Kapitel gibt zunächst einen Überblick über militärische Forschung und Entwicklung (FuE) allgemein und deren Lage in Deutschland. Dann werden Zusammenhänge zwischen allgemeiner und militärischer Forschung beleuchtet. Schließlich berichte ich über eigene Erfahrungen als naturwissenschaftlicher Friedensforscher, woran sich Gedanken zur Zivilklausel anschließen.

2. Umfang militärischer Forschung und Entwicklung

Bei der militärtechnischen Innovation kann man – ähnlich wie bei Innovation in anderen Bereichen – mehrere Phasen unterscheiden:

- *Forschung* dient zur Gewinnung neuen Wissens – als Grundlagenforschung ohne Bezug auf besondere Anwendungen oder als angewandte Forschung, wenn das Wissen dazu dienen soll, einen spezifischen Bedarf zu erfüllen.
- *Entwicklung* ist die Erzeugung nutzbarer Stoffe, Geräte, Systeme oder Methoden, einschließlich von Prototypen.

- In der *Erprobung* (auch: Test) sammelt man gezielte Erfahrungen mit den neuen Dingen, und diese werden bei Bedarf noch verbessert, d.h. weiter entwickelt.

Gegebenenfalls werden die neuen Systeme dann den Streitkräften zugeführt.

Grundlagenforschung findet eher an Universitäten und Großforschungszentren statt, angewandte Forschung gibt es eher in technischen Universitäten, außeruniversitären Instituten und in der Industrie. Heute sind Grundlagen- und angewandte Forschung in vielen Bereichen stark verschränkt. Sogenannte Technologieentwicklung wird oft mit (angewandter) Forschung zusammen genannt, weil sie daran näher liegt als an der Entwicklung konkreter Produkte. Weil Forschung neue Möglichkeiten erschließt, ist sie die erste Antriebsquelle für neue Technologien und das qualitative Wetttrüsten. Militärische FuE stellen einen erheblichen Teil der gesamten FuE dar und tragen zum allgemeinen Wissens- und Technikfortschritt bei. Andererseits binden militärische FuE einen beträchtlichen Teil der Mittel und des Personals, die sonst für zivilen technischen Fortschritt eingesetzt werden könnten.

Die entwickelten Industrieländer geben am meisten Geld für militärische FuE aus, besonders hohe Aufwendungen leisten die offiziellen Kernwaffenstaaten. Dabei stechen die USA hervor – sie allein geben etwa 65 Prozent der weltweiten militärischen FuE-Gelder aus. Abbildung 1 zeigt den zeitlichen Verlauf der Ausgaben wichtiger Länder für militärische FuE. Nach Ende des Kalten Krieges sanken sie in den meisten Ländern; einen dramatischen Abfall um 90 Prozent oder mehr gab es in der UdSSR bzw. Russland. Seit 2000/2001 steigen Ausgaben für militärische FuE in vielen Ländern wieder kräftig an, vor allem in den USA. 2007 lagen sie dort bei 82 Milliarden US-Dollar, in Frankreich und Großbritannien betragen sie 4,5 bzw. 4,2 Milliarden US-Dollar, in Deutschland 1,3 Milliarden US-Dollar.¹ In den USA sind die Entwicklungsausgaben etwa vier mal so hoch wie die Forschungsausgaben.

Die absoluten Ausgaben geben einen Hinweis auf den Stand und die Geschwindigkeit des militärtechnischen Fortschritts in den Staaten. Man kann aber auch die militärischen FuE-Ausgaben ins Verhältnis setzen zu den gesamten staatlichen FuE-Aufwendungen oder zu den gesamten FuE-Aufwendungen im Land (d.h. von Staat und Wirtschaft zusammen). Das zeigt die relative Wichtigkeit, die die Länder militärischer FuE beimessen. Abbildung 1 zeigt beide Arten von Anteilen. Die USA führen auch beim militärischen Anteil an den staatlichen FuE-Ausgaben und sind zweite beim Anteil an allen FuE-Ausgaben.

Wenn man also die militärtechnischen Trends der Zukunft erkennen will, braucht man eigentlich nur auf die USA zu schauen. Ein aktuelles Beispiel ist die

¹ Ausgaben mit Kaufkraft gewichtet, Stand 2007, nach OECD-Angaben 2008 (AAAS 2008).

Einführung bewaffneter unbemannter Flugzeuge, bei der die USA führen und zügig voran gehen, was aber bald von anderen Ländern nachvollzogen werden wird.

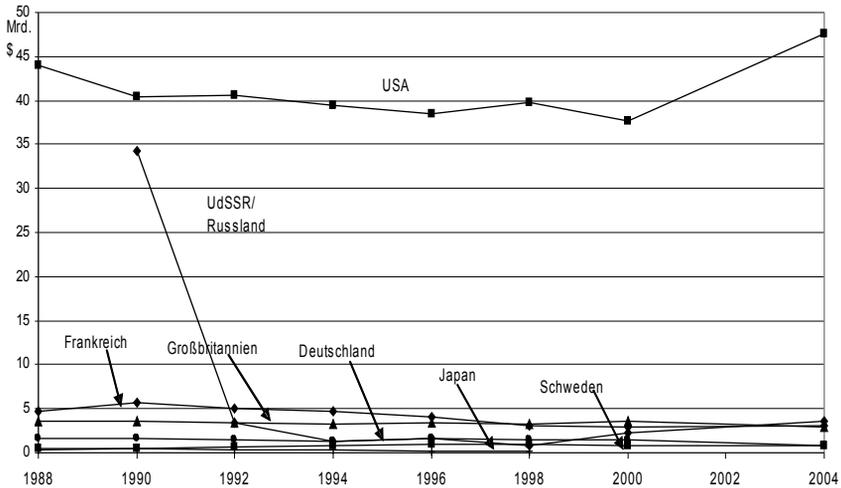


Abbildung 1: Ausgaben für militärische Forschung und Entwicklung in wichtigen Staaten (Preisstand von 1998) (Altmann 2007, v.a. nach Brzoska 2006).² Zahlen für 2007: USA 82 Milliarden Dollar, Frankreich 4,5 Milliarden Dollar, Großbritannien 4,2 Milliarden Dollar, Deutschland 4,2 Milliarden Dollar, s. Text.

² Während die OECD-Länder ihre Ausgaben nach einheitlichen Kriterien angeben, wird für Russland, China u.a. i.d.R. geschätzt. Veröffentlichungen mit aktuelleren Zahlen für diese Länder sind mir nicht bekannt.

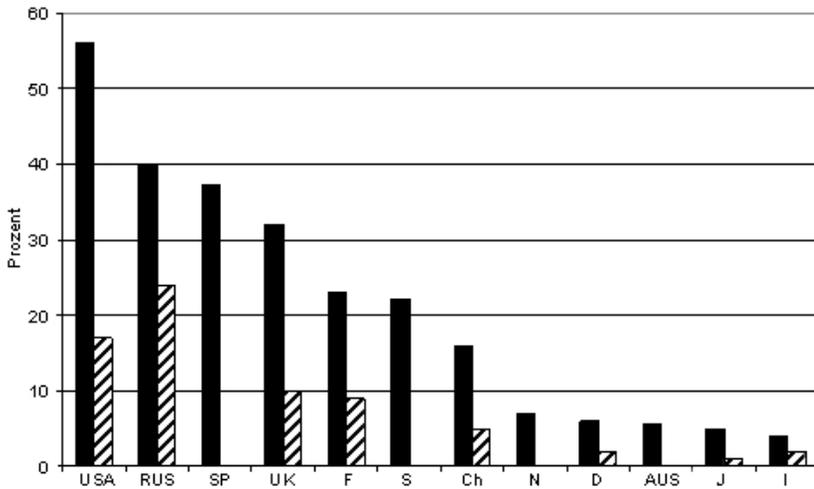


Abbildung 2: Anteil der Ausgaben für militärische FuE an den staatlichen FuE-Ausgaben (ausgefüllt) bzw. an den gesamten FuE-Ausgaben (schraffiert) wichtiger Länder (Altmann (2007), v.a. nach Brzoska (2006)).³

3. Militärische Forschung und Entwicklung in Deutschland⁴

Militärische Forschung findet in Deutschland vor allem in speziellen wehrtechnischen Forschungseinrichtungen statt. Die erste (das Deutsch-Französische Forschungsinstitut St. Louis, ISL) wurde deutlich vor Gründung der Bundeswehr, nämlich 1949, in Frankreich gegründet. Im Kalten Krieg wurde seit 1955 die Forschungsgesellschaft für Angewandte Naturwissenschaft (FGAN, sechs Institute) aufgebaut und vom Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) grundfinanziert. Solche Grundfinanzierung erhielten auch sechs Institute der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung. Im Bereich der Luftfahrt macht das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) in erheblichem Umfang wehrtechnische Forschung. Hier sind keine ganzen Institute dem Verteidigungsministerium zugeordnet, es gibt nur ein einziges, das fast ausschließlich von ihm finanziert wird.

3 2004; Australien, Schweden, Norwegen: 2003; Spanien: 2001. – Da die VR China kein eigenes Nationalitätenzeichen besitzt, wird sie in Abbildung 2 mit „Ch“ wiedergegeben.

4 Die Angaben beruhen auf Altmann (2007), s. auch die dortigen Quellen. Für neuere Informationen s. u.a. den Einzelplan 14 des jeweiligen Bundeshaushalts, z.B. <http://www.bundesfinanzministerium.de/bundeshaushalt2012/html/ep14/ep14.html> (15. Mai 2012), und die Internetseiten des Bundesamts für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) (<http://www.bwb.org>).

Nach Ende des Kalten Krieges sind diese Institutionen der grundfinanzierten Forschung und Technologie im Rüstungsbereich geschrumpft und wurden z.T. aufgefordert, verstärkt zivile Aufträge einzuwerben. Auf Grund von Bemühungen des Verteidigungsministeriums wurden die verbleibenden drei FGAN-Institute 2010/2011 in die Fraunhofer-Gesellschaft einbezogen.

Das Verteidigungsministerium hat auch eigene Institutionen: vier Wehrtechnische Dienststellen, eine Forschungsanstalt und zwei Wehrwissenschaftliche Institute. Tabelle 1 zeigt die verschiedenen Einrichtungen. Daneben gibt es Forschung zum Biowaffen-Schutz an der Sanitätsakademie der Bundeswehr in München; in gewissem Maß werden auch diesbezügliche Forschungsaufträge an Universitäten bearbeitet.

Im Gegensatz zu den USA, wo die militärische Forschung sehr breit angelegt ist – und wo ein großer Teil davon an Universitäten stattfindet –, folgt die deutsche Forschung dem Prinzip, so weit wie irgend möglich zivile Ergebnisse zu nutzen, und nur dort, wo besondere wehrtechnische Aspekte bearbeitet werden müssen, eigene FuE-Arbeiten zu finanzieren. In militärisch relevanten Bereichen wird die Förderung zwischen den Ministerien (v.a. mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie) koordiniert (BMBF 2004: 370 ff., Altmann 2000). Die absehbaren technologischen Entwicklungen werden auf militärische Verwendbarkeit sowie Bedrohungspotential überprüft; hierzu erstellt das Fraunhofer-Institut für Naturwissenschaftlich-Technische Trendanalysen regelmäßig die „Wehrtechnische Vorausschau“. Für die Planung wird ein Teilkonzept Forschung und Technologie erstellt, das sich aus den Verteidigungspolitischen Richtlinien und der Konzeption der Bundeswehr ableitet. Aus Anforderungen wie Führungsfähigkeit, Mobilität, Überlebensfähigkeit werden Aktivitäten abgeleitet, z.B. in Sensorik, vernetzter Operationsführung, Robotertechnologie. Die Schwerpunkte sollen in Schlüsselsystemen abgebildet werden.

Die militärische Entwicklung ist klare Aufgabe des Verteidigungsministeriums, sie wird vor allem in der Industrie durchgeführt. Schwerpunkte sind in Tabelle 2 angegeben.

Tabelle 1: Institutionen der verteidigungsgrundfinanzierten wehrtechnischen Forschung und Technologie (Stand 2006).

Name	Ort	Mitarbeiter (innen)	Haushalt/ Mio. €
Deutsch-Französisches Forschungsinstitut St. Louis (ISL)	St. Louis	410	47 ^{a)}
FGAN			
Forschungsinstitut f. Hochfrequenzphysik u. Radartechnik	Wachtberg	160	11,4
Forschungsinstitut f. Kommunikation, Informationsverarbeitung u. Ergonomie	Wachtberg	160	11,5
Forschungsinstitut f. Optronik u. Mustererkennung	Ettlingen	120	11
Fraunhofer-Gesellschaft			
Institut f. Angewandte Festkörperphysik	Freiburg	200	21,1
Institut f. Chemische Technologie	Pfanztal	330	23,0
Institut f. Kurzzeitdynamik (Ernst-Mach-Institut)	Freiburg	230	15,4
Institut f. Naturwissenschaftlich-Technische Trendanalysen	Euskirchen	70	5,5
Institut f. Informations- u. Datenverarbeitung	Karlsruhe	170	15
DLR			
Institut für Technische Physik	Stuttgart	60	5,9
Dienststellen			
Wehrtechnische Dienststelle f. Schutz- u. Sondertechnik (WTD 52)	Oberjettenberg	140	
Wehrtechnische Dienststelle f. Schiffe u. Marinewaffen (WTD 71)	Eckernförde	860	
Wehrtechnische Dienststelle f. Informationstechnologie u. Elektronik (WTD 81)	Greding	280	
Wehrtechnische Dienststelle f. Waffen u. Munition (WTD 91)	Meppen	1060	
Forschungsanstalt der Bundeswehr f. Wassershall u. Geophysik (FWG)	Kiel	110	
Wehrwissenschaftliches Institut f. Werk-, Explosiv- u. Betriebsstoffe (WIWEB)	Erding	320	
Wehrwissenschaftliches Institut f. Schutztechnologien – ABC-Schutz (WIS)	Munster	225	

a) Je zur Hälfte von Deutschland und Frankreich aufgebracht.

Tabelle 2: Schwerpunkte der wehrtechnischen Entwicklung in Deutschland (Stand 2006).

Schützenpanzer PUMA	Jagdflugzeug Eurofighter
Gepanzertes Transportfahrzeug GTK	Waffensystem Tornado: Kampfwertanpassung und –erhaltung
Unterstützungshubschrauber TIGER	Systemtechnologie zukünftiger Kampfschiffe und –boote, U-Boote
Transporthubschrauber NH 90	Torpedos/Torpedoabwehr
Drohnen zur weitreichenden Aufklärung und Bekämpfung gepanzerter Ziele	hochfliegende unbemannte Luftfahrzeuge
Verbesserte Munitionsarten	Minen/Minenabwehr: Flugabwehr neuartige Plattformen und Antriebssysteme Sonar Bewaffnung Sensorik Führungs- und Waffeneinsatzsysteme

Militärische Forschung oder Technologieentwicklung gibt es auch in anderen Instituten, in der Industrie sowie in (kleinen und mittleren) Unternehmen, nämlich überall dort, wo besondere Fähigkeiten, Kenntnisse oder Geräte vorhanden sind, die einem aktuellen Bedarf entsprechen (und wo die Auftragsbedingungen des BMVg bzw. des Bundesamts für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) akzeptiert werden). Systematische Informationen über solche Projekte sind nicht (leicht) zugänglich.

Ähnliches gilt prinzipiell auch für militärische Forschung und Technologieentwicklung an Hochschulen – wobei man sie eher an Technischen Hochschulen als an allgemeinen Universitäten erwarten würde. Jedoch ist der Geheimschutz an Hochschulen schwieriger zu gewährleisten, so dass militärische Aufträge tendenziell eher an Institutionen außerhalb von Hochschulen vergeben werden dürften. Jedoch kann die Lage bei einzelnen Instituten oder Lehrstühlen anders sein. Wenn dieselbe Person einen Hochschul-Lehrstuhl und ein außerhochschulisches Institut leitet, könnte die militärische Forschung in das letztere ausgelagert werden.

4. Zusammenhänge zwischen allgemeiner und militärischer Forschung

Auch wer keine militärische Forschung macht, kann zu militärtechnischem Fortschritt beitragen. Zumindest aber gibt es in vielen Bereichen Berührungspunkte. Bei praktisch jeder modernen angewandten naturwissenschaftlich-technischen Forschung sind militärische Bezüge des eigenen Bereichs nicht zu übersehen: wenn Autor(inn)en wissenschaftlicher Veröffentlichungen an (US-)Militärinsti-

tuten arbeiten, wenn Forschungsarbeiten direkt militärische Probleme zum Inhalt haben oder in Einleitung und Schluss auf mögliche militärische Anwendungen verwiesen wird, wenn in Veröffentlichungen angegeben wird, dass das Projekt vom (US-)Militär finanziert wurde oder wenn auf Konferenzen entsprechende Vorträge gehalten werden. Oft haben Universitätsforscher(innen) auch wissenschaftliche Kontakte zu Militärforscher(inne)n, vor allem wenn letztere wichtige Beiträge leisten, die man in der eigenen Forschung nutzen kann und zitiert.

Beiträge zu militärtechnischem Fortschritt können sich ohne jede Absicht einfach aus den eigenen Forschungsergebnissen ergeben. Die meisten neuen Erkenntnisse sind in vielen Richtungen nutzbar, insbesondere sowohl zivil wie militärisch (Dual Use). Das gilt umso mehr, je allgemeiner die jeweilige Erkenntnis ist – man denke an den Transistor, den Laser, die integrierte Schaltung, Algorithmen zum schnellen Sortieren oder Berechnen von Spektren. Diese „Zuarbeit“ ist prinzipiell unvermeidbar, solange es Streitkräfte gibt, die mit neuer Technik ihren Sieg im Krieg fördern wollen. Wenn es um anwendungsnähere Probleme geht, hat man als Hochschulforscher(in) durch die Auswahl von Projekten und Forschungsmethoden jedoch einen gewissen Einfluss darauf, wie gut oder wie schnell die eigenen Ergebnisse militärisch genutzt werden können.⁵

Ein besonderes Problem stellt die aktuelle Sicherheitsforschung dar, für die es spezielle Förderprogramme sowohl beim deutschen Bundesministerium für Bildung und Forschung als auch bei der Europäischen Union gibt. Einerseits sind die Programme als rein zivil deklariert. Andererseits gibt es aber viele Gemeinsamkeiten mit militärischen Fragen (etwa in der Lageaufklärung bei Großkatastrophen), und Rüstungsfirmen suchen zusätzliche Aufträge in diesem Bereich.

Als ein Beispiel, wo aktuelle militärische Forschung mit Hochschulforschung zusammenhängt, sollen die europäischen Wettbewerbe für Landroboter erwähnt werden. Sie wurden inspiriert durch die Grand Challenges der Defense Advanced Research Agency (DARPA) des US-Verteidigungsministeriums. Die DARPA suchte innovative Möglichkeiten, die Kreativität der US-Forscher(innen) zu mobilisieren, ohne die üblichen Forschungsverträge zu vergeben. Sie setzte einen Preis aus und versprach, den Siegern Verträge zu geben. Die Grand Challenges fanden 2004, 2005 und 2007 statt und haben die Entwicklung autonomer Fahrzeuge deutlich vorangebracht. Seit 2006 veranstaltet nun die Bundeswehr jährlich den European Land-Robot Trial (ELROB), wobei die Aufgaben im Wechsel militärischen und zivilen Szenarien entstammen (ELROB 2012). Ausgerichtet werden die Wettbewerbe vom Fraunhofer-(früher FGAN-)Institut für Kommunikation, Informationsverarbeitung und Ergonomie (FKIE).

Auch bei den militärischen Wettbewerben beteiligen sich regelmäßig Robotik-Forschungsgruppen von Hochschulen mit ihren Fahrzeugen, möglicherweise nur, weil es – anders als beim Roboterfußball RoboCup – vergleichbare zivile

5 Für einige Argumente in diesem Zusammenhang s. Kuipers (o.J.).

Wettbewerbe nicht gibt; immerhin braucht man ein großes Testgelände, das normalerweise die Bundeswehr stellt (meistens der Truppenübungsplatz Hammelburg). Zum dritten militärischen ELROB 2010 meldeten sich 18 Teams (davon zogen dann sechs zurück), davon zwölf aus Deutschland (Tabelle 3). Die Universitätsteams kommen in der Regel aus der Informatik.

Tabelle 3: Deutsche Teilnehmer am dritten militärischen ELROB-Wettbewerb, 17.-20. Mai 2010, Hammelburg (ELROB 2010). Drei der vier 2010 zurückgezogenen Teams beteiligten sich am M-ELROB 2008.

Fahrzeug	Institution
RAVON	Universität Kaiserslautern
Gecko D1 und D2	Base Ten Systems Electronics GmbH, Hallbergmoos
teleMAX	telerob Gesellschaft für Fernhantierungstechnik mbH, Ostfildern
RTS-HANNA	Universität Hannover
PSYCHE, AMOR, DORIS	Universität Siegen
“too expensive and nonexistent”	AirBorneMineScan - Geotec GmbH, Brühl
MuCAR-3	Universität der Bundeswehr München
PackBot EOD	ELP GmbH, Wuppertal
-	BORMATEC (zurückgezogen)
-	Jacobs University Bremen (zurückgezogen)
-	Universität Würzburg (zurückgezogen)
-	AirRobot (zurückgezogen)

5. Eigene Erfahrungen und Gedanken zur Zivilklausel

Für jemand, der mit naturwissenschaftlichen Methoden an Fragen von Abrüstung und Frieden forscht, sind militärische Bezüge unvermeidbar – wer wissenschaftlich zur Vermeidung von Krieg beitragen will, muss sich mit Krieg und seiner Vorbereitung befassen, insbesondere auch mit Waffentechnik und Aufklärungsmethoden. Dabei kann es immer wieder Überlappungen mit militärischer Forschung geben, und man muss ab und zu darüber nachdenken, ob ein mögliches Projekt unter Friedensgesichtspunkten sinnvoll ist oder eher nicht durchgeführt werden sollte. Eine zu eng formulierte Zivilklausel könnte aber naturwissenschaftliche Friedensforschung behindern oder gar verhindern. Andererseits sollte Friedensforschung nicht zum Türöffner für „normale“ militärische Forschung an Hochschulen werden. In meiner eigenen Arbeit bin ich einige Male auf so ein Problem gestoßen, vier Beispiele sollen genannt werden.

1. Seit 1988 forschten wir im Bochumer Verifikationsprojekt über die Möglichkeit, zur kooperativen Überprüfung der Einhaltung von Begrenzungen konventioneller Waffen automatische Sensorsysteme einzusetzen, etwa bei Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen (Altmann 2004; Altmann/van der Graaff/Fischer 1998). Dafür machten wir eine Reihe von Messungen akustischer, seismischer und magnetischer Signale bei Vorbeifahrten militärischer Landfahrzeuge sowie bei Starts und Landungen von Militärflugzeugen. Für diese Messungen brauchten wir Genehmigungen der jeweiligen Verteidigungsministerien, die wir – z.T. nach längeren Überlegungen – in der damaligen ČSSR, in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden bekamen.
2. Im Zuge der Überlegungen zur Rüstungsbegrenzung bei konventionellen Waffen schrieb das BMVg eine Studie zu Verifikationsfragen aus. In der Vorbereitung ihres Angebots fragte eine Rüstungsfirma bei uns an, ob wir unsere Expertise zu Akustik und Seismik einbringen wollten. Wir haben länger nachgedacht und uns dann über die Modalitäten erkundigt. Dabei stellte sich heraus, dass die Auftragsvergaberegeln des BMVg weitgehende Geheimhaltung vorschreiben würden. Weiter würde sich das BMVg vorbehalten, bestimmte Mitarbeiter von der Arbeit auszuschließen. Beides war für Forschung an einer Universität unakzeptabel. Sonderregeln für einen speziellen Unterauftrag auszuhandeln, wurde uns als aussichtslos dargestellt. Daher haben wir diese Zusammenarbeit abgelehnt.
3. Das Fraunhofer-Institut für Naturwissenschaftlich-Technische Trendanalysen (INT), das vom BMVg grundfinanziert wird und regelmäßig für das BMVg die sogenannte wehrtechnische Vorausschau erstellt (INT 2011: 15), wollte eine breite Studie zur Nanotechnik, insbesondere auch zu ihren militärischen Anwendungen, erstellen und vergab etwa 25 Unteraufträge zu einzelnen Technikfeldern an jeweils kompetente Institute (Vgl. Grüne u.a. 2006). Weil ich schon eine Studie zu militärischen Anwendungen der Mikrosystemtechnik mit Empfehlungen zur präventiven Rüstungsbegrenzung geschrieben hatte (Altmann 2001), fragte das Institut mich, ob ich ein Gutachten zu Abrüstungsaspekten der Nanotechnik beitragen könne. Schon aus früheren Forschungsaufträgen kannte ich die Zivilklausel, die im Mustervertrag für Forschung und Entwicklung der Technischen Universität Dortmund⁶ so formuliert ist:

6 Damals noch Universität Dortmund.

§ 7 Nutzung der Forschungsergebnisse

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die an der Universität entstandenen Forschungsergebnisse ausschließlich für zivile Zwecke zu nutzen.⁷

Da Abrüstung und die Verifikation ihrer Einhaltung per Definition militärische Fragen betreffen, kann man eine Studie dazu nicht ausschließlich zivil nutzen. Unter der Formulierung des Mustervertrags wäre also die Studie nicht zulässig gewesen. Das habe ich der Universität erläutert und ihr als Ausweg vorgeschlagen, den Paragraphen im aktuellen Forschungs- und Entwicklungsvertrag so zu ändern, dass Auftraggeber und Auftragnehmer sich einig seien, dass die Forschungsergebnisse für Abrüstungszwecke genutzt werden sollen. Dies wurde von der Universität und dann vom Fraunhofer-Institut akzeptiert.⁸

4. Nachdem ich in der Ruhr-Universität Bochum fünf Jahre (die damalige Höchstgrenze für Befristungen) und am Institut für Entwicklung und Frieden der Universität Duisburg zwei Jahre beschäftigt gewesen war, wurde ich in der Experimentellen Physik III der (Technischen) Universität Dortmund aufgenommen, wo vor allem an Kernmagnetresonanz geforscht wird. In den 1990er Jahren zeichnete sich – u.a. durch Arbeiten des militärischen Naval Research Laboratory (USA) – die Möglichkeit ab, die Suche nach Landminen mittels der sogenannten Kernquadrupolresonanz deutlich zu verbessern.⁹ Dabei bot aber der militärische Sprengstoff TNT ein besonderes Problem. Wir konzipierten zur Lösung ein Projekt, das dann von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) bewilligt und gefördert wurde. Die Idee war, die Stickstoffkerne im TNT nicht direkt, sondern durch sogenannte Kreuzpolarisation über die Wasserstoffkerne mit einem variablen

7 Am 7. März 1991 beschloss der Senat der Universität Dortmund:

„1. Der Senat der Universität Dortmund erklärt im Sinne einer Selbstverpflichtung, daß die Forschung an der Universität Dortmund ausschließlich zivilen Zwecken dient und auch zukünftig keine Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchgeführt werden, die erkennbar militärischen Interessen dienen sollen.

2. Der Senat bittet den Kanzler der Universität Dortmund, in den Mustervertrag für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben folgende Klausel aufnehmen zu lassen:

„Der Auftraggeber verpflichtet sich, die an der Universität Dortmund im Rahmen des Vorhabens entstandenen Forschungsergebnisse ausschließlich für zivile Zwecke zu nutzen.“

(Antrag zu 1: 1 Gegenstimme, 1 Enthaltung; Antrag zu 2.: 1 Gegenstimme, 3 Enthaltungen)

Der Antrag zu 2. wurde von einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter eingebracht, der zu 1 wurde in der Sitzung vom Rektor gestellt. (Protokoll der 328. Senatssitzung am 7. März 1991)

8 Das Gutachten für das INT wurde nicht veröffentlicht, aber die Ergebnisse sind in Altmann (2006) eingeflossen.

9 Das klassische Minensuchverfahren, die Metalldetektion mit Induktionsspule, versagt bei metallarmen und –freien Minen oder führt bei erhöhter Empfindlichkeit dazu, dass jeder Metallsplitter im Boden als mögliche Mine behandelt werden muss. Bei Kernquadrupolresonanz würde dagegen der Sprengstoff als solcher nachgewiesen.

Magnetfeld nachzuweisen. Für die Labormessungen brauchten wir einige Gramm TNT. Wir fragten beim BMVg an, und das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe (WIWEB) stellte uns die Proben zur Verfügung. Der Nachweis im Labor gelang sehr gut (Nolte u.a. 2002), jedoch ist das Verfahren für den Feldeinsatz wohl zu kompliziert.

Diese Beispiele zeigen, dass bei naturwissenschaftlicher Friedensforschung Berührungspunkte zu militärischer Forschung kaum vermeidbar sind. Will man solche Forschung an den Hochschulen haben – hier ist der angemessene Ort für unabhängige, offene Forschung an technischen Fragen von Abrüstung und Frieden (s. auch Altmann u.a. 2011) – sollten Zivilklauseln so gestaltet werden, dass sie diese nicht behindern. Über das verantwortliche Herangehen an Projekte sollte je im Einzelfall entschieden werden. Hier – wie z.B. in der Medizin – besondere Ethikkomitees einzurichten, ist bei dem geringen Umfang solcher Forschung vielleicht nicht so dringend, aber das könnte jede Hochschule für sich entscheiden.

6. Zusammenfassung und Schluss

Im Gegensatz zu den USA und anderen Nuklearmächten betreibt Deutschland militärische Forschung mit deutlich geringerem Aufwand (Entwicklung konkreter Systeme für die Bundeswehr und den Export hat aber hohe Priorität). An Hochschulen findet nur wenig Rüstungsforschung statt. Berührungspunkte gibt es jedoch bei fast jeder Art aktueller angewandter Forschung, wie insgesamt Forschungsergebnisse in viele Richtungen genutzt werden können. Bei der Ausgestaltung und Umsetzung von Zivilklauseln kommt es auf Details an, insbesondere sollten sie Forschung für Abrüstung und Frieden nicht behindern.

Literaturverzeichnis

- American Association for the Advancement of Science [= AAAS] (2008): Table Health/ Environment and Defense Government R&D by Nation 2007. URL: <http://www.aaas.org/spp/rd/intlhealth07.pdf> (11.5.2012).
- Altmann, J. (2007): Militärische Forschung und Entwicklung. In: Altmann, J. et al. (Hrsg.): Naturwissenschaft – Rüstung – Frieden – Basiswissen für die Friedensforschung. Wiesbaden.
- Altmann, J. (2006): Military Nanotechnology: Potential Applications and Preventive Arms Control. Abingdon; New York.
- Altmann, J. (2003): Acoustic and Seismic Signals of Heavy Military Vehicles for Co-operative Verification. In: Journal of Sound and Vibration 273 (4-5), S. 713-740.
- Altmann, J. (2001): Military Uses of Microsystem Technologies – Dangers and Preventive Arms Control. Münster.

- Altmann J. (2000): Zusammenhang zwischen zivilen und militärischen Hochtechnologien am Beispiel der Luftfahrt in Deutschland. In: Altmann, J. (Hrsg.): Dual-use in der Hochtechnologie – Erfahrungen, Strategien und Perspektiven in Telekommunikation und Luftfahrt. Baden-Baden.
- Altmann, J. et al. (2011): Naturwissenschaft, Krieg und Frieden. In: Schlotter, P.; Wisotzki, S. (Hrsg.): Friedens- und Konfliktforschung – Ein Studienbuch. Baden-Baden.
- Altmann, J.; Fischer, H; van der Graaf, H (Hrsg.) (1998): Sensors for Peace – Applications, Systems and Legal Requirements for Monitoring in Peace Operations, UN Institute for Disarmament Research. New York; Geneva.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung [=BMBF] (2004): Bundesbericht Forschung Berlin.
- Brzoska, M. (2006): Trends in Global Military and Civilian Research and Development (R&D) and their Changing Interface. In: Proceedings of the International Seminar on Defence Finance and Economics, 13-15 November 2006, New Delhi, India, S. 289-302.
- European Land-Robot Trial [= ELROB] (2010): Catalogue – Received Applications – Teams. URL: <http://www.elrob.org/melrob/melrob2010/information/teams-exhibitors.html> (15.5.2012).
- European Land-Robot Trial [= ELROB] (2012): The European Robot Trial. URL: <http://www.elrob.org> (15.5.2012).
- Fraunhofer-Institut für Naturwissenschaftlich-Technische Trendanalysen [= INT] (2011): Jahresbericht 2010. Euskirchen. URL: http://www.int.fraunhofer.de/content/dam/int/de/documents/Jahresberichte/Jahresbericht_10_de.pdf (8.5.2012).
- Grüne, M. et al. (2006): Grundlagen und militärische Anwendungen der Nanotechnologie. Bonn.
- Kuipers, B. (o.J.): Why don't I take military funding? URL: <http://www.cs.utexas.edu/~kuipers/opinions/no-military-funding.html> (12.7.2012).
- Nolte, M. (2002): 1H – 14N Cross Relaxation in Trinitrotoluene – a Step Toward Improved Landmine Detection. In: Journal of Physics D: Applied Physics 35, S. 939-942.
- Rilling, R. (1982): Militärische Forschung in der BRD. In: Blätter für deutsche und internationale Politik 8.

III. Der sicherheitspolitische Kontext

Die „Schutzverantwortung“ (Responsibility to Protect): Universale Norm oder Schall und Rauch?

Harald Müller¹

1. Einleitung

Eine der bedeutendsten Entwicklungen in den Vereinten Nationen während der letzten zwanzig Jahre war die Bereitschaft einer Staatenmehrheit, einen minimalen Standard für den Umgang von Regierungen mit ihren Bevölkerungen anzuerkennen und gegebenenfalls die Notwendigkeit von Maßnahmen ins Auge zu fassen, wenn dieser Standard – wie immer umstritten in Umfang und konkreter Anwendung – unterschritten wird. Diese Entwicklung kennzeichnet kein Einschwenken der Welt auf die starken Forderungen des westlichen Kosmopolitismus (z.B. Beitz 1989), aber signalisiert zugleich, dass die Jahre einer unumschränkten Vorherrschaft absoluter Souveränität über die „Subjekte“ in einem staatlichen Territorium gezählt sind (wenn sie denn je bestanden hat).

Ein frühes Signal dieser Entwicklung war der Siegeszug des Konzepts der „menschlichen Sicherheit“ (Human Security). Interessanterweise lag die Quelle dieser revolutionären Konzeptualisierung des Sicherheitsgedankens nicht bei progressiven Akademikern, sondern bei internationalen Bürokraten: Der Jahresbericht des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen propagierte den Begriff im Jahre 1994 zum ersten Mal. Nicht überraschend griffen die klassischen „Normunternehmer“ der „middle powers“, Norwegen und Kanada, diese Idee auf und fanden bald Unterstützung bei anderen, wenigstens teilweise moralisch motivierten internationalen Akteuren. Gemeinsam mit Österreich, Chile, Costa Rica, Griechenland, Irland, Jordanien, Mali, Slowenien, Thailand und Südafrika (als Beobachter) gründeten sie 1999 das Human Security Network² (Kaldor 2007). Die „Human Security“ stellte das klassische Sicherheitsverständnis auf den Kopf: Nicht die staatliche Sicherheit, sondern die des einzelnen Menschen sollte normativer Standard für Sicherheitspolitik sein. Vor allem den schwächsten Gliedern in bewaffneten Konflikten, Kindern, alten Menschen und Frauen, sollte das Augenmerk dienen. Die Garantie basaler Lebensrechte, einschließlich der Bereitstellung von Nahrung, Kleidung und Behausung sollte als Grundnorm

1 Für Recherchehilfe und kluge Kommentare zu einer früheren Version danke ich meinem Mitarbeiter Gregor Hofmann. Forschung für diesen Aufsatz wurde vom Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ gefördert.

2 The Human Security Network: <http://www.bmeia.gv.at/en/foreign-ministry/foreign-policy/human-rights/human-security-network.html>

der menschlichen Sicherheit gelten. Das Konzept war erstaunlich schnell erfolgreich, nicht zuletzt durch den energischen Einsatz der VN-Bürokratie unter den Generalsekretären Boutros Ghali und Kofi Annan. Die Prinzipien von „security first“ – eine Kurzformel für das anspruchsvolle Programm von menschlicher Sicherheit – wurde in die Richtlinien jeglicher friedenserhaltender und friedensbildender Einsätze eingebaut. Der „integrierte Ansatz für Sicherheit und Entwicklung“, gleichermaßen aus dem Konzept der menschlichen Sicherheit entwickelt, fand den Weg in die Kleinwaffenpolitik, d.h. vor allem das Aktionsprogramm für Kleinwaffen (SALW), das seinerseits in friedensbildende Maßnahmen hineinwirkt. Die „Schutzverantwortung“, von der Vollversammlung der Vereinten Nationen 2005 in die Entschließung des Gipfeltreffens aufgenommen, komplettiert diese Entwicklung: Die Souveränität von Staaten wird mit der Verpflichtung verbunden, basale Überlebensrechte der Bevölkerung zu sichern. Kommt eine Regierung – aus welchem Grund auch immer – dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die internationale Gemeinschaft mit geeigneten Maßnahmen in diese Verantwortung eintreten.

Zweifellos markiert die „Schutzverantwortung“, die im Folgenden auch mit der gängigen Abkürzung R2P von „Responsibility to Protect“ gekennzeichnet wird, eine wichtige Etappe auf dem Weg der Menschheit – vertreten durch die Staatengemeinschaft – zu einer gemeinsamen Wertekonzeption. Es gilt indes, ihren Stellenwert realistisch und korrekt einzuschätzen. Zu schnell bricht sich ein überschießender Enthusiasmus des im Westen verwurzelten liberalen Universalismus und Kosmopolitismus Bahn. Dieser Enthusiasmus glaubt sich berechtigt in der Annahme, der vollständige Wertekanon, der „westliches“ Denken bestimmt, sei bereits universal akzeptiert oder an sich gültig, und reagiert indigniert und frustriert bis hin zur Gewaltsamkeit, wenn sich diese Annahme als unzutreffend heraus stellt.

Tatsächlich können wir mit Michael Walzer (1994) allenfalls von einem „dünnen“ Universalismus sprechen, wenn wir die gemeinsame Wertgrundlage ins Auge fassen, auf der der Aufbau einer normbegründeten Weltordnung fußen kann. Das ist mehr, viel mehr, als Huntington in seiner Zustandsbeschreibung der Weltpolitik als „Kampf der Kulturen“ zu sehen glaubte. Aber es ist eben weniger, als liberale Enthusiasten wahrzunehmen glauben.

In den folgenden Ausführungen möchte ich zunächst den Kontext des „dünnen Universalismus“ skizzieren, in den die Schutzverantwortung als ein – durchaus gewichtiger – Schritt zur „Verdichtung“ eingepasst ist. Ihre Verhandlungsgeschichte und nachfolgenden Anwendungen werden dann charakterisiert. Es folgt die Diskussion der Fälle Libyen und Syrien als typisches Beispiel unvermeidlicher Anwendungsdispute. Dass derartige Dispute mit der Idee eines dünnen und sich verdichtenden Universalismus keineswegs unvereinbar sind, wird danach gezeigt. Der Aufsatz schließt mit der kategorialen Unterscheidung eines bloß be-

haupteten oder ersehnten abstrakten Universalismus, dessen Anwendung auf den Einzelfall der partikularistischen Willkür anheim gegeben ist und der das Risiko von Konfliktverschärfung in sich trägt, und einem empirischen, weil auf realem Konsens oder Kompromiss beruhenden Universalismus, über dessen Anwendung in ordentlichen, rechtsförmigen Verfahren entschieden wird.

2. Was bedeutet die „Schutzverantwortung“?

Wie bereits oben vermerkt, knüpft das Prinzip der Schutzverantwortung an die Souveränität eines Staates die Pflicht (Verantwortung), seine Bürger(innen) zu schützen. Diese Schutzpflicht bezieht sich auf vier gravierende Bedrohungen von Leib und Leben, nämlich Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und ethnische Vertreibung. Werden Staaten dieser Verantwortung nicht gerecht, ist die internationale Gemeinschaft gefordert, durch diplomatische Einwirkung den Staat zur Erfüllung seiner Pflichten zu bewegen, ihm zu helfen, seine Fähigkeiten aufzubauen, um den Pflichten genügen zu können.

Fruchten diese Versuche nichts, tritt die internationale Gemeinschaft in die Verantwortung ein³, durch Sanktionen, gegebenenfalls durch den Einsatz militärischer Gewalt, die Zivilbevölkerung zu schützen, wobei der Gewalteininsatz selbstredend den Regeln des humanitären Völkerrechts unterliegt, also insbesondere der klaren Trennung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten sowie der Proportionalität des Gewalteinsetzes; denn es wäre ja grotesk, zugunsten der Zivilbevölkerung zu den Waffen zu greifen, um anschließend unterschiedslos eben diese Zivilbevölkerung zu Opfern zu machen – gemäß dem berühmten Motto eines amerikanischen Offiziers aus dem Vietnam-Krieg „Wir mussten das Dorf zerstören, um es zu retten“.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung, ob ein Fall für die internationale Übernahme der Schutzverantwortung vorliegt und mit welchen Mitteln die Schutzverantwortung durchzusetzen ist, liegt im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beim VN-Sicherheitsrat und steht daher unter dem Vorbehalt der Zustimmung – oder zumindest der Duldung – durch die fünf permanenten Mitglieder China, Frankreich, Großbritannien, Russland und USA.

3 „steht bereit“, heißt es in der Resolution der Vollversammlung der Vereinten Nationen A/RES/60/1 aus dem Jahr 2005, bekannt auch als Erklärung des Millennium-Gipfels der Staats- und Regierungschefs der VN-Mitgliedstaaten.

3. Der universalistische Anspruch des Westens

Viele Politiker, Philosophen und politische Theoretiker in den westlichen Ländern sehen in der Schutzverantwortung nicht einen schwer errungenen Kompromiss zwischen den unterschiedlichsten weltpolitischen Akteuren, sondern die selbstverständliche Konkretisierung universal geltender Normen. Dieser Vorstellung zufolge sind die in der Aufklärung zu Bewusstsein gekommenen Werte, insbesondere die Menschenrechte und das daraus abgeleitete „Recht auf Demokratie“ universal gültig. Die Geltungsgründe liegen nicht in der tatsächlichen Zustimmung durch reale Akteure, sondern in den intrinsischen Eigenschaften der Normen, die diese Zustimmung unbedingt erzwingen (wer nicht zustimmt, ist daher im Irrtum befangen oder schlicht böswillig). Diese Form behaupteter Geltungsgründe unterscheidet sich nicht von denen, die Religionen oder Ideologien für die eigenen Glaubenssätze in Anspruch nehmen und treffen ebenso wie diese auf die Vorbehalte der nicht zur jeweiligen Glaubensgemeinschaft Gehörigen.

Dieser Umstand ist unbefriedigend und hat zu verschiedenen Versuchen geführt, die Geltungsbehauptung auf eine solidere Grundlage zu stellen. Beispielsweise hat Jürgen Habermas (1991) die Geltungsgründe in den Präsuppositionen jeglicher Kommunikation verankert, darin nämlich, dass der Argumentierende unterstellt, dass sein Zuhörer überzeugungsfähig und -wert und insofern mit gleichen Rechten begabt sei. Derselbe Autor hat auch die prinzipielle Zustimmungsfähigkeit von Aussagen für alle denkbaren Kommunikationsbeteiligten – aber nicht etwa deren tatsächliche Zustimmung – zum Geltungskriterium erhoben (Habermas 1981). Rainer Forst schreibt Geltung einem basalen Recht auf Rechtfertigung zu (Forst 2007).

Diese und andere Versuche mit der gleichen Zwecksetzung brechen sich allerdings an dem Umstand, dass sie samt und sonders bereits wieder liberale Vorannahmen voraussetzen, beispielsweise über die Zentralität des Individuums oder über das unbedingte Unterworfen sein unter rationale Gründe. Ein Salafist etwa könnte seine Bereitwilligkeit, in der Kommunikation mit einem Christen den Kompromiss zu suchen, auf das Friedensgebot des Koran zurückführen, ohne zu Annahmen über die Gleichberechtigung des Kommunikationspartners Zuflucht zu suchen. Ein Konfuzianer könnte den Grund in der Zweckmäßigkeit der Gewaltvermeidung sehen, gleichfalls ohne die Not, Rechte zuschreiben zu müssen. In anderen Worten: Wenn wir die prinzipielle Zustimmungsfähigkeit postulieren und begründen, entnehmen wir diese Gründe stets unserem eigenen Vorrat an Rechtfertigungen, zumeist, ohne dies zu bemerken, da wir diese Gründe bereits für universal gültig halten. Ob Menschen mit anderen Rechtfertigungssystemen unseren Normen zustimmen können und werden, wissen wir damit leider immer noch nicht. Dieses Verfahren unterscheidet sich, wie gesagt, nicht von dem religiöser Akteure.

4. Empirischer Universalismus

Als Alternative zu diesem – immanenten – Vorgehen schlage ich das Prinzip des empirischen Universalismus vor. Für diesen Übergang ist es keineswegs erforderlich, die eigenen Wertüberzeugungen aufzugeben. Ich selbst beispielsweise bin den im Grundgesetz verankerten Werten und Normen, die ihre Wurzel in der europäischen Aufklärung haben, mit voller Überzeugung verhaftet. Ich teile den Wunsch, diese Werte zu universalisieren. Ich betrachte sie indes als Diskursangebot an den Rest der Welt (wo, was man nicht vergessen sollte, nahezu überall Minderheiten oder gelegentlich auch Mehrheiten wohnen, die diese „westlichen“ Überzeugungen aus vollem Herzen teilen). Dieser Diskurs ist schwierig, langwierig und kontrovers, aber aussichtsreich – der Vormarsch der Demokratie in den letzten zwei Jahrhunderten ist dafür ein ermutigender Indikator.

Freilich ist der Begriff des „Angebots“ ernst zu nehmen. Die Überzeugungen der Aufklärung sind nicht per order mufti durchzusetzen und auch nicht dadurch, dass man überall Strafarbeiten des Inhalts aufgibt „Schreibe hundert Mal: Ich soll die Menschenrechte achten!“. Empirischer Universalismus leitet Geltungsgründe weder ab noch simuliert er die Zustimmung durch ein fiktives Publikum. Vielmehr stellt sich empirischer Universalismus durch die tatsächliche (nicht nur unterstellte) Zustimmung aller (oder überwältigender Mehrheiten) in realpolitischen, globalen Normdiskursen her. Solche Diskurse können von der Zivilgesellschaft oder der Wissenschaft geführt werden – Hans Kungs „Weltethos“-Projekt ist ein leuchtendes Beispiel (Küng 1999). Die wahrscheinlich relevantesten Diskurse betreibt die internationale Diplomatie, der die Herstellung politisch und rechtlich bindender globaler Normen aufgegeben ist.⁴ Verträge, Entschlüsse, Erklärungen mit universaler oder fast-universaler Zustimmung, die quer durch alle Weltregionen geteilt wird, enthalten solche universal geteilten Normen. Sie bilden die Schatzkammer des empirischen Universalismus.

5. Liberale Abwehrversuche

Auch viele Vertreter des westlichen Universalismus sind mit der deduktiven Argumentationstechnik unglücklich, weil ihnen der darin zum Ausdruck kommende Herrschaftsanspruch zu Recht unbehaglich ist. Sie haben drei Auswege entwickelt:

4 Die von Globalisierungstheoretikern geltend gemachte Beteiligung nichtstaatlicher Akteure an der globalen Normsetzung soll nicht unterschätzt werden. Sie sind beteiligt. Letztlich bleibt sie aber auf absehbare Zeit Kerngeschäft der von Staaten autorisierten Diplomaten.

Erstens: „Es gibt in allen Regionen/Kulturen Menschen, die vermeintlich „westliche“ Werte vertreten. Das beweist die Existenz eines realen Universalismus.“ (Weiss 2011) Wie oben bereits zugestanden, trifft diese Feststellung völlig zu. Sie hilft aber auch nicht wesentlich weiter: „Es-gibt“-Sätze beweisen normalerweise gar nichts, sondern sagen eher eine Trivialität aus. In der großen Zahl gilt die Gauss-Kurve der Normalverteilung. Ein „es gibt“ überrascht daher nicht. Die politisch relevante Frage ist, ein wie großer Anteil der Menschen in allen Regionen/Kulturen sich diesen Werten verschrieben hat. Darüber kann man Spekulationen und Schätzungen anstellen und sich Hoffnungen machen. Empirischer Universalismus lässt sich so nicht begründen.

Zweitens: „Eine Weltkultur existiert bereits.“ (Meyer et al. 1997) Diese Behauptung scheint mir äußerst fraglich. Die von Meyer und anderen gesammelten Belege beziehen sich auf kulturelle Artefakte (Popmusik, Jeans). Äußere Symbole, die tatsächlich weithin verbreitet sind, werden überall „glokalisiert“. Ob sie Wertorientierungen in der Tiefe prägen, ist zweifelhaft. Nur wenn das der Fall wäre, könnte von einer universalen Kultur wirklich die Rede sein.

Drittens: „Die internationale Diplomatie hat bereits einen Kanon universaler Normen entwickelt, an der Spitze die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.“ Da dieses Argument mit meinen Vorstellungen von „empirischem Universalismus“ deckungsgleich zu sein scheint, verdient es ausführliche Behandlung.

6. „Dicker“ und „dünner“ Universalismus

Gerade die allgemeine Erklärung der Menschenrechte zeigt exemplarisch die Chancen und die Grenzen, die der Weg zum empirischen Universalismus bietet (Huhle 2011). Die Erklärung wurde 1948 ohne Gegenstimme, aber mit acht Enthaltungen⁵ von der UNGA angenommen. Zum damaligen Zeitpunkt waren die meisten Staaten Afrikas und ein erheblicher Teil Asiens noch nicht selbständig. Dennoch gehörten der UNGA Staaten aus allen Weltteilen und Religionen an.

Die Verhandlungen, die zu dem zur Abstimmung gestellten Entwurf vorangingen, waren kontrovers. Die Kontroversen drehten sich um die substantielle Füllung der Menschenrechte, um individuelle versus kollektive Rechte, um das Verhältnis von Rechten und Pflichten und die operativen Folgen der Erklärung. In diesen Kontroversen haben sich die kulturellen Differenzen, die ein überschießender Universalismus zu leugnen tendiert, sehr deutlich niedergeschlagen, etwa jene eines eher gemeinschaftlichen und eines eher individualistischen Verständnisses von menschlichem Leben, Gesellschaft und staatlicher Ordnung.

5 Belarus, Tschechoslowakei, Polen, Saudi Arabien, Ukraine, Südafrika, UdSSR, Jugoslawien.

Da in diesen Fragen keine Einigkeit gefunden werden konnte, wurden sie ausgeblendet, um überhaupt zu einer Einigung gelangen zu. Die Menschenrechtserklärung bleibt insoweit abstrakt.⁶ Auf dieser Abstraktionsstufe – aber auch nur dort – hält die Erklärung einen leidlich universalen Konsens fest; leidlich, weil lediglich ca. ein Drittel der heutigen Staatenwelt zustimmte.

Die postmoderne Sprachphilosophie spricht von einem „leeren Signifikanten“ (Evans 2002), wenn ein Begriff als bedeutungsvoll angesehen wird, die Substanz der Bedeutung aber undeutlich bleibt. Die Folge ist, dass Akteure den Signifikanten mit sehr unterschiedlichem Inhalt füllen können. Er steht nicht vollständig, aber weitgehend zu ihrer Disposition. „Sicherheit“ oder „nationales Interesse“ sind klassische Beispiele von beträchtlicher politischer Virulenz.

Aber selbst ein Menschenrecht wie „Meinungsfreiheit“ weist wenigstens zum Teil diese Eigenschaft auf: Die USA und Dänemark stellen „Hassreden“ (hate speech) weitgehend unter den Schutz der Meinungsfreiheit. Deutschland und andere europäische Staaten betrachten sie als strafbares Delikt im Rahmen des Strafrechts. Deutschland rechnet hierzu auch speziell die Leugnung des Holocaust, die anderswo straffrei ist. In den USA ist dafür die Beleidigung der Nationalflagge ein Vergehen. In vielen religiös geprägten Ländern sind blasphemische Äußerungen strafbar. In den meisten Teilen Europas haben hingegen die blutigen Religionskriege zur politischen Neutralisierung religiöser Inhalte geführt; den Gläubigen wird eine hohe Toleranzschwelle abgefordert, um ein halbwegs friedliches Zusammenleben zu ermöglichen – so sehr sind europäische Gesellschaften „gebrannte Kinder“. Die fröhlichen Blasphemien, mit denen Atheisten gerne ihre religiösen Landsleute schockieren, werden nicht als Verletzung von deren Persönlichkeitsrechten geahndet, sondern sind Kernbestand freier Meinungsäußerung; anderswo stößt diese Indifferenz auf Verblüffung und Ablehnung.

Verbriefte Menschenrechte lassen sich – in anderen Worten – höchst unterschiedlich „füllen“. Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte repräsentiert insoweit „nur“ „dünnen Universalismus“. Unterschiede werden deutlich

- in der Behandlung der Kollision von Normen (z.B. Menschenwürde versus Meinungsfreiheit)
- in der kontextuellen Einbettung von Normen (z.B. verändert sich die Geltung mit der Sicherheitslage? Man denke an die Debatte um die Zulässigkeit der Folter bei „Gefahr im Verzug“. Wie Guantanamo und Waterboarding zeigen, kann auch eine mit Menschenrechtsmissionarismus ausgestat-

6 Spätere Kodifizierungen werden sehr selektiv beachtet. Viele Länder des „globalen Südens“ vernachlässigen die bürgerlichen Partizipationsrechte, der Westen weitgehend die Kollektivrechte (soziale und kulturelle Rechte, Recht auf Entwicklung, Recht auf Frieden).

tete Nation gleichzeitig die Demokratie auf den Bajonetten in fremde Länder bringen und gleichzeitig zu Hause sicherheitspolitischen Menschenrechtsoportunismus betreiben).

- in der Priorisierung von Normen entlang kulturellen Glaubenssystemen (z.B. Individualismus versus Kollektivismus; Vorrang oder Nachrangigkeit religiöser Normen)
- In der Gewichtung von individuellen und Gemeinschaftsrechten; auch wenn man an die Menschenrechte glaubt, ist der unbedingte Vorrang der Individualrechte keineswegs von vornherein ausgemacht, sondern ein Ergebnis des besonderen politisch-kulturellen Pfads, den die westlichen Gesellschaften genommen haben.
- in der Abwägung von Rechten und Pflichten (z.B. Konditionierung von Rechten nach Maßgabe der Pflichterfüllung. In einer Hinsicht machen auch die liberalsten Demokratien ein Zugeständnis, nämlich in Gestalt des Verlusts bürgerlicher Rechte von Straftätern. Wo man die Grenze zieht, ist jedoch letztlich wiederum eine Frage des besonderen kulturellen Entwicklungspfads.)
- und natürlich in der Anwendung.

Was Menschenrechte im Konkreten bedeuten, ist daher nach wie vor strittig.

7. These zur Schutzverantwortung

Die Schutzverantwortung geht über die Disponibilität eines „leeren Signifikanten“ und insoweit deutlich über die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte hinaus: Sie beinhaltet konkrete Abwehnormen in Gestalt der vier Verstöße, welche die Schutzverantwortung evozieren. Sie engt damit ihren Geltungsbereich auf besonders schwere Verstöße gegen die Menschenrechte ein. Sie begründet, wenn auch abstrakte, Pflichten für die Mitglieder der Staatengemeinschaft.

Diese Pflichten verlangen grundsätzlich weltweite Handlungsbereitschaft mit grundsätzlich weltweitem Anwendungsgebiet. Die Schutzverantwortung nennt überdies Handlungsoptionen, die unter definierten Umständen erwogen und realisiert werden sollen. Sie gibt einen bestimmten Entscheidungsvorgang für die stärksten Handlungsoptionen (Sanktionen und militärische Gewalt) im Rahmen der VN-Charta vor. Wie konnte es dazu kommen?

Die Schutzverantwortung ist aus den Erfahrungen mit erfolgreichen und erfolglosen Schutzinterventionen in den neunziger Jahren erwachsen und steht in der Tradition der „menschlichen Sicherheit“. Das Zögern in Bosnien, das Versagen in Ruanda, das Sicherheitsrats-Patt während der Kosovo-Krise motivierte ein intensives Nachdenken, wie eine schnellere und entschlossenerere Hilfe der Staatengemeinschaft für bedrohte Zivilisten ins Werk gesetzt werden könnte.

Die kanadischen Initiatoren, manche Nichtregierungsorganisationen (z.B. Human Rights Watch) und manche individuelle Normunternehmer (z.B. der frühere australische Außenminister und spätere Chef der International Crisis Group, Gareth Evans) propagierten weitestgehende Vorstellungen für die zu etablierende neue Norm: Es ging de facto um die Normierung der Kosovo-Situation, d.h. die Legalisierung für eine der NATO-Politik äquivalente Reaktion: Schwere Menschenrechtsverletzungen sollten diejenigen, die einen solchen Tatbestand zu erkennen glaubten, zum – im Extremfall gewaltsamen und auch unilateralen – Handeln ermächtigen.

Dieser radikale Umbruch im internationalen Recht stieß auf den massiven Widerstand derjenigen Länder, für die Souveränität ein kostbares, nach Jahrzehnten oder gar Jahrhunderten der Unterdrückung und Demütigung hart erkämpftes und nicht leichtfertig veräußerbares Gut darstellt: die Länder des globalen Südens. Die Schutzverantwortung fuhr durch schweres Wetter: Das Konzept ging durch drei Verhandlungsrunden: die von Kanada installierte Internationale Kommission für Intervention und Staatensouveränität (ICISS; eine „Track-Two“ Veranstaltung); durch das High-Level-Panel von VN-Generalsekretär Kofi Annan (eine Track eineinhalb-Aktivität) und schließlich durch die VN-Vollversammlung von 2005, die die knappe, aber inhaltsreiche Passage über die Schutzverantwortung in ihre Entschließung einfügte. Im Verhandlungsverlauf wurde die radikale Variante der Initiatoren von Stufe zu Stufe schrittweise abgeschwächt. Wie konfliktthaltig die Verhandlungen waren, lässt sich daran ablesen, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen den Gipfelbeschluss der VN-Vollversammlung erst nach sechsmonatiger Verzögerung in der Resolution 1674 bestätigte (Bellamy 2006).

8. Konfliktlinien⁷

Für manche überraschend, verliefen die Konflikte nicht zwischen Demokratien und Autokratien, wie man angesichts des Gegenstandes hätte meinen können. Zu den Kritikern des kanadischen Konzepts zählten mit Indien und Brasilien führende Demokratien des „Südens“; Südafrika sah das Risiko einer Militarisierung der an sich begrüßenswerten Norm. Unter den schärfsten Gegnern waren neben Kuba und Iran mit Venezuela, Ecuador und Nicaragua populistische Regierungen mit linken Führungen, die letzteren drei in einigermaßen fairen Wahlen vom Volke gewählt. Der Einparteienstaat China und Russland mit seiner „gelenkten Demokratie“ zeigten sich erwartungsgemäß auch skeptisch.

Strittig war dabei keineswegs die Schutzverantwortung an sich, sondern die zentrale Rolle militärischer Gewalt, die Eingrenzung der Tatbestände, welche

7 Zum Folgenden Thakur (2011).

den Übergang der Schutzverantwortung vom einzelnen Staat auf die Staatengemeinschaft auslösen könnten, und die Umgehung völkerrechtlicher Entscheidungsregeln im ursprünglichen Konzept. Um diese Streitpunkte drehten sich die entscheidenden Verhandlungen. Daraus ergaben sich vier entscheidenden Veränderungen:

Erstens: Die Betonung der Verantwortung des jeweiligen souveränen Staates für den Schutz seiner eigenen Bürger(innen). Die Resolution macht deutlich, dass die Verantwortung ein grundlegendes Attribut des souveränen Staates sei und nicht primär bei der internationalen Staatengemeinschaft residiere, die vielmehr nur subsidiär tätig werden solle und könne.

Zweitens: Diplomatie und Hilfe als erste Linie internationaler Eingriffe. Die sich im Gefolge des Kosovo-Krieges stark auf die militärische Option fokussierende Debatte wurde auf ihre eigentlichen Zwecke zurück geführt: Natürlich konnte eine militärische Intervention zugunsten bedrohter Zivilisten kein Selbstzweck sein. Auch für die Schutzverantwortung gilt das Proportionalitätsprinzip und der Vorrang nicht-gewaltsamer, ziviler Mittel. Wenn drohende gravierende Menschenrechtsverletzungen aus fehlenden Ressourcen und Kapazitäten resultieren, macht die Zuführung von Hilfsmitteln viel mehr Sinn als die von Fallschirmjägern. Wenn eine unsicher gewordene Regierung durch massive diplomatische Einwirkung dazu gebracht werden kann, sich der eigenen Verantwortung zu erinnern, dann ist eine Militäraktion ein disproportionaler Akt.

Drittens: Beschränkung der Schutzverantwortung auf vier schwere Verletzungstypen von Menschenrechten. Damit wird der potentiellen Uferlosigkeit des Eingriffswillens ein Riegel vorgeschoben. Wenn feuerköpfige Politologen und Völkerrechtler das „Recht auf Demokratie“ propagieren, ist nicht mehr auszuschließen, dass schon Wahlfälschungen Pulverdampf heraufbeschwören können – ein weiterer Fall von Disproportionalität. Die Aufzählung der vier Kapitaldelikte gegen die Menschenrechte macht deutlich: Der Souveränitätsverlust ist nur bei wirklich gravierenden Tatbeständen gerechtfertigt.

Viertens: Prärogative des Sicherheitsrats, keine unilateralen Entscheidungen. Mit der Rückkoppelung an die vorgegebenen Entscheidungsverfahren der VN-Charta sinkt das Risiko der partikularistischen Willkür, zu der die NATO und ihre Vormacht USA eine unverkennbare Neigung verspüren (die ihrerseits in einem seltsamen Gegensatz zur Kriegsscheu der meisten Mitgliedsländer und ihrer Bevölkerungen steht). Natürlich war dieser Vorbehalt die Bedingung, unter der alle fünf permanenten Sicherheitsratsmitglieder der Resolution zustimmen konn-

ten; nur unter dieser Voraussetzung bestand aber die Chance, sich für eine Anwendung auf breiten internationalen Konsens stützen zu können.⁸

9. Die Schutzverantwortung: Anwendung

War die Etablierung der Schutzverantwortung umstritten und nur durch harte und langwierige Verhandlungen (und den massiven Einsatz von Generalsekretär Kofi Annan) zu erreichen, so durfte nicht überraschen, dass auch der konkrete Einsatz des neuen Prinzips streitig und schwierig war.

Nach dem Zyklon Nargis Jahr 2008 verlangte der französische Außenminister Kouchner die Anwendung der Schutzverantwortung, um das Militärregime in Birma zu zwingen, ausländische Hilfsmaßnahmen zuzulassen. Dies stieß auf Widerstand westlicher und südlicher Staaten, die damit den Geltungsbereich der Schutzverantwortung überschritten sahen: Die Folgen des Zyklons fielen eindeutig nicht unter die vier aufgelisteten Tatbestände, sondern stellten eine in der Sicht der Staatenmehrheit unzulässige Ausweitung des Anwendungsbereichs dar.

Gleichfalls abgelehnt wurde der russische Versuch, das Eingreifen in Georgien 2008 unter das Prinzip der Schutzverantwortung zu stellen. Die fehlende Ermächtigung durch den Sicherheitsrat wurde kritisiert, später auch die Unverhältnismäßigkeit des russischen Einsatzes. Davon unbenommen blieb der Rechtsverstoß durch die georgischen Truppen, mit Artillerie in ossetische Städte zu schießen. Die Schwelle zu den vier Tatbeständen wurde hier jedoch noch nicht überschritten.

In Darfur berief sich der Sicherheitsrat explizit auf die R2P (VN-Sicherheitsrats-Resolution 1706), installierte aber nur ein restriktives Mandat für eine bereits bestehende Schutztruppe der Afrikanischen Union. Erst nach der Zustimmung der sudanesischen Regierung kam es zur Etablierung von UNAMID durch die Sicherheitsrats-Resolution 1769 (31.07.2007). Diese bezog sich auch nicht mehr auf R2P und enthielt keine Sanktionsandrohung bei non-compliance. Die Entscheidung fiel nach dem Votum einer Expertenkommission, die schwere Menschenrechtsverstöße konstatiert hatte, aber die Schwelle des Völkermords nicht überschritten sah. Sie dürfte auch dadurch geprägt worden sein, dass keine

8 Der Wortlaut der Passage im Gipfeldokument lautet: „The international community, through the United Nations, also has the responsibility to use appropriate diplomatic, humanitarian and other peaceful means, in accordance with Chapters VI and VIII of the Charter, to help to protect populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity. In this context, we are prepared to take collective action, in a timely and decisive manner, through the Security Council, in accordance with the Charter, including Chapter VII, on a case-by-case basis and in cooperation with relevant regional organizations as appropriate, should peaceful means be inadequate and national authorities are manifestly failing to protect their populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity.“ (A/RES/60/1, § 139)

der potenten Militärmächte die Lust verspürte, unter den logistisch sehr schwierigen Bedingungen des von Häfen und Großflughäfen weit entfernten Darfur eigene Kampftruppen oder größere Luftwaffenverbände in den Einsatz zu schicken. Die Entscheidung hat vielleicht eine weitere Eskalation verhindert, aber die Drangsalierung der Flüchtlinge und der Zivilbevölkerung nicht endgültig abgestellt. UNAMID gilt daher als überwiegend unwirksam (de Waal 2007).

Als nach den kenianischen Wahlen 2007/08 ethnische Unruhen drohten, erinnerte eine Erklärung des Sicherheitsrats⁹ die politischen Führer des Landes an ihre Verantwortung für die Zivilbevölkerung. Die Afrikanische Union (AU) schickte eine Mediatorengruppe unter Leitung von Kofi Annan in das Land, der es gelang, die Gefahr schwerer Menschenrechtsverletzungen zu beseitigen. Es handelt sich hier um eine gelungene präventive Maßnahme im Zusammenspiel zwischen universaler und regionaler Organisation. Das Mediationsverfahren der AU, das auf der kulturell verwurzelten Hochachtung für ältere Führungspersönlichkeiten beruht, erhielt zusätzliche Autorität durch den Rückhalt, den die Erklärung des Sicherheitsrats bot. Davon ließen sich die kenianischen Politiker beeindruckten.

2011 erteilte der VN-Sicherheitsrat angesichts der wachsender Gewalt, die von der Regierung Laurent Gbagbo in der Elfenbeinküste ausgeübt wurde, das Mandat, die von Gbagbos Truppen bedrohte Bevölkerung zu schützen. Die vor Ort stationierte französische Friedenstruppe führte dieses Mandat mit großer Härte aus; die Folge war der Machtwechsel zugunsten von Gbagbos Opponenten Alassane Ouattara. Nahezu zeitgleich wurde der Sicherheitsrat in Sachen Libyen tätig. In beiden Interventionen schlug sich die Entwicklung nieder, die das Konzept der Schutzverantwortung seit 2005 genommen hatte.

10. Die Schutzverantwortung: Weiterentwicklung

Seit seinem Amtsantritt bemüht sich VN-Generalsekretär Ban Ki-moon um eine inhaltliche Ausgestaltung der Schutzverantwortung. Er benannte deshalb u.a. den seit Jahren für die Vereinten Nationen engagierten Amerikaner Edward Luck als Beauftragten für die Schutzverantwortung. Er versucht seither in vielen Gesprächen mit Regierungen das Prinzip weiter zu verankern. Luck hat drei einschlägige Berichte vorgelegt (2009 zur Schutzverantwortung im Ganzen, 2010 zur Frühwarnung, 2011 zur Rolle regionaler Organisationen), von denen vor allem der erste als gewissermaßen programmatische Stellungnahme bedeutsam ist.

9 Eine Erklärung des Sicherheitsrats wird als politische Äußerung der Mitglieder des Sicherheitsrats gewertet. Ihr wird deshalb eine schwächere Bindungswirkung für das Verhalten der VN-Mitglieder als einer Entschließung zugesprochen.

Dieses Dokument führt sehr detailliert das internationale Instrumentarium für die Schutzverantwortung aus und bringt sie mit den Konzepten der Friedenserhaltung und Friedenskonsolidierung in Verbindung. Damit trägt er der Präferenz der Staatenmehrheit Rechnung, die militärische Intervention nur als äußersten Ausnahmefall in Erwägung zu ziehen. Er nennt an mehreren Stellen neben der Entscheidungskompetenz des Sicherheitsrates deren Ersetzung durch die „Uniting for Peace“-Prozedur der Vollversammlung, die seit Mitte der sechziger Jahre an praktischer Bedeutung verloren hat. Gemäß dieser Verfahrensnorm setzt sich die Vollversammlung an die Stelle des Sicherheitsrates, wenn dieser durch ein Veto entscheidungsunfähig ist, die Staatenmehrheit Handeln jedoch für zwingend notwendig hält. Natürlich kann die Vollversammlung ihre Mitglieder nur ermutigen und legitimieren, aber nicht zum Handeln verpflichten. Die Vollversammlung hat den Bericht aus dem Jahr 2009 zur Kenntnis genommen und den Generalsekretär zu seiner Implementation aufgefordert. Er ist daher ermächtigt, das Instrumentarium des Sekretariats für präventives Handeln weiter auszubauen.

In der ausführlichen Debatte der Vollversammlung im Jahre 2009 stellte nur eine Handvoll Länder die Norm der Schutzverantwortung in Frage – dieselben, die bereits bei ihrer Etablierung die stärksten Bedenken geäußert hatten. Sehr konstruktiv äußerten sich die früheren Skeptiker China, Russland, Indien und Brasilien. Insgesamt nahmen 94 Länder an der Debatte teil. Unverkennbar gab es nach wie vor sehr unterschiedliche Nuancen in der Bewertung des Instrumentariums. So betonten zahlreiche Redner den Vorrang nichtgewaltsamer Optionen. Andere knüpften die Legitimität der R2P an eine grundlegende Sicherheitsratsreform. Dass Luck mit der Bezugnahme auf das „Uniting for Peace“-Verfahren einen Nerv getroffen hatte, offenbarten mehrere Plädoyers, bei einer Anwendung der Schutzverantwortung stets die Vollversammlung einzuschalten. Eine andere, mehrfach vorgetragene Forderung war, dass die permanenten Mitglieder auf ihr Veto verzichten sollten, wenn Entscheidungen über die Schutzverantwortung anstehen.¹⁰

11. Der Fall Libyen: Ablauf

Libyen war ein nahezu schulmäßiger Fall der Anwendung von Schutzverantwortung. Zunächst registrierten die Vereinten Nationen anhaltende Gewalt gegen die Zivilbevölkerung. Die regionalen Organisationen Arabische Liga und Afrikani-

10 Implementing the Responsibility to Protect. The 2009 General Assembly Debate: An Assessment, New York, Global Centre for the Responsibility to Protect. URL: http://globalr2p.org/media/pdf/GCR2P_General_Assembly_Debate_Assessment.pdf (7.9.2011).

sche Union verurteilten die Gewalt. Auf dieser Basis verhängte der VN-Sicherheitsrat Sanktionen und rief Libyen zum Ende der Gewalt auf (Sicherheitsrats-Resolution 1970).

Gaddhafi schenkte dieser Aufforderung kein Gehör, sondern verschärfte die Gangart, zog seine Armee vor Benghazi zusammen, ließ die Stadt bombardieren und beschießen und kündigte persönlich Rache an. Ein Massaker mit Ankündigung bildete sozusagen einen vom Diktator selbstverschuldeten Musterfall für die Anwendung der Schutzverantwortung. Tatsächlich hatte er den Entscheidungsspielraum des Sicherheitsrats damit entscheidend reduziert.

Zugleich gab es drei Anforderungen für militärische Hilfe. Am wenigsten überraschte die Bitte der Rebellen aus Benghazi; lange hatten sie ein internationales Eingreifen abgelehnt und wollten ihre Sache selbst durchfechten. Die Konzentration schwerer Truppen vor der Stadt und die zunehmenden Luftangriffe bewirkten eine verständliche Kehrtwende. Schon überraschender war das eindeutige Votum des libyschen VN-Botschafters. Das war eine mutige Haltung zu einem Zeitpunkt, zu dem weder klar war, wie der Sicherheitsrat sich entscheiden, noch welchen Erfolg eine eventuelle Intervention erbringen würde. Eine Sensation stellte das Plädoyer der Arabischen Liga dar, der Sicherheitsrat möge gegen ihr Mitglied Libyen eingreifen. Dass das Maverick von Tripoli nicht viele Freunde hatte, war bekannt. Dass aber die Liga das hochgeschätzte Prinzip der Souveränität hintanstellen würde, kam doch überraschend.¹¹

Daraufhin beschloss der Sicherheitsrat mit zehn Stimmen (einschl. Libanon und Südafrika) in seiner Resolution 1973, welche Maßnahmen zur Durchsetzung eines Flugverbots und alle weiteren zum Schutz der Zivilbevölkerung notwendigen Schritte ermächtigte. Fünf Länder enthielten sich der Stimme: Russland und China als ständige Mitglieder, Brasilien, Indien und Deutschland.

12. Was bedeutet die Verabschiedung der VN-Sicherheits-Resolution 1973?

Es gab eine breite Übereinstimmung in der Sichtweise, dass die Menschenrechtsverletzungen in Libyen die Grenze des Zulässigen und Erträglichen überschritten hatten. Das zeigt die erste Resolution 1970, die von allen Mitgliedern mitgetragen wurde. Es zeigte sich eine regionübergreifende Mehrheitsmeinung, dass die Vorgänge in Libyen den Tatbestand der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ erfüllten. Die Drohungen Gaddhafis gegen Benghazi schufen die Lage von „Gefahr im Verzug“, von der ein unabweisbarer Handlungszwang ausging. Das Risiko, wie in Ruanda ein sich offenkundig anbahnendes Massaker zuzulassen, schuf einen Handlungszwang für den Sicherheitsrat, dem kaum auszuweichen war.

11 Die Position der Arabischen Liga hatte einen entscheidenden Einfluss darauf, dass China nicht gegen die Resolution 1973 votierte (Jones 2011: 54).

Selbst die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder des Sicherheitsrats teilten diese Einschätzungen so weit, dass sie sich nicht veranlasst sahen, den Aktionswilligen in den Arm zu fallen. Sie äußerten indes von Anfang an Unbehagen über die Breite der Autorisierung, die Resolution 1973 den aktionswilligen Staaten erteilte. Die fehlende operative Kontrolle durch den Sicherheitsrat sahen sie als Missbrauchsrisiko an.

Entscheidend dafür, dass sie sich dennoch nur enthielten und nicht gegen die Entschließung votierten, war die klare Forderung der zuständigen regionalen Organisation, der Arabischen Liga, dass ein Vorgehen gegen eines seiner Mitglieder notwendig und erwünscht sei. Hieraus lässt sich im Übrigen eine Lehre ziehen: Der Gipfelbeschluss von 2005 weist eine wichtige Lücke in der Legitimationsskette für die gewaltsame Durchsetzung der Schutzverantwortungs-Norm auf: Die Zustimmung einer regionalen Organisation sollte gegeben sein; es handelt sich um diejenigen Staaten, die sowohl vom Ausbleiben wie von der Durchführung einer militärischen Operation in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft betroffen sind. Ihr Votum sollte in der Tat schwer wiegen. Das Gipfeldokument spricht nur von „Kooperation mit regionalen Organisationen“¹², nicht von ihrer notwendigen Zustimmung.

13. Erfolg und Anwendungsstreit

Dem Lufteinsatz der NATO gelang der unmittelbare Erfolg, da der Armee Gadhafis das Vordringen in den libyschen Osten verwehrt wurde, die angedrohten Massaker in Benghazi und Tobruk nicht stattfinden konnten und auch in Misrata dies verhindert werden konnte. Die NATO wies aber einmal mehr das Fehlen einer wesentlichen Tugend auf, nämlich der Geduld (eine Tugend, die vor allem dem Protagonisten des Einsatzes, Präsident Nicolas Sarkozy, notorisch abging). Der Übergang von einer defensiven zu einer offensiven (Luftunterstützungs-) Rolle und zu ständigen Angriffen auf Tripoli bedeuteten eine Überschreitung der Mandatsgrenzen und machten deutlich, dass die Luftwaffen entgegen allen Dementis auf Gadhafis Skalp aus waren. Dass sich der zivile „Kollateralschaden“ in Grenzen hielt, war zum Teil der Erfolg der fähigen Piloten und der „smarten“ Bewaffnung, zum (vermutlich größeren) Teil schieres Glück.

12 Vgl. Fußnote 8.

Die weltpolitisch höchst schädliche Mandatserweiterung war unnötig, weil die Unfähigkeit des Diktators, seine Herrschaft auf dem Territorium Libyens durchzusetzen, seine Macht so oder so untergraben hätte – es hätte nur länger gedauert, wäre aber dann umso mehr die Sache der Libyer selbst gewesen. Mit jedem Zyklus des Vorrückens, Scheiterns und Rückzugs wurde Gaddhafis Truppe schwächer. Das Abbröckeln des Regimes bis in seinen Kern hinein begann früh. Dass der einst allmächtige Geheimdienstchef Musa Kusa früh seinen ungenehmigen Abschied nahm, war ein unübersehbares Menetekel. Aber die Genugtuung und Wirtschaftlichkeit des schnellen Sieges war den westlichen Mächten wichtiger als die Rechtmäßigkeit ihres Handelns in den Grenzen des VN-Mandats.

Voraussagbar führte die Mandatsüberschreitung zu einem größeren Streit im Sicherheitsrat und verminderte die Bereitschaft einiger Sicherheitsratsmitglieder mit Russland und China an der Spitze, in der nachfolgenden Zeit bei vergleichbaren Fällen wie zum Beispiel im Falle von Syrien Mandatierungen zu tolerieren. In Syrien kommt hinzu, dass die innere Lage sich von der Libyens in mehreren Hinsichten unterscheidet. Der Kreis der potentiellen Unterstützer Assads ist deutlich größer als derjenige der Anhänger Gaddhafis: Neben Assads eigener Minderheit, den Alawiten, fürchten auch die Schiiten, Drusen, Christen und Kurden eine arabisch-sunnitische Mehrheitsherrschaft. Und unter den arabischen Sunniten müssen auch die Mitglieder der Baath-Partei Angst vor Rache haben. Die Frontlinien in Syrien sind nicht derart „luftwaffenfreundlich“ wie in Libyen, wo eine klare Grenze den Westen und den Osten des Landes trennte und die Truppen außerhalb der Städte festgenagelt werden konnten. In Syrien sind Sicherheitskräfte und Milizen in den Städten – für Luftwaffen eine kaum überwindliche operationale Schwierigkeit mit dem Risiko eines immensen zivilen „Kollateralschadens“.

Sicher spielen auch diese Erwägungen bei dem Veto Chinas und Russlands eine Rolle. Es ging aber bei Sicherheitsrats-Resolution 612 vom 4.10.2011 gar nicht um ein militärisches Eingreifen, sondern nur um eine klare Verurteilung des Gewalthandelns der syrischen Regierung. Das Misstrauen, dass (wie im Kosovo) bereits eine Verurteilung in eine Legitimation für eine militärische Intervention umgedeutet werden könnte, ist durch die Mandatsüberschreitung in Libyen entscheidend verschärft worden – zum Schaden der Stärkung der „Schutzverantwortung“ und der syrischen Zivilbevölkerung.

14. Kontinuierlicher Normenstreit: Kein Universalismus?

Bedeutet die Verabschiedung der Sicherheitsrats-Resolution 1973, dass die Schutzverantwortung eine empirische universale Norm darstellt? Der gerade ge-

schilderte Streit zeigt doch offensichtlich, dass der Konsens über die Schutzverantwortung im Anwendungsfall prekär ist und damit stets in Zweifel steht. Schon die Enthaltung von fünf großen Staaten, die anschließende – dementierte, aber für unbefangene Beobachter unverkennbare – Überschreitung des Mandats durch die NATO und die anschließende Reaktionen Chinas und Russlands scheinen darauf hinzuweisen, dass die Schutzverantwortung (noch?) keine universale Norm ist, weil über ihre Anwendung keine Einigung erzielt werden kann.

Gegen diese skeptische Einschätzung vertrete ich die These, dass die Schutzverantwortung eine empirische universale Norm ist und die genannten Dispute diese Behauptung nicht falsifizieren. Es ist seit 2005 grundsätzlich anerkannt und durch die Annahme der Resolution 1973 bestätigt worden, dass die Nichtinterventionsnorm aus Art. 2.7 der VN-Charta Grenzen kennt und der Staat nicht beliebig mit seinen Bürger(inne)n umspringen kann, sondern ihnen gegenüber Pflichten trägt sowie dass die internationale Gemeinschaft in diese Pflichten eintritt, wenn der Staat dies nicht kann oder will. Über die Grundnorm besteht also Einverständnis.

Die Argumentation, R2P sei dennoch keine universale Norm, kann sich insofern nur auf den Streit bei der Anwendung stützen. Nun hat die VN-Vollversammlung 2005 die völlig richtige Auffassung unterstrichen, dass dieses Eintreten der Staatengemeinschaft in eine an sich dem souveränen Staat zugewiesenen Aufgabe bereits etablierten Verfahrensregeln der VN-Charta unterliegt. Die Berücksichtigung dieser Verfahrensregeln hat bei der Abstimmung über die Resolution 1973 ergeben, dass Länder aus höchst unterschiedlichen Regionen und Kulturkreisen der Resolution zugestimmt, andere sie durch Enthaltung nicht verhindert haben. Es handelt sich auch um keinen „Kampf der Kulturen“. Zustimmung erfolgte aus allen Weltregionen, durch Demokratien und Autokratien, und es zeigt sich, dass die Konfliktlinien nicht zwischen Demokratien und Nichtdemokratien und nicht einmal eindeutig zwischen Nord und Süd verlaufen.

Der Streit über etablierte Normen ist kein Zeichen dafür, dass sie nicht gelten, sondern sind unvermeidlicher Bestandteil jeder Normsetzung, -entwicklung und -anwendung (Wiener 2008), da Normen ihrer Natur nach sprachliche Gebilde und damit interpretationsbedürftig sind. Da Sprache ambivalent ist, haben Begriffe keine eindeutige Bedeutung, sondern eine Bedeutungsaura. Ihre Ambivalenzen erlauben unterschiedliche Deutungen. Solche Deutungen sind unvermeidlich umstritten, ohne dass die Validität der Norm dadurch im Grundsatz in Frage steht.

Normen stehen in Beziehungen zu anderen Normen. Ihre Gewichtung kann jederzeit umstritten sein. Während ihre Geltung nie bestritten ist, kann situationsbedingt ihr Vorrang streitig sein (z.B. Souveränität, „Menschenrecht auf Frieden“). Jede Anwendung bedarf einer Reihe praktischer Urteile. Sofern die Anwendung von Gewalt involviert ist, sind das beispielsweise Kriterien des „ge-

rechten Krieges“. Darüber können vernünftige und ehrenwerte Leute durchaus unterschiedlicher Meinung sein. Das gilt etwa für die wichtige Frage der Erfolgsaussicht: So sprach sich der VN-Generalsekretär gegen eine R2P-Mission in Somalia aus, „because the UN would not be able to generate a sufficiently robust force.“ (Bellamy 2010: 157) Auch ist in Rechnung zu stellen, dass sich das Ausmaß der Gewalt womöglich durch friedenserhaltende Aktionen oder R2P-Einsätze erhöhen könnte (Hultman 2010; Crawford/Kuperman 2006).

In der Staatenwelt stehen Normen auch in Beziehungen zu Interessen. Das ist nicht ehrenrührig, sondern liegt im Wesen internationaler Politik. Anscheinend gleiche Situationen führen daher zu unterschiedlichen Bewertungen. Aus diesen Gründen ist die häufig geäußerte Kritik, die auf die inkonsistente und inkohärente Anwendung abhebt, zwar sympathisch, aber letztlich gegenstandslos. Solange es keine Weltrepublik mit einheitlicher Gerichtsbarkeit gibt, solange global das Prinzip von der „Selbstbindung der Verwaltung“ nicht gilt, demzufolge gleiche Fälle gleich behandelt werden müssen, werden Inkohärenz und Inkonsistenz Wegbegleiter der Normentwicklung sein. Wohlweislich fordert die Charta der Vereinten Nationen der Organisation keine Kohärenz ab. Gerade Kapitel VI und VII gehen vom Prinzip der Einzelfallbehandlung aus. Das mag für Prinzipialisten, die in der kontinentaleuropäischen Rechtsphilosophie geschult sind, schmerzhaft sein, reflektiert aber den heutigen und auf absehbare Zukunft geltenden Stand der Weltpolitik.

15. Warnung vor überschießendem universalistischem Enthusiasmus

Westliche Philosophen, Politologen, Journalisten und Politiker haben sich den liberalen Universalismus auf ihre Fahnen geschrieben. Ungeduldig verlangen sie nach der unmittelbaren politischen Durchsetzung unserer Werte und unseres politischen Herrschaftssystems. Von den Regierungen fordern sie die Konfrontation mit den Nichtdemokratien, die sich diesen Forderungen nicht unterwerfen wollen (Pogge 2003). Die Aufrechterhaltung kooperativer politischer Beziehungen mit Regierungen wie der Mubaraks wird im Nachhinein geißelt. Autokratien sollen von der Schaffung und Durchsetzung internationalen Rechts ausgeschlossen werden (Ikenberry/Slaughter 2006).

Weder Enthusiasmus noch Ungeduld sind politische Tugenden, wenn es um den mühsamen Bau eines real existierenden Universalismus geht, nicht um liberale Luftschlösser und Allmachtsträume. Auch für das universalistische Projekt gilt das webersche Diktum: Politik ist das geduldige Bohren dicker Bretter. Da die Freiheit umso begehrter erscheint, je gebildeter und informierter eine Bevölkerung ist, und da Bildung zunimmt und Informationsmöglichkeiten exponentiell wachsen, spielt die Entwicklung der Ausbreitung der liberalen Werte in

die Karten. Ungeduld ist verständlich, aber töricht und häufig kontraproduktiv. Und es soll nicht vergessen werden, dass weniger spektakuläre Mittel solidarischer Hilfe, etwa für Gesundheit und Ernährung der Menschen in armen Ländern, zu wesentlich geringeren Kosten mehr Menschenleben retten als militärische Interventionen (Valentino 2011).

16. Opfer der Geschichte haben ein Elefantengedächtnis, Sieger nicht

„The anguished hue and cry about R2P being a ruse for Western imperialism is disingenuous but resonant in parts of the global South“, bemerkt Thomas Weiss indigniert (Weiss 2011: 3). Entscheidend ist aber eben die auch von ihm zugestandene Resonanz der Kritik im Süden: Die Welt des Südens kennt seit den Kreuzzügen die Vorliebe des Westens, zugunsten von Menschheitswerten den Rest der Welt zu beglücken, wenn nötig mit Gewalt (Rieff 2011). Die selbstgefälligen Missionen der „mission civilisatrice“ und des „white man’s burden“, mit der jegliche Ausbeutung, Repression und Erniedrigung der kolonisierten Völker gerechtfertigt wurden, mögen im Westen lang vergessen sein – im Süden sind sie es nicht.

Dass sich Länder wie Indien, Brasilien und Südafrika in den Kontroversen oft auf der anderen Seite der Barrikade befinden oder zögerlich sind wie Brasilien und Indien bei der Abstimmung über die Resolution 1973, ist kein Zufall, sondern Teil der geschichtlichen Erblast. Diese Erblast ernst zu nehmen, dem Süden das Recht auf autonome Entwicklung zugestehen – wie der Westen sie auch hatte – sich auf Vorbildfunktion, sachliche Kritik, Hilfe zur Selbsthilfe zu beschränken, und darüber hinaus nur im Einvernehmen mit dem internationalen Verfahrensrecht zu handeln, bietet die einzige Chance, den empirischen, realen Universalismus auf der Basis globalen Einvernehmens voran zu bringen. Die Neigung mancher westlicher Autoren, unterschiedslos von der „internationalen Gemeinschaft“ zu sprechen, gleich, ob es sich um die zuständige regionale Organisation, die Vereinten Nationen, die NATO oder „Koalitionen der Willigen“ handelt (Western/Goldstein 2011), nährt das Misstrauen nur noch mehr.

17. Vorbild und Demut

Vor fast 200 Jahren hat in einer Sternstunde aufgeklärten Denkens über liberale Außenpolitik der damalige amerikanische Außenminister John Quincy Adams die folgenden „words of wisdom“ gesprochen:

„America, in the assembly of nations, has uniformly spoken among them, though often to heedless and often to disdainful ears, the language of equal liberty, of equal justice, and of

equal rights. She has abstained from interference in the concerns of others, even when conflict has been for principles to which she clings. Wherever the standard of freedom and Independence has been or shall be unfurled, there will her heart, her benedictions and her prayers be. But she goes not abroad, in search of monsters to destroy. She is the well-wisher to the freedom and independence of all. She is the champion and vindicator only of her own. She will commend the general cause by the countenance of her voice, and the benignant sympathy of her example. She well knows that by once enlisting under other banners than her own, were they even the banners of foreign independence, she would involve herself beyond the power of extrication, in all the wars of interest and intrigue, of individual avarice, envy, and ambition, which assume the colors and usurp the standard of freedom. The fundamental maxims of her policy would insensibly change from liberty to force. She might become the dictatress of the world.¹³

Die profunde Klugheit dieser Überlegungen ist der amerikanischen Politik lange verloren gegangen. Die Vorbildfunktion ist wichtig, wie vor allem Ernst-Otto Czempiel immer wieder betont hat (Czempiel 1999): Demokratie und Menschenrechte durchzusetzen hängt davon ab, dass wir das erfolgreichere Entwicklungs- und Herrschaftsmodell bleiben. Der Kalte Krieg wurde nicht auf den Spitzen der Bajonette gewonnen, sondern dadurch, dass Völker und Teile der Eliten im Reich des Kommunismus erkannten und verstanden, dass unser System wirtschaftlich, sozial, politisch und moralisch das bessere war. Dasselbe gilt für Umwälzungen in Lateinamerika, Südostasien, Ostasien und Teilen von Afrika. Auch der „arabische Frühling“ ist nicht durch westliche Pression inspiriert, sondern durch den Blick junger Araber über die Grenzen ihres eigenen Kulturkreises hinaus. Demokratie wächst von Innen und bezieht ihre Stärke aus dem Willen des Volkes, das nach ihr strebt. Sie braucht gemeinhin keine externen Präzeptoren. Deutschland und Japan, vielzitierte Gegenbeispiele, sind die Ausnahme, nicht die Regel.

Die berserkerhafte Promotion von Gier, Ungleichheit und Verachtung für die Erfolglosen, die der Neoliberalismus in den letzten zwanzig Jahren betrieben hat, hat nicht nur unsere wirtschaftliche Stärke unterminiert und unsere Demokratie erschüttert, sondern untergräbt auch unsere Vorbildfunktion. Die Schutzverantwortung ist heute eine Hoffnung am Horizont, dass kulturübergreifender, empirischer Universalismus eine reale politische Möglichkeit ist. Ob sich diese Möglichkeit verwirklicht, hängt zum großen Teil von der Weisheit des Westens ab. Geduld und Demut, altehrwürdige Mitglieder interkultureller Tugendkataloge, sind auch die Tugenden der politisch Weisen. Selten sind sie allerdings leider auch.

13 Adams, John Quincy (1821): „An address, delivered at the request of the committee of arrangements for celebrating the anniversary of independence, at the city of Washington on the fourth of July 1821, upon the occasion of reading the Declaration of Independence.“ URL: <http://mtholyoke.edu/acad/intrel/jqadams.htm>. (14.07.2007).

Literaturverzeichnis

- Beitz, Charles (1979): *Political Theory and International Relations*. Princeton.
- Bellamy, Ales J. (2006): Whither the Responsibility to Protect? Humanitarian Intervention and the 2005 World Summit. In: *Ethics and International Affairs* 20(2), S. 143-169.
- Bellamy, Alex J. (2010): The Responsibility to Protect – five years on. In: *Ethics and International Affairs* 24(2), S. 143-169.
- Crawford, Timothy W.; Kuperman, Alan J. (2006): *Gambling on humanitarian intervention. Moral hazard, rebellion and civil war*. Abingdon, Oxon [England]; New York, NY.
- Czempiel, Ernst-Otto (1999): *Kluge Macht: Außenpolitik für das 21. Jahrhundert / Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung*. München.
- de Waal, Alex (2007): Darfur and the failure of the responsibility to protect. In: *International Affairs* 836, S. 1039-1054.
- Evans, Dylan (2002): *Wörterbuch der Lacanschen Psychoanalyse*. Wien.
- Forst, Rainer (2007): *Das Recht auf Rechtfertigung : Elemente einer konstruktivistischen Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt/Main.
- Habermas, Jürgen (1982): *Theorie des kommunikativen Handelns*. Frankfurt/Main.
- Habermas, Jürgen (1991): *Erläuterungen zur Diskursethik*. Frankfurt/Main.
- Hultman, Lisa (2010): Keeping Peace or Spurring Violence? Unintended Effects of Peace Operations on Violence against Civilians. In: *Civil Wars* 12(1-2), S. 29-46.
- Huhle, Rainer (2011): Wie universell ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte? In: *Vereinte Nationen* 5, S. 195-200.
- Ikenberry, John G.; Slaughter, Anne-Marie (2006): *Forging a world of liberty under law: US National Security in the 21st Century, Final Report of the Princeton Project on National Security*. Princeton, NJ. URL: <http://www.princeton.edu/~ppns/report/FinalReport.pdf>.
- Jones, Bruce D. (2011): Libya and the Responsibilities of Power. In: *Survival* 53(3), S. 51-60.
- Kaldor, Mary (2007): *Human security*. Cambridge.
- Küng, Hans (1999): *Projekt Weltethos*. München/Zürich.
- Meyer, John W.; Boli, John; Thomas, George; Ramirez, Francisco O. (1997): World Society and the Nation-State. In: *American Journal of Sociology* 103(1), S. 144–181.
- Pogge, Thomas (2003): *Global Justice*. Oxford [u.a.].
- Rieff, David (2011): Saints go Marching In. In: *The National Interest* Nr. 114, S. 6-17.
- Thakur, Ramesh (2011): The Responsibility to Protect and the North-South Divide. In: Silverburg, Sanford R. (Hrsg.): *International Law: Contemporary Issues and Future Developments*. Boulder, S. 32-47.
- Valentino, Benjamin A. (2011): The True Costs of Humanitarian Intervention. The Hard Truth About a Noble Notion. In: *Foreign Affairs* 90(6), S. 60-73.
- Walzer, Michael (1994): *Thick and thin: moral arguments at home and abroad*. Notre Dame, Indiana (u.a.).
- Weiss, Thomas G. (2011): RtoP Alive and Well after Libya. In: *Ethics & International Affairs* 25.3 (Fall 2011), S.1-6.
- Western, Jon; Goldstein, Joshua S. (2011): Humanitarian Intervention Comes of Age. Lessons from Somalia to Libya. In: *Foreign Affairs* 90(6), S. 48-59.
- Wiener, Antje (2008): *The Invisible Constitution of Politics. Contested Norms and International Encounters*. Cambridge.

Krieg als Mittel zum Frieden: Ethisch vertretbar, empirisch haltbar?

Andreas Hasenclever

1. Einleitung

Krieg ist ein fürchterliches Übel. Das Sterben ist groß, die Leiden schrecklich und die Zerstörungen zum Verzweifeln. Kriege zeichnen sich durch anhaltende Gewaltanwendung zwischen politischen Kollektiven aus. Sie werden von Streitkräften geführt, die ihre Waffen planmäßig und organisiert zum Einsatz bringen, um den Gegner zum Nachgeben zu zwingen. Krieg ist mit anderen Worten eine höchst grausame Art und Weise, Konflikte zwischen politischen Kollektiven – seien es nun Staaten oder Identitätsgruppen – auszutragen.

Obwohl Kriege unbestreitbar ein Übel sind, meinen nicht wenige, dass sie unter bestimmten Umständen das kleinere Übel sein können. Aus dieser Perspektive gibt es Konflikte von solch überragender Bedeutung, dass Streitkräfte mobilisiert werden dürfen, selbst wenn die Gefahr besteht, dass viele Soldaten und Zivilisten in den drohenden Kämpfen ihr Leben verlieren werden. In solchen Fällen kann es freilich nicht um Kleinigkeiten wie die Mehrung von Wohlstand oder die Steigerung des nationalen Prestiges gehen. Vielmehr müssen fundamentale gesellschaftliche Werte auf dem Spiel stehen, die sich anders als durch den Einsatz organisierter Waffengewalt nicht schützen lassen. Im Kern geht es dabei immer um die Argumentationsfigur, dass Krieg notwendig sei, damit ein gerechter Friede möglich werde. Genau in diesem Zusammenhang steht dann auch die jüngste Debatte um die Zulässigkeit humanitärer Interventionen, deren Ziel die Beendigung von Kriegen und der Wiederaufbau ziviler Gesellschaft ist – oder zumindest sein sollte.

Im ersten Teil meines Beitrags werde ich die Schrecken der Kriege der Gegenwart skizzieren. Im zweiten Teil werde ich näher auf die Rechtfertigungsmuster militärischer Gewaltanwendung eingehen. Dabei werde ich mich auch mit der in jüngster Zeit viel diskutierten Schutzverantwortung der internationalen Gemeinschaft auseinander setzen. Sie besagt im Kern, dass der Einsatz von Streitkräften dann legitim sein kann, wenn er dazu dient Genozid, Kriegsverbrechen, ethnische Vertreibungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhindern oder zu stoppen. Im dritten Teil des Beitrags werde ich am Beispiel der Libyen-Intervention der NATO und dem Eingreifen der Vereinten Nationen an der Elfenbeinküste diskutieren, ob ein militärischer Einsatz in solchen Fällen tatsächlich das kleinere Übel ist. Es wird sich zeigen, dass dies, wenn überhaupt,

dann nur unter sehr restriktiven Bedingungen der Fall sein kann. In der Regel taugt der Krieg nicht als Mittel zum Frieden.

2. Die Schrecken des Krieges

Für Jeremy Bentham ([1789] 1953: 379) sind Kriege „Unheil im größten Maßstab“. Menschen organisieren sich in politischen Kollektiven, und wenn diese Kollektive ihre Konflikte nicht vernünftig beilegen können oder wollen, greifen sie zu den Waffen. Die folgenden Kämpfe gewinnen eine gefährliche Eigendynamik, die Michael Walzer (1977: 29) auch als „Tyrannei des Krieges“ beschreibt. Immer geht es darum, die gegnerische Seite nach Kräften zu vernichten oder ihr so viel Schaden zuzufügen, dass sie von ihren Zielen abrückt und aufgibt. Unter solchen Bedingungen werden Tod und Verderben alltäglich. Um nicht zu verlieren, mobilisieren die Kontrahenten alle verfügbaren Kräfte und werfen sie gegen den Feind, der das Gleiche tut. Moralische Rücksichtnahme weicht der militärischen Notwendigkeit. Besonders fatal ist diese Dynamik in Bürgerkriegen, wenn sich Feindschaft von Anfang an nicht nur auf die gegnerischen Verbände, sondern auf ganze Volksgruppen bezieht. Aber auch internationalen Kriegen wohnt eine Tendenz zur Totalisierung inne, der sich die Konfliktparteien oft nicht entziehen können. Ein Ende kommt unter solchen Bedingungen erst in Sicht, wenn eine Seite den Kampf aufgibt oder alle Beteiligten erschöpft die Waffen sinken lassen. Nach Jeremy Bentham lässt sich durch Krieg nichts gewinnen, was nicht durch Handel und Kompromiss für die Gruppen oder Staaten wesentlich günstiger zu haben gewesen wäre. Gleichwohl führen Menschen immer wieder Krieg und daran hat sich bis heute wenig verändert.

Zwar gibt es Hinweise, dass die zerstörerische Wucht von Kriegen seit 1990 etwas nachgelassen hat (Gleditsch 2008; Human Security Report 2009/10). Das mag angesichts der schlimmen Berichte aus aktuellen Krisengebieten zunächst verwundern. Aber tatsächlich war auch die Zeit zwischen 1945 und 1990 eine außerordentlich mörderische Zeit, in der immer wieder auf breiter Front mit schweren Waffen gekämpft wurde. Hierfür stehen die Schlachten in China, Korea, Vietnam, Irak oder Afghanistan. Diese Konflikte hatten nicht nur für Soldaten sondern auch für die Zivilbevölkerung verheerende Folgen. Ganze Landstriche wurden von hochtechnisierten Streitkräften in Schutt und Asche gelegt. Demgegenüber sind die aktuellen Konflikte regional deutlich begrenzter. Außerdem werden sie in den meisten Fällen von kleinen Kampfverbänden mit leichten Waffen ausgetragen. Dies hat zur Folge, dass die Zahl der gefallenen Kämpfer seit einigen Jahren deutlich rückläufig ist. Außerdem können Zivilisten leichter aus Krisenzonen fliehen und anschließend von Hilfswerken besser versorgt werden.

Gleichwohl sind auch diese „kleinen Kriege“ für die betroffenen Gesellschaften verheerend. Schätzungen gehen davon aus, dass auf einen gefallenen Kämpfer bis zu vierzehn indirekte Kriegstote kommen (Lacina/Gleditsch 2005; UNDP 2008). Damit sind Menschen gemeint, die nicht unmittelbar bei Kampfhandlungen verwundet und getötet werden, sondern an deren mittel- und langfristigen Folgen sterben. Sei es, weil ihre Lebensgrundlagen zerstört worden sind und sie nicht fliehen können, sei es, weil die medizinische Versorgung zusammengebrochen ist oder Staaten nicht mehr hinreichend für Recht und Ordnung sorgen. So schätzt das International Rescue Committee (2008), dass die Kämpfe im Kongo seit 1998 bis zu 5,4 Millionen indirekte Todesopfer gefordert haben.¹ Außerdem geht das Internal Displacement Monitoring Center (2011: 45) von 1,7 Millionen Binnenflüchtlingen aus. Am schlimmsten sind die östlichen Provinzen Nord- und Südkivu betroffen. Insgesamt beobachtet Oxfam (2007) für alle afrikanischen Länder südlich der Sahara, dass bewaffnete Konflikte die Zivilbevölkerung massiv bedrohen. Die Kindersterblichkeit nehme im Durchschnitt um 50 Prozent zu. Die Zahl der unterernährten Menschen steige um 15 Prozent und die durchschnittliche Lebenserwartung falle um 5 Jahre. Darüber hinaus verschlechtere sich die ohnehin unzureichende medizinische Versorgung dramatisch. Es grassierten Seuchen, die in Friedenszeiten durchaus beherrschbar wären. Neben dem Tod und dem Leid auf dem Schlachtfeld kennt der Krieg also auch den stillen Tod und das stille Leid all derer, die sich vor seinen politischen und sozialen Folgen nicht schützen können.

Selbst nach dem Ende der Kämpfe hinterlassen Kriege tiefe Spuren in den betroffenen Gesellschaften. Zahllose Männer, Frauen und Kinder sind von ihren Gewalterfahrungen zutiefst traumatisiert und oft unfähig, in ein ziviles Berufs- und Alltagsleben zurückzukehren. Darüber hinaus leidet meist eine ganze Generation von Kindern und Jugendlichen an verpassten Bildungschancen. So wurde in Liberia während des fünfzehnjährigen Bürgerkrieges mindestens die Hälfte aller Schulen schwer beschädigt oder zerstört. In Osttimor galt das sogar für 95 Prozent der Klassenräume (UNEP 2008: 30). Insgesamt schätzt Save the Children (2009), dass von den etwa 75 Millionen Kindern ohne Schulausbildung 40 Millionen in Konfliktgebieten leben, was für die wirtschaftliche Erholung der betroffenen Gebiete eine hohe Hypothek ist. Dabei gilt generell, dass bewaffnete Konflikte vor allen in armen Ländern die wirtschaftliche Entwicklung um Jahre, wenn nicht Jahrzehnte, zurückwerfen. Nach Collier und Hoeffler (2004) dauert es durchschnittlich 21 Jahre bis das BIP pro Kopf wieder auf dem Vorkriegsniveau ist.

1 Der Human Security Report 2009 kritisiert das Schätzverfahren des International Rescue Committees und geht davon aus, dass die Zahl der indirekten Todesopfer des Kongokonfliktes etwas zwei Drittel niedriger anzusetzen sei, was freilich immer noch fürchterlich viele Tote wären.

Schließlich sind alte Kriege oft die Vorboten von neuen Kriegen. Die Gefahr, dass Kämpfe wieder ausbrechen, ist für Nachbürgerkriegsgesellschaften erschreckend hoch (Call/Cousens 2008; Walter 2010). Je nach Berechnungsgrundlage werden Werte zwischen 25 und 40 Prozent angegeben. Diese hohe Rückfallquote ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass Kriege genau die Bedingungen schaffen, die bewaffnete Auseinandersetzungen generell begünstigen. Hierzu zählen wirtschaftliche Unterentwicklung, schwache Staatlichkeit und eine extrem ungleiche Verteilung von Wohlfahrts- und Beteiligungschancen. Wie nicht zuletzt der jüngste Bericht der Geneva Declaration on Armed Violence and Development (2012) gezeigt hat, besteht ein starker Zusammenhang zwischen dem Grad der „menschlichen Entwicklung“ eines Landes und seiner Bürgerkriegsanfälligkeit. Deshalb kommt nach Ansicht der Autoren alles darauf an, nach einem bewaffneten Konflikt robuste staatliche Strukturen zu schaffen, die Menschenrechte zu schützen und das Wirtschaftswachstum zu befördern. Eine Leitgröße könnten hierbei die Millennium Development Goals sein.

Insgesamt haben die Kriege nach 1990 also nur wenig von ihrem Schrecken verloren. Die Prognose der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization 2004), dass 2020 deutlich mehr Menschen an Verkehrsunfällen sterben werden als in Kriegen, berücksichtigt jedenfalls nicht die indirekten Opfer bewaffneter Konflikte. Allerdings legt die Studie zu Recht nahe, dass sowohl die dramatische Zahl von Verkehrstoten, die vor allem in den rasant wachsenden Metropolen des Südens zu beklagen sind, als auch Kriege eine gemeinsame Wurzel haben: schlechte und verantwortungslose Regierungsführung.

3. Moral militärischer Maßnahmen

3.1. Die Frage nach dem gerechtfertigten Krieg

Auch wenn kein Zweifel daran bestehen kann, dass Kriege wegen ihrer Gewalttätigkeit „Unheil im größten Maßstab“ sind, so ist damit nicht zwangsläufig ausgeschlossen, dass sie in manchen Konflikten das kleinere Übel sein können. Der Krieg gegen Nazi-Deutschland wird hierfür oft als Beispiel angeführt oder auch der bewaffnete Kampf gegen die europäische Kolonialherrschaft.

Um die Frage nach der moralischen Zumutbarkeit von Kriegen zu klären, hat sich in Europa ein Satz von Kriterien herausgebildet, die unter dem Oberbegriff der „Lehre vom gerecht(fertigt)en Krieg“ diskutiert werden. Grob werden dabei zunächst das *Recht zum Krieg* („Ius ad Bellum“) und das *Recht im Krieg* („Ius in bello“) unterschieden. In jüngster Zeit wird darüber hinaus auch noch ein *Recht*

nach dem Krieg („Ius post bellum“) diskutiert, das sich mit der Frage der Verantwortung der Sieger in einem gerechten Krieg gegenüber den Besiegten auseinandersetzt (Frank 2009; Orend 2007).

Nach herrschender Meinung sind für das Recht zum Krieg sechs Prinzipien konstitutiv (Mayer 2005: 8; Orend 2006: 32): (1) Das Prinzip der legitimen Autorität, (2) das Prinzip des gerechten Grundes, (3) das Prinzip der rechten Absicht, (4) das Prinzip des letzten Mittels, (5) das Prinzip hinreichender Erfolgsaussichten und (6) das Prinzip der Verhältnismäßigkeit des Krieges. Hinzu kommen noch zwei zentrale Kriterien des Rechts im Krieg: (7) das Proportionalitätsprinzip und (8) das Immunitätsprinzip. Alle acht Prinzipien müssen erfüllt sein, damit ein Krieg ethisch gerechtfertigt werden kann.²

Mit Blick auf das erste Prinzip gilt nach Maßgabe der „Lehre vom gerecht(fertigt)en Krieg“ zunächst, dass militärische Mittel – wenn überhaupt – dann nur in Konflikten zwischen politischen Kollektiven eingesetzt werden dürfen. Kriege sollten eine öffentliche Angelegenheit sein und nicht privaten Zwecken dienen. Deshalb muss es eine legitime Autorität geben, die über den Einsatz von Streitkräften entscheidet und die Verantwortung für den Gewaltkonflikt übernimmt.

Das zweite Prinzip wird in der Literatur oft auch als Kernprinzip der „Lehre vom gerecht(fertigt)en Krieg“ beschrieben (McMahan 2005: 5; Orend 2006: 49): Kriege sind wegen ihrer fürchterlichen Konsequenzen nur zulässig, wenn es gegen schwerstes Unrecht geht. Traditionell zählt hierzu ein rechtswidriger bewaffneter Angriff. In einem solchen Fall darf sich das Opfer der Aggression wehren und der Angreifer verliert seinen Anspruch auf gewaltfreie Konfliktbearbeitung. So spricht etwa die Charta der Vereinten Nationen in Artikel 51 vom „naturgegebenen Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung“ im Falle eines bewaffneten Angriffs. Wenn also das Grundgebot der friedlichen Konfliktbearbeitung nachhaltig verletzt wird und wenn diese Verletzung einen Rechtsbruch darstellt, dann steht es einem bedrohten Staat oder einer bedrohten politischen Gruppe *prima facie* zu, sich mit militärischen Mitteln zu verteidigen, und andere haben das Recht, dem Opfer zu helfen. Die Einschränkung *prima facie* ist wichtig, weil auch alle übrigen Bedingungen für einen gerecht(fertigt)en Krieg erfüllt sein müssen.

So schreibt das dritte Prinzip vor, dass der Waffeneinsatz ausschließlich dem Ziel dienen sollte, gegen offenkundiges Unrecht ins Feld zu ziehen, es abzustellen und einen Friedenszustand herbeizuführen. Kriege dürfen nicht geführt werden, um sich Vorteile gleich welcher Art zu verschaffen. Wie allerdings Terry

2 Walzer (1977: 219) und andere meinen, dass ein ungerechter Krieg gerecht geführt werden kann. Mit McMahan (2005: 7-12) und Orend (2006: 49) halte ich diese Einschätzung für wenig überzeugend. Denn es kann nicht gerecht sein, dass Soldaten, die für eine ungerechte Sache kämpfen, andere töten dürfen.

Nardin (2006: 11) betont, ist es in diesem Zusammenhang wichtig, zwischen der Intention eines Militäreinsatzes und seiner Motivation zu unterscheiden. Der Kampf gegen das Unrecht mag sich zwar in der einen oder anderen Weise auch auszahlen. Aber Nützlichkeitsabwägungen dürfen den Einsatz nicht determinieren. Zu einem ähnlichen Schluss kommt die International Commission on Intervention and State Sovereignty (2001: X): „The primary purpose of the intervention, whatever other motives intervening states may have, must be to halt or avert human suffering.“

Das vierte Prinzip besagt, dass Streitkräfte nur eingesetzt werden dürfen, wenn alle anderen Mittel der Konfliktbeilegung ausgeschöpft sind oder wenn sie absehbar nicht zur Wiederherstellung von Sicherheit und Frieden geeignet sind. In diesem Sinne heißt es auch in Artikel 42 der Charta der Vereinten Nationen, dass der Sicherheitsrat bei Friedensbedrohung, Friedensbruch oder Angriffshandlung erst mit Luft-, See- oder Landstreitkräften eingreifen darf, wenn er zu der Auffassung gelangt ist, dass nicht-militärische Maßnahmen „unzulänglich sein würden oder sich als unzulänglich erwiesen haben“. Solange also noch begründete Hoffnung besteht, dass eine Aggression mit nicht-militärischen Mitteln abgewendet oder beendet werden kann und sich auf diesem Wege ein tragfähiger Frieden erreichen lässt, müssen die Soldaten in ihren Kasernen bleiben. Umgekehrt ist aber auch ein zügiger Einsatz von Streitkräften denkbar, wenn Verhandlungen oder Sanktionen dem Täter nur mehr Zeit geben würden, sein Unrecht fortzusetzen (Steinhoff 2005: 44).

Nach Maßgabe des fünften Prinzips mag zwar eine legitime Autorität einen Militäreinsatz als letztes Mittel gegen einen mörderischen Angriff erwägen. Solange ein solcher Einsatz aber nur unzureichende Aussichten auf Erfolg hat, ist er nicht zulässig. Die Einschlägigkeit dieses Prinzips ist schwer zu bestimmen, und es gibt auch die Meinung, dass der Kampf gegen einen gnadenlosen Unterdrücker – wie beispielsweise das Nazi-Regime – nicht von vorneherein verboten sein dürfe, nur weil er aussichtslos sei (Steinhoff 2005: 45). Widerstand müsse erlaubt bleiben. Dieser Einspruch ist auf den ersten Blick plausibel. Er wird aber dann fragwürdig, wenn der Widerstand mehr als ein einsamer Kampf gegen einen übermächtigen und böartigen Gegner ist und selbst wiederum unschuldige Opfer fordern würde (McMahan 2011: 150). Vielmehr macht es moralisch guten Sinn, bei den fürchterlichen und zwangsläufigen Folgen kriegerischer Auseinandersetzungen eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit zu fordern, bevor Truppen in Marsch gesetzt werden.

Das sechste Prinzip ist bereits mehrmals angeklungen. Die Schrecken des Krieges müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Gut stehen, das mit militärischen Mitteln verteidigt werden soll. Der Grundsatz „fiat justitia paret mundus“ – „es soll Gerechtigkeit geschehen, auch wenn darüber die Welt zugrunde geht“ – ist kein Bestandteil der Lehre vom gerecht(fertig)en Krieg. Viel-

mehr dürfen die absehbaren Folgen der Verteidigung nicht den Schaden des ursprünglichen Unrechts überwiegen. Nehmen wir an, ein Staat würde mit seinen Truppen in einen anderen Staat einfallen und einen 10 Kilometer breiten Grenzstreifen besetzen. Das wäre eine eindeutige Aggression, auch wenn der territoriale Verlust relativ gering bliebe. Nehmen wir weiter an, das Opfer der Aggression wäre in der Lage sich zu wehren. Allerdings würde ein militärisch notwendiger Gegenangriff zwangsläufig den besetzten Landstreifen zerstören und zu zahllosen Opfern unter der Zivilbevölkerung führen. Unter solchen Bedingungen ist der Einsatz von Streitkräften nach der Lehre vom gerecht(fertigt)en Krieg nicht zulässig, auch wenn seine Erfolgsaussichten unter militärischen Gesichtspunkten hoch sein sollten. Entscheidend ist deshalb immer auch das Ziel von organisierter Gewaltanwendung. Es muss im Letzten um einen gerechten Frieden gehen, der den betroffenen Gesellschaften eine menschenfreundliche Umwelt schafft.³

Während das Recht zum Krieg die Frage diskutiert, wann militärische Gewalt in politischen Konflikten eingesetzt werden darf, legt das Recht im Krieg fest, wie Kriege geführt werden müssen, damit sie noch als gerechtfertigt gelten können. Auch hier spielen Verhältnismäßigkeitserwägungen eine zentrale Rolle. Außerdem gilt, dass militärische Mittel nur gegen militärische Ziele eingesetzt werden dürfen. Beide Prinzipien hängen eng zusammen. So geht das Proportionalitätsprinzip zunächst davon aus, dass im Krieg eigene Gesetze herrschen. Militärische Notwendigkeit gebietet den Gebrauch tödlicher Waffen. Ansonsten hätten wir es nicht mit einem Krieg zu tun. Allerdings darf die Kriegsführung nicht unmäßig grausam sein. Wenn es möglich ist, feindliche Soldaten gefangen zu nehmen, dann sollen sie gefangen genommen und nicht verwundet oder getötet werden. Wenn ein militärisches Ziel nur von untergeordneter strategischer Bedeutung ist, dann darf es nicht mit aller Macht angegriffen werden. Wenn absehbar ist, dass ein Feldzug verloren ist, dann dürfen Waffen nur noch zur Selbstverteidigung eingesetzt werden. Entscheidend ist also, dass Gewalt nicht zum Selbstzweck wird, sondern eine benennbare Funktion im Kampfgeschehen hat und dieser Funktion in ihrer Intensität entspricht.⁴

Das Immunitätsprinzip schließlich verbietet Gewalt gegen Zivilpersonen, die sich nicht an den Kämpfen beteiligen. Es verlangt die Begrenzung der Auseinan-

3 Diese Bedingung wird im Rahmen des *Ius post bellum* weiter ausbuchstabiert (vgl. Frank 2009; Orend 2007). Hier soll es bei der knappen Anmerkung bleiben, auch wenn ich bei der Falldiskussion noch einmal auf die Thematik zurückkommen werde.

4 In der Literatur ist es höchst strittig, ob dieses Kriterium im Kampfgeschehen tatsächlich berücksichtigt werden kann. Wolfgang Sofski (1996) und andere gehen davon aus, dass Gewaltkonflikte eine Eigendynamik entwickeln, die jede Kontrolle des Gewalteinsetzes illusorisch erscheinen lässt. Gleichwohl bleibt das Kriterium zur moralischen Beurteilung eines Krieges durch Außenstehende oder nicht unmittelbar am Kampfgeschehen Beteiligte von zentraler Bedeutung. Sie müssen sich entscheiden, wie sie sich zu einem Krieg verhalten wollen. Massaker bleiben aus dieser Perspektive Massaker. Sie disqualifizieren einen Krieg und führen zur Verurteilung der Täter.

dersetzung auf das Schlachtfeld oder zumindest auf die Soldaten, die den Krieg führen. Letztere dürfen verletzt und getötet werden.⁵ Zivilpersonen hingegen haben einen Anspruch auf Schonung. Sie sind keine legitimen militärischen Ziele, weil es prinzipiell verboten ist, Unschuldige zu töten. Vielmehr ist jeder Angriff auf Zivilisten ein Kriegsverbrechen.

Wie gesehen, lassen sich Kriege kaum führen, ohne die Zivilbevölkerung direkt oder indirekt in Mitleidenschaft zu ziehen. Dies galt schon für die traditionellen Staatenkriege. Es gilt genauso für die vielen Bürgerkriege der Gegenwart. Um den Widerspruch zwischen den militärischen Notwendigkeiten der Kriegsführung und der geforderten Schonung der Zivilbevölkerung aufzulösen, wird in der einschlägigen Literatur auf die sogenannte Lehre vom Doppelten Effekt zurück gegriffen (Mayer 2005: 10; Orend 2006: 115-118; Walzer 1977: 152-154). Demnach ist der Tod von Zivilisten dann moralisch hinnehmbar, (a) wenn sich ein legitimes militärisches Ziel anders nicht bekämpfen lässt, (b) wenn der Tod der Zivilisten als solcher nicht gewollt ist, sondern als Nebenfolge der Bekämpfung des legitimen militärischen Ziels eintritt und (c) wenn die Bekämpfung des legitimen Ziels militärisch notwendig ist und der Nutzen seiner Bekämpfung das Übel des absehbaren Todes von Zivilisten überwiegt – wenn also die Werte, die in dem Konflikt für die gerechte Seite auf dem Spiel stehen, so wichtig sind, dass es zulässig ist, den Tod von Unschuldigen in Kauf zu nehmen. Wie Michael Orend zeigt, ist es in diesem Zusammenhang allerdings immer zwingend, dass die Zerstörung des legitimen militärischen Ziels, in dessen Folge Zivilisten sterben, für den erfolgreichen Ausgang eines moralisch gerechtfertigten Krieges notwendig ist. Das impliziert auch, dass Streitkräfte, die kein Recht zum Krieg haben, nicht auf die Lehre vom Doppelten Effekt zurückgreifen können, wenn sie den Tod von Zivilisten rechtfertigen wollen. Denn sie dürfen nach Maßgabe der Lehre vom gerecht(fertigt)en Krieg überhaupt nicht kämpfen.⁶

Generell gilt, dass die Lehre vom gerecht(fertigt)en Krieg hohe Hürden für einen moralisch vertretbaren Einsatz von Streitkräften in politischen Konflikten formuliert. Ein solcher Einsatz ist nur zulässig, wenn eine legitime Autorität keine andere erfolgversprechende Möglichkeit sieht, um angemessen auf eine Aggression zu reagieren, wenn der Feldzug ausschließlich darauf angelegt ist, massives Unrecht zu bekämpfen und den Frieden zu erreichen, wenn die Erfolgsaus-

5 McMahan (2005) weist darauf hin, dass dies strenggenommen nur für die Soldaten gilt, die einen ungerechten Krieg führen. Das Verletzen und Töten von Soldaten, die für eine gerechte Sache kämpfen, ist demgegenüber aus moralischer Perspektive nicht zulässig (vgl. hierzu auch den informierten Überblick zum *Ius in bello* von Koch 2009).

6 Die Lehre vom Doppelten Effekt ist in der Literatur höchst strittig, und es gibt nicht wenige, die meinen, dass sich der Tod unschuldiger Zivilisten durch nichts rechtfertigen lasse und sich der Krieg deshalb aus moralischer Perspektive generell verbiete, selbst wenn er aus praktischer Perspektive in manchen Fällen unumgänglich sei (Fiala 2008; Hidalgo 2009). Diese Frage kann an dieser Stelle nicht geklärt werden (vgl. McMahan 2009).

sichten des Gewalteinsatzes gut sind und wenn für den Erfolg nicht zu große Opfer gebracht oder der Zivilbevölkerung abverlangt werden. Schließlich muss der Gewalteinsatz im Krieg selbst verhältnismäßig sein und die Zivilbevölkerung so weit wie möglich schonen. Alle diese Bedingungen müssen erfüllt sein, damit ein Krieg gerechtfertigt sein kann. Nicht von ungefähr betonen deshalb Michael Walzer (1977: 61) oder Michael Orend (2006: 31), dass ihre Überlegungen dazu dienen sollen, die Menge möglicher Gründe zur Rechtfertigung von Kriegen zu begrenzen und ihre Führbarkeit damit zu erschweren.⁷

3.2. Von der Staatenmoral zur Menschenrechtsmoral

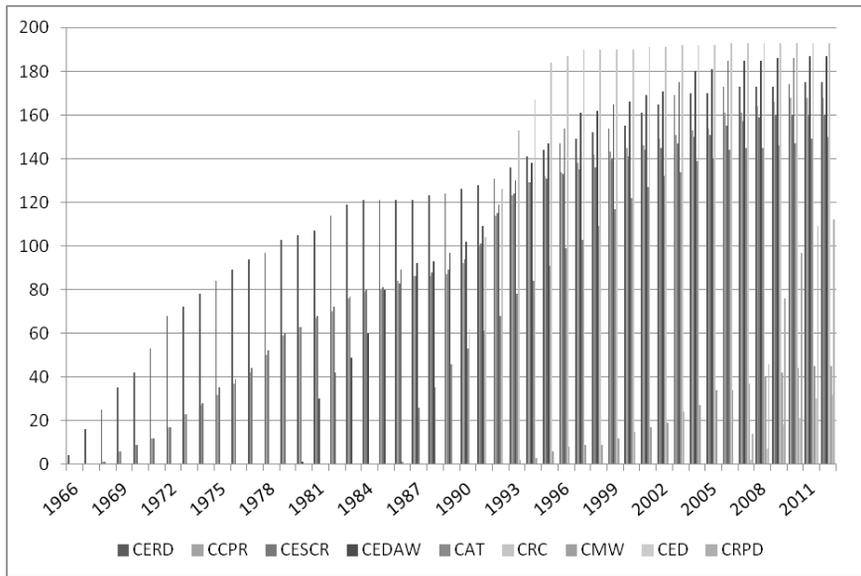
Noch sind die skizzierten Kriterien der Lehre vom gerecht(fertig)en Krieg formaler Natur. Es fehlt ein inhaltlicher Bezugspunkt, der Auskunft geben kann, was beispielsweise eine schwere Rechtsverletzung ist, wonach sich Verhältnismäßigkeit bemisst oder was als erfolgreicher Krieg gelten kann. In der traditionellen Staatenmoral war der Hauptbezugspunkt die nationale Souveränität (vgl. Beitz 1979: 63-66; Vincent 1992: 256-259). Demnach waren Staaten in der internationalen Politik die primären Träger von Rechten. Wurden sie durch einen militärischen Angriff fundamental verletzt, so durfte sich ein Staat verteidigen. Außerdem durften ihm andere Staaten zur Hilfe kommen. In gleicher Weise bestimmten sich Verhältnismäßigkeit und Erfolg im Wesentlichen danach, ob und mit welchem Aufwand sich die territoriale Integrität und politische Autonomie eines Staates, der Opfer einer Aggression geworden ist, wieder herstellen lassen. In dem Zusammenhang sollten der Zivilbevölkerung zwar keine unbilligen Härten auferlegt werden. Aber wenn wir uns die Praxis der Staatenkriegsführung im 20. Jahrhundert vor Augen führen, dann war diese Einschränkung offenkundig von nachgeordneter Bedeutung. Im Zentrum standen der Staat und seine Souveränität.

Dies änderte sich mit der internationalen Verbreitung der Menschenrechte. So lässt sich seit Mitte der achtziger Jahre eine deutliche Verdichtung des globalen Menschenrechtsregimes beobachten (vgl. Burgenthal 2006; Donnelly 1998; Ritterberger/Kruck/Romund 2009: 616-679): Auf der einen Seite nahmen Zahl und Ratifikation einschlägiger Abkommen stark zu. Ein Indikator hierfür sind die

7 Michael Orend und Michael Walzer setzen hier voraus, dass die moralische Kritik ungerichteter Kriege de facto eine mäßige Wirkung auf politische Entscheidungen hat. Andrew Fiala (2008) hält das für einen Mythos. Politiker seien zynisch und würden die Lehre vom gerecht(fertig)en Krieg vor allem strategisch nutzen, um militärische Gewalt, die sie aus Macht- und Wirtschaftsinteressen einsetzen, öffentlich zu legitimieren. Auch hier ist die Debatte noch nicht entschieden. Aber auch die kritischen Argumente von Andrew Fiala setzen genau die Kriterien voraus, die er für ideologieanfällig hält (vgl. hierzu auch Mayer 2005).

Beitrittszahlen zu den neun zentralen Menschenrechtskonventionen – den sogenannten „core international human rights treaties“. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie über eigene Berichtssysteme verfügen.⁸ Mittlerweile gibt es keinen Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen, der nicht mindestens zwei dieser neun Abkommen beigetreten ist. 80 Prozent haben sogar 4 oder mehr ratifiziert.

Abbildung 1: Verdichtung des globalen Menschenrechtregimes



Auf der anderen Seite ist ein bemerkenswerter institutioneller Wandel zu beobachten, der mit dem Erstarren der Menschenrechte als neue Leitwerte der internationalen Politik einhergegangen ist. So wurde beispielsweise 1994 in Wien das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte eingerichtet. 1998 einigten sich die Teilnehmer der multilateralen Romkonferenz auf einen internationalen Strafgerichtshof, der 2002 in Den Haag seine Arbeit aufnahm.

8 Die neun „core international human right treaties“ sind auf der Internetseite des UN Hochkommissariats für Menschenrechte unter <http://www2.ohchr.org/english/law/index.htm#core> abrufbar (Stand 30.05.2012). Im Einzelnen handelt es sich um das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD), den Zivilpakt (CCPR), den Sozialpakt (CESCR), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC), das Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (CMW), das Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (CED) und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD).

2006 schließlich löste der Menschenrechtsrat im System der Vereinten Nationen die Menschenrechtskommission ab. Hinzu kommt noch eine deutliche Stärkung regionaler Menschenrechtskommissionen und -gerichtshöfe in Afrika und Lateinamerika.⁹

Parallel zum Aufstieg der Menschenrechte als Leitwerte der internationalen Politik veränderte sich das traditionelle Sicherheits- und Souveränitätsverständnis (Axworthy 2001; Diez in diesem Band; Peters 2009). So wird Sicherheit mittlerweile nicht mehr primär als nationale sondern als menschliche Sicherheit begriffen. Individuelle Ansprüche auf Schutz vor Unterdrückung und Willkür, auf Zugang zu lebensnotwendigen Gütern, auf eine angemessene Gesundheitsversorgung und auf kulturelle Selbstbestimmung rücken in den Vordergrund und treten neben den Schutz nationaler Grenzen und die Bewahrung internationaler Handlungsfähigkeit. In ähnlicher Weise hat auch Souveränität ihren absoluten Charakter verloren und wird zunehmend relational verstanden: Demnach haben Staaten zwar einen Anspruch auf territoriale Integrität und politische Selbstbestimmung, aber nur insoweit sie die fundamentalen Rechte ihrer Bevölkerung respektieren. Oder anders formuliert: Souveränität wurde funktionalisiert und Staaten erscheinen vorrangig als zweckdienliche politische Institutionen, deren Legitimität davon abhängt, dass sie im Dienste ihrer Gesellschaften stehen. Sobald ein Staat unter diesen Bedingungen die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt, verwirkt er den Anspruch auf Respektierung seiner Souveränität, und andere Staaten haben das Recht, sein Fehlverhalten zu kritisieren und auf eine nachhaltige und menschenrechtskonforme Praxis zu drängen. Die Geltung der Menschenrechte ist also heute keine Frage der inneren Angelegenheit von Staaten mehr, sondern eine internationale Angelegenheit. Ihre Respektierung ist zu einem konstitutiven Bestandteil von Souveränität geworden.

3.3. Die Schutzverantwortung als neue Leitkategorie

Für die Lehre vom gerecht(fertigt)en Krieg hatte der Wandel von der Staaten- zur Menschenrechtsmoral weitreichende Konsequenzen, die sich im neuen Kon-

9 Die Verdichtung des internationalen Menschenrechtsregimes darf nicht mit einer Verbesserung des globalen Menschenrechtsschutzes gleichgesetzt werden. Faktisch unterscheidet sich die Ratifikationspraxis der 15 Staaten mit dem schlechtesten und dem besten Schutz persönlicher Integritätsrechte – Freiheit von Folter, extra-legaler Hinrichtung, Verschwindenlassen und Verhaftungen ohne Anklage – zwischen 1976 und 2010 nicht signifikant (vgl. auch Harfner-Burton 2012; Landmann 2005). Gleichwohl hat der normative Wandel im internationalen System zu einem institutionellen Wandel beispielsweise im System der Vereinten Nationen geführt, der wiederum Einfluss auf die Effektivität der Staatengemeinschaft bei der Wahrung von Sicherheit und Frieden und bei Organisation demokratischer Transitionen gerade in Nachbarbürgerkriegsgesellschaften hat. Diese beiden Faktoren sind wiederum für einen zuverlässigen Menschenrechtsschutz ausschlaggebend.

zept der Schutzverantwortung – der sogenannten „responsibility to protect“ – manifestierten (Bellamy 2010; International Commission on Intervention and State Sovereignty 2001; Müller in diesem Band). Im Kern besagt dieses Konzept, dass Staaten die Pflicht haben, alles zu tun, was in ihrer Macht steht, um auf ihrem Territorium schwerwiegende und systematische Menschenrechtsverletzungen auszuschließen. Sollte das einzelnen Regierungen nur unvollkommen gelingen, dann haben sie zunächst Anspruch auf internationale Unterstützung. Wenn aber erkennbar wird, dass eine Regierung definitiv unwillig oder unfähig ist, ihre fundamentalen Pflichten zu erfüllen, fällt die Schutzverantwortung an die internationale Gemeinschaft. Sie muss jetzt für Abhilfe sorgen. Primärer Adressat ist dabei zunächst wieder der eigentlich zuständige Staat, der mit geeigneten Maßnahmen zu einem Verhaltenswandel bewegt werden soll. Wenn dies aber scheitern oder von vorneherein aussichtslos sein sollte, kann die internationale Gemeinschaft als letztes Mittel militärisch intervenieren. Wobei jetzt wieder die bekannten Prinzipien der Lehre vom gerecht(fertigt)en Krieg einschlägig sind, allerdings nach Maßgabe der Menschenrechtsmoral. So muss es eine legitime Autorität geben, die eine solche Entscheidung im Namen der Staatengemeinschaft fällt. Die Menschenrechte im Krisengebiet müssen schwerstwiegend und systematisch verletzt werden. Außerdem darf es zum Schutz der Menschenrechte keine ernsthafte Alternative zu einer militärischen Intervention geben. Schließlich muss der militärische Einsatz verhältnismäßig sein und im Endergebnis zu einem menschenrechtsfreundlichen Frieden führen. Dabei kommt der internationalen Gemeinschaft nach einem bewaffneten Konflikt immer auch eine Mitverantwortung bei der Friedenskonsolidierung zu.

Mit der Erklärung zum Weltgipfel 2005 wurde das Konzept der Schutzverantwortung von der Staatengemeinschaft als moralisches Prinzip der internationalen Politik offiziell anerkannt. Dabei wird die Schutzverantwortung konkret auf vier besonders schwere Formen von Menschenrechtsverletzungen bezogen – auf Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnische Vertreibungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (UN A/RES/60/1, Ziff. 138-139). Sollten sich alle anderen möglichen Maßnahmen als wirkungslos erweisen, dann hat der Sicherheitsrat in diesen vier Fällen fortan auch das Recht, mit militärischen Mitteln einzugreifen, um bedrohte Bevölkerungsgruppen in Kooperation mit regionalen Organisationen zu schützen. Damit tritt neben den völkerrechtlichen Tatbestand der „externen Aggression“ – also des Angriffs eines Staates auf einen anderen – der Tatbestand der „internen Aggression“ – also des Angriffs eines Staates auf seine eigene Bevölkerung. In beiden Fällen sind die internationale Gemeinschaft im Allgemeinen und der Sicherheitsrat im Besonderen aufgefordert, mit geeigneten Mitteln den Frieden wiederherzustellen. Die nationale Souveränität ist damit definitiv

nicht länger ein Schutzschild, hinter dem Regierungen die übelsten Verbrechen begehen oder zulassen können, ohne dass sie Gefahr laufen, dafür international zur Verantwortung gezogen zu werden.

Auch wenn die Anerkennung des Prinzips der Schutzverantwortung übereinstimmend als Fortschritt begrüßt wird, meinen Kritiker, dass die Staatengemeinschaft mit ihrer Gipfelerklärung nicht weit genug gegangen sei (Bellamy/Reike 2010: 26; Stahn 2007: 120; Welsh/Banda 2010: 214f). Es fehle die völkerrechtliche Verbindlichkeit, da weder eindeutig festgelegt worden sei, wann eine militärische Intervention zum Schutz bedrohter Bevölkerungsgruppen geboten sei, noch wer für diese Intervention die Verantwortung trage. In seiner bisherigen Form sei die Schutzverantwortung deshalb allenfalls eine unvollkommene Pflicht und nicht mehr als ein allgemeines moralisches Prinzip. Außerdem sei nicht klar, wie verfahren werden solle, wenn der Sicherheitsrat durch die Interessen seiner Mitglieder blockiert sei und nicht angemessen auf eine Notsituation reagieren könne. Auch hierzu fehlten in der Erklärung verbindliche Regelungen wie beispielsweise die Zuweisung subsidiärer Kompetenzen an die Generalversammlung der Vereinten Nationen oder regionale Organisationen.

Die Kritik an der unzureichenden Ausformulierung der Schutzverantwortung mag berechtigt sein. Gleichwohl waren angesichts der politischen Verhältnisse in den Vereinten Nationen kaum präzisere Bestimmungen zu erwarten gewesen. Aus dieser Perspektive ist deshalb schon die Festschreibung der Schutzverantwortung als moralisches Prinzip ein bemerkenswerter Fortschritt. Das hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass ein Scheitern des Sicherheitsrates in Zukunft eindeutiger und klarer identifizierbar sein wird. Entsprechend wird die moralische Autorität, mit der andere Staaten in einem solchen Fall als letztes Mittel zum Schutz bedrohter Bevölkerungsgruppen militärisch intervenieren, deutlich größer sein, auch wenn sie den etablierten völkerrechtlichen Anforderungen nicht genügen. Eine solche moralische Autorität setzt allerdings voraus, dass militärische Mittel tatsächlich nach Maßgabe der jetzt menschenrechtlich geerdeten Lehre vom gerecht(fertig)en Krieg angemessen und zielführend sind, um Frieden zu stiften. Denn es kann ja durchaus sein, dass ein bewaffnetes Eingreifen zwar das letzte Mittel gegen systematische und massive Menschenrechtsverletzung ist, es aber trotz eines Streitkräfteeinsatzes mit all seinen Konsequenzen nicht gelingt, die Menschenrechtslage grundlegend zu verändern. Wir hätten es dann mit einem mörderischen Feuerwerk zu tun, welches verpufft, ohne dass der Bevölkerung im Krisengebiet dauerhaft geholfen wäre.

4. Militärische Interventionen in Libyen und an der Elfenbeinküste

Die Libyenintervention der NATO und das Eingreifen von Blauhelmen und französischen Truppen im blutigen Machtkampf an der Elfenbeinküste sind nach Ansicht vieler Beobachter gelungene Beispiele für eine erfolgreiche Anwendung der neuen Schutzverantwortung. So erkennen Alex J. Bellamy und Paul D. Williams (2011: 847) in beiden Fällen eine „neue Politik des Beschützens“ und Thomas Weiss (2011: 286) meint, dass es in letzter Zeit nicht zu viele sondern zu wenige humanitäre Interventionen gegeben habe. Die Regel sei die „nichthumanitäre Nichtintervention“ gewesen. Libyen und die Elfenbeinküste werden demgegenüber als neuer Anfang begriffen. In ähnlicher Weise meint Robert Schütte (2011: 720), dass die Intervention gegen die Truppen Gaddafis als konsequente Umsetzung der Responsibility to Protect begriffen werden müsse und die Glaubwürdigkeit der internationalen Gemeinschaft nachhaltig gestärkt habe. Die Rettung Benghais und der Schutz der libyschen Zivilbevölkerung durch alliierte Luftangriffe sei „nach Jahrzehnten des Zauderns ein Präzedenzfall, der demonstriert, dass humanitäre Interventionen politisch durchsetzbar und militärisch erfolgreich sein können.“ (Schütte 2011: 732) Ein genauer Blick wird aber zeigen, dass in beiden Fällen längst nicht so viel erreicht worden ist, wie sich die Protagonisten bewaffneter Einsätze erhofft hatten. Die Bilanz militärischer Interventionen bleibt erschreckend dürftig und ihre absehbaren humanitären Folgen werden oftmals nicht hinreichend berücksichtigt, wenn schockierende Nachrichten aus Krisengebieten nach schnellstmöglicher Hilfe verlangen.

4.1. Die NATO in Libyen

Im Anschluss an weitgehend friedliche Proteste im Osten Libyens eskalierte der Konflikt zwischen dem Regime und der Opposition im Februar 2011 schnell zu einem Bürgerkrieg. Nach ersten Überraschungserfolgen zeigte sich, dass die Rebellen gegen die schwer bewaffneten Regierungstruppen keine Chance hatten. Zug um Zug gewann Gaddafi die Kontrolle über die abgefallenen Provinzen zurück. Dabei ging er mit brutaler Gewalt gegen die Zivilbevölkerung vor und erklärte mehrmals, dass er in den eroberten Städten von Tür zu Tür gehen werde, um die Rebellen und ihre Sympathisanten zu vernichten. Schon das Bombardement von Misrata, einer Hafenstadt zwischen Tripolis und Benghais, zeigte, dass Gaddafi seine Drohungen ernst meinte. Die Sorge in der internationalen Gemeinschaft wuchs und sie forderte Gaddafi immer wieder auf, die Zivilbevölkerung zu schonen.

Die Forderungen fielen auf taube Ohren. Deshalb suspendierte die Arabische Liga am 22. Februar 2011 die libysche Mitgliedschaft. Am gleichen Tag wird

das Vorgehen der Regierungstruppen auch vom Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz scharf verurteilt. Am 23. Februar schloss sich der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union diesem Urteil an und am 25. Februar folgte eine entsprechende Stellungnahme des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen:

„The Human Rights Council (...) *strongly condemns* the recent gross and systematic human rights violations committed in Libya, including indiscriminate armed attacks against civilians, extrajudicial killings, arbitrary arrests, detention and torture of peaceful demonstrators, some of which may also amount to crimes against humanity.“

Ähnlich beunruhigt zeigte sich der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. In Resolution 1970 vom 26. Februar 2011 beklagte er nicht nur die schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen, sondern erinnerte das Regime explizit an seine Schutzverantwortung, verwies den Fall an den internationalen Strafgerichtshof und verhängte ein Waffenembargo und ein Reiseverbot für führende Regierungsmitglieder. Schon damals wollten Frankreich und Großbritannien weitergehende Maßnahmen. Sie konnten sich aber nicht durchsetzen. Das änderte sich erst im März, als die libyschen Regierungstruppen vor Benghazi standen und Gaddafi ein Massaker unter der Zivilbevölkerung nach dem Fall der Stadt ankündigte.

Am 7. März 2011 forderte daraufhin der Golfkooperationsrat vom Sicherheitsrat einen effektiven Schutz der Zivilbevölkerung und eine Flugverbotszone (Bellamy/Williams 2011; Dembinski/Reinhold 2011). Am 8. März 2011 sprach sich auch die Organisation islamischer Konferenzen für schärfere Maßnahmen gegen das Gaddafi-Regime aus. Entscheidend sollte aber eine Deklaration der Arabischen Liga vom 12. März werden, in der sie den Sicherheitsrat dringend dazu aufrief, eine humanitäre Schutzzone einzurichten und ein Flugverbot über Libyen zu verhängen. Am 17. März 2011 verabschiedete der Sicherheitsrat dann Resolution 1973. Die Resolution autorisierte unter anderem eine militärische Intervention zum Schutz der unmittelbar bedrohten libyschen Zivilbevölkerung und ziviler Siedlungsgebiete. Gleichzeitig untersagte sie aber das Einrücken ausländischer Besatzungstruppen auf libysches Staatsgebiet:

„The Security Council (...) *authorizes* Member States (...) to take all necessary measures (...) to protect civilians and civilian populated areas under threat of attack in the Libyan Arab Jamahiriya, including Benghazi, while excluding a foreign occupation force of any form on any part of Libyan territory.“

Die Mitglieder des Sicherheitsrats zeigten sich zutiefst besorgt über die humanitäre Lage im Kriegsgebiet und fürchteten um das Leben der Bewohner von Benghazi. Die Stadt stand mehr oder weniger unmittelbar vor dem Fall und die Außenwelt ging davon aus, dass der Einnahme durch Gaddafis Truppen die angekündigten Massaker folgen würden. Die Luftangriffe der NATO begannen am 19. März 2011. Sie stoppten den Vormarsch der Regierungstruppen und sorgten

dafür, dass sich das Mächtegleichgewicht nachhaltig zugunsten der Rebellen veränderte. Im Laufe der Operationen weitete die NATO ihre Angriffe immer weiter aus und war entscheidend dafür verantwortlich, dass die Aufständischen nach einem langen und blutigen Sommer am 21. August 2011 Tripolis einnehmen konnten. Am 20. Oktober 2011 wurde Muammar Gaddafi gefangen genommen und erschossen. Am 23. Oktober erklärte der Nationale Übergangsrat Libyen für befreit.

Die Intervention der NATO im März 2011 war durch ein Mandat des Sicherheitsrats gedeckt. Außerdem bestand eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der Menschen in den belagerten Städten. Deshalb bestreitet auch niemand ernsthaft, dass nach Maßgabe der internationalen Schutzverantwortung ein belastbarer Grund für ein militärisches Eingreifen vorlag. Darüber hinaus hatten wichtige Regionalorganisationen und allen voran die Arabische Liga entsprechende Schutzmaßnahmen gefordert. Höchst problematisch bleibt aber die Ausdehnung der Interventionsziele durch die NATO. Ging es anfänglich um die Rettung bedrohter Männer, Frauen und Kinder, stand bald der Sturz Gaddafis und seines Regimes ganz oben auf der politischen Agenda. Spätestens Mitte April war für David Cameron, Barack Obama und Nicolas Sarkozy keine politische Zukunft Libyens mehr mit Gaddafi und seinen Getreuen vorstellbar. Entsprechend hieß es in einer Stellungnahme der drei Regierungschefs in der New York Times vom 14. April 2011:

„It is impossible to imagine a future for Libya with Gaddafi in power. [...] So long as Gaddafi is in power, NATO and its coalition partners must maintain their operations so that civilians remain protected and the pressure on the regime builds.“

Mit dieser Haltung unterliefen Frankreich, Großbritannien und die USA nicht nur die Vermittlungsbemühungen der Afrikanischen Union, die sie während der Intervention gezielt marginalisierten, sondern sie stärkten auch die Unnachgiebigkeit der Rebellen (Dembinski/Reinhold 2011; Predatto 2011). Eine politische Lösung des Konflikts wurde unmöglich gemacht, und die Rebellen setzten auf Sieg, ohne zu wissen, wie sie einen solchen Sieg in eine stabile Nachkriegsordnung überführen wollten.

Die folgenden Kämpfe zwischen Rebellen und Regime waren sehr blutig, auch wenn es bis heute keine genauen Zahlen zu den Toten und Verletzten gibt (Kursawe 2011). Außerdem schätzt das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen, dass bis August 2011 über 600.000 Menschen geflohen sind. Ein Land, das im Human Development Index 2011 vor Russland und China auf dem 64. Platz lag und seine Bevölkerung bemerkenswert gut versorgen konnte, rutschte immer mehr ins Chaos ab. Daran änderte auch das offizielle Kriegsende im Oktober wenig. Bis heute ist es der Übergangsregierung nicht gelungen, die politische Kontrolle zurückzugewinnen. Vielmehr wird das Land von unzähligen Milizen beherrscht, die erbittert um Macht konkurrieren und offenkundig nicht in

der Lage sind, für Stabilität zu sorgen (International Crisis Group 2011). Deshalb bleibt die Sicherheits- und Versorgungslage der Bevölkerung angespannt, wobei bislang noch nicht abzuschätzen ist, wie tödlich das politische Chaos für die Bevölkerung tatsächlich ist. Die Berichte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, von Human Rights Watch und den Vereinten Nationen jedenfalls sind alles andere als ermutigend. Als besonders problematisch gilt in diesem Zusammenhang der Zusammenbruch des Rechtssystems. Die Folge ist eine Kultur der Straflosigkeit und wachsende Kriminalität (Human Rights Council 2012). Entsprechend skeptisch äußert sich John Philip Abizaid, der ehemalige US-Kommandeur im Nahen Osten, in der Wochenzeitschrift DIE ZEIT (Nr. 12 vom 15.03.2012, S. 11) zur Situation in Libyen: „Es überrascht mich, dass Sie sagen, die Operation in Libyen sei erfolgreich und beendet. In vielen Teilen Libyens geht es noch sehr gewalttätig zu, revolutionäre Kräfte bekämpfen sich. Frieden und Sicherheit sind noch in weiter Ferne.“ Außerdem wissen wir bislang wenig darüber, wie die Neustrukturierung der Wirtschaft ausgehen wird. Es steht zu befürchten, dass Libyen ein weiteres Land ist, das nach einem bewaffneten Konflikt ökonomisch destabilisiert und ausgebeutet wird. Naomi Klein (2009) spricht in solchen Fällen auch von einer Schockstrategie, der Krisengesellschaften unterzogen werden, wenn sie sich plötzlich dem globalen Markt öffnen müssen.

Während also auf der einen Seite im März 2011 die bedrohte Bevölkerung in Benghasi mit militärischen Mitteln geschützt werden konnte, hatte genau dieser Einsatz und seine Ausweitung schlimme Folgen für andere Landesteile. Diese Folgen waren absehbar und wären beherrschbar gewesen, wenn die NATO-Strategie tatsächlich auf Stabilität und einen politischen Kompromiss ausgerichtet gewesen wäre. So aber bleibt die Sorge, dass der Preis für die schnelle Hilfe im März ein langes und stilles Leiden im übrigen Libyen sein wird, nicht zuletzt weil die NATO einseitig auf Regimewandel gesetzt hat und zur Kriegspartei geworden ist. Bislang jedenfalls scheint niemand zu wissen, wie das Land zu einer stabilen Nachkriegsordnung finden soll. Wenn wir aber den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz der Lehre vom gerecht(fertigt)en Krieg ernstnehmen, dann darf es nicht sein, dass durch eine militärische Intervention der Schutz Unschuldiger mit der massenhaften Schutzlosigkeit anderer Unschuldiger erkaufte wird, ohne dass es eine plausible politische Perspektive gibt. Dies würde nicht nur dem Verhältnismäßigkeitsgebot widersprechen sondern auch dem Gebot angemessener Erfolgsaussichten und der Forderung, verfügbare Mittel so einzusetzen, dass die fundamentalen Rechte möglichst vieler Menschen gewahrt bleiben (Pattison 2011; Valentino 2011). Außerdem liegt es jetzt auch nahe, die Intentionen der Interventionsparteien in Frage zu stellen (vgl. Cromme 2011): Ging es ihnen tatsächlich um den Schutz bedrohter Menschen oder war deren Schicksal nur ein Vorwand für einen erzwungenen Regimewandel in Libyen?

4.2. Die Vereinten Nationen an der Elfenbeinküste

Als der Konflikt an der Elfenbeinküste im September 2002 zwischen der Regierung unter Präsident Laurent Gbagbo und Rebellen aus dem Norden eskalierte, tobte im Nachbarland Liberia noch ein Bürgerkrieg.¹⁰ In Sierra Leone war es gerade mit Hilfe britischer Truppen gelungen, die blutigen Kämpfe dauerhaft zu beenden. Die internationale Gemeinschaft reagierte deshalb alarmiert auf den erneuten Gewaltausbruch in Westafrika. Der Konflikt hatte eine klare ethnische Dimension – es ging um die Frage, welchen Bevölkerungsgruppen die Staatsbürgerschaft zusteht – und er konnte schnell eine religiöse Dimension annehmen. Die Bewohner des Nordens, die sich stark vom Süden diskriminiert fühlten und aus denen sich die Rebellen vor allem rekrutierten, waren mehrheitlich muslimisch, während die Ethnien des Südens, deren Vertreter den Staat kontrollierten, mehrheitlich christlich waren.¹¹ Nicht zuletzt wegen der traumatischen Erfahrungen mit den ethnischen Konflikten in Ruanda und im Kongo versuchten die Vereinten Nationen und allen voran Frankreich, die Gewalt an der Elfenbeinküste im Ansatz zu unterbrechen. Eine Interventionsstreitmacht unter französischer Führung trennte die Konfliktparteien und teilte das Land in eine nördliche und eine südliche Region. Entlang der Waffenstillstandslinie wurde eine Pufferzone eingerichtet, die zunächst von Frankreich und später von den Vereinten Nationen überwacht wurde. Gleichzeitig versuchten Frankreich und die Vereinten Nationen zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln und eine Verhandlungslösung zu finden. Frankreich engagierte sich nicht zuletzt deshalb so stark an der Elfenbeinküste, weil es traditionell enge politische Beziehungen zu seiner ehemaligen Kolonie pflegte und in dem Land nach wie vor viele Franzosen lebten.¹²

Im Januar 2003 unterzeichneten die Konfliktparteien in Paris das inklusive Linas-Marcoussis-Abkommen. Es sah unter anderem die Bildung einer von allen

10 Zum Verlauf des Konflikts an der Elfenbeinküste und seinen Hintergründen vgl. Bah 2010; Loetzer/Casper 2011; International Crisis Group 2011; Mehler 2010; Mehler/Zanker 2011.

11 Tatsächlich besteht an der Elfenbeinküste ein starkes Einkommensgefälle zwischen dem sehr armen Norden und dem reicheren Süden. Gleichzeitig nahm der Bevölkerungsanteil, der unterhalb der Armutsschwelle lebt, seit 1985 kontinuierlich zu und lag 2008 bei knapp 43 Prozent. Schließlich sank das Pro-Kopfeinkommen zwischen 2000 und 2010 insgesamt um 6 Prozent auf 590 Dollar (World Development Indicators. URL: <http://data.worldbank.org/country/cote-divoire>).

12 Die Zahl der Auslandsfranzosen an der Elfenbeinküste ist allerdings in den letzten Jahrzehnten stetig zurückgegangen. 1985 lag sie bei 26.725 und 2005 bei 11.554 (Daten vom Ministère des Affaires Etrangères et Européennes unter http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/IMG/pdf/Cote_d_Ivoire.pdf). Außerdem ist die ökonomische Bedeutung des Landes für Frankreich gering. 2010 hat Frankreich mit Waren im Wert von 817 Mio. Euro nur 0,2 Prozent seiner Gesamtexporte in Höhe 389 Mrd. Euro an die Elfenbeinküste ausgeführt. Nach Afrika insgesamt gingen 2011 Waren im Wert von 26 Mrd. Die gleichen Relationen finden sich bei den Importen.

wichtigen Bevölkerungsgruppen getragenen Regierung der nationalen Aussöhnung, die Demobilisierung und Entwaffnung der Streitkräfte und die Vorbereitung von Wahlen vor. Der Prozess sollte von den Vereinten Nationen unterstützt werden. Zu diesem Zweck beschloss der Sicherheitsrat mit Resolution 1479 vom 13. Mai 2003 eine erste kleine Überwachungs- und Vermittlungsmission. Sie wurde ein knappes Jahr später deutlich aufgestockt. Am 27. Februar 2004 autorisierte der Sicherheitsrat mit Resolution 1528 die Entsendung von 6240 Blauhelmen. Sie sollten nicht nur den Waffenstillstand überwachen, die Demobilisierung der Konfliktparteien vorantreiben und Hilfsmaßnahmen koordinieren, sondern im Notfall auch nach Möglichkeit die Zivilbevölkerung in ihrem Operationsgebiet schützen.

Die neue Übergangsregierung unter dem von allen Seiten akzeptierten Ministerpräsidenten Seydou Diarra erwies sich schnell als handlungsunfähig. Die weitere Umsetzung des Abkommens scheiterte und der Konflikt an der Elfenbeinküste blieb nicht zuletzt wegen der mittlerweile starken Präsenz internationaler wie französischer Friedenstruppen eingefroren. Mit der Wirtschaft ging es unter den Bedingungen dieses sehr kalten Friedens stetig bergab. Schulen funktionierten nicht mehr, die öffentliche Infrastruktur verfiel und es herrschte eine Situation der Rechtslosigkeit. Im Jahr 2006 unternahm die Konfliktparteien unter Vermittlung des Präsidenten von Burkina Faso, Blaise Compaoré, einen neuen Anlauf, der am 4. März 2007 zur Unterzeichnung des exklusiven Abkommens von Ouagadougou durch Rebellenführer Guillaume Soro und Präsident Laurent Gbagbo führte. Wieder wurde eine gemeinsame Übergangsregierung vereinbart, allerdings sollte dieses Mal Guillaume Soro Ministerpräsident werden.

Außerdem sollten möglichst bald Wahlen stattfinden. Hierzu einigten sich die beiden Konfliktparteien auf ein gemeinsames Verfahren zur Registrierung von Wähler(inne)n. Zu diesem Zweck wurden mobile Verwaltungseinheiten gebildet, die vor Ort klären sollten, wer an der Elfenbeinküste die Staatsbürgerschaft besaß und wer nicht. Dieser Prozess, der alles andere als geradlinig verlief, führte im Herbst 2010 zu der Feststellung, dass aus einer Gesamtbevölkerung von etwa 21 Millionen knapp 6 Millionen Menschen wahlberechtigt waren. Nach mühsamen Verhandlungen und etlichen Verzögerungen wurde der definitive Termin für den ersten Wahlgang der Präsidentenwahl auf den 31. Oktober 2010 festgelegt. Die Entscheidung zwischen den beiden Bestplatzierten sollte im zweiten Wahlgang am 28. November 2010 fallen. Der gesamte Wahlprozess sollte von den Vereinten Nationen überwacht und in all seinen Schritten zertifiziert werden.

Der erste Wahlgang verlief wider allen Erwartungen problemlos. Manche Beobachter sprachen sogar von einem „Wunder an der Elfenbeinküste“ (vgl. Loetzer/Casper 2011: 74). Unter den insgesamt 14 Kandidaten konnten sich der amtierende Präsident Laurent Gbagbo mit 38 Prozent und sein Hauptkonkurrent Alassane Ouattara mit 32 Prozent der Stimmen durchsetzen. Beide Kandidaten er-

hielten den Großteil der Stimmen aus ihren Hochburgen im Süden und Norden des Landes. Der Drittplatzierte war mit 25 Prozent Henri Konan Bédié. Nach der Niederlage rief er seine Wähler(innen), die vor allem im Südwesten der Elfenbeinküste lebten, dazu auf, am 28. November 2011 Allasane Ouattara mit ihrer Stimme zu unterstützen.

Der Herausforderer Allasane Ouattara konnte den zweiten Wahlgang mit 54,1 Prozent der abgegebenen Stimmen für sich entscheiden und wurde von den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der westafrikanischen Gemeinschaft ECOWAS und der EU zügig als designierter Präsident anerkannt. Auf den amtierenden Präsidenten Laurent Gbagbo entfielen laut Sondergesandten der Vereinten Nation Choi Young-Jin, der für die Überwachung und Zertifizierung der Wahlen verantwortlich war, 45,9 Prozent der Stimmen. Laurent Gbagbo weigerte sich aber, seine Niederlage anzuerkennen. Seiner Ansicht nach war das Ergebnis durch massiven Wahlbetrug im Norden des Landes zustande gekommen. Deshalb ließ er eine hinreichend große Zahl an Stimmen in den Hochburgen Ouattaras annullieren, wurde anschließend vom Verfassungsrat, den er kontrollierte, zum Wahlsieger ausgerufen und blieb im Amt. Allasane Ouattara war nicht bereit nachzugeben. Er erklärte sich ebenfalls zum Präsidenten und zog sich unter dem Schutz der Vereinten Nationen in einen Hotelkomplex am Stadtrand von Abidjan zurück.

Laurent Gbagbo wurde innerhalb kürzester Zeit international vollkommen isoliert. Die Westafrikanische Staatengemeinschaft ECOWAS verhängte am 7. Dezember empfindliche Wirtschaftssanktionen. Die Afrikanische Union suspendierte am 9. Dezember 2010 die Mitgliedschaft der Elfenbeinküste, und der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen forderte die sofortige Anerkennung von Allasane Ouattara als Präsidenten der Elfenbeinküste. Außerdem wurden die Blauhelme an der Elfenbeinküste verstärkt.

Gleichwohl spitzte sich die Verfassungskrise an der Elfenbeinküste schnell zu. Laurent Gbagbo gab nicht nach und verhängte eine landesweite Ausgangssperre. Es kam immer wieder zu Übergriffen auf die Zivilbevölkerung mit vielen Toten und Verwundeten, für die nach Amnesty International (2011) und Human Rights Watch (2011), bis März 2011 vor allem Sicherheitskräfte und Milizen von Laurent Gbagbo verantwortlich waren. In der Zwischenzeit mobilisierten die Unterstützer Ouattaras im Norden des Landes ihre Kräfte. Verschiedene Rebellengruppen schlossen sich zu den Forces Républicaines de Côte d'Ivoire (FRCI) zusammen. Sie begannen am 25. März 2011 ihre Offensive und konnten innerhalb kürzester Zeit weite Teile des Landes handstreichartig nehmen. Im Zuge der Offensive kam es immer wieder zu Massakern. Am schlimmsten wüteten Verbände der FRCI in Duékoué, wo sie am 29. März 2011 innerhalb von Stunden mehr als 800 Menschen ermordeten (Amnesty International 2011: 33-34). Der Kampf um Abidjan begann am 30. März 2011. Ab dem 4. April wurden die

FRCI von UN-Blauhelmen und französischen Einheiten unterstützt, die gezielt schwere Waffen der Regierungstruppen angriffen und zerstörten. Damit machten sie den FRCI den Weg zur Übernahme der Stadt frei. Am 11. April 2011 wurde Laurent Gbagbo festgenommen und am 30. November 2011 wurde er an den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag überstellt.

Die Intervention Frankreichs und der Vereinten Nationen Anfang April war durch ein einstimmiges Mandat des Sicherheitsrats gedeckt. Mit Resolution 1975 vom 30. März 2011 wurde Laurent Gbagbo erneut und ultimativ zum Rücktritt aufgefordert. Von den Regierungstruppen wurde verlangt, dass sie ihre Loyalität gegenüber Laurent Gbagbo aufkündigten. Schließlich ermächtigte der Sicherheitsrat den Einsatz aller notwendigen Mittel, um die Zivilbevölkerung zu schützen. Eine besondere Sorge galt den schweren Waffen, mit denen Verbände von Laurent Gbagbo schon mehrfach Wohngebiete in Abidjan bombardiert hatten.

In der Literatur ist es unstrittig, dass die Intervention Frankreichs und der Vereinten Nationen zu einem schnellen Ende der Kämpfe in Abidjan beigetragen hat. So schreiben beispielsweise Andreas Mehler und Franziska Zanker (2011: 260): „Das rasche Geschehen ersparte vielen Ivorern sicher schweres Leid.“ Ähnlich urteilen Alex Bellamy und Paul Williams (2011: 838): „The course set by the UNOCI’s leadership and the UN Secretariat helped to stabilize and minimize casualties.“ Dabei erfolgte das Eingreifen relativ spät, als ersichtlich war, dass sich Kräfteverhältnisse nicht zuletzt wegen der internationalen Sanktionen nachhaltig zu Lasten von Laurent Gbagbo verändert hatten. Mit einem anhaltenden Widerstand war nicht mehr zu rechnen. Deshalb ging es vor allem darum, den Konflikt zu verkürzen und der Bevölkerung unnötiges Leid zu ersparen. Der Waffeneinsatz durch die Vereinten Nationen und Frankreich selbst war begrenzt und gezielt.

Gleichzeitig macht der kurze Krieg an der Elfenbeinküste aber auch deutlich, wo die Vereinten Nationen und Frankreich versagten. Es starben mehr als 3000 Zivilisten. Viele von ihnen wurden von entfesselten Milizen massakriert, ohne dass die Vereinten Nationen oder Frankreich ihnen zur Hilfe gekommen wären. Außerdem ging das Morden an der Elfenbeinküste noch lange nach der Regierungsübernahme durch Allassane Ouattara weiter. Die Berichte von Amnesty International (2011) Human Rights Watch und der International Crisis Group (2011) sprechen hier eine erschreckend deutliche Sprache. Unter dem Verdacht der Anhängerschaft zum alten Regime wurden willkürlich Menschen verschleppt, gefoltert und ermordet. Bis heute ist nicht erkennbar, dass die Verantwortlichen für das Blutvergießen jemals zur Verantwortung gezogen werden würden. Auch an der Elfenbeinküste haben wir es mit einem Fall von Siegerjustiz zu tun. Zwar wird der neue Präsident Allassane Ouattara nicht müde zu beteuern, dass Kriegsverbrechen ohne Ansehen der Person verfolgt werden würden. Aber Glauben schenkt ihm kaum noch jemand, da die Täter mittlerweile fest in

den Regierungsapparat intergiert worden sind. Deshalb kann Matt Wells von Human Rights Watch (2012) auch schreiben, dass sich die Situation an der Elfenbeinküste zwar deutlich stabilisiert habe und es auch ökonomisch aufwärts gehe. Gleichzeitig bleibe die Gesellschaft aber zutiefst gespalten und weite Teile der Bevölkerung sind durch die Kriegs- und Nachkriegsschrecken zutiefst traumatisiert.

5. Schluss

An der Elfenbeinküste hat der bewaffnete Einsatz von Frankreich und den Vereinten Nationen die Kämpfe verkürzt, verhindern konnte er sie nicht. Gleichzeitig bleibt die Situation in dem westafrikanischen Land prekär, und es ist mehr als fraglich, ob es Allouane Ouattara gelingen wird, die gesplante Gesellschaft zu versöhnen und eine stabile und legitime politische Ordnung aufzubauen. Noch düsterer sieht die Zukunft für Libyen aus. Auch hier hat die internationale Intervention zwar geholfen, einen bewaffneten Konflikt gegen ein Unrechtsregime zu entscheiden. Aber der Preis war sehr hoch und es ist nicht absehbar, wann sich das Land von dem Krieg erholen wird. Vielmehr besteht die Gefahr, dass es dauerhaft in Anarchie oder Kleinstaaterei abgleitet.

Die Schutzverantwortung der Vereinten Nationen hat also Zähne bekommen (Weiss 2011: 287). Aber wann sie diese Zähne zeigen darf, ist alles andere als klar – wie nicht zuletzt die vermeintlich erfolgreichen Interventionen in Libyen und der Elfenbeinküste zeigen. Es mag also Fälle brutalster Unterdrückung geben, in denen nur noch militärisch geholfen werden kann und sollte. Zu denken wäre an den Völkermord in Ruanda, wo die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten versagt haben. Generell gilt aber, dass der Beitrag bewaffneter Interventionen zu einem stabilen Frieden gering ist. Im Kern muss es darum gehen, mit den Konfliktparteien eine Verhandlungslösung zu finden. Dafür spricht auch die sehr gemischte Bilanz der Blauhelmissionen der Vereinten Nationen, die einmal mehr deutlich macht, dass auf militärische Mittel bei der Herstellung und Sicherung friedlicher Verhältnisse wenig Verlass ist (Paris 2010). Wenn wir also von internationaler Schutzverantwortung sprechen, dann sollten wir zuerst an Prävention denken. An zweiter Stelle kommt Hilfe beim Wiederaufbau kriegszerstörter Gesellschaften und erst an dritter Stelle – und mit sehr viel Abstand – kann es Sinn machen, eine militärische Intervention zum Schutz bedrohter Bevölkerungsgruppen ins Auge zu fassen. Aber nur, wenn wir die Intervention vom Ende her denken und einen gangbaren Weg zum Frieden sehen. Denn für die Perspektive der Lehre vom gerecht(fertigt)en Krieg kann ein gerechter Grund nie allein ausreichend sein. Die Verhältnismäßigkeit der Mittel mit Blick auf das Ziel, welches ein militärischer Einsatz erreichen kann und soll, muss neben den

anderen Bedingungen hinzutreten. Deshalb bleibt die „Lehre vom gerecht(fer)tigten Krieg“ auch in ihrer neuen Gestalt als Schutzverantwortung eine Lehre, die gerade wegen der schwachen Erfolgsaussichten militärischer Interventionen, diesem Instrument internationaler Verantwortung sehr skeptisch gegenübersteht.

Literaturverzeichnis

- Amnesty International (2011): „They Looked at His Identity Card and Shot Him Death“. Six Month of Post-electoral Violence in Côte d'Ivoire. London.
- Axworthy, Lloyd (2001): Human Security and Global Governance: Putting People First. In: *Global Governance* 7(1), S. 19–23.
- Bah, Abu B. (2010): Democracy and Civil War: Citizenship and Peacemaking in Cote d'Ivoire. In: *African Affairs* 109(437), S. 597–615.
- Beitz, Charles R. (1979): *Political Theory and International Relations*. Princeton, NJ.
- Bellamy, Alex J. (2010): The Responsibility to Protect - Five Years On. In: *Ethics and International Affairs* 24(2), S. 143–169.
- Bellamy, Alex J. (2011): Libya and the Responsibility to Protect: The Exception and the Norm. In: *Ethics & International Affairs* 25(03), S. 263–269.
- Bellamy, Alex J.; Reike, Ruben (2010): The Responsibility to Protect and International Law. In: *Global Responsibility to Protect* 2(2), S. 267–286.
- Bellamy, Alex J.; Williams, Paul D. (2011): The New Politics of Protection? Côte d'Ivoire, Libya and the Responsibility to Protect. In: *International Affairs* 87(4), S. 825–850.
- Bentham, Jeremy (1789 [1953]): Grundsätze für ein künftiges Völkerrecht und einen dauernden Frieden. In: von Raumer, Kurt (Hrsg.): *Ewiger Friede: Friedensrufe und Friedenspläne seit der Renaissance*. Freiburg, S. 379–417.
- Buergenthal, Thomas (2006): The Evolving International Human Rights System. In: *American Journal of International Law* 100(4), S. 783–807.
- Call, Charles T.; Cousens, Elizabeth M. (2008): Ending Wars and Building Peace. *International Responses to War-Torn Societies*. In: *International Studies Perspectives* 9(1), S. 1–21.
- Collier, Paul; Hoeffler, Anke (2004): Greed and Grievance in Civil War. In: *Oxford Economic Papers* (56), S. 563–595.
- Dembinski, Matthias; Reinold, Theresa (2011): *Libya and the Future of the Responsibility to Protect. African and European Perspectives (PRIF Report)*. Frankfurt/Main.
- Donnelly, Jack (1998): Human Rights: A New Standard of Civilization? In: *International Affairs* 74(1), S. 1–23.
- Fiala, Andrew G. (2008): *The Just War Myth. The Moral Illusions of War*. Lanham.
- Frank, Martin (2009): Das ius post bellum und die Theorie des gerechten Krieges. In: *Politische Vierteljahresschrift* 50(4), S. 732–753.
- Geneva Declaration of Armed Violence and Development (2011): *The Global Burden of Armed Violence 2011 (The Global Burden of Armed Violence)*. Geneva.
- Gleditsch, Nils P. (2008): The Liberal Moment Fifteen Years On. In: *International Studies Quarterly* 52(4), S. 691–712.
- Harfner-Burton, Emilie M. (2012): *International Regimes for Human Rights*. In: *Annual Review of Political Science* 15, Online first.

- Hidalgo, Oliver (2009): Der „gerechte Krieg“ als Deus ex machina – ein agnostizistisches Plädoyer. In: Werkner, Ines-Jacqueline; Liedhegener, Antonius (Hrsg.): Gerechter Krieg – gerechter Frieden. Religionen und friedensethische Legitimationen in aktuellen militärischen Konflikten. Wiesbaden, S. 83–109.
- Human Rights Council (2012): Report of the International Commission of Inquiry on Libya. Geneva.
- Human Rights Watch (2011): „They Killed Them Like It Was Nothing“. The Need for Justice for Côte d'Ivoire's Post-election Crimes. New York.
- Human Security Report (2009/2010): The Causes of Peace and the Shrinking Costs of War. Oxford.
- Internal Displacement Monitoring Center/Norwegian Refugee Council (2011): Internal Displacement. Global Overview of Trends and Developments in 2010. Geneva.
- International Crisis Group (2011): Côte d'Ivoire: Is War the Only Option? (Africa Report 171). Brussels.
- International Crisis Group (2011): Holding Libya Together: Security Challenges After Qadhafi (Middle East / North Africa Report 115). Brussels
- International Rescue Committee (2008): Mortality in the Democratic Republic of Congo: An Ongoing Crisis. New York.
- Jones, Bruce D. (2011): Libya and the Responsibilities of Power. In: *Survival* 53(3), S. 51–60.
- Klein, Naomi (2009): Die Schock-Strategie. Der Aufstieg des Katastrophen-Kapitalismus. Frankfurt/Main.
- Koch, Bernhard (2009): Neuere Diskussionen um das ius in bello in ethischer Perspektive. In: Werkner, Ines-Jacqueline; Liedhegener, Antonius (Hrsg.): Gerechter Krieg – gerechter Frieden. Religionen und friedensethische Legitimationen in aktuellen militärischen Konflikten. Wiesbaden, S. 109–134.
- Kursawe, Janet (2011): Pflicht zum Krieg? Der Libyenkonflikt als Testfall für die internationale Interventionspolitik. In: *Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik* 4(4), S. 573–583.
- Lacina, Bethany/Gleditsch, Nils P. (2005): Monitoring Trends in Global Combat: A New Dataset of Battle Deaths. In: *European Journal of Population* 21(1), S. 145–166.
- Landmann, Todd (2005): *Protecting Human Rights. A Comparative Study*. Washington, DC.
- Loetzer, Klaus D.; Casper, Anja (2011): Nach den Präsidentschaftswahlen in der Côte d'Ivoire. Kann die politische Krise noch mit diplomatischen Mitteln gelöst werden? In: *KAS Auslandsinformationen* 2/2011, S. 52–82.
- Mayer, Peter (2005): Die Lehre vom Gerechten Krieg – obsolet oder unverzichtbar? (InIIS-Arbeitspapier). Bremen.
- McMahan, Jeff (2005): Just Cause for War. In: *Ethics and International Affairs* 19(3), S. 1–21.
- McMahan, Jeff (2009): *Killing in War*. Oxford.
- McMahan, Jeff (2011): Proportionality in the Afghanistan War. In: *Ethics and International Affairs* 25(2), S. 143–154.
- Mehler, Andreas (2010): Côte d'Ivoire: kein Ausweg durch Machtteilung (GIGA-Focus). Hamburg.
- Mehler, Andreas/Zanker, Franzisca (2011): Intervention in der Côte d'Ivoire: a recipe for disaster. In: Johannsen, Margret; Schoch, Bruno; Hauswedell, Corinna; Debiel, Tobias und Fröhlich, Christiane (Hrsg.): *Friedensgutachten 2011*. Münster, S. 248–261.
- Nardin, Terry (2006): Introduction. In: Nardin, Terry und Williams, Melissa S. (Hrsg.): *Humanitarian Intervention*. New York, S. 1-28.

- Orend, Brian (2006): *The Morality of War*. Peterborough, Ont.
- Orend, Brian (2007): *Jus Post Bellum: The Perspective of a Just-War Theorist*. In: *Leiden Journal of International Law* 20(3), S. 571–591.
- Oxfam (2007): *Africa's Missing Billions. International Arms Flows and the Cost of Conflict* (Briefing Paper 107). London.
- Paris, Roland (2010): *Saving Liberal Peacebuilding*. In: *Review of International Studies* 36(2), S. 337–365.
- Pattison, James (2011): *The Ethics of Humanitarian Intervention in Libya*. In: *Ethics & International Affairs* 25(03), S. 271–277.
- Peters, Anne (2009): *Humanity as the A and O of Sovereignty*. In: *European Journal of International Law* 20(3), S. 513–544.
- Rittberger, Volker; Kruck, Andreas; Romund, Anne (2010): *Grundzüge der Weltpolitik. Theorie und Empirie des Weltregierens*. Wiesbaden.
- Rühl, Lothar (2011): *Deutschland und der Libyenkrieg*. In: *Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik* 4(4), S. 561–571.
- Save the Children (2009): *Last in Line, Last in School 2009. Donor Trends in Meeting Education Needs in Countries Affected by Conflict and Emergencies*. London.
- Schütte, Robert (2011): „Just War or just War?“ *Die Lehren der Libyenintervention und ihre Konsequenzen für die Schutzverantwortung*. In: *Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik* 4(4), S. 715–733.
- Sofsky, Wolfgang (1996): *Traktat über die Gewalt*. Frankfurt/Main.
- Stahn, Carsten (2007): *Responsibility to Protect: Political Rhetoric or Emerging Legal Norm?* In: *American Journal of International Law* 100(1), S. 99–120.
- Steinhoff, Uwe (2005): *Moralisch korrektes Töten. Zur Ethik des Krieges und des Terrorismus*, Neu-Isenburg.
- United Nations Development Programme (2008): *Post-Conflict Economic Recovery. Enabling Local Ingenuity (Crisis Prevention and Recovery Report 2008)*. New York.
- Valentino, Benjamin A. (2011): *The True Costs of Humanitarian Intervention. The Hard Truth About a Noble Notion*. In: *Foreign Affairs* 90(6), S. 60–73.
- Vincent, R.J (1992): *The Idea of Rights in International Ethics*. In: Nardin, Terry und Mapel, David (Hrsg.): *Traditions of international Ethics*. Cambridge, S. 250–269.
- Walter, Barbara (2010): *Conflict Relapse and the Sustainability of Post-Conflict Peace (World Development Report - Background Paper)*, Washington D.C.
- Walzer, Michael (1977): *Just and Unjust Wars. A Moral Argument with Historical Illustrations*. New York.
- Weiss, Thomas G. (2011): *RtoP Alive and Well after Libya*. In: *Ethics and International Affairs* 25(3), S. 287–292.
- Welsh, Jennifer M. (2011): *Civilian Protection in Libya: Putting Coercion and Controversy Back into RtoP*. In: *Ethics and International Affairs* 25(3), S. 255–262.
- Welsh, Jennifer M.; Banda, Maria (2010): *International Law and the Responsibility to Protect: Claryfying or expanding States' Responsibilities*. In: *Global Responsibility to Protect*, S. 213–231.
- Wells, Matt (2011): *The Dark Side of Côte d'Ivoire's Recovery*. In: *Huffington Post* 31.1.2012. URL: <http://www.hrw.org/news/2012/01/31/dark-side-c-te-d-ivoire-s-recovery>.
- World Health Organization (2004): *World Report On Road Traffic Injury Prevention*, Geneva.

Auslandseinsätze der Bundeswehr: Jenseits der grundgesetzlichen Friedensnorm?

Sabine Jaberg

Bestehen überhaupt noch Tabus beim Einsatz der Bundeswehr? Die Frage mag auf den ersten Blick empören, beim zweiten Hinsehen offenbart sich ihre Berechtigung. Mochten sich die Väter und Mütter des Grundgesetzes unter dem Eindruck des Zweiten Weltkriegs und nationalsozialistischer Gräueltaten bereits die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik kaum vorstellen, so gilt die Bundeswehr heute empirisch nicht mehr bestreitbar als ‚Armee im Einsatz‘. Sie unterstützt wie etwa nach der Tsunami-Katastrophe (2004) humanitäre Hilfsleistung, sie fliegt im eigenmächtig geführten Kosovo-Krieg der NATO (1999) Luftangriffe, sie befindet sich in Afghanistan nun auch nach offiziellem Sprachgebrauch ‚im Krieg‘ und bekämpft am Horn von Afrika Piraterie.

Die Frage nach der grundgesetzlichen Zulässigkeit des nur angedeuteten Einsatzspektrums stellt sich umso dringlicher, als die Verfassung nach Einfügung der Wehrordnung 1956 und der Notstandsgesetze 1968 in jenen Passagen nicht mehr geändert worden ist, die den Auslandseinsatz der Bundeswehr betreffen. Es stehen mithin genau jene Regelungen in Kraft, die lange Jahre als friedensdienliche Hindernisse beim Rekurs auf Waffengewalt galten, weil sie nur im Falle der Landes- und eventuell auch der Bündnisverteidigung überwunden werden können.

Wie ist es aktuell um das grundgesetzliche Friedensgebot bestellt? Die Beantwortung setzt erstens voraus, die Rahmenbedingungen seiner Ermittlung zu problematisieren. Danach werden zweitens idealtypische Interpretationsmuster der Verfassung rekonstruiert, die Möglichkeiten und Grenzen aufzeigen, Streitkräfte nach außen einzusetzen. Drittens gilt es, jene Erlaubnisräume zu skizzieren, die sich die Politik mittlerweile erschlossen hat. Viertens sollen ‚Tabu-Kandidaten‘ identifiziert und einem Belastungstest unterworfen werden. Abschließend heißt es, Bilanz zu ziehen.

1. Rahmenbedingungen für die Ermittlung des grundgesetzlichen Friedensgebots

Die Normermittlung leidet zum einen unter dem Fehlen einer ausdrücklichen Friedensdefinition im Grundgesetz. Zum anderen erweist sich die Wehrverfas-

sung prinzipiell als interpretationsbedürftig. Darüber hinaus bleibt festzustellen, ob angesichts des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (1994) zur Zulässigkeit von Auslandseinsätzen überhaupt noch Klärungsbedarf besteht (BVerfGE 90, 286).

1.1. Fehlen einer ausdrücklichen Friedensdefinition

Die Präambel des Grundgesetzes verpflichtet Deutschland, „in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“ (Grundgesetz, Präambel). Doch was meint sie damit? Die Antwort fällt nicht leicht. Ein Grund liegt in der Abwesenheit einer ausdrücklichen Friedensdefinition. Die Verfassung gibt allenfalls indirekt Auskunft. Dies eröffnet theoretisch zwei Optionen.

- Der erste Ansatz beschränkt die Interpretation auf jene Artikel, die den Friedensbegriff ausdrücklich enthalten. Diese Herangehensweise führt aber nicht sonderlich weit, da er außer in der Präambel nur an zwei Stellen steht: So gelten die Menschenrechte laut Artikel 1 Absatz 2 „als Grundlage [...] des Friedens [...] in der Welt“ (Grundgesetz, Art. 1 Abs. 2). Und der Bund kann sich gemäß Artikel 24 Absatz 2 „zur Wahrung des Friedens“ einem nicht näher definierten „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen“ (Grundgesetz, Art. 24 Abs. 2).
- Der zweite Ansatz setzt ein bestimmtes Friedensverständnis voraus und sucht in der Verfassung nach Bestätigung. Aber auch hier existiert ein Problem: Der Friedensbegriff ist höchst umstritten. Wenigstens ein Konsens besteht: Krieg ist nicht Frieden, sondern dessen Gegenteil. Diese Einsicht prägt geradezu die Gründungszeit der Bundesrepublik: Von Deutschland sollte nie wieder Krieg ausgehen. Insofern geben auch jene Passagen mit direktem oder indirektem Streitkräftebezug Auskunft – sogar ohne das Wort ‚Frieden‘ zu erwähnen. Dies ist unzweifelhaft der Fall beim Bekenntnis zum Völkerrecht (Grundgesetz, Art. 25), das Staaten den eigenmächtigen Einsatz militärischer Gewalt außer zur Selbstverteidigung untersagt. Das völkerrechtliche Gewaltverbot umfasst auch den Angriffskrieg, der im Grundgesetz nochmals eigens als verfassungswidrig deklariert wird (Grundgesetz, Art. 26 Abs. 1). Hinzu kommen Artikel 87a, der im ersten Absatz den Aufstellungszweck der Bundeswehr bestimmt, und Artikel 115a, dessen erster Absatz den Verteidigungsfall definiert und regelt. Außerdem sieht Artikel 87a Absatz 2 eine prinzipielle Erweiterungsoption der Einsatzkontexte dort vor, wo Streitkräfte in der Verfassung ausdrücklich Erwähnung finden. Und zumindest der Möglichkeit nach enthält Artikel 24 Absatz 2 einen Bundeswehrbezug: In der Fachwelt gilt eine Beistandspflicht für Angriffsopfer als Merkmal kollektiver Sicherheitssysteme (Jaberg 1998).

Tabelle 1: Einschlägige Artikel des Grundgesetzes

Art. 24 (2) (Beitrittsrecht zu kollektiven Sicherheitssystemen)

Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

Art 25 (Völkerrecht)

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Art 26 (1) (Verbot des Angriffskriegs)

Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

Art 87a (1) (Verteidigung als Aufstellungszweck der Streitkräfte)

Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.

Art 87a (2) (Ausdrücklichkeitsgebot für sonstige Einsatzzwecke)

Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.

Art 115a (1) (Feststellung und materielle Legaldefinition des Verteidigungsfalls)

Die Feststellung, daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

Das Grundgesetz bietet auch für ein weiter gefasstes Friedensverständnis Anknüpfungspunkte (zur Übersicht vgl. Gießmann/Rinke 2011). Die in Artikel 1 erwähnten Menschenrechte stützen ein liberales Friedensparadigma. Der demokratietheoretischen Variante kommt die Ewigkeitsverpflichtung Deutschlands als „demokratischer und sozialer Bundesstaat“ (Grundgesetz, Art. 20 Abs. 2) entgegen. Im 1992 nach Vollendung der deutschen Einheit eingefügten Bekenntnis zur Europäischen Union (EU) (Artikel 23) spiegelt sich ein integrationspolitisches Friedensparadigma wider.¹

1 Zu einer Zusammenstellung friedensgebotsrelevanter Artikel des Grundgesetzes vgl. auch Deiseroth 2010: 39-57.

Welche Schlussfolgerung lassen sich aus diesem Befund ziehen? Der grundgesetzliche Friedensgehalt wirkt nur auf den ersten Blick diffus. Beim zweiten Hinsehen offenbart sich der Clou: Unabhängig davon, wie eng oder wie weit Frieden verstanden wird, darf er nur mit ganz bestimmten Mitteln verfolgt werden. Dort, wo die Verfassung den Einsatz von Streitkräften nicht vorsieht, bleibt Politik im Dienste des Friedens auf zivile Mittel beschränkt. Dort, wo sie ihn erlaubt, gilt er *per definitionem* mit ihrem Friedensgebot vereinbar. Doch die Ermittlung der Erlaubnis- und Verbotszonen beim Streitkräfteeinsatz sieht sich mit einem weiteren Problem konfrontiert: der Interpretationsbedürftigkeit der Wehrverfassung.

1.2. Interpretationsbedürftigkeit der Wehrverfassung

Wenngleich im Zusammenhang mit einer Verfassungsexegese das „Gebot strikter Texttreue“ (BVerfGE 90, 286: 357) in besonderem Maße gilt, so eröffnen doch gerade unterschiedliche Zeitschichten eines Gesetzes zusätzliche Spielräume für jene Auslegungsmethoden, die nicht nur grammatikalisch nach dem Wortlaut und systematisch nach dem textlichen Gesamtzusammenhang fragen, sondern sich historisch-genetisch auf die Suche nach dem Willen des damaligen Gesetzgebers begeben oder teleologisch nach dem Ziel der jeweils neu eingefügten Norm fragen. Im günstigsten Falle kommen sämtliche Verfahren zum gleichen Befund. Unter widrigen Umständen führen sie jedoch zu einander widersprechenden Interpretationen. Auf jeden Fall vermehren sich die Optionen, die einschlägigen Passagen miteinander zu arrangieren. Unterschiedliche Auslegungen werden wahrscheinlicher. Dies trifft auch beim Grundgesetz zu. Aus welchen Zeitschichten besteht nun die Wehrverfassung?

- Außer der Friedensverpflichtung der Präambel befinden sich seit Gründung der Bundesrepublik 1949 weitere themenrelevante Artikel im Grundgesetz. Zu dieser ersten Zeitschicht zählt das Bekenntnis zum Völkerrecht in Artikel 25, dessen allgemeine Regeln als „Bestandteil des Bundesrechtes“ (Grundgesetz, Art. 25) gelten. Zu seinem Normbestand gehört auch das absolute Gewaltverbot, von dem die Charta der Vereinten Nationen (UNO) nur zwei Ausnahmen kennt: das naturgegebene Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 sowie militärisch gestützte Maßnahmen nach Kapitel VII. Ebenfalls der ersten Zeitschicht entstammt das Verbot des Angriffskriegs in Artikel 26, der schon entsprechende Vorbereitungen als „verfassungswidrig“ (Grundgesetz, Art. 26 Abs. 1) einstuft

und unter Strafandrohung stellt.² Auch Artikel 24 gehört dazu, der im zweiten Absatz dem Bund den Beitritt zu kollektiven Sicherheitssystemen gestattet (Grundgesetz, Art. 24 Abs. 3).

- Die zweite Zeitschicht besteht aus der 1956 eingefügten Wehrordnung. So bestimmt Artikel 87a Verteidigung als einzigen Aufstellungszweck der Streitkräfte,³ während der damalige Artikel 59a die Feststellung des Verteidigungsfalls regelt.⁴
- In die dritte Zeitschicht fallen einige Artikel aus der 1968 eingearbeiteten Notstandsnovelle. Teilweise überlagern sie die zweite Schicht, da sie einzelne Formulierungen neu fassen oder anders placieren. Hier erhält der bereits erwähnte Artikel 87a nicht nur einen klareren Wortlaut, indem er dem Auftrag der Streitkräfte einen ganzen Satz widmet: „Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf.“ (Notstandsgesetze, Art. 87a Abs. 1) Darüber hinaus erfährt er in Absatz 2 eine Ergänzung, wonach Streitkräfte „[a]ußer zur Verteidigung [...] nur eingesetzt werden [dürfen], soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.“ (Notstandsgesetze, Art. 87a Abs. 2) Bis heute findet die Bundeswehr ausschließlich im Kontext des inneren Notstands und der Katastrophenhilfe Erwähnung. Artikel 115a organisiert bei gleichzeitiger Aufhebung von Artikel 59a die Feststellung des Verteidigungsfalls neu, den er – anders als sein Vorgänger – auch inhaltlich näher definiert. Er bezieht sich auf eine Situation, in der „das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht“ (Notstandsgesetze, Art. 115a Abs. 1).

2 Allerdings erweist sich die Umsetzung ins Strafgesetzbuch sowie dessen Auslegung durch die Generalanwaltschaft als problematisch, die durch den einschlägigen Paragraphen 80 lediglich die Vorbereitung, nicht jedoch die Führung eines Angriffskriegs strafrechtlich erfasst sieht. Einfallstore für diese Beschränkung ergeben sich auch aus dem nicht ganz gelungenen Wortlaut des Artikels 26 im Grundgesetz, der „insbesondere“ die Vorbereitung eines Angriffskriegs untersagt. Wenngleich sich das grundgesetzliche Verbot damit nicht abschließend auf vorbereitende Handlungen beschränkt, so sind doch allein diese ausdrücklich erwähnt. (Vgl.: Deiseroth 2011: 41-43)

3 Die Formulierung des Streitkräfteauftrags findet sich in folgender Satzkonstruktion: „Die zahlenmäßige Stärke der vom Bund zur Verteidigung aufgestellten Streitkräfte und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.“ (Gesetz zur Ergänzung des GG vom 19. März 1956, Art. 87a)

4 So heißt es in Artikel 59a Absatz 1: „Die Feststellung, daß der Verteidigungsfall eingetreten ist, trifft der Bundestag. Sein Beschluß wird vom Bundespräsidenten verkündet.“ Die anderen Absätze regeln Einzelheiten des Verfahrens (Gesetz zur Ergänzung des GG vom 19. März 1956).

1.3. Argumente für eine idealtypische Rekonstruktion von Interpretationsmustern

Sowohl Notwendigkeit als auch Sinnhaftigkeit einer idealtypischen Rekonstruktion unterschiedlicher Verfassungsinterpretationen zu Auslandseinsätzen der Bundeswehr könnten mit einem pragmatischen Argument gezeugnet werden: Das Streitkräfteurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1994 habe diese Frage abschließend beantwortet (BVerfGE 90, 286). Gemäß Rechtslage lässt es sich durchaus als integraler Teil der Verfassung betrachten.⁵ In Punkt 6 ihres Urteilspruchs deklarieren die Karlsruher Richter die „Beteiligung deutscher Soldaten an militärischen Unternehmungen auf der Grundlage des Zusammenwirkens von Sicherheitssystemen in deren jeweiligen Rahmen“ dann für prinzipiell rechens, „wenn sich Deutschland mit gesetzlicher Zustimmung in diesen Systemen eingliedert hat“ (BVerfGE 90, 286: 287). Dabei rechnen sie nicht nur klassische Kollektivsysteme wie die Vereinten Nationen zum Einzugsbereich des Artikels 24 Absatz 2. Hier schließen sich potentielle Gegner in ein und demselben System zusammen, um ihre Sicherheit miteinander nach gemeinsam vereinbarten Normen und Regeln zu gewährleisten. Darüber hinaus bezieht das Urteil in Punkt 5b auch „Bündnisse kollektiver Selbstverteidigung“ ein, „wenn und soweit sie strikt auf die Friedenswahrung verpflichtet sind“ (BVerfGE 90, 286: 286f.). In Bündnissen, wie die NATO eines darstellt, wollen einige Staaten ihre exklusive Sicherheit gegen äußere Bedrohungen garantieren. Anders als herkömmliche kollektive Sicherheitssysteme führen Bündnisse potentielle Gegner also nicht zusammen, sondern trennen sie. Die demnach systemunterscheidende Antwort auf die Frage, „[o]b das System [...] ausschließlich oder vornehmlich den Mitgliedstaaten Frieden garantieren oder bei Angriffen von außen zum kollektiven Beistand verpflichten soll“ erklären die Verfassungsrichter in Punkt 5a aber für „unerheblich“ (BVerfGE 90, 286: 286). Eingedenk dieses Urteils erweist sich nicht länger der Auslandseinsatz als solcher, sondern allenfalls die jeweils anstehende Entsendung als verfassungsrechtliches Problem. Dieses entsteht entweder dann, wenn die Einsätze den ‚Rahmen‘ eines Kollektivsystems verlassen, oder das Bündnis nicht mehr strikt der Friedenswahrung verpflichtet wäre.

Dennoch sprechen gute Argumente dafür, sich mit dieser pragmatischen Lösung nicht zu begnügen. Sie gründen auf der Hypothese, wonach das Grundgesetz Formulierungen enthält, die sich gegen eine extensive Entsendepraxis sperren. Möglicherweise bestehen Verfassungsinterpretationen ‚vor‘ dem Streitkräfteurteil, die sogar belastbarer wären als die Auslegung des obersten Gerichts.

5 Laut § 31 Absatz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht „binden“ dessen Entscheidungen „die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden“. – Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I, S. 1473), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist (<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bverfogg/gesamt.pdf>, 12. Mai 2012).

Träfe *dieser* Verdacht zu, dann klaffte zwischen Grundgesetz und Einsatzrealität ein Graben, der lediglich durch ein Judikat mehr oder weniger notdürftig überbrückt würde. Gerade die Auslegungshoheit des Karlsruher Gerichts macht die kritische Debatte nicht überflüssig, sondern fordert sie vehement ein. Warum könnte sie angestoßen werden?

- Eine rechtspositivistische Position, die der Verfassung einen hohen Stellenwert zuweist, dürfte im Streitkräfteurteil jene Texttreue vermissen, die das Bundesverfassungsgericht in Fragen des Bundeswehreinsetzes selbst zum Maßstab erhebt (Vgl. BVerfGE 90, 286: 357).
- Politik im Rahmen eines demokratischen Rechtsstaats sollte auf einer möglichst belastbaren Verfassungslage basieren. Aus dieser Perspektive könnte die Diskrepanz zwischen dem Wortlaut des Grundgesetzes und der Entsendepraxis als zu gravierend erscheinen, um lediglich durch ein Gerichtsurteil überbrückt zu werden. Wie im Falle einer Diskrepanz die Übereinstimmung wieder zustande käme – ob also die Verfassung der Praxis angepasst oder ob die Praxis wieder in den zulässigen Rahmen zurückgeholt würde – hinge von den jeweiligen politischen Präferenzen ab.
- Beim letzten Motiv geht es nicht mehr um eine inhaltlich eher indifferente Sorge um die Kongruenz von Grundgesetz und Realität, sondern um eine ganz konkrete Befürchtung. Demnach würde ein *bestimmter* (normativ gewünschter) Verfassungsgehalt durch eine *bestimmte* (normativ unerwünschte) Auslegung unterminiert. In Sorge um das Friedensgebot ließe sich der ‚eigentliche‘ Verfassungstext gegen seine höchstrichterliche Interpretation sowie die durch sie gestützte und geschützte Entsendepraxis mobilisieren.

2. Idealtypische Interpretationsmuster des Grundgesetzes zum Auslandseinsatz

Welche Spielräume lässt die Verfassung bei Auslandseinsätzen? Herrschte bis zum Ende des globalen Macht- und Systemkonflikts 1989/90 die Auffassung vor, das Grundgesetz erlaube den Rekurs auf Waffengewalt einzig zur Landes- oder Bündnisverteidigung, so kommt das Bundesverfassungsgericht zu einem anderen Befund. Dieser Interpretationssprung suggeriert einen Pool mit verschiedenen Interpretationsmustern, aus dem die Karlsruher Richter ihren Favoriten gewählt hätten. Welche Varianten ‚vor‘ dem Streitkräfteurteil wären denkbar? Und wie plausibel erschienen sie im Lichte der Auslegungsmethoden?

2.1. Rekonstruktion idealtypischer Interpretationen

Bei der Interpretation des Grundgesetzes lassen sich mehrere idealtypische Muster erkennen. Sie unterscheiden sich vor allem in der Größe des Erlaubnisraums beim Streitkräfteinsatz, den sie der Verfassung attestieren. Sie reichen von der strikten Beschränkung auf die Landesverteidigung über die Einbeziehung der Bündnisverteidigung bis hin zur Ausschöpfung des völkerrechtlichen Verteidigungsverständnisses. Hinzu kommt die Anerkennung von Einsätzen innerhalb friedenswahrender kollektiver Sicherheitssysteme.

2.1.1. Nur Landesverteidigung

Das erste Interpretationsmuster, das sich strikt am Wortlaut der Verfassung orientiert, ohne den historischen Entstehungskontext zu berücksichtigen, gestattet den Streitkräfteinsatz ausschließlich zur Landesverteidigung. Dieser Sichtweise gemäß legitimiere – so Matthias Bartke – ein rechtswidriger Angriff auf einen fremden Staat noch keine militärische Nothilfe durch die Bundeswehr: „Der Verteidigungsfall kann nur bei einem Angriff oder einem drohenden Angriff auf die Bundesrepublik selber festgestellt werden.“ (Bartke 1991: 68) Die Einschätzung, dass sich der grundgesetzliche Verteidigungsbegriff im Verteidigungsfall erschöpfe, ergibt sich aus einer interpretatorischen Verkopplung von Artikel 87a Absatz 1 mit Artikel 115a Absatz 1. Demnach legt der erste ganz abstrakt den Aufstellungszweck fest: die Verteidigung. Der zweite definiert, was das Grundgesetz darunter versteht: einen stattfindenden oder unmittelbar bevorstehenden Angriff auf das Bundesgebiet. Zwar eröffnen die Formulierungen in Artikel 115a auch Möglichkeiten, Angriffe auf Bündnispartner in den Verteidigungsfall einzu beziehen – etwa dann, wenn eine Attacke auf Verbündete als untrüglicher Hinweis auf einen unmittelbar bevorstehenden Angriff gegen Bundesgebiet gälte.⁶ Als Rechtfertigungsgrundlage für militärische Abwehrmaßnahmen diene in einer solchen Situation jedoch ausschließlich das Recht auf Landesverteidigung.

Allerdings stellt sich eine grundsätzliche Frage: Löst die Feststellung des Verteidigungsfalls⁷ das Recht auf militärische Gegenwehr auch dann aus, wenn der Angriff zwar unmittelbar bevorsteht, aber noch nicht erfolgt ist? Die Antwort hängt entscheidend von der Interpretation des Völkerrechts ab, zu dem sich das Grundgesetz in Artikel 25 bekennt. Während das Recht auf militärische Abwehr eines gegenwärtigen Angriffs unstrittig ist, könnte die Zulässigkeit präemptiver

6 Ausführlicher vgl.: Abschnitt 2.1.2. dieses Beitrags.

7 Sollten bei einem bewaffneten Angriff auf das Bundesgebiet die zuständigen Organe außerstande sein, den Verteidigungsfall festzustellen, so gälte dieser gemäß Artikel 115a Absatz 4 „als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat“ (Grundgesetz Artikel 115a Absatz 4).

Selbstverteidigung entweder unter Verweis auf die Unzumutbarkeit der Angriffsfolgen bejaht oder wegen des spekulativen Anteils und der immanenten Missbrauchsanfälligkeit verneint werden (vgl. Kimminich/Hobe 2000: 280-283.). Im letzten Falle hätte die Feststellung nach Artikel 115a zunächst nur Auswirkungen auf das staatliche Gefüge. Dieses würde vorab – etwa durch Übergabe der Befehls- und Kommandogewalt an den Bundeskanzler bzw. die Bundeskanzlerin oder auch Veränderungen im Gesetzgebungsverfahren – auf die Erfordernisse zur Abwehr eines bewaffneten Angriffs umgestellt. Und erst dieser löste das Recht zur militärischen Gegenwehr aus. Faktisch jedoch käme den geschätzten Konsequenzen wohl entscheidendes Gewicht zu: Spätestens dann, wenn eine anderweitig nicht mehr abzuwendende militärische Attacke einer Totalvernichtung gleichkäme, nähme eine im Dienste der Eindeutigkeit auferlegte Erduldungspflicht absurde Züge an. Das Risiko einer folgenreichen Fehldiagnose bliebe nichtsdestoweniger bestehen.

2.1.2. Landes- und Bündnisverteidigung

Der zweite Interpretationstyp sieht außer der Landesverteidigung auch den Beistand für angegriffene Bündnispartner aus NATO oder Westeuropäischer Union (WEU) durch das Grundgesetz gedeckt. Nach Christof Gramm gehe der grundgesetzliche Verteidigungsbegriff „mit dem Konzept der *Verteidigung im Bündnis* von Anfang an über die Landesverteidigung im engeren Sinne hinaus“ (Gramm 2005: 133) (Herv. im Original). Obwohl die einzige Bündnisklausel des Grundgesetzes in Artikel 80a Absatz 3 den Streitkräfteeinsatz nicht deckt,⁸ blieben zwei interpretatorische Kunstgriffe. Dabei ließe sich das Recht auf militärische Nothilfe für angegriffene Bündnispartner entweder als selbsttragende Legitimationsfigur entwerfen oder auf Hilfskonstruktionen stützen.

- Im ersten Fall gälte die Bündnisverteidigung als eigenständiger Auftrag. Dabei böte es sich an, Artikel 87a und 115a interpretatorisch zu lockern. Fortan markierte der Verteidigungsfall lediglich eine Sonderform eines umfassenderen grundgesetzlichen Verteidigungsbegriffs. Zur argumentativen Unterstützung ließe sich auf die in Artikel 24 Absatz 2 erwähnten Kolle-

8 Artikel 80a Absatz 3 bezieht sich auf die Frage nach der Anwendung von Rechtsvorschriften im Spannungsfall: „Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßt wird.“ Sogar das Bundesverfassungsgericht stellt hier ausdrücklich fest: „[D]ie Vorschrift betrifft die nach Maßgabe des NATO-Alarmsystems ausgelöste ‚zivile Teilmobilmachung‘, nicht den Streitkräfteeinsatz im Bündnisfall.“ (BVerfGE 90, 286: 386).

tivsysteme verweisen – jedoch ausschließlich unter der Bedingung, dass auch herkömmliche Militärbündnisse unter diese Rubrik fielen, wie im Karlsruher Urteil 1994 unterstellt. Verstärkt würde dieses Argument noch durch Hinweis auf das Bekenntnis in Artikel 25 der Verfassung zum Völkerrecht, das kollektive Nothilfe erlaubt. Gleichwohl ließe sich die Bündnisverteidigung auch ohne Verweis auf die beiden Artikel legitimieren. Immerhin geht die Aufstellung der Bundeswehr mit der Mitgliedschaft in NATO und WEU einher. Offenbar entsprach es dem Willen des damaligen Gesetzgebers, die hier eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Daran schließt die Frage unmittelbar an: Was umfassen diese Verpflichtungen genau? Anders als der NATO-Vertrag, der Art und Ausmaß der Hilfsmaßnahmen ins freie Ermessen der Partner stellt, verpflichtet der WEU-Vertrag zum Beistand mit militärischen Mitteln.⁹ Ihm kommt daher argumentativ größeres Gewicht zu, wengleich die WEU danach in der verteidigungspraktischen Bedeutungslosigkeit versank.

- Im zweiten Fall würde die Bündnisverteidigung nur durch einen argumentativen Umweg über den Verteidigungsfall gemäß Artikel 115a legitimiert: Kollektive Nothilfe für einen angegriffenen Partner mutierte demnach zur Sonderform des Verteidigungsfalls. Dabei bestünden mehrere Varianten. Erstens gäbe es die Option, Passagen aus eingegangenen Verträgen in die Interpretation der Verfassung zu integrieren. So sieht Artikel 5 des NATO-Vertrags den Angriff auf einen Bündnispartner „als ein Angriff gegen sie alle“ (NATO-Vertrag, Art. 5) an. Damit erschiene die Bündnisverteidigung sogar dann erlaubt, wenn dem symbolischen Bekenntnis kein empirischer Gegenwert entspräche. Zweitens dürfte unter bestimmten Umständen ein militärischer Schlag gegen einen Partner in den Auswirkungen einem Angriff auf Bundesgebiet gleichkommen (z.B. beim Einsatz atomarer Waffen). Drittens könnte in gewissen Kontexten ein Angriff auf einen Partner als untrüglicher Vorbote auf eine unmittelbar bevorstehende Attacke gegen bundesdeutsches Territorium gelten (z.B. bei einer Konfrontation zwischen Militärbündnissen wie zu Zeiten der Blockkonfrontation). In allen drei Fällen beruhte die Ermächtigung zu militärischen Maßnahmen jedoch nicht auf einer eigenständigen Befugnis zur kollektiven Nothilfe, sondern ausschließlich auf dem Recht zur Landesverteidigung. Selbstredend müssen auch hier

9 Im NATO-Vertrag vereinbaren die Parteien in Artikel 5 für den Verteidigungsfall, einander Beistand zu leisten, „indem jede von ihnen unverzüglich [...] die Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt trifft, die sie für erforderlich erachtet [...]“. Während die Erbringung eines militärischen Beitrags hier von subjektiven Einschätzungen der jeweiligen Mitglieder abhängt, besteht ein solcher Ermessensspielraum laut WEU-Vertrag nicht: Denn hier verpflichten sich die Parteien im Bündnisfalle nach Artikel V dazu, „alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung zu leisten“ (NATO-Vertrag; WEU-Vertrag).

die sonstigen Vorgaben der Verfassung berücksichtigt werden: Demnach bedarf es zum einen der Feststellung des Verteidigungsfalls nach Artikel 115a. Zum anderen müssen gemäß Artikel 25 die Restriktionen des Völkerrechts Berücksichtigung finden – bei aller Umstrittenheit seines Normgehalts gerade auch in der entscheidenden Frage nach der Zulässigkeit präemptiver Selbstverteidigung gegen einen unmittelbar bevorstehenden Angriff.¹⁰

2.1.3. Jede defensive Beistandslage

Das dritte Interpretationsmuster geht den eingeschlagenen Weg der Verselbständigung des allgemeinen Verteidigungsbegriffs gegenüber dem konkreten Verteidigungsfall weiter. Allerdings wird die Verfassung nicht mehr im Lichte des Entstehungskontexts gelesen. Damit entfallen auch dessen Einschränkungen des Beistandsrechts auf verbündete Staaten. Demgegenüber erfährt das Bekenntnis zum Völkerrecht gemäß Artikel 25 eine Schlüsselstellung. Unter Hinweis auf das „Gebot[.] völkerrechtskonformer Auslegung“ geht Manfred Baldus davon aus, „dass der Verfassungsgeber aus dem Jahre 1968“ den „Verteidigungsbegriff der UN-Charta generell und nicht begrenzt auf den NATO-Bündnisfall in seinen Willen aufgenommen hat“ (Baldus 2005: 209). Ähnlich sieht Karl-Andreas Hernekamp den grundgesetzlichen Verteidigungsbegriff ohne Einschränkung als „umfassende Chiffre für *jede völkerrechtskonforme militärische Wahrung oder Wiederherstellung des äußeren Friedens*“ (Hernekamp 1996: 398) (Herv. im Original). Mittlerweile spricht er sogar von „Art. 25-Einsätze[n]“ (Hernekamp 2003: 364). Damit meint er jene militärischen Operationen, die weder der Landes- und Bündnisverteidigung dienen noch im Rahmen kollektiver Sicherheitssysteme erfolgen, sondern ausschließlich auf allgemeinem Völkerrecht gründen. Außerdem plädiert Hernekamp angesichts asymmetrischer Kriegführung dafür, den Verteidigungsbegriff von seiner traditionellen Fixierung auf militärische Angriffe zu befreien (Hernekamp 2003: 365).

2.1.4. Einsätze im Rahmen kollektiver Sicherheitssysteme

Der vierte Interpretationsstil sieht nicht nur den Verteidigungsauftrag im Sinne von Artikel 87a als Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz der Streitkräfte, sondern auch Artikel 24 Absatz 2. Dieser gestattet dem Bund zur Wahrung des

10 Vgl.: Abschnitt 2.1.1. dieses Beitrags.

Friedens die Einordnung in kollektive Sicherheitssysteme. Damit kämen Friedensmissionen, wenngleich nicht als hinreichender Aufstellungszweck, so doch als eigenes Tätigkeitsfeld der Streitkräfte in Betracht. Dabei bleibt interpretatorisch vor allem eine Hürde zu nehmen: das Ausdrücklichkeitsgebot nach Artikel 87a Absatz 2. Denn die Verfassung erwähnt lediglich die Beitrittsoption, nicht jedoch einen militärischen Beitrag. Drei Möglichkeiten bestehen, um das Hindernis zu überwinden oder zu umgehen. Dabei können sich die ersten beiden wie im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu einem Argumentationszusammenhang fügen, während die dritte hierzu einen Kontrapunkt setzt.

- Die erste Option knüpft direkt beim Wortlaut des Artikels 24 Absatz 2 an: Demnach schließe die Zustimmung zur Einordnung in ein Kollektivsystem militärisches Engagement ein (BVerfGE 90, 286: 345-355). Dabei kommt eine paradoxe Argumentationsfigur zum Tragen, die je nach Spielart als implizite oder importierte Ausdrücklichkeit bezeichnet werden könnte: Entweder würde behauptet, Kollektivsysteme sähen *per definitionem* militärische Maßnahmen vor, mithin schliesse die Beitrittsoption implizit auch die Bereitschaft zum Streitkräfteeinsatz notwendig ein. Oder eingegangenen Verträgen zur kollektiven Sicherheit würde eine militärische Beitragspflicht zugeschrieben, um sie von dort in den Verfassungstext zu importieren.
- Die zweite Option besteht in einem Verweis auf den Entstehungskontext von Artikel 87a Absatz 2 (BVerfGE 90, 286: 356). Er sollte im Zuge der Notstandsgesetze den Einsatz der Streitkräfte im Innern erlauben. Dementsprechend gelte auch das Ausdrücklichkeitsgebot nur für diesen Bereich.
- Die dritte Option sieht die eigentliche Ermächtigungsbasis für militärische Operationen im Rahmen kollektiver Sicherheitssysteme nicht mehr im Artikel 24 Absatz 2 selbst, sondern im Verteidigungsauftrag gemäß Artikel 87a. Allerdings wären demnach Einsätze kollektiver Sicherheit lediglich dann erlaubt, wenn sie gleichzeitig der Landes- oder gegebenenfalls der Bündnisverteidigung dienen. Das Recht auf militärische Beiträge würde damit weder fragwürdigen konzeptionellen Annahmen über die Beschaffenheit kollektiver Sicherheitssysteme noch völkerrechtlichen Verträgen entliehen, noch dem mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers zugeschrieben, sondern aus dem expliziten Verteidigungsauftrag der Verfassung abgeleitet.

Bleibt jedoch die Frage: Handelt es sich bei der dritten Option wirklich um einen eigenen Interpretationsansatz? Möglicherweise wird jene historisch-genetische Interpretation zur Zulässigkeit von Bündnisverteidigung, die beim Verteidigungsauftrag des Artikels 87a beginnt und unterstützend auf die in Artikel 24 Absatz 2 erwähnten Kollektivsysteme verweist, ja nur von der ‚anderen Seite‘ her aufgezümt. Bei allen Überschneidungen gibt es dennoch Unterschiede: Zum einen gelangen fortan nicht nur NATO und WEU, sondern auch die Vereinten Nationen in den Kreis verteidigungsrelevanter Organisationen. Zum anderen ver-

ändert sich – historisch bedingt – die Stoßrichtung. Diente die ursprüngliche Variante der Erweiterung des Einsatzspektrums über die Landesverteidigung hinaus, so soll nunmehr eine ausufernde Entsendepraxis eingegrenzt werden. Des Weiteren würde Artikel 24 Absatz 2, der einen ausdrücklich Friedensbezug enthält, anders als in der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts der Fall, strikt im Lichte des Verteidigungsparadigmas zugerichtet. Otto Depenheuer bringt dieses Interpretationsmuster an prominenter Stelle ins Spiel: dem von Theodor Maunz und Günter Dürig herausgegebenen Kommentar zum Grundgesetz (Depenheuer 2008: Rdnr. 131).

2.2. Überprüfung der Interpretationstypen

Das Grundgesetz eröffnet nicht nur Ansätze für diverse Friedensbegriffe, sondern es erschließt je nach Interpretationstechnik unterschiedliche Erlaubnisräume beim Auslandseinsatz. Einzig die Zulässigkeit der Landesverteidigung bleibt unstrittig. Jenseits dieses Minimalauftrags besteht eine immense Spannweite: Während ein Ansatz bereits jede noch so minimale Erweiterung über den klassischen Verteidigungsfall hinaus problematisiert, spannen andere Sichtweisen den Erlaubnisrahmen so weit auf, dass es fast einem Freibrief zum Einsatz militärischer Mittel gleichkommt. Daher stellt sich die Frage nach ihrer jeweiligen Belastbarkeit.

Die Beantwortung stößt jedoch auf ein methodisches Problem: Jede Argumentation entfaltet aus sich heraus eine eigene Plausibilität, die ihr nur mit Hilfe der jeweils anderen Interpretationen bestritten werden könnte, die die kritisierte Position ihrerseits als nicht überzeugend ablehnen würde. Dennoch soll ein entsprechender Versuch unternommen werden. In Übereinstimmung mit dem Gebot strikter Texttreue gilt: Ein Interpretationsmuster wirkt umso überzeugender, je unmittelbarer es sich dem Grundgesetz entnehmen lässt: je weniger Hilfskonstruktionen, desto besser. Was ist in diesem Lichte betrachtet von den Interpretationstypen zu halten?

2.2.1. Nur Landesverteidigung?

Der erste Ansatz, der ausschließlich die Landesverteidigung als zweifelsfrei gedeckt sieht, überzeugt durch seinen konsequenten Fokus auf den Verfassungstext. Die Argumentation erfolgt korrekt vom Allgemeinen zum Besonderen: Während Artikel 87a abstrakt den Aufstellungszweck festlegt, dient Artikel 115a seiner Konkretisierung. Die Verkopplung beider Artikel überzeugt daher logisch.

Auch textlich sprechen Gründe dafür: Zum einen werden andere Zusammenhänge nicht explizit nahegelegt. Ausnahme stellt einzig Artikel 87a Absatz 2 dar, der weitere Einsatzzwecke als die Verteidigung zwar an das Erfordernis der Ausdrücklichkeit koppelt, sie damit aber auch prinzipiell zulässt. Faktisch jedoch ist dies lediglich im Kontext des inneren Notstands und der Katastrophenhilfe der Fall. Insofern greift die Erweiterungsoption für Auslandseinsätze jenseits der Landes- und eventuell der Bündnisverteidigung nicht. Zum anderen erwähnt der gleiche Artikel 87a, der im ersten Absatz Verteidigung als Aufstellungszweck der Streitkräfte festlegt, in seinem dritten Absatz die Befugnisse der Streitkräfte im Verteidigungsfall (z.B. Schutz ziviler Objekte). Der interpretatorische Verweisungszusammenhang wird hier auch durch räumliche Nähe unterstrichen.

Dennoch erweist sich die Verkopplung von Artikel 87a und Artikel 115a nicht als zwingend, denn das Grundgesetz schreibt sie nicht explizit vor. Ihre wechselseitige Verknüpfung basiert mithin auf einer, wenn auch naheliegenden, interpretatorischen Unterstellung. Dies markiert eine mögliche Einfallstür für Erweiterungsoptionen.

2.2.2. Landes- und Bündnisverteidigung?

Der zweite Interpretationsansatz nutzt diese Gelegenheit. Er sieht außer der Landes- auch die Bündnisverteidigung gedeckt, obwohl der Begriff in der Verfassung nicht fällt. Allerdings überzeugen die beiden Argumentationsvarianten in unterschiedlichem Grade.

- Beim Versuch, Bündnisverteidigung als eigene Rechtsfigur zu etablieren, nimmt zwar die unmittelbar aus dem Grundgesetz gewonnene Überzeugungskraft ab. Diesem Verlust an Texttreue steht jedoch ein Gewinn an historischer Sensibilität gegenüber. Denn es lag im Willen des Gesetzgebers, die zeitgleich mit der Wehrverfassung eingegangenen Bündnispflichten zu erfüllen. Und wenn der WEU-Vertrag den militärischen Beistand verlangt, kann dessen Zulässigkeit im Rahmen der NATO nicht kategorisch bestritten werden. Dieser Weg zur Erweiterung des Erlaubnisraums auf die Bündnisverteidigung überzeugt, da er auf unbestreitbar eingegangenen Verpflichtungen beruht.
- Die argumentativen Stützen, mit deren Hilfe militärischer Beistand für angegriffene Partner in den Verteidigungsfall integriert werden sollen, stehen auf schwankendem Boden: So können militärische Attacken auf einen Partner in ihren Zielen und Wirkungen Angriffen auf andere gleichkommen (z.B. im Rahmen eines Atomkriegs) oder den Auftakt zu einem kriegerischen Flächenbrand markieren, der bundesdeutsches Territorium erfasst (z.B. während der Blockkonfrontation); sie können aber auch auf ein Mit-

glied begrenzt bleiben oder doch zumindest unterschiedliche Grade der Betroffenheit generieren (etwa bei gezielten ‚kleineren‘ militärischen Operationen). Das symbolische Bekenntnis des NATO-Vertrags, einen Angriff auf ein Mitglied als Attacke gegen alle zu begreifen, vermag das fehlende Faktum eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriffs auf Bundesgebiet kaum zu kompensieren (Epping 2012: Rdnr. 39). Hier böte sich allenfalls der argumentative Schwenk zum völkerrechtlichen Gebot der Vertragstreue an. Damit wäre aber wiederum der Übergang zu jener Position vollzogen, die den Bündnisfall als eigenständige Rechtsfigur etabliert (s.o.).

Bereits im Vorfeld der Wehrnovelle ist das Problem im damaligen Kabinett kontrovers erörtert worden: Während eine Vorlage aus dem Innenministerium den Bündnisfall, der sich nicht zugleich als Bedrohung für die Bundesrepublik erweist, einer eigenen grundgesetzlichen Regelung zuführen möchte, erklärt einer der Minister dieses Ansinnen mit dem Argument für überflüssig, er könne sich nicht vorstellen, dass eine solche Konstellation nicht gleichzeitig einen drohenden Angriff auf das Bundesgebiet darstelle. Daher reiche seines Erachtens die Regelung in Artikel 115a völlig aus.¹¹ Ist die Integration der Bündnisverteidigung in den Verteidigungsfall bereits unter den Bedingungen der Blockkonfrontation ansatzweise strittig, so gilt dies umso mehr für die heutzutage grundlegend gewandelte Sicherheitslage. Nach den terroristischen Anschlägen vom 11. September 2001 hat die NATO ihren bislang einzigen Bündnisfall ausgerufen, ohne dass dies in Deutschland mit der Feststellung einer Bedrohung nach Artikel 115a einhergegangen wäre.

2.2.3. Alle defensive Beistandslagen?

Zwar geht der dritte Interpretationsansatz den Weg der Verselbständigung des Verteidigungsbegriffs gegenüber dem Verteidigungsfall weiter. Allerdings muss er auf jene Legitimation verzichten, die sich aus den eindeutigen Bündnisverpflichtungen ergibt, die der Gesetzgeber offenkundig erfüllen wollte. Diesen

11 Die angesprochene Kabinettsvorlage aus dem Innenministerium regt die Streichung von Artikel 59a in Kombination mit der Einfügung eines dritten Absatzes in Artikel 59 an, der regeln sollte, „wie der Verteidigungsfall festzustellen ist, der nicht zugleich einen Zustand äußerer Gefahr umfaßt“. Als Beispiel dient der „Bündnisfall, das ist der Fall, in dem ein mit der Bundesrepublik Deutschland vertraglich zur gegenseitigen Verteidigungshilfe verbündeter Staat angegriffen wird, ohne daß gleichzeitig ein Angriff auf das Bundesgebiet droht oder folgt“. Der Vorschlag zur Einfügung des dritten Absatzes in Artikel 59 ist nicht in das Gesetz übernommen worden (BVerfGE 90, 286: 296f.).

Verlust soll die argumentative Aufwertung von Artikel 25 ausgleichen: Schließlich schränkt das Völkerrecht kollektive Nothilfe nicht auf jeweilige Bündnispartner ein.

Diese Sichtweise eröffnet zwar die Möglichkeit, den grundgesetzlichen Verteidigungsbegriff mit der völkerrechtlich erlaubten individuellen wie kollektiven Selbstverteidigung identisch zu setzen – zwingend ist sie hingegen nicht. Damit steht sie zunächst auf einer Stufe mit der ersten Auslegung, die den Verteidigungsbegriff gemäß Artikel 87a mit dem Verteidigungsfall nach Artikel 115a interpretatorisch unauflösbar verschränkt, ohne dass dies im Grundgesetz ausdrücklich so stünde.¹² Während diese Interpretation insbesondere mit der begrifflichen Verwandtschaft von Verteidigung und Verteidigungsfall, aber auch mit der räumlichen Nähe beider Begriffe in Artikel 87a Absatz 1 und 3 ihrer Position Nachdruck verleihen könnte, fehlen für die These einer grundgesetzlichen Ausschöpfung des völkerrechtlichen Verteidigungsbegriffs weitere starke Argumente: Bei Volker Epping beispielsweise schrumpft zum einen der ‚Verteidigungsfall‘ „lediglich [zur] notstandsbedingte[n] Umstellung der inneren Rechtsordnung im Falle des äußeren Notstands“ (Epping 2012: 38, Rdnr. 32). Zum anderen muss er den allgemeinen Verteidigungsbegriff in Artikel 87a Absatz 1 und den in Artikel 87a Absatz 3 konkret angesprochenen Verteidigungsfall als explizite Differenzierungen gegeneinander ausspielen (Epping 2012: 38, Rdnr. 32), anstatt die räumliche Nähe als Indiz für eine inhaltliche Verwandtschaft werten zu können. Außerdem vermag der Hinweis auf Artikel 25 einen verfassungsrechtlichen Verzicht bzw. Teilverzicht auf die Inanspruchnahme des Rechts zur kollektiven Nothilfe, wie in den restriktiveren Lesarten unterstellt,¹³ nicht auszuhebeln. Eine freiwillige Selbsteinschränkung verstößt nicht gegen Völkerrecht, dem durch Einräumung eines Vorrangs wieder zur Geltung verholfen werden müsste.¹⁴ Die Argumentation mit Artikel 25 erschließt jenseits des klar umrissenen Verteidigungsfalls bei vollzogenem oder drohendem Angriff auf Bundesgebiet keinen zusätzlichen Verteidigungsauftrag für die Streitkräfte, sondern setzt ihn als bereits gegeben voraus. Hernekamps Formel von den ‚Artikel 25-Einsätzen‘ läuft mithin ins Leere.

12 Vgl.: Abschnitt 2.2.1. dieses Beitrags.

13 Vgl.: Abschnitte 2.1.1. und 2.1.2. dieses Beitrags.

14 Hans Jarras und Bodo Pieroth beschränken den proklamierten Vorrang völkerrechtlicher Normen vor dem Bundesrecht ohnehin auf die nachgeordneten Gesetze: „Gegenüber dem GG treten sie dagegen zurück.“ (Jarass/Pieroth 2000: 575, Rdnr. 12) – Allerdings stellt sich hier die (zugegebenermaßen) hypothetische Frage: Was wäre, wenn Artikel 26 den Angriffskrieg und seine Vorbereitung nicht verbieten, sondern erlauben würde? Hier müsste dann wohl der Vorrang des Völkerrechts zur Geltung gebracht werden.

2.2.4. Einsätze im Rahmen kollektiver Sicherheitssysteme?

Obwohl Einsätze der Streitkräfte im Rahmen kollektiver Sicherheitssysteme bereits auf den ersten Blick am uneingelösten Ausdrücklichkeitsgebot gemäß Artikel 87a Absatz 2 zu scheitern scheinen, müssen die einzelnen Argumentationsversionen näher betrachtet werden.

Die *erste* Variante, die im Begriff des kollektiven Sicherheitssystems eine implizite bzw. importierte Ausdrücklichkeit erkennt, muss sowohl konzeptionell als auch empirisch geprüft werden.

- Wäre dem Konzept eine militärische Beitragspflicht sämtlicher Mitglieder eingebrannt, wie in der Fachwelt vermutet, dann schлösse die Beitrittsoption nach Artikel 24 Absatz 2 die Bereitschaft zum Streitkräfteeinsatz ein. Allerdings kennt die Konzeptliteratur in Ausnahmefällen Ausstiegsoptionen für einzelne Mitglieder (IFSH 1993: 17; Jaberg 1998: 161-163). Außerdem könnten Zwangsmaßnahmen grundsätzlich auf nichtmilitärische Mittel beschränkt werden – etwa infolge der Einsicht, dass militärische Sanktionen einem gemeinsamen Selbstmord gleichkämen, womit bereits ihre Androhung unglaubwürdig oder unverantwortlich erscheinen müsste. Damit entsteht Raum für das Argument, die Bundesrepublik dürfe eingedenk ihrer verfassungsrechtlichen Beschränkungen nur solchen Kollektivsystemen beitreten, die ihr keine militärischen Maßnahmen abverlangten. Die Konstruktion einer impliziten Ausdrücklichkeit, die der Idee kollektiver Sicherheit eine unentrinnbare militärische Beteiligungspflicht einschreibt, überzeugt somit nicht.
- Der empirische Befund hingegen fällt nicht ganz so eindeutig aus, weil das Grundgesetz den Begriff des kollektiven Sicherheitssystems nicht definiert. In einem traditionellen Verständnis käme ihm heute nur eine Organisation nahe: die Vereinten Nationen. Zwar sieht ihre Charta im Kapitel VII militärisch gestützte Beugemaßnahmen vor, sie unterwirft ihre Mitglieder aber keinem Teilnahmezwang. Anders schaut es aus, wenn gemeinsam mit den Karlsruher Richtern auch herkömmliche Militärbündnisse betrachtet würden. Denn zumindest der WEU-Vertrag kennt eine militärische Beistandspflicht – allerdings nur im Falle eines bewaffneten Angriffs auf einen Partner. Die eigentliche Rechtfertigung liegt hier aber wieder im Verteidigungsbegriff nach Artikel 87a in Verbindung mit dem Entstehungskontext der Wehrverfassung. Eine darüber hinausgehende Befugnis wird daher nicht erschlossen. Weder aus der UNO-Charta noch dem WEU-Vertrag lässt sich eine Verpflichtung zu militärischen Einsätzen außerhalb der Landes- und Bündnisverteidigung in die Verfassung importieren.

Die *zweite* Option, die den Geltungsbereich des Ausdrücklichkeitsgebots auf Einsätze im Innern beschränkt sehen möchte, übersieht Wichtiges: Die Formel „Außer zur Verteidigung ...“, die mit der Notstandsnovelle ins Grundgesetz gelangt ist, schreibt Verteidigung als alleinigen äußeren Einsatzzweck geradezu fest. Selbst wenn die Einschätzung faktisch zuträfe, der Gesetzgeber hätte 1968 einen Erlaubnisraum der Streitkräfte außerhalb der Verteidigung gesehen und wirklich nur Einsätze im Innern einem Ausdrücklichkeitsgebot unterwerfen wollen: Durch die Einfügungen wäre ein gegenläufiger Verweisungszusammenhang entstanden. Der unterstellte Wille des Gesetzgebers müsste dann in offenkundigem Widerspruch zum Verfassungstext durchgesetzt werden.

Die *dritte* Variante zur Umgehung des Ausdrücklichkeitsgebots, die Einsätze im Rahmen kollektiver Sicherheitssysteme untrennbar mit dem Verteidigungsauftrag verkoppelt, weiß aus einer textorientierten Perspektive mehr zu überzeugen als die beiden zuvor dargelegten Ansätze. Anders als jene strauchelt sie nicht an der Ausdrücklichkeits-Hürde. Allerdings steht und fällt diese Interpretation mit dem zugrundegelegten Verteidigungsbegriff. Hier treten zumindest in der von Depenheuer verfochtenen Variante starke Bedenken auf. Denn sie bezieht „nicht kontrollierbare Flüchtlingsströme“ (Depenheuer 2008: 61, Rdnr. 117), „sicherheitspolitisch gefährliche[.] failed states im unmittelbaren regionalen Einzugsbereich“ (Depenheuer 2008: 61, Rdnr. 117), „vertragswidrige Unterbindung der Energieversorgung“ (Depenheuer 2008: 30, Rdnr. 48) oder sonstige „Gefährdung[en] der internationalen Sicherheit“ (Depenheuer 2008: 68, Rdnr. 131) der Möglichkeit nach dann in den Verteidigungsauftrag ein, wenn „unmittelbar Rückwirkungen auf den deutschen Staat und seine legitimen Sicherheitsinteressen“ (Depenheuer 2008: 61, Rdnr. 117)¹⁵ zu erwarten stehen. Damit greift Depenheuer über den völkerrechtlich bislang gültigen Verteidigungsbegriff hinaus, der sich auf die Abwehr eines stattfindenden oder unmittelbar bevorstehenden bewaffneten Angriffs beschränkt. Gegen diese inhaltliche Anreicherung des prinzipiell grundgesetzkonformen Interpretationsmusters stellen sich folglich auch historisch-genetisch und teleologisch betrachtet Bedenken ein. Denn die Rückkehr zum Faustrecht lag weder im Willen des Gesetzgebers, noch entspricht sie dem grundgesetzlichen Friedenstelos. Die Zurichtung der Verfassung aus der Perspektive der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bei Missachtung des Friedensgebots überzeugt als Gesamtpaket nicht. Dazu müsste schon der problematische Verteidigungsbegriff durch eine völker- und verfassungsrechtlich verträgli-

15 Mit dieser Konditionierung hofft Depenheuer zwar, einer Entgrenzung insofern entgegenzuwirken, als er den Streitkräfteeinsatz zur Wahrung allgemeinpolitischer Interessen ohne unmittelbaren Sicherheitsbezug für verfassungswidrig erklärt. Allerdings weiß er auch um die Schwierigkeiten einer sauberen Grenzziehung. Letztlich dürfte es der Politik in einer interdependenten Welt kaum schwerfallen, irgendeinen sicherheitspolitischen Bezug zu konstruieren (Depenheuer 2008: 61, Rdnr. 116 und 30, Rdnr. 47f.).

che Variante ersetzt werden. Allein unter dieser Bedingung zeichnete sich das Depenheuer'sche Interpretationsmuster durch seine Texttreue aus.

Tabelle 2: Interpretationsmuster: Welche Auslandseinsätze erlaubt das Grundgesetz?

Einsatzzwecke	Interpretationsmuster
nur Landesverteidigung	<ul style="list-style-type: none"> • Verknüpfung von Art. 87a (1) mit Art. 115a (1)
Landesverteidigung und Bündnisverteidigung	<ul style="list-style-type: none"> • Entkopplung von Art. 87a (1) von Art. 115a (1) in Verbindung mit Entstehungskontext (NATO, WEU) – evtl. Hinweis auf Art. 24 (2) und Art. 25 • Bündnisverteidigung als Sonderform der Landesverteidigung nach Art. 115a (1)
alle defensive Beistandslagen	<ul style="list-style-type: none"> • Entkopplung von Art. 87a (1) von Art. 115a (1) sowie Entkopplung vom Entstehungskontext, dafür Schlüsselstellung für Art. 25
Einsätze im Rahmen kollektiver Sicherheitssysteme	<ul style="list-style-type: none"> • Verweis auf Art. 24 (2) plus Interpretation von Art. 87a (2) im Sinne impliziter bzw. importierter Ausdrücklichkeit • Verweis auf Art. 24 (2) plus Begrenzung von Art. 87a (2) auf Einsätze im Innern
	<ul style="list-style-type: none"> • Interpretation von Art. 24 (2) im Lichte von Art. 87a (1) (Konditionierung auf Einsätze zur Verteidigung)

3. Politisch geschaffene Erlaubnisräume beim Auslandseinsatz

Während das Grundgesetz beim Worte genommen den Streitkräfteeinsatz lediglich zur Landesverteidigung, äußerstenfalls noch zur Bündnisverteidigung mit seinem Friedensgebot zweifelsfrei vereinbart sieht, hat sich die hohe Politik flankiert durch die Karlsruher Rechtsprechung einen auf den ersten Blick unbegrenzten Erlaubnisraum erschlossen. Wie weit reicht er aber tatsächlich? Hier erweisen sich sowohl die politische Praxis als auch die regierungsoffizielle Programmatik auskunftsfähig. Ihre Aussagekraft unterscheidet sich jedoch:

- In den abgeschlossenen und laufenden Bundeswehreinmärszen dokumentiert sich die Bereitschaft der Politik zum Einsatz der Streitkräfte. Niemand wird mehr bezweifeln können, dass Deutschland beispielsweise im Falle des Kosovokriegs der NATO 1999 zum Waffengang bereit war. Doch was bedeutet dieser Befund über das empirisch unstrittige Ereignis hinaus? Wäre Deutschland in vergleichbaren Fällen gewillt, erneut militärische Gewalt

einzusetzen? Hier stellen sich methodische Probleme ein: Aus der empirischen Einsatzrealität lässt sich nicht verlässlich auf die Zukunft schließen. Denn der Tatbestand, dass Deutschland einmal im Falle des Kosovos militärisch eingegriffen hat, bedeutet nicht zwingend, dass es dies in ähnlichen Konstellationen wiederholen wird. Denn die Politik könnte etwa angesichts ernüchternder Ergebnisse oder geänderter Prioritäten vergleichbare Einsätze meiden. Und bis heute handelt es sich beim Kosovokrieg um einen Ausnahmefall. So hat sich Deutschland 2011 nicht an einer militärischen Intervention in Libyen zum Schutze der Zivilbevölkerung – so zumindest der offizielle Auftrag – beteiligt (Mutz 2011). Allerdings kann aus dem Ausnahme-status auch nicht verlässlich auf künftige militärische Abstinenz in ähnlichen gelagerten Konflikten geschlossen werden.

- Demgegenüber handelt es sich bei offiziellen Programmdokumenten um artikulierten politischen Willen – gerade mit Blick auf die Zukunft. Zwar bestehen bei der Analyse ebenfalls methodische Schwierigkeiten, denn solche Papiere stellen immer auch Selbstinszenierungen der Politik mit einer Vielzahl möglicher Adressaten dar: Manche Versprechungen könnten etwa in Rücksicht auf Bündnispartner in der Hoffnung erfolgt sein, sie nicht einlösen zu müssen. Unpopuläre Absichten ließen sich zur Vermeidung gesellschaftlicher Auseinandersetzungen verschweigen oder nur verklausuliert formulieren. Um nicht ins Spekulieren zu geraten, kommt Wissenschaft nicht umhin, einschlägige Dokumente ernst zu nehmen.

An die Analyse sowohl der Einsatzpraxis als auch der Dokumentenlage schließt sich die Frage an, ob das Bundesverfassungsgericht den politisch eroberten Erlaubnisraum verlässlich hegen könnte.

3.1. Einsatzparadigmen der politischen Praxis

Zur Systematisierung der Praxis bundesdeutscher Militäreinsätze bieten sich drei Paradigmen an. Bei dieser Vorgehensweise werden einzelne Einsätze ihrer besonderen Begleitumstände entkleidet und auf verallgemeinerungsfähige Merkmale reduziert. Im Ergebnis entspricht kein einziger Einsatz dem verfassungsrechtlich zweifelsfrei gedeckten klassischen Verteidigungsfall, denn Deutschland ist erfreulicherweise bislang nicht Opfer eines bewaffneten Angriffs geworden. Als Paradigmen fungieren hingegen der Anti-Terrorkampf, der Kosovokrieg und Missionen im Rahmen der UNO.

3.1.1. Anti-Terrorkampf

Am ehesten scheint das Grundgesetz noch die Beteiligung der Bundeswehr an jenen Missionen zu legitimieren, die in Reaktion auf die terroristischen Anschläge vom 11. September 2001 auf den Bündnispartner USA ergriffen worden sind. Während die Beteiligung an der prominenten *Operation Enduring Freedom* (OEF) mittlerweile eingestellt ist, dauert die Mitwirkung an der weniger beachteten *Operation Active Endeavour* (OAE) im Mittelmeerraum an.

Noch immer gilt das Recht auf individuelle wie kollektive Selbstverteidigung in der offiziellen Begründungsrhetorik als Ermächtigungsgrundlage für das militärische Engagement im Anti-Terrorkampf.¹⁶ Allerdings ließe sich bezweifeln, ob es sich noch um Maßnahmen der Verteidigung gegen einen stattfindenden oder unmittelbar drohenden Angriff handelt. Mindestens genauso plausibel wäre die Einschätzung, wonach die Berechtigung zur Inanspruchnahme des Rechts auf Selbstverteidigung spätestens mit den Resolutionen des Sicherheitsrats gegen den transnationalen Terrorismus erloschen ist. Denn das Recht auf Selbstverteidigung gilt gemäß UNO-Charta nur solange, „bis der Sicherheitsrat die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat“ (UNO-Charta, Art. 51). Doch wem obliegt die Entscheidungsgewalt? Einerseits gilt der Nationalstaat als Subjekt eines „naturgegebene[n] Recht[s] zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung“ (UNO-Charta, Art. 51). Würde dieses Argument stark gespielt, dann käme dem Staat die Befugnis zu, über die Notwendigkeit seiner ergriffenen Maßnahmen zu befinden. Damit könnten die USA und ihre Verbündeten die streitigen Operationen als zulässige Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts deklarieren. Andererseits haben die Mitglieder der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat die „Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ (UNO-Charta, Art. 24, Abs. 1) übertragen. Demnach handelte es sich beim zeitlich entfristeten Anti-Terrorkampf um militärisch gestützte Ordnungspolitik jenseits des Selbstverteidigungsrechts. Bereits dieses erste Paradigma steht völkerrechtlich und insofern auch verfassungsrechtlich auf wackligem Grund.

3.1.2. Kosovokrieg

Die verfassungsrechtliche Fragwürdigkeit gilt umso mehr für das zweite Paradigma, weil hier nicht einmal ein Bündnispartner einem militärischen oder quasimilitärischen Angriff zum Opfer gefallen ist. Beim Kosovokrieg 1999 handelte

16 Auswärtiges Amt (2011); Deutscher Bundestag, Drucksache 17/7743 vom 16. November 2011.

es sich um eine militärische Intervention jenseits der Selbst- oder Bündnisverteidigung *ohne* UNO-Mandat. Sie wird bislang nur durch das völkerrechtlich fragwürdige Konstrukt der humanitären Intervention vor dem Verdikt des völkerrechtlich verbotenen Angriffskriegs geschützt. Gesetzt jedoch den Fall, das Völkerrecht erlaube die eigenmächtige humanitäre Intervention und der Kosovokrieg ließe sich unter diese Kategorie subsumieren: Selbst dann wäre nur eine notwendige, keineswegs hinreichende Bedingung für die Verfassungskonformität eines militärischen Beitrags erfüllt. Denn das Grundgesetz erweist sich gegenüber dem Streitkräfteeinsatz jenseits der Landes- und Bündnisverteidigung sperriger als das Völkerrecht. Dennoch bestünden verschiedene verfassungsrechtliche Legitimierungsstrategien:

- Die erste Option könnte im Anschluss an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts¹⁷ geltend machen, bei der NATO handle es sich um ein Kollektivsystem im Sinne von Artikel 24 Absatz 2, und das Grundgesetz erlaube in diesem Kontext den Streitkräfteeinsatz.
- Der zweite Ansatz verknüpfte zwei höchst umstrittene Behauptungen miteinander: Zum einen decke der grundgesetzliche Verteidigungsbegriff, wie Baldus und Hernekamp meinen,¹⁸ jede völkerrechtlich zulässige Defensivlage ab. Und zum anderen habe im Falle des Kosovos ein völkerrechtliches Subjekt *in statu nascendi* ein ihm bereits zustehendes Recht auf Selbstverteidigung ausgeübt. Mithin sei die geleistete Nothilfe zulässig.

Würde hingegen eine humanitäre Intervention ohne UNO-Mandat grundsätzlich als völkerrechtswidrig eingestuft, bliebe in Anschluss an Depenheuer¹⁹ noch eine dritte Legitimationsstrategie: Der eigenmächtig geführte Kosovokrieg würde als grundgesetzkonforme Maßnahme der Landesverteidigung gegen drohende ‚unkontrollierbare Flüchtlingsströme‘ definiert. Hier ergeben sich neben der fragwürdigen Einstufung der NATO als kollektives Sicherheitssystem noch zwei weitere Probleme: So ließe sich zunächst das erwartete Ausmaß der Flüchtlingsbewegungen bestreiten. Dabei handelte es sich aber allenfalls um einen empirischen und noch dazu kontrafaktischen Einwand. Schwerer wiegt daher ein anderes Bedenken: Ein Recht auf Selbstverteidigung besteht bislang ausschließlich gegen einen bewaffneten Angriff. Flüchtlingsbewegungen gehören nicht dazu. Diese Legitimationsstrategie erweise sich mithin prinzipiell als völkerrechts- und insofern auch verfassungswidrig.

17 Vgl. Abschnitt 2.1.4. dieses Beitrags.

18 Vgl. Abschnitt 2.1.3. dieses Beitrags.

19 Vgl. Abschnitte 2.1.4. und 2.2.4. dieses Beitrags.

3.1.3. UNO-Missionen

Völkerrechtlich wenig problematisch erscheint das dritte Paradigma, denn hier handelt es sich wie etwa beim Einsatz in Bosnien-Herzegowina seit 1996 um eine UNO-mandatierte oder wie im Falle der Beteiligung an UNOSOM II in Somalia 1992 sogar um eine UNO-geführte Mission. Diesem Typus sind bislang die meisten Einsätze der Bundeswehr zuzuordnen. Dennoch setzen sie die sachlich zweifelhafte Verfassungsinterpretation des Bundesverfassungsgerichts voraus, wonach Einsätze im Rahmen kollektiver Sicherheitssysteme durch Artikel 24 Absatz 2 des Grundgesetzes gedeckt seien.²⁰

3.2. Legitimationsfiguren in Strategiedokumenten

Der programmatische Wille der deutschen Politik zum Streitkräfteeinsatz dokumentiert sich vor allem in den regierungsoffiziellen Weißbüchern. Die derzeit gültige Fassung von 2006 stammt noch aus der Ära der Großen Koalition. Ergänzend lassen sich auch die ‚Verteidigungspolitischen Richtlinien‘ (VPR) hinzuziehen. Zwar stellen sie lediglich Ressortpapiere dar, die aber den Geschäftsbereich des Verteidigungsministeriums verpflichten. Manche Gedanken, die sich im Weißbuch als Kompromisspapier der Koalition nur interpretationsbedürftig wiederfinden, kleiden die VPR in klare Worte. Besonderes Gewicht kommt hier den bereits während der rot-grünen Bundesregierung 2003 erlassenen Richtlinien zu. Welche strategischen Ansatzpunkte nutzen die Dokumente, um den Erlaubnisraum für den Streitkräfteeinsatz über die Landes- und Bündnisverteidigung hinaus zu erweitern? Während der Friedensauftrag des Grundgesetzes in der Begründungsrhetorik keine Rolle spielt, finden sich zwei Erweiterungsstrategien: die Ausdehnung des verfassungsrechtlichen Verteidigungsauftrags sowie die Entdeckung verfassungsfremder Legitimationsmuster. Hierzu zählen internationale Konfliktverhütung und Krisenbewältigung, eine reformulierte *responsibility to protect* sowie die Erhebung der Bundeswehr zum ‚normalen‘ Instrument der Außenpolitik.

3.2.1. Erweiterter Verteidigungsbegriff

Die Strategiedokumente dehnen sowohl die Landes- als auch die Bündnisverteidigung über das grundgesetzlich Zulässige aus. So enthält das Weißbuch 2006

20 Vgl. Abschnitt 2.1.4. dieses Beitrags.

verklauusulierte Formulierungen, die ein präventives Verständnis von Landesverteidigung abdecken. Sie erfassen bereits Bedrohungen, die sich noch nicht zu einer akuten Angriffsgefahr aufgebaut haben: „Sicherheitsvorsorge kann [...] am wirksamsten durch Frühwarnung und präventives Handeln gewährleistet werden und muss dabei das gesamte sicherheitspolitische Instrumentarium einbeziehen.“ (Weißbuch 2006: 29) Der Einsatz militärischer Gewalt ist hier als Beitrag zur Prävention mitgedacht; an anderer Stelle gilt die „Bundeswehr mit ihrem gesamten Fähigkeitsspektrum“ sogar ausdrücklich als Mittel zur „frühzeitigen Konflikterkennung, Prävention und Konfliktlösung“ (Weißbuch 2006: 20). Diese Aufgabe wird eher lose über ein erweitertes Sicherheitsverständnis mit dem grundgesetzlichen Verteidigungsauftrag verkoppelt. So besäßen Risiken und Bedrohungen für die deutsche Sicherheit „ihren Ursprung in regionalen und globalen Entwicklungen *oftmals* weit jenseits des europäischen Stabilitätsraums“ (Weißbuch 2006: 29) (Herv. SJ). Folgerichtig plädiert das Weißbuch dafür, diesen Herausforderungen „rechtzeitig *dort* zu begegnen, *wo sie entstehen*“ (Weißbuch 2006: 23) (Herv. SJ). Dabei handelt es sich um eine Umschreibung des entgrenzten Verteidigungsbegriffs der vorgängigen VPR: „Verteidigung [lässt sich] geografisch nicht mehr eingrenzen, sondern trägt zur Wahrung unserer Sicherheit bei, wo immer diese gefährdet ist.“ (VPR 2003: 18, Pkt 5)

Aber auch die Bündnisverteidigung, die sich durch Einbeziehung des Entstehungskontextes der Wehrverfassung dem Grundgesetz gerade noch entnehmen lässt, erfährt eine Erweiterung, wenn sie – wie bereits in den älteren VPR (VPR 2003: 28, Pkt 79) – auch bei „Krisen und Konflikten“ gilt, „die zu einer konkreten Bedrohung eskalieren *können*“ (Weißbuch 2006: 75) (Herv. SJ). Nicht mehr einzig stattfindende oder unmittelbar drohende militärische Angriffe, sondern bereits geschätzte Eskalationspotentiale könnten demnach militärische wie nichtmilitärische Beistandsleistungen auslösen. Damit vermag das Weißbuch sogar an die Figur ‚antizipatorischer Selbstverteidigung‘ anzuschließen, die die USA während der Bush-Administration in ihrer Nationalen Sicherheitsstrategie 2002 für sich dann reklamieren, „wenn Unsicherheit darüber besteht, wann und wo der Feind angreifen wird“ (Nationale Sicherheitsstrategie 2002: 23). Und genau dieses Argument haben die USA gemeinsam mit Großbritannien im Vorfeld ihres völkerrechtswidrigen Angriffskriegs gegen den Irak 2003 mehrfach gespielt (Ja-berg 2003: 223-225).

3.2.2. Internationale Konfliktverhütung und Krisenbewältigung

Mittlerweile entwickeln sich „[i]nternationale Konfliktverhütung und Krisenbewältigung einschließlich des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus“ auch losgelöst vom Auftrag der Landes- und Bündnisverteidigung zu einem ei-

genen Betätigungsfeld, wenn sie die „herkömmliche Landesverteidigung gegen einen konventionellen Angriff als strukturbestimmende Aufgabe“ ablösen und „maßgeblich „Fähigkeiten, Führungssysteme, Verfügbarkeit und Ausrüstung der Bundeswehr [prägen]“ (Weißbuch 2006: 93, 72). Außerdem „unterscheiden sich“ laut Weißbuch „Einsätze zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung [...] hinsichtlich Intensität und Komplexität nicht von Einsätzen zur Verteidigung von Bündnispartnern“ (Weißbuch 2006: 72), die mithin als differente Kategorie behandelt werden. Hier markieren die von Thomas de Maizière im Mai 2011 herausgegebenen VPR augenscheinlich eine Kehrtwende. Denn fortan steht wieder die Landesverteidigung an erster Stelle des Aufgabenkatalogs (VPR 2011: 11). Doch der Eindruck täuscht: Eher handelt es sich um semantische Verschiebungen als um substantielle Korrekturen. Denn letztlich gilt hier „Landesverteidigung als Bündnisverteidigung im Rahmen der Nordatlantischen Allianz“ (VPR 2011: 11), deren Verteidigungsverständnis längst mehr umfasst als Abwehrmaßnahmen gegen militärische Angriffe. Demgegenüber schlagen die VPR „Landesverteidigung im klassischen Sinne“ (VPR 2011: 15) der Kategorie des Heimatschutzes (VPR 2011: 15) zu – und der rangiert in der Aufgabenliste noch hinter der internationalen Konfliktverhütung und der Beteiligung an Operationen der EU auf dem vierten Platz (VPR 2011: 11). Ohnehin bestimmten die „wahrscheinlicheren Aufgaben der internationalen Konfliktverhütung und Krisenbewältigung [...] die Grundzüge der neuen Struktur der Bundeswehr“ (VPR 2011: 16). Der im Weißbuch abgesteckte Rahmen bleibt faktisch unangetastet – zumal der praktische Grundsatz, Krisenfolgen gegebenenfalls mit Streitkräften auf Distanz zu halten, ebenfalls in den aktuellen VPR auftaucht (VPR 2011: 5).

3.2.3. Reformulierte *responsibility to protect*

Des Weiteren beruft sich das Weißbuch auf die *responsibility to protect*. Mit dieser Formel beanspruchen die Vereinten Nationen für sich das Recht, „rechtzeitig und entschieden kollektive Maßnahmen *über den Sicherheitsrat* im Einklang mit der Charta, namentlich Kapitel VII, zu ergreifen, falls friedliche Mittel sich als unzureichend erweisen und die nationalen Behörden offenkundig dabei versagen, ihre Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen“ (Resolution der Generalversammlung A/Res/60/1, Zi. 139) (Herv. SJ). Wegen der Einbettung in den UNO-Rahmen ließe sich die *responsibility to protect* als weltinnenpolitische Variante der völkerrechtlich umstrittenen humanitären Intervention deuten. Ein Einsatz der Bundeswehr rechtfertigte sich zwar auch dann nicht aus dem Wortlaut der Verfassung, er ließe sich aber unter Zuhilfenahme des Streitkräfteurteils als

Maßnahme kollektiver Sicherheit über Artikel 24 Absatz 2 deuten. Allerdings nimmt das Weißbuch zwei Veränderungen vor:²¹

- Zum einen erhebt es gerade den ohne UNO-Mandat geführten Kosovokrieg der NATO 1999 zum Paradigma. Dabei geht es nicht nur darum, eine völkerrechtlich und verfassungsrechtlich fragwürdige Operation²² nachträglich mit Legitimation zu versorgen, sondern eigenmächtige ‚humanitäre Interventionen‘ wie der Kosovokrieg bleiben zumindest kurz- und mittelfristig durchaus im Repertoire der Politik. Denn das Weißbuch erwartet erst langfristige Auswirkungen auf die Mandatierung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen.
- Zum anderen findet eine Erweiterung des inhaltlichen Einzugsbereichs statt, wenn sich die Schutzverantwortung auch auf „die Abwendung von humanitären Katastrophen, die Bekämpfung terroristischer Bedrohungen und de[n] Schutz der Menschenrechte“ (Weißbuch 2006: 57) erstrecken soll. Hier stellen sich völkerrechtliche und mithin verfassungsrechtliche Zweifel ein.

3.2.4. Bundeswehr als normales Instrument der Außenpolitik

Der Einsatz der Streitkräfte avanciert zusehends zum ‚normalen‘ Instrument der Außenpolitik. Bereits die VPR von 2003 betonen: „Um seine Interessen und seinen internationalen Einfluss zu wahren [...], stellt Deutschland [...] Streitkräfte bereit, die schnell und wirksam zusammen mit den Streitkräften anderer Nationen eingesetzt werden können.“ (VPR 2003: 27, Pkt. 72) Mit dieser Formel wird dem Einsatz der Bundeswehr zu beliebigen Zwecken Tür und Tor geöffnet. Sie reichen potentiell von eher ‚weichen‘ Zielen wie der Pflege angeschlagener Beziehungen zu wichtigen Bündnispartnern über die Untermauerung eines Anspruchs auf einen nichtständigen oder gar ständigen Sitz im UNO-Sicherheits-

21 Der einschlägige Passus lautet im vollen Wortlaut: „Nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen im Kosovo gewinnt auch im Völkerrecht der Gedanke zunehmend Anerkennung, dass die Abwendung von humanitären Katastrophen, die Bekämpfung terroristischer Bedrohungen und der Schutz der Menschenrechte den Einsatz von Zwangsmaßnahmen erfordern können. Als Reaktion auf die Intervention im Kosovo ist die völkerrechtliche Lehre von der ‚Responsibility to Protect‘ entstanden. Auch wenn die Staaten, die sich die Lehre zu Eigen gemacht haben, wahrscheinlich noch nicht in der Mehrheit sind, prägt die Debatte um die ‚Responsibility to Protect‘ doch zunehmend das Denken westlicher Länder. Dies wird langfristig Auswirkungen auf die Mandatierung internationaler Friedensmissionen durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen haben. Denn gerade wenn es zum Einsatz militärischer Gewalt kommt, ist die völkerrechtliche Legitimation entscheidend.“ (Weißbuch 2006: 57f.).

22 Vgl.: Abschnitt 3.1.2. dieses Beitrags.

rat²³ und die Demonstration militärischer Handlungsfähigkeit z.B. der Europäischen Union bis hin zur Durchsetzung ‚harter‘ nationaler Interessen. Und genau bei diesem letzten Punkt legt das Weißbuch nach, wenn es etwa „Verwerfungen im internationalen Beziehungsgefüge, Störungen der Rohstoff- und Warenströme, beispielsweise durch zunehmende Piraterie“ (Weißbuch 2006: 26) auf der sicherheitspolitischen Agenda placiert. Obgleich es mögliche Konsequenzen nicht ausbuchstabiert, schließt es auch keine ausdrücklich aus. Dabei wäre prinzipiell ein weites Einsatzspektrum denkbar: Es reichte vom bloßen Begleitschutz, wenn es um die Sicherung der Versorgungswege gegen Piraterie geht, bis hin zum Regimechange, wenn Beeinträchtigungen auf der Tagesordnung stehen, die durch ‚Verwerfungen im internationalen Beziehungsgefüge‘ entstanden sind. Der letzte verfassungsrechtliche Rechtfertigungsversuch bestünde in der Behauptung, es ginge um die Existenz der Bundesrepublik Deutschland. Allerdings scheitert das Argument bereits an der fehlenden Plausibilität, spätestens jedoch an der Völkerrechtswidrigkeit entsprechender militärischer Maßnahmen.

3.3. Hegung politisch erschlossener Erlaubnisräume durch das Bundesverfassungsgericht?

Wird die Selbstermächtigung der Politik nicht durch das Bundesverfassungsgericht wieder rechtlich gehegt? Sicherlich wäre das höchste Gericht im Falle seiner Anrufung eine mögliche, eingedenk seiner bisherigen Rechtsprechung aber keine unüberwindbare Hürde. Zwei Sachverhalte stimmen skeptisch:

- Erstens ließen sich aus den Karlsruher Urteilen Argumentationsmuster destillieren, die sogar eine Mitwirkung am Irakkrieg der USA 2003 hätten abdecken können. Der nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 erstmalig ausgerufene Bündnisfall steht weiterhin in Kraft, so dass auch die im Irakkrieg aktive ‚Koalition der Willigen‘ durchaus dem Bündnis hätte zugeordnet werden können (keineswegs müssen), das ja als Kollektivsystem im Sinne des Grundgesetzes eingestuft wird. Die Richter interpretieren den Kosovokrieg als Stärkung der Autorität des Sicherheitsrats, ohne das fehlende UNO-Mandat zumindest zu monieren. Ihnen genügt es, dass „die Gipfelerklärung zum Kosovo eine Lösung dieser Krise und eine Beendigung des NATO-Einsatzes auf der Grundlage einer Resolution des UN-Sicherheitsrats anstrebt, nachdem der Rat [des Bündnisses, SJ] sich bereits

23 Bereits bei der Besetzung der nichtständigen Sitze im Sicherheitsrat spielt gemäß Artikel 23 Absatz 1 der UNO-Charta „in erster Linie der Beitrag [...] zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Verwirklichung der sonstigen Ziele der Organisation“ eine Rolle.

maßgeblich auf Resolutionen des Sicherheitsrats bei der Begründung der Luftschläge gestützt hatte“ (BVerfGE 104: 211f.). Gleiches ließe sich mit gutem Grund auch für den Irakkrieg behaupten, schließlich haben sich die USA immer wieder auf den Resolutionsbestand der Vereinten Nationen (insbesondere die Resolutionen 678, 687 und 1441) berufen (Jaberg 2003: 233). Ähnliche Einsatzszenarien könnten unter Umständen durch Karlsruhe abesegnet werden.

- Zweitens unterstützt das Bundesverfassungsgericht ohne Hinweis auf das absolute Gewaltverbot der UNO-Charta, das Staaten nicht erst die Anwendung, sondern bereits die Androhung von Gewalt untersagt,²⁴ das weite Sicherheitsverständnis der NATO. Demnach könnten „im Falle von Krisen, die *möglicherweise* zu einer militärischen Bedrohung der Sicherheit der Bündnismitglieder führen, [...] die Streitkräfte des Bündnisses innerhalb eines breit angelegten sicherheitspolitischen Ansatzes politische Maßnahmen ergänzen und ihnen *Nachdruck* verleihen und damit zur Bewältigung derartiger Krisen und ihrer friedlichen Lösung beitragen“ (BVerfGE 90, 286: 300f.) (Herv. SJ). Im Urteil von 2001 attestiert das Karlsruher Gericht sogar das ‚Recht der freien Hand‘, wenn es den politischen Führungen im Krisenfall gestattet, „die geeignete Reaktion aus einem Spektrum politischer und militärischer Maßnahmen auszuwählen“ (BVerfGE 104, 151: 214). Der Entscheid zum Tornado-Einsatz in Afghanistan (2007) verleiht in Ziffer 55 einer nahezu unbegrenzten Befugnis zum Rekurs auf Waffengewalt mit der Allzweckformel „Krisenreaktionseinsätze [...] auch unabhängig von einem äußeren Angriff“ (BVerfG, 2 BvE2/07 vom 3. Juli 2007) seinen begrifflichen Ausdruck. Dies kommt einem Freibrief ziemlich nahe.

24 Gemäß UNO-Charta sind vom Gewaltverbot nur Maßnahmen zur Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff (Artikel 51) und Sanktionen des Sicherheitsrats gemäß Kapitel VII ausgenommen.

Tabelle 3: Erlaubnisräume bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr (Weißbuch 2006)

Erlaubnisraum	Auszug aus Weißbuch 2006
präventive Selbstverteidigung	„Sicherheitsvorsorge kann [...] am wirksamsten durch Frühwarnung und präventives Handeln gewährleistet werden und muss dabei das gesamte sicherheitspolitische Instrumentarium einbeziehen.“ (S. 29)
antizipatorische Nothilfe für Bündnispartner	„Hinzu kommt [...] der Beistand bei Krisen und Konflikten, die zu einer konkreten Bedrohung eskalieren können.“ (S. 75)
responsibility to protect (reformuliert)	„[I]m Völkerrecht [gewinnt] der Gedanke zunehmend Anerkennung, dass die Abwendung von humanitären Katastrophen, die Bekämpfung terroristischer Bedrohungen und der Schutz der Menschenrechte den Einsatz von Zwangsmaßnahmen erfordern können. Als Reaktion auf die Intervention im Kosovo 1999 ist die völkerrechtliche Lehre von der „Responsibility to Protect“ entstanden. [...]. Dies wird langfristig Auswirkungen auf die Mandatierung internationaler Friedensmissionen durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen haben.“ (S. 57 f)
internationale Konfliktverhütung/ Kampf gegen Terrorismus	„Internationale Konfliktverhütung und Krisenbewältigung einschließlich des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus sind auf absehbare Zeit die wahrscheinlicheren Aufgaben. Sie sind strukturbestimmend und prägen maßgeblich Fähigkeiten, Führungssysteme, Verfügbarkeit und Ausrüstung der Bundeswehr.“ (S. 13)
Instrument der Außenpolitik	<p>„Die Bundeswehr als Instrument einer umfassend angelegten und vorausschauenden Sicherheits- und Verteidigungspolitik sichert die außenpolitische Handlungsfähigkeit, leistet einen Beitrag zur Stabilität im europäischen und globalen Rahmen [...]“ (S. 70)</p> <p>„Verwerfungen im internationalen Beziehungsgefüge, Störungen der Rohstoff- und Warenströme, beispielsweise durch zunehmende Piraterie, und Störungen der weltweiten Kommunikation bleiben in einer interdependenten Welt nicht ohne Auswirkungen auf nationale Volkswirtschaft, Wohlstand und sozialen Frieden. [...]“ (S. 26)</p>

4. Auf der Suche nach belastbaren Tabus beim Auslandseinsatz

Selbstverständlich lassen sich Strategiedokumente nicht nur unter der Fragestellung betrachten, welche Militäreinsätze sie bei Bedarf zu legitimieren in der Lage wären. Vielmehr besteht die Möglichkeit, sie nach offen formulierten oder auch versteckten Tabus abzuklopfen und deren Belastbarkeit zu testen. Dabei soll ‚Tabu‘ jenen Verbotsraum beim Einsatz militärischer Mittel bezeichnen, den zu betreten sowohl den politisch Verantwortlichen als auch den meisten Zeitgenossen unvorstellbar erscheinen müsste. Allerdings stehen solche Tabus nicht unter Dauergarantie, wie ein Blick in die bundesdeutsche Geschichte zeigt. Diese gilt es daher zunächst zu skizzieren, bevor aktuelle Tabu-Anwärter identifiziert und einem Belastbarkeitstest unterzogen werden.

4.1 Bisherige Tabus im Überblick

In der bundesdeutschen Geschichte herrscht beim Streitkräfteeinsatz bislang ein stetes Wechselspiel von Tabuerrichtung und Tabubruch. Bereits Konrad Adenauers Politik der Westintegration bricht das erste Tabu, denn sie beschert dem Land nicht nur weitgehende Souveränitätsrechte, sondern 1955/56 auch eine eigene Streitmacht. Sie geht aber mit einem neuen Tabu einher, als Einsätze jenseits der Landes- und Bündnisverteidigung unzulässig erschienen. Dieses zweite Tabu besteht dann relativ lange, es fällt aber spätestens Anfang der neunziger Jahre mit der Beteiligung der Bundeswehr an UNOSOM II und der UNO-mandatierten Überwachung des Luftraums und der Adria im Kontext der Jugoslawienkriege. Das Bundesverfassungsgericht erklärt darüber hinaus in seinem Urteil 1994 Auslandseinsätze im Rahmen kollektiver Sicherheitssysteme grundsätzlich für verfassungskonform. Trotz seiner ordnungspolitischen Indifferenz gegenüber der Unterscheidung von Militärbündnissen und kollektiven Sicherheitssystemen unterstreicht es immerhin den faktischen Legitimations- und Funktionszusammenhang der streitigen Einsätze mit den Vereinten Nationen. Damit legt es ein drittes Tabu nahe: Einsätze ohne UNO-Mandat erscheinen unzulässig. Der Kosovokrieg beseitigt die Hürde nur wenige Jahre später (1999). Begründet wird das Vorgehen mit der humanitären Notlage in der jugoslawischen Provinz. Dies markiert im Umkehrschluss ein viertes Tabu, als Militäreinsätze jenseits des Verteidigungsauftrags und ohne UNO-Mandat allenfalls als sogenannte ‚humanitäre Intervention‘ zulässig scheinen. Spätestens die VPR 2003 sowie die jahrelange Beteiligung am Anti-Terrorkampf scheinen diese letzte Haltelinie zu überschreiten.

4.2. Aktuelle Tabu-Kandidaten im Belastungstest

Wenngleich sich eine induktive Gesetzesbildung aus erkenntnistheoretischen Gründen stets als prekär erweist, so bleibt doch festzuhalten, dass seit Beginn der neunziger Jahre die Tabus nur wenige Jahre überdauern. Das könnte auch für etwaige heutige Haltelinien gelten. Dabei besteht die Tücke sukzessiver Enttabuisierung darin, dass der jeweils nächste Schritt gemessen an der bereits erreichten Erosion recht bescheiden wirkt. Bezogen auf die Ausgangssituation und das ursprüngliche Friedensgebot beeindruckt die Wegstrecke umso mehr. Insofern wäre bei der Überprüfung aktueller Tabus, sollten denn noch welche existieren, stets auch die Gesamtdimension zu berücksichtigen. Gegenwärtig bieten sich drei Tabu-Kandidaten an.

- Der erste Anwärter ist der nationale Alleingang, allerdings ausschließlich jenseits von Rettungs- und Evakuierungsoperationen für deutsche Staatsbürger(innen). Denn diese liegt laut Weißbuch bereits „grundsätzlich in *nationaler* Verantwortung“ (Weißbuch 2006: 73) (Herv. SJ) und müsse „weltweit *eigenständig*, aber auch mit Beteiligung von Verbündeten und Partnern wahrgenommen werden können“ (Weißbuch 2006: 73) (Herv. SJ). Entsprechend sieht das Weißbuch hierfür bis zu 1.000 Einsatzkräfte vor (Weißbuch 2006: 91).
- Der zweite Tabu-Kandidat besteht in der Beteiligung Deutschlands an einem Angriffskrieg. Dem schiebt das Grundgesetz gleich einen doppelten Riegel vor:²⁵ Zum einen stellt es in Artikel 26 bereits die Vorbereitung eines solchen Unterfangens unter Strafandrohung. Zum anderen bekennt es sich zum Völkerrecht. Und zu dessen Normbestand gehört noch immer das absolute Gewaltverbot. Ist damit aber die Gefahr verlässlich gebannt, dass Deutschland sich an völkerrechtswidrigen Waffengängen beteiligt?
- Bei der militärischen Absicherung bzw. Durchsetzung partikularer Anliegen handelt es sich um den dritten Tabu-Anwärter. Denn die Einstufung von Militäreinsätzen als normales Instrument der Außenpolitik, das keiner besonderen Rechtfertigung mehr bedürfte, stünde in augenfälligem Widerspruch zum Friedensgebot.

Sicherlich ist keine Prognose möglich, welches Tabu in Zukunft bestehen bleiben und welches fallen wird. Allerdings lässt sich die Belastbarkeit argumentativ plausibilisieren. Dazu bedarf es zunächst einer Identifizierung und Darlegung aussagefähiger Prüfkriterien. Beim Befund werden zwei Diagnosen unterschieden: Entweder ist das mutmaßliche Tabu bereits gebrochen, oder es besteht fort. Im letzten Fall bedarf es einer Schätzung seiner Belastbarkeit: Als ‚hoch‘ wäre

25 Vgl.: Abschnitt 1.2. dieses Beitrags.

sie dann zu bewerten, wenn nur schwer überwindbare Hindernisse im Wege stünden. Als ‚gering‘ erschiene sie dann, wenn erkennbare Hürden entweder ganz fehlten oder mit geringem Aufwand ausgeräumt werden dürften. Wie bewähren sich die identifizierten Tabu-Anwärter im Belastungstest?

4.2.1. Nationale Alleingänge jenseits von Rettungs- und Evakuierungsoperationen

Stellen nationale Alleingänge jenseits von Rettungs- und Evakuierungsoperationen noch ein belastbares Tabu dar? Diese Frage ließe sich anhand zweier Kriterien überprüfen. Da wäre zum einen der politische Wille, derartige militärische Abenteuer zu unterlassen. Zum anderen könnten militärische Fähigkeiten für Alleingänge fehlen. Bestünde in mindestens einem der beiden Fälle eine hundertprozentige Garantie, käme dies zumindest theoretisch einer sehr hohen Belastbarkeit des Tabu-Kandidaten gleich. Welche Indizien geben hier verlässlich Aufschluss?

- Bislang gehört das Bekenntnis zu einem „wirksamen Multilateralismus“ (Weißbuch 2006: 28f.)²⁶, wie im Weißbuch, zu den festen Größen politischer Rhetorik und strategischer Programmatik. Ein erkennbarer Wille, an diesem Tabu zu rütteln, besteht derzeit nicht. So betrachtet, erweist sich der Tabu-Kandidat als hoch belastbar. Anders schaut es aus, wenn zwei weitere Indizien herangezogen werden: Erstens handelt es sich um die bisherige Geschichte militärischer Tabus. Den meisten Zeitzeugen dürfte beispielsweise die Wiederbewaffnung genauso unwahrscheinlich erschienen sein wie den heutigen Zeitgenossen ein militärischer Alleingang. Dennoch hat es bis zur Aufstellung der Bundeswehr keine zehn Jahre gedauert. Zweitens haben auch jüngere Ereignisse in anderen Themenfeldern demonstriert, wie schnell Politik Kehrtwenden um hundertachtzig Grad zu vollziehen vermag, wenn unvorhergesehene (keineswegs unvorhersehbare) Ereignisse einer gewissen Größenordnung eintreten: Nach der Reaktorkatastrophe in Fukushima beendet die schwarz-gelbe Regierungskoalition kurzerhand den frisch beschlossenen Ausstieg vom Ausstieg aus der Atomenergie. Auf eine Verstärkung des gegenwärtig erkennbaren politischen Willens ist daher nur begrenzt Verlass. Insofern erweist sich dieses Prüfkriterium eher als gering belastbar.
- Durch Einbindung in die NATO, vor allem aber aufgrund lückenhafter militärischer Fähigkeiten verfügt die Bundesrepublik derzeit nicht über das Potential, wie die USA über einen längeren Zeitraum komplexe Kriegsoperationen alleine durchzuführen. Das betrifft zum einen den Personalansatz:

26 Eine ähnliche Formulierung findet sich im Weißbuch 2006: 34.

Gemäß Weißbuch sollen bis zu 14.000 Soldat(inn)en gleichzeitig eingesetzt werden können – aufgeteilt auf bis zu fünf Krisengebiete (Weißbuch 2006: 90). Die neuesten VPR schrauben diese Zahl sogar auf 10.000 zurück (VPR 2011: 12). Zum anderen sprechen technische Fähigkeitslücken – insbesondere bei der strategischen Verlegbarkeit – gegen künftige militärische Alleingänge. Für größere und über einen längeren Zeitraum angelegte eigenmächtige Kampfhandlungen reichen die Bordmittel weder jetzt noch in absehbarer Zeit aus. Allenfalls besäßen die Einsatzkräfte – insbesondere das Kommando Spezialkräfte – die Fähigkeit zu verdeckten militärischen Operationen, mit denen Territorien zwar nicht erobert und beherrscht, aber immerhin destabilisiert werden könnten.²⁷ Insofern erweist sich dieses Prüfkriterium als recht belastbar. Allerdings stellt sich die Frage, wie schnell die Kapazitäten bei entsprechend energischem Willen aufwachsen könnten. Angesichts knapper Kassen müsste es sich aber um einen so immensen Kraftakt handeln, dass er heute als äußerst unwahrscheinlich einzustufen wäre. Insofern sprechen hier starke Argumente für eine hohe Belastbarkeit. Nationale Alleingänge größeren Stils können wegen fehlender Kapazitäten auf absehbare Zeit als ausgeschlossen gelten.

4.2.2. Angriffskriege und andere völkerrechtswidrige Gewaltakte

Handelt es sich bei der Führung und Beteiligung an Angriffskriegen bzw. anderen völkerrechtswidrigen Akten noch um ein belastbares Tabu? Die Beantwortung müsste unterschiedliche Schwellenniveaus berücksichtigen. Der erklärte Angriffskrieg stellte erstens die offensichtlichste Form des Tabubruchs dar. Zweitens bestünde unterhalb dieser Schwelle die Möglichkeit, die Völkerrechtswidrigkeit eines Militäreinsatzes durch Erweiterung des Grauzonenbereichs zwischen noch erlaubter und bereits verbotener Gewaltanwendung zu kaschieren. Drittens könnten indirekte Unterstützungsleistungen für Bündnispartner erbracht werden, die einen Angriffskrieg führen oder andere völkerrechtswidrige Maßnahmen ergreifen. Die Tabu-Belastbarkeit steht und fällt in Abhängigkeit vom gewählten Schwellenniveau.

- Faktisch liegt die Hürde ‚Angriffskrieg‘ unüberwindbar hoch. Zum einen bilden Warnungen vor Eröffnung der Feindseligkeiten seit dem 18. Jahrhundert ohnehin die Ausnahme, zum anderen bemühen sich Staaten seit jeher darum, ihrem Gegner die Verantwortung für den eigenen Waffengang zuzuschieben – sei es, dass sie Kriegserklärungen als Forum zur Beschuldigung

27 Allerdings besteht in der derzeit rein hypothetischen Frage, welche Szenarien die Bundeswehr aus eigenem Beritt bewältigen könnte, Forschungsbedarf.

gung des Gegners nutzen, sei es, dass sie (vorgängige) Kriegserklärungen des Gegners fingieren (Wolff 1990: 29-32). Sogar das grösste Unrechtsregime, das die Geschichte bislang gesehen hat, das faschistische Deutsche Reich, hat seinen Angriff gegen Polen als Verteidigungsmaßnahme inszeniert – ab 5.45 Uhr wurde bekanntlich nicht ‚geschossen‘, sondern es wurde ‚zurückgeschossen‘. Wie viel schwerer würde sich das demokratische Deutschland tun, einen *Angriffskrieg* zu *erklären*, zumal es lange Jahre den *Kriegsbegriff* gemieden und ihn erst über semantische Annäherungen wie ‚kriegsähnliche Zustände‘ enttabuisiert hat (FAZ 2009)? Diese Schwelle liegt unüberwindbar hoch. Denn die Erklärung eines Angriffskriegs steht schon allein wegen politischer Klugheit in Rücksichtnahme auf die Verfassung nicht zu erwarten.

- Um überhaupt einen Aussagewert zu erhalten, müsste die Schwelle im Belastbarkeitstest gesenkt werden. Wer die Absicht zur Mitwirkung an einem Angriffskrieg (oder anderweitigen völkerrechtswidrigen Militäraktionen) aussagefähig überprüfen will, hätte bereits darauf zu achten, dass die Grenze zwischen Angriffshandlungen und Verteidigungsmaßnahmen nicht noch weiter schwimmt als es im Grundgesetz mit der Einbeziehung der präemptiven Abwehr eines noch nicht erfolgten, aber unmittelbar bevorstehenden Angriffs auf Bundesgebiet in den Verteidigungsfall bereits angelegt ist.²⁸

Hier stimmen einige Argumentationsfiguren des Weißbuchs skeptisch: Dazu zählen erstens das verklausulierte Bekenntnis zur ‚präventiven Selbstverteidigung‘ und zweitens die Einräumung ‚antizipatorischer Nothilfe‘ für Bündnispartner in mutmaßlich eskalationsträchtigen Konfliktlagen. Hinzu kommt drittens die gegenüber der UNO-Fassung veränderte Figur der *responsibility to protect*.²⁹ Zum einen wird der eigenmächtig geführte Kosovokrieg der NATO zum Paradigma erhoben. Zum anderen findet sich eine Erweiterung der Anwendungsfälle, wenn humanitäre Notlagen, die Bekämpfung terroristischer Bedrohungen und ganz allgemein die Verletzung der Menschenrechte Berücksichtigung finden. In beiden Fällen ist die Kollision mit dem Völkerrecht vorprogrammiert. Diese Tabu-Schwelle – Erweiterung des Grauzonenbereichs – ist mithin überschritten. Immerhin weiß der aktuelle Verteidigungsminister de Maizière um die im UNO-Dokument gesteckten Grenzen (de Maizière 2012). Ob es sich hier um den Versuch handelt, die Schutzverantwortung wieder in ihren zulässigen Bereich zurückzuführen, lässt sich noch nicht absehen.

- Eine Mitwirkung an völkerrechtswidrigen Gewaltakten kann aber auch unterhalb der Schwelle einer aktiven Beteiligung an Kampfhandlungen ver-

28 Vgl. Abschnitte 1.2. und 2.1.1. dieses Beitrags.

29 Vgl.: Abschnitt 3.2.3. dieses Beitrags.

bleiben. So bestehen vielfältige Möglichkeiten, insbesondere Bündnispartner, die ihrerseits in Angriffskriegen oder anderen unzulässigen Maßnahmen involviert sind, zu unterstützen. Von einigen machte Deutschland während des völkerrechtswidrigen Irakkriegs 2003 Gebrauch: Beispielsweise erleichtert es NATO-Mitgliedern die Kampfführung durch Gewährung von Überflugrechten (Handelsblatt 2003) und trägt durch Übernahme der Bewachung von US-Kasernen in Deutschland zur personellen Entlastung des Partners bei (Spiegel online 2003). Auch diese Tabuschwelle ist überschritten.

4.2.3. Militärische Absicherung und Durchsetzung partikularer Anliegen

Bleibt die militärische Absicherung bzw. Durchsetzung partikularer Anliegen ein Tabu? Auch nach Veröffentlichung des Weißbuchs wird hieran kräftig gerüttelt. Ohnehin wären verschiedene Schwellenniveaus zu überprüfen:

- Die radikalste Tabu-Konstruktion umfasste jeden Militäreinsatz mit verfassungsrechtlich problematischen Aspekten. Dann müsste bereits auf eine Mitwirkung verzichtet werden, wenn zweifelhafte *hidden agendas* in militärische Missionen eingebettet wären, die vordergründig durch das Grundgesetz oder die Karlsruher Rechtsprechung gedeckt scheinen. Unbestreitbar fiel die Beteiligung an der UNO-mandatierten Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan (ISAF) unter die letzte Kategorie. Allerdings dient der Einsatz der Bundeswehr durchaus auch, wenn nicht gar primär, der Kurierung des seit dem Irakkrieg angeschlagenen Verhältnisses zu den USA (Jaberg 2008a: 101f.). *Hidden agendas* lassen sich bei einem weitgefassten Einsatzspektrum nicht ausschließen, denn die Vielzahl verteidigungspolitisch nicht notwendiger Engagements verlangt nach Auswahl. Rein theoretisch könnte diese ausschließlich nach Kriterien friedenspolitischer Dringlichkeit erfolgen. Jedoch bestehen sowohl praktische als auch wissenschaftliche Probleme. Praktisch lassen sich in einer vitalen Staatenwelt nationale Interessen und Anliegen als selektierende Parameter nicht komplett eliminieren. Und wissenschaftlich bestünde das Problem schon darin, die *hidden agendas* zweifelsfrei nachzuweisen. Noch schwerer fiel es, die jeweiligen Anteile im Motiv-Mix zu ermitteln und das gerade noch akzeptable Verhältnis festzulegen. Wer Einsätze jenseits einer eng umrissenen Landes- und gegebenenfalls noch Bündnisverteidigung zulässt, nimmt *hidden agendas* zwangsläufig in Kauf. Von einem Tabu kann hier längst nicht mehr die Rede sein.

- Anders verhält es sich möglicherweise bei einem anderen Schwellenniveau, das erst bei der ungeschminkten Verfolgung nationaler Interessen (z.B. Macht, Wohlstand) oder anderer partikularer Anliegen (z.B. Demokratieexport) ansetzt. Diese würden fortan nicht mehr durch Einbettung in eine zumindest vorgeblich der Verteidigung oder dem Frieden dienende Mission kaschiert. Vielmehr träten sie als hinreichendes Legitimationsmuster in Erscheinung, das keiner weiteren Rechtfertigung mehr bedürfte.

Im Weißbuch deutet sich eine derartige kategoriale Verselbständigung an: Demnach sei ohne weitere Einschränkung in jedem Einzelfall zu prüfen, „welche Werte und Interessen Deutschlands den Einsatz der Bundeswehr erfordern“ (Weißbuch 2006: 29). Auch wenn Werte und Interessen als gleichberechtigte Einsatzgründe rangieren, so dürfte in einer vitalen Staatenwelt dem nationalen Interesse doch größeres Gewicht zukommen. Außerdem erweist sich die Wertkategorie gegenüber einer militärischen Intervention als etwas sperriger, weil der eingeschlagene Weg das angestrebte Ziel wertimmanent gedacht nicht konterkarieren dürfte. Der Krieg als Mittel konfligiert mit dem Ziel des Friedens ebenso wie das Ziel Demokratie mit dem Mittel des militärischen Oktroys. Solche immanenten Hemmnisse kennt die Kategorie des nationalen Interesses gegenüber ihrer militärischen Verwirklichung nicht. Hier drängt sich allenfalls die Frage nach der Ziel-Mittel-Relation sowie dem Kosten-Nutzen-Verhältnis auf.³⁰ Wenn ein Waffengang das angestrebte Ziel zu einem vertretbaren Preis zu erreichen verspricht, stellt sich ihm immanent kein weiteres Hindernis in den Weg.

Gegenwärtig dürfte sich insbesondere der Themenkomplex ‚Energiesicherheit‘ und ‚Freiheit der See- und Handelswege‘ als Einfallstor für eine militärische Stützung blanker Interessenpolitik eignen. Denn er befindet sich nicht nur seit geraumer Zeit auf der Agenda (vgl. u.a. Meier-Walser 2006; Varwick 2008), sondern hier sind bereits erste Schritte gemacht, wenn bei der Verlängerung des Mandats der Marine am Horn vor Afrika der „Beitrag zum Schutz dieser für den Welthandel strategisch wichtigen Seepassage“³¹ mal mehr und mal weniger ausdrückliche Würdigung erfährt. Dort geht die Bundeswehr unter dem Mandatsschirm der Vereinten Nationen im Rahmen der EU-Mission Atalanta gegen Piraterie vor. Kommentatoren des politischen Geschehens wie Stephan Löwenstein bescheinigen mit gutem Grund, dass es selten so offensichtlich um die Wahrung nationaler Interessen ging wie bei der Bekämpfung der Piraterie. Aufgrund der zeitweilig hohen Zustimmungsrates im Bundestag von etwa achtzig Prozent lässt sich mit Lö-

30 Zur kategorialen Unterscheidung von Werten, Normen und Interessen vgl.: Jaberg 2009: 7-18.

31 Deutscher Bundestag, Drucksache 16/6939 vom 7. November 2007: 3. – Ebenso: Deutscher Bundestag, Drucksache 16/3150 vom 25. Oktober 2006: 2.

wenstein der plausible Schluss ziehen, wonach nicht nur in der programmatischen Entwicklung, sondern auch in der praktischen Politik „Interessen in zwischen als legitimes Motiv anerkannt“ (Löwenstein 2008) seien. Dies schließt graduelle Unterschiede bei der Bereitschaft zum Einsatz militärischer Mittel nicht aus. Die parlamentarische Mehrheit für die im Mai 2012 erfolgte Ausdehnung des Operationsgebiets auf den Küstenstreifen schrumpft auf etwas mehr als fünfzig Prozent (FAZ 2012; Bundestag 2012). Selbst wenn bei der prinzipiell hohen Akzeptanz von Atalanta weitere Faktoren – wie bestehende UNO-Mandate, die Einbettung in einen EU-Rahmen oder der quasi polizeiliche Charakter des Auftrags – eine Rolle gespielt haben mögen: Eingedenk der bisherigen Erfahrung bei der Auflösung bestehender Tabus lässt sich eine tendenzielle Entkopplung von diesen begrenzenden Faktoren keineswegs ausschließen. Die These einer eher geringen Belastbarkeit wird auch durch den Befund zum nächsten Prüfkriterium gestützt.

- Der politische Diskurs fungiert als Frühwarnsystem. Demnach vermag ein diskursiver Angriff auf ein Tabu dessen faktische Überschreitung anzukündigen oder vorzubereiten. Obwohl Tabubrüche theoretisch aus dem Nichts erfolgen könnten, so erscheint dies zumindest in Demokratien eher unwahrscheinlich, in denen es der Politik gut bekommt, Wahlvolk und öffentliche Meinung auf ihrem Weg möglichst weit mitzunehmen. Daher dient die Abwesenheit eines diskursiv vorweggenommenen Tabubruchs als plausibler Indikator für die These, dass Politik und öffentliche Meinung den gewohnten Rahmen noch akzeptieren. Jedoch finden sich heute eher gegenläufige Indizien. Während die einschlägigen Passagen im Weißbuch vage und interpretationsbedürftig bleiben,³² plädiert Bundespräsident Horst Köhler im Mai 2010 unverblümt dafür, militärische Mittel auch zur Verhinderung regionaler Instabilitäten zu nutzen, die „[negativ] auf unsere Chancen zurück schlagen [...], bei uns durch Handel Arbeitsplätze und Einkommen zu sichern“ (Deutschlandradio 2010). Zwar weht ihn ein Sturm medialer Entrüstung aus dem Amt. Als nur wenige Monate später Verteidigungsminister Karl Theodor zu Guttenberg die gleiche Position etwas geschmeidiger vorträgt (Spiegel 2010), regt sich nur noch ein laues Lüftchen des Protests. Unzweifelhaft zieht mit dessen Nachfolger de Maizière mehr Sachlichkeit, aber keineswegs größere militärische Zurückhaltung ins Amt ein. Im Gegenteil erhebt er die Normalisierung des Militärischen zur politischen Programmatik. Auf einer Diskussionsveranstaltung Ende Januar 2012 antwortet der Minister auf die Frage, ob Deutschland nach über zehn Jahren in Af-

32 Vgl.: Abschnitt 3.2.4. dieses Beitrags.

ghanistan ein Land sei wie jedes andere, wenn es um Krieg gehe: „Noch nicht, aber wir sollten es sein.“ (Spiegel online 2012: Minute 1.02-1.13) Dieses Bekenntnis unterstreicht jene Passagen seiner aktuellen VPR, die die Forderung nach „einsatzbereite[n] und bündnisfähige[n] Streitkräfte[n]“ nicht mehr aus verteidigungspolitischen Notwendigkeiten, sondern aus „dem Stellenwert Deutschlands“ (VPR 2011: 10) ableiten. Militärisches Engagement mutiert damit zum Prestigeobjekt. Gleichzeitig fungiert es als konvertible Währung, mit der auf dem Markt internationaler Politik bezahlt wird. Beides miteinander verschränkend heißt es im Richtliniendokument: „Durch die Befähigung zum Einsatz von Streitkräften im gesamten Intensitätsspektrum wird Deutschland in der Lage sein, einen seiner Größe entsprechenden, politischen und militärischen Beitrag zu leisten und dadurch seinen Einfluss, insbesondere seine Mitsprache bei Planungen und Entscheidungen sicherzustellen.“ (VPR 2011: 10) Dazu gehört auch „die Fähigkeit für eine Rolle als Rahmennation, an die sich Kontingente anderer Staaten mit Streitkräftebeiträgen anlehnen können“ (VPR 2011: 16). Entsprechende Kapazitäten verdienten sogar „besondere Berücksichtigung“ (VPR 2011: 16). Bei solchen politischen Präferenzen vermag die angekündigte Überprüfung, ob und inwieweit die Zusammenarbeit in Bündnissen „rechtlichen Anpassungsbedarf“ (VPR 2011: 6) nach sich ziehe, kaum wundernehmen. Im Fokus dürfte hier weniger das Grundgesetz als vielmehr das Parlamentsbeteiligungsgesetz von 2005 stehen. Vorschläge zur Beschneidung der hier relativ engmaschig gestrickten Mitwirkungsrechte des Bundestags könnten folgen (Jaberg 2006). Im Diskurs ist das Tabu, Streitkräfte als Instrument blanker Interessenpolitik einzusetzen, längst gebrochen.

Tabelle 4: Tabukandidaten und ihre Belastbarkeit

Tabu-„Kandidat“	Prüfkriterien	Befund	Diagnose (Belastbarkeit)
nationale Alleingänge jenseits von Rettungs- und Evakuierungsoperationen	politischer Wille	bislang Bekenntnis zu Multilateralismus	gültig (gering)
	militärische Fähigkeiten	begrenzte Personalstärke, kaum strategische Verlegungsfähigkeit, allenfalls Destabilisierungspotential (z.B. KSK)	gültig (hoch)
Führung und Beteiligung an Angriffskriegen bzw. anderen völkerrechtswidrigen Gewaltakten	erklärter Angriffskrieg	historische Praxis der Umdeutung von Angriffs- in Selbstverteidigungskriege	gültig (hoch)
	Grauzone zwischen schon verbotenen Angriffskrieg und noch erlaubter Gewaltanwendung	präventive Selbstverteidigung, antizipatorische Nothilfe, reformulierte responsibility to protect (Kosovo als Paradigma, Erweiterung Geltungsbereich)	überschritten
	indirekte Unterstützungsleistungen für Bündnispartner im Angriffskrieg	integrationspolitisches entrapment (z.B. Bewachung von US-Kasernen während Golfkrieg, Überflugrechte)	überschritten
militärische Absicherung bzw. Durchsetzung partikularer Anliegen	hidden agendas in Friedensmissionen	militärische Beteiligung an Friedensmissionen aus Bündnisraison (z.B. Kundus, ISAF), Pirateriebekämpfung (Atalanta)	überschritten
	nackte, unkaschierte Interessenpolitik mit militärischen Mitteln	Pirateriebekämpfung zur Sicherung strategisch wichtiger Seewege noch eingebettet in Friedensmissionen	gültig (gering)
	Placierung nationaler Interessen im Sicherheits- und Verteidigungsdiskurs (securitization)	Hinweise z.B. auf Verwerfungen im internationalen Beziehungsgefüge, Störungen der Rohstoff- und Warenströme (z.B. Piraterie)	überschritten

5. Bilanz

Die Ermittlung der grundgesetzlichen Friedensnorm leidet zum einen an der Abwesenheit einer ausdrücklichen Definition. Damit eröffnet die Verfassung zwar Raum für unterschiedliche Konzepte, allerdings schränkt sie die Mittel ihrer Verwirklichung strikt ein: Friedenspolitik darf nur mit zivilen Mitteln betrieben werden. Zum anderen bleibt die Wehrverfassung interpretationsbedürftig. Das Recht zur Verletzung des negativen Friedens ist einzig im Falle der Landesverteidigung unstrittig, zumal es sich ‚lediglich‘ um eine Reaktion auf einen bereits vom Angreifer erfolgten Verstoß handeln würde. Schon die Bündnisverteidigung lässt sich nicht mehr dem Verfassungstext entnehmen, auch wenn sie historisch-genetisch betrachtet überaus plausibel wirkt. Darüber hinaus sieht das Grundgesetz keine weiteren Einsatzoptionen vor – weder zur kollektiven Nothilfe außerhalb des Bündnisses noch zur Friedenswahrung innerhalb kollektiver Sicherheitssysteme jenseits des Verteidigungsauftrags.

Allerdings kommt das Streitkräfteurteil des Bundesverfassungsgerichts zu einem gegenteiligen Befund: Auslandseinsätze im Rahmen kollektiver Sicherheitssysteme sind demnach erlaubt. Und zu dieser Art Zusammenschluss rechnen die Karlsruher Richter in ordnungspolitischer Indifferenz nicht nur klassische Kollektivsysteme wie die Vereinten Nationen, sondern auch herkömmliche Militärbündnisse wie die NATO, soweit diese strikt der Friedenswahrung dienen. Urteile des Bundesverfassungsgerichts stecken den Rahmen ab, den die Staatsorgane zwar einhalten müssen, aber auch ausschöpfen dürfen. Im Falle des Auslandseinsatzes erschließen sie der Politik Optionen, die im Wortlaut der Verfassung nicht angelegt sind. Die Bewertung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Auslandseinsätzen, die sich mit der Karlsruher Auslegung nicht arrangieren will, muss somit zweigleisig fahren: Auf der einen Seite bleibt das Urteil zur Kenntnis zu nehmen. Auf der anderen Seite heißt es, den eigentlichen Verfassungstext in kritischer Absicht zu mobilisieren.

Nichtsdestoweniger könnten aus einer an den Verfassungstext von außen herangetragenen Friedensperspektive zwei Sachverhalte problematisch erscheinen: Aus strikt pazifistischer Sicht, die den Einsatz militärischer Mittel kategorisch ablehnt, dürfte bereits die Einfügung der Wehrnovelle den friedenspolitischen Sündenfall darstellen. Eine weltinnenpolitische Perspektive unterzöge hingegen die grundgesetzliche Verweigerung eines militärischen Beitrags im Rahmen klassischer kollektiver Sicherheitssysteme der Kritik. Doch wo liegt ihre friedensstrategische Bedeutung (Jaberg 2008b)? Nach Ansicht ihrer Befürworter versuchen sie im Gegensatz zu herkömmlichen Militärbündnissen die Idee des Weltstaats unter den Bedingungen einer nach wie vor vitalen Staatenwelt so weit wie möglich zu simulieren – mit Carl Friedrich von Weizsäcker gesprochen betreiben sie „Weltinnenpolitik“ (von Weizsäcker 1981: 131; Müller 1995) ohne

Weltstaat. Militärisch gestützte Maßnahmen erschienen in diesem Rahmen als polizeiliche Einsätze im Dienste des globalen Friedens. Sowohl pazifistische als auch weltinnenpolitische Positionen können ihren Widerspruch zur grundgesetzlichen Friedensnorm anmelden. Sie kommen jedoch nicht umhin, die Differenz zunächst auszuhalten.

Bereits die politische Praxis seit Ende des globalen Macht- und Systemkonflikts überschreitet, sekundiert durch das Karlsruher Streitkräfteurteil, jenen Erlaubnisraum zum Einsatz der Bundeswehr, den Text bzw. Kontext der Verfassung eigentlich zulassen. Schon das erste Paradigma, Beteiligung am Anti-Terrorkampf nach den Anschlägen vom 11. September 2001, bewegt sich wohlwollend betrachtet auf der unscharfen Trennlinie zwischen gerade noch erlaubter Bündnisverteidigung und schon verbotener militärischer Ordnungspolitik. Sogar im Lichte des Karlsruher Streitkräfteurteils gesehen erweist sich das zweite am Kosovokrieg orientierte Paradigma als fragwürdig: Zwar gilt demnach die NATO als kollektives Sicherheitssystem nach Artikel 24 Absatz 2. Die Verfassungskonformität des Einsatzes steht und fällt dann aber mit der höchst umstrittenen Antwort auf die Frage nach der Rechtmäßigkeit humanitärer Interventionen ohne UNO-Mandat. Insofern erweisen sich sogar unter Einbeziehung des Streitkräfteurteils lediglich die Missionen des dritten Paradigmas als unproblematisch, weil sie mit Mandat oder gar unter Führung der Vereinten Nationen auf völkerrechtlich zweifelsfreier Grundlage stattfinden. Aus dem Wortlaut des Grundgesetzes lassen sie sich dennoch nicht ableiten. Sie entsprechen mithin nicht seinem originären Friedensgebot.

Der politisch eroberte und bundesverfassungsgerichtlich gefestigte Erlaubnisraum zum Streitkräfteeinsatz jenseits klassischer Landes- und Bündnisverteidigung kennt auf den ersten Blick keine Grenzen. Verfassungsrechtliche Begründungsstrategien werden jedoch zusehends zweifelhaft: Sie schreiben die in manchen Verfassungsinterpretationen bereits angelegte Verselbständigung des Verteidigungsbegriffs gegenüber dem Verteidigungsfall fort, indem sie ihn thematisch, zeitlich und geographisch entgrenzen. Hier wird der Boden für Argumentationsfiguren bereitet, die den Schulerschluss mit der Verfassung gar nicht mehr suchen. Hierzu zählt exemplarisch die Konstruktion der Bundeswehr als normales Instrument der Außenpolitik. Für das grundgesetzliche Friedensgebot erweist sich beides als fatal: Denn jede Erweiterung des Verteidigungsbegriffs geht mit seiner Ausdehnung des militärischen Erlaubnisraums auf Kosten eines Friedens, der sich zunächst durch Abwesenheit personaler Großgewalt definiert. Während der Einsatz der Bundeswehr im Dienste der Verteidigung aber immerhin noch suggeriert, es handele sich um ein unverzichtbares Notmittel zur Abwehr existentieller Bedrohungen, so entfällt dieser Sonderstatus in der Formel der Streitkräfte als normales Mittel der Außenpolitik. Faktisch jedoch laufen die Perpetu-

ierung des Ausnahmezustands und die Normalisierung des Militärischen auf das Gleiche hinaus: Die Bundeswehr befindet sich im aktuellen oder potentiellen Dauereinsatz. Damit wäre genau das eingetreten, was die Väter und Mütter des Grundgesetzes hatten verhindern wollen: Streitkräfte dienen wieder als Mittel der Politik.

Zwar kommen noch einige Tabu-Kandidaten in Betracht, aber keiner besteht den Belastungstest mit Bravour. Am besten schneidet noch der erste Anwärter ab, nämlich der nationale Alleingang jenseits von Rettungs- und Evakuierungsoperationen. Dabei geben jedoch nicht die Hoffnungen auf politische Kontinuität, sondern die auf absehbare Zeit fehlenden Kapazitäten für größere militärische Abenteuer den Ausschlag. Beim zweiten Tabu-Kandidaten – Führung und Beteiligung an einem Angriffskriegs oder anderen völkerrechtswidrigen Gewaltakten – stimmen vielfältige Erweiterungen des Grauzonenbereichs zwischen schon verbotener und noch erlaubter Gewaltanwendung skeptisch. Dazu tragen sowohl die Entgrenzung des Verteidigungsbegriffs als auch die Entdeckung verfassungsfremder Legitimationsfiguren bei (Konfliktverhütung und Krisenbewältigung, reformulierte *responsibility to protect*, Bundeswehr als ‚normales‘ Instrument der Außenpolitik). Zur Besorgnis gibt ebenfalls der letzte Tabu-Anwärter Anlass. Der bereits im Weißbuch angelegte Trend zur diskursiven Einspeisung der Streitkräfte ins ‚normale‘ Repertoire der Außenpolitik wird nicht gestoppt, sondern forciert. Exemplarisch hierfür steht Köhlers Aussage, die Bundeswehr auch im Dienste der Arbeitsplatzsicherung zu entsenden. Eigentlich müsste diese Entwicklung sogar bei Verfechtern extensiver Verteidigung und Befürwortern militärischen Engagements im Dienste kollektiver Sicherheit auf Widerstand stoßen. Lautstarke Proteste bleiben indes aus. Wenn unter dem Schirm der grundgesetzlichen Friedensnorm aber nahezu alles erlaubt und kaum etwas verboten scheint, dann hat sie ihre Funktion als Richtschnur für politisches Handeln weitgehend eingebüßt.

Literaturverzeichnis

- Auswärtiges Amt (2011): Operation Enduring Freedom. URL: www.auswaertigesamt.de/DE/Aussenpolitik/RegionaleSchwerpunkte/AfghanistanZentralasien/OEF_node.html (10. Mai 2012).
- Baldus, Manfred (2005): Artikel 87a. In: Starck, Christian (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz. Begründet von Hermann von Mangoldt und fortgeführt von Friedrich Klein. Bd. 3: Artikel 83 bis 146. München, S. 189-243.
- Bartke, Matthias (1991): Verteidigungsauftrag der Bundeswehr. Eine verfassungsrechtliche Analyse. Baden-Baden.
- Bundesministerium der Verteidigung (2011): Verteidigungspolitische Richtlinien (27. Mai 2011). Berlin [= VPR 2011].

- Bundesministerium der Verteidigung (2006): Weißbuch 2006 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr. Berlin [= Weißbuch 2006].
- Bundesministerium der Verteidigung (2003): Verteidigungspolitische Richtlinien für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung (21. Mai 2003). Berlin. [= VPR 2003].
- Bundesverfassungsgericht [= BVerfG] (2007): BVerfG, 2 BvE 2/07 vom 3.7.2007. URL: http://www.bverfg.de/entscheidungen/es20070703_2bve000207.html (11. Mai 2012).
- Deiseroth, Dieter (2010): Das Friedensgebot des Grundgesetzes und der UN-Charta – aus juristischer Sicht. In: Becker, Peter; Braun, Reiner; Deiseroth, Dieter (Hrsg.): Frieden durch Recht? Berlin, S. 35-61.
- de Maizière, Thomas (2012): Rede des Ministers: Wozu braucht Deutschland Soldaten? München, 20. März 2012. URL: <http://www.bmvg.de> (2. Mai 2012).
- Depenheuer, Otto (2008): Art. 87a (Lfg. 53, Oktober 2008). In: Maunz, Theodor; Dürig, Günter (Hrsg.) (2008): Grundgesetz. Kommentar, Loseblattsammlung seit 1958. München.
- Deutscher Bundestag [= Bundestag] (2012): Antipirateneinsatz bis Ende Mai 2013 verlängert. URL: http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/38945475_kw19_de_atalanta/index.html (18. Mai 2012).
- Deutschlandradio (2010): Horst Köhler im Gespräch mit Christopher Ricke im Deutschlandradio vom 22. Mai 2010. URL: <http://www.dradio.de/dkultur/sendungen/interview/1188780/> (10. Mai 2012).
- Epping, Volker (2012): Art. 115a (Lfg. 64, Januar 2012). In: Maunz, Theodor; Dürig, Günter (Hrsg.) (2012): Grundgesetz. Kommentar, Loseblattsammlung seit 1958. München.
- Frankfurter Allgemeine Zeitung [= FAZ] (2012): SPD stimmt gegen „Atalanta“ (11. Mai 2012).
- Frankfurter Allgemeine Zeitung [= FAZ]: Guttenberg: „Kriegsähnliche Zustände“ (4. November 2009).
- Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 19.3.1956. URL: <http://www.documentarchiv.de/index.html> (12. April 2012) [= Gesetz zur Ergänzung des GG vom 19. März 1956].
- Gießmann, Hans J.; Rinke, Bernhard (Hrsg.) (2011): Handbuch Frieden. Wiesbaden.
- Gramm, Christof (2005): Die Aufgaben der Bundeswehr und ihre Grenzen in der Verfassung. In: Neue Zeitschrift für Wehrrecht 4, S. 133-146.
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Lfg. 48, November 2006.). In: Maunz, Theodor; Dürig, Günter (Hrsg.) (2012): Grundgesetz. Kommentar, Loseblattsammlung seit 1958. München [= Grundgesetz].
- Handelsblatt: Deutschland begrüßt Initiative für EU-Gipfel zu Irak (31. Januar 2003). URL: http://www.handelsblatt.com/archiv/meinungsverschiedenheiten-bei-ueberflugsrechten-deutschland-begruesst-initiative-fuer-eu-gipfel-zu-irak/v_detail_tab_print/2223758.html (11. Mai 2012).
- Hernekamp, Karl-Andreas (2003): Artikel 87a (Aufstellung und Einsatz der Streitkräfte). In: Kunig, Philip (Hrsg.): Grundgesetzkommentar. Begründet von Ingo von Münch. Bd. 3. 4./5., neubearbeitete Aufl. München, S. 361-386.
- Hernekamp, Karl-Andreas (1996): Artikel 87a (Aufstellung und Einsatz der Streitkräfte). In: Kunig, Philip (Hrsg.): Grundgesetzkommentar. Begründet von Ingo von Münch. Bd. 3.3., neubearbeitete Aufl. München, S. 395-423.

- Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg [= IFSH] (1993): Vom Recht des Stärkeren zur Stärke des Rechts. Die Europäische Sicherheitsgemeinschaft (ESG) als Garant von Sicherheit und Frieden. Eine Studie aus dem IFSH. Hamburg.
- Jaberg, Sabine (2009): Vom Unbehagen am Normverlust zum Unbehagen mit der Norm? Zu einem fundamentalen Problem der neueren Friedensforschung. Hamburg (Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik 152).
- Jaberg, Sabine (2008a): Abschied von der Friedensnorm? Urteile des Bundesverfassungsgerichts, verteidigungspolitische Grundsatzdokumente und die friedenspolitische Substanz des Grundgesetzes. In: Grasse, Renate; Nolte, Wilhelm; Schlotter, Peter (Hrsg.): Berliner Friedenspolitik? Militärische Transformation – Zivile Impulse – Europäische Einbindung. Baden-Baden, S. 83-106.
- Jaberg, Sabine (2008b): Empire versus Weltinnenpolitik – Ordnungsmodelle auf dem friedenspolitischen Prüfstand. In: Heinemann-Grüder, Andreas et al. (Hrsg.): Friedensgutachten. Berlin, S. 42-53.
- Jaberg, Sabine (2006): Sag mir wo ...? Auf der Suche nach der grundgesetzlichen Friedensnorm beim Streitkräfteeinsatz. Hamburg (Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik 143).
- Jaberg, Sabine (2003): Vom ‚Krieg gegen den Terror‘ zum Weltordnungskrieg. Die USA auf dem Weg zur imperial agierenden Weltmacht. In: Gießmann, Hans J.; Lutz, Dieter S. (Hrsg.): Die Stärke des Rechts gegen das Recht des Stärkeren. Politische und rechtliche Einwände gegen eine Rückkehr des Faustrechts in die internationalen Beziehungen. Baden-Baden, S. 219-240.
- Jaberg, Sabine (1998): Systeme kollektiver Sicherheit in und für Europa in Theorie, Praxis und Entwurf. Ein systemwissenschaftlicher Versuch. Baden-Baden. Zugl.: Münster (Westfalen). Univ. Diss., 1996.
- Jarass, Hans; Pieroth, Bodo (2000): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. 5. Aufl. München.
- Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): Einführung in das Völkerrecht. 7., völlig überarbeitete und erweiterte Aufl. Tübingen; Basel.
- Löwenstein, Stephan (2008): Sicherheit auf See. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung (27. Dezember 2008).
- Maunz, Theodor; Dürig, Günter (Hrsg.) (2012): Grundgesetz. Kommentar, Loseblattsammlung seit 1958. München.
- Meier-Walser, Reinhard C. (2006): Energieversorgung als außen-, sicherheits- und europapolitische Herausforderung. In: Politische Studien 410, S. 5-14.
- Müller, Erwin (1995): „Weltinnenpolitik“ – mehr als ein Wort? In: Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden 1, S. 7-12.
- Mutz, Reinhard (2011): Der NATO-Einsatz bleibt falsch. In: Die Tageszeitung (25. Oktober 2011).
- National Security Council (2002): Die nationale Sicherheitsstrategie der Vereinigten Staaten von Amerika. Washington (Übersetzung vom Amerika-Dienst) [= Nationale Sicherheitsstrategie 2002].
- Nordatlantikvertrag (NATO) vom 4. April 1949. In: Randelzhofer, Albrecht (Hrsg.) (1991): Völkerrechtliche Verträge. Vereinte Nationen u.a. Textausgabe. 5., neubearbeitete Aufl. München, S. 66-69 [= NATO-Vertrag].

- Siebzigstes Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes („Notstandsgesetze“) vom 24. Juni 1968.
URL: <http://www.documentarchiv.de/index.html> (12. April 2012) [= Notstandsgesetze].
- Spiegel online (2012): „Der Montag an der Spitze“. Gesprächsreihe des Spiegels und der Körber-Stiftung. Gespräch mit Thomas de Maizière am 31. Januar 2012. URL: <http://www.spiegel.de/video/video-1175392.html> (8. Mai 2012).
- Spiegel online (2010): Guttenberg verteidigt Köhlers umstrittene Thesen (9. November 2010).
URL: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/sicherheitspolitik-und-wirtschaftsinteressen-guttenberg-verteidigt-koehlers-umstrittene-thesen-a-728127.html> (10. Mai 2012).
- Spiegel online (2003): Bundeswehr bewacht US-Kasernen (18. Januar 2003). URL: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,druck-231349,00.html> (11. Mai 2012).
- United Nations: Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945. In: Randelzhofer, Albrecht (Hrsg.) (1991): Völkerrechtliche Verträge. Vereinte Nationen u.a. Textausgabe. 5., neubearbeitete Aufl. München, S. 21-48 [= UNO-Charta].
- Urteil des Zweiten Senats vom 22. November 2001 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 2001. 2 BvE 6/99. In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Hrsg. von den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts. Bd. 104. Tübingen 2002, S. 151-214 [= BVerfGE 104, 151].
- Urteil des Zweiten Senats vom 12. Juli 1994 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. und 20. April 1994. 2 BvE 3/92, 5/93, 7/93, 8/93. In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Hrsg. von den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts. 90. Bd. Tübingen 1994, S. 286-394 [= BVerfGE 90, 286].
- Westeuropäische Union: Vertrag zwischen Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (WEU; ehemals Brüsseler Pakt) vom 17. März 1948. In: Randelzhofer, Albrecht (Hrsg.) (1991): Völkerrechtliche Verträge. Vereinte Nationen u.a. Textausgabe. 5., neubearbeitete Aufl. München, S. 61-65 [= WEU-Vertrag].
- Varwick, Johannes (2008): Die militärische Sicherung von Energie. In: Internationale Politik 3, S. 50-55.
- von Weizsäcker, Carl Friedrich (1981): Bedingungen des Friedens [1963]. In: ders.: Der bedrohte Friede. Politische Aufsätze 1945-1981. München; Wien, S. 125-137.
- Wolff, Hans-Jürgen (1990): Kriegserklärung und Kriegszustand nach Klassischem Völkerrecht mit einem Beitrag zu den Gründen für eine Gleichbehandlung Kriegführender. Berlin.

IV. Herausforderungen für die Disziplinen

„Stör mir meine Kreise nicht!“ – Mathematik und die Tübinger Zivilklausel

Gregor Nickel¹

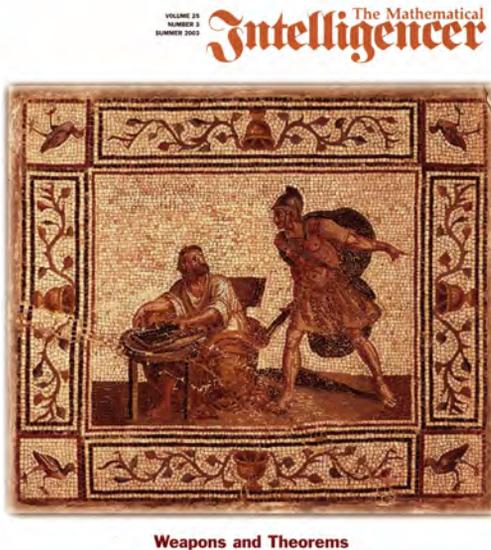


Abb. 1: Der Mathematical Intelligencer widmet dem Motto Weapons and Theorems im Jahr 2003 eine Titelgeschichte (vgl. Boß-Bavnbek/Hørup 2003b).

Das wohlbekannte Diktum des Archimedes, mit dem dieser erfolglos versucht haben soll, während der Plünderung seiner Heimatstadt Syrakus einen eindringenden Römischen Soldaten davon abzuhalten, sich an der mathematischen Wissenschaft zu versündigen, dürfte noch immer die Reaktion eines typischen Mathematikers recht gut charakterisieren, wenn er mit der Zumutung konfrontiert wird, seine wissenschaftliche Tätigkeit durch die Tübinger Zivilklausel² oder eine vergleichbare Norm einschränken zu lassen, ja überhaupt nur jene und diese in einem gemeinsamen Kontext zu diskutieren.

Dabei könnte sich der Mathematiker in doppelter Hinsicht gegen den genannten Anspruch verteidigen. Zunächst könnte er betonen, dass die Mathe-

- 1 Ein herzlicher Dank gilt Simon Meisch, Rainer Nagel und Thomas Nielebock für hilfreiche Kommentare.
- 2 Wir beziehen uns im folgenden auf die Zivilklausel in der Grundordnung der Universität Tübingen: „Lehre, Forschung und Studium an der Universität sollen friedlichen Zwecken dienen, das Zusammenleben der Völker bereichern und im Bewusstsein der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen erfolgen.“

matik eine ‚reine Wissenschaft‘ par excellence sei und somit die von der Klausel benannten ‚Anwendungsfelder‘ überhaupt nicht tangiere. Wo sie aber doch als ‚angewandte‘ Wissenschaft fungiere, dort liefere sie nur ein ‚neutrales Werkzeug‘ bzw. eine ‚neutrale Beschreibungssprache‘, sei also ebenfalls *per se* ‚wertfrei‘. Und für die Verwendung seiner einzig in Bezug auf ihre Korrektheit (und innermathematische Qualität) zu bewertenden Resultate sei nicht er selbst verantwortlich, sondern stets nur der Anwender. Auf den ersten Blick hat diese Argumentation sogar einiges für sich. Dennoch möchte ich mich im folgenden mit solch einer vorschnellen Beruhigung gegenüber der Störung des Betriebsfriedens im Wissenschaftssystem, die normalerweise durch normative Ansprüche ausgelöst wird, nicht zufrieden geben.

Zum einen ist die viel verwendete, aber selten sorgsam geklärte Abgrenzung von ‚Grundlagenforschung‘ und ‚Angewandter Forschung‘ auch für die Mathematik kaum noch sinnvoll durchzuhalten. Die klassische Trennung von ‚reiner‘ und ‚angewandter‘ Mathematik – die vor allem im Sinne einer Wertzuschreibung verwendet wurde, bei der die reine Mathematik im Laufe der Zeit deutlich an Gewicht gegenüber der Anwendung verloren hat – wird mittlerweile kaum noch angeführt; inzwischen möchten sich fast alle mathematischen Subdisziplinen als angewandt ausweisen. Und in der Tat konnten allzu oft die scheinbar ‚reinsten‘ mathematischen Subdisziplinen – wie etwa die Zahlentheorie – im Laufe der Zeit ein unerwartet reichhaltiges Feld technischer Anwendungen vorweisen. Für die von der Zivilklausel genannten Bereiche ist die Mathematik jedenfalls allemal eine Schlüsseldisziplin. Sie ist selbstverständlich (seit Alters her und seit dem 20. Jahrhundert massiv zunehmend) für jede militärische Strategie und Technik relevant und sie trägt auf unterschiedlichsten Ebenen zur wissenschaftlichen Frage nach einer „Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen“ bei.

Um nochmals die Abgrenzung und Bezugnahme von mathematischer Disziplin und normativen Forderungen genauer zu charakterisieren, könnte man versuchsweise die Disziplin Mathematik in einem engeren und in einem weiteren Sinne auffassen. Zur *Mathematik im engeren Sinne* gehörten dann lediglich die in mathematischer Sprache ausgedrückten (und damit weitgehend interpretationsfreien) Definitionen, Theoreme und Beweise. Einziges Beurteilungskriterium für die Zulässigkeit ist in diesem Bereich die Widerspruchsfreiheit einer Definition bzw. die Korrektheit einer Rechnung oder eines Beweises. Diese Mathematik im engsten Sinne steht allerdings notwendigerweise im Kontext einer *Mathematik im weiteren Sinne*. Hierunter würde ich den auf die Disziplin Mathematik bezogenen Kontext verstehen, d.h. also zunächst die fachpolitischen Diskurse, Bewertungen und Entscheidungen, daneben die außermathematischen Motivationen für diese Entscheidungen, die Anwendungen in anderen Disziplinen und außerhalb der Wissenschaften, die Fachgeschichte und schließlich die (auch mathematik-philosophische) Reflexion und als deren Teil die unterschiedlich ge-

arteten Rechtfertigungen gegenüber anderen Disziplinen und gegenüber der Gesellschaft. Mag also die Zivilklausel die Mathematik im engsten Sinne überhaupt nicht tangieren, so ist doch die Mathematik im weiteren Sinne durchaus herausgefordert, Stellung zu beziehen. In diesem Sinne provoziert also die Zivilklausel Fragen auf unterschiedlichster Ebene; sie stellt einen Maßstab dar für fachpolitische Entscheidungen, fragt nach (intendierten oder auch zufälligen) Anwendungen der mathematischen Resultate und ist schließlich Anlass für wichtige Fragestellungen im Rahmen der Mathematikgeschichte und -philosophie. Bei letzterem würde man sie dann allerdings weniger als Norm denn als Reflexionsauftrag auffassen. Und in diesem Sinne möchte ich hier in historischer wie systematischer Perspektive weiterfragen.

Im Zuge der vorangehenden Überlegungen beantwortet sich auch bereits weitgehend die Frage nach dem genaueren Adressaten der gemäß einer Zivilklausel zu erhebenden Forderungen. Es sollte dies m.E. weniger der einzelne Forscher sein, als vielmehr die Disziplin Mathematik als ganze. Typischerweise gibt es nämlich für den einzelnen Mathematiker bei der Ausübung seiner Profession nur äußerst selten Momente, in denen sein Forschen überhaupt handlungsrelevant wird; konzentriert er sich doch weitgehend auf die Mathematik im engeren Sinne und den unmittelbaren fachpolitischen Kontext. Und so möchte ich hier auch für ein Recht auf Zeiten reflexionsfreier Forschung plädieren. Mit guten Gründen sollte man den einzelnen Forscher nicht ständig direkt verantwortlich machen oder zu steter ethischer Reflexion nötigen. Umso mehr ist dann jedoch der eigentliche Adressat der Zivilklausel, nämlich die akademische Disziplin Mathematik, hartnäckig an diese ethische Norm zu erinnern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Institutionen in Bezug auf lästige Reflexionspflichten ziemlich vergesslich sind. Insofern benennt also die Tübinger Zivilklausel mit der Institution einen passenden Adressaten, wenn von „Lehre, Forschung und Studium *an der Universität*“ (Herv. G.N.) gesprochen wird. An das einzelne Mitglied der Institution, in unserem Kontext also den einzelnen Mathematiker, ist damit jedoch die Forderung verbunden, der Reflexion Zeit und Ressourcen und Legitimität zu gönnen, gerade wenn sie von anderen Personen übernommen wird.

Lässt man sich also auf eine Norm ein, wie sie beispielhaft die Tübinger Zivilklausel formuliert, so ist folgendes von der Disziplin Mathematik im Rahmen ihrer universitären Heimat zu fordern:

1. Die aktuelle mathematische Forschung muss – wie diejenige aller anwendbaren Wissenschaften – auf ihre möglichen gesellschaftlichen (und speziell militärischen) Folgen hin untersucht werden. Damit wird sich in aller Regel nicht der einzelne Mathematiker beschäftigen, und es wird vermutlich auch nur in seltenen Ausnahmefällen das einzelne Forschungsprojekt betreffen.

2. Darüber hinaus ist es nötig, die Reflexionsdimension der Zivilklausel durch eine historische und philosophische (ethische) Begleitforschung der einzelnen Wissenschaften, hier der Mathematik, mit Leben zu erfüllen.
3. Dies verpflichtet die Universität und ihre Untereinheiten dazu, entsprechende – vor allem personelle – Ressourcen zur Verfügung zu stellen.
4. Im Bereich akademischer Bildung sind Lehrveranstaltungen, die einer solchen Reflexion dienen, im Lehrkanon zu verankern. Dies gilt bei der Mathematik zumindest für das Lehramtsstudium; ein exemplarischer Versuch in dieser Hinsicht ist etwa das baden-württembergische Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium.³

Im Folgenden möchte ich einige Andeutungen für eine solche Reflexion geben: Entsprechend dem Text der Zivilklausel und den darin genannten Kontext-Feldern gliedern sich meine weiteren Überlegungen in drei Teile: „Mathematik und Militär“, „Mathematik und Nachhaltigkeit“ sowie „Mathematik und das Zusammenleben der Völker“.

1. Mathematik und Militär

„[E]s ist den meisten Menschen heute ohnehin klar, daß die Mathematik wie ein Dämon in alle Anwendungen unseres Lebens gefahren ist [und daß die] Mathematik, Mutter der exakten Naturwissenschaft, Großmutter der Technik, auch Erzmutter jenes Geistes ist, aus dem schließlich auch Giftgase und Kampfflieger aufgestiegen sind.“ Robert Musil (1880–1942)

Zwar legt Robert Musil diese Charakterisierung der Mathematik⁴ denjenigen in den Mund, die „in ihrer Jugend- und Schulzeit schlechte Mathematiker“ waren, und er ermöglicht somit eine ironische Distanzierung von dieser moralisierenden

3 Seit 2001 ist das „Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium“ (EPG) ein obligatorischer Bestandteil des Lehramtsstudiums in Baden-Württemberg. Das EPG soll Lehrer(innen) aller Fächer ermöglichen, ethische Fragen der Fächer zu erkennen, zu reflektieren und kompetent im Unterricht zu bearbeiten. Neben einem Modul zu ethisch-philosophischen Grundfragen, das eine interdisziplinär ausgerichtete Einführung in die Ethik bietet, umfasst das EPG ein weiteres Modul zu fach- bzw. berufsethischen Fragen, welches die ethischen Fragen einzelner Fächer oder Fächergruppen vertieft behandelt.

Vom WS 2002/03 bis WS 2005/06 habe ich in solchen Seminaren an der Universität Tübingen diverse fach-ethische Themen für die Mathematik behandelt. Neben ethisch relevanten Anwendungsaspekten, wie sie etwa auch im vorliegenden Aufsatz thematisiert werden, waren dies auch Themen an der Schnittstelle zur Informatik („Zum Problem der Künstlichen Intelligenz“), methodische („Rationales Argumentieren: Wissenschaftlicher Beweis und ethische Begründung“) und metaphysische („Freiheit oder Determination“) Grundlagenfragen sowie historische Themen („Leibniz und Pascal: Mathematik, Metaphysik, Ethik“).

4 Diese und die folgenden Passagen in Robert Musil: Der Mann ohne Eigenschaften. Bd. I. Reinbek bei Hamburg, 1978: 39.

Perspektive. Dennoch ist die Diagnose so leicht nicht von der Hand zu weisen, und es bleibt auch im weiteren Verlauf des Textes in der Schwebe, welche Berechtigung Musil selbst einer solchen Analyse zugesteht. Zunächst ist nämlich die schlichte Kette der Bedingungen durchaus plausibel: ohne Mathematik keine Naturwissenschaft, ohne Naturwissenschaft keine moderne Technik, ohne moderne Technik keine modernen Kriege.

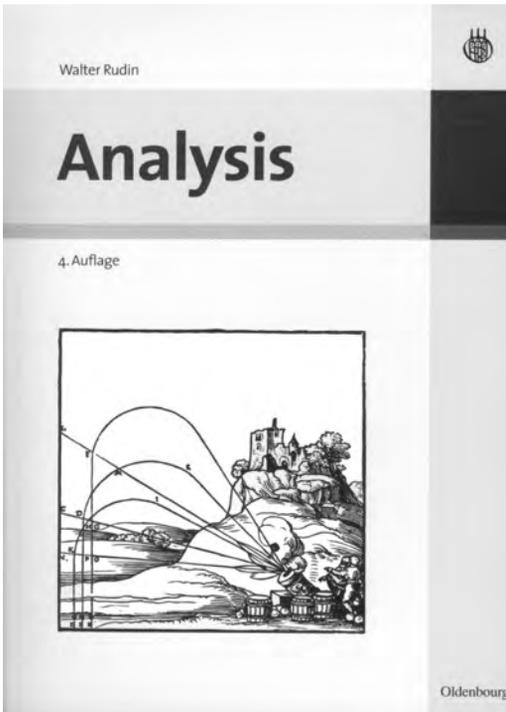


Abb. 2: Walter Rudin (2009): Analysis. München.

Militärische Anwendungen der Mathematik (vgl. zusammenfassend zu dieser Thematik Booß-Bavnbek/Hørup 2003a, 2003b) begleiten allerdings nicht erst die Geschichte des 20. Jahrhunderts. So ist etwa die mathematische Theorie dynamischer Systeme in ihren Anfängen aufs engste mit Fragen der Ballistik verknüpft; exemplarisch seien hier nur Nicolo Tartaglia (1499-1557) und Galileo Galilei (1564-1642) genannt (vgl. Dijksterhues 1983: 279, 302); die genaue Kenntnis der Bahnkurve einer Kanonenkugel ist eben sowohl mathematisch interessant wie militärisch zweckmäßig. Aber auch schon der bereits zitierte Archimedes (287-212 v. Chr.) war bei seinen Zeitgenossen sowohl als Mathematiker wie auch durch seine militärtechnischen Erfindungen berühmt. Und auch Platon (427-347 v. Chr.) begründet in der *Politeia* die Rolle der Mathematik für den Bildungskanon der politischen Eliten u.a. mit ihrer Nützlichkeit für Probleme des

Militärwesens (etwa die Geometrie für das Abmessen des Lagers). Diese wenigen Andeutungen mögen hier genügen, um plausibel zu machen, dass die Verflechtung von Mathematik- und Militärgeschichte ein hochinteressantes Projekt für die Geschichtsschreibung darstellt⁵.

Mit dem Zweiten Weltkrieg verschärft sich allerdings die Situation deutlich; er ist vielleicht der erste, wesentlich durch mathematische Forschung beeinflusste Krieg⁶. Ich möchte dies stichpunktartig mit drei Beispielen erläutern:

1. Die deutsche Verschlüsselung mit Hilfe einer als absolut sicher geltenden Maschine mit rotierenden Walzen (Enigma) konnte im wesentlichen durch Beiträge des polnischen Mathematikers Marian Adam Rejewski (1905-1980) und des britischen Mathematikers und Computerpioniers Alan Turing (1912-1954) dechiffriert werden. Der Beitrag dieser kryptographischen Leistung wird von einigen Historikern als ein strategischer Vorteil angesehen, der den Alliierten den Gewinn des Krieges zumindest erheblich erleichtert hat (vgl. hierzu etwa Bauer 2000; Präse 2004; Ulbricht 2005; Hinsley/ Stripp 1993).
2. Eine ganze mathematische Subdisziplin, die *operations research*, entsteht motiviert durch militärische Problemstellungen im Zweiten Weltkrieg in den USA (vgl. hierzu etwa Reemtsen 1984; Hoff Kjeldsen 1976).
3. Schließlich wäre das Manhattanprojekt, also die Entwicklung der ersten Atombombe, ohne den Beitrag hochkarätiger Mathematiker, allen voran John von Neumann (1903-1957), gar nicht realisierbar gewesen.⁷

Was die aktuelle Situation betrifft, so hat sich diese Entwicklung hin zu einer verstärkten Mathematisierung des Militärischen – wie im übrigen auch anderer gesellschaftlicher Bereiche – noch weiter fortgesetzt. Dabei ist zum einen die musilsche Kausal-Kette zu beachten: je avancierter die militärische Technik, desto mehr Mathematik ist darin implementiert. Eine relativ neue Problematik stellen hierbei ‚autonom operierende‘ Kampfmaschinen, etwa Roboter oder sogenannte Drohnen, dar. Deren Steuerung ist auf der einen Seite ein (wenn man von

5 Unter der gemeinsamen Kategorie des Spiels nimmt Philipp von Hilgers (2008) eine solche *historische* Zusammenschau vor. Eine *systematische* Verbindung von Militär und Mathematik zeigt der Mathematikhistoriker Herbert Mehrrens in einer kurzen Bemerkung auf: „Die Setzungen der Mathematik haben den Charakter von Befehlen, die Theoreme und Schlußfolgerungen sollen immer zwingende Folge der Befehlssysteme sein. Das macht den eigenartigen Charakter dieser Sprache aus; sie besteht aus Befehlen, die das Setzen von Zeichen regeln. Die Gewißheit der Mathematik liegt in ihrer befehlsmäßig zwingenden Struktur.“ (Barrow 1993: 101)

6 Von Hilgers (2008) zeigt dies bereits für den Ersten Weltkrieg auf, zur mathematischen Forschung im Zweiten Weltkrieg Hoff Kjeldsen (2003).

7 Zu den unterschiedlichen politischen Positionen und Beiträgen der Mathematiker John von Neumann und Norbert Wiener vgl. Heims (1980).

der intendierten Anwendung absieht) hochinteressantes Problem der Mathematik und Informatik und auf der anderen Seite ein brisantes Problem für die ethische Reflexion.

Darüber hinaus spielt sich ein immer wichtigerer Teil des Militärischen direkt in einem komplizierten, mathematischen Regeln gehorchenden (virtuellen) Raum ab. Gemeint sind z.B. Hacker-Angriffe mit dem Ziel, die militärische Informationsinfrastruktur des Gegners auszuspähen oder zu schädigen (vgl. hierzu Taddeo 2012) (man denke etwa an die vermutlich gezielte Attacke auf Kernforschungseinrichtungen des Iran mittels eines Computervirus). Dieser neue Bereich des militärisch Relevanten wird zunehmend wichtig, insofern einerseits Information und Informationsverarbeitung ein Schlüsselproblem für militärische Aktionen darstellt und andererseits moderne Gesellschaften in steigendem Maße von vernetzten Informationstechniken abhängig und demzufolge auch extrem verletzlich sind. An dieser Stelle wird jedoch auch deutlich, dass es schwierig werden dürfte, eine klare Grenze zu ziehen zwischen militärisch relevanter Forschung und einem defensiven Implementieren von ziviler Informationsinfrastruktur, die gegen militärische, aber auch anderweitige Störungen robuster ist.⁸ Und beides ist schließlich noch abzugrenzen von einer Reflexion über die Verletzlichkeit hochgradig vernetzter (Computer-)Strukturen und der Gesellschaften, die sich auf diese verlassen.⁹

Schließlich stellt die Mathematik in wichtigen Bereichen militärischer Strategie und Logistik die inzwischen unverzichtbare Theorie zur Verfügung. In diesem Bereich ist wiederum schwer zu beantworten, wo eine Grenze zwischen der legitimen Reflexion und Analyse menschlichen Verhaltens im Krieg (etwa auch unter Verwendung mathematischer, z.B. spieltheoretischer Konzepte) und dem Anliegen verläuft, kriegerische Auseinandersetzungen durch den Einsatz mathematischer Methoden effizienter zu gestalten.¹⁰ Dies führt wiederum auf eine grundsätzliche Frage: Wo ist eine Grenze zu ziehen zwischen der (gemäß der Zivilklausel sicherlich) legitimen und nötigen Reflexion über das gesellschaftliche Phänomen Krieg und dem (wiederum gemäß der Zivilklausel sicherlich) illegitimen Versuch einer technisch praktischen Verbesserung der Kriegführung?

Eine unmittelbare Konsequenz der Tübinger Zivilklausel für die Mathematik ist es, die oben skizzierten und weitere Bereiche direkter militärischer Forschung

8 Hier bietet sich der Vergleich mit dem in Tübingen diskutierten Fall der medizinischen Forschung zu Organophosphaten an.

9 Möglicherweise müsste an dieser Stelle weiterdiskutiert werden, ob nicht die Gegner kommender Kriege durch nationale Grenzen gar nicht mehr hinreichend unterschieden werden können. Insofern ein wesentliches Kriegsziel darin besteht, Kontrolle über den Gegner auszuüben, lassen sich unter Umständen die wesentlichen Eroberungen unserer Zeit nur noch angemessen verstehen, wenn man sie z.B. im Bereich Internet basierter „sozialer Netzwerke“ o.ä. beschreibt.

10 Ein Beispiel für letzteres stellt König (1999) dar.

auszuschließen.¹¹ Es soll nochmals betont werden, dass weite Bereiche mathematischer Forschung in aller Regel kaum berührt sein dürften, dass jedoch die Bereitschaft, Reflexion und kritische Nachfrage zu akzeptieren, gefordert werden muss. Dass es nicht zuletzt den in der Mathematik Forschenden gelingt, unangenehme Nachfragen nach fatalen Anwendungen, die dennoch oft bereits die theoretische Fragerichtung bestimmt hatten, auszublenden und sich mit Scheuklappenmentalität nur auf innermathematische Probleme zu konzentrieren, sei nochmals mit der treffenden Formulierung Robert Musils charakterisiert:

„In Unkenntnis dieser Gefahren lebten eigentlich nur die Mathematiker selbst und ihre Schüler, die Naturforscher, die von alledem so wenig in ihrer Seele verspüren wie Rennfahrer, die fleißig darauf los treten und nichts in der Welt bemerken als das Hinterrad ihres Vordermanns.“

2. Mathematik und Nachhaltigkeit

Zunächst darf man – wie für alle nicht-experimentellen Wissenschaften – entlastend feststellen: Reine Mathematik ist fast CO₂-neutral, sie (ver-)braucht allenfalls Papier, Bleistift, Radiergummi und einen großen Papierkorb¹². Unabhängig von ihrem eigenen Verbrauch natürlicher Ressourcen trägt sie allerdings zum wissenschaftlichen Umgang mit Fragen nach einer „Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen“ Wesentliches bei.

Ganz allgemein gilt, dass die Mathematik für jegliche (moderne) Naturwissenschaft, also auch für einen wesentlichen Teil der Ökologie die Theoriesprache zur Verfügung stellt. Spezifischer jedoch ist, dass kaum eine Überlegung zu politischen Entscheidungsfragen der globalen Ökologie ohne vorgängige Modellbildung und Simulation auskommt¹³. Hier spielt die Mathematik wiederum eine Schlüsselrolle. Einerseits ermöglicht sie, mit Hilfe simulierter Szenarien die Effekte von Handlungsoptionen zu prognostizieren (Zurawski 2012, in diesem Band). Dies setzt natürlich voraus, dass überhaupt eine mathematische Modellierbarkeit der Situation sinnvoll ist, das Modell die Situation einigermaßen realistisch erfasst, die Modellparameter hinreichend genau bestimmbar sind und die Rechengenauigkeit für eine brauchbare Prognose genügt. Seitens der mathematischen Experten sollte also zumindest nachdrücklich und geduldig an die Grenzen

11 Am Rande sei erwähnt, dass der überwiegende Teil der US-amerikanischen Mathematiker im Jahr 1942 die gemäß der Zivilklausel auf der Hand liegende Einschränkung ihrer Forschung keineswegs akzeptiert hätten. Im Gegenteil war man intensiv darum bemüht, die eigene Expertise militärisch nutzbar zu machen.

12 Dies gilt natürlich nur noch eingeschränkt für die numerische Mathematik, sofern sie extensiven Gebrauch von Großrechnern macht.

13 Dies beginnt spätestens mit dem einflussreichen und in fast allen konkreten Prognosen unzutreffenden ersten Bericht des „Club of Rome“ aus dem Jahr 1972 (vgl. Meadows et al. 1972).

der Gültigkeit von Modellannahmen und an Probleme der Parameterschätzung und Rechengenauigkeit erinnert werden (Nickel 2007; Ortlieb 1998, 2000, 2004).

Darüber hinaus ist andererseits darauf hinzuweisen, dass für die politische Diskussion oft naiv verwendeten numerischen Kenngrößen (das BIP ist nur ein besonders bekannter Vertreter¹⁴) keineswegs eine rein deskriptive Funktion haben, sondern einer prägenden, normativen Vorentscheidung folgen. Hier stellt die Mathematik also keine neutrale Beschreibungssprache dar, sondern sie kodifiziert (bzw. generiert überhaupt erst) ethische Normen. So ermöglicht sie im schlimmsten Falle im öffentlichen Diskurs (begrifflich) zu rechtfertigende Entscheidungen als ‚durchgerechnet‘, ‚alternativlos‘ oder als ‚Sachzwang‘ zu verschleiern. In genau dieser Richtung argumentiert Andreas Voßkuhle, wenn er bemerkt (Voßkuhle 2012: 6):

„Die Abbildung der Wirklichkeit durch verrechenbare Indikatoren erweist sich bei näherem Hinsehen als äußerst problematische Konstruktion, die auch historisch gesehen Tür und Tor öffnet für Manipulationen (...) Gänzlich ohne statistische Grundlagen lassen sich heute aber politische Entscheidungen über die einschlägigen Realbereiche nicht mehr treffen. Daher müssen wir stärker als bisher versuchen, eine Kultur der reflektierten Zahl zu entwickeln, die numerische Grundlagen zum Ausgangspunkt politischer Argumentationen nimmt, die Zahlen aber gleichzeitig hinterfragt und die einschlägigen Indikatoren einem stetigen Lernprozess aussetzt.“

Schließlich könnte eine mathematikethische Reflexion auch allgemeiner über die direkten Folgen der Mathematisierung nachdenken, von der moderne Gesellschaften profitieren, die sie jedoch auch erleiden. Dabei gilt – kurz charakterisiert – dass die Mathematik einerseits zur Strukturierung bzw. Vereinfachung komplizierter Situationen dient, was oft genug hilfreich ist, aber u.U. auch um den Preis einer unzulässigen Verkürzung erfolgt. Geradezu umgekehrt ist andererseits der Effekt der durch Mathematik ermöglichten Steigerung der Kompliziertheit gesellschaftlicher Regeln, insofern die Mathematik in der Lage ist, (aus einfachen Grundregeln) schwer durchschaubare Strukturen zu generieren.¹⁵ Wie besonders an immer neuen, komplizierten – z.T. auf avancierter Mathematik basierenden – Produkten des Finanzsystem deutlich wird, erzeugt dies u.U. kaum kompensierbare Informations- und damit Machtdifferenzen zwischen Anbietern und Kunden.

14 Weitere Beispiele wären das notorische 0,7 Prozent-Kriterium für die Entwicklungshilfe oder die statistischen Armutsdefinitionen.

15 Vgl. Ansätze einer Diskussion dieses Phänomens in Nickel 2006a, 2011.

3. Mathematik und das Zusammenleben der Völker

Folgte man hier wiederum Robert Musil bzw. dessen Kolportage der Beschreibung „schlechter Mathematiker“, so wäre auf die Frage nach einer lebensdienlichen Funktion der Mathematik zu konstatieren, dass sie

„die Quelle eines bösen Verstandes bilde, der den Menschen zwar zum Herrn der Erde, aber zum Sklaven der Maschine macht. Die innere Dürre, die ungeheuerliche Mischung von Schärfe im Einzelnen und Gleichgültigkeit im Ganzen, das ungeheure Verlassensein des Menschen in einer Wüste von Einzelheiten wie sie unsre Zeit kennzeichnen, sollen nach diesen Berichten einzig und allein die Folge der Verluste sein, die ein logisch scharfes Denken der Seele zufügt!“

In der Tat müsste eine ethische Reflexion der gesellschaftlichen Rolle der Mathematik darüber nachdenken, inwiefern die zunehmende Ausrichtung an (oft genug nur verballhornten!) mathematischen Strukturen – etwa an ökonomischen Kenngrößen oder an den Kennziffern neuerdings fast omnipräsenter ‚rankings‘, die zum Zwecke der Vergleichbarkeit oft jegliche legitime Besonderheit nivellieren – zu einem gelingenden menschlichen Zusammenleben auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene beiträgt.

Glücklicherweise für diejenigen, die wie Musils Protagonist, der Mathematiker Ulrich, „die Mathematik lieb[en] wegen der Menschen, die sie nicht ausstehen mochten“, lässt sich auch Freundlicheres über die Mathematik sagen. Im Gegensatz zum häufigen Vorurteil, Mathematiker seien typischerweise einsame Tüftler, entsteht der größte Teil mathematischer Forschung in mehr oder weniger großen, gemeinsam forschenden Gruppen. Im Rahmen dieser mathematischen Forschung entsteht dabei ein Spielraum, in dem sich Personen aus den unterschiedlichsten kulturellen Kontexten begegnen können und kooperativ an Problemen arbeiten (ähnlich wie etwa im Bereich der Musik oder des Sports). Gerade weil es sich bei der Mathematik um eine erstaunlich universale Kulturleistung handelt, die in ihrer Grundgestalt in extremer Weise sowohl zeit- wie auch kulturunabhängig bleibt, ermöglicht sie ein solches Absehen von kulturellen (aber auch sozialen, religiösen oder politischen) Differenzen.¹⁶ Mathematik trainiert also, über längere Strecken den Definitionen, den Behauptungen, der Argumentation eines anderen zu folgen, allenfalls kleinere Verständnisfragen anzubringen, die Gesamtkonzeption aber zunächst zu akzeptieren bzw. sogar konstruktiv weiterzudenken. Nebenbei könnte dann aber auch ein weniger befangener Aus-

16 Höchst instruktiv ist in diesem Zusammenhang der Versuch einiger deutscher Mathematiker, allen voran Ludwig Bieberbach (1886-1982), während der NS-Zeit eine „Deutsche Mathematik“ gegenüber der Mathematik anderer „nationaler Charaktere“ (und vor allem gegenüber einer „jüdischen Mathematik“) auszuzeichnen. Zwar gelingt bekanntlich die politische „Gleichschaltung“ der deutschen Hochschulen (einschließlich der mathematischen Fachbereiche) sehr schnell, eine inhaltliche Qualifikation und Förderung dieser „arischen Mathematik“ kommt jedoch über eine polemische Proklamation nicht wesentlich hinaus (vgl. hierzu Remmert 2004 und die dort zitierte Literatur).

tausch und Diskurs über diese Differenzen möglich werden. Vor dem Hintergrund der Erfahrung, dass man sich zumindest im Mathematischen problemlos versteht, können dann unbeschwerter die kulturellen, politischen etc. Differenzen diskutiert werden.

Vermutlich ist es dieselbe Qualität der Mathematik, ihre eigentümliche Orts-, Zeit-, Kontext-, Kulturunabhängigkeit, die den erwähnten, überkulturell einverständigen, unstrittigen und kooperativen Umgang ermöglicht, die sie aber auch dazu tauglich macht, (möglicherweise wesentliche und legitime!) Unterschiede zu nivellieren, viele *Einzelfälle* zählbar und Unvergleichbares vergleichbar zu machen.

Dennoch: Der gemeinsame – zunächst ungestörte und „herrschaftsfreie“ – Diskurs über die „Kreise der Mathematiker“ könnte als Vorübung dienen, auch bedeutsame und kontroverse, also möglicherweise polemogene Themen gewaltfrei und mit spielerischem Ernst auszuhandeln – wohl wissend, dass diese Themen keine mathematisch eindeutige „Lösung“ erlauben.

Literaturverzeichnis

- Altmann, Jürgen (2009): Bomben, Chips und Algorithmen – Informationstechnik zwischen Krieg und Frieden. In: IFIfF-Kommunikation 1, S. 17-22.
- Barrow, John D. (1993): Warum die Welt mathematisch ist. Frankfurt/ Main.
- Bauer, Friedrich L. (2000): Entzifferte Geheimnisse, Methoden und Maximen der Kryptographie. Berlin.
- Booß, Bernhelm; Krickeberg, Klaus (Hrsg.) (1976): Mathematisierung der Einzelwissenschaften. Basel; Stuttgart.
- Booß-Bavnbek, Bernhelm; Hørup, Jens (2003a): Mathematics and War. Basel.
- Booß-Bavnbek, Bernhelm; Hørup, Jens (2003b): Mathematics and War: An Invitation to Revisit. In: The Mathematical Intelligencer 25, S. 12-25.
- Eduard Jan Dijksterhues (1983): Die Mechanisierung des Weltbildes. Berlin.
- Hacking, Ian (2000): What Mathematics Has Done to Some and Only Some Philosophers. In: Smiley, Timothy (Hrsg.): Mathematics and Necessity. New York, S. 83-138.
- Heims, Steve J. (1980): John von Neumann and Norbert Wiener. From Mathematics to the Technology of Life and Death.. Cambridge, M.A.
- Hinsley, Francis Harry; Stripp, Alan (1993): Codebreakers – The inside story of Bletchley Park. Reading, Berkshire.
- Hoff Kjeldsen, Tinne (2003): New mathematical disciplines and research in the wake of world war II. In: Booß-Bavnbek, Bernhelm; Hørup, Jens (Hrsg.): Mathematics and War. Basel, S. 126-152.
- Kambartel, Friedrich (1972): Ethik und Mathematik. In: Riedel, Manfred (Hrsg.): Die Rehabilitation der praktischen Philosophie. Freiburg i.Br.
- König, Ernst F.; Schössler, Dietmar; Stahel, Albert A. (Hrsg.) (1999): Konflikte und Kriege. Simulationstechnik und Spieltheorie. Zürich.

- Mazliak, Laurent; Tazzioli, Rossana (2009): *Mathematicians at war. Volterra and his French colleagues in World War I*. Berlin.
- Meadows, Donella H. et al. (1972): *The Limits to Growth: A Report for the Club of Rome's Project on the Predicament of Mankind*. London.
- Musil, Robert (1981): *Der Mann ohne Eigenschaften*. (Hrsg. Von Adolf Frisé) Berlin.
- Neunack, Götz (1995): *Die mathematische Modellierung von konventioneller Stabilität und Abrüstung*. Baden-Baden.
- Nickel, Gregor (2006a): *Ethik und Mathematik – Randbemerkungen zu einem prekären Verhältnis*. In: *Neue Zeitschrift für Systematische Theologie und Religionsphilosophie*, S. 412-429.
- Nickel, Gregor (2006b): *Zwingende Beweise. Zur subversiven Despotie der Mathematik*. In: Dietrich, Julia; Müller-Koch, Uta (Hrsg.): *Ethik und Ästhetik der Gewalt*. Paderborn, S. 261-281.
- Nickel, Gregor (2007): *Mathematik und Mathematisierung der Wissenschaften – Ethische Erwägungen*. In: Berendes, Jochen (Hrsg.): *Autonomie durch Verantwortung*. Paderborn, S. 319-346.
- Nickel, Gregor (2011): *Mathematik – die (un)heimliche Macht des Unverstandenen*. In: Helmerich, Markus et al. (Hrsg.): *Mathematik verstehen. Philosophische und didaktische Perspektiven*. Wiesbaden, S. 47-58.
- Ortlieb, Claus Peter (1998): *Bewusstlose Objektivität. Aspekte einer Kritik der mathematischen Naturwissenschaft*. *Hamburger Beiträge zur Modellierung und Simulation* 9.
- Ortlieb, Claus Peter (2000): *Exakte Naturwissenschaft und Modellbegriff*. In: *Hamburger Beiträge zur Modellierung und Simulation* 15.
- Ortlieb, Claus Peter (2004): *Methodische Probleme und methodische Fehler der mathematischen Modellierung in der Volkswirtschaftslehre*. In: *Hamburger Beiträge zur Modellierung und Simulation* 18.
- Pröse, Michael (2004): *Chiffriermaschinen und Entzifferungsgeräte im Zweiten Weltkrieg – Technikgeschichte und informatikhistorische Aspekte*. Dissertation Technische Universität Chemnitz, Leipzig.
- Reemtsen, Rembert (1984): *Mathematik und Militärwesen*. In: *Wissenschaft und Frieden* 1.
- Remmert, Volker (2004): *Geschichte der DMV im Dritten Reich*. In: *Mitteilungen der DMV* 12-3, S. 159-177.
- Ross, Fiona C. (2003): *Bearing Witness: Women and the Truth and Reconciliation Commission in South Africa*.
- Rudin, Walter (2009): *Analysis*. München.
- Taddeo, Mariarosaria (2012): *Information Warfare: A Philosophical Perspective*. In: *Philosophy & Technology* 25, S. 105-120.
- Ulbricht, Heinz (2005): *Die Chiffriermaschine Enigma – Trügerische Sicherheit. Ein Beitrag zur Geschichte der Nachrichtendienste*. Dissertation Braunschweig.
- von Hilgers, Philipp (2008): *Kriegsspiele. Eine Geschichte der Ausnahmezustände und Unberechenbarkeiten*. München.
- Voßkule, Andreas (2012): *Über die Demokratie in Europa*. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 13.

Die innere Freiheit von Demokratien: Befördert oder gefährdet durch Sicherheitsforschung?

Nils Zurawski

Die Aufgabe, vor die mich die Herausgeber des Bandes gestellt haben, ist keine kleine: Befördert oder gefährdet die Sicherheitsforschung die innere Freiheit von Demokratien? Allein die Begriffe ‚Freiheit‘ und ‚Demokratie‘ in der Fragestellung verweisen auf gewaltige Diskurse, viele davon jenseits meiner favorisierten Disziplinen der Soziologie und der Anthropologie. Dennoch halte ich die in der Aufgabe gestellte Frage für berechtigt und wichtig, denn die Frage bezieht sich auf einen Bereich von Forschung, der in das Zentrum gesellschaftlichen Selbstverständnisses hineinreicht – sowohl als notwendige Grundlage als auch als Ressource für dessen Veränderung. Die diskursiven und somit in der Konsequenz auch gesellschaftlichen Folgen von Sicherheitsforschung sind trotz der geringen Größe des Forschungsschwerpunktes im Vergleich zu ähnlichen Anstrengungen des Agenda-Setting (z.B. Nano- oder Umwelttechnologien, vgl. Töpfer 2009: 24) durchaus bedeutend. Laut Angaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) wurden bis heute (2007 bis Januar 2012) 250 Millionen Euro für die Erforschung der Sicherheit der Bürger(innen) ausgegeben (<http://www.bmbf.de/de/6293.php>).

Ob und wie diese Veränderungen bzw. die durch die Konzentration auf Sicherheit hervorgerufenen Diskurswechsel eine innere Freiheit der Demokratie bedrohen, möchte ich hier diskutieren. Fast vorbeugend möchte ich darauf hinweisen, dass eine solche Frage sehr wahrscheinlich keine absolute und eindeutige Antwort zulässt. Vielmehr geht es mir darum, die Dimensionen nachzuvollziehen, die sich aus der Frage und ihrer Beantwortung ergeben. Die drei leitenden Fragen für diese Erörterungen sind daher folgende:

- Was macht Sicherheitsforschung – und was v.a. nicht?
- Was machen wir mit Sicherheitsforschung und was macht sie mit uns Wissenschaftler(inne)n?
- Was hat das mit der inneren Freiheit von Demokratien zu tun?

Die letzte Frage könnte man dahingehend einschränken, dass zu klären wäre, um welche Arten der Freiheiten es sich überhaupt handeln soll bzw. ob alle denkbaren Freiheiten gemeint sind oder nur ganz bestimmte, welche nun gefährdet sind oder gar befördert werden. Deshalb steht im Zentrum die Frage, um welche Art der Beschäftigung mit Sicherheit es hier eigentlich geht und welche Rolle Wissenschaftler(innen) dabei spielen. Weiterhin, warum eine wissenschaftliche For-

schung zu Sicherheit in dieser Art überhaupt einer kritischen Würdigung bedarf und welche Konsequenzen das haben könnte. Aus verschiedenen Perspektiven werde ich versuchen, die ursprünglich gestellte Frage für eine sinnvolle Beantwortung überhaupt erst einmal vorzubereiten. Nur so können die Dimensionen des Themas in voller Breite diskutiert werden, ohne die Argumente zu vermischen oder die Diskussion unnötig kompliziert zu machen.

Diese Perspektiven sind (1.) zunächst das Thema selbst – was ist mit der Sicherheitsforschung eigentlich gemeint und warum berechtigt dieses Thema eine dermaßen ausgestaltete Diskussion? Dann geht es (2.) um die Rolle der Wissenschaftler(innen) in einem derart formulierten Forschungsprogramm, wie es sich im Bereich der Sicherheitsforschung mittlerweile entwickelt hat und in dem immer mehr vor allem auch Nachwuchswissenschaftler(innen) tätig sind. Anschließend werfe ich (3.) einen Blick auf die Projekte selbst – also auf den Gegenstand meiner Betrachtungen. Darauf aufbauend möchte ich über die Konsequenzen einer Forschung reflektieren, die in ihrem Ansatz eine Versicherheitlichung verschiedener Politik- und Gesellschaftsfelder – auch der Wissenschaften – vollzieht, zumindest aber begünstigt. Speziell durch die Beschäftigung mit szenariobasierter Forschung auf diesem Feld bleibt solchermassen angewandte Forschung nicht ohne nachhaltige Folgen. Deshalb soll über die Wirkmächtigkeit solcher Szenarien und ihrer Probleme etwas gesagt werden. Den Abschluss bildet dann (4.) eine Bewertung dieser Aspekte von Sicherheitsforschung im Hinblick auf die Beantwortung der Frage nach den inneren Freiheiten von Demokratien.

1. Sicherheit: Reflexionsgegenstand oder Forschungsziel?

Der Begriff ‚Sicherheit‘ ist, wie an verschiedener Stelle festgestellt worden, einem Wandel unterworfen. So stellen Haverkamp et al. (2011) im Vorwort zum Sammelband „Zivile Sicherheit“ fest, dass der Begriff eine tiefgreifende Transformation erlebt hat. Und auch die Zeitschrift „Peripherie“ hat sich des Themas Sicherheit angenommen und diskutiert sehr kritisch, wie sich die Veränderungen der Konzepte auf die Entwicklungszusammenarbeit auswirken (Heft 122/123, 2011). Sicherheit bedeute hier u.a. die Sicherung weltweiter ökonomischer Integration hauptsächlich aus Sicht westlicher Industriestaaten. Dass sich der Folgeband (Peripherie 124) der Strategie des land grabbing in den Entwicklungsländern widmet, ist nicht ganz zufällig. Denn auch diese Strategie steht ebenfalls unter dem Stichwort der Sicherheit – der Nahrungsmittelsicherheit der westlichen und anderer Industriestaaten (China), die sich auf Kosten Dritter die eigene Zukunft sichern möchte (vgl. u.a. Gross 2009; Baxter 2010; Vidal 2010, Mahron 2010). Die Verortung dieser Praktiken in Diskursen wie des Neo-Kolonialismus spricht eine deutliche Sprache.

Die beiden sich der Sicherheit widmenden Publikationen beschäftigen sich mit dem Wandel dieses Konzeptes unter veränderten geopolitischen Bedingungen, wobei beide sich an einer durch staatliche bzw. internationale Politik und Strategien geschaffenen Begriffsdefinition und deren Wandel abarbeiten. Hier sind Sicherheit und die damit verbundenen Strategien und politischen Modelle zumindest in vielen Beiträgen auch in einem weiteren Sinn der Reflexionsgegenstand selbst. Aus einem engeren Fokus heraus betrachtet handelt der diskutierte Begriff vor allem von Gefährdungen und der Bedrohung der Gesellschaft von Außen und Innen. Es wird der so genannte „erweiterte Sicherheitsbegriff“ diskutiert, der im Gegensatz zu einer am Individuum ausgerichteten Definition nicht mehr von der Freiheit von Furcht und der Freiheit von Not handelt (Zdunnek 2011). Dabei muss man beide Dimensionen des Begriffes als abhängig voneinander denken, denn die erweiterte Sicherheit arbeitet gerade mit den Ängsten, die ein individuelles Sicherheitsversprechen abwenden will – die Freiheit von Not – bzw. die es behauptet kontrollieren und nach Belieben manipulieren zu können. In den Strategien der Sicherheit der westlichen Industrieländer können diese Freiheiten zu billigen Argumenten für jede mögliche Form einer erweiterten Sicherheit werden. Dabei wird mit dem Wissen und Unwissen sowie mit einer Fülle unüberschaubarer Informationen auf Seiten der Bürger kalkuliert, um Sicherheitsstrategien in allen gesellschaftlichen Bereichen als „alternativlos“, „notwendig“ und „unabwendbar“ zu etablieren.

Damit aber wären wir mitten in einer Reflexion über den Begriff selbst, dessen im Rahmen der Sicherheitsforschung vorherrschende Definition davon auszugehen scheint, dass man eine eigene Sicherheit für sich selbst schaffen kann oder gegen andere verteidigen muss. Und dafür sollen und können, so die Vorstellung der Sicherheitsforschung, normative Standards entwickelt werden. So betrachtet ist die Sicherheitsforschung ein erneuter Punktgewinn gegenüber einer auf Risiko und auf dessen kulturelle Einbettung zielende Forschung wie sie von u.a. Beck (1986) in seiner Analyse einer Risikogesellschaft hervorgehoben wurde (Bonß 2011 zur Sicherheitsforschung). Sicherheit in diesen Reflexionen ist weder normativ noch ist ein Sicherheitsversprechen Teil der Forschung und Diskussion. Bei Beck ist es vor allem der Mangel an Ordnung, der hervorgerufen durch die Moderne oder auch Post-Moderne, Unsicherheiten im Sinne von Ungewissheiten in die Gesellschaft bringt (Beck 1986: 26). Für diese flüchtigen Gesellschaftsformen (Bauman 2008), die eine eindeutige gesellschaftliche Sicherheit nicht mehr versprechen können, muss eine Kultur der Unsicherheit entworfen werden. Eine messbare und eindeutige Sicherheit sei nur für den Preis prekärer Nebenfolgen zu erreichen (Bonß 2011: 65). Und genau an diesem Punkt unterscheiden sich die kritische Reflexion über den Begriff der Sicherheit generell – oder mit ihm assoziierte Projekte, Maßnahmen und Strategien im Detail – von den Ansätzen, welche in der Sicherheitsforschung selbst verfolgt werden, so wie es das Programm des

BMBF vorsieht. Wenn aber das Forschungsziel selbst Sicherheit heißt und die Ergebnisse, wie in den Antragsformulierungen und einzelnen Projektbeschreibungen hochgerechnet, neue Möglichkeiten zur Verringerung der Zwei- und Mehrdeutigkeit flüchtig moderner Zustände entwerfen, dann muss eine Reflexion darüber notwendigerweise auf der Strecke bleiben. Eine Forschung, die beides bedienen würde, verringert nicht die Unsicherheit – zumindest nicht im normativen Sinn –, sondern zweifelt mit der Präsentation der Resultate gleichzeitig diese als Lösung an. Damit gibt es einen Widerspruch, der im Sinne der Sicherheitsforschung so nicht aufzulösen ist, aber konstitutiv für eine Beschäftigung in und mit dieser Art öffentlich geförderter Forschung ist, insbesondere wenn es sich um reflexive und kritische Sozial- oder Kulturwissenschaften handelt. Jenen kommt in einer solchen Sicherheitsforschung lediglich die Aufgabe von Werkzeugen zu, die im Rahmen eines Social Engineering die vielen unsichtbaren Stellschrauben sichtbar machen sollen, an denen dann Politik drehen kann, um Sicherheit durch Gefahrenabwehr, nicht primär durch Risikokalkulation, zu generieren. Und auch wenn der Mensch oft als Richtgröße des Handelns genannt wird, so ist ebenso oft der Staat als Größe in Gefahr wie der Mensch der Auslöser dieser Gefährdungen ist (z.B. in Form von Migranten, Terroristen oder Islamisten).

Eine Sicherheitsforschung, die eine wie auch immer bestimmte Form normativer Sicherheit als Ziel hat, setzt sich nicht mit der Gesellschaft als dynamischem, reflexivem Phänomen auseinander, sondern behandelt diese Gesellschaft als mechanistisch und starr – und letztlich als dem Staat entgegengestellt. Damit produziert die Sicherheitsforschung, zumindest in ihrer ursprünglichen Formulierung der Ziele, neue Abgrenzungen, Kategorien des möglichen Ausschlusses und nimmt andere gesellschaftliche Entwicklungen, die nicht geopolitisch motiviert sind (oder in das jeweilige Präferenzraster fallen), nicht oder ausschließlich als Gefahr zur Kenntnis. Das grundlegende Problem bei allen diesen Überlegungen und in der Formulierung der Sicherheitsforschung selbst ist, dass es keine Definition des Begriffes von Sicherheit gibt, der auch nur annähernd das Phänomen beschreiben könnte. Da eine solche Begriffsklärung nicht im Forschungsprogramm selbst vorgesehen ist, bleibt es bei dem scheinbar normativen Sicherheitsverständnis, wie es sich aus den Texten zur Beschreibung des Programms herauslesen lässt. Sicherheit wird dort über Merkmale von Unsicherheit definiert und somit auf eine empirisch schwache und offensichtlich politische Bedeutung reduziert. Das Forschungsziel Sicherheit trägt somit nicht zu einem besseren Verständnis von Sicherheit als gesellschaftlichem Phänomen bei – und soll es auch nicht. Damit verliert der Begriff Sicherheit aber seine Dimension als Reflexionsbegriff historischer und gesellschaftlicher Entwicklung (vgl. Münkler/Bohlender/Meurer 2009) – einem der zentralen Aspekte von Forschung überhaupt.

2. Die Wissenschaftler: Kollaterale(s) Wissen(schaft)

Kollateralwissen ist das Wissen, das man sich neben den eigentlichen Interessengebieten auch noch aneignet, ohne die nun wichtigen oder nachgefragten Aspekte eines Feldes ursprünglich in Augenschein genommen zu haben. Ein Beispiel: Als ich mich zuerst für das Thema Videoüberwachung interessierte, wollte ich wissen, was diese Technik mit Raumwahrnehmung zu tun haben könnte. Videoüberwachung als solche lag nicht im Zentrum meines Forschungsinteresses, sondern die Dynamik von Raum, seiner Wahrnehmung und der Einschätzungen dieser Größen von Personen im Hinblick auf Videoüberwachung. Nach fast zehn Jahren (und ziemlich schnell seit Beginn meiner Forschung) musste ich immer Fragen beantworten, die wissen wollten, ob die Kameras wirken, ob sie den Datenschutz verletzen und ob sich Menschen dadurch psychologisch beeinträchtigen lassen. Interessante Fragen, aber nicht die, die ich eigentlich wissen wollte; die ich gleichwohl beantworten konnte, da dieses Wissen kollateral anfällt. Das ist nichts Besonderes und passiert auf allen Feldern der Forschung. Sicherheit passt in meinem Fall auch in dieses Raster. Ich habe mich mit Überwachung beschäftigt, mit der Konstruktion von Sicherheit im Raum, mit den Aspekten, die Sicherheit in Bezug zu städtischen Räumen für Menschen wichtig sind. Das hat dazu geführt, dass ich mich mit dem Thema Sicherheit in einer Weise beschäftige, wie es weder in der Forschung noch in meinem persönlichen Interesse jemals lag. Mit dem Beitritt zum Konsortium des Projektes „Sicherheit im öffentlichen Raum“ (SIRA) des BMBF allerdings ist aus diesem Kollateralwissen ein manifestes Forschungsinteresse geworden, welches ich mir selbst nur bedingt ausgesucht habe und in dieser Art und Weise auch nicht ausgesucht hätte. Was hat das mit der Sicherheitsforschung zu tun – und was mit der hier diskutierten Perspektive auf dieses Programm?

Es geht um die Wissenschaftler(innen), ihre Themen und Interessen. Sicherheit, Risiko, Gefahr, Gefährdung sowie ihre gesellschaftlichen und kulturellen Konstruktionen, Einbettungen und Dynamiken sind ein weites und gut bearbeitetes Feld verschiedener Disziplinen und Ansätze. Ebenso vielfältig ist auch das Personal, das sich nun mit Sicherheitsforschung im Sinne des BMBF beschäftigt – sehr häufig wohl aus dem einfachen Grund, weil es hier Gelder für Forschung in einem Bereich gibt, der den eigenen Interessen nicht fern steht und die so den Verbleib im akademischen Umfeld sichern kann – für die Promotion, als Postdoc oder als prekär beschäftigte(r) Wissenschaftler(in), die sich beständig über Drittmittel finanzieren müssen. Das schließt nicht aus, dass die ausgeschriebenen Programme durchaus interessante Möglichkeiten für die Beschäftigung mit dem einen oder anderen Aspekt der bisher gemachten Forschung bieten und damit auch für die akademische und persönliche Entwicklung. Es bleibt jedoch der entscheidende Punkt der Kritik, dass sich hier vielfach junge Wissenschaftler(innen)

mit Themen beschäftigen, die sie sich nicht ausgesucht haben – im Gegensatz zur Ausgestaltung von Dissertations- oder Postdoc-Themen in Graduiertenkollegs sowie in bei der DFG und ähnlichen Organisationen eingeworbenen Projekten. Das bedeutet nicht, dass es keine thematischen Verschiebungen in einer wissenschaftlichen Karriere geben soll oder dass diese nicht auch von außen angestoßen werden dürfen. Dennoch besteht ein Unterschied zwischen einem intellektuellen Anstoß von Kollegen oder Mentoren auf der einen Seite und einer Agenda, die von einem Ministerium gesetzt wird und die angesichts von immer tiefer greifenden Kürzungen an vielen Hochschulen qua Beschäftigungspotenzial attraktiv zu werden scheint. Eine solche Zuspitzung hat Konsequenzen für die Wissenschaftler(innen) als auch für die Themen, derer sie sich annehmen oder die sie auf dem Weg einer akademischen Karriere aus Beschäftigungsgründen liegen lassen. Wobei auch eine zwischenzeitliche Beschäftigung mit Randthemen des eigenen Interesses durchaus die eigene Arbeit befruchten kann. Dennoch gibt es immer wieder Beispiele – nicht nur Ausnahmen – wo diese Unterschiede beachtlich sind und mit denen das illustriert werden kann. Anschlussfähig scheint im wissenschaftlichen Kontext vor allem die methodische Expertise zu sein, die von den Wissenschaftler(inne)n eingebracht werden kann. Sonst wäre auch kaum nachvollziehbar zu erklären, warum ein Kulturanthropologe in dem BMBF-Projekt SIRA (Teilprojekt: Sicherheit als Phänomen sozio-kultureller Konstruktionen) Fluggäste zu ihren Sicherheitsempfindungen interviewt, um die Ergebnisse im Konsortium vor dem Hintergrund einer Entwicklung von Passagier-Differenzierungen zu diskutieren. Es ist der methodische Zugang und die Fertigkeiten, die er anhand von Forschung zu Technikbiographien entwickelt hat und die jemanden wie ihn dazu qualifizieren auch in der Sicherheitsforschung zu arbeiten – dessen grundsätzliche Fragestellungen prinzipiell jedoch anders gelagert sind.

Aber für solche anderen Themen interessiert sich die Sicherheitsforschung nun einmal nicht bzw. nur unter der Überschrift „Sicherheit“, selten bis gar nicht unter anderen Vorzeichen. Am Beispiel meiner eigenen Arbeit kann ich das verdeutlichen. Das Forschungs- bzw. Habilitationsprojekt „Kultur, Kontrolle Weltbild“, welches ich über verschiedene Projekte seit mehreren Jahren verfolge, beschäftigt sich mit den Zusammenhängen von Weltbildern, kontextuell geprägten Raumbildern und Überwachung. Es geht dabei um die Wechselwirkungen zwischen sozial-räumlichen Vorstellungen und den Einstellungen zu Überwachung und den dahinterstehenden Orientierungs- und Realitätsmustern. Prozesse sozialer Ausgrenzung/Integration und der Möglichkeiten von Identitätsformation stehen im Mittelpunkt der Analyse von Kontrollregimen und Strukturen von Herrschaft durch Steuerung solcher Vorstellungen. Sicherheit kommt nicht vor, lässt sich aber durchaus auch im Sinne der Sicherheitsforschung anschließen. Nur sind die von mir gestellten Fragen wie Ausgrenzung, Macht, Herrschaft und Widerstand kein Gegenstand von Sicherheit, sondern allenfalls das Rauschen im Dis-

kurs. Die Kritik an der Versicherheitlichung von Wissenschaft zielt genau darauf ab, dass jegliche Themen als Sicherheitsthemen begriffen werden. Alles mögliche kann somit zur möglichen Bedrohungen einer wie auch immer definierten Sicherheit werden – gleich ob Interkulturalität, Migration, Stadt oder das Internet. Diskurse die auf Bereiche jenseits von Bedrohung hinweisen sind als solche nicht vorgesehen.

Auch wenn ich aus dem Projekt (SIRA) als Koordinator kein Geld beziehe, so habe ich mich dennoch entschlossen, im Konsortium mitzuwirken und im Zuge dessen das kulturanthropologische Teilprojekt entworfen, mit der Idee größtmöglicher Freiheiten für eine kulturwissenschaftliche Technik- und Sicherheitsforschung, wie sie im Rahmen der Vorgaben möglich waren. Andere Beispiele von mir bekannten Kolleg(inn)en sind ähnlich gelagert – häufig ist es die methodische Expertise und ein an das Thema heranreichendes Vorinteresse, das zur Beschäftigung mit der Sicherheitsforschung führt. Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass z.B. die Kriminologie, aber auch die Friedensforschung Bereiche sind, in denen ein grundsätzlich thematisches Interesse und die Agenda der BMBF-Programme durchaus anschlussfähig sind. Die eigenen Themen kommen dennoch nicht zum Tragen, sondern werden zurückgestellt. Im Hinblick auf die Beantwortung der anfänglichen Frage dieses Beitrages, gibt es grundsätzlich drei Punkte, in denen sowohl Chancen als auch Risiken bzw. gravierende Nachteile für die mit der Sicherheitsforschung beschäftigten Wissenschaftler(innen) liegen.

Erstens: der zentrale Nachteil von durch eine Forschungsagenda durchgesetzten Themen ist die Fremdbestimmung emanzipierter Forschung. Zusammen mit der mangelhaften Alimention wissenschaftlicher Karrieren (insbesondere von Nachwuchswissenschaftler(inne)n) scheint es in vielen Bereichen und für eine doch nicht zu vernachlässigende Zahl von Forscher(inne)n ein gewinnbringender Bereich, um überhaupt arbeiten zu können. Die Attraktivität des Programmes wird allerdings durch die Prekarität der Verhältnisse überdeckt, setzt sich so aber als eigenständiges Forschungsfeld durch und dringt in den Kanon auch kritischer Wissenschaft ein. Töpfer spricht hier von einer „Versicherheitlichung der Wissenschaft“ (vgl. Töpfer 2009: 27).

Zweitens: Das Risiko besteht für die Wissenschaftler(innen) darin, dass sie sich nicht nur mit fremdbestimmten Themen beschäftigen, sondern im Falle sehr vorteilhafter Anschlussmöglichkeiten der eigenen Forschung auch darin, dass der Aspekt Sicherheit (im normativen Verständnis des BMBF) die eigenen Arbeiten überdeckt bzw. in einen anderen Dienst stellt. Darin liegt (drittens) aber auch gleichzeitig die Chance, die ursprüngliche Fremdbestimmtheit der thematischen Fokussierung mit eigenen kritischen Ansätzen von innen heraus zu reflektieren und dahin zurückzuführen, wohin kritische Wissenschaft zumal zu Sicherheit und Sicherheitsindustrie (die vielfach die Partner in den Konsortien sind) gehört: in einen offenen sowie kritischen Wissenschaftsdiskurs, der das eigene Tun reflek-

tiert und thematisiert und so die Problematik zurück an die ursprünglichen Initiatoren der Agenda spielen kann. Der Fachdialog „Sicherheit“ ist so ein Forum, dessen grundsätzliche Bedeutung und Wirkungsmacht diesbezüglich mir aber noch nicht ausreichend klar ist. Aber auch hier hat eine Versicherheitlichung der Themen bereits stattgefunden. Alternative Modelle und Ansätze, gesellschaftliche Probleme und Phänomene jenseits von Sicherheit zu diskutieren, werden so weiterhin ausgeschlossen oder marginalisiert. Da es sich in allen Fällen der Sicherheitsforschung nicht um Auftragsforschung handelt, bleiben den Wissenschaftler(inne)n innerhalb eines problematischen Feldes genug Möglichkeiten, sich auch mit den kritischen Aspekten dieses Forschungsprogramms auseinanderzusetzen. Grundsätzlich ist eine nur auf Akzeptanzforschung reduzierte sozial-/kulturwissenschaftliche Einbindung abzulehnen. Diese wird von den technik- und produktfixierten Partnern oft angefordert, hat aber nun nichts mehr mit einer akademischen Wissenschaft zu tun, sondern kann wesentlich besser von kommerziellen Anbietern empirischer Forschung geleistet werden.

3. Die Projekte

Um die bis hier gemachten Punkte zu untermauern und in den Zusammenhang der eigentlichen Fragestellung nach den Konsequenzen der Sicherheitsforschung zu stellen, will ich einen Blick auf die Projekte und Ausschreibungslinien der Sicherheitsforschung beim BMBF selbst werfen. Den Fokus möchte ich dabei auf die Ansprüche und verfolgten Ziele legen, denn daran wird bereits deutlich, wie auch die vielfältigen Projekte diskursiv eingebunden werden sollen. Es ist nicht möglich eine komplette Übersicht zu schaffen, aber doch zu zeigen, aus welchen Bereichen es Projekte gibt, welche Themen schwerpunktmäßig behandelt werden und mit welcher Zielrichtung. Die Zielsetzungen und Ansprüche des BMBF lassen sich auf den Programmseiten der mittlerweile (2012) als Programm „Sicherheitsforschung – Forschung für die zivile Sicherheit“ weitergeführten BMBF-Initiative ablesen, welche mit folgender Beschreibung eingeleitet werden:

„Sicherheit ist die Basis für ein freies Leben und ein wichtiger Faktor für unseren Wohlstand in Deutschland. Durch den modernen Fortschritt unterliegen die Herausforderungen an die Sicherheit jedoch einem permanenten Wandel. Versorgungsnetze als Lebensnerven unserer Gesellschaft können trotz robuster Technik schon durch kleinste Störungen ausfallen. Naturkatastrophen werden durch den Klimawandel immer gefährlicher. Was kann die Forschung tun, um Auswirkungen von Katastrophen zu mildern? Wie kann die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger vor terroristischen Anschlägen verbessert werden? Solchen Fragen geht die Sicherheitsforschung im Rahmen der Hightech-Strategie der Bundesregierung nach.“ (<http://www.bmbf.de/de/6293.php>)

Diese eher allgemeingültigen Aussagen geben den bereits angesprochenen normativen Charakter des Programms wieder. Und auch ist die generelle Richtung

hier klar erkennbar, wenn es sich hierbei um eine Initiative im Rahmen der Hightech-Strategie handelt. Diese Technikfixierung wird zwar an anderer Stelle mit den Worten „das Sicherheitsforschungsprogramm ist kein reines Technologieprogramm“ eingeschränkt. Dennoch behält auch die weiterausführende Argumentation den Beigeschmack eines Social Engineering, in dem es vor allem um „Sicherheitslösungen“ geht.

„Zahlreiche Projekte befassen sich mit realitätsnahen Szenarien, wie Fußballspielen oder Konzerten. Die Forschung konzentriert sich dabei sowohl auf die Prävention von Schadensereignissen als auch auf Maßnahmen zur Krisenbewältigung. ... Dabei arbeiten Natur-, Technik-, Sozial- und Geisteswissenschaftler gemeinsam mit Endanwendern und Industrie von Anfang an eng zusammen. Nur so können die Sicherheitslösungen auf die Bedürfnisse in der Praxis abgestimmt werden.“ (ebd.)

Dass es sich vor allem um anwendungsbezogene Forschung handelt, ist erkennbar, aber nicht der kritische Punkt, sondern die Frage, ob in einem solchen Kontext Sozial-/Kulturwissenschaften nicht als Alibi erhalten sollen, die vor allem die Akzeptanz befördern und die größten Schnitzer im Vorfeld verhindern sollen. Neben der Technikfixierung, die sich trotz des Programmpfades „gesellschaftliche Dimensionen der Sicherheitsforschung“ durchsetzt, ist vor allem die szenarienbasierte Ausrichtung der Schwerpunkte bemerkenswert, deren Ziel die Entwicklung präventiver Maßnahmen sein soll und deshalb auch schon mal die schwerwiegendsten Gefahren vorwegnimmt:

„Die Globalisierung eröffnet Deutschland vielfältige Zukunftschancen durch seine starke Einbindung in die internationalen Handels- und Reiseströme, durch seine freien Kommunikationsstrukturen sowie durch seine stark ausgebauten Infrastrukturen. Mit diesen Chancen sind aber auch Risiken verbunden. Energie- und Verkehrsnetze, Internet und Telekommunikation, Lebensmittel- und Gesundheitsversorgung führen zu neuen Verwundbarkeiten, ebenso wie die Bedrohungen durch Naturkatastrophen oder durch den weltweit operierenden Terrorismus. Auch unsere Unternehmen sind im globalen Wandel beispielsweise der Industriespionage ausgesetzt.“ (<http://www.bmbf.de/de/6293.php>)

Generell wird quer zu allen Dokumenten und Veröffentlichungen um das Programm „Forschung für die zivile Sicherheit“ immer wieder mit den gleichen floskelhaften Begriffen und Modellen hantiert. Es ist dort von „Gefahren“ und „Bedrohungen“ die Rede, durch wahlweise einen sehr unklaren Begriff von internationalem Terrorismus, der organisierten Kriminalität oder von Katastrophen, die menschengemacht oder natürlichen Ursprunges sind. An dieser Stelle eine Diskussion über die Kultürllichkeit und gesellschaftlichen Bedingungen von Naturkatastrophen zu führen, wäre in der Tat eine Innovation (vgl. z.B. Davis 1999; Hengartner 2004). Um diesen Gefahren und Unsicherheitsfaktoren zu begegnen, werden wiederholt Technisierungsstrategien vorgeschlagen, Sicherheitsarchitekturen entworfen und neue Organisationsformen diskutiert. Ob auch die Technisierungsstrategien selbst Teil der Katastrophe sein können – siehe Fukujima – wird nicht weiter thematisiert.

Die nähere Ausgestaltung ist dann den Projekten selbst überlassen. Diese relative Offenheit, nur eingeschränkt durch den normativen Charakter der Definitionen bzw. der Beschreibungen, führt zu durchaus vielfältigen Projekten, die sich je nach Forschungslinie mal ausschließlich mit Technik befassen oder eben auch mit Formen der Organisation oder Möglichkeiten der Modellbildung, um Gefahren frühzeitig zu erkennen. Wirft man einen Blick auf die bisherigen Bekanntmachungen, also Ausschreibungen, dann erkennt man dieses Muster recht deutlich. Darin ging es u.a. um Detektionssysteme für chemische, biologische, radiologische, nukleare und explosive Gefahrstoffe, Verkehrsinfrastrukturen, integrierte Schutzsysteme für Rettungs- und Sicherheitskräfte, Schutz und Rettung von Menschen, Gesellschaftliche Dimensionen der Sicherheitsforschung oder um Mustererkennung (vgl. <http://www.bmbf.de/de/11770.php>).

Geschützt werden sollen die Bürger(innen), ob sie auch gleichzeitig als Teil der Bedrohung auftreten können, lässt sich aus den Ausführungen nicht herauslesen. Die Gefahren – der Begriff Feind wird peinlich vermieden, obwohl es durchaus Gründe gäbe, ihn an mancher Stelle anstelle von Gefahr zu setzen – werden seltsam externalisiert und jenseits des eigentlichen Staates bzw. Staatenbundes der EU verortet – oder aber mitten unter uns, als Eindringlinge von außen. Die Forschungslinie zu den gesellschaftlichen Dimensionen der Sicherheitsforschung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass Sicherheit auch immer etwas mit sozialen und menschlichen Faktoren zu tun hat. Das Leitbild einer solchen Forschung ist es, angemessene Sicherheitskonzepte und Technikentwicklungen zu entwickeln und nicht nur die Akzeptanz für fertige Technologien zu schaffen. Es ist den bisher dort verorteten Projekten zugute zu halten, dass sie sich nicht auf eine reine Technikforschung eingelassen haben. Dennoch funktionieren alle Projekte ganz klar im Sinne des unklaren Begriffes von Sicherheit, wollen das Sicherheitsempfinden ergründen und testen oder Möglichkeiten zur Sicherheitsverbesserung erforschen. Letzteres vor dem expliziten Hintergrund, adäquate Technologien zugeschnitten auf die Sicherheitsbedürfnisse der Menschen einzuführen und zu konstruieren. Es wird auch hier nicht grundsätzlich von dem auf technische Innovationen gerichteten Ansatz der Sicherheitsforschung abgesehen. Es ist von der Implementierung und den Folgen von Technisierungsprozessen die Rede, von den Herausforderungen an Rahmenbedingungen, Strukturen und Handlungsmuster von sicherheitsrelevanten Akteuren; außerdem steht immer wieder eine Sicherheitskultur im Fokus, die es braucht, um das konzeptionelle, institutionelle und räumliche Gefüge der Sicherheitsherstellung im Kontext des Wandels von Staatlichkeit umzusetzen. In den Projekten ist dann wieder explizit von den Gefährdungs- und Bedrohungspotenzialen die Rede, die auch mithilfe von szenarienbasierter Forschung erkundet werden sollen. Es geht darum, bestehende Sicherheitsmaßnahmen, auch Technik, zu optimieren und den Widerstand gegen solche Sicherheitsmaßnahmen zu minimieren, die einen schlechten, weil

den Bürger kontrollierenden Leumund haben. Dabei wird nicht von der Grundidee der Sicherheitsforschung abgewichen. Insgesamt sind die Projekte recht ähnlich bzw. besitzen einen wiederkehrenden Fokus, der sich auf Erkennung, Prävention oder das generelle Verständnis von Sicherheit der Bürger richtet. Eine graduelle Ausnahme bildet hier das Projekt der Krisenprävention, welches sich in anderer Weise mit dem Thema auseinandersetzt und Lösungsansätze anderer Art entwickeln möchte.¹ Ob im Einzelfall die Ziele so erreicht werden und inwieweit die Wissenschaftler(innen) die Projekte auch nutzen, um reflektierte Forschungen zu den Themen zu nutzen, muss im Einzelfall geklärt werden. Zwei Punkte sind aber kritisch hervorzuheben, welche auch für die Beantwortung der initialen Frage von zentraler Bedeutung sind. Das betrifft zum einen die in der Forschung entwickelten Szenarien und zum anderen den Umgang mit dem Konzept Sicherheit und seine Bedeutung für das darin zum Ausdruck kommende Verständnis von Gesellschaft, welches im Programm selbst bisher nicht reflektierte Konsequenzen für eine wie auch immer definierte und angestrebte Sicherheit haben kann.

4. Szenarien als Wirklichkeitsmaschinen

„Today abstraction is no longer that of the map, the double, the mirror, or the concept. Simulation is no longer that of a territory, a referential being or substance. It is the generation by models of a real without origin or reality: A hyperreal. The territory no longer precedes the map, nor does it survive it. It is never the less the map that proceeds the territory – pressession of simulacra – that engenders the territory.” (Baudrillard 1994: 1)

Baudrillard nutzt zwar in dieser Argumentation geo- und kartographische Metaphern, bringt aber das Problem dennoch auf den Punkt. Simulationen, als die er auch Karten sieht, sind nicht mehr bezogen auf ein Territorium – eine materielle Wirklichkeit –, sondern werden selbst zur Referenz für alles, was darauf folgt. Dieses Verhältnis von Karte und Territorium ist nicht neu und wird in den Ansätzen einer kritischen Kartographie auch seit längerem intensiv diskutiert und hat u.a. zu einem neuen Verständnis der Bedeutung von Karten, kartographisch gesteuerten Vorstellungen und den Wahrnehmungen von Welt insgesamt geführt. In der Sicherheitsforschung fehlen offen thematisierte räumliche und geographische

1 Die Ziele des Projektes werden u.a. wie folgt formuliert: „Vor diesem Hintergrund sollen im Projekt Krisenprävention Methoden und Anwendungsfelder der zivilen Konfliktbewältigung grundsätzlich bewertet und am Fallbeispiel Afghanistans untersucht werden. Ziel des Projekts ist es, zu zeigen, wie durch Prävention und frühe zivile Intervention Konflikte deeskaliert werden können. Da Gewaltkonflikte nachhaltige Entwicklung langfristig behindern, ist bei erfolgreichen Interventionen auch ein volkswirtschaftlicher Nutzen zu erwarten.“ Es wird deutlich, dass hier nicht die Abwehr, sondern ein konfliktorientierter Ansatz gewählt wird, der auch Hintergründe verstehen will, anstatt weiter (Sicherheits-) Mauern zu errichten.

Aspekte fast vollständig. Diese werden jedoch über die normativen Annahmen von Bedrohung, Gefährdung und (geo-politischen) Unsicherheitspotenzialen unterschwellig wieder in die Diskurse zurückgeführt. Baudrillard's Zitat ergibt hier einen Sinn, wenn die Sicherheitsforschung als eine Forschung verstanden wird, die als ein elementares Merkmal vieler Projekte das Szenario entdeckt hat, welches in der Analyse nichts anderes als eine Simulation ist (vgl. de Lint 2008). Was bedeutet dieses aber für den Umgang mit Wirklichkeit, mit den tatsächlichen, mutmaßlichen, konstruierten oder erforschten Bedrohungssituationen oder Unsicherheitspotenzialen?

Szenarienbasierte Forschungen stützen sich auf Simulationen, die mit in der Vergangenheit erhobenen Daten und der Beobachtung von Phänomenen die Zukunft neu interpretieren wollen. Der Bezug zur Gegenwart und Zukunft ergibt sich aus einer möglichen Wahrscheinlichkeit, der es mit einer Maßnahme dann zu begegnen gilt. Verkürzt lässt sich sagen, dass Szenarien auf gewissen Grundannahmen fußende Fantasien ihrer Urheber sind. Szenarien sind insoweit Fiktion, als dass ihre empirischen Grundlagen bestenfalls auf der Evaluation vergangener Ereignisse beruhen, schlechtestenfalls einfach nur einer Vorstellung des potenziell Möglichen entspringen. Im ersten Fall kann man von einer Verbesserung von Maßnahmen sprechen, im zweiten von der Konstruktion einer Wirklichkeit, wie sie grundsätzlich im Rahmen der Sicherheitsforschung als gegeben angenommen wird: Unsere Sicherheit ist in vielfältiger Weise bedroht, u.a. durch die Herausforderungen der Globalisierung und der durch sie entstandenen Vernetzungen und Abhängigkeiten weltweit.

Solche Simulationen sind generell nicht besonders neu. Die Versicherungswirtschaft benutzt sie, um eine Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit von bei ihnen versicherten Risiken zu gewinnen. Doch für eine Einschätzung von Autounfällen bestimmter Automarken im Zusammenhang mit einer bestimmten Alters- und Geschlechtsgruppe, sind die empirischen Daten wesentlich besser geeignet als für die Einschätzung eines Terror- oder Anschlagrisikos, zumal wenn es sich dabei auch noch um den Ort, die Art oder eine ganz bestimmte Bevölkerungsgruppe handeln soll. Die Definition terroristischer Akte selbst steht gegen eine tatsächlich brauchbare Risikoeinschätzung, da sie vor allem plötzlich, gleichzeitig aber eher selten, dabei zeitlich und räumlich unvorhersehbar bleiben sollen (vgl. Nathanson 2010). Dass es bestimmte Muster von Anschlägen bei bestimmten Gruppen gibt und sich daraus Strategien ihrer Bekämpfung entwickeln ließen, zeigen Konflikte wie u.v.a. Israel, Nordirland oder Kolumbien. Sie zeigen aber auch, dass die Veränderungen nicht monokausal sind, ein weites Feld gesellschaftlicher und politischer Akteure und Strategien umfassen und manchmal auch nur eine Verlagerung von Problemen, nie aber eine vollständige Beseitigung bewirken. Nun kann man sich andererseits durchaus vorstellen, solche Risikokalkulationen auch für Anschläge auf Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen u.a. zu machen.

Allein die empirische Datengrundlage für solche Wahrscheinlichkeiten ist dürftig, auch weil es kaum genug Anschläge in Europa gegeben hat, die ein eindeutiges Muster erkennen ließen. Dass es gerechtfertigt ist, diese Infrastrukturen und Institutionen zu schützen, ist unwidersprochen. Es muss aber die Frage erlaubt sein, ob die zur Rechtfertigung von Industriemaßnahmen (Innovationen) und Veränderungen einer politischen Kultur genutzten Argumente zielführend sind oder nicht viel mehr Dinge hervorrufen, die ohne diese Szenarien so nicht vorhanden wären?

Wenn die über solche Simulationen oder Szenarien konstruierten und in die Debatte geworfenen Hyper-Realitäten (Bogard 2006) zum tatsächlichen Maßstab der Dinge, zu einer vermeintlichen Wirklichkeit der Bedrohung werden, dann ist das zutiefst problematisch – auch weil immer weniger klar ist, was Original und was Simulation ist. Hier würde dann in der Tat die „Karte das Territorium“ vorwegnehmen, ja gleichsam das Territorium sein. Eine Unterscheidung ist nicht mehr möglich (vgl. Bogard 2006: 70). Ein Schwerpunkt auf szenariengesteuerte Forschung wird dann zu einem Problem, wenn über diese Szenarien und Simulationen Wirklichkeiten und Realitäten geschaffen werden, die sich vom Modell lösen und verselbstständigen. Es werden selbsterfüllende Prophezeiungen geschaffen, die, so eine tatsächliche große Gefahr, sich möglichen demokratischen Kontrollen durch die Verlagerung in Expertengremien und Behörden entziehen. So erzeugte und durch scheinbar wissenschaftliche Rationalität untermauerte Szenarien können auch dazu benutzt werden, politisch-demokratische Prozesse der Entscheidungsfindung über den Einsatz von sozio-technischen Verfahren auszuhebeln. Im Extremfall können solche Szenarien mit einem Eigenleben zum permanenten Ausnahmezustand mutieren, der eine Einschränkung von bürgerlichen Rechten und Freiheiten qua Forschung rechtfertigen würde bzw. dieses über neue Maßnahmen zum Schutze unserer Sicherheit einfach durch Implementierung in weite Teile unseres Alltages tut.

5. Die Sicherheitslogik verarmt die Wissenschaft

Die Crux an solchen zugegebenermaßen sehr pessimistischen Einschätzungen sind nicht der Wunsch der Vorausschau oder die Risikoabschätzungen, sondern zentral ist das Parameter der bedrohten Sicherheit, mit dem alle Simulationen arbeiten und die dem Forschungsschwerpunkt als solcher zu Grunde liegen. Eine solche Zuspitzung lässt wenig bis keinen Raum, eine Gesellschaft anders als in ihrer „Sicherheit“ bedroht zu sehen – durch äußere oder externalisierte innere Feinde, wie die Schläfer oder die so genannten home-grown terrorists. Eine Bedrohung der Bürger durch die beständige Sicherung und damit einhergehende Einschränkungen der Freiheiten wird ebenfalls nicht thematisiert.

Das eigentliche Problem dieser Szenarien ist die Versicherheitlichung gesellschaftlichen Lebens und sozialer Beziehungen. Dadurch werden immer mehr Bereiche auch des täglichen Lebens unter der Prämisse der Sicherheit gesehen und andere Deutungen zurückgestellt. Das hat auch Auswirkungen auf die möglichen Erkenntnis- und Lösungswege für (welt-)gesellschaftliche Probleme, die unter Sicherheitsgesichtspunkten anders wahrgenommen werden als beispielsweise unter Aspekten der Konfliktbewältigung oder Prävention, der Friedensschaffung und -sicherung oder den Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe und Selbstbestimmung im globalen Kontext. Der Begriff „Frieden“ und somit wohl auch damit verbundene Konzepte fehlen in der Sicherheitsforschung vollends. Es gibt ein Projekt der Krisen- und Konfliktprävention, weitere mit diesem Konzept verbundene Forschung fehlt an dieser Stelle. Das ist kein Zufall und eng mit der Entstehungsgeschichte der Sicherheitsforschung verbunden. Darüber hinaus hat es Konsequenzen, welche zukünftigen Strategien in den politischen Mainstream gelangen, um dort ein Umgehen mit möglichen Gefährdungen, Sicherheitsproblemen oder Konflikten zu bestimmen. Es ist daher zeitgemäß, wenn die Plattform „Zivile Konfliktbearbeitung“ ihre Jahrestagung 2012 unter die Überschrift „Friedenslogik statt Sicherheitslogik“ stellt. Wie bereits in den Aufsätzen der oben angeführten Peripherie-Ausgabe angesprochen, wird auch Friedensarbeit zunehmend von Denkmustern staatlicher Sicherheitsvorsorge dominiert:

„Zivilgesellschaftliches Engagement, bisher orientiert an den Werten Frieden und Gerechtigkeit, erfährt eine Umdeutung und eine Inanspruchnahme für Sicherheitsinteressen des Staates. Diese Tendenz ist jüngst besonders in der Afghanistanpolitik zu beobachten. Das Schlagwort der „vernetzten Sicherheit“ ist ein Ausdruck dessen: eine Verwischung zwischen staatlichen und gesellschaftlichen Kompetenz- und Handlungsräumen einerseits und militärischen und zivilen Mitteln andererseits.“ (vgl. <http://www.konfliktbearbeitung.net/node/5264>)

Es dürften sich aber je nach gewählter Sichtweise (Sicherheit oder Frieden) nahezu vollends andere Perspektiven auf die Welt im Allgemeinen und Konflikte im Besonderen ergeben. Die Konfliktforschung beinhaltet u.a., dass man sich mit den beteiligten Parteien auseinandersetzt und nicht nur eine Verhinderung oder Ausweitung des Konfliktes auf ein bestimmtes Gebiet erreichen will. Konfliktforschung ist nicht primär Geopolitik, ein elementarer Baustein der Sicherheitslogik, in der Raum vornehmlich als essentiell, festgefügt und einhegend verstanden wird. Die Analyse eines Konflikts bedeutet weder dessen Lösung noch eine Minderung der Gefährdung, wohl aber eine Auseinandersetzung mit den Gründen, der Dynamik und den Strukturen von Konflikten. Eine auf Frieden und Konflikt ausgerichtete Forschung setzt sich reflexiv und kritisch auch mit Gewalt, Ungleichheit, oder einer möglichen eigenen Rolle innerhalb des Konfliktes auseinander – der immer auch ein Sicherheitsproblem für die Beteiligten darstellen mag. Das, was als Sicherheitsproblem u.a. in der Sicherheitsforschung wahrgenommen wird und über die Simulationen als potenziell existierend angenommen wird, hat einen für darauf ausgerichtete Forschung unsichtbaren Teil. Dieser

ist für die Sicherheitsforschung irrelevant, denn er kommt vor der Bedrohung, vor der es zu schützen gilt. Krieg, Hunger oder Umweltkatastrophen, die zum Beispiel zur Wanderung von Menschen führen, werden nicht berücksichtigt – die Sicherheit vor Naturkatastrophen betrifft nur die direkte Sicherheit Deutschlands bzw. Europas, nicht die Auswirkungen auf Menschen, die außerhalb dieser Grenzen liegen. Deshalb kann auch illegale Migration primär als Sicherheitsproblem wahrgenommen werden, eine logische Konsequenz einer Sichtweise, die auf die Abwehr äußerer Bedrohungen, den Fremden, das Unkontrollierbare, das Unvorhersehbare setzt. Einen Weg, die Ursachen illegaler Migration abzufedern, den flüchtenden Menschen zu helfen oder eine Gleichberechtigung unter den Menschen verschiedener Herkunft, Regionen, Weltanschauungen zu fördern oder herzustellen, wird mit der Versicherheitlichung von Migration verhindert. Migration ist Gefahr und nicht Chance. Illegale Migration gefährdet unsere Gesellschaft, nicht die Menschen, die sich in zu kleinen Booten über das Mittelmeer trauen. Sicherheitsforschung sucht nach den Schilden der Abwehr der Konsequenzen von Entwicklungen, die scheinbar jenseits unserer Verantwortung und Handlungshoheit liegen. Der Begriff der Sicherheit zielt eher auf den Bau einer Festung und die Abwehr als darauf, Vertrauen zwischen Menschen zu entwickeln. Mehr als bisher wird hieran deutlich, dass der Mensch bzw. die Komplexität menschlicher Gesellschaften das grundsätzliche Gefährdungspotenzial aller Überlegungen ausmacht. Es sei die Frage erlaubt, was sich aus den möglichen Ergebnissen und der Versicherheitlichung von Forschung generell für Proteste und zivile Ungehorsam folgern lässt. Vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte des Sicherheitsforschungsprogrammes sind die hier beschriebenen Konsequenzen nur folgerichtig, handelt es sich doch primär um ein Industrieprogramm, welches nicht unbedingt an der Entwicklung von Frieden interessiert ist, sondern an Geld für technische Innovationen. Der Einfluss der Rüstungsindustrie und ihrer Lobbyverbände ist, so hat Eric Töpfer gezeigt, bis in die Ausgestaltung der einzelnen Calls und Ausschreibungslinien sichtbar (vgl. Töpfer 2009). Insgesamt sieht er in dem Programm vor allem eine Mobilmachung der Forschung, die zu einer Versicherheitlichung der Wissenschaft führt, mit und über die sich Sicherheit vermarkten lässt. Es besteht dadurch, wie ich ausgeführt habe, die Gefahr der Indienstnahme durch das Programm und seiner Akteure.

Da es hier um sensible Bereiche von Gesellschaft geht, die nicht ausschließlich, aber auch bürgerliche Freiheiten berühren können, stellt sich die Frage, wo im Anschluss an in den Projekten gemachte Innovationen über deren Einführung bzw. Implementierung entschieden wird. Ist dafür der Markt zuständig oder gibt es weitere Instanzen der Überprüfung, die gerade in einem solchen Bereich einer demokratischen Kontrolle unterliegen müssten? Und bei aller Konzentration auf die Abwehr von Gefahren unter der Prämisse eines normativen Sicherheitsbegriffes, bleibt auch zu fragen, was mit der Art von Wissenschaft passiert, die sich auf

andere Art und Weise mit Sicherheit Militär und Widerstand beschäftigen will?
Wird diese gar selbst zu einem Sicherheitsproblem?

6. Zur Zukunft der inneren Freiheiten

Nach den gemachten Ausführungen eine endgültige Antwort auf die ohnehin schwierige und weitreichende Frage zu finden, erscheint an dieser Stelle noch unmöglicher, als es zu Beginn der Argumentation bereits war. Ich bin versucht ein unentschiedenes Urteil zu fällen, allein weil die Zusammenhänge komplex sind und einfache Antworten, wie sie vielleicht der Annahme der Gefährdungen zugrunde liegen, sich verbieten. Dennoch denke ich, dass es gute Gründe und Argumente dafür gibt, die Frage mit mehr als nur einem ja oder einem nein zu beantworten.

Leichter ist sicherlich, die Antwort auf die Frage, ob die Sicherheitsforschung die inneren Freiheiten befördert. Dieses tut sie nur insofern, als unsere Demokratie sicher vor äußeren und inneren Einflüssen sein muss, die diese untergraben oder zerstören wollen. Ganz generell könnte man daraus eine Abwehr aller Feinde ablesen – aber bereits hier wird es schwierig, wie die jüngsten Skandale um den Verfassungsschutz nahelegen. Die Sicherheitsforschung ist nicht darauf ausgerichtet, unsere Freiheiten zu befördern, außer unter einer generellen Annahme von Sicherheit an Leib und Leben und vor Zerstörung. Da diese freiheitsgefährdenden Annahmen aber vor allem genau das sind, Annahmen, Simulationen über die die potenziell gefährlichen Personen, Momente, Einflüsse ausfindig gemacht werden sollen, bleibt von der Sicherheitsforschung wenig übrig, das sich explizit mit den Freiheiten als solche beschäftigt. Dass diese Freiheiten in den Projekten vor allem als gesellschaftliches Rauschen vorkommt, das bei der Entwicklung der Technik entsprechend berücksichtigt werden muss, ist bezeichnend. Nicht die Förderung der Freiheiten steht im Mittelpunkt, vielmehr muss immer wieder geprüft werden, ob diese verletzt werden oder ob sie auch wirklich in vollem Umfang nötig sind und nicht eventuell technisch umgangen oder eingeschränkt werden können.

Schadet also die Sicherheitsforschung den inneren Freiheiten einer Demokratie? Leider ist auch diese Frage so einfach nicht zu beantworten, wie es durch eine negative Wendung der anderen Fragehälfte zu sein scheint. Die Sicherheitsforschung richtet sich nun einmal nicht explizit gegen diese Freiheiten, sondern gibt vor sie zu schützen. In ihrer Ausrichtung auf Sicherheit, verstanden als Abwehrmechanismus gegen das Unbekannte und das potenziell Gefährliche, setzt diese Forschung auf Abgrenzung und nicht auf Verstehen, auf Brückenbildung oder Frieden. Indem sie dieses unter der unausgesprochenen Prämisse tut, dass Sicherheit etwas Normatives ist, dem man über rationale Forschung begegnen

kann und darüber Entscheidungshilfen bzw. -techniken für die Politik bereitstellen kann, entzieht sie der Demokratie auf diesem Feld die Möglichkeiten der freien Willensbildung.

Nur eine Sicherheitsforschung, die sich beständig selbstreflexiv verhält und sich mit ihren Mitteln und Zielen sowie ihren existenziellen Bedingungen und Beschränkungen auseinandersetzt, entkommt dieser Falle. Eine Verselbstständigung der grundlegenden Fragestellung der Sicherheitsforschung führt in allen Bereichen zu mehr Unmöglichkeiten der freien Willensbildung für alternative Lösungsmöglichkeiten, die sich nicht der Sicherheitslogik unterwerfen wollen. In diesem Sinne und durch die Versicherheitlichung auch von Wissenschaft und Forschung besteht die Möglichkeit der Gefährdung durch die Sicherheitsforschung. Alternativen sind nicht nur als Utopien möglich.

Literaturverzeichnis

- Baudrillard, Jean (1994): *Simulacra and Simulation*. Michigan.
- Bauman, Zygmunt (2008): *Flüchtige Zeiten: Leben in der Ungewissheit*. Hamburg.
- Baxter, Joan (2010): *Wie Gold, nur besser. Fette Dividenden aus Afrikas Böden*. In: *Le Monde Diplomatique*, Januar 2010, S. 10/11.
- Beck, Ulrich (1986): *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*. Frankfurt/Main.
- Bogard, William (2006): *Welcome to the Society of Control: the Simulation of Surveillance Revisited*. In: Haggerty, Kevin; Ericson, Richard (Hrsg.): *The New Politics of Surveillance and Visibility*. Toronto.
- Bonß, Wolfgang (2011): *(Un-)Sicherheit in der Moderne*. In: Zocke, Peter; Kaufmann, Stefan; Haverkamp, Rita (Hrsg.): *Zivile Sicherheit. Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken*. Bielefeld.
- Davis, Mike (1999): *Ökologie der Angst. Los Angeles und das Leben mit der Katastrophe*. München.
- de Lint, Willem (2008): *The Security Double Take: The Political, Simulation and the Border*. In: *Surveillance and Society* 5(2), S. 166-187.
- Gross, Julia (2009): *Das kaufen wir euch ab*. In: *Frankfurter Allgemeiner Sonntagszeitung*, 1. März 2009, S. 53.
- Haverkamp, Rita; Kaufmann, Stefan; Zocke, Peter (2011): *Einführung in den Band*. In: Zocke, Peter; Kaufmann, Stefan; Haverkamp, Rita (Hrsg.): *Zivile Sicherheit. Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken*. Bielefeld.
- Hengartner, Thomas (2004): *Zur „Kultürlichkeit“ von Technik. Ansätze kulturwissenschaftlicher Technikforschung*. In: *Schweizerische Akademie der Geistes und Sozialwissenschaften (Hrsg.): Technikforschung zwischen Reflexion und Dokumentation*. Bern, S. 39-57.
- Mahron, Anna (2010): *Land für die große Spekulation*. In: *Die ZEIT* 7, 11. Februar 2010, S. 21.
- Münkler, Herfried; Bohlender, Matthias; Meurer, Sabine (Hrsg.) (2011): *Sicherheit und Risiko. Über den Umgang mit Gefahr im 21. Jahrhundert*. Bielefeld.
- Nathanson, Stephen (2010): *Terrorism and the ethics of war*. Cambridge/ New York.

- Töpfer, Eric (2009): Entwicklungsauftrag „Zivile Sicherheit“. Metamorphose und Symbiosen deutscher Wehrforschung. In Bürgerrechte & Polizei / CILIP Nr. 94 (3), S. 21-27.
- Vidal, John (2010): How food and water drive a new foreign land grab in Africa. In: The Observer 7. März 2010, S. 28/29.
- Zdunek, Gabriele (2011): Peripherie-Stichwort: Sicherheit. In: Peripherie 122/123, August 2011, S. 346-349.

Wissen, was man tut – Ethische Perspektiven auf Fragen ziviler Sicherheit und auf die Sicherheitsforschung in Deutschland

Regina Ammicht Quinn & Michael Nagenborg

Du. Forscher im Laboratorium.
Wenn sie dir morgen befehlen,
du sollst einen neuen Tod erfinden
gegen das alte Leben,
dann gibt es nur eins:
Sag NEIN !
(Wolfgang Borchert: Dann gibt es nur eins)

Es war der 20. November 1947, als die Nachricht von Borcherts Tod bekannt wurde. Gemeinsam mit der Todesnachricht wurde dieser Text zum ersten Mal im Rundfunk verlesen. Der Text war in den letzten Wochen vor dem Tod des 26-jährigen entstanden und gilt als dessen letztes Werk, auch im eigentlichen Sinn als sein Vermächtnis. Borchert stirbt am Krieg, zweieinhalb Jahre nach dessen Ende. Er schreibt, weil seine Kriegserfahrung an der russischen Front und in deutschen Militärgefängnissen nicht vergeht und nicht vergehen darf; und er schreibt in einer Situation, in der der Krieg nicht nur seine Welt – die „Ruinenstadt Hamburg“ war seine Heimat –, sondern auch ihn selbst zerstört hat.

Sein „Sag NEIN!“ ist von Generationen der Menschen in Friedensbewegungen als Grund-Mahnung und als Grund-Satz des persönlichen und politischen Lebens verstanden worden. Und als diese Strophe des Borchert-Gedichts mehr als 60 Jahre später zu Beginn der Tübinger Ringvorlesung zitiert wurde, applaudierte das Publikum. Vielleicht war es ein Ausdruck der Bewunderung für diesen kreativen, begabten und unglücklichen jungen Mann; vielleicht eine Form der gemeinschaftlichen Selbstverpflichtung; oder vielleicht die Sehnsucht nach moralischer Eindeutigkeit, die in den gegenwärtigen komplexen und komplizierten Lebenssituationen immer weniger zu haben ist.

Im Mai 1945 kommt Borchert, nach einer letzten Flucht aus einem Kriegsgefangenenentransport, schwer krank zurück in ein zerstörtes Hamburg. Dieser Kriegs-Zerstörung – von Menschen, Menschenleben, Heimat und Zukunft – beginnt Borchert eine expressionistische Sprache zu geben. Er adressiert nicht nur den „Forscher im Laboratorium“, sondern auch den „Mann an der

Maschine“, das „Mädchen hinterm Ladentisch“ und zuletzt die „Mütter in allen Erdteilen“ mit seiner Botschaft: Sag NEIN. Sonst droht eine neue, eine wiederholte Apokalypse:

„dann wird der letzte Mensch, mit zerfetzten Gedärmen und verpesteter Lunge, antwortlos und einsam unter der giftig glühenden Sonne und unter wankenden Gestirnen umherirren, einsam zwischen den unübersehbaren Massengräbern und den kalten Götzen der gigantischen betonklotzigen verödeten Städte, der letzte Mensch, dürr, wahnsinnig, lästernd, klagend - und seine furchtbare Klage: WARUM? wird ungehört in der Steppe verrinnen, durch die geborstenen Ruinen wehen, versickern im Schutt der Kirchen, gegen Hochbunker klatschen, in Blutlachen fallen, ungehört, antwortlos, letzter Tierschrei des letzten Tieres Mensch –

All dies wird eintreffen, morgen, morgen vielleicht, vielleicht heute Nacht schon, vielleicht heute Nacht, wenn – wenn—wenn ihr nicht NEIN sagt.“

(Borchert, ebd.)

Wir heute, kaum aus eigener Erfahrung, wohl aber aus den Medien mit Katastrophenbildern vertraut, können uns der einfachen Drastik von Borcherts Sprache nur schwer entziehen. Aber diese drastische Simplizität oder simple Drastik hat ihren eigenen Ort und Auftrag, ihre eigene Gattung, ihre eigene Form und Verantwortung. Sie ist Appell. Nicht Reflexion.

Solche Appelle sind nötig und wertvoll. Sie ersetzen aber nicht – nicht für uns heute und nicht für die „Forscher im Laboratorium“ – die Reflexion, die dieser Appell überspringt und, weil er ein Appell ist, auch überspringen darf und muss. Die hoch komplexe Welt, in der wir leben, verlangt aber nicht nur nach moralischen Eindeutigkeiten, sondern nach Formen der Klugheit, die mit Uneindeutigkeiten umzugehen versteht.

Die Fragen von politischer und gesellschaftlicher Sicherheit sind Fragen, die in sich ambivalent sind, auch moralisch ambivalent. Und für Menschen, die heute Fragen der Herstellung von Sicherheit bearbeiten, könnte der Borchert-Text eher so klingen:

Du, Forscher im Laboratorium,
Wissenschaftler im Büro.
Wenn sie dich morgen bitten,
du sollst einen neuen Schutz erfinden
gegen neue Bedrohungen,
gegen Feuer in Tunnels und gegen Wirbelstürme,
gegen Kriminelle an Geldautomaten,
gegen Menschen, die mit Bomben in Rucksäcken
in die U-Bahn steigen, in denen deine Kinder zur Schule fahren,
gegen Anschläge auf Bahnhöfen und Flughäfen,
dann gibt es nur eins:
Sag ...äh, ... naja...

1. Die Zivilklausel als Zumutung

Eine Zivilklausel, mit der sich eine Universität verpflichtet, dass Lehre, Forschung und Studium ausschließlich friedlichen Zwecken dienen sollen, ist eine Zumutung – vor allem in einem demokratisch verfassten Land, das eine Armee unterhält. Und sie ist eine Zumutung in einer Zeit, in welcher der Einsatz von militärischen Mitteln in Konfliktsituationen nicht immer und nicht unter allen Umständen von einer Mehrheit der Bürger(inne)n abgelehnt wird. Dass dies sowohl für das linke wie für das rechte politische Spektrum gilt, zeigte sich beispielsweise 2011 in der Debatte um die Stimmenthaltung Deutschlands bei der Abstimmung über die Einrichtung einer Flugverbotszone über Libyen im UN-Sicherheitsrat.

Eine Zivilklausel ist eine Zumutung, weil sie über das Übliche hinausgeht. So werden Wissenschaftler(innen) beispielsweise dazu aufgefordert, sich an internationaler und nationaler Forschung zu bestimmten Themen nicht zu beteiligen, in bestimmten Bereichen keine Drittmittel-Anträge zu stellen und in diesen Bereichen nicht den Kontakt zu Praxis und Industrie zu suchen. Das ist alles andere als üblich.

Diesen Zumutungscharakter einer Zivilklausel gilt es deswegen zu betonen, weil hier schon deutlich wird, dass Konflikte unvermeidbar sind:

Da wäre zunächst der grundlegende Konflikt zwischen denjenigen, welche den Einsatz von militärischen Mittel grundsätzlich und in jedem denkbaren Fall ablehnen, und solchen, die das nicht tun. Ein weiterer Konflikt betrifft den Umfang und die Umsetzung einer Zivilklausel. Was genau wird ausgeschlossen oder gefordert? Wie soll eine Zivilklausel z.B. in einer Universität institutionalisiert werden? Ein dritter Konflikt bezieht sich schließlich auf den Umgang mit Grenzfällen und Uneindeutigkeiten. Wird die Zivilklausel vor allem als ein Verbot gelesen, das bestimmte Formen der wissenschaftlichen Betätigung ausschließt, so ist die Versuchung groß, eine klare Grenze zwischen dem erlaubten und dem nicht erlaubten Bereich zu ziehen. Aber zum einen ist es alles andere als trivial, einen eindeutigen Punkt zu benennen, an dem zivile Forschung endet und militärische beginnt, zum anderen – und das ist hier entscheidend – wird es immer Fälle geben, die grenzwertig sind, die am Rande des (noch) Erlaubten anzusiedeln sind. Und dies gilt unabhängig davon, wo versucht wird, die Grenze zu ziehen.

Dass eine Zivilklausel eine Zumutung darstellt, verweist zugleich auf ihren moralischen Charakter. Denn das moralisch Gute geht stets über das Übliche hinaus. Wer nur tut, was üblich ist, verdient es nicht, für die moralische Qualität seines Handelns gelobt zu werden. „Moralisch wird es erst dort, wo man gegebenenfalls mit guten Gründen von dem Üblichen abweicht bzw. argumentativ neue Üblichkeiten vorbereitet.“ (Böhme 1997: 28) Dies deutet aber auch darauf hin, dass der Konflikt um die Zivilklausel von ernsthafter Natur ist, denn moralische

Ansprüche sind nicht leicht zu begründen und echte moralische Probleme nicht mit dem Rückgriff auf Ülichkeiten zu lösen.

In diesem Beitrag kann es deshalb auch nicht darum gehen, alle Herausforderungen, welche mit der Zivilklausel einhergehen, ein für alle Mal zu beseitigen. Viel mehr wollen wir dafür argumentieren, Streit und Konflikt zuzulassen – und nicht der Illusion zu erliegen, dass das alles doch eigentlich ganz einfach ist und doch klar sei, was zu tun ist. Wir argumentieren hingegen dafür, dass man wissen sollte, was man tut. Selbstbetrug und Ignoranz sind dabei die wesentlichen Untugenden, die es zu vermeiden gilt: Wenn man nicht weiß, was man tut, kann man auch nicht wissen, was zu tun ist.

Damit soll nicht in Abrede gestellt werden, dass es Fälle gibt, in denen es klar ist, was zu tun ist. Die Entwicklung neuer Massenvernichtungswaffen ist ganz offensichtlich nicht mit einer Zivilklausel zu vereinbaren. Und es mag Fälle geben, in denen es ebenso klar ist, dass sie mit der Zivilklausel nicht in Konflikt geraten. Es gibt aber auch viele Fälle, bei denen es nicht so klar ist, was zu tun ist. Und um solche Fälle soll es im Folgenden gehen.

Diese Schwierigkeiten bei der Grenzziehung zwischen dem militärischen und dem zivilen Bereich besteht bereits auf der Ebene der Technologien. Werden die unterschiedlichen Abstraktionsniveaus beachtet, auf denen über „Technologie“ gesprochen werden kann, wird die Unterscheidung zwischen militärischen und zivilen Technologien in vielen Fällen nicht mehr eindeutig. So lassen sich beispielsweise Technologien im eigentlichen Sinne (z.B. das Terahertz-Detektions-system) von Basistechnologien unterscheiden. Basistechnologien sind die Bestandteile einer Technologie (z.B. die entsprechende Laser- und Sensortechnik im Fall des Körperscanners). Das einzelne technische Artefakt, z.B. der Körperscanner eines bestimmten Typs (z.B. der Portalscanner eines bestimmten Herstellers) ist wiederum nicht mit der Technologie zu verwechseln. Dies wäre derselbe Kategorienfehler wie die Verwechslung eines bestimmten Autos mit der Technologie „Auto“. Schließlich können technische Artefakte in verschiedenen Anwendungskontexten eingesetzt werden. Körperscanner werden beispielsweise sowohl im Kontext „Flughafen“ als auch im Kontext „Militär“ verwendet. Nun lassen sich im Rahmen einer Zivilklausel relativ leicht die Forschung, Entwicklung und Analyse von Technologien ausschließen, die überwiegend oder ausschließlich im Kontext „Militär“ genutzt werden. Es gibt jedoch nicht nur viele Fälle, in denen das „Militär“ nur einen möglichen Anwendungskontext darstellt; hinzu kommt die Frage, inwieweit z.B. die Arbeit an Basistechnologien oder auch Technologien zu bewerten ist, die möglicherweise unter anderem oder ausschließlich im Kontext „Militär“ zur Anwendung kommen werden.

Dabei ist zum einen das sogenannte Collingridge-Dilemma zu beachten, das ein allgemeines Dilemma für die Steuerung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten beschreibt: Die Entwicklung und mögliche Wirkung einer Technologie

ist in einer frühen Phase nur schwer abzuschätzen. Zu einem späteren Zeitpunkt, an dem mehr über die Technologie bekannt ist, wird es hingegen zunehmend schwerer, die Entwicklung zu steuern. Zum anderen stellt sich die Frage, wie Technologien zu bewerten sind, bei denen in verschiedenen Anwendungskontexten keine wesentlichen Unterschiede auf der Ebene der Artefakte bestehen, wie dies beispielsweise bei Körperscannern der Fall ist: Ein Körperscanner am Flughafen unterscheidet sich nicht wesentlich von einem Körperscanner am Eingang eines Feldlagers. Ist der Körperscanner also eine militärische Technologie? Oder ist für die Bewertung der Forschung an einer und über eine Technologie der für das Forschungsvorhaben relevante Anwendungskontext entscheidend? Kurz gefasst: Wie sollen (Basis-)Technologien bewertet werden, die *auch* im Kontext „Militär“ zur Anwendung kommen können oder *könnten*?

2. Was heißt „Sicherheitsethik“?

„Sicherheit“ ist in den letzten Jahren ein Leitbegriff nicht nur der ökonomischen, politischen und sozialen Diskurse, sondern auch der persönlichen Lebensgestaltung geworden. Damit ist „Sicherheit“ ein schillernder und vieldeutiger Begriff und reicht von der Glaubens-, über die Lebensmittelsicherheit bis hin zur Sicherheit vor terroristischen Anschlägen.

In der europäischen Ideengeschichte ist „Sicherheit“ nicht immer ein Thema der Ethik gewesen. Bis in die Neuzeit hinein galt Sicherheit hauptsächlich als gegeben oder geschenkt – von den Göttern, von Gott, der Natur. Oder sie war eine Frage der Haltung, mit der Menschen einem Unglück, einem Schicksalsschlag begegnen sollten. Heute wird Sicherheit gemacht; sie ist das Ergebnis von Handlungen.

Sicherheitsethik, die sich auf die (technische, politische, soziale ...) Herstellung von Sicherheit bezieht, ist damit ein neues Feld. Dieses neue Feld, das sich im Kontext der neuen interdisziplinären Sicherheitsforschung etabliert hat, bezieht sich auf einen schwierigen Begriff (vgl. Nagenborg, forthcoming; dazu Ammicht Quinn 2012a, 2012b, 2012; Heesen 2012).

Zum einen ist Sicherheit ein hoher Wert, so dass die Herstellung und Erhaltung von Sicherheit ethisch geboten ist. Zum anderen aber sind mit der Verfolgung des Zieles „Sicherheit“ häufig Einschränkungen auf anderen Gebieten verbunden. So entpuppt sich die zunächst unproblematische Nachfrage nach mehr Sicherheit als ein klassischer Zielkonflikt zwischen verschiedenen Gütern wie Sicherheit, Freiheit, Gerechtigkeit und Privatheit. Denn im Versuch, jeweils mehr Sicherheit herzustellen, kann sich leicht eine Dynamik entwickeln, in der andere Güter verletzt oder eingeschränkt werden. Abwägungsüberlegungen fragen danach, welchen Preis – in Form von Geld, Freiheit, Gerechtigkeit oder Pri-

vatheit – wir bereit sind, für den Wert „Sicherheit“ zu bezahlen. Wo wird deutlich, dass aufgrund überhöhter Preise oder aufgrund des Verdachts, dass der Gegenwert nicht in der erhofften Form vorhanden ist, die Abwägungsprozesse eine klare Schieflage anzeigen?

Diese Abwägungsfragen treffen in besonderer Weise auf die Situationen zu, in denen Sicherheit durch Technik hergestellt wird.

Klassische Sicherheitstechniken folgen der Logik von Ein- und Ausschluss. Mit ihrer Hilfe wird der Zugang von Menschen zu Orten reguliert, kontrolliert und überwacht. Dabei wird geprüft, *was der Mensch besitzt* (einen Pass, eine Zugangsberechtigung, aber auch Sprengstoffe, Waffen, etc.), *was ein Mensch weiß* (Passwort, Codes) oder *wer ein Mensch ist* (biometrische Kontrolle zur Identifikation oder Authentifizierung) (vgl. Guinier 1990; Ammicht Quinn/Rampp 2010. Vgl. im Folgenden auch Wolkenstein et al. 2010). Moderne Sicherheitssysteme, wie beispielsweise sogenannte intelligente Kameras (Smart CCTV), können mehrere dieser Funktionen integrieren. Darüber hinaus werden im Rahmen von Sicherheitslösungen nicht mehr nur physische Barrieren (Mauern, Portallösungen) errichtet, um damit Orte und Personen voneinander zu trennen; Technik kann auch dazu beitragen, dass die Sicherheitsmaßnahmen unsichtbar werden. Als Beispiel hierfür sind die „stand-off“ arbeitenden Geräte zur Detektion gefährlicher Objekte (und Individuen) zu nennen, die zur Kontrolle von öffentlich zugänglichen Orten, etwa Bahnhöfen und Flughäfen, eingesetzt werden sollen. Hier wird eine Sicherheitsarchitektur angezielt, die sich dem individuellen Bewusstsein entzieht und dadurch auf zweierlei Weise mit den Ängsten der Menschen umgeht: Zum einen wird der „normale Betrieb“ aufrechterhalten, indem keinerlei sicht- und greifbare Maßnahmen Einfluss auf das Verhalten nehmen. Zum anderen aber entsteht durch die Ungreifbarkeit ein diffuses (Un-)Sicherheitsgefühl, das nicht mehr klar unterscheiden lässt zwischen aktueller Gefahr von außen und der Gefahr, die potentiell von dem Vertrauen in u.U. ineffektive und wenig „sichere“ Sicherheitssysteme ausgeht.

3. Sicherheitsfragen, Ethik und die Zivilklausel: Ambivalenzen und „schmutzige Hände“

Damit wird deutlich, dass die ethische Forschung an Sicherheitsfragen ein ambivalentes Feld ist – so ambivalent wie jede Sicherheitsforschung. Damit ist auch das (technikzentrierte) Sicherheitsforschungsprogramm des BMBF, das seit 2007 Projekte zur zivilen Sicherheit fördert, im Hinblick auf eine Zivilklausel in diesem ambivalenten Feld angesiedelt.

Im Unterschied zu den bisherigen EU-Forschungsprogrammen zur Sicherheit aber nimmt das Forschungsprogramm des BMBF eine gesellschaftswissenschaftliche Erkenntnis auf: die Erkenntnis, dass Technikgestaltung immer Gesellschaftsgestaltung ist. Das entscheidend Neue an diesem Programm also ist die strukturelle Festschreibung der Erkenntnis, dass Sicherheitstechniken einen weitreichenden Einfluss auf Gesellschaften haben können. Mit diesem Ansatz erzwingt – oder ermöglicht – das Forschungsprogramm die interdisziplinäre Behandlung auch technischer Sicherheitsfragen: An jedem Forschungsprojekt müssen die Sozial- oder Geisteswissenschaften beteiligt sein.

Eine Beteiligung der Ethik an Fragen der Erforschung, Entwicklung und Implementierung von Sicherheitstechniken hat eine eigene Perspektive, die sie in einen Prozess der Sicherheitsforschung hinein trägt.

In ethischer Perspektive sind Techniken in der Regel nicht „gut“ oder „schlecht“ im moralischen Sinn des Wortes, sondern zunächst im funktionalen Sinn. Ethik moralisiert also nicht. Sie trägt nicht – als Moralpredigerin - Normen von außen in Situationen oder Diskurse hinein, sondern bearbeitet moralische Fragestellungen, die sich in einem Feld und aus einem Feld ergeben. Ethik reflektiert dabei die Voraussetzungen, Zwecke und Folgen technischer Forschung, Produktion und Implementierung. Ethische Forschung hat hier drei miteinander verbundene Aufgaben:

Sie definiert und analysiert *erstens* die Bereiche oder Situationen, in denen die (potentiellen) Auswirkungen einer Sicherheitstechnik auf die Gesellschaft ethisch relevant sein können. Ethik ist, *zweitens*, ein „Partner in der Technikgestaltung“ (Nagenborg 2009), indem sie bei Entscheidungen zwischen alternativen Gestaltungsmöglichkeiten dort eine Reflexion anstößt, wo diese Gestaltungsmöglichkeiten moralisch relevant sind. Und Ethik hält, *drittens*, beständig das Bewusstsein dafür wach, dass Technikgestaltung immer Gesellschaftsgestaltung ist. Konflikte um neue Techniken sind in der Regel keine technischen Konflikte, sondern Konflikte um Gesellschaftskonzepte und Zukunftsentwürfe. Techniken haben unterschiedliche Reichweiten und Eingriffstiefen, und der automatische Bleistiftspitzer spielt nicht in derselben Liga wie das Automobil. Sicherheitstechniken aber haben tendenziell einen hohen Einfluss auf die Art und Weise, wie Menschen ihr Leben in der Gesellschaft organisieren, wie sie ihren Platz innerhalb der Gesellschaft wahrnehmen und wie sie ihre Zukunft planen. Aber auch bei diesem ethischen Forschungsansatz bleiben Probleme: Es gibt eine diskursive und praktische Nähe ziviler und militärischer Sicherheit. Technologien sind häufig nicht eindeutig einem Bereich zuzuordnen, sondern können in beiden Bereichen eingesetzt werden. Zu den Technikentwicklern gehören immer wieder auch Partner aus kleinen oder größeren Unternehmen, in denen auch Technologien oder Systeme für den militärischen Bereich hergestellt werden.

Ist in diesem moralisch ambivalenten Bereich die Ethik also nur ein Feigenblatt? Macht sie sich die Hände schmutzig, weil ihre Ergebnisse entweder ignoriert oder als Werbefaktor benutzt werden? Darf sich die Ethik überhaupt die Hände schmutzig machen?

„Les mains sales“ (Sartre 1999), dessen Uraufführung im April 1948 in Paris stattfand, einige Monate nach Borcherts Tod, spiegelt Sartres eigene bittere Erfahrungen mit dem kommunistischen Widerstand während der deutschen Besatzung in Frankreich. Die Geschichte, die in einem fiktiven Balkanstaat spielt, diskutiert die Frage nach der Möglichkeit oder Unmöglichkeit, politische Überzeugungen umzusetzen, ohne sich die Hände schmutzig zu machen. Die Gegenspieler sind auf der einen Seite Hugo, ein Mensch mit intellektuellem Ekel vor Kompromissen und mit dem Auftrag, den Parteisekretär umzubringen, der nicht mehr „passt“; auf der anderen Seite eben jener Parteisekretär Hoederer, der Kompromisse eingeht, auf diese Weise Macht erlangt und Menschenleben rettet, aber die klare Linie der Partei verwischt. Nur Mönche und Fakire, so Hoederer, können sich reine Ideen leisten.

Sartre stellt damit die Frage nach Handlungsformen, die moralisch und demokratietheoretisch angemessen sind. Wenn menschliches Handeln häufig Handeln in Uneindeutigkeiten ist, dann ist auch die Moral Teil dieser Uneindeutigkeiten: Wie ist moralische Uneindeutigkeit zu verstehen?

Ohne diese Fragen ein für alle Mal und eindeutig beantworten zu können, begleiten sie die ethische Forschung im Sicherheitsbereich. Hier geht es um die „Ethik der Ethik“ (dazu grundlegend Dietrich 2007) – um die Frage also, welchen Prinzipien, Normen und Klugheitsregeln die Ethik selbst folgt.

Ist es sinnvoll, sich an Forschungsprogrammen wie dem BMBF-Programm zu beteiligen – auf die Gefahr hin, sich die Hände schmutzig zu machen?

Auf der ersten Ebene ist es nicht nur sinnvoll, sondern gesellschaftlich gefordert, Kontroll- und Überwachungstechnologien ethisch zu reflektieren. Diese Techniken sind jenseits eines möglichen Gebrauchs in militärischen Kontexten problematisch, weil die Herstellung und Gewährleistung von „Sicherheit“ oftmals mit Einschränkungen anderer Gütern wie „Freiheit“, „Privatheit“ oder „Gerechtigkeit“ einhergeht. Auf der zweiten Ebene ist die Forschung der Ethik in den unterschiedlichsten Bereichen – Forschung. Sie ist keine Ethikkommission, und auch keine Produktionsstätte von Etiketten, auf denen steht „Für moralisch gut befunden“.

Für eine „Ethik der Ethik“ aber bleibt es notwendig, die Graubereiche, in die sich die Forschung hinein begibt, so gut wie möglich zu klären, zu strukturieren und zu analysieren. Gerade dort, wo in der industrienahen Forschung „dual use“ ein positiv konnotierter Begriff ist, müssen Kriterien erarbeitet werden, anhand derer über die Teilnahme an konkreten Forschungsprojekten entschieden werden kann. Hier geht es um die Plausibilität der Szenarien für den zivilen Bereich, um

konkrete Techniken und um Projektpartner aus Unternehmen, die auch für den militärischen Bereich produzieren. Die folgenden Prinzipien sind aus den Praxisdiskursen entstandene Prinzipien mittlerer Reichweite, die auf konkrete Einzelfälle angewendet werden, zugleich aber durch konkrete Einzelfälle modifiziert werden können:

- Probleme, für die eine bestimmte Sicherheitstechnologie eine Antwort sein will, müssen tatsächlich zivile Probleme sein – nicht wehrtechnische Probleme mit zivilen Dekorationen. Dies gilt auch für die Entwicklung von Szenarien: Auch Szenarien, denen die Mühe anzumerken ist, welche die Antragssteller(innen) beim Finden einer zivilen Anwendung hatten, sollten ein Ausschlusskriterium sein. Eine Technologie, die beispielsweise nur und ausschließlich den hohen Sicherheitsanforderungen beim Besuch von Staatsoberhäuptern und Päpsten als sinnvoll und angemessen erscheint, wäre hierfür ein Beispiel.
- Für jede zu entwickelnde oder zu implementierende Technologie muss deren möglicher Einfluss auf die Gesellschaft reflektiert werden. Sind sie ursprünglich für den militärischen Bereich entwickelt worden, muss ihre Kompatibilität für den zivilen Kontext erwiesen werden. Für diese Kompatibilität nötige Veränderungen an der Technik müssen sichergestellt werden.
- Eine Zusammenarbeit mit Industrie-Partnern, die (bislang) ausschließlich Wehrtechnik herstellen, ist abzulehnen. Bei Mischkonzernen soll die Zusammenarbeit auf die zivilen Industriebereiche beschränkt bleiben. Die Kooperation mit Herstellern von völkerrechtlich geächteten Waffen, wie z.B. Streumunition, ist in jeden Fall auszuschließen.
- Schließlich muss ein immer möglicher Transfer von Wissen und Technologie in andere Bereiche transparent sein und eigens analysiert werden.

4. Herausforderung Drittmittel

Für Menschen, die in der zivilen Sicherheitsforschung tätig sind, ergibt sich eine besondere Herausforderung daraus, dass diese in der Regel durch sogenannte Drittmittel finanziert wird. Dies trifft auch auf die Arbeit am Forschungsschwerpunkt Sicherheitsethik des Internationalen Zentrums für Ethik in den Wissenschaften (IZEW) der Universität Tübingen zu, der hier als exemplarischer Ausgangspunkt genommen wird. Das IZEW ist insgesamt eine vorwiegend aus Drittmitteln finanzierte Forschungseinrichtung: 74,5 Prozent der Finanzierung des Zentrums wurden in den Jahren 2001-2011 von den Mitarbeiter(innen) eingeworben. Im Rahmen des Forschungsschwerpunkts „Sicherheitsethik“ werden zurzeit (Juni 2012) drei Projekte durchgeführt, die durch das BMBF im Rahmen

des Forschungsprogramms für Zivile Sicherheit gefördert werden. Des Weiteren ist das IZEW als Unterauftragsnehmer im Rahmen eines europäischen Forschungsprojektes als Mitglied des „Ethics Advisory Board“ tätig und für die Durchführung von Ethik-Workshops im Rahmen eines technisch-ausgerichteten DFG-geförderten Graduiertenkollegs an der Universität Siegen zuständig. Schließlich werden einzelne Mitarbeiter(innen) im Rahmen des europäischen Netzwerkes „Living in Surveillance Societies“ (COST Action IS0807) gefördert. Weitere Projekte sind in Vorbereitung.

Die Bedeutung von Drittmitteln ist für die Arbeit in der Sicherheitsethik zentral, da „Sicherheitsethik“ im normalen Forschungs- und Lehrbetrieb der Philosophie und Theologie bislang als Thema nicht auftaucht. Dies hängt u. a. auch damit zusammen, dass im deutschsprachigen Raum nur wenige Personen innerhalb der praktischen Philosophie zu Überwachungs- und Kontrolltechnologien arbeiten. Hier besteht im Vergleich mit anderen Ländern sicherlich Nachholbedarf. Andererseits darf auch nicht übersehen werden, dass die Erschließung von innovativen Forschungsthemen oftmals außerhalb des Regelbetriebs und d.h. im Rahmen von Drittmittelforschung erfolgt. In den Bereichen Bio- und Umweltethik, zu denen am IZEW ebenfalls im Rahmen von Drittmittel-Projekten gearbeitet wird, verhält es sich ähnlich.

Dabei hat eine interdisziplinäre, anwendungsorientierte Drittmittel-Forschung durchaus Vorteile: Da wäre zunächst die Erschließung eines zunächst unübersichtlichen und z.T. schlecht dokumentierten Feldes zu nennen. Diese Unübersichtlichkeit ist nach unserer Erfahrung im Bereich der zivilen Sicherheit weitaus seltener auf Geheimhaltungsbestimmungen zurückzuführen als der Fächer- und Disziplinenvielfalt der aktuellen Forschung geschuldet. Nicht nur ist das Feld groß und vielfältig, auch die Perspektive der einzelnen Akteure ist oftmals – aus durchaus nachvollziehbaren Gründen – eingeschränkt. Dementsprechend sind gute Übersichtsarbeiten rar und die Notwendigkeit interdisziplinärer Forschung ein Desiderat. Die Mitarbeit in entsprechenden Forschungsverbänden eröffnet zudem Möglichkeiten der frühzeitigen Analyse und Mitsprache im Kontext der Herstellung von Sicherheit. Für die Ethik kommt hier das Programm einer „Ethik in den Wissenschaften“ zum Tragen, das die Frage der Verantwortung bereits in den unterschiedlichen Wissenschaften, auch in technischen Entwicklungsprozessen thematisiert. Dies konkretisiert sich unmittelbar im Dialog mit den Forscher(innen) und Entwickler(innen) – die übrigens keineswegs unkritische „Kriegsbaumeister“ sind, wie eine alte Bestimmung des „Ingenieurs“ aus dem 18. Jahrhundert nahelegt, sondern durchaus kritische Bürger(innen). Allerdings scheint im Forschungsalltag oftmals der Raum für eine Verständigung und auch Streit über die nicht-technischen Aspekte des eigenen Tuns zu fehlen. Und eben diesen Raum kann die ethische Begleitforschung eröffnen. Dies geschieht auch dort, wo ethische Reflexion in das Lehrangebot für den wissenschaftlichen

Nachwuchs integriert wird. In einer anderen Weise konkret wird die ethische Forschung im Rahmen von (Forschungs-)Politikberatung. Beispielsweise enthält der Abschlussbericht zum ersten BMBF-geförderten Projekt zum Thema „Körperscanner“ Empfehlungen und eine Handreichung. Hier wurde auch auf weiteren politischen Handlungsbedarf, etwa im Bereich des Rechts, hingewiesen. Im Einzelfall wurden ethische Gutachten auch im Vorfeld der Förderung einer speziellen Technologie erstellt.

Wer das „zivil“ in der „zivilen“ Sicherheitsforschung ernst nimmt, sieht sich bereits in der Antragsphase eines Forschungsprojekts nicht unerheblichen Schwierigkeiten gegenüber gestellt. Diese sollen in Folge für die Sicherheitsforschung im Rahmen des 7. Europäischen Rahmenprogramms (FP7) dargestellt werden, das sich in einem Punkt deutlich von der Förderung im Rahmen des BMBF-Programms unterscheidet. Zwar ist auch die FP7-Förderung prinzipiell für zivile, nicht-militärische Forschung beschränkt, jedoch heißt es in den offiziellen Erläuterungen explizit:

„Security research can also cover areas of dual use technology relevant to both civilian and defence applications. Therefore, appropriate coordination mechanisms are envisaged with the European Defence Agency (EDA), who will consult its Member States about national programmes, thus ensuring complementarity.“ (Cordis 2009)

Im Gegensatz zum Sicherheitsforschungsprogramm, in dessen Leitlinien festgelegt wurde, dass das Programm sich nicht mit militärischer Sicherheitsforschung befasst (BMBF 2009: 11), wird im Rahmen der EU-Förderung der zivil-militärische dual-use-Komplex explizit nicht ausgeschlossen. Dies gilt es für Wissenschaftler(innen) in entsprechenden Projekten bzw. auch bereits in der Antragsphase zu beachten. Wer in einem EU-finanzierten Sicherheitsforschungsvorhaben mitarbeitet, hat keine Garantie dafür, dass die Forschung nicht-militärischer Natur ist. Und in der Phase der Antragsstellung bedeutet dies, dass die potentiellen Kooperationspartner genau in Augenschein zu nehmen sind, sofern eine Kooperation mit überwiegend militärisch ausgerichteten Partnern ausgeschlossen werden soll. Das ist alles andere als ein triviales Unterfangen, weil z.B. neue Projektpartner recht kurzfristig dem Konsortium beitreten können. Dabei ist zu beachten, dass die kritische bis ablehnende Haltung gegenüber dem Militär und der Wehrtechnik den Wissenschaftler(innen) aus dem Ausland z.T. nur schwer zu vermitteln ist. In solchen Situationen hat sich der Verweis auf die Zivilklausel der Universität Tübingen in der Praxis durchaus bewährt. So hat ein von einem finnischen Wissenschaftler geleitetes Konsortium mit Beteiligung der Tübinger Sicherheitsethik etwa besondere Sorgfalt bei der Auswahl von Industriepartnern walten lassen. Der Hinweis auf eine klar identifizierbare Zivilklausel hat einen deutlicheren Effekt als das, was manchmal als vermeintliche Vorlieben oder Bedenken einzelner Wissenschaftler(innen) aufgenommen wird.

Dies ist insbesondere wichtig, weil die institutionelle Trennung zwischen Akteuren der zivilen und der militärischen Sicherheit nicht in allen Ländern so stark ausgeprägt ist wie in Deutschland – oder die Grenze wird anders gezogen. So gilt es bei der Zusammenarbeit mit der Polizei im Ausland zu beachten, dass es in einigen europäischen Ländern Einheiten gibt, die sowohl zivilen als auch militärischen Zwecken dienen und sowohl dem Innen- als auch dem Verteidigungsministerium unterstellt sind (z.B. die „Guardia Civil“ in Spanien oder die „Gendarmerie nationale“ in Frankreich). Das gleiche gilt für Feuerwehren. So bildet die Großbrandbekämpfung z.B. einen Aufgabenschwerpunkt der Militärischen Nothilfeinheit (Unidad Militar de Emergencias) der spanischen Armee. Das Stichwort „Feuerbekämpfung“ in einem Antrag ist also kein Garant dafür, dass eine zu entwickelnde Technologie nicht militärisch genutzt wird. Bei Industrie-Partnern, aber auch bei Forschungseinrichtungen fällt es nicht immer leicht, sich ein schnelles und zuverlässiges Urteil zu bilden. Des Weiteren ist im Hinblick auf Partner, die mit der Entwicklung und Herstellung von Basistechnologien (z. B. Sensoren, die bei Körperscannern zum Einsatz kommen) befasst sind, zu beachten, dass auf der Ebene der Technologie oftmals keine eindeutig Entscheidung zwischen militärischen oder zivilen möglich ist.

Die größte Herausforderung und Zumutung besteht aber darin, derartige Anträge in einer Zeit der zunehmenden Abhängigkeit von Drittmitteln tatsächlich abzulehnen. Denn für das Nicht-Stellen von Anträgen bestehen im deutschen Universitätssystem keine Anreize. Nun wäre es natürlich utopisch zu fordern, dass Universitäten Wissenschaftler(innen) für die Nicht-Beantragung eines Projektes, das sich nicht mit einer Zivilklausel vereinbaren lässt, durch finanzielle Mittel in Höhe der nicht-beantragten Summe belobigen. Aber es darf in der Diskussion um eine Zivilklausel nicht übersehen werden, dass für Wissenschaftler(innen) eher Anreize dafür bestehen, den militärischen Charakter eines zu beantragenden Projektes zu vertuschen oder herunterzuspielen – oder zumindest den zivilen Charakter des Projektes nicht kritisch zu hinterfragen. In diesem Sinne sind Ignoranz und Selbstbetrug zwei der wesentlichen Untugenden, die es in einer kritischen Auseinandersetzung mit Problematik des militärisch-zivilen dual-use-Komplex zu vermeiden gilt.

Als ein etwas weniger utopischer Vorschlag: Es bestünde hingegen durchaus die Möglichkeit für Universitäten z. B. durch die Vergabe eines angemessen dotierten Preises Skizzen für Forschungsvorhaben auszuzeichnen, welche im besonderen Maße dem Geist der Zivilklausel entsprechen. Angemessen könnte z.B. bedeuten, eine(n) zusätzliche(n) Mitarbeiter(in) für die Dauer von 1,5 Jahren, welche den Antrag dann erstellen und (hoffentlich erfolgreich) einreichen kann. Der Preis könnte von einem Zivilklausel-Komitee vergeben werden, das aus Vertreter(innen) der unterschiedlichsten Gruppen (Studierende, Wissenschaftler(in-

nen), Verwaltung etc.) besteht. Durch den möglichst öffentlichen Entscheidungsprozess könnte die Zivilklausel mit Leben gefüllt werden – und deren kontinuierliche inhaltliche Bestimmung wäre ein willkommenes Nebenprodukt des Prozesses.

5. Wissen, was man tut

Kriege werden mit Hochtechnologien gewonnen. Und mit Toyota-Pick-ups:

„Er taucht in keiner Rüstungsbilanz und in keinem Verteidigungshaushalt auf, dafür auf beinahe jedem Schlachtfeld. Er verfügt weder über eine Panzerung noch Ketten und gilt doch als unverwundlich. Er hat Panzer besiegt, die ein Vielfaches kosten, und Kriege entschieden. Als die Kämpfer des international anerkannten ivoirischen Präsidenten Ouattara vergangene Woche Abidjan eroberten, fuhren sie: Toyota Pritschenwagen. Wenn die libyschen Rebellen aus ihren Stalinorgeln auf Gaddafis Truppen feuern, stehen die Geschütze auf: Toyota Pritschenwagen. Toyota könnte die tollsten Werbesprüche drechseln über seinen „Pick-up“. Doch das japanische Unternehmen schweigt und lässt lieber die Wirklichkeit sprechen.“ (Gutschker/Schmidt/Scheen 2011)

Der Krieg Libyens gegen den Tschad 1987 galt als „Toyota-Krieg“. Ein Waffenstillstand wurde erzwungen, nachdem Frankreich 400 Pick-ups an den Tschad lieferte, die mit Panzerabwehrraketen ausgestattet waren (ebd.). Das Fahrzeug ist eben robust – und günstig.

„Natürlich gibt es auch Toyota-Kunden, für die der Preis keine Rolle spielt. Die Führung des Terrornetzwerks Al Qaida schwört auf die japanischen Geländewagen - aller sonstigen Abneigung gegen die Segnungen der Moderne zum Trotz. In Videoaufnahmen, die einen Monat nach den Anschlägen vom 11. September 2001 veröffentlicht wurden, sitzen der militärische Kommandeur Muhammed Atef und der ideologische Kopf Ayman al Zawahiri in karger Landschaft vor einer Flotte von Land Cruisern. Toyota sah sich seinerzeit genötigt, in einer Stellungnahme darauf hinzuweisen, es habe in den fünf vorangegangenen Jahren nur einen Land Cruiser nach Afghanistan geliefert; alle anderen müssten über „inoffizielle Kanäle“ ins Land gelangt sein. Das änderte sich rasch, als die UN-Organisationen nach dem Sieg der Nordallianz an den Hindukusch strömten. Toyota eröffnete eine große Filiale in Kabul, und für die Land Cruiser bürgerte sich der Begriff „Toyota Taliban“ ein.“ (ebd)

Solche Beispiele gibt es viele. Die Minnesota Mining and Manufacturing Company, bekannt als 3M, bietet „office solutions“ an, insgesamt über 50.000 verschiedene Produkte: post-its und Klebeband, Sicherheitsfolien zur Verstärkung von Glas in Fahrzeugen, Pflaster für aufgeschlagene Kinderknie, Bedarf für Fliegenfischen – und Munition, Schutzkleidung, Panzerverstärkung.

Was tun wir, wenn wir Merkzettel schreiben und Pflaster kleben? Was heißt: „Wissen, was man tut“?

Es heißt zunächst, dass im Bereich universitärer Forschung ein Bewusstsein für die Problematik geschaffen werden muss; es heißt, dass es keine Umetikettierungen geben darf, bei denen militärische Interessen als zivil ausgegeben wer-

den. Der Respekt vor den Studierenden und Mitarbeiter(innen) erfordert eine solche Transparenz – auch schon auf der Ebene der Reflexion über (Basis-)Technologien, bei denen der mögliche militärische Anwendungskontext mitzudenken ist.

Und dennoch bleiben die Grauzonen und die „schmutzigen Hände“. Bei Sartre sind es die „Mönche und Fakire“, die als „heilige Narren“ Zeugen der Eindeutigkeit sind. Ihr Appell heißt: „Sagt NEIN“. Und es gibt diejenigen, die in den Grauzonen, den Wertkonflikten und Wertkollisionen Alltagsbewältigung betreiben.

Beide Haltungen sind wichtig. Und beide Haltungen sind problematisch: Der moralische Rigorismus kann sich als eigene Machtstruktur etablieren. Und die moralische Arbeit in den Grauzonen und Ambivalenzen kann in Unentschlossenheit münden. Von Max Weber (1922) lernen wir, dass nicht nur die (absolute) Zweckrationalität des Handelns, die kühl kalkulierten Mittel für einen bestimmten Zweck, sondern auch die Wertrationalität, also der „unbedingte[] *Eigenwert* eines bestimmten Sichverhaltens rein als solche[s] und unabhängig vom Erfolg“ (§2) zu kritisieren ist. Denn absolute Wertrationalität kann sich in der Sorge um die Reinheit der eigenen Position (oder der eigenen Hände) erschöpfen, ungeachtet jeder Wirkung.

Eine Gesellschaft braucht beide Haltungen: die appellativen Haltungen der Zeugen der Eindeutigkeit und die differenzierten Abwägungen derer, die die Ambivalenzen und Grauzonen des Lebens bearbeiten. Hier geht es nicht um einen Kampf der Positionen, sondern um eine je wechselseitige Korrektur. Aber gerade im Sinne dieser Korrektur benötigen wir einen Raum, in dem wir uns ein Urteil über die ambivalenten und nicht-eindeutigen Fälle bilden und darüber diskutieren können.

Wenn die Zivilklausel umgesetzt wird, muss ein Diskursfeld eröffnet werden, innerhalb dessen gesprochen werden kann und nicht verschwiegen werden muss; innerhalb dessen mit allen gesprochen werden kann und keine Sprechverbote gelten. Und es muss die Bereitschaft vorhanden sein, uneindeutige Grenzfälle als solche zu akzeptieren. Dies zu fordern bedeutet nicht, die Sinnhaftigkeit einer Zivilklausel in Frage zu stellen, sondern daran zu erinnern, dass es damit allein nicht getan ist – und dass der Versuch Ambivalenzen mit vermeintlich einfachen, klaren und eindeutigen Regeln zu beseitigen, zum Scheitern verurteilt ist.

Schließlich ist noch daran zu erinnern, dass die Zivilklausel nicht nur als Verbot militärischer Forschung verstanden werden kann, sondern genauso als Gebot für eine Ausgestaltung der Forschung. In dieser Lesart ergeben sich dann u.a. Forderungen nach einer eigenen Achtsamkeit. Es sind Forderungen nach der Achtsamkeit auf eine Militarisierung der Sprache (Cyberwar; Krieg gegen Drogen usw.), Forderungen danach, die politischen und sozialen Konsequenzen jeder Forschung mit zu bedenken; und die Forderung danach, potentielle Gerech-

tigkeitsprobleme – die immer wieder Ursache von Gewalt sind – in den einzelnen Wissenschaften zu identifizieren und zu bearbeiten.

Literaturverzeichnis

- Ammicht Quinn (2012a): Zwischen Angstdiskursen und Akzeptanzfragen: Grundlagen einer Sicherheitsethik. In: Würtenberger, Thomas (Hrsg): Innere Sicherheit im europäischen Vergleich. Berlin, S. 217-230.
- Ammicht Quinn (2012b): Fahrradbremse oder Navigationssystem: Was ist, will und kann eine Ethik der Sicherheit? In: Gerhold, Lars; Schiller, Jochen (Hrsg): Perspektiven der Sicherheitsforschung. Beiträge aus dem Forschungsforum Öffentliche Sicherheit. Frankfurt/Main, S. 55-75.
- Ammicht Quinn; Rampp, Benjamin (2010): „It'll turn your heart black you can trust“: Angst, Sicherheit und Ethik. In: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung (DIW Berlin), 4/2009: Ökonomie der Sicherheit. Berlin, S. 136-149.
- Borchert, Wolfgang (2007): Dann gibt es nur eins (1947). In: ders.: Das Gesamtwerk. Erweiterte und revidierte Neuauflage. Reinbek, S. 527-530.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung [= BMBF] (Hrsg.) (2009): Forschung für zivile Sicherheit. Das Programm der Bundesregierung. Berlin. URL: http://www.bmbf.de/pub/forschung_fuer_zivile_sicherheit.pdf (14.06.2012).
- CORDIS (2009): About Security Research. URL: http://cordis.europa.eu/fp7/security/about-security_en.html, letztes Update: 20.05.2009 (04.05.2011).
- Böhme, Gernot (1997): Ethik im Kontext. Frankfurt/ Main.
- Dietrich, Julia (2007): Grundzüge einer Ethik der Ethik. In: Berendes, Jochen (Hrsg.): Autonomie durch Verantwortung. Impulse für die Ethik in den Wissenschaften. Paderborn, S. 111-146.
- Guinier, Daniel (1990): Identification by Biometrics: An Introduction and a Survey. SIGSAC Review8(2), S. 1-11.
- Gutschker, Thomas; Schmidt, Boris; Scheen, Thomas (2011): Die Kavallerie des kleinen Mannes. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung (11.04.2011).
- Heesen, Jessica (2012): Sicherheit als Wert. In: Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften. Jahresbericht 2011. Tübingen, S. 8-11.
- Nagenborg, Michael (forthcoming): Eine kurze (Geistes-)Geschichte der „Sicherheit“.
- Nagenborg, Michael (2009): Ethik als Partner der Technikgestaltung. In: Maring, Matthias (Hrsg.): Verantwortung in Technik und Ökonomie. Karlsruhe, S. 101-116.
- Sartre, Jean-Paul (1999): Les Mains sales: Pièce en sept tableaux. Paris.
- Weber, Max (1922): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Heidelberg.
- Wolkenstein, Andreas; Nagenborg, Michael; Rampp, Benjamin; Ammicht Quinn, Regina (2010): Körperscanner – Sicherheiten und Unsicherheiten. In: Forum Kriminalprävention, (1/2010), S. 14-20.

Die Erweiterung des Sicherheitsbegriffes – normative Dilemmata zwischen Emanzipation und Militarisierung

*Thomas Diez*¹

1. Einleitung

Die Zivilklausel der Universität Tübingen verpflichtet Forschung Lehre darauf, „friedlichen Zwecken“ zu dienen. Dass dies normativ wünschens- und erstrebenswert ist, wird kaum jemand bestreiten. In der Tat hat sich das Institut für Politikwissenschaft an der Universität schon lange der Aufgabe der Friedensforschung verschrieben, um so dem friedlichen Zusammenleben der Menschen und Völker zu dienen. Es mag daher zunächst umso erstaunlicher anmuten, dass es über die Interpretation dieser Verpflichtung seit Beschluss der Klausel Ende 2009 immer wieder zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen ist, und zwar gerade auch zwischen denen, die sie im Grunde befürworten. Woran liegt dies?

Zweifelsohne gibt es grundsätzliche Probleme bei der Verpflichtung auf Normen wie „Frieden“. Als „essentiell umkämpfte Konzepte“ (Connolly 1983) sind sie immer einem Widerstreit über ihre Bedeutung ausgesetzt. Ja, sie müssen beständig mit Bedeutungsgehalten gefüllt werden, um ihrer normativen Funktion gerecht zu werden, zugleich aber ist es gerade dieser Interpretationsspielraum, der sie ausmacht. Antje Wiener (2007, 2008) hat daher darauf hingewiesen, dass gesellschaftliche Normen immer umstritten sind und dass sie ihre Wirkkraft erst durch das Argumentieren über ihren Gehalt entfalten. Dabei zeigt sich etwa am Beispiel der Menschenrechte, dass deren „Bedeutungsoffenheit“ auch Grundlage ihrer integrativen Funktion ist, denn nur durch diese Offenheit lassen sich unterschiedliche Positionen auch miteinander verknüpfen (Bonacker/Brodocz 2001).

Dieses Problem der „essentiellen Umkämpftheit“ ist bei den Begriffen „Frieden“ und „Sicherheit“ seit den 1970er Jahren in besonderem Maße virulent geworden. Damals setzte die Erweiterung des Friedensbegriffes von einem engen, „negativen“ Begriff der Abwesenheit von Krieg hin zu einem gesamtgesellschaftlichen, „positiven“ Begriff der emanzipatorischen Entfaltung ein, die untrennbar mit dem Namen Johan Galtungs verbunden ist (z.B. Galtung 1969). Ergänzt wurde diese Debatte seit den 1980er Jahren durch eine Ausweitung des Sicherheitsbegriffes, der, in Zusammenspiel mit dem Ende des Ost-West-Konflik-

1 Dieser Beitrag beruht auf einer Vorlesung, die ich am 17. Januar 2012 im Rahmen der Studium Generale-Vorlesungsreihe zur Zivilklausel in Tübingen gehalten habe. Ich danke Andreas Baur und Jerome Kuchejda für die Durchsicht des Textes und die Hilfe bei der Erstellung der Literaturverweise.

tes und einer damit einhergehenden strukturellen Veränderung des internationalen Systems, unser Verständnis von Sicherheit nachhaltig verändert hat (vgl. dazu auch Müller 2012, in diesem Band). Aus dieser Erweiterung zunächst des Friedens- und dann des Sicherheitsbegriffes haben sich aber ganz grundlegende normative Dilemmata entwickelt, die nach meiner Auffassung der Debatte über die Interpretation der Zivilklausel zugrunde liegen.

Ich möchte daher im Folgenden darstellen, wie sich die Entwicklung in der Diskussion um internationale Sicherheit vollzogen hat. Dabei spielt eine zentrale Rolle, dass die Erweiterung des Sicherheitsbegriffes zunächst als emanzipatorisches Projekt gedacht war, aber zum einen selbst zu normativen Widersprüchlichkeiten führte, zum anderen auch noch von militärischen Akteuren kooptiert wurde. Die sich daraus ergebenden Fragen – Wie weit reicht unsere internationale Verantwortung für Menschen außerhalb unserer staatlich verfassten Umgebung? Und insbesondere: kann eine militärische Intervention im Namen des Friedens und der Wahrung der Menschenrechte legitim sein? – sind keinesfalls neu; sie stellen sich aber, wie gerade die Zivilklauseldebatte zeigt, mit neuer Vehemenz.

Im nun folgenden zweiten Abschnitt fasse ich zunächst die Kritik am traditionellen, engen Sicherheitsbegriff zusammen, um so auch den emanzipatorischen Anspruch seiner Erweiterung darzustellen. Im dritten und vierten Teil wende ich mich zunächst zwei zentralen „Schulen“ der Sicherheitsstudien zu, die in der Debatte und auch für das hier zu entwickelnde Argument zentral sind: zum einen die sogenannte „Waliser“ Schule kritischer Sicherheitsstudien, deren politisches Pendant das Konzept der „human security“ ist, wie es in den Vereinten Nationen seit Mitte der 1990er Jahre entwickelt wurde; zum anderen die sogenannte „Kopenhagener Schule“ um Ole Wæver, der maßgeblich das Konzept der „Versicherheitlichung“ geprägt hat und sich mit den politisch problematischen Auswirkungen eines Versicherheitlichungsprozesses beschäftigt. Vor diesem Hintergrund lassen sich dann im fünften Abschnitt die entstehenden normativen Dilemmata zeigen, die ich dann im Schlussteil wieder an die Zivilklauseldebatte zurückbinden werde.

2. Die Kritik am engen Sicherheitsbegriff

Der enge Sicherheitsbegriff ist vor allem mit der sogenannten realistischen Schule in den Internationalen Beziehungen verknüpft. Für die Realisten sind Staaten die einzig relevanten Akteure in einem internationalen System, dessen zentrales Strukturmerkmal die Anarchie ist, d.h. es gibt keine übergeordnete Entscheidungsinstanz. Das zentrale Sicherheitsbedürfnis der Staaten in einem solchen System ist ihre fortwährende Existenz und damit insbesondere ihre territoriale

Integrität. Da sie nun aber, gemäß Arnold Wolfers' klassischem Bild, als abgeschlossene Systeme quasi wie Billardkugeln keinen geregelten Kontakt miteinander haben, damit aber die Handlungen anderer Staaten nicht korrekt einordnen können, befinden sie sich in einem ständigen Sicherheitsdilemma (Butterfield 1951; Herz 1950; Booth/Wheeler 2008; Wolfers 1951): Um sich selbst abzusichern, müssten sie ihre Verteidigungsmaßnahmen ausbauen, dies könnte aber von den Gegnern wiederum als Bedrohung aufgefasst werden und damit Aufrüstung ihrerseits legitimieren – eine wahrhaft tragische Situation zwischen dem Risiko des Überranntwerdens und einer endlosen Rüstungsspirale.

Die liberale Antwort auf dieses Sicherheitsdilemma liegt entweder in der Stärkung nichtstaatlicher Akteure und Funktionszusammenhänge, die die Staaten wie Fliegen in einem „Spinnennetz“ (Burton 1972) festhalten, oder in der Verrechtlichung und Institutionalisierung internationaler Beziehungen. Dies begründete in der Folge einen Strang der Friedensforschung, der sich zunächst auch noch explizit mit Sicherheitsfragen beschäftigte, etwa im Hinblick auf die Entstehung von sogenannten Sicherheitsgemeinschaften (Deutsch 1957). Zunehmend spaltete sich die Diskussion aber in jene, die sich mit „Sicherheit“ beschäftigten und dem realistischen Weltbild treu blieben und für die letztlich vor allem die Frage nach strategischer Überlegenheit zentral wurde, und jene, die sich mit „Frieden“ beschäftigten und weitgehend nach einer Transformation der internationalen Beziehungen strebten. Ich will zugeben, dass dies eine Überspitzung der Debatte ist, und man mag auf Mittlerpositionen hinweisen wie etwa die Idee der Nichtoffensiven Verteidigung (Fischer/Bloomgarden 1989; Møller/Wiberg 1994) oder auch die Analyse von Sicherheitsregimen in der Tübinger Tradition (Efinger/Rittberger/Zürn 1988). Dennoch würde ich an der grundlegenden Charakterisierung festhalten wollen, dass für die eine Seite „Frieden“ und für die andere „Sicherheit“ geradezu jeweils ein Schimpfwort waren. Anekdotisch lässt sich hier die Erfahrung einer Doktorandin von mir wiedergeben, die nach der Einstellung am Hiroshima Peace Research Institute einen Kurs zur Versicherheitlichung geben wollte (immerhin ein Konzept, das, wie wir noch sehen werden, an einem Friedensforschungsinstitut entwickelt worden war) und der man klar bedeutete, dass ein solcher Kurs mit „Sicherheit“ im Titel nicht infrage käme.

Derart verkürzt verkam „Sicherheit“ zu einem Konzept, das eng mit dem Staat und Militär verknüpft war und das vor allem zur Legitimierung von Rüstungsaufträgen erhalten musste – dies alles, so muss hinzugefügt werden, im Namen der nationalen Verteidigung, die politische Freiheit und Wohlstand ja erst ermöglichte. Dieses Mantra des Sicherheitsestablishments blieb aber nicht ohne Widerspruch. Die Kritik lässt sich in drei Stoßrichtungen untergliedern: Kritik am Staat als hauptsächlichem Referenzobjekt, Kritik am Fokus auf militärische Sicherheit und Kritik am Status von Sicherheitsstudien als Problemlösungswissenschaft.

Der Staat als Referenzobjekt: Hier stellt sich zunächst einmal die Frage, wer eigentlich der Staat ist, d.h. soll der Staat tatsächlich um seiner selbst Willen geschützt werden, oder sollte nicht vielmehr die Bevölkerung im Mittelpunkt stehen? Natürlich galt der Zweck realistischer Sicherheitspolitik, wie bereits dargelegt, letztlich dem Schutz der Bevölkerung, doch verkam diese Rückbindung letzten Endes zu einem kaum mehr wahrnehmbaren Anhängsel und verschwand mit der systemischen Ausrichtung des Neorealismus vollends. Noch dazu lässt sich das Problem aufwerfen, ob mit der Fokussierung auf den Staat unter realistischen Annahmen nicht gerade das Sicherheitsdilemma reproduziert wird, man also einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung erliegt (Wendt 1992: 410).

Der Fokus auf militärische Sicherheit: Bereits den neoliberalen rationalistischen InstitutionalistInnen war die herausgehobene Vorrangstellung militärischer Sicherheit suspekt (Keohane/Nye 1977). Spielten unter Bedingungen komplexer Interdependenz nicht andere Faktoren eine zentrale Rolle für das Wohl eines Staates und seiner Bürger(innen)? In gleicher Weise lässt sich fragen, ob militärisch garantierte territoriale Integrität tatsächlich zentral ist für die Sicherheit des Einzelnen. Der Kalte-Krieg-Slogan „Lieber tot als rot!“ spielte im Grunde auf diese Problematik an; sie ist jedoch viel essentieller angesichts exorbitanter Rüstungsausgaben in Ländern, in denen manche kaum das Nötigste zum Essen haben (z.B. Indien), oder in Ländern, in denen die Armee in kriegerische Auseinandersetzungen im Innern verwickelt ist (z.B. Türkei), oder auch nur in solchen Ländern, die im Angesicht der Finanzkrise ihre eigenen Schulden nicht mehr bezahlen können (z.B. Griechenland). In zugespitzter Weise haben gerade feministische Autorinnen darauf verwiesen, dass der Anstieg von Militärausgaben nicht nur eine Fehlleitung von Ressourcen darstellt, sondern gar zur stärkeren Sicherheitsbedrohung Einzelner führt, die etwa von damit einhergehenden sinkenden Sozialabgaben betroffen sind und gleichzeitig nicht von den zusätzlichen Stellen in Militär und Rüstungsindustrie profitieren (Beneria/Blank 1989).

Die Problemlösungsorientierung der Wissenschaft: Schließlich war den Kritikern oftmals auch die reine Problemlösungsorientierung der realistischen Sicherheitsstudien ein Dorn im Auge, also die Fokussierung auf Strategien zur Erhöhung des Sicherheitspotentials ohne Hinterfragung der dabei zugrunde gelegten Annahmen. Robert Cox (1981) folgend (der seinerseits wiederum auf Jürgen Habermas [1968] aufbaute) führt eine solche Herangehensweise aber zur Reproduktion bestehender Machtstrukturen. Es bedarf daher einer kritischen Analyse von Sicherheitspolitik, die eben gerade nicht die Annahmen des Realismus einfach hinnimmt, sondern sie hinterfragt in ihrem historisch-politischen oder auch „nur“ diskursiven Kontext. Gerade weil Sicherheit eben auch grundlegend für unser Leben ist, kommt die Analyse von Sicherheitspolitik nicht ohne solche kritischen und auch normativen Fragen aus.

Als Konsequenz aus dieser Kritik an einem engen Sicherheitskonzept erwuchs nun der Versuch, „Sicherheit“ nicht einfach den Realisten zu überlassen, sondern den Begriff neu zu besetzen. Dabei werden gemeinhin zwei Stoßrichtungen unterschieden, die aber eng miteinander verwoben sind, nämlich zum einen die „Erweiterung“, zum anderen die „Vertiefung“ des Sicherheitsbegriffes.

Unter Erweiterung versteht man in diesem Kontext die horizontale Ausdehnung von „Sicherheit“, nämlich auf andere „Sektoren“ als das Politikfeld militärischer Sicherheit. Zwei Beiträge aus der ersten Hälfte der 1980er Jahre waren hier prägend. Erstens etablierte ein Artikel von Richard Ullman – bemerkenswerterweise erschienen in *International Security*, sonst ein Bollwerk der Traditionalisten – 1983 die Idee von Umweltsicherheit. An Ullmans Argumentation lassen sich schön noch einmal die Kritikpunkte am realistischen Konzept zeigen:

„That false [realist] image is doubly misleading and therefore doubly dangerous. First, it causes states to concentrate on military threats and to ignore other and perhaps even more harmful dangers. [...] And second, it contributes to a pervasive militarization of international relations that in the long run can only increase global insecurity.“ (Ullman 1983: 129)

Zweitens wies Barry Buzan im selben Jahr auf das Auseinanderfallen von staatlicher Sicherheit und den Sicherheitsbedürfnissen gesellschaftlicher Gruppen in Südasien hin und begründete so die Idee von „gesellschaftlicher Sicherheit“ (Buzan 1983). Sicherheit wurde also zunehmend als etwas betrachtet, das verschiedene Politikfelder betraf. Etabliert hat sich insbesondere die Unterscheidung von fünf „Sicherheitssektoren“: Politik, Militär, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft (vgl. Buzan/Wæver/de Wilde 1998), aber auch andere Konzeptionen, wie etwa Energiesicherheit, werden heute allgemein benutzt.

Unter Vertiefung versteht man hingegen die vertikale Ausdehnung von „Sicherheit“, nämlich auf Referenzobjekte über-, aber vor allem unterhalb des Staates, und hier insbesondere das Individuum. Die Entwicklung des Konzeptes von human security, wie sie in den 1990er Jahren – durchaus auch vor dem Hintergrund der bereits stattgefundenen Erweiterung von Sicherheit – zunächst in den Human Development Reports des United Nations Development Program stattfand, war hier zentral und soll im nächsten Abschnitt skizziert werden.

Wichtig zu betonen erscheint mir aber noch einmal, dass sowohl das Bestreben um Erweiterung als auch das um Vertiefung des Sicherheitskonzeptes, dieses aus den Händen der Realisten entreißen und, wenn man so will, den Menschen wieder zunutze machen wollte. Nicht immer geschah dies explizit mit emanzipatorischen Absichten, aber die Stoßrichtung war allemal da. Und insofern muss die Ausweitung des Sicherheitsbegriffs zunächst einmal als ganz im Sinne der Zivilklausel verstanden werden, indem nämlich die Erweiterung friedlichen Zwecken dient und auch gesehen werden kann als Bereicherung des Zusammen-

lebens der Völker „im Bewusstsein der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen“ (Eberhard Karls Universität Tübingen 2010, Präambel).

3. Human security und die Waliser Schule

Die Vertiefung des Sicherheitsbegriffs ist eng mit dem Konzept der *human security* verbunden. Der Begriff an sich taucht erstmals in der *Agenda for Peace* des damaligen UN-Generalsekretärs Boutros Boutros-Ghali (1992: #16) auf, wird dort aber weder entwickelt noch ausgeführt. Dies geschieht vor allem in den Human Development Reports des UN-Entwicklungsprogrammes UNDP, für die als Berater des UNDP der charismatische und einflussreiche Mahbub ul Haq verantwortlich zeichnete. Ul Haq hatte bereits großen Einfluss auf die Veränderung des vorherrschenden Verständnisses von Entwicklung durch die Etablierung des Human Development Indexes gehabt (Bode 2012).

Auch das Konzept der *human security* wird erstmals im Human Development Report (HDR) von 1993 eingeführt. Dort heißt es gleich auf der ersten Seite, dass Sicherheit neu definiert werden müsse, nicht als Sicherheit eines Landes, sondern als Sicherheit von Menschen (UNDP 1993: 1). Der HDR folgt hier also ganz der aufgezeigten Kritik am realistischen Sicherheitsverständnis. Er entwirft nun eine neue, „menschenzentrierte Weltordnung“, die sich auf fünf Pfeiler stützt, von denen der erste eben *human security* ist (UNDP 1993: 2). Ferner führt er aus:

„New concepts of human security must stress the security of people, not only of nations. The concept of security must change from an exclusive stress on national security to a much greater stress on people’s security, from security through armaments to security through human development, from territorial security to food, employment and environmental security.“ (UNDP 1993: 2)

Damit wird die Vertiefung des Sicherheitsbegriffs in einen direkten Bezug zu seiner Erweiterung gesetzt.

Im HDR von 1994 wird *human security* nun ein ganzes Kapitel gewidmet. Dabei wird weitgehend der bereits im HDR 1993 angelegte Gedankengang ausgeführt. Als begriffliche Klärung soll unter anderem dienen, dass *human security* zwei wesentliche Elemente hat: die Freiheit vor Angst (freedom from fear) und die Freiheit vor Mangel (freedom from want, UNDP 1994: 24). Der Text nimmt hier explizit Bezug auf zwei der vier Freiheiten, die Franklin D. Roosevelt 1941 als Grundpfeiler einer globalen Nachkriegsordnung ausgerufen hatte und die deswegen, so der HDR, unumstrittener Bestandteil der Ordnung der Vereinten Nationen von Beginn an gewesen seien (UNDP 1994, 24).

Die Grundideen von *human security* lassen sich im weiteren Verlauf mit zahlreichen Initiativen verknüpfen, die die globale Ordnung in der Tat verändert ha-

ben. Dazu gehören das Landminenabkommen von Ottawa 1997, die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs und die Entwicklung der Internationalen Schutzverantwortung (*Responsibility to Protect* oder R2P, vgl. Müller 2012, in diesem Band). Zwar wurde immer wieder gefragt, inwieweit der *human security*-Begriff tatsächlich wirkmächtig sei (z.B. Paris 2001). So nahm etwa der Weltgipfel von 2005 in seiner Abschlusserklärung nur noch peripher in einem seiner zahlreichen Punkte Bezug auf das Konzept (United Nations 2005: #143). Zugleich hat sich in der Folge gezeigt, dass die beiden Freiheiten kaum miteinander gedacht werden, und dass einzelne Akteure entweder *freedom from fear* oder *freedom from want* in den Mittelpunkt stellen. Doch kommen solche Zweifel der berühmten Frage nahe, ob das Glas denn halb voll oder halb leer sei. Unbestreitbar scheint mir zu sein, dass *human security* zu einem zentralen Bezugspunkt in der internationalen Debatte insbesondere in den Vereinten Nationen geworden ist – wenn auch, und hierauf werde ich bei der Diskussion der normativen Dilemmata noch kommen, keinesfalls in einer konsistenten Weise.

Auf akademischer Seite finden sich einige der zentralen Argumente, die mit dem *human security* Konzept verknüpft sind, bei der sogenannten „Waliser“ Schule der Kritischen Sicherheitsstudien. Diese sind nachhaltig vor allem durch Ken Booth geprägt worden. Booth, ursprünglich selbst ein Realist, wandelte sich Ende der 1980er Jahre zu dem, was er selbst einen „utopischen Realisten“ bezeichnete (Booth 1991a). Auch für ihn wurden die bereits genannten Kritikpunkte am Realismus, insbesondere seine politischen Konsequenzen und selbsterfüllenden Prophezeiungen zum Ausgangspunkt der Neuorientierung (Booth 1994). Im Folgenden versuchte er dann, Sicherheit loszulösen von der Staatsfixierung und – wie im Konzept der *human security* – in den Dienst des Individuums zu stellen. Dabei war für ihn die Verknüpfung von Sicherheit und Emanzipation im Sinne einer Befreiung des Individuums von den Einschränkungen der Möglichkeiten zur gesellschaftlichen, politischen, ökonomischen und kulturellen Entfaltung zentral (Booth 1991b): Steht für den Realisten traditionellerweise Emanzipation im Spannungsverhältnis zu Sicherheit – selbst auf dem pluralistischen Flügel der Englischen Schule sind Menschenrechte ja daher nicht so ohne weiteres in Einklang zu bringen mit politischer Ordnung (vgl. Bull 1977) – so versuchte Booth nun, beide als zwei Seiten einer Medaille zu sehen. Individuelle Sicherheit wird damit zur Voraussetzung von Emanzipation, ohne Emanzipation gibt es aber keine Sicherheit. Dauerhafte Sicherheit ist somit nur über Emanzipation zu erlangen, welche daher Priorität genießt, und international nur durch eine neue Weltordnung zu erzielen ist, die die Grenzen der Nationalstaaten überwindet (Booth 1991b). Deutlich werden hier die Anklänge sowohl zur Kritik am Staat in der liberalen Friedensforschung als auch zur Ausweitung des Friedens-

begriffes hin zu einem „positiven“ Frieden, der nun seinen Widerhall in der Erweiterung des Sicherheitsbegriffes und in der Kopplung von Emanzipation und Sicherheit findet.

4. Versicherheitlichung und Kopenhagener Schule

Im Gegensatz zum individuellen Fokus und damit der Vertiefung des Sicherheitskonzeptes in der *human security*-Debatte und der Waliser Schule liegt der Schwerpunkt der sogenannten Kopenhagener Schule auf der Erweiterung. Ausgangspunkt der Überlegungen ist hier zum einen die von realistischen Kritikern der Erweiterung oftmals gestellte Frage, ob der Sicherheitsbegriff nicht fundamental an analytischem Mehrwert verliert, wenn er so weit interpretiert wird, dass er praktisch mit Politik gleichzusetzen ist. In der Tat würden viele Realisten ja nicht bestreiten, dass Klimaschutz oder wirtschaftliche Entwicklung wichtige und ernstzunehmende globale Probleme sind, aber eben keine Sicherheitsprobleme (Miller 2010: 643-644). Zum anderen treibt die Kopenhagener Schule auch die Frage um, ob sich Sicherheit denn abschließend substantiell definieren lässt, oder ob es sich hier nicht eher um einen Repräsentationsmodus handelt, also um eine bestimmte Konstruktion eines Problems, die wiederum erhebliche politische Konsequenzen nach sich zieht. Hier nimmt die Schule Bezug auf poststrukturalistisches Gedankengut und so liegt ihr Beitrag vor allem in einer formalen (also nicht substantiellen), diskursiven Definition von Sicherheit.

Zum zentralen Konzept wird hier nun das der „Versicherheitlichung“. Versicherheitlichung bezeichnet einen Prozess, der ein Problem als Sicherheitsproblem definiert. „Sicherheit“ wird damit zu einem diskursiven Erzeugnis. Die versicherheitlichenden Sprechakte folgen dabei einer inneren Logik, die (a) Bezug nimmt auf eine existentielle Bedrohung, (b) diese Bedrohung für eine Referenzgruppe (also in der Regel kein Individuum!) bzw. ein Referenzobjekt darstellt, und (c) dadurch außergewöhnliche Maßnahmen legitimiert, d.h. Maßnahmen, die unter normalen politischen Bedingungen nicht als legitim erachtet würden. Punkt (b) mag dabei selbstverständlich erscheinen, er ist aber insofern wichtig, als das Argument hier poststrukturalistische Argumente aufnimmt, die Subjektidentitäten durch Differenz konstruiert sehen (vgl. in den Internationalen Beziehungen etwa Ashley 1988; Campbell 1998; Walker 1993). Mit anderen Worten stellt der versicherheitlichende Akt ein bedrohtes Subjekt dar, als ob es gegeben sei, also dem Sprechakt vorgelagert – in Wirklichkeit aber wird dieses Subjekt durch das Aufmachen der Differenz zwischen Subjekt und Bedrohung erst als solches konstituiert (natürlich nicht *ex novo*, sondern unter Rückgriff auf existierende diskursive Muster).

Auf der einen Seite findet sich die Kopenhagener Schule somit nun auf der Seite der Erweiterungsbefürworter wieder, indem alle politischen Probleme prinzipielle versicherheitlicht werden können. In der Tat stammen die fünf oben genannten Sektoren von Sicherheit aus dem Hauptwerk der Schule, *Security: A New Framework for Analysis* (Buzan/Wæver/de Wilde 1998). Auf der anderen Seite wird Sicherheit nun nicht mit Politik gleichgesetzt, insofern das Sicherheitsargument immer einer bestimmten Logik folgen muss, also eine existentielle Bedrohung beschwören und nach außerordentlichen Mitteln zu ihrer Bekämpfung verlangen muss. Damit wird ein Problem gewissermaßen auf eine neue Stufe der politischen Debatte gestellt oder ihr gar enthoben, insofern eine offene Diskussion nämlich nicht mehr möglich ist und Entscheidungen unter dem Primat der unmittelbaren Dringlichkeit gefällt werden müssen.

Im Argument der Kopenhagener Schule muss man unterscheiden zwischen dem versicherheitlichenden Sprechakt und der erfolgreichen Versicherheitlichung, die ein versicherheitlichtes Problem hervorbringt. Entgegen der ursprünglichen Formulierung liegt das versicherheitlichende Moment nicht im Sprechakt selbst, sondern in seiner Akzeptanz durch das Publikum, an den er adressiert war. Diese Konstruktion hat zu intensiven Auseinandersetzungen geführt über den Status und die Definition des Publikums und (insbesondere aus der alternativen Pariser Schule der Versicherheitlichung kommend) über die genaue Qualität des Diskurses über Sicherheit, etwa, inwieweit er nur aus Sprechakten oder auch aus anderen Handlungen besteht (vgl. etwa den Überblick bei Balzacq 2011). Diese Einwände und Kritiken brauchen uns hier nicht zu interessieren. Auch das zweite Standbein der Kopenhagener Schule, die sogenannten regionalen Sicherheitskomplexe, sind in unserem Zusammenhang nicht relevant. Stattdessen möchte ich im Folgenden näher betrachten, inwieweit das Konzept der Versicherheitlichung auch mit einem emanzipatorischen Anspruch versehen ist.

Ein solcher Anspruch ist in der Literatur umstritten und wurde immer wieder verneint oder von außen abgesprochen. Bill McSweeney (1996) befand, dass die Kopenhagener Schule in ihren Anwendungen und insbesondere im Sektor der gesellschaftlichen Sicherheit bestehende Identitäten zu sehr als gegeben hinnähme und sich dadurch einer kritischen Betrachtung verweigere – ein Argument, das nach dem bisher dargestellten schwerlich nachzuvollziehen ist. Diesem Argument verwandt, aber zugleich von einer der Schule freundlicher gesinnten und doch in der Kritik besser durchdachten Position herkommend, ist der Vorwurf von Jef Huysmans (1998), dass die Beleuchtung der Versicherheitlichungsprozesse diesen gewissermaßen durch die gestiegene Aufmerksamkeit geradezu Vorschub leisten könne. Von der Seite der kritischen Sicherheitsstudien wurde der Kopenhagener Schule immer wieder vorgehalten, nicht kritisch genug zu sein (so etwa McDonald 2008; vgl. Floyd 2007). Und auch Jaap de Wilde, Koautor von *Security: A New Framework for Analysis*, machte in einer Buchbespre-

chung (von Rita Floyds *Security and the Environment*, Floyd 2010) deutlich, dass es aus seiner Sicht keinen kritischen oder normativen Anspruch gebe (de Wilde 2012): „Adding a moral dimension to the Copenhagen School’s framework of analysis is obstructing the original project.“

Nun, vielleicht kommt es darauf an, was man unter dem ursprünglichen Projekt versteht. Hierzu ist es hilfreich, sich in Erinnerung zu rufen, dass mit der Kopenhagener Schule zwei Namen verbunden sind: der bereits erwähnte Barry Buzan auf der einen, Ole Wæver auf der anderen Seite. Während Buzan vor allem den Sektoren- und den regionalen Sicherheitskomplexgedanken in die Schule einbrachte, war es Wæver, der die Versicherheitlichungsidee entwickelte. Diese aber lässt sich aus meiner Sicht ohne eine kritische Absicht kaum verstehen. Diese kritische, emanzipatorische Absicht hat zwei Aspekte:

Erstens folgt sie einem Idealbild von Politik als diskursivem Aushandlungsprozess. Zwar ist es richtig, dass die Autoren der Kopenhagener Schule immer wieder betont haben, dass das Grundmodell sich auch auf Nichtdemokratien anwenden lasse. Dennoch macht die Idee der Dringlichkeit und der Legitimation außergewöhnlicher Maßnahmen nur Sinn, wenn sie rekuriert auf einen „normalen“ politischen Diskussionsprozess, in dem Probleme breit und offen verhandelt werden. Nur so lässt sich auch Wævers normative Präferenz für Entsicherheitlichung verstehen: Sicherheit ist für ihn nämlich gerade nicht positiv, sondern negativ, weil sie eben den politischen Diskurs beschneidet (Wæver 1995). Daraus erklärt sich schließlich auch, warum er in der Analyse von Sicherheitsgemeinschaften (Adler/Barnett 1998) eine Präferenz für die Europäische Union als „Nichtsicherheitsgemeinschaft“ (asecurity community) hegt (Wæver 1998). Im Grunde genommen dient das Versicherheitlichungskonzept hier also der Emanzipation in einem ganz klassischen Habermasianischen Sinn, nämlich zur Entfesselung des politischen Diskurses. Ob und inwieweit Versicherheitlichung selbst wiederum in den Dienst der Emanzipation gestellt werden kann, hat seitdem die Literatur immer wieder beschäftigt. So wäre etwa der Klimawandel ohne Versicherheitlichung kaum als drängendes Menschheitsproblem erkannt worden (Floyd 2010), wäre die billigere Abgabe von Medikamenten gegen AIDS nicht denkbar (Elbe 2006) und wären Minderheitenrechte kaum artikulierbar (Roe 2004). Gerade in Bezug auf Minderheitenrechte werden aber auch wieder die Probleme von Versicherheitlichung deutlich, denn durch die Versicherheitlichung von Minderheitenrechte werden wiederum Gruppenkonflikte reproduziert und oft auch Differenzen innerhalb der Minderheiten unterdrückt (Pia/Diez 2011).

Zweitens liegt auch in der dargelegten Übernahme poststrukturalistischen Gedankenguts eine emanzipatorische Absicht. Wenn nämlich (entgegen dem Vorwurf McSweeneys) Identitäten in der Kopenhagener Schule gerade nicht als gegeben angenommen werden, sondern im Prozess der Versicherheitlichung kon-

struiert werden, dann lässt sich dieser als eine spezifische Form des Othinging verstehen, der Repräsentation des Anderen, um das Selbst zu konstituieren. Die Darstellung des Anderen als existentielle Bedrohung ist aber die schlimmste Stufe der Ausgrenzung des Anderen: es wird hier zum ultimativen Feind (vgl. Diez 2005; Rumelili 2004). Emanzipation bedeutet aber auch, Ausgrenzungen allgemein und schon gar in solch extremer Form zu überwinden. Insofern steht dann also auch die Analyse von Versicherheitlichungsprozessen und das Plädoyer für Entsicherheitlichung im Dienste einer so formulierten Emanzipation – und im Dienste eines friedlichen Zusammenlebens der Völker.

5. Normative Dilemmata

In den vorangegangenen Abschnitten habe ich versucht zu zeigen, wie Erweiterung und Vertiefung des Sicherheitsbegriffes mit einem kritischen und emanzipatorischen Anspruch verknüpft sind. Schaut man sich die heutige Sicherheitsdebatte aber genauer an, wird man schnell stutzig. Auf der einen Seite hat die Erweiterung des Sicherheitsbegriffes Einzug in die Sicherheitsstrategien von Militärs gehalten. Auf der anderen Seite dient der Verweis auf *human security* zur Rechtfertigung militärischer Einsätze vom Kosovo bis Libyen. Wie lässt sich dies einordnen?

Mein Argument ist im Folgenden, dass uns der erweiterte Sicherheitsbegriff vor drei normative Dilemmata stellt: Erstens ein Grunddilemma zwischen Kritik und Reifikation; zweitens ein spezifisches Dilemma zwischen Verantwortung und Friedfertigkeit, welches drittens eingebunden ist in ein weiteres Dilemma der internationalen Beziehungen zwischen internationaler und Weltgesellschaft. Daraus ergibt sich aber keinesfalls, dass wir den emanzipatorischen Anspruch der Erweiterung und Vertiefung des Sicherheitsbegriffes oder gar das gesamte Unterfangen an sich abschreiben sollten. Vielmehr verweist uns die Diskussion darauf, dass auch hehre ethische Absichten uns in normative Konflikte und Spannungen hineinführen können, die auf normativen Grundlagen alleine nicht mehr entscheidbar und daher auf eine *politische* Entscheidung angewiesen sind.

Auf das erste Dilemma habe ich weiter oben bereits verwiesen, es handelt sich hier um das von Huysmans bereits diskutierte Problem, dass Kritik auch immer den Gegenstand der Kritik wieder in den Diskurs einschreibt und ihn so zu stärken vermag, etwa indem anderen Akteuren eine Plattform geboten wird, sich das Problem zunutze zu machen. Huysmans' Sorge galt zunächst der Migrationsdebatte, in der sich die Kopenhagener Schule der Darstellung von Migration als existentielle Bedrohung kultureller Identität im Sinne einer gesellschaftlichen Sicherheit angenommen hatte (Wæver et al. 1993). So war die ursprüngliche Sorge, ob die Nachzeichnung der Versicherheitlichungsprozesse, gelesen in einem

spezifischen Kontext, nicht Wasser auf die Mühlen nationalistischer und rassistischer Gruppen sein konnte. Im weiteren Verlauf der Debatte wurde jedoch wohl bedeutender, dass sich militärische Akteure selbst der Erweiterung, aber auch der Vertiefung des Sicherheitsbegriffs annahmen. Zum einen bedeutete dies die Legitimation militärischer Mittel zur Bekämpfung von „neuen“ Sicherheitsproblemen. Ein verbreitetes Beispiel ist etwa der Versuch, Klimawandel als Sicherheitsproblem darzustellen, nicht im Sinne einer globalen Bedrohung für unseren Planeten, sondern als Ursache für Migration und Wasserkonflikte (vgl. Grauvoegel/Diez 2012). Zum anderen stellt sich etwa die NATO als Hüterin von individuellen Menschenrechten dar, so dass die politische und militärische Dimension eng ineinander greifen (Moore 2007). So besitzt die NATO heute etwa auch einen Ausschuss für Gender-Perspektiven und wirbt in einem YouTube-Video für Gender-Sicherheit (NATO 2010).

Dieses erste Dilemma ist ein grundlegendes Dilemma von Kritik, das von einem diskursiven Basissachverhalt herrührt: Was einmal in den Diskurs eingeführt ist, kann in seinem Bedeutungsgehalt nicht kontrolliert werden und, wie der Geist aus der Flasche, auch nicht mehr eingefangen werden. Im vorliegenden Fall ist es gerade die Bedeutungszuschreibung als Sicherheitsproblem, das traditionelle, militärische Sicherheitsakteure diskursiv in die Lage versetzt, in Bezug auf das jeweilige Problem besondere Kompetenzen zu beanspruchen. Dies heißt aber keinesfalls, dass die Erweiterung des Sicherheitsbegriffs heute schlicht als Projekt der Militärs und Rüstungsindustrie betrachtet werden kann. Stattdessen befinden wir uns inmitten einer diskursiven Auseinandersetzung über Bedeutungshoheit, wie sie für essentiell umstrittene Konzepte eben typisch ist. Dass es aber überhaupt so eine Auseinandersetzung gibt, ist an sich schon ein Verdienst der Debatte um die Erweiterung des Sicherheitsbegriffs.

Das zweite Dilemma ergibt sich aus den möglichen Konsequenzen insbesondere von *human security*. Wie ausgeführt, ist R2P eine logische Folge des *human security*-Konzeptes. Die Verantwortung für die grundlegende menschliche Sicherheit in anderen Ecken und Enden der Welt führt aber immer wieder zu schwierigen Entscheidungen. Wie weit reicht sie etwa, wenn Menschen systematisch umgebracht werden? Wenn es gravierende Menschenrechtsverletzungen gibt? Zwei Aspekte der International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS) sind in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse. Zum einen ist dies der Dreiklang der R2P, die sich aus der *responsibility to prevent*, der *responsibility to react* und der *responsibility to rebuild* zusammensetzt (ICISS 2001). Eines der Probleme der *human security*-Diskussion ist, dass sich ihr Schwerpunkt weg von den grundlegenden Strukturproblemen und hin zu der Reaktionsverantwortung verlagert hat, und zweifelsohne ist es notwendig, in der G-20 Welt das Gespür für die eigene Verantwortlichkeit für manches *human security*-Problem zu stärken. Dennoch bleibt am Ende die Frage, ob die Verant-

wortung für den Anderen nicht manchmal auch die militärische Intervention verlangen kann. Dies war der ICISS freilich bewusst, und so hat sie zum anderen Kriterien für einen Einsatz militärischer Mittel vorgeschlagen, die sich aus der langen Tradition des gerechten Krieges ableiten: das Vorhandensein eines gerechten Grundes, die aufrichtige Absicht, der letzte Ausweg, die legitime Autorität, die Verhältnismäßigkeit der angewandten Mittel und schließlich die Aussicht auf Erfolg, nicht nur im militärischen Sinne, sondern im Hinblick auf eine dauerhafte Gewährleistung von Sicherheit (ICISS 2001: 35 ff.). Leider sind diese Kriterien nur eine Richtschnur, auf deren Verbindlichkeit sich die Staaten bisher jedenfalls nicht einigen konnten – justiziabel wären sie ohnehin nicht. Und so bleibt das normative Dilemma bestehen, dass im Namen der menschlichen Sicherheit, die einst gegen das Primat der staatlichen Militärgewalt formuliert wurde, dennoch der Ruf nach dem Einsatz letzterer laut wird.

Eingebettet ist dieses zweite Dilemma in ein drittes, das sich am besten in den Kategorien der sogenannten Englischen Schule der Internationalen Beziehungen fassen lässt. Dort ist von einem grundsätzlichen Spannungsverhältnis von internationaler und Weltgesellschaft die Rede, also zwischen der internationalen Gesellschaft der Staaten und einer transnationalen Gesellschaft der Individuen. Die klassische Lösung dieser Spannung in der Staatenwelt ist es, die Ansprüche der Weltgesellschaft nur über Staaten vermittelt zuzulassen, so dass etwa Menschenrechte am Ende über die Staaten garantiert werden. Dies ist keineswegs eine unmoralische Lösung: Dahinter steckt die Vorstellung, dass nur so in geordneten Bahnen die der Welt inhärente Pluralität zu garantieren sei (am eindrucklichsten entwickelt in Bull 1977); ein Gedankengang, der dem klassischen Realismus nahesteht. Was wir seit dem Ende des Ost-West-Konfliktes beobachten können, ist nun nicht eine Auflösung der Staaten- zugunsten der Weltgesellschaft, aber eine Verschiebung in der Lösung des Dilemmas weg von einer rein pluralistischen und hin zu einer solidaristischen internationalen Gesellschaft (Wheeler 1992; Buzan 2004; Williams 2005). In einer solchen solidaristischen Konzeption werden die beiden Pole Staat und Individuum neu austariert, und es ergeben sich daraus zum einen direkte individuelle Rechte und Pflichten auf globaler Ebene (wie etwa im Internationalen Strafgerichtshof) und zum anderen eine Verantwortlichkeit der Staaten über ihr eigenes Territorium hinaus (wie etwa in der R2P). Das grundlegende Dilemma von Pluralismus und globaler Verantwortung lässt sich dadurch aber bestenfalls neu fassen, nicht aber lösen.

Diese normativen Dilemmata, die sich aus der Erweiterung und Vertiefung des Sicherheitsbegriffes ergeben, sollen nicht deren emanzipatorisches Potential infrage stellen. Im Gegenteil, das Problem des traditionellen, engen Sicherheitsbegriffes war ja gerade, dass sich diese Dilemmata nicht stellten, weil Sicherheit eine klare, aber eben auch, wie die Kritik gezeigt hat, problematische Bedeutung hatte. Statt dessen weisen uns die Dilemmata darauf hin, dass Normen nicht im-

mer gleich eindeutige Handlungsanweisungen nach sich ziehen und dass gerade durch die normative Betrachtung neue Bewertungen und Entscheidungen notwendig werden, die aber nicht allein durch normative Deduktion zu erreichen sind, jedenfalls nicht, wenn nicht zugunsten eines Standpunktes alle anderen normativen Anforderungen negiert werden sollen. In diesem Sinne ist eine Welt des erweiterten Sicherheitsbegriffs, in der globale Verantwortung über Staaten und einzelne Sektoren hinweg eine zentrale Rolle eingenommen hat, keineswegs eine paradiesische Welt des immerwährenden Friedens. Stattdessen ergeben sich aus ihr neue politische Herausforderungen, die durch das Beharren auf fundamentale Prinzipien in der Manier der Schwarz/Weiß-Malerei kaum zu bewältigen sein werden. Stattdessen gilt es, die Komplexität der Schattierungen zu erkennen, die Dilemmata ernst zu nehmen – mithin also einer „politics without principles“ (Campbell 1993) zu folgen, nicht aus der Negation ethischer Anforderungen, sondern um sie ernstzunehmen.

6. Zivilklausel jenseits der Schwarz/Weiß-Malerei

Was ergibt sich aus diesen Überlegungen nun für die Zivilklausel? Ausgangspunkt dieses Aufsatzes waren die Auseinandersetzungen über die Interpretation der Klausel gerade unter jenen, die sich jedenfalls auf den ersten Blick zu den Zielen der Klausel bekennen. Zumindest einer der Gründe, so habe ich argumentiert, liegt in der Erweiterung des Sicherheitsbegriffes sowohl in seiner Ausdehnung auf verschiedene Politikfelder oder Sektoren als auch in seiner „Vertiefung“ auf Individuen. Daraus ergeben sich, wie ich gezeigt habe, normative Spannungen, die sich mit einem einfachen Verweis auf „friedliche Zwecke“ nicht lösen lassen. Wie sind solche friedlichen Zwecke zu fassen? In welchem Verhältnis steht Frieden zu den anderen beiden Aspekten der Klausel, der Bereicherung des Zusammenlebens der Völker und dem Bewusstsein der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen? Wie weit reicht unsere Verantwortung für andere Menschen? Lässt sie sich auf die *responsibility to prevent* begrenzen? Und wie weit reicht unsere Verantwortung für transnationale Sicherheit in verschiedenen Sektoren?

Es erscheint mir wenig sinnvoll, angesichts der in diesem Beitrag vorgetragenen Argumente die neuerliche Einschränkung des Sicherheitsbegriffs auf militärische Sicherheit zu fordern: dies käme einem Aus-der-Verantwortung-Stehlen gleich, und beinhaltete die Aufgabe des ursprünglichen emanzipatorischen Anspruches. Gleichmaßen sind aus dem Dargelegten heraus das Abstreiten normativer Absichten und der Vorwurf der Kriegstreiberei an jene, die vielleicht den solidaristischen Gedankengang gerade ernst nehmen, wenn auch vielleicht ihrerseits etwas einseitig, wenig hilfreich. Was wir stattdessen brauchen ist eine

weiterführende Debatte über die Frage, wie dem emanzipatorischen Potential von Sicherheit zum Durchbruch verholfen werden kann. wie wir Versicherheitlichungsprozesse kritisch verfolgen können und wie wir die normativen Dilemmata des Sicherheitskonzeptes neu austarieren können. Bei diesem Austarieren hilft Schwarz/Weiß-Malerei wenig. Im Gegenteil. Die Zivilklausel verpflichtet uns darauf, die im Namen des Friedens vorgetragenen Argumente ernstzunehmen und der Komplexität unserer Weltordnung Rechnung zu tragen – in der Verantwortung für die Anderen und unsere Welt als Ganzes.

Literaturverzeichnis

- Adler, Emanuel; Barnett, Michael (Hrsg.) (1988): *Security Communities*. Cambridge.
- Ashley, Richard K. (1988): *Untying the Sovereign State. A Double Reading of the Anarchy Problematique*. In: *Millennium: Journal of International Studies* 17, S. 227-262.
- Balzacq, Thierry (2011): *Securitization Theory: how security problems emerge and dissolve*. London.
- Beneria, Lourdes; Blank, Rebecca (1989): *Women and the Economics of Military Spending*. In: Harris, Adrienne; King, Ynestra (Hrsg.): *Rocking the Ship of State: Towards a Feminist Peace Politics*. Boulder, S. 191-203.
- Bode, Ingvild (2012): *Individual Agency in Process and Mandate Change: The People of the UN*. Noch unveröffentlichte Dissertation, Tübingen.
- Bonacker, Thorsten; Brodocz, André (2001): *Im Namen der Menschenrechte. Zur symbolischen Integration der internationalen Gemeinschaft durch Normen*. In: *Zeitschrift für internationale Beziehungen* 8, S. 178-208.
- Booth, Ken; Wheeler, Nicholas J. (2008): *The security dilemma: fear, cooperation, and trust in world politics*. Basingstoke.
- Booth, Ken (1991b): *Security and emancipation*. In: *Review of International Studies* 17, S. 313-326.
- Booth, Ken (1991a): *Security in Anarchy: Utopian Realism in Theory and Practice*. In: *International Affairs* 67, S. 527-545
- Booth, Ken (1994): *Security and Self: Reflections of a Fallen Realist*. In: *YCISS Occasional Paper* 26.
- Boutros-Ghali. Boutros (1992): *An Agenda for Peace: Preventive diplomacy, peacemaking and peace-keeping*. UN-Document No. A/47/277 - S/2411.
- Bull, Hedley (1977): *The anarchical society: a study of order in world politics*. London.
- Burton, John W. (1972): *World Society*. Cambridge.
- Butterfield, Herbert (1951): *History and Human Relations*. London.
- Buzan, Barry; Wæver, Ole; Wilde, Jaap de (1998): *Security: a new framework for analysis*. London.
- Buzan, Barry (2004): *From International to World Society? English School Theory and the Social Structure of Globalisation*. Cambridge.
- Buzan, Barry (1983): *People, states and fear: the national security problem in international relations*. Brighton.

- Campbell, David (1993): *Politics Without Principle: Sovereignty, Ethics, and the Narratives of the Gulf War*. Boulder.
- Campbell, David (1998): *Writing Security: United States Foreign Policy and the Politics of Identity*. Minneapolis.
- Connolly, William E. (1983): *The terms of political discourse*. Oxford.
- Cox, Robert W. (1981): *Social Forces, States and World Orders: Beyond International Relations Theory*. In: *Millennium: Journal of International Studies* 10, S. 126-155.
- de Wilde, Jaap (2012): *Book Review: Security and the Environment: Securitisation Theory and US Environmental Security Policy*; by Rita Floyd. In: *Perspectives on Politics* 10, S. 213-214.
- Deutsch, Karl W. (1957): *Political community and the North Atlantic area: international organization in the light of historical experience*. Princeton.
- Diez, Thomas (2005): *Constructing the Self and Changing Others: Problematising the Concept of 'Normative Power Europe'*. In: *Millennium: Journal of International Studies* 33, S. 613-636.
- Eberhard Karls Universität Tübingen: *Grundordnung* (2010). URL: <http://www.uni-tuebingen.de/de/443> (Rev: 09.05.2012).
- Efinger, Manfred; Rittberger, Volker; Zürn, Michael (1988): *Internationale Regime in den Ost-West-Beziehungen: ein Beitrag zur Erforschung der friedlichen Behandlung internationaler Konflikte*. Frankfurt/Main.
- Elbe, Stefan (2006): *HIV/AIDS: A Human Security Challenge for the 21st Century*. In: *The Whitehead Journal of Diplomacy and International Relations* 6, S. 1-12.
- Fischer, Dietrich; Bloomgarden, Alan (1989): *Non offensive defense*. In: *Peace Review: A Journal of Social Justice* 1, S. 7-11.
- Floyd, Rita (2007): *Towards a Consequentialist Evaluation of Security: Bringing together the Copenhagen and Welsh School of Security Studies*. In: *Review of International Studies* 33, S. 327-50.
- Floyd, Rita (2010): *Security and the Environment: Securitisation Theory and Us Environmental Security Policy*. New York.
- Galtung, Johan (1969): *Violence, peace and peace research*. In: *Journal of Peace Research* 6, S. 167-191.
- Grauvogel, Julia; Diez, Thomas (2012): *Securitisating Climate Change, Framing Climate Change: Discursive Struggles and the Environment*. Paper for Presentation at the BISA/ISA Conference, 20-22 June 2012, Edinburgh.
- Habermas, Jürgen (1968): *Erkenntnis und Interesse*. Frankfurt/Main.
- Herz, John H. (1950): *Idealist Internationalism and the Security Dilemma*. In: *World Politics* 2, S. 157-180.
- Huysmans, Jef (1998): *Revisiting Copenhagen: Or, On the Creative Development of a Security*. In: *European Journal of International Relations* 4, S. 479-505.
- International Commission on Intervention and State Sovereignty (2001): *The Responsibility to Protect*. Ottawa.
- Keohane, Robert O.; Nye, Joseph S. (1977): *Power and interdependence: world politics in transition*. Boston.
- McDonald, Matt (2008): *Securitization and the Construction of Security*. In: *European Journal of International Relations* 14, S. 563-87.
- McSweeney, Bill: *Identity and Security: Buzan and the Copenhagen School*. In: *Review of International Studies* 22 (1996), S. 81-93.

- Miller, Steven E. (2010): The Hegemonic Illusion? Traditional Strategic Studies in Context. In: *Security Dialogue* 41, S. 639-48.
- Møller, Bjørn; Wiberg, Håkan (Hrsg.) (1994): *Non-Offensive Defence for the Twenty-First Century*. Boulder; London.
- Moore, Rebecca R. (2007): *NATO's New Mission: Projecting Stability in a Post-Cold War World*. Westport, CT.
- NATO (2010): *International Women's Day 2010*. URL: <http://www.youtube.com/watch?v=vD-ghe7j1Tt4> (Rev: 09.05.2012).
- Paris, Roland (2001): Human Security. Paradigm Shift or Hot Air? In: *International Security* 26, S. 87–102.
- Pia, Emily; Diez, Thomas (2011): Human Rights Discourses and Conflict: Moving towards De-securitization. In: Marchetti, Raffaele; Tocci, Nathalie (Hrsg.): *Civil Society, Conflicts and the Politicization of Human Rights*. Tokyo, S. 204–219.
- Roe, Paul (2004): Securitization and Minority Rights: Conditions of Desecuritization. In: *Security Dialogue* 35, S. 279-294.
- Rumelili, Bahar (2004): Constructing identity and relating to difference: understanding the EU's mode of differentiation. In: *Review of International Studies* 30, S. 27-47.
- Ullman, Richard H. (1983): Redefining Security. In: *International Security* 8, S. 129-153.
- United Nations Development Programme [= UNDP] (1998): *Human Development Report 1993*. New York/Oxford.
- United Nations Development Programme [= UNDP] (1994): *Human Development Report 1994*. New York/Oxford.
- United Nations (2005): Resolution adopted by the General Assembly: 2005 World Summit Outcome. UN Document No. A/RES/60/1.
- Wæver, Ole; Buzan, Barry; Kelstrup, Morten; Lemaitre, Pierre (1993): *Identity, Migration and the New Security Agenda in Europe*. London.
- Wæver, Ole (1998): Insecurity, security, and asecuritization in the West European non-war community. In: Adler, Emanuel; Barnett, Michael (Hrsg.): *Security Communities*. Cambridge, S. 69-118.
- Wæver, Ole (1995): Securitisation and Desecuritisation. In: Lipschutz, Ronnie D. (Hrsg.): *On Security*. New York, S. 46-86.
- Walker, R.B.J. (1993): *Inside/Outside: International Relations As Political Theory*. Cambridge.
- Wendt, Alexander (1992): Anarchy is what states make of it: the social construction of power politics. In: *International Organization* 46, S. 391-425.
- Wheeler, Nicholas J. (1992): Pluralist or Solidarist Conceptions of International Society: Bull and Vincent on Humanitarian Intervention. In: *Millennium – Journal of International Studies* 21, S. 463-487.
- Wiener, Antje (2007): Contested Meanings of Norms: A Research Framework. In: *Comparative European Politics* 5, Special Issue, S. 1-17.
- Wiener, Antje (2008): *The Invisible Constitution of Politics. Contested Norms and International Encounters*. Cambridge.
- Williams, John (2005): Pluralism, Solidarism and the Emergence of World Society in English School Theory. In: *International Relations* 19, S. 19-38.
- Wolfers, Arnold (1951): The Role of Power and the Pole of Indifference. In: *World Politics* 4, S. 39-63.

Die Debatte über eine Zusammenarbeit mit dem Militär in der Ethnologie: Hilfe zur besseren Kriegsführung?¹

*Volker Harms*²

1. Die vielfältigen Aspekte der Ethnologie – historisch und aktuell

Im Sommersemester 2010 wurde an der Abteilung Ethnologie des Tübinger Asien-Orient-Instituts eine Lehrveranstaltung mit dem Titel „Angewandte Ethnologie und Militär“ angeboten. Einige Studierende der Ethnologie und etliche aus anderen Fächern sahen sich veranlasst, wegen der erst kurze Zeit zuvor vom Senat der Universität Tübingen verabschiedeten und inzwischen in die Grundordnung dieser Universität aufgenommenen Friedensklausel gegen das Stattfinden dieser Lehrveranstaltung zu protestieren. Ich selbst habe mich diesem Protest angeschlossen. Die Kategorie der „angewandten Ethnologie“ in Verbindung mit einer Zusammenarbeit von Ethnologie und Militär bildet daher den Ausgangspunkt des vorliegenden Beitrags.

Jenseits verschiedener Ansätze, diesen Begriff genauer zu definieren, kann unter angewandter Ethnologie in diesem Zusammenhang verstanden werden,

-
- 1 Der folgende Text beruht wie die überwiegende Zahl der Beiträge in diesem Sammelband auf einem Vortrag, der im Rahmen der Studium Generale Vortragsreihe zum Thema Zivilklausel an der Universität Tübingen gehalten wurde. Der Vortragstil wurde auch für diesen Abdruck beibehalten und es wurde nicht angestrebt, dem Text die Form eines Essays zu geben. Änderungen beschränken sich daher für die schriftliche Fassung auf unbedingt Notwendiges, etwa wenn beim Vortrag zur Erläuterung ein Diapositiv eingeblendet wurde, was im hier vorliegenden Druck deplaziert sein würde. Ferner berücksichtigen etliche Ausführungen und Erläuterungen den Umstand, dass gerade auch in dieser Studium Generale Veranstaltung in besonderem Maße mit einem interessierten Laienpublikum gerechnet wurde, für das es sinnvoll und hilfreich sein würde, das fachspezifische Verständnis von Begriffen aus der Ethnologie durch möglichst griffige Vergleiche und Definitionen zu erklären. Da diese Erklärungen Teil der weiteren Argumentation waren, wurden sie in der einmal getroffenen Formulierung beibehalten.
 - 2 Diesen Beitrag widme ich der Erinnerung an die US-amerikanische Ethnologin Hortense Powdermaker (1900 – 1970), die mit ihren ethnographischen Werken als eine der hervorragendsten und bewundernswertesten Vertreterinnen des Faches Ethnologie weltweit anzusehen ist. Ihre Fähigkeit, in den jeweils von ihr gewählten Forschungszusammenhängen ein Vertrauensverhältnis zu den Mitgliedern der erforschten Gesellschaften herzustellen, bildet als Vorbild die entscheidende Basis für die in diesem Beitrag vorgetragene Argumentation. Dabei sei insbesondere auf ihre Studie „After Freedom. A Cultural Study in the Deep South“ (1939) verwiesen, in der es ihr in besonderer Weise gelang, als weiße US-Amerikanerin aus den Nordstaaten unter den Bedingungen des gerade in dem Südstaat Mississippi weiterhin herrschenden Rassismus das Vertrauen der afroamerikanischen Einwohner einer der dortigen Agrostädte zu gewinnen.

dass es eine Vielfalt an Praxisfeldern gibt, in denen Absolvent(inn)en eines Ethnologiestudiums ihr in der Theorie erworbenes Wissen anwenden können. In einem Sammelband mit dem Titel „Berufsorientierung für Kulturwissenschaftler. Erfahrungsberichte und Zukunftsperspektiven“ (Beer et al. 2009) werden nicht weniger als 16 solcher Möglichkeiten aufgeführt und von Ethnolog(inn)en, die selbst darin tätig waren oder es noch immer sind, beschrieben. Genannt wird darin auch das Praxisfeld des Militärs. In meinen nun folgenden Ausführungen werde ich zu zeigen versuchen, dass es gewichtige Gründe gibt, die dagegen sprechen, ein Berufsfeld Militärethnologie vorbehaltlos in die Reihe möglicher anderer Praxisfelder für Ethnolog(inn)en einzubeziehen.

Ethnologie lässt sich kurz als die Wissenschaft definieren, die das Verstehen fremder Kulturen anstrebt. Dass eine solche Definition zumindest den Auffassungen im derzeitigen Mainstream des Faches entspricht, mögen zwei typische Buchtitel belegen. Der erste, schon etwas ältere, aus dem Jahr 1993 stammende und im Jahr 2000 erneut aufgelegte Titel lautet: „Ethnologie die Wissenschaft vom kulturell Fremden. Eine Einführung“ (Kohl 2000). Der zweite Titel ist jüngeren Datums und gilt einem Buch, das im Jahr 2012 erschienen ist; er lautet: „Die Suche nach dem Fremden“ mit dem Untertitel „Geschichte der Ethnologie in der Bundesrepublik 1945 bis 1990“ (Haller 2012). Hiermit wird, so denke ich, deutlich, dass das entscheidende Kriterium für die Selbstdefinition im Fach Ethnologie die Auseinandersetzung mit fremden Kulturen ist.

Für eine vorläufige Verständigung wäre vielleicht hinzu zu fügen, dass der Begriff Kultur in diesem Zusammenhang mit Lebensweise einer Gesellschaft übersetzt werden könnte und dass die Gleichsetzung des Fremden mit dem Außereuropäischen in der Ethnologie nach meiner Einschätzung allenfalls bis in die 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts gegolten hat, inzwischen aber das kulturell Fremde ebenfalls in Europa gesehen und wissenschaftlich untersucht wird. Die Kategorie des Verstehens schließlich, die im Weiteren eine wichtige Rolle spielen wird, sollte im Sinne des Wortes „verstehen“ aufgefasst werden, wie es aus dem Alltagssprachgebrauch geläufig ist. Denn es ist zum einen nicht möglich, mich im Rahmen dieses Beitrags in der dann notwendigen Ausführlichkeit mit den höchst komplexen Problemen der ethnologischen Hermeneutik auseinander zu setzen, zum anderen ist es für diesen aber auch keineswegs nötig.

Wenn wir von der hier insbesondere mit Blick auf die empirischen Grundlagen der Ethnologie formulierten Definition ausgehen, macht es Sinn, ihren Beginn als eine neuzeitliche wissenschaftliche Disziplin an den Beginn dieser Neuzeit, also in das 16. Jahrhundert zu legen. Eben dies hat der in Zürich lebende Ethnologe und Psychoanalytiker Mario Erdheim in einem Aufsatz aus dem Jahre 1990 in überzeugender Weise dargelegt. Erdheim benennt unter dem Titel „Anthropologische Modelle des 16. Jahrhunderts“ vier Möglichkeiten, fremde Kulturen zu beschreiben und zu verstehen. Dafür hat er die Schriften von vier beson-

ders bekannt gewordenen Autoren jener Zeit untersucht und kommt dabei auf das folgende Programm (Erdheim 1990: 19):

„Man kann nicht von der Ethnologie sprechen, sondern man muss mindestens drei Formen, Ethnologie zu betreiben, unterscheiden. Alle drei erhoben den Anspruch für sich, wissenschaftlich zu sein, das heißt objektive Erkenntnis zu vermitteln, [...] Die eine, die ich am Beispiel von Fernandez de Oviedo (1478 – 1557) erläutern werde, ordnete ihre Daten so, dass die spanische Herrschaft über die Indianer legitimiert wurde; ihre Perspektive war also durch den Herrschaftsanspruch bestimmt. Ich nenne sie die *legitimatorische* Tendenz. Eine zweite Richtung, deren hervorragendster Vertreter Bartolomé de Las Casas (1475 – 1566) war, *idealisierte* die neuen Kulturen und stellte sie als Vorbild für die europäische Kultur hin. Eine dritte Tendenz entwickelte sich aus der Bereitschaft, zwischen der eigenen und der fremden Kultur eine gemeinsame Basis herzustellen, um die andere Kultur aus sich selbst heraus zu verstehen; am reinsten verkörperte Bernardino de Sahagún (1499 – 1590) diese *verstehende* Tendenz. Und schließlich möchte ich am Beispiel Michel de Montaignes (1533 – 1592) die Integration der neuen ethnologischen Kenntnisse in ein auch die europäische Kultur erfassendes Modell aufzeigen.“

Um die hier von Erdheim aufgezeigten historischen Wurzeln der Ethnologie nicht aus dem Blick zu verlieren, möchte ich nun deutlich machen, dass die vier von ihm benannten Tendenzen sich nahezu bruchlos im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wieder finden lassen, also in der Zeit, in der die heutige Ethnologie als wissenschaftliche Disziplin in Museen und Universitäten etabliert wurde. Der Nachweis dafür soll mit Zitaten, die auf besonders bekannt gewordene Vertreter des Faches verweisen, geführt werden. Den Beginn macht der heute vor allem als Begründer der Humangeographie bekannte Forscher Friedrich Ratzel (1844 – 1904), der in meiner eigenen Studienzeit in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts uns als einer der beiden wichtigsten Gründerväter der institutionalisierten Ethnologie nahe gebracht wurde, und zwar vor allem mit Bezug auf seine beiden Hauptwerke „Völkerkunde“ (in drei Bänden zwischen 1885 und 1888 erschienen) und „Anthropo-Geographie“ (erschieden in zwei Bänden in den Jahren 1882 und 1891). In Ratzel ist ein wesentlicher Vertreter der von Erdheim so bezeichneten legitimatorischen Tendenz in der sich im späten 19. Jahrhundert institutionell verankernden Ethnologie zu sehen, und zwar geht es Ratzel darum, den europäischen Kolonialismus jener Zeit zu legitimieren. Dafür sei aus seiner „Anthropo-Geographie“ die folgende Passage zitiert (Neuaufgabe 1912: 256):

„Das Ergebnis dieser Betrachtungen fasse ich in dem Schlusse zusammen, dass die Menschheit auf niederen Stufen der Kultur nicht bloß nicht so rasch anwächst wie auf höheren, sondern in vielen ihrer Glieder zurückgeht. [...] Fragt man nach den Ursachen dieser tief in die Geschichte der Menschheit einschneidenden Verhältnisse, so muss gesagt werden, dass Völker niederer Kulturstufe auf einer durchaus ungesunden Basis stehen. Sie stehen körperlich und moralisch hinter den Kulturvölkern zurück. Sie gehen sorglos und grausam mit Menschenleben um, deren Zunahme ihnen oft gefährlich, bedrückend zu sein scheint. Sie teilen daher nicht unsere Begriffe vom Wert des Lebens. Krankheit, ungesundes Leben in Kleidung, Hütte und Nahrung, Kindsmord, Ertötung des werdenden im Keime, unnatürliche Laster, Polygamie, Hungersnot und Wassermangel, Krieg, Menschen-

raub und endlich Kannibalismus bilden einen Komplex von Tatsachen, die alle der Vermehrung der Bevölkerung entgegenwirken. Was aber sich nicht vermehrt, wird zurückgedrängt, da andere Völker, welche wachsen, den Platz einzunehmen streben, welchen jene schwächeren nicht auszufüllen im Stande sind.“

Der Einfluss Ratzels auf das Denken im Nationalsozialismus mit der in jener Zeit geläufigen „Volk-ohne-Raum-Parole“ ist bekannt und soll hier nicht weiter verfolgt werden.³ Wichtiger, aber ebenfalls nur kurz zu benennen, sind die vielen von Ratzel z.T. wörtlich wiederholten Diffamierungen, wie sie sich in den Schriften von Fernandez de Oviedo über die Ureinwohner Mittelamerikas des 16. Jahrhunderts finden. An erster Stelle natürlich der „Kannibalismus“, dann das „sorglos und grausam mit Menschenleben umgehen“ und schließlich die „unnatürlichen Laster“, also die Homosexualität, die sich bei Oviedo als „Sodomie“ bezeichnet findet. Es ist interessant und bedrückend zugleich zu sehen, wie durch Jahrhunderte hindurch Homophobie als Grundlage dafür diente, fremde Gesellschaften oder eben auch Minderheiten in der eigenen Gesellschaft zu diffamieren. Im Übrigen finden sich mit Ausnahme der von Ratzel explizit genannten Probleme von „Wassermangel, Krieg und Menschenraub“ sämtliche negativen Beschreibungen Ratzels inhaltlich gleich auch in den Texten von Oviedo, wie sich selbst der knappen und keineswegs das Gesamtwerk von Oviedo berücksichtigenden Zusammenfassung dieser Texte durch Erdheim (1990: 22-25) entnehmen lässt.

Als geeignetes Beispiel für die Wiederkehr der idealisierenden Tendenz in der modernen Ethnologie erscheint Margaret Mead (1901 – 1978), die in ihrem Erstlingswerk „Coming of Age in Samoa“ (1928a), mit dem sie sehr bald schon zu Berühmtheit und Wirksamkeit weit über die Grenzen der Ethnologie hinaus gelangte, eben dieser Tendenz nachgab. In ihrem Bemühen, den Umgang mit der weiblichen Adoleszenz in der Kultur der Samoaner als Vorbild für die damalige US-amerikanische Gesellschaft darzustellen, ging sie leider reichlich sorglos mit den ethnographisch belegten Fakten um. So schreibt sie in einem kleineren Beitrag, der im gleichen Jahr wie ihre zuvor genannte Monographie erschien, Folgendes (1928b, Übersetzung V.H.):

„Diese Einstellung zu Kindern als kleinen Erwachsenen, denen es nur an Erfahrungen fehlt und die mitunter leider wenig Vernunft zeigen, führt auch zu einer anderen Art des Spielverhaltens. Samoanische Kinder haben keine Puppen, keine Spielhäuser, kein (kleines) Teegeschirr, keine Spielboote.“

Mit Ausnahme der Puppen, für deren Vorhandensein in der traditionellen, d.h. wenig durch europäische Einflüsse veränderten Kultur der Samoaner ich in der ethnographischen Literatur über diese Gesellschaft tatsächlich keinen Beleg finden konnte, sind die Behauptungen von Mead über das Nichtvorhandensein der von ihr aufgezählten Spielzeuge unzutreffend, d.h. es gibt oder gab die aufge-

3 Siehe dazu aus neuerer Zeit den Beitrag von Schultz 2009.

zählten Spielzeuge bei den samoanischen Kindern sehr wohl, im Falle des kleinen Teegeschrirs nicht in der Porzellanform, die sich bei den erwachsenen Samoanern in deren traditioneller Kultur ebenfalls nicht findet, sondern in Form der Bewirtung ihrer Spielgefährten mit halbierten Kokosnüssen. Mit anderen Worten, Mead hat in dem Interesse, ihrer Interpretation besonderen Nachdruck zu verleihen, die samoanische Kultur verfälschend und in ihrem Sinne idealisierend beschrieben.⁴

Die beiden kurzen Zitate aus den Publikationen von Friedrich Ratzel einerseits und von Margaret Mead andererseits sollen genügen, um zu belegen, dass es in der modernen Ethnologie ein Fortbestehen sowohl der legitimatorischen als auch der idealisierenden Tendenz bei der Beschreibung fremder Kulturen gibt, wie sie sich in den von Erdheim für das 16. Jahrhundert beschriebenen ethnologischen Modellen finden lassen. Das von Erdheim anhand der Schriften von Bernardino de Sahagun beschriebene Modell einer verstehenden Vorgehensweise gilt in der heutigen Ethnologie als in jedem Fall und nach bestem Wissen und Gewissen einzulösender Anspruch. Ausdrücklich in ihren methodologischen Überlegungen artikuliert haben diesen Anspruch u.a. Ethnologen wie Bronislaw Malinowski, Franz Boas oder, etwas aktueller, Clifford Geertz, dessen Aufsatz über „dichte Beschreibung“ ja auch über die Grenzen der Ethnologie hinaus größere Bekanntheit erlangt hat.

Michel de Montaigne hat Erdheim als einen der wesentlichen Begründer des kulturelrelativistischen Denkens in der europäischen Neuzeit herangezogen. Besonders berühmt geworden, und auch von Erdheim zitiert, ist aus den „Essais“ von Montaigne dessen relativierende Gegenüberstellung des Kannibalismus, der von seinen Zeitgenossen in Europa mit besonderem Abscheu betrachtet wurde, mit den Gräueln, die zu jener Zeit in Frankreich während der dort tobenden Glaubenskriege verübt wurden. Eine analoge kulturelrelativistische Sicht, die ebenfalls am Beispiel des Kannibalismus entwickelt wird, findet sich ziemlich genau zwei Jahrhunderte später in dem Bericht „Reise um die Welt“ von Georg Forster (1778-1780 [1983]). Forster, der als einer der wichtigsten ideengeschichtlichen Begründer der Ethnologie gilt, verbreitete damit kulturelrelativistisches Denken auch in der deutschen Aufklärung. Historisch tief in der neuzeitlichen Ethnologie verankert bildet der Kulturrelativismus bis in die heutige Zeit eine wesentliche Grundlage dieses Faches. Besonders bekannt gewordene Expo-

4 Siehe die ausführliche Darstellung der hier nur behaupteten Belege in: Harms 1969: 238/239. Das genannte Buch von Mead (1928a) über die Adoleszenz samoanischer Mädchen wurde in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts von Derek Freeman (1983) in einer außergewöhnlichen Aufsehen erregenden Form nicht mehr nur kritisiert, sondern abgeurteilt. Gerade wegen der daraufhin entbrennenden Debatte im Fach Ethnologie und darüber hinaus wird an dieser Stelle darauf nur hingewiesen, als Beispiel aber nur der im Text knapp darstellbare Fall der unzutreffenden Behauptung über das Nichtvorhandensein bestimmter Spiele oder Spielzeuge genannt.

nenten kulturrelativistischen Denkens sind vor allem Schüler(innen) von Franz Boas wie Ruth Benedict, Margaret Mead oder Melville Herskovits und eben auch Boas selbst.

Ein weiterer, die Methodologie des Faches stark beeinflussender Anspruch in der ethnographischen Arbeit der Ethnologie besteht darin, dass nach Möglichkeit eine holistische Sicht und Darstellung angestrebt wird. So wird man etwa bei Fragen der Distribution von Ernteerträgen im Rahmen der Wirtschaftsethnologie sich gleichzeitig mit der Sozialstruktur z.B. auf dem Feld der Verwandtschaftsbeziehungen befassen.

2. Zusammenarbeit von Ethnologie und Militär in Deutschland und in den USA

Was hat nun diese Darstellung des breiten Spektrums ethnologischen Arbeitens, die übrigens im Rahmen dieses Beitrags noch nicht als abgeschlossen zu betrachten ist, sondern die nur vorläufig unterbrochen wird, mit der im Titel genannten Frage einer Zusammenarbeit der Ethnologie mit dem Militär zu tun? Bei diesem Militär habe ich sowohl das der USA als auch dasjenige der Bundesrepublik Deutschland im Blick. Von den Administrationen bzw. Führungsstäben beider Armeen wird seit einigen Jahren die Einbeziehung ethnologisch ausgebildeter oder auch nur in einem analogen Sinne informierter Akademiker für den Zweck angestrebt, die im Kriegseinsatz befindlichen Militärs zu beraten, und zwar bei Fragen und Problemen, die sich aufgrund der Eigenarten der Kulturen in den fremden Gesellschaften stellen, bei denen sich die jeweiligen Armeen als Besatzungsmacht⁵ aufhalten.

Für die Armee wird ja auch in Deutschland jetzt wieder geworben und so findet sich im Internet die folgende permanente Stellenausschreibung, mit der für die Bundeswehr „Interkulturelle Einsatz Berater“, im Militär-Abkürzungsjargon als „IEBs“ bezeichnet, gesucht werden.⁶ Die im so genannten „Jobportrait“ der Ausschreibung genannten Voraussetzungen, die ein Interkultureller Einsatzberater aufweisen sollte und die diese Position mit den Inhalten der Ausbildung von Ethnolog(inn)en verbinden, werden in der folgenden Weise dargelegt. Es gehe

5 Das Wort „Besatzungsmacht“ wähle ich hier mit Bedacht. Im Gegensatz zu der von den Militärs, aber auch in der Presse derjenigen westlichen Staaten, die sich an den Invasionen etwa in den Irak oder in Afghanistan beteiligten, bevorzugten Wortwahl wie „friedenserhaltende Maßnahmen“ (als Übersetzung von „Peacekeeping“), „Gastland“ (englisch: „host nation“) oder auch „Aufstandsbekämpfung“ („counterinsurgency“) gehe ich davon aus, dass mit dem von mir gewählten Begriff, die tatsächlich gegebene Situation entschieden zutreffender beschrieben wird.

6 Aufgerufen werden kann die hier referierte und kommentierte Stellenausschreibung im Internet unter: <http://www.streitkräftebasis.de/portal/a/> mit den jeweils sich anschließenden Spezifizierungen. Die Form der Ausschreibung, die in meinem Text zugrunde gelegt wird, konnte in jedem Fall noch am 20. April 2012 aufgerufen werden.

um „detaillierte Kenntnisse der lokalen, ethnischen, religiösen, politischen und weiteren soziokulturellen Strukturen des Einsatzgebietes und angrenzender Regionen.“

Die im „Einsatz“ wahrzunehmenden „Aufgaben“ umfassen u.a.:

- „Beraten militärischer Entscheidungsträger hinsichtlich der Kommunikation und Interaktion mit der örtlichen Bevölkerung im Einsatzgebiet
- Identifizieren und Bewerten lokaler, ethnischer, religiöser, politischer und weiterer soziokultureller Strukturen
- Kontakte zu relevanten Multiplikatoren im Einsatzgebiet erschließen und pflegen
- Nutzen bestehender Kontakte zur Unterstützung des Auftrags der Bundeswehr im Einsatzraum
- Unterstützung bei der Mediation kulturbedingter Konflikte
- Erarbeiten von Beiträgen zur Lagebeurteilung im Einsatzgebiet
- Unterstützen der Truppe mit weiterbildenden Maßnahmen im interkulturellen Bereich“.

Ergänzt wird in der Ausschreibung das „Jobportrait“ durch eine sehr aktionsbetonte Darstellung der Tätigkeiten von Interkulturellen Einsatzberater(inne)n, in der besonders die folgende Passage hervorsticht. Unter der Zwischenüberschrift „IEB – Eine herausfordernde und vielfältige Tätigkeit“ wird in der Darstellung fortgefahren:

„So herausfordernd die Tätigkeit als IEB ist, so vielfältig sind die Anforderungen an einen zukünftigen IEB. *„Die wesentliche Arbeit des IEB findet draußen statt, nicht im Lager! Insbesondere in Krisensituationen muss er raus, auch dann wenn alle anderen reinfahren.“* Damit drückt der Dezernatsleiter des Dezernats IEB im Zentrum Operative Information aus, was die Aufgabe so besonders macht.“

Die auch in der Ausschreibung als Einschub kursiv gesetzte und dabei als wörtliche Rede gekennzeichnete Passage kann – und das ist wohl auch die Intention – so gelesen werden, dass sie zwei Bedeutungen gleichzeitig transportieren soll; zum einen als Warnung vor den besonderen Gefahren, die mit dieser faktischen Arbeit für die Nachrichtendienste der Truppe verbunden sind, zum anderen aber auch als Appell an die Abenteuerlust und das Draufgängertum mancher am Militärdienst ausdrücklich interessierter Personen.

Auffällig ist, dass in diesem unter die Hauptüberschrift „Als IEB im Einsatz“ gestellten Teil der Ausschreibung ausschließlich von Männern die Rede ist und auf den eingefügten Photos ebenfalls nur Männer abgebildet werden. Bei den drei mir aus der Ethnologie bekannten Personen, die eine berufliche Tätigkeit in der Bundeswehr aufgrund ihrer spezifischen Kenntnisse aufgenommen haben, handelt es sich hingegen nur um Frauen. Diejenige unter ihnen, die ausdrücklich in der Funktion einer Interkulturellen Einsatzberaterin tätig war, hat diesen Dienst allerdings inzwischen quittiert und ist in einer zivilen Aufgabe tätig.

Auf das Fach Ethnologie wird in der Ausschreibung ohnehin nicht ausdrücklich Bezug genommen. In dem aktionsbetonten Teil „Als IEB im Einsatz“ wird beispielhaft nur ein anonymisierter, eventuell auch fiktiver Einsatzberater mit der folgenden Beschreibung genannt: „Nach einem Studium der Politikwissenschaften war der Reserveoffizier mehrere Jahre für eine Hilfsorganisation in Zentral-Afghanistan tätig.“

Möglicherweise werden in der deutschen Armee Politolog(inn)en als kriegsdienstbereiter eingeschätzt als Ethnolog(inn)en, auch wenn in übrigen Dienstabteilungen der Bundeswehr Positionen ausdrücklich für Absolventen dieses Faches bereit gehalten und zumindest teilweise ja auch besetzt wurden.

In bestimmter Weise wird dies im US-amerikanischen Militär ähnlich gesehen. Dort wird für die militärischen und auch die zivilen Geheimdienste in den zentralen Verbandszeitschriften der Politologie ganz offen geworben, während sich der übergeordnete Gesamtverband der US-amerikanischen Ethnologie gegen solche Stellenausschreibungen, bislang zumindest, ausdrücklich gewehrt hat. Allerdings ist das US-Militär in der Organisation dessen, was in der Bundeswehr „Interkultureller Einsatz Berater“ genannt wird, schon voran und auch ein deutliches Stück weiter gegangen. Dort wird die Rolle des „IEB“ von Mitgliedern eines so genannten „Human Terrain Teams“ eingenommen. Eine Formulierung, die wohl als „Menschen-Gelände-Teams“ zu übersetzen ist, da in dieser sprachlichen Zusammensetzung nicht „Menschen in einem Gelände“ sondern „Menschen als Gelände“, analog etwa zu einem „bergigen Gelände“, gemeint sind. In ihrer prinzipiellen und gewünschten Besetzung bestehen jene Teams aus fünf Mitgliedern, die jeweils einen gehobenen Offiziersrang, Hauptmann oder Major, haben. Ein Mitglied dieser Teams soll den Planungen entsprechend stets ein Ethnologe sein. Ergänzt wird diese Position durch eine weitere, deren Inhaber speziell die jeweilige Sprache und Landeskunde beherrschen muss, was ebenfalls bevorzugt auf einer Ausbildung in Ethnologie beruhen kann. Die weiteren Positionen entfallen auf Militärs mit den Aufgaben Einsatzleitung, Koordination des Teams und schließlich dessen Anbindung an die allgemeinen militärischen Nachrichtendienste. Faktisch handelt es sich bei den, der Intention nach, fünf Mitglieder umfassenden Teams um den Teil des Nachrichtendienstes, der jeweils einer Militäreinheit von der Größe einer Brigade zugeordnet ist.

Die Form, in der diese Teams die vom Militär als notwendig erachteten Informationen sammeln sollen, wird in einem „Counterinsurgency Field Manual“ dargestellt bzw. festgelegt. Dabei stellen sich die Autoren dieses Handbuchs u. a. vor, dass ihre Soldaten bei jedem der Kontakte, die sie zu der Bevölkerung des von ihnen besetzten Landes haben, Einsichten und neue Informationen gewinnen. Durch das Zusammentragen dieser Informationen sollen dann die Mitglieder der Human Terrain Teams das für ihre Beratungsaufgaben notwendige lokale Wissen gewinnen. Da dieses Wissen über die fremden Gesellschaften, bei denen

sich das Militär befindet, in vielen Zügen dem gleichen muss, das auch Ethnologen bei ihren Feldforschungen gewinnen wollen, liest sich das dritte Kapitel des „Field Manuals“ wie der Reader’s Digest eines allerdings etwas veralteten und vor allem ziemlich unreflektierten Lehrbuchs der Ethnologie; denn es fehlt darin in ethnologischer Perspektive die entscheidende Selbstreflexion darüber, dass diejenigen, die jene ethnographischen Informationen sammeln sollen, sich als militärische Besatzer in dem jeweiligen Land aufhalten, sowie darüber, dass die militärische Besetzung eines Landes einen andauernden und zugleich spontanen Veränderungsprozess der örtlichen Kulturen verursacht.

Von diesem militärischen „Field Manual“, das üblicherweise als Handlungsanweisung und Schulungsmaterial für die Truppen Verwendung findet, wurde im Jahr 2007 eine für die Zivilbevölkerung der USA bestimmte Version publiziert (The U.S. Army /and/ Marine Corps 2007), und zwar in der Chicago University Press, einem auch im internationalen Zusammenhang sehr angesehenen Wissenschaftsverlag. Die Veröffentlichung wurde von einem äußerst eindringlichen Werbefeldzug begleitet, dessen Zweck ganz offenkundig darin bestand, eine zunehmend kritischer werdende intellektuelle Öffentlichkeit für die Akzeptanz der im Irak und in Afghanistan geführten Kriege zu gewinnen.

Speziell in Hinblick auf die im „Field Manual“ angestrebte Einbeziehung des Faches Ethnologie in die Kriegsführung hat sich eine Gruppe von US-amerikanischen Ethnolog(inn)en zu dem „Network of Concerned Anthropologists“ zusammengeschlossen, von dem zunächst ein Appell an alle Kolleg(inn)en sowie die Studierenden im Fach ausging, sich der vom Militär angestrebten Mitarbeit zu verweigern. Diesen Appell haben noch im Jahr 2007 mehr als 1.000 davon sich betroffen fühlende Lehrende und Studierende unterschrieben. Ferner hat dasselbe „Network“ im Jahr 2009 als Antwort auf das „Counterinsurgency Field Manual“ ein „Counter-Counterinsurgency Manual“ mit dem Untertitel „Or, Notes on Demilitarizing American Society“ herausgegeben, in dem sie zwar auch die wissenschaftlichen Unzulänglichkeiten des „Field Manuals“ angreifen, vor allem aber, wie es der Untertitel ausweist, die zunehmend unerträglicher werdende Dominanz des „Militärisch-Industriellen Komplexes“ in der US-amerikanischen Gesellschaft auf das schärfste kritisieren. Aus Platzgründen können die in diesem Buch dargestellten und begründeten Ansichten hier nicht referiert werden, sondern es kann nur dringend zur eigenen Lektüre empfohlen werden; denn die Autoren bieten darin eine Fülle an Informationen und Argumenten für eine gut begründete kritische Auseinandersetzung mit den von der US-amerikanischen Regierung und den Militärs wahlweise als „War on Terror“ oder eben als „Counterinsurgency“ angepriesenen militärischen Interventionen, die de facto nichts anderes als Neokolonialkriege darstellen.

3. Fachethische und methodologische Gründe für die Ablehnung einer Zusammenarbeit von Ethnologie und Militär

Vorweg muss noch einmal auf den Zusammenhang zwischen der Entstehung der neuzeitlichen Ethnologie und dem europäischen Kolonialismus zurück gekommen werden. Damit soll die besondere Affinität gerade des Faches Ethnologie für eine Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben im Kolonialismus und im jetzt gegebenen Fall in Neokolonialkriegen⁷ verdeutlicht werden. Belegt wird dies bereits mit den oben beschriebenen Parallelen, die zwischen dem von Mario Erdheim so benannten legitimatorischen Modell, mit dem Fernandez de Oviedo im 16. Jahrhundert Ethnologie betrieb, und demjenigen von Friedrich Ratzel bestehen, der gegen Ende des 19. Jahrhunderts glaubte, auf ganz ähnliche Weise den Kolonialismus der Europäer und speziell Deutschlands legitimieren zu können.

In dem Artikel von Erdheim, aus dem auch die eingangs aufgestellte These von der ideengeschichtlichen Entstehung der neuzeitlichen Ethnologie am Beginn eben der Neuzeit entnommen wurde, findet sich das folgende Zitat aus dem für diese Thematik ebenfalls sehr wichtigen Buch von Tzvetan Todorov „Die Eroberung Amerikas. Das Problem des Anderen.“ im französischen Original 1982, in der deutschen Übersetzung 1985 erschienen (Zitat nach Erdheim 1990: 49):

„In (dem genannten Buch) bringt Tzvetan Todorov Verstehen, Nehmen und Zerstören in einen Zusammenhang, der für die Ethnologie von grundlegender Bedeutung ist: „Cortes versteht die aztekische Welt, die sich vor seinen Augen enthüllt, relativ gut und sicherlich besser als Moctezuma die spanische Wirklichkeit. Und dennoch hindert dieses bessere Verständnis die Konquistadoren nicht daran, die mexikanische Kultur und Gesellschaft zu zerstören; man gewinnt ganz im Gegenteil sogar eher den Eindruck, dass gerade durch dieses Verständnis die Zerstörung erst möglich wird. Es ergibt sich so eine erschreckende Verkettung, die vom Verstehen zum Nehmen, vom Nehmen zum Zerstören führt, eine Verkettung, deren unabwendbaren Charakter man gerne in Frage stellen möchte. Sollte Verständnis nicht Sympathie mit sich bringen?“ (Todorov 1985: 155)

Todorov leitet dieses Fazit aus einem eingehenden Studium der kolonialgeschichtlichen Quellen ab, in denen der Prozess der Konquista in den beschriebenen Details häufig als ein in seinen Grausamkeiten unfassbarer Völkermord

7 Den Begriff „Neokolonialkrieg“ verwende ich hier ähnlich bewusst, wie den der „Besatzungsmacht“. Als Mitherausgeber des vorliegenden Sammelbandes möchte ich dabei auch meine Ablehnung jeglicher positiver Haltung gegenüber der neuerdings wohlwollend aufgenommenen Formel von der „Responsibility to protect“ zum Ausdruck bringen. Für mich liegt die einzig legitime Verantwortung der Internationalen Gemeinschaft in der Bewahrung des Friedens im Sinne der ursprünglichen „Charta der Vereinten Nationen“, wie sie unmittelbar unter dem Eindruck der Schrecken des Zweiten Weltkrieges angenommen wurde. Die Beanspruchung des Gewährens von „Schutz“ ist in der imperialistischen Phase des europäischen Kolonialismus durch die zu jener Zeit gebräuchteren Begriffe „Schutzgebiete“ oder „Protektorates“ endgültig diskreditiert worden.

kenntlich wird. Erdheim schließt an das von ihm zitierte Fazit Todorovs die folgenden Überlegungen an (Erdheim 1990: 49):

„Wäre der Zusammenhang zwischen Verstehen, Nehmen und Zerstören ein notwendiger, so müsste die Ethnologie aufgegeben werden. Gerade deshalb scheint es mir aber wichtig zu sein, auf die verschiedenen, gleichzeitig möglichen Modelle der Ethnologie und damit des Verstehens zu verweisen. Sie machen uns darauf aufmerksam, dass wir eine Wahl treffen müssen, wenn wir uns ethnologisch betätigen. Es ist dies keine abstrakte Wahl zwischen verschiedenen, bloß kognitiven Möglichkeiten, sondern auch zwischen den gesellschaftlichen ‚Substraten‘, welche die entsprechenden Tendenzen unterstützen. Ethnologie ist deshalb nie nur eine Tätigkeit, welche sich auf das Studium des Fremden beschränkt, sondern immer auch eine Tätigkeit, welche den Ethnologen auf die eigene Gesellschaft zurückwirft.“

Diese Überlegungen Erdheims können im gegebenen Zusammenhang als kongruent mit den Ausführungen der Autor(inn)en des „Network of Concerned Anthropologists“ angesehen werden, auf die weiter oben hingewiesen wurde; denn diese leiten ihre Kritik und ihre Empfehlungen ebenfalls im gleichen Maße von ihrer Tätigkeit als Ethnologen wie aus ihren Interpretationen des Geschehens in ihrer eigenen Gesellschaft ab. So sehr ich mit den hier angesprochenen Positionen sympathisiere und in den wesentlichen Bezügen übereinstimme, erscheint es mir gleichwohl so, dass ihnen insgesamt eine gewisse Unzulänglichkeit zugeschrieben werden kann, da sie in vielerlei Hinsichten über einen appellativen Anspruch nicht hinaus kommen. Wie uns aber sowohl in philosophisch als auch in theologisch begründeten Ethiken erklärt wird, sei in der Regel eine bloß appellative Ethik nicht hinreichend wirksam, vielmehr bedürfe der vorgetragene Anspruch weiter reichender Begründungen. In meinen folgenden, z.T. aus persönlich gemachten Erfahrungen abgeleiteten Überlegungen, hoffe ich, einen Beitrag zu derartigen Begründungen leisten zu können.

Damit komme ich jetzt zu den Argumenten, die nach meiner Auffassung begründen, dass eine Zusammenarbeit mit dem Militär in den derzeit von den westlichen Armeen geführten Neokolonialkriegen aus fachethischer Sicht unbedingt in Frage gestellt werden muss. Dafür wird von einer Darstellung der Methoden ausgegangen, die in der ethnologischen Empirie Anwendung finden. Denn an eben dieser Grundlagenforschung des Faches ist das Militär interessiert, während die in der Ethnologie generierten Theorien allenfalls als periphere Zusatzinformationen zur Kenntnis genommen werden, z.B. die Theorie des kulturellen Relativismus, die reflektierteren Militärs immerhin als nützliche Orientierung für die Mediation kultureller Konflikte in den besetzten Ländern gilt.

Bei den Methoden, die von Ethnolog(inn)en während ihrer Feldforschungen Anwendung finden, steht im Zentrum die „Teilnehmende Beobachtung“. Damit ist gemeint, dass die in einer fremden Gesellschaft ethnologisch forschende Person sich ständig als dasjenige Instrument begreifen muss, mit dem die gesuchten Informationen aufgenommen werden sollen. Dabei muss sie bemüht sein, an

dem zu beobachtenden Geschehen auf eine Weise teilzunehmen, die es ermöglicht, das Geschehen gleichzeitig von innen, nämlich aus dem Blickwinkel der Akteure der fremden Gesellschaft, und von außen, d. h. als wissenschaftlicher Beobachter, zu betrachten. Es dürfte einleuchtend sein, dass vor allem in komplexeren Situationen ein solcher Anspruch nur näherungsweise einzulösen ist. Die vor allem durch ihre ethnographischen Forschungen in sehr unterschiedlichen Feldern bekannt gewordene US-amerikanische Ethnologin Hortense Powdermaker – die Felder ihrer Forschungen reichten von der Südsee-Insel Neuirland bis zum Innenleben der „Dream Factory“ (ihre Wortschöpfung), Hollywood – hat für ein autobiographisches Buch über ihre Forschungen den sehr treffenden Titel „Stranger and Friend“ (1966) gefunden, mit dem sie genau dieses Spannungsverhältnis ausdrücken wollte.

In Parthese kann hier die Frage angeschlossen werden, ob die führenden US-amerikanischen Militärs, von denen das oben angeführte „Counterinsurgency Field Manual“ herausgegeben wurde – zu ihnen gehört beispielsweise auch der damalige Oberbefehlshaber der ISAF-Truppen in Afghanistan und heutige Direktor des CIA, General Petraeus – tatsächlich glauben, die von ihnen mit dem „Field Manual“ zu Pseudo-Ethnologen gemachten Soldaten könnten sich aus dieser Situation ein analoges Spannungsverhältnis schaffen, dessen Titel dann „Enemy and Friend“ lauten müsste; eine Basis, auf der es wohl kaum möglich sein dürfte, auch nur näherungsweise verlässliche Informationen zu beschaffen. Immerhin gibt es, sogar in deutscher Sprache, und zwar in der ja nicht unbedingt als obskur anzusehenden Zeitschrift „GEO“, einen Erfahrungsbericht des US-amerikanischen Ethnologen Ted Callahan (2010), der sich mehr als einzeln kämpfender Vertreter denn als Mitglied eines „Human Terrain Teams“ in Afghanistan verstanden hat und der glaubte, genau diese Leistung vollbracht zu haben.⁸ In seinem vollen Umfang kann Callahans Artikel hier nicht kritisch referiert werden, da er auf eine zu sehr verschlungene Weise von Widersprüchlichkeiten und auf völligem Unverständnis beruhenden Repliken auf die Kritiken etwa des oben genannten „Network of Concerned Anthropologists“ geprägt ist. Es kann hier nur ein kurzer Ausblick auf einen Teil des Artikels gegeben werden. Im Übrigen muss die eigene Lektüre empfohlen werden, und zwar nach Möglichkeit in Verbindung mit der schon empfohlenen Lektüre des „Counter-Counterinsurgency Manuals“ des „Networks“, um zu einer eigenen Beurteilung zu gelangen.

Die oben beschriebene Methode der Teilnehmenden Beobachtung muss selbstverständlich ergänzt und kontrolliert werden durch Befragungsmethoden, wie sie allgemein in den Sozialwissenschaften gebräuchlich sind. Erst aus den

8 In bezeichnender Weise wird im Inhaltsverzeichnis des GEO-Hefes, in dem der Artikel von Callahan abgedruckt ist, dieser folgendermaßen eingeleitet: „Nicht schießen sondern verstehen. Das wollte der Kulturwissenschaftler Ted Callahan an der Seite der US Army in Afghanistan. Eine Wahnsinns-Mission?“

dabei sich ergebenden Dialogen lassen sich substantielle und überprüfbare Ergebnisse ableiten. Dabei ist als alles entscheidend anzusehen, dass das Führen dieser Dialoge ein unbedingtes Vertrauensverhältnis zwischen den Fragenden und den Befragten in der fremden Gesellschaft voraussetzt, ebenso wie das Zulassen der Teilnahme am Geschehen in der fremden Gesellschaft im Rahmen der Methode der teilnehmenden Beobachtung ein solches Vertrauensverhältnis zwingend erfordert. Dass ein solches Vertrauen sich herstellen lässt – und damit wird hier kurz auf den oben genannten Artikel des US-Amerikaners Callahan eingegangen –, wenn in der Nacht, weil es am Tage viel zu gefährlich wäre, ein Ethnologe an Bord eines gepanzerten Hubschraubers und mit der Deckung durch eine Gruppe schwer bewaffneter Soldaten in ein afghanisches Dorf eindringt (Callahan 2010: 63f.), glaubt auch Callahan selbst nicht. Dennoch behauptet er zugleich, unter genau diesen Bedingungen sehr detaillierte Informationen über das Wirtschaftsleben der afghanischen Bevölkerung in einem der besetzten Gebiete gewonnen zu haben (Callahan 2010: 66), womit ein Teil seiner ans Absurde grenzenden Darstellungen und Überzeugungen zusammengefasst werden kann.

Wie ein solches Vertrauensverhältnis tatsächlich aussehen kann, gestatte ich mir nun anhand meiner persönlichen Erfahrungen zu demonstrieren, auch wenn dies ein wenig aufdringlich wirken muss. An dieser Stelle wurde beim Vortrag ein Diapositiv projiziert, das den Autor des vorliegenden Beitrags, also mich, zeigte, und zwar bei meinem Abschied von dem Atoll Funafuti des im südlichen Zentralpazifik liegenden polynesischen Inselstaates Tuvalu im Jahr 1987 nach einer gut drei Monate dauernden Feldforschung. Zu sehen war ich gemeinsam mit meinem Gastgeber, einem ausgewanderten Deutschen, sowie einigen weiblichen Verwandten von dessen polynesischer Ehefrau, die in der Nachbarschaft wohnen. Die wesentliche Aussage, die mit dem Diapositiv zu machen war, bestand in den Ketten aus Seeschnecken, die ich um den Hals trug; es waren bis zum endgültigen ins Flugzeug Steigen rund 35 und jede von ihnen repräsentierte einen freundschaftlich vertrauensvollen Kontakt, den ich zu einem oder einer der Insel-Einwohner(innen) gehabt hatte, denn alle diese Ketten wurden mir als individuelles Abschieds- und Erinnerungsgeschenk um den Hals gelegt.

Auf der Insel Wallis, die wie der Inselstaat Tuvalu zu Westpolynesien gehört, wurde mir während meines nur zwei Monate dauernden Aufenthalts sogar soviel Vertrauen geschenkt, dass ich in eine der dortigen „Aigas“, d.h. einen größeren Familienverband, adoptiert wurde. Damit genoss ich in dieser Zeit alle Rechte und Pflichten eines Nenn-Bruders, -Schwagers, -Onkels oder auch -Neffens eines in der Generation älteren Familienmitglieds. Eine solche freundliche Ehrung ist in Westpolynesien übrigens kein so singuläres Ereignis, wie es auf den ersten Blick scheinen mag, sondern von den Samoa-Inseln, die ebenfalls zu Westpolynesien gehören, sind zumindest zwei Fälle ähnlicher Adaptionen von Ethnologen

bekannt, die dieses Adoptionsverhältnis sogar weiter ausgebaut haben, als das durch den Autor des vorliegenden Beitrags geschehen ist.⁹

Worauf ich mit diesen persönlich gefärbten Anmerkungen hinaus will und damit auch meinen Vortrag abschließen möchte, ist Folgendes. Im Prinzip sind die meisten der von Ethnolog(inn)en gesammelten und durch Publikationen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationen unter den Bedingungen solcher oder ähnlicher Vertrauensverhältnisse gewonnen worden. In der Perspektive einer ethisch motivierten Selbstverpflichtung, wie sie als breiter Konsens zumindest unter US-amerikanischen Ethnolog(inn)en gilt, stellt die Verwendung solcher Informationen für die Bekämpfung und mögliche Vernichtung der Menschen, von denen einige diese Informationen einmal im guten Glauben zur Verfügung gestellt haben, ein unauflösbares Dilemma dar. Man kann als Ethnologe nicht auf der einen Seite für sich beanspruchen, die Forschung, die man in einer fremden Gesellschaft unternimmt, nur unter der Voraussetzung durchzuführen, dass diese der fremden Gesellschaft in jedem Fall nicht schaden darf – und dies ist die zentrale Aussage in der ethisch begründeten Selbstverpflichtung der US-amerikanischen Ethnolog(inn)en, wie der in den USA 1971 verabschiedete und 2009 in seinem Wortlaut ausdrücklich bestätigte Ethik-Code des dortigen Gesamtverbandes der Ethnolog(inn)en zeigt (zitiert nach Fluehr-Lobban 1991: 248):

„In research, anthropologists’ paramount responsibility is to those they study. When there is a conflict of interest, these individuals must come first. Anthropologists must do every thing in their power to protect the physical, social, and psychological welfare and to honor the dignity and privacy of those studied.”

Und dann auf der anderen Seite im eigenen materiellen Interesse sowie um des Machterhalts des eigenen Staates willen Angehörige genau dieser fremden Gesellschaft verraten. Tut man dies doch, eventuell sogar unter Verwendung von unmittelbar in der gegebenen Neokolonialkriegssituation gewonnener Informationen, dann wechselt man – z. B. dann, wenn man die weiter oben zitierten Aufgaben eines „Interkulturellen Einsatzberaters“ in der Bundeswehr wahrnimmt – unbezweifelbar aus dem Lager der Wissenschaft in das Lager der Kundschafter und Spione. Eine in diesem Sinne betriebene Militärethnologie kann unter ethischen ebenso wie unter methodologischen Gesichtspunkten betrachtet für sich nicht in Anspruch nehmen, als Wissenschaft und daher auch nicht als angewandte Wissenschaft angesehen zu werden. Nicht nur von mir, sondern, wie mein oben gegebener Verweis auf das „Network of Concerned Anthropologists“ US-amerikanischer Kolleg(inn)en zeigt, auch weltweit wird in dieser Anwendung eher der Missbrauch unseres Faches für illegitime Zwecke gesehen. Ich kann

9 Zu den beiden genannten Fällen einer ähnlichen Adoption, wie sie im Haupttext erwähnt wurde, gehört erstens der in der Anmerkung (4) genannte Derek Freeman und zweitens Tim O’Meara, wie er selbst in einer Feldforschungsmonographie aus dem Jahre 1990 berichtet.

meinen Beitrag daher nur damit schließen, dass ich den Appell des US-amerikanischen „Network of Concerned Anthropologists“ wiederhole, sich einer derartigen Zusammenarbeit mit dem Militär zu verweigern.

Literaturverzeichnis

- Beer, Bettina et al. (Hrsg) (2009): Berufsorientierung für Kulturwissenschaftler. Erfahrungsberichte und Zukunftsperspektiven. Berlin.
- Callahan, Ted (2010): Afghanistan. Ein Ethnologe im Krieg. In: GEO 5 (Mai 2010), S. 50-70.
- Erdheim, Mario (1990): Anthropologische Modelle des 16. Jahrhunderts: Oviedo (1478-1557), Las Casas (1475-1566), Sahagun (1499-1590), Montaigne (1533-1592). In: Marschall, Wolfgang (Hrsg.): Klassiker der Kulturanthropologie – von Montaigne bis Margaret Mead. München, S. 19-50 u. S. 317-320.
- Fluehr-Lobban, Carolyn (1991): Ethics and the profession of anthropology: dialogue for a new era. Philadelphia.
- Forster, Georg (1983): Reise um die Welt. Frankfurt/Main.
- Freeman, Derek (1983): Margaret Mead and Samoa: the making and unmaking of an anthropological myth. Cambridge, Mass.
- Freeman, Derek (1983): Liebe ohne Aggression. Margaret Meads Legende von der Friedfertigkeit der Naturvölker. München.
- Geertz, Clifford (2007): Dichte Beschreibung: Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. Frankfurt/Main.
- Haller, Dieter (2012): Die Suche nach dem Fremden. Geschichte der Ethnologie in der Bundesrepublik 1945-1990. Frankfurt/Main.
- Harms, Volker (1969): Der Terminus „Spiel“ in der Ethnologie. Eine begriffskritische Untersuchung, dargestellt anhand von Berichten über die Kultur der Samoaner. Diss. Phil. Universität Hamburg. Hamburg.
- Kohl, Karl-Heinz (2000): Ethnologie – die Wissenschaft vom kulturell Fremden: eine Einführung. München.
- Mead, Margaret (1966 [1928a]): Coming of age in Samoa. A study of adolescence and sex in primitive societies. Harmondsworth.
- Mead, Margaret (1928b): Samoan Children at work and play. In: Natural History XXVIII, S. 626-636.
- Montaigne, Michel Eyquem de (2009): Essais. Zürich.
- Network of Concerned Anthropologists (2009): The Counter-Counterinsurgency Manual, or, notes on demilitarizing American Society. Chicago.
- O'Meara, Tim (1990): Samoan Planters. Tradition and economic development in Polynesia. Fort Worth u.a.
- Powdermaker, Hortense (1966): Stranger and friend: the way of an anthropologist. New York.
- Powdermaker, Hortense (1968 [1939]): After Freedom. A Cultural Study in the Deep South. New York.
- Ratzel, Friedrich (1912): Anthropogeographie. Bd. 2. Die geographische Verbreitung des Menschen. Stuttgart.

- Schultz, Hans-Dietrich (2009): Friedrich Ratzel. Bellizistischer Raumtheoretiker mit Naturgefühl oder Vorläufer der NS-Lebensraumpolitik? In: Deimel, Claus et al. (Hrsg.): Auf der Suche nach Vielfalt. Ethnographie und Geographie in Leipzig, Leipzig, S. 125-142.
- The U.S. Army & Marine Corps (2007): Counterinsurgency field manual. U.S. Army Field Manual No. 3 – 24; Marine Corps Warfighting Publications No. 3 – 33.5 Foreword by General David H. Petraeus et al. Chicago.
- Todorov, Tzvetan: (1985): Die Eroberung Amerikas. Das Problem des Anderen. Frankfurt/Main.

Die Tübinger Zivilklausel: Eine Herausforderung für die Naturwissenschaften?

Dines Christen

Es war mit großem Bedenken, dass ich mich zu dem hier abgedruckten Vortrag, den ich an der Universität Tübingen gehalten habe, überreden ließ. Es ist ja bekannt, dass es fachlich keine große Rolle spielt, wo man arbeitet oder in welcher Sprache man sich verständigt – wissenschaftlich versteht man sich in der Regel ganz gut. Anders sieht es aus, wenn man über ethische Fragen reden soll – wie in dieser Reihe über die Tübinger Friedensklausel – dann kann es für den Ausländer plötzlich schwierig werden, Kritik zu üben, weil man gegebenenfalls doch mit anderen Werten aufgewachsen ist.

Als Chemiker möchte ich mit einer Problematik anfangen, die eklatant gegen eine (damals allerdings noch nicht existierende) Friedensklausel verstoßen hätte: Die Entwicklung und der Einsatz von Kampfgasen während des 1. Weltkriegs. Für viele der Informationen, die ich dabei anführe, verweise ich auf die Literatur, die am Ende dieses Beitrags genannt wird, insbesondere auf die Dissertation von Timo Baumann aus dem Jahr 2011. Wir werden nach der Darstellung dieser Problematik relativ schnell zu den Problemen des heutigen Tages vordringen, und zum Schluss werde ich versuchen zu schildern, wo ich die größten Gefahren bezüglich einer Friedensklausel bei den naturwissenschaftlichen Fächern momentan sehe.

Springen wir direkt in das Jahr 1914, in dem die Chemie in mehreren Hinsichten eine unvergleichbare Rolle spielen sollte. Die deutsche Generalität hatte mit einem Blitzkrieg gerechnet. Stattdessen kam es zu einem Stellungskrieg, mit dem eine enorme Materialschlacht und ein großer Munitionsverbrauch verbunden waren. Auf Grund der englischen Seeblockade war Deutschland von dem Chilesalpeter abgeschnitten worden. Im September 1914 war der Munitionsmangel schon so groß, dass man spätestens 1915 den Krieg hätte aufgeben müssen.

Der Krieg dauerte aber bekanntlich viel länger. Warum? Wegen der deutschen Chemie-Industrie, die 1913 86 Prozent der Weltproduktion erzeugte, und wegen eines deutschen Chemikers, Fritz Haber, der seit 1910 das Patent auf das Haber-Bosch-Verfahren innehatte, ein Prozess, in dem aus Wasserstoff und Stickstoff Ammoniak direkt erzeugt werden kann. Bei verschiedenen Oxidationsprozessen kann das Ammoniak zu Salpeter weiter verarbeitet werden und somit zur Herstellung von Düngemittel und von Sprengstoff dienen.

Als Haber 1918 der Nobelpreis für Chemie zuerkannt wurde, spielte die Möglichkeit der Herstellung von Düngemitteln zu recht eine entscheidende Rolle (die jetzige Weltbevölkerung ließe sich ohne dieses Verfahren mit ziemlicher Sicherheit nicht ernähren). Für die Generalität bedeutete dieses Verfahren aber während des Krieges angesichts der Effizienz der chemischen Industrie in Deutschland auch, dass die Sprengstoffe nicht zur Neige gingen.

1912 wurde Haber von der Technischen Hochschule Karlsruhe zum Direktor des neuerrichteten Kaiser-Wilhelm-Instituts für Physikalische Chemie und Elektrochemie in Berlin-Dahlem und ordentlichen Honorarprofessor an der Universität Berlin berufen. Auf Grund seiner Funktion als dem Militär zugeteilter Forscher und Berater bekam er den Dienstgrad Hauptmann zuerkannt.

Aber schon früh wurde auch über einen anderen Einsatz von Chemikalien nachgedacht, nämlich als Kampfgase in Form von Reizgasen und Giftgasen. Das Haager Abkommen von 1907, das von allen europäischen Nationen unterzeichnet wurde, unterscheidet zwischen Gift- und Reizstoffen. Giftstoffe wurden in dem Abkommen geächtet, Reizstoffe dagegen nicht. Der erste deutsche Einsatz von Kampfgasen im Westen war am 22.4.1915. Im neunten Monat des Großen Krieges hatte sich am Verlauf der deutschen Westfront seit einem halben Jahr nichts Wesentliches verändert. Angriffe beider Seiten waren meist nach wenigen Metern im Feuer von Artillerie und Maschinengewehren zusammengebrochen.

In Belgien, etwa vierzig Kilometer südlich von Oostende, liegt die Stadt Ypern. Hier sollte der wegen ungünstigen Windrichtungen immer wieder verschobene erste große Chlorgas-Angriff stattfinden, gefolgt von einem Infanterieangriff. Dafür standen die Kommandanten der 4. Armee, Albrecht von Württemberg, sowie sein Stabschef Emil Ilse bereit, die neuen „Schwung“ an die Ypern-Front bringen wollten.

Das Öffnen der Gasflaschen mit nachsetzendem Infanterieangriff erfolgte am 22.4.1915 gegen 18 Uhr deutscher Sommerzeit bei Wind aus Nord-Nordost. Das Abblasen fand aus 82 Flaschen-Batterien mit je 28 Flaschen statt. Insgesamt wurden etwa 150 Tonnen Chlor verwendet und so mit tödlicher Effizienz eine sechs Kilometer breite Lücke in die Stellungen geschlagen. Etwa 5.000 französische und britische Soldaten sollen dabei getötet und weitere 10 bis 15.000 durch das Gas verletzt worden sein.

Dieses Chlor-Gas, das als Nebenprodukt bei der Anilinfarben-Herstellung entsteht (bei jeder Fuhre etwa 40 Tonnen) wurde von der Farbenfabrik Bayer (Leverkusen) geliefert. Es besitzt einen beißenden Geruch, ist noch bei minus 32°C gasförmig und nicht sesshaft, wirkt also kurz und akut. Es ist zweieinhalb Mal schwerer als Luft und kann deswegen über den Boden in die Schützengräben kriechen. Mit Wasser bildet es Salzsäure und atomaren Sauerstoff. Oberhalb einer Konzentration von 0,5 Gramm Chlor pro Kubikmeter Luft sind alle feuchten Oberflächen des menschlichen Körpers von Verätzung betroffen. In den Augen

und besonders im Hals hat das Opfer brennende Schmerzen. In der Lunge kommt es zur Ödem-Bildung, die so stark sein kann, dass der Betroffene erstickt.

Bei Ypern scheint mit 150 Tonnen Chlor auf 6 bis 7 Kilometer eine maximale Reizwirkung beabsichtigt gewesen zu sein, die aber bei Wind-Geschwindigkeiten unter zwei Meter pro Sekunde tödliche Konzentrationen erreichen musste. Dieser Angriff wurde von Haber selber überwacht. Nach der Rückkehr bat Habers Frau, die promovierte Chemikerin Clara Immerwahr, ihn, das Projekt abzugeben, das sie als Perversion der Wissenschaft betrachtete. Haber lehnte aber ab mit der Begründung, dass er als Patriot alles tun müsste, um Deutschland zu helfen. Daraufhin beging seine Frau mit seiner Dienstwaffe Selbstmord.

Insgesamt wurden von allen kriegführenden Staaten ungefähr 1,5 Millionen Tonnen chemische Kampfstoffe in den Jahren 1914 bis 1918 produziert. Für Deutschland waren die Windverhältnisse an der Westfront aber suboptimal, weil der Wind fast immer vom Westen weht. Es war daher klar, dass Kampfgase in Granaten gefüllt werden mussten.

Das Kaiser-Wilhelm-Institut führte unter der Leitung von Fritz Haber Versuche mit einigen tausend von Hochschulchemikern zur Verfügung gestellten Chemikalien durch, die auf das Habersche „Tödlichkeitsprodukt“ in Tierversuchen untersucht wurden. Die resultierende Zahl ist das Produkt der Konzentration des Gases in der Luft (Milligramm pro Kubikmeter) mit der Zeit (in Minuten) bis die Wirkung eingetroffen ist. Nach dieser Untersuchung kam auch Phosgen zum Einsatz. Bei Chlor liegt das Produkt bei 7.500 und bei Phosgen bei 450. Phosgen ist somit etwa 10 bis 20 Mal stärker und tödlicher als Chlor.

Auch Phosgen entsteht als Nebenprodukt in den Farbenfabriken, aber es konnte nicht direkt in Granaten gefüllt werden, weil es bei der Detonation zerstört wird. Bald fand man aber heraus, dass das Diphosgen bei der Detonation in Phosgen zerfiel, und somit konnte an der Front weiter mit Gas getötet werden. So wurden zum Beispiel in der Nacht vom 22.6. zum 23.6.1916 von der deutschen Armee bei Verdun während eines siebenstündigen, pausenlosen Trommelfeuers 76.000 Haubitze- und 40.000 Kanonengranaten mit Diphosgenfüllung verschossen.

Die Produktion an chemischen Granaten während des Krieges betrug:

Deutschland:	34 Millionen
Frankreich:	17 Millionen
USA:	1,3 Millionen

Zur Kennzeichnung der Granaten wurde in Deutschland ein Farbcode eingeführt:

Phosgen und Diphosgen	Grünkreuz
Chlorarsenstoffe (Maskenbrecher)	Blaukreuz
Lost (Senfgas)	Gelbkreuz
Xylylbromid (Reizgas)	Weißkreuz

Es ist sicher vorstellbar, wofür „Buntschießen“ dann steht.

Verlassen wir die Schlachtfelder des 1. Weltkriegs. Nach dem Krieg gingen die chemischen Fortschritte auf dem Gebiet der Kampfstoffe aber weiter: Im Dezember 1936 entwickelte Gerhard Schrader bei IG Farben in Leverkusen das Tabun und 1939 das Sarin. Im Kaiser-Wilhelm-Institut war auch schon das Soman vorhanden.

Diese Verbindungen sind Phosphorsäurederivate, die ursprünglich für die Insektenvernichtung entwickelt wurden, bis man die Möglichkeiten als Kampfstoff erkannte. Die Hauptwirkung der nervenschädigenden Kampfstoffe besteht in einer Hemmung bestimmter Enzyme (Azetylcholinesterase), deren Aufgabe die hydrolytische Spaltung des bei der Nervenreizung freigesetzten Azetylcholins in Cholin und Essigsäure ist. Bei der Reizübertragung z.B. von der Nervenplatte der motorischen Nervenfasern auf den Muskel wird als Transmitter Azetylcholin freigesetzt.

Die Reizübertragung erfolgt sowohl zur Steuerung der willkürlichen Muskulatur, die z.B. für die Bewegung erforderlich ist, als auch der unwillkürlichen Muskulatur, die beispielsweise die Herzstätigkeit ermöglicht. Beim Vorgang der Reizübertragung laufen etwa 25 bis 30 Impulse je Sekunde vom zentralen Nervensystem über die motorischen Nervenfasern zum Muskel. Eine geregelte Reizübertragung ist nur dann gewährleistet, wenn die Überträgersubstanz (Azetylcholin) nach seiner Freisetzung in kürzester Zeit wieder abgebaut wird. Anderenfalls kommt es zur Dauerkontraktion des Muskels und damit zu Krämpfen.

Deutschland hatte Ende der dreißiger Jahre als erste Nation die industrielle Produktion von Nervengasen in Tonnenbereichen hochfahren können. Die verantwortliche Führung des deutschen Kampfgas-Entwicklungsprogramms verheimlichte aber bewusst die tatsächlichen Möglichkeiten auf Grund der Furcht vor einem Gegenschlag. Somit wurden in Europa während des 2. Weltkriegs praktisch keine Kampfgase eingesetzt.

Um trotzdem eine Vorstellung davon zu vermitteln, was ein solcher Einsatz bedeutet hätte, sei aus einem DDR-Lehrbuch über Chemische Kampfstoffe und Schutz vor Chemischen Kampfstoffen eine Beschreibung einer mittelschweren Organophosphatvergiftung gegeben:

Nach 30 Min: Schweißausbruch, Schmerzen in der Brustmuskulatur

Nach 60 Min: Leibschmerzen, Schwindelgefühl, Blutdruckanstieg

Nach 4 Stunden: Nach Verabreichen von Atropin (Antidot) Nachlassen der Symptome, danach Übelkeit, Allgemeine Schwäche, Luftmangel, Muskelzittern am ganzen Körper.

Nach 5 Stunden: Symptome noch stärker ausgeprägt. Maximum wird nach 9 Stunden erreicht.

Nach 19 Stunden: Allmähliches Nachlassen der klinischen Erscheinungen.

In der 3. Woche: Die Cholinesterase-Aktivität normalisiert sich.

In der 12. Woche arbeiten die roten Blutkörperchen wieder normal.

Es dürfte jetzt klar sein, dass, als im vergangenen Jahr die Mitarbeit einer Tübinger Forschergruppe an einem von der Bundeswehr geförderten Projekt mit dem Titel „Prä- und post-synaptische Modifikation der neuromuskulären Übertragung der Azetylcholinesterase“ bekannt wurde, die Alarmglocken läuten mussten. Das haben sie auch getan. Bei der Tageszeitung TAZ. Leider hatte die Redaktion es aber versäumt nachzuforschen, worum es eigentlich ging:

Am 22.09.2011 lautete die Überschrift in der TAZ: „Frieden schaffen mit Chemiewaffen. Die Universität Tübingen forscht im Auftrag der Bundeswehr. Obwohl in einer Zivilklausel steht, dass das nicht geht. Die Hochschule ist kein Einzelfall.“ Am 28.09.2011 lautete die Überschrift: „Forschen für die Bundeswehr. Die Universität Tübingen forscht im Auftrag der Bundeswehr. Das aber widerspricht der Zivilklausel, sagen Kritiker. Die Hochschule verteidigt sich nun.“ Dies ist eine Gegendarstellung, was vielleicht nicht unmittelbar aus der Überschrift deutlich wird. Die eigentliche Gegendarstellung von Prof. Antkowiak war aber als Link angegeben.

Es stellt sich aber selbstverständlich die Frage, warum man sich nun in Tübingen mit der Wirkung von Nervengift auseinandersetzt. Die Antwort darauf hat der Leiter der Forschungsgruppe, Prof. Dr. Bernd Antkowiak, der TAZ, dem Rektorat, dem SWR und dem Schwäbischen Tagblatt bereits gegeben. Die Zielsetzung des Projektes ist, die notfallmedizinische Versorgung von Patienten zu verbessern, die an einer Vergiftung mit Organophosphaten leiden. Zu dieser Stoffgruppe gehören nicht nur die Kampfstoffe, sondern auch viele Pestizide, die in der Landwirtschaft zur Bekämpfung von Schädlingen eingesetzt werden. Nach konservativen Schätzungen der WHO leiden jedes Jahr etwa 3 Millionen Menschen an einer solchen Pestizid-Vergiftung. Etwa ein Zehntel, also über 300.000 sterben jährlich an den Folgen einer solchen Vergiftung. Somit wäre die Entwicklung eines Antidots – laut WHO – „von gesundheitlich herausragender Bedeutung“.

Und wie kommt es zu einer Zusammenarbeit mit der Bundeswehr? Die Zusammenarbeit findet nicht mit der Bundeswehr per se statt, sondern mit dem Sanitätsamt der Bundeswehr. Dieses Amt interessiert sich wegen der großen Ähnlichkeit zwischen Pestiziden und Nervenkampfstoffen natürlich für diese Untersuchung, auch weil es am 20.3.1995 in der Untergrundbahn von Tokyo schon einen terroristischen Einsatz von Sarin gab, als die sog. Aum-Shirikyō-Sekte Plastik-Tüten mit selbst hergestelltem Sarin ausleerte, wobei 13 Todesfälle und 5.000 Verletzte zu beklagen waren.

In Tübingen ist es im Rahmen des Projektes gelungen, ein Zellkultur-System zu etablieren, mit dem die Wirksamkeit von Organo-Phosphaten und potentieller Antidote ex vivo qualifiziert werden kann. Mit dieser Zellkultur wird in Tübingen gearbeitet. Es finden keine Tierversuche statt. Alle Tests mit hochtoxischen Substanzen werden in München durchgeführt, auch weil die Bundeswehr gar nicht berechtigt ist, hochgiftige Organo-Phosphate an Dritte weiterzugeben.

Entscheidend kommt noch hinzu, dass die Partner des Projektes von Anfang an einig waren, dass alle medizinisch relevanten Ergebnisse zivilen Einrichtungen der Krankenversorgung zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Dies wird durch Publikationen in pharmakologischen und toxikologischen Fachzeitschriften erreicht. Auf Tagungen wird darüber direkt und offen berichtet.

Somit sind wir aber bei einem entscheidenden Punkt angekommen. Welche Gefahren für einen Konflikt mit der Friedensklausel ergeben sich, wenn durch Drittmittel geförderte Forschung durchgeführt wird? Und wie wichtig ist drittmittelgeförderte Forschung an der Universität überhaupt?

Aus dem Jahresbericht des Rektorats der Universität Tübingen vom akademischen Jahr 2009/10 sieht man unter ‚Finanzen‘, dass unter den Einnahmen, Landesmittel für die Universität (ohne Medizin) mit 144,7 Millionen Euro (69 Prozent) und Drittmittelinwerbung (ohne Medizin) mit 45,8 Millionen Euro (22 Prozent) zu Buche schlagen. Somit scheinen Drittmittel etwa ein Drittel der Landesmittel auszumachen. Nicht zu vernachlässigen, aber auch nicht übermäßig viel.

Wie sieht es aber aus, wenn wir uns anschauen, wie viel Geld eine Fakultät zur Verfügung hat (hier die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät im Jahr 2010):

Landesgeld für Lehre und Forschung	17,8 Millionen Euro
Drittmittel	29,8 Millionen Euro.

Zu diesen Zahlen muss allerdings hinzugefügt werden, dass die Landesmittel reine Sachmittel darstellen, während bei den Drittmitteln natürlich auch Doktoranden-Gehälter enthalten sind – aber sie werden ja so auch für die Forschung eingesetzt. In der Chemie ist es tatsächlich so, dass nicht einmal die Kosten für die Lehre voll von den Landesmitteln abgedeckt werden können. Es ist immer notwendig, für die Betreuung von Praktika auch Doktoranden auf Drittmittelstellen einzusetzen. Somit ist es sehr, sehr schwierig, eine mögliche Drittmittelförderung auszuschlagen, auch wenn das Gewissen vielleicht Bedenken verspürt.

Lassen wir in diesem Zusammenhang die DFG als Drittmittelgeber außer Acht und konzentrieren uns auf (private) Firmen-Förderung. Ich gehe davon aus, dass kein Chemiker von sich aus z.B. ein besonders wirksames Gift entwickeln möchte, und auch, dass keine Firma mit einem solchen explizit formulierten Wunsch an einen Hochschul-Chemiker herantreten würde.

Man kann aber allgemein nicht ausschließen, dass während eines Grundlagenforschungs-Projekts Stoffe entstehen, deren Einsatz fragwürdig oder vielleicht sogar gefährlich ist. Was tut man dann?

Ein erster Schritt auf einem zielführenden Weg ist sicherlich die Einhaltung unbedingter Transparenz. Es muss von Anfang an vertraglich gesichert sein, dass alle Ergebnisse der Forschung als Teil dieses Projekts sofort publiziert werden dürfen – und zwar in den üblichen wissenschaftlichen Zeitschriften. Darüber könnte die Verwaltung einer Universität mitentscheiden, weil die Verträge dort

ausgestellt werden – ob sie aber immer auch eine mögliche Brisanz der Forschung erkennen würde, bezweifle ich und deswegen ist die Transparenz in Form einer Veröffentlichungspflicht doppelt wichtig.

Wenn mit Sicherheit Transparenz gewährleistet ist, kann man davon ausgehen, dass ein Verstoß gegen eine Friedensklausel verhindert werden kann. Somit ist vielleicht auch verständlich, dass ich bei der eben genannten Forschung mit Bezug auf Nervengifte nicht sofort einen Verstoß gegen die Tübinger Friedensklausel sehe.

Ich stehe voll zu der Forderung nach Transparenz, möchte aber an dieser Stelle nicht versäumen, auch auf ein Beispiel für ein zugleich bestehendes schwerwiegendes Dilemma hinzuweisen. Es geht dabei um die sogenannten V-Kampfstoffe. Diese Kampfstoffe, die den Organophosphaten sehr ähnlich sind (Phosphorylcholine), wurden 1957 im Forschungsinstitut der Nationalen Verteidigung in Schweden synthetisiert, analysiert und charakterisiert. Da man aber in Schweden die Stoffe für militärische Zwecke nicht einsetzen wollte, wurden alle Forschungsergebnisse in der wissenschaftlichen Literatur publiziert. Die Folge ist, dass man heute bei vielen Armeen solche Kampfstoffe (z. B. VX) findet, da für sie nicht die normativen Imperative gelten, wie sie damals in der schwedischen Politik vorherrschend waren.

Ohne gleich eine Antwort auf die Frage parat zu haben, wie diesem Dilemma zu begegnen wäre, möchte ich es nicht versäumen, es mit diesem Beispiel bewusst zu machen und davon ausgehend zu fordern, dass es Kontrollmechanismen für die Forschung an den Hochschulen geben muss, durch die die Transparenzforderung zu ergänzen wäre.

Zum Schluss möchte ich noch darauf hinweisen, dass wir statt „Gift aus der Chemie“ auch Themen aus der Physik, aus der Pharmazie, aus der Biologie usw. hätten einsetzen können, ohne die Problematik im Wesentlichen verändern zu müssen. Es erschien mir aber sinnvoller, ein konkretes Thema zu diskutieren, als nur allgemein darüber zu spekulieren, welche Erfordernisse eine Friedensklausel für die Naturwissenschaften mit sich bringt.

Literaturverzeichnis

- Baumann, Timo (2011): Giftgas und Salpeter. Inaugural-Dissertation, Dr. Phil. Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- Drexler, B.; Seeger, T.; Grasshoff, C.; Thiermann, H.; Antkowiak, B. (2011): Long-term evaluation of organophosphate toxicity and antidotal therapy in co-cultures of spinal cord and muscle tissue. In: Toxicology Letters 205, S. 89-93.
- Stöhr, Ralf (1977): Chemische Kampfstoffe und Schutz vor chemischen Kampfstoffen. Berlin (DDR).

V. Die Debatte in Tübingen

Kontrollieren oder (nur) sensibilisieren? – Eine Podiumsdiskussion über die Umsetzung der Tübinger Zivilklausel (31. Januar 2012)

Ulrike Pfeil

Die Kampagne ist vorbei: Die Zivilklausel ist in die Grundordnung der Universität Tübingen aufgenommen (wenn auch die Formulierung „friedliche Zwecke“ manchen Kritikern noch zu schwammig ist, weil sie „zivil“ und „militärisch“ nicht kategorisch auseinanderhält).

Die offene Frage bleibt, wie diese Selbstverpflichtung in die Praxis umgesetzt werden kann und soll: Wie ist überprüfbar, ob Forschungsprojekte an der Universität wirklich nur friedlichen Zwecken dienen? Wer soll es überprüfen? Was sind die Kriterien?

Eine Podiumsdiskussion sollte zum Abschluss der Studium-Generale-Vorlesung darüber Auskunft geben und konkrete Vorschläge erörtern. Ein Spektrum an Positionen und Erfahrung war mit sieben Teilnehmer(inne)n aus Politik und Wissenschaft auf dem Podium verkörpert:

- durch die Tübinger Bundestagsabgeordnete der Linken Heike Hänsel, eine Friedens-Aktivistin, die auch dem pazifistischen Tübinger Friedensplenum und dem Friedensnetz Baden-Württemberg angehört;
- durch den Tübinger Landtagsabgeordneten der Grünen Daniel Lede Abal, Mitglied im Wissenschaftsausschuss des baden-württembergischen Landtags;
- durch den Tübinger Studenten der Politikwissenschaft Lukas Kurz, Koordinator der Hochschulgruppe der Jungsozialisten;
- durch den Ingenieur und promovierten Soziologen Wolfgang Neef aus Berlin, der von 1989 bis 1993 Vizepräsident der Technischen Universität war und danach bis 2008 Leiter der Zentraleinrichtung Kooperation (ZEK);
- durch die Tübinger Professorin für Evangelische Theologie (mit Schwerpunkt Ethik) Elisabeth Gräß-Schmidt;
- durch den Prorektor für Forschungsangelegenheiten der Universität Tübingen Herbert Mütter, Professor für Theoretische Physik;
- durch den Psychologieprofessor Niels Birbaumer, Direktor des Instituts für Medizinische Psychologie und Verhaltensneurobiologie der Universität Tübingen.

Moderator Thomas Nielebock, Politikwissenschaftler mit Schwerpunkt Friedens- und Konfliktforschung und einer der Mit-Initiatoren der Ringvorlesung, schickte die Prämissen voraus, über die Konsens besteht: Dass Forschung und Lehre zu

nicht-friedlichen Zwecken abzulehnen, zumindest „ethisch hoch problematisch“ sind; dass die Zivilklausel eine Selbstverpflichtung der Wissenschaft ist; dass Wissenschaft und Forschung auf Transparenz angewiesen sind, um den Verdacht der Indienstnahme zu vermeiden. Nielebock stellte auch die Überlegung voran, dass die Tübinger Zivilklausel weniger als Einschränkung, vielmehr als Aufforderung zu einem aktiven Umgang in den Fächern zu betrachten sei, dass „Lehre das ‚Böse‘ nicht als Betrachtungsgegenstand ausschließen“ dürfe, insofern also zwischen Forschung und Lehre zu unterscheiden sei. „Forschung darf und muss nicht alles tun.“

Der Student Lukas Kurz erinnerte an den Ursprung der Tübinger Zivilklausel, die als studentische Forderung anlässlich der studentischen Bildungsprotestbewegung und einer Hörsaalbesetzung im Winter 2009 auftauchte. Nach seiner Beobachtung hat die Durchsetzung der Zivilklausel inzwischen eher den Effekt und auch das Ziel, die Studierenden zu beruhigen, ja zu „beschwichtigen“. Da in Tübingen nach bisherigen Erkenntnissen „wenig militärisch geforscht“ werde, habe das Thema für die Masse der Studierenden an Relevanz eingebüßt – ein Eindruck, den auch ein Blick in das Publikum im Hörsaal bestätigen konnte: Unter den zu Beginn etwa 50 Zuhörern (im weiteren Verlauf waren es dann über 90) waren die Studierenden in der Minderheit.

Kurz leitete gerade daraus die Forderung nach „genauen Richtlinien“ der Universität für die Einhaltung der Zivilklausel ab und forderte, dass in den entsprechenden Kontroll-Gremien Studierende vertreten sein sollten.

Aus der Sicht des Neurobiologen Niels Birbaumer gibt es kaum einen Wissenschaftsbereich, der nicht auch militärisch verwertbar wäre, seine eigene Disziplin selbstverständlich eingeschlossen. „Fast alles, was wir entwickeln, kann militärisch genutzt werden“, sagte er. Zwar sei er selbst als Wissenschaftler niemals direkt für militärische Zwecke angefragt worden. Das US-Militär habe jedoch ein eigenes Forschungsprogramm über 40 Millionen Dollar für Verhaltensneurobiologie aufgelegt. Das möglicherweise dahinterstehende Konzept eines „gehirngesteuerten Soldaten“ fand Birbaumer persönlich nicht allzu beunruhigend, zumal er die Intelligenz des amerikanischen Militärs als eher begrenzt einschätzte. Birbaumer vertrat auf dem Podium die offenste Position, die den Sinn einer Zivilklausel selbst infrage stellte: Jede Forschung müsse erlaubt sein, wenn sie nur öffentlich sei. Die Probleme begännen erst mit ihrer Anwendung. Er selbst, kokettierte er, würde mit Begeisterung für das Militär erforschen, „was im Hirn von Massenmördern vor sich geht“, wenn er 20 Millionen Euro dafür bekäme. Nur leider, „sie kommen nicht zu mir“.

Für die Ethikerin Elisabeth Gräß-Schmidt ist die Zivilklausel über die rein friedenspolitische Bedeutung hinaus eine „großartige Herausforderung“, mit dem Vorurteil aufzuräumen, dass Wissenschaft neutral sei, und die Frage zu stellen: „Was wollen wir überhaupt?“ Andererseits sei die Forschungsfreiheit ein „ganz

schwer“ zu begrenzendes Grundrecht. „Technik und Wissenschaft möchten keine ethische Bevormundung“, stellte Gräß-Schmidt fest. Eine weit gefasste Friedensklausel sei dagegen ein gutes Instrumentarium, Ethik rechtzeitig ins Spiel zu bringen.

Ethik könne zwar weder Richtlinien setzen noch eine Veto-Funktion haben. Aber sie könne eine Begleitfunktion wahrnehmen, „indem gefragt, kommuniziert und offengelegt wird, was überhaupt geforscht wird“. Transparenz sei hier oberstes Gebot.

Eine qualifizierte Technik-Ethik dürfe nicht als Bevormundung, sondern solle als Begleitung der Forschung verstanden werden. Dazu gehöre, mögliche Nutzungen im voraus zu thematisieren; diese Verantwortung gehöre zur Forschung. Gräß-Schmidt sprach sich für eine „flexible Ethik“ aus, „die Forschung ermöglicht, aber Verantwortung zulässt“. Eine weitere Voraussetzung für die Wirksamkeit der Zivilklausel sei die Finanzhoheit der Universität, die größtmögliche Unabhängigkeit von Drittmittelgebern und die völlige Unabhängigkeit von militärischen Forschungsgeldern.

„Grundlagenforschung ist international und offen, sie dient der Völkerverständigung“, so fasste Prorektor Herbert Müther seine eigene Erfahrung als Physiker in der Forschung zusammen. Selbst zu Zeiten des Kalten Kriegs habe der internationale Austausch zwischen Wissenschaftlern dem Frieden gedient. Müther hob deshalb den internationalen Aspekt der Tübinger Zivilklausel lobend hervor.

Allerdings könne die Universität als Institution nicht jedes einzelne Forschungsprojekt auf seine Vereinbarkeit mit der Zivilklausel überprüfen. „Das ist nicht leistbar“, sagte Müther. Wichtiger sei es, die Rahmenbedingungen für offene und transparente Forschung „ganz bewusst“ weiter zu entwickeln und damit ein „Umfeld“ zu schaffen, in dem militärische Forschung gar nicht möglich werde. Diese sei nämlich, wie er an einem amerikanischen Beispiel darlegte, auf Geheimhaltung angewiesen. Sie brauche „ein ganz spezielles Umfeld, das wir an der Universität Tübingen gar nicht haben“.

Transparenz, also die zeitnahe Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, ist für Müther das beste Mittel, um Forschung fern zu halten, die der Zivilklausel widerspricht. Die Öffentlichkeit habe auch ein Anrecht darauf, weil Forschung öffentlichkeitsfinanziert ist.

Diese Position stellte die Bundestagsabgeordnete Heike Hänsel nicht zufrieden. „Transparenz ist für mich der Weg, nicht das Ziel“, sagte sie. Die Tübinger Zivilklausel sei zu weit gefasst. Sie müsse grundsätzlich verhindern, dass Forschungsaufträge der Bundeswehr angenommen werden. Konkret bezog sich Hänsel auf eine Tübinger Kooperation mit der Bundeswehrhochschule München bei der Suche nach Antidoten gegen Organophosphate (Nervengifte), die sowohl militärisch als auch in der zivilen Landwirtschaft (Schädlingsbekämpfung) eingesetzt werden, aber auch schon für Terroranschläge benutzt wurden. Bei Auf-

tragen für „Dual Use“-Forschung müsse „unter Einbeziehung aller Beteiligten diskutiert werden“, ob man einen solchen Auftrag annehme.

Die Frage, welchem Ziel Forschung dient, muss nach Hänsels Auffassung über die Universität Tübingen hinausgehend gesamtgesellschaftlich diskutiert werden. Hänsel bezog sich dabei auf die Verantwortung gegenüber der Geschichte, erinnerte an die „unsägliche Rolle“ von Universitäten und Wissenschaftlern in der NS-Zeit, aus der sie eine Verpflichtung zur „Entmilitarisierung“ der Universitäten ableitete. In Deutschland sei eine „immer schleichendere Vermischung“ von zivilen und militärischen Projekten zu beobachten, die sich auch in die Forschung fortsetze. Die Bundeswehr als „Armee im Einsatz“ stoße zunehmend und gezielt in die Universitäten vor; dagegen sei eine „gesamtgesellschaftliche Verteidigung des Zivilen“ nötig, wie sie in der Zivilklausel-Bewegung stattfinde. Die Universität müsse klar zwischen zivil und militärisch unterscheiden, und zwar schon vor Annahme zweifelhafter Forschungsaufträge.

Eine unbestreitbare Tendenz zur Vermischung von Zivil- und Militärbereich sah auch der grüne Landtagsabgeordnete Daniel Lede Abal, wenngleich er einen dramatischen „Zugriff des Militärs“ an den Landesuniversitäten nicht erkennen konnte. „Militärische Forschung findet nicht vorwiegend an Unis statt.“ Für ihn stellte sich eher die Frage, wie sich Mitarbeiter an wissenschaftlichen Instituten inner- und außerhalb der Universität der Teilnahme an militärischer Forschung verweigern können, welche Alternativen sie haben, wenn Promotionen oder wissenschaftliche Existenzen durch eine solche Verweigerung gefährdet würden.

Lede Abal hielt es durchaus für sinnvoll, von Landesseite aus eine Zivilklausel für alle Universitäten festzuschreiben. Ein solches Gesetz könne jedoch die Ethik-Diskussion an den Universitäten selbst nicht ersetzen. „Die Grenzen müssen die Universitäten selbst definieren.“ Brisanter als in Tübingen sei die Debatte in Karlsruhe, wo die Verschmelzung von Universität und Institute of Technology (dem früheren Kernforschungszentrum) ansteht. „Eine solche Einrichtung darf nicht für militärische Zwecke geöffnet werden.“

Wolfgang Neef von der Technischen Universität Berlin knüpfte an die Warnung der Ethikerin Gräb-Schmidt an, die Finanzautonomie der Universität zu wahren: Für ihn ist eine Zivilklausel über die Abgrenzung gegen militärische Zwecke hinaus Ausdruck einer „Grenzziehung gegen die zunehmende Kolonisierung der Universitäten durch Verwertungsinteressen“ - auch solche privater Auftraggeber, die deutlich zunehmen.

Neef konnte zumindest eine gewisse Abschreckungswirkung durch die Zivilklausel belegen, die an der TU Berlin bereits 1991 eingeführt wurde, nämlich zum Ende des Vier-Mächte-Status, der militärische Forschung bis dahin ohnehin untersagte. Erfahrungen mit menschenfeindlicher und militärischer Forschung

aus der Nazi-Zeit begründeten ebenfalls das Selbstverständnis der TU. Dort seien in zwanzig Jahren mit der Zivilklausel keine militärisch relevanten Forschungsprojekte bekannt geworden.

Eindeutige Richtlinien zu formulieren und durchzuhalten ist nach Neefs Auffassung jedoch „sehr schwer bis gar nicht möglich“. So heißt es schon in der Zivilklausel der TU: „Wir sind uns klar darüber, dass militärische Forschung oft nicht verhindert werden kann.“ Gleichwohl könne eine Universität deutlicher kundtun als der Wortlaut der Tübinger Zivilklausel, dass sie „das nicht möchte“. Konkret: An der TU Berlin wird bei jedem Forschungsprojekt auf einem vierseitigen Formular unter anderem explizit nach einem möglichen militärischen Nutzen gefragt – und, ganz wichtig: Im Zweifelsfall trägt der Antragsteller die Beweislast. Auch in der Forschungskommission der jeweiligen Fakultät, die diese Anträge sichtet, könnten sich daraufhin Fragen stellen, die zu einer universitätsöffentlichen Debatte über ein strittiges Projekt führen – „solche Projekte sind dann verbrannt“. Die Frage nach Forschungsfolgen gehöre auch in jedes Berufungsgespräch und solle von allen Angehörigen der Universität diskutiert werden.

Die „Kombination von Diskurs und administrativer Kontrolle“ ist also nach Neefs Erfahrung am wirksamsten. „Abstrakte Ethik zu praktizieren, reicht nicht“, sagte er. Man müsse „operationalisieren“, dass kritische Fragen gestellt werden. Allerdings komme man mit „simplen Formeln nicht aus der Debatte heraus“.

Nach dem Beispiel aus Berlin stellte sich die Frage an den Vertreter des Rektorats der Tübinger Universität: Wie werden an dieser Universität Forschungsprojekte geprüft und supervidiert? Herbert Müther setzte weiterhin eher auf größtmögliche Öffentlichkeit von Forschungsergebnissen als auf Kontroll-Gremien. Die Uni-Leitung bereite derzeit Internet-Plattformen vor, auf denen sämtliche Forschungsprojekte online zugänglich gemacht würden, einschließlich der Namen von Zuständigen und Antragstellern.

Müther räumte ein, dass man so nicht erkennen könne, wem und wozu die Projekte letztlich dienen. Von einer Erklärung über den möglichen Nutzen wie bei der TU Berlin hält er jedoch nichts: Auf die Auswertung von Forschungsergebnissen habe man keinen Einfluss. Man sehe es vielen Projekten auch nicht an, ob und dass sie dann militärisch genutzt würden. Außerdem könnten Forscher dies leicht verschleiern. „Das ist nicht der richtige Ansatz, um Projekte zu verbieten“, sagte der Tübinger Forschungs-Prorektor. Auch ein Blick in die Liste der Drittmittelprojekte, die vierteljährlich veröffentlicht werden, lasse keine Aussage über deren eventuelle militärische Relevanz zu: „Im Zweifelsfall kann ich das nicht beurteilen.“

Auch habe die Universität kein Interesse daran, generell die Verwertung von Forschung zu verhindern. Im Gegenteil: „Wir bemühen uns gerade, unsere

Grundlagenforschung in Interaktion mit Anwendung zu bringen.“ Für reine Anwendungsforschung auch für die zivile Industrie, die auf Geheimhaltung (nicht zuletzt gegenüber möglichen wirtschaftlichen Konkurrenten) angewiesen ist, sei jedoch die Universität die falsche Adresse. Eine Doktorarbeit, die nicht in einem allgemein zugänglichen Journal (open access journal) veröffentlicht ist, wäre an dieser Universität keine Doktorarbeit.

Wichtiger als die „zwanghafte Suche nach Nebenanwendungen“ ist es für Mütter im Sinne der Zivilklausel, dass junge Wissenschaftler während ihrer Ausbildung für ethische Fragestellungen sensibilisiert werden, die ihre Forschung aufwirft. Hier habe die Universität Tübingen kein Defizit: „Ethik in den Wissenschaften hat bei uns einen hohen Stellenwert.“ Man sei bemüht, sie noch mehr in die Doktorandenausbildung hereinzuholen.

Die Frage, ob die Zivilklausel eine institutionalisierte Prüfung von Forschungsanträgen erfordert, blieb auf dem Podium strittig. Elisabeth Gräb-Schmidt sprach sich für ein Gremium aus, „das darüber wacht, woher Fördermittel kommen und was damit gemacht wird“, ähnlich den Ethik-Kommissionen. Dieses Gremium müsse im Sinne der wissenschaftlichen Redlichkeit und des Weiterkommens von Wissenschaft „durchleuchten“, woher die Mittel kommen und welche Anwendungen denkbar sind. Man müsse sich an der Universität einig darüber sein, dass Forschung grundsätzlich nicht aus Mitteln des Militärs finanziert werden dürfe.

Niels Birbaumer dagegen hielt über die Ethik-Kommission hinaus („sie prüft auch die mögliche Verwertung und die Publizierbarkeit“) „nicht viel“ von weiteren Kommissionen. „Das Problem der Transparenz und der Öffentlichkeit existiert an der Universität überhaupt nicht“, sagte er. Wie Herbert Mütter setzte er allein auf das Mittel der Veröffentlichung: „Ein Wissenschaftler, der nicht publiziert, macht sich in Deutschland ohnehin unmöglich.“

Wolfgang Neef erinnerte jedoch an die „Sparorgien“ der vergangenen Jahre, welche die Universitäten immer abhängiger von Drittmitteln machten. „Da muss man die Schotten einziehen.“ Angesichts der Situation der öffentlichen Haushalte sah Daniel Lede Abal jedoch für die nächsten Jahre keine Besserung. Er warf auch die Frage auf, wie die Zivilklausel im konkreten Fall Wissenschaftler schütze, die fragwürdige Verstrickungen publik machen. „Niemand darf Angst haben, dass er als Whistleblower denunziert wird.“

Am Ende gab es Publikumsfragen: Was aus der Kommission über Forschungs- und Technikfolgen an der Universität Tübingen geworden sei, die einmal eingerichtet wurde, aber dann nie tagte? Ob man die Zivilklausel auch positiv wenden könne, als Verpflichtung zu friedensfördernder Forschung, etwa zu Konfliktursachen und Konfliktlösungen (Tübingen als „Friedens-Uni“)? Ob es verpflichtende interdisziplinäre Ethik-Seminare für Studierende aller Fakultäten geben sollte? Ob die Zivilklausel Werbeaktionen der Bundeswehr an der Univer-

sität und an Schulen verhindern könne? Wo eigentlich die Forschung für die deutschen Rüstungsproduzenten stattfindet und für den stetig wachsenden deutschen Waffenexport, wenn doch die Universitäten ein so friedlicher, militärfreier Schonraum seien? Stehen auf der künftigen Internet-Plattform der Forschungsprojekte der Universität Tübingen dann auch die Geldgeber?

Sowohl Mütter als auch Neef erteilten Ethik-Pflichtveranstaltungen eine Absage, weil sie ohne persönliche Motivation „kein Ergebnis“ hätten. Mütter setzte vielmehr auf Angebote für die fächerübergreifende Sensibilisierung junger Wissenschaftler. Zur Vermeidung von Konfliktursachen trage die Universität Tübingen durchaus bei: etwa mit dem kürzlich eröffneten Islamzentrum oder mit dem inter-universitären Forschungsschwerpunkt zur Ressource Wasser.

Für die Technikfolgenkommission erklärte er sich nicht für zuständig: Dies sei eine Senatskommission gewesen, keine Einrichtung des Rektorats. Sie tagte nie.

Ein Hausverbot für die Bundeswehr als verfassungsmäßige Einrichtung hielt niemand auf dem Podium für möglich und geboten. Lediglich Heike Hänsel warnte vor einer „immer stärkeren Vernetzung“ des zivilen und militärischen Bereichs, die auch eine entsprechende Umverteilung bei den Forschungsmitteln zur Folge habe.

Studentenvertreter Lukas Kurz verteidigte hingegen selbst den umstrittenen Auftritt und die Tübinger Honorarprofessur des Leiters der Münchner Sicherheitskonferenz, Wolfgang Ischinger, gegen die Kritik von Heike Hänsel: „Herrn Ischinger würde ich selbst einladen, weil Studenten nicht dumm sind. Sie können Fragen stellen.“ Er hielt an seiner Forderung nach einer Forschungskommission fest, die anstehende Projekte überprüfen sollte – unter Beteiligung von Studierenden. Die Umsetzung der Zivilklausel müsse ein kontinuierlicher Prozess sein.

Gräß-Schmidt erhofft sich von der Diskussion um Zivilklausel und Verwertbarkeit auch eine Rückkehr zu einem weiten Bildungsbegriff. Wissenschaftstreibende müssten schon im Studium an die Frage herangeführt werden: Was wollen wir mit unserer Wissenschaft erreichen im Blick auf eine gute Gesellschaft, auf Dialogfähigkeit, Anerkennung kultureller Verschiedenheit?

Mütter bedankte sich bei den Studierenden ausdrücklich für die Initiative zur Friedensklausel. Sie sei ein Gewinn für die Uni, weil sie „das Umfeld beschreibt, in dem wir arbeiten und forschen wollen“. Er blieb jedoch dabei: Wichtiger als die Forschung zu beaufsichtigen sei es, die jungen Forscher für den möglichen Missbrauch von Wissenschaft zu sensibilisieren.

Neef erinnerte jenseits plakativer Erklärungen an aktive friedenspolitische Möglichkeiten von Universitäten, indem sie sich forschend und aufklärend um das Verständnis und die Verhinderung heutiger Kriegsursachen bemühen. „Kriege finden um Ressourcen statt.“ In diesem Sinn sei jede Bemühung um Nachhaltigkeit „ein Beitrag zum Frieden“. Das übergreifende Problem sei, dass die Uni-

versitäten einem System zuarbeiten, das eine „Kriegsökonomie“ sei. Daher sein Ausblick: Vielleicht müsse man an der Universität Tübingen nicht nur militärischen Verflechtungen wehren, sondern „die Zivilklausel in diese Richtung erweitern“.

Dass die Tübinger Universität von sich aus ein Kontrollverfahren zur Absicherung gegen militärische Forschung entwickelt, zeichnete sich in der Diskussion definitiv nicht ab. Konkrete Vorschläge, wie im Sinne der Zivilklausel an der Universität Tübingen weiter verfahren werden sollte, lagen jedoch auf einem Flugblatt der Veranstalter der Ringvorlesung schon zu Beginn der Diskussion vor. Nicht alle konnten auf dem Podium behandelt werden. So findet sich dort etwa die Forderung, dass die Universität bei zweifelhaften Projekten die Übernahme von administrativen Hilfestellungen verweigern soll. Auch wird die Bereitstellung von Ausfallmitteln für Projekte und wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) gefordert, falls ein Projekt an der Zivilklausel scheitert oder die Mitarbeit aus Gewissensgründen abgelehnt wird. Nicht zuletzt wird der Universität die Einrichtung eines Sonder-Förderprogramms für Zivilklausel-adäquate Forschung nahegelegt.

Der Katalog formuliert auch Handlungsmöglichkeiten für die individuelle Entscheidung von Wissenschaftlern: Sie sollten sich schon beim Projektantrag beziehungsweise Forschungsauftrag aktiv und nachfragend darüber informieren, wer die Geldgeber sind, welchen Nutzen die Forschung haben soll und ob man über das Projekt und die Forschungsergebnisse öffentlich reden darf.

In diesem Sinn interpretierte Moderator Thomas Nielebock eine Schlussbemerkung von Prorektor Herbert Müther als „kleines Versprechen“: Man könne das „vielleicht nachher noch diskutieren“.

Die Tübinger Zivilklausel im Lichte von Research – Relevance – Responsibility

Elisabeth Gräß-Schmidt

Das Zukunftsmotto der Tübinger Universität *Research – Relevance – Responsibility* formuliert die Vision einer verantwortlichen, dem Menschen und der Gesellschaft dienlichen Forschung. Wie einige andere Universitäten so hat sich auch die Universität Tübingen dazu bekannt, mit ihrer Forschung und Lehre friedlichen Zwecken zu dienen. Mit dieser Art von Zivilklausel geht es nicht nur um Verhinderung der Forschung zu militärischen Zwecken, sondern in Forschung und Lehre auch darum, die Zivilität der Gesellschaft zu befördern. Das heißt Forschung zu zivilen Zwecken meint nicht nur Verhinderung militärischer Forschung, sondern auch die Aufgabe, dass die Forschung zur Gestaltung der menschlichen Zivilisation beiträgt. Dahinter steckt das Programm einer Kultivierung der Menschheit in ethischer Absicht, einer Herausbildung der Fähigkeiten, die den Menschen als Kulturwesen, als vernunft- und freiheitsbegabtes Wesen auszeichnen, einer Entwicklung seiner Anlagen und der Förderung seiner Freiheit. Mit anderen Worten, es geht um die Bildung zur Humanität, mittels derer der Mensch in der Lage ist, den Status des *homo homini lupus* zu überwinden.

Damit steht Forschung und Lehre vor einer hohen Aufgabe. Zu dieser Aufgabe hat sich die Universität Tübingen mit ihrer Zivilklausel bekannt. Beargwöhnt wird diese von manchen, weil man jetzt um die Freiheit der Forschung bangt. Die Aufgabe der Förderung ziviler Forschung wird jedoch nicht mehr in erster Linie auf eine Beschränkung der Forschungsfreiheit zielen. Freiheit der Forschung ohne politische und/oder ethische Bevormundung ist selbst ein Kulturgut, das nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden sollte und das die Zivilklausel selbst im Blick haben muss.

Freiheit jedoch muss immer unter zwei Perspektiven betrachtet werden: unter ihrer ethisch-lebensweltlichen Dimension, aber eben auch unter ihrer wissenschaftlich-technischen Dimension. Beide müssen in ein der Freiheit zuträgliches Verhältnis gesetzt werden. Zunächst zur wissenschaftlich-technischen Dimension. Das ihr innewohnende Ziel ist spielerische, kreativ-schöpferische Freiheit, dem die zweckfreie Forschung als das hohe, für den Menschen angemessene Gut gilt. Forschungsfreiheit muss auch und gerade für solche Forschungen gelten, deren Relevanz oder Nutzen oft nicht direkt einsehbar ist, nämlich die von Grundlagenforschung. Deren Förderung mit ihren immensen Summen wird in der öffentlichen Meinung oft abgewogen im Gegenüber etwa von Entwicklungshilfe

oder Sozialprojekten. Nicht selten wähnt man Forschungsgelder dort besser eingesetzt als bei der Grundlagenforschung, die vermeintlich hierzu nichts austrägt, deren Sinn nicht von vornherein einsichtig ist. Entgegen vorschneller Zustimmung zu solchen Bedenken muss hier festgehalten werden: Die Leitkriterien der Zivilklausel unterbinden Grundlagenforschung nicht, im Gegenteil, sie fördern sie sogar. Denn nichts gehört so sehr zu den förderungswürdigen Zielen der zivilisierten Menschheit wie die Förderung der Freiheit selbst und zu dieser Freiheit gehört auch die Forschungsfreiheit.

Wenn es darum geht, Forschung auf dem Stand des state of the art zu behalten, dann ist die Forderung nach Freiheit der Forschung unumgänglich. Grundlagenforschung ist durch vorschnelle Zielbestimmung gefährdet, sie beansprucht nämlich in der Tat „Freiheit“, auch und gerade vom Nutzendenken, sonst führt sie nicht zur Höhe dessen, was möglich ist. Eine zweckgebundene Forschung ist eingeeengt nicht nur in ihrem Horizont und damit im Blick darauf, tatsächlich Neues zu erforschen, sondern ‚in the long run‘ auch in ihrer Funktionstüchtigkeit. Forschung verkümmert, wenn sie vorschnell zweckgebunden vereinnahmt wird. Forschung blüht am ehesten dort, wo der Fortschritt nicht geplant, sondern ein Begleitphänomen ist. Die besten Forschungsergebnisse, der größte Fortschritt in Wissenschaft und Forschung, ist nicht durch gezielte Programmforschung, sondern zufällig entstanden (etwa Laser). Das muss bedacht werden, wenn man eine Einschränkung der Forschung fordert und zwar hinsichtlich ethischer Bevormundung von Forschungsausrichtungen, aber vor allem hinsichtlich ökonomischer Zweckorientierung und last, but not least auch hinsichtlich Zielvorgabenbestimmungen. Das Niveau von Wissenschaft und Forschung kann durch enge Zielvorgaben und deren Einhaltungspflicht empfindlich behindert werden. Fantasie zur Entwicklung von Neuem braucht Freiräume. Gleichwohl sind solche zu Recht geforderten Freiräume kein Freibrief für Blindheit gegenüber ethischen Konsequenzen. Gerade in Tübingen, wenn im Rahmen der Exzellenz- und Zukunftsinitiative verstärkt die Verbindung von grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung unterstützt werden soll, muss die Balance von Freiheit und ihrer Steuerung berücksichtigt werden.

Das Spiel mit dem Feuer gehört für die kreative Freiheit zu ihren ureigensten Ausdrucksformen, das als solches nicht unterbunden, wohl aber gebändigt werden will. Und hierzu dienen Bestimmungen ethischer Freiheit und ihre Direktiven. Die ethisch-lebensweltliche Dimension darf nicht vernachlässigt werden. Sie richtet sich nun vor allem auf den *Erhalt* menschlicher Freiheit als solcher. Sie muss darauf achten, dass genau diese Freiheit durch wissenschaftlich-technische Forschung nicht verloren geht. Der so genannte technologische Imperativ darf nicht über die Handlungsfreiheit triumphieren. Das stellt für die Balance zwischen Ethik und Technik eine große Herausforderung dar. Denn Ethik darf einerseits nicht zu spät, aber andererseits auch nicht zu früh den Forschungspro-

zess lenken. Hier ist Flexibilität und Urteilsvermögen verlangt. Ethik soll sozusagen als Rahmenrichtlinie im Blick auf den Bildungsprozess des Menschen und der Gesellschaft präsent sein. Solche Richtlinien können aber nicht direkt als Inhalte der wissenschaftlich-technischen Forschung formuliert werden, die man nun direkt umsetzen könnte. Die Rahmenrichtlinie soll quasi nur als ein Rahmen für ein mögliches und gegebenenfalls gebotenes Veto den Forschungsprozess lenken. Der Forschungsprozess selbst muss daher mit wissenschaftlichen Argumenten und ethischen Argumenten gemeinsam austariert werden. Es muss hier innerhalb dieses Rahmens die Freiheit des Spiels herrschen können.

Ein Plädoyer für Forschungsfreiheit bedeutet daher also keineswegs, dass Richtlinien einer zivilen friedlichen Forschung, wie die Tübinger Zivilklausel sie formuliert, überflüssig werden oder gar in eine falsche Richtung weisen. Das gerade nicht. Sie führen vielmehr zur Besinnung auf die ureigenste Aufgabe von Wissenschaft und Forschung und zwar aus mehreren Gründen. Sie führen 1. zur Erinnerung des Ziels der Forschung selbst, nämlich die Kultivierung von Mensch und Gesellschaft; 2. zur Besinnung auf die Leistungsfähigkeit einer Ethik der Wissenschaft als Verantwortungsethik; 3. zur Erinnerung an die Aufgabe einer Ethik der verantwortlichen Orientierung der Wissenschaft an Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit, mit anderen Worten an die Bildungsfähigkeit des Menschen selbst. Diese drei Punkte werden im Folgenden näher entfaltet:

1. Im Blick auf sinnvolle Forschung dürfen wir die Maßgabe und Richtlinie, die uns durch unser Menschsein gegeben ist, nicht außer Acht lassen. Dazu zählt zunächst unsere Kulturalität selbst. Die Zivilklausel sieht vor, diese zu bilden und zu fördern. Solche Bildung und Förderung ist dort gefährdet, wo ökonomische oder gar militärische Interessen Einfluss auf die Forschung gewinnen. Forschungsförderung gerade im grundlagentheoretischen Bereich muss daher freigehalten werden von nutzenorientierten Interessen. Forschung, die durch ökonomische oder gar militärische Interessen gefördert wird, nimmt wenig Rücksicht auf die kulturelle Förderung des Einzelnen und des Gemeinwohls. Das Problem ist aber, dass diese Freihaltung der Forschung von Interessen nicht immer scharf genug vorgenommen werden kann, insbesondere angesichts der hohen finanziellen Summen, die für Grundlagenforschung benötigt werden. Durch solche finanzielle Abhängigkeit gerät jedoch das Ziel der Forschung, wie es durch die Zivilklausel anvisiert ist, in Gefahr. Bei manchen Geldgebern wird es eben nicht um Forschung um der Forschung willen und zur Beförderung der Humanität gehen, sondern oft stecken massiv ökonomische und/oder militärische Interessen dahinter. Hier sind ethische Anfragen an die Forschung geboten. Wenn dann aber in solchen Fällen gegenüber ethischen Nachfragen mit der For-

schungsfreiheit argumentiert wird, ist höchste Vorsicht geboten. Solcher Forschung sollte dann durchaus zugemutet werden, ihre ethischen Ziele selbst einwandfrei offen zu legen.

2. Nicht immer jedoch ist erst die Fremdbestimmung, die Zweck- und Nutzenorientierung das Problem. Diese liegt nicht selten auch bereits in der Forschung selber. Auch einer solchen, in gutem Sinne sich frei entwickelnden Forschung kann misstraut werden. Damit kommen wir zum Problem des „dual use“. Das Problem des „dual use“ von Forschungsergebnissen ist nahezu immer gegeben. Kann man es verhindern? Jedenfalls nicht direkt und nicht durch Appelle einer freischwebenden Ethik. Eine Ethik im Sinne der Appellethik trägt nichts aus. Eine sich in Appellen bewegende Forschungsethik wäre eine Karikatur ihrer selbst. Das heißt aber nicht, dass ethische Anfragen sich generell erübrigen. Ethik kann dann zwar nicht mehr ohne weiteres der Forschung Richtlinien setzen, noch kann sie einfach eine Veto-funktion haben. Aber sie kann eine Begleitfunktion wahrnehmen, indem gefragt, kommuniziert und offen gelegt wird, was überhaupt geforscht wird und worauf sich das Ziel der Forschung richtet, um mögliche Konsequenzen in den Blick zu bekommen. Transparenz ist hier oberstes Gebot. Eine qualifizierte Ethik, die sich als Wissenschaftsethik versteht, darf nicht einfach die Forschung bevormunden, sondern sie muss Forschung begleiten und mögliche Ziele und Irrwege aufzeigen können. Der Unterschied einer die Forschung begleitenden zu einer appellativen Ethik liegt mithin vor allem darin: die Freiheit der Forschung und ihre eigene Zweckgebundenheit zu wahren, ohne sie gegenüber Zielfragen zu immunisieren, sondern diese in der Forschung im Blick zu behalten. Die Freiheit besteht hier dann nach wie vor insbesondere im grundlagentheoretischen Bereich. Allerdings gilt das nicht mehr ohne weiteres für die Anwendungsbereiche. Das gilt es für die „dual-use-Problematik“ zu beachten. Hier kann man auch Grenzen antizipieren, die definitiv nicht mit dem Ziel der Zivilisierung der Menschen, ihrer Toleranz und Friedensfähigkeit, ihrer demokratischen Mündigkeit und der Erhaltung der Würde des Einzelnen in Einklang stehen. Solche Anwendung der Forschung, die direkt mit diesen hohen ethischen Zielen, die auch die Forschungsfreiheit einschließen, in Widerspruch zu geraten droht, ist kritisch zu betrachten, zu diskutieren und ggf. zu unterbinden. Dazu gehören jedenfalls Forschungen, deren militärischer Einsatz vorherzusehen ist, aber auch gegebenenfalls Forschungen, deren Anwendung die Integrität des Menschen beeinträchtigen kann, wie etwa die Forschung im Bereich des

Neuroenhancements¹. Was Ethik also zu leisten hat, wenn sie eine ernstzunehmende Begleitung der Forschung sein soll, ist nicht einfach die Formulierung eines Vetos, sondern die Entwicklung bestimmter Leitkriterien der Beurteilung der Anwendungsprobleme bestimmter Forschung, die diese begleiten sollen.

Das aber ist keineswegs trivial. Es setzt voraus, mit dem Vorurteil aufzuräumen, dass Wissenschaft neutral ist und fordert dazu auf, immer auch die Frage zu stellen: „Was wollen wir überhaupt?“ Diese Frage ist unter dem Gesichtspunkt der Verantwortung von Forschung nicht leicht zu beantworten, sondern zur Beantwortung dieser Frage müssen mögliche Forschungszwecke antizipiert und für die funktional ausdifferenzierten Gesellschaftsbereiche durchdekliniert werden. Ein interdisziplinärer Austausch ist hier unumgänglich. Nur dann kann als Leitorientierung und Richtlinie ethisch begleiteter Forschung das Kulturförderliche als solches zum Zielmaßstab werden.

3. Die Zivilklausel macht auf die Bildungsaufgabe aufmerksam. Sie macht darauf aufmerksam, dass zur Bildung in erster Linie die Bildung zur Humanität gehört. D.h. Bildung ist nicht nur Ausbildung, die sich in funktionalen Know-How-Zusammenhängen erschöpft, sondern Bildung ist zunächst und vor allem die Bildung der Bildungsfähigkeit des Menschen selbst. Es gilt ernst zu nehmen, dass es sich beim Menschen um ein bildungsfähiges Wesen handelt, das in dieser Bildung zu der ihm eigenen Bestimmung und Vervollkommnung heranwachsen muss. Diesem Bildungsaspekt trägt wie gesagt die Forschungsfreiheit – jenseits funktionaler Zwänge und ökonomischer Vereinnahmungen – Rechnung, eine Forschungsfreiheit, die orientiert ist an Förderung von Frieden, Gerechtigkeit und Toleranz. Diese Ausrichtung erfordert einen hohen Bildungsgrad in politisch-gesellschaftstheoretischer, in wissenschaftlicher, aber vor allem auch in ethischer Hinsicht, denn hier ist es erforderlich, den Bildungsprozess und damit die Orientierung und die Selbstbestimmung des Menschen im Ganzen, in seiner Ausrichtung und in seinen Horizonten, in Blick zu nehmen. Hier geht es um die Charakterbildung des Menschen zur Wahrnehmung seiner ethischen Freiheit, die in der Lage ist, sich überall, wo ihm Unfreiheit droht und begegnet, zur Wehr zu setzen. Es geht um die Charakterbildung, die erforderlich ist, um die Zivilisation, die zivilisierte Menschheit insgesamt in ihrem Status zu erhalten und zu befördern. Dies wirft dann aber auch die Frage nach der inhaltlichen Bestimmung der Bildung selbst auf.

1 Unter (Neuro-)Enhancement ist ein medizinischer, technischer oder medikamentöser Eingriff zu verstehen, bei dem es nicht um Heilung, sondern um Verbesserung der menschlichen Leistungs- und Darstellungsfähigkeit geht. Dies kann mittels Psychopharmaka, aber auch durch technische Eingriffe *ohne medizinische Notwendigkeit* geschehen.

Was ist diese, was kann als oberstes Ziel der Richtlinie für die Bildung gelten? Das ist die Erhaltung der Bildungsfähigkeit selbst. Diese ist an Aufbau und nicht an Zerstörung orientiert, an Wachstum und nicht an Vernichtung. Insofern geht mit diesem Ziel der Erhaltung der Bildungsfähigkeit des Menschen einher, dass das fragile Gut des Friedens, in dem allein Wachstum und Gedeihen hin zu einer gerechten Welt möglich ist, geschützt wird. Frieden und Gerechtigkeit gehören zusammen, und geschützt werden können diese Güter nur, wenn Bildung um der Bildung willen zum Ziel gesetzt und wenn an den gerechten Bildungschancen selbst gearbeitet wird. Voraussetzung für Frieden und Gerechtigkeit ist, dass alle Menschen in den Genuss kommen können, zu autonomen, selbstbestimmten Wesen, die Freiheit um der Freiheit willen schätzen können, heranzuwachsen. Demokratiefähigkeit und Mündigkeit gehen damit einher und damit nicht zuletzt die Mündigkeit, ein Programm wie die Tübinger Zivilklausel zu formulieren.

Fazit: Die Tübinger Zivilklausel im Lichte von Research – Relevance – Responsibility

Bildung erfordert Freiheit und Freiheit erfordert Verantwortung. Die den Menschen auszeichnende Freiheit besteht gerade darin, dass er zu einem verantwortungsfähigen Wesen herangebildet werden kann. Das erste Ziel solcher Bildung zur Verantwortung ist daher immer die Erhaltung der Freiheit selbst. Nicht von ungefähr ist die Universität der Ort, an dem man sich auf eine Zivilklausel besinnt, ist sie doch der Ort nicht nur der Wissensvermittlung, sondern auch der Bildung des Menschen. Es ist meines Erachtens eine solche große Rahmenrichtlinie, die Wissen und Bildung umfasst und die durch die Tübinger Zivilklausel im Blick ist. Ihrem Ziel liegt kein enges Bildungsverständnis zu Grunde, sondern ein Verständnis von Bildung, zu dem die Wissenschaftsfreiheit ebenso gehört wie die Bildung zur Verantwortungsfähigkeit des Menschen in der und für die Gesellschaft insgesamt.

Das heißt aber generell und grundlegend für die Aufgabe der Wissenschaft an der Universität, an einem solchen weiten Bildungsprozess festzuhalten, der diese Charakterbildung ermöglicht. Erst von hier aus wird dann auch der Blick dafür frei, inwieweit Forschungsfreiheit selbst ein hohes Gut ist, um die Bildung des Menschen jenseits von Funktionalisierung und Nutzendenken zu befördern. Gerade damit wird auch der Forderung derjenigen Rechnung getragen, die die Forschungsfreiheit durch ethische Begleitung der Forschung in Gefahr sehen. Wird diese Begleitung in der hier vorgelegten Rahmenstruktur geachtet und beachtet, führt das insofern gerade nicht zum Verlust von Freiheit. Vielmehr wird allein diese durch Verantwortung begleitete Freiheit zum Erhalt der Forschungsfreiheit beitragen, die sich nicht vereinnahmen lässt durch ökonomische Nutzenüberlegungen und politische Funktionalisierungen. Denn der so bestimmten Ethik ist

an einer Freiheit zur Forschung gelegen, die die Autonomie des Menschen stärkt. So wird auch der ethischen Begleitung der Wissenschaft genau daran gelegen sein, Wissenschaft zu fördern und nicht zu verhindern. Verhindern soll Ethik Forschung allerdings immer da, wo die Freiheit des Menschen und damit ‚in the long run‘ dann auch die Freiheit für die Forschung selbst in Gefahr steht. Dies geschieht wohl eher selten durch ethische, sondern durch ökonomische Vereinbarungen.

Auch Forschung und Wissenschaft brauchen Geld. Die Wandlung des Wissenschaftsbetriebs selbst muss sich gleichwohl vor ökonomischen Fremdbestimmungen schützen wollen und ihren Gefahren begegnen.

Drittmittel sind zwar nötig, aber sie dürfen nicht dazu führen, dass Wirtschaft und Militär Forschungsaufträge bestimmen. Die Unabhängigkeit von Wissenschaft und Forschung darf nicht durch Drittmittelgeber verletzt werden. Die Tübinger Zivilklausel kann daran erinnern. Sie kann dazu beitragen, die Richtung der Forschung hin zur weiten Bildung des Menschen zu Humanität, Selbstbestimmung und Mündigkeit zu lenken. Darin erweist sich ihre Freiheit. Sonst gibt die Forschung ihre Freiheit auf. Die Tübinger Zivilklausel trägt dazu bei, das ethische Bewusstsein für Freiheit und Wissenschaft zu schärfen durch öffentliche Diskussion, insbesondere auch durch solche Veranstaltungen wie die in diesem Sammelband dokumentierte Ringvorlesung.

Research – Relevance – Responsibility, das hat sich die Tübinger Universität auf die Fahne geschrieben und das weist ein in einen hermeneutischen Zirkel, in den Forschung und Wissenschaft sich gestellt sehen. Wenn Responsibility in direkten Kontakt mit Research tritt, ist der Weg, den die Tübinger Zivilklausel vorgibt, bereits beschritten.

Zur Bedeutung und Ausgestaltung von Zivilklauseln – das Beispiel TU Berlin

Wolfgang Neef

1. Allgemeines

Zivilklauseln gehören zu den Versuchen, die wachsenden Bestrebungen einer „Kolonialisierung“ der Hochschulen durch Verwertungsinteressen abzuwehren und dafür Regeln zu formulieren und praktisch umzusetzen. In den vergangenen 30 Jahren wurden die Hochschulen durch die Kürzung öffentlicher Mittel im Zuge der Umsetzung der neoliberalen Ideologie bei wachsender Belastung in Forschung und Lehre immer mehr gezwungen, „Drittmittel“ einzuwerben. Inzwischen ist das Maß der Einwerbung solcher Mittel geradezu zum Leistungsindikator geworden – eine perverse Umkehrung des gesellschaftlichen Auftrags: Je mehr ihre Arbeit privatisiert wird, z.B. durch Forschung für die Industrie, Lehrbeauftragte aus der Industrie und die Geheimhaltung von Ergebnissen, desto selbstgefälliger die Rechenschaftsberichte der Präsident(inn)en und Hochschul-lehrer(inn)en.

Zivilklauseln bringen das Problem mit sich, dass sie meist – wie auch die Tübinger Klausel – sehr allgemein formuliert sind und damit nur schwer operationalisierbar. Man muss sie deshalb für die tägliche Praxis mit Kriterien unterfüttern, die es erlauben, Projekte zu beurteilen und im öffentlichen Diskurs für oder gegen sie zu argumentieren. Zu diesen Kriterien gehören aus meiner Sicht:

1. Geldgeber
2. Thema, Forschungsziel, Methoden
3. Veröffentlichungsbereitschaft
4. Informationen von Beteiligten

Wichtiger als das Abarbeiten eines Kriterien-Katalogs ist aber, dass die Universität alle Forschungsprojekte öffentlich macht. Dafür gibt es z.B. Rechenschaftsberichte, möglichst jährlich, die über Themen, Inhalte und Geldgeber Auskunft geben. Da sich zudem die Kriterien bzw. ihre Beurteilung für „rüstungsrelevante Forschung“ ändern können, ist entscheidend wichtig, dass es eine kritische Öffentlichkeit in den Universitäten gibt, die in Zweifelsfällen eine Debatte um Projekte beginnt, die rüstungsrelevant sein könnten.

Diese kritische Öffentlichkeit ist nicht nur für Fragen von Rüstungsforschung entscheidend wichtig, sondern generell für die Fragen der gesellschaftlichen Verantwortung von Forschung und Lehre an unseren Hochschulen und für die Rolle

der Wissenschaft in der Gesellschaft: Werte, Ziele, Methoden sollten nicht nur unter wissenschaftsimmanenten Gesichtspunkten immer wieder neu diskutiert werden, sondern unter Beteiligung möglichst vieler Bürger(inn)en, Organisationen und Verbänden. Mit den Versuchen der engen Funktionalisierung der Lehre durch den Bologna-Prozess (der ursprünglich ganz andere Ziele hatte) für die Ausbildung vom „Beschäftigungs-System“ nachgefragter beruflicher „skills“ und der „Exzellenz“-Manie, verbunden mit einer Art Tonnen-Ideologie für die Leistungsmessung in Forschung und Lehre an den Hochschulen, erscheinen allerdings diese Selbstverständlichkeiten manchmal wie Überbleibsel aus einer anderen Zeit.

2. Umsetzung der Zivilklausel an der TU Berlin

Am 29. Mai 1991 beschloss der Akademische Senat (AS) der TU Berlin einstimmig, das bis zur „Wende“ in West-Berlin geltende Verbot rüstungsrelevanter Forschung und Lehre durch die Alliierten (ein Resultat der Verstrickung der TH Charlottenburg in die Nazi-Verbrechen) durch eine Art Selbstverpflichtung weiter zu führen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

„Maßnahmen zu Verhinderung von Rüstungsforschung an der TU Berlin

[...]

Beschluß AS 3/343-29.5.91 einstimmig

1. Der AS begrüßt die Diskussion innerhalb der Universität, die darauf abzielt, rüstungsrelevante Forschung auch nach Wegfall der alliierten Bestimmungen an der TU Berlin zu verhindern.
2. Die Mitglieder des AS sind sich darüber einig, daß an der TU Berlin keine Rüstungsforschung durchgeführt werden soll.
3. Weiterhin ist sich der AS auch im klaren darüber, daß wissenschaftliche Ergebnisse nicht davor geschützt werden können, für militärische Zwecke von Dritten mißbraucht zu werden.

Es sollen daher von der TU Berlin bzw. von ihren Forschungseinrichtungen keine Aufträge oder Zuwendungen für rüstungsrelevante Forschung entgegengenommen werden. Im Zweifelsfall soll die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis führen, daß das beabsichtigte Forschungsziel nicht primär militärischen Zwecken dient.

Können bestehende Zweifel nicht ausgeräumt werden, wird abweichend von § 25 (4) HRG für rüstungsrelevante Forschungsvorhaben die Verwaltung der Mittel von der TU Berlin nicht übernommen. Mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in solchen Vorhaben, die aus Mitteln dritter bezahlt werden, schließt die TU Berlin keine Arbeitsverträge ab.

Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller von Forschungsprojekten soll erklären, daß das betreffende Projekt nicht militärischen Zwecken dient. Eine entsprechende Änderung des Projekt-Anzeigeformblatts durch die Verwaltung der TU Berlin soll vom Präsidenten veranlaßt werden.

Weiterhin werden von der TU-internen Forschungsförderung keine Mittel zur Durchführung rüstungsrelevanter Forschung bereitgestellt.“

Dieser Beschluss wurde durch einen Passus in der für jedes Drittmittel-Projekt erforderlichen „Anzeige eines Projektes“ umgesetzt: „Soll das angestrebte Projektergebnis für militärische Zwecke genutzt werden? – ja, nein“. Diese Anzeige geht vor der Antragstellung über den Geschäftsführenden Direktor bzw. Institutsrat, den Dekan bzw. Fakultätsrat, meist über die Forschungskommissionen der Fakultäten an den „Service-Bereich Forschung“ und wird dort geprüft. In all diesen Gremien sitzen Vertreter aller vier Gruppen der Hochschule: Professor(innen), Wissenschaftliche Mitarbeiter(innen), Studierende und „Sonstige Beschäftigte“, so dass bereits dort die Möglichkeit besteht, kritische Fragen zu stellen, wenn beispielsweise der Geldgeber eine militärische Institution ist.

Die TU Berlin hat zudem in ihrem „Leitbild“ vom 13. April 2011 die Zivilklausel noch einmal mit dem Satz bekräftigt: „Wir verfolgen in Forschung und Lehre ausschließlich zivile Zwecke.“ (TU 2011)

Es gibt allerdings an der TU Berlin keinen „Fall“, den man schildern könnte. Das kann man so deuten, dass die Klausel insofern wirksam war, weil aufgrund der TU-Tradition bislang niemand den Versuch gemacht hat, dort Rüstungsforschung zu betreiben, oder dass bislang nur keiner aufgefallen ist. Letzteres halte ich aber für unwahrscheinlich. Es gibt in jeder Verwaltung und natürlich unter den Studierenden, aber auch Professor(innen) und Akademischen Mitarbeiter(innen) durchaus kritische Geister (z.B. bei verdi organisierte „Sonstige Mitarbeiter(innen)“, im AStA oder in den Fachbereichsgruppen aktive Studierende, Mittelbau-Angehörige sowie Mitglieder der Gremien der TU), die gerade an der TU Berlin relativ gut und unter politischen Gesichtspunkten organisiert sind. Diese politisch aktiven TU-Angehörigen haben auch dafür gesorgt, dass im TU-Leitbild die Zivilklausel explizit auftaucht. Selbst oder gerade wenn etwas geheim gehalten werden soll: An Hochschulen kommt es in der Regel früher oder später an die Öffentlichkeit. Insofern kann die Regelung an der TU Berlin als eine Erfolgsgeschichte einer Zivilklausel angesehen werden.

3. Transparenz und kritischer Diskurs als Grundbedingung

Alle Klauseln und Präambeln in Gesetzen, Ordnungen etc. nützen jedoch nichts, wenn es keine kritische Öffentlichkeit an den Hochschulen gibt. Transparenz entsteht nur, wenn sie von aktiven Menschen hergestellt wird. Insofern ist aus meiner Sicht für die Frage der Wirksamkeit von Zivilklauseln eine aktive Kultur des kritischen, gesellschaftsbezogenen Diskurses über die Wissenschaft und ihre sozialen, ökologischen und ökonomischen Entstehungsbedingungen und Wirkungen Grundvoraussetzung. Auch hier würde ich sagen, dass Zivilklauseln nur

einen Teil des notwendigen Prozesses öffentlicher Verarbeitung, Infragestellung, Analyse des Wissenschaftsbetriebs und der Anwendung in der gesellschaftlichen Praxis darstellen. Es wäre grundfalsch, wenn man diesen Prozess – wie auch in der Diskussion um die Zivilklauseln zum Teil geschehen – gedanklich immer wieder mit den Studierenden und ihren Aktivitäten koppelt und ihnen damit den größten Teil der Verantwortung für den Diskurs zuschiebt. An der TU Berlin haben wir die Erfahrung gemacht, dass die immer erneute Belebung der Debatte um Verantwortung in der Wissenschaft nur dann wirklich lebendig ist und Konsequenzen hat, wenn sie von allen vier Gruppen in der Hochschule getragen wird.

Auch die Hochschulleitung hat eine große Verpflichtung, sich gegen die bereits erwähnte „Kolonialisierung“ durch vielfältige Verwertungsinteressen zur Wehr zu setzen: Klare Positionen gegenüber dem „großen Geld“ sind dabei ebenso vonnöten (wie sie sich ja auch 2011 in Bremen durchgesetzt haben, wo aufgrund einer kritischen Öffentlichkeit innerhalb und außerhalb der Universität das Rektorat gezwungen wurde, bei der Frage einer Stiftungsprofessur, die ausgerechnet von einer Rüstungsfirma finanziert werden sollte, und einer damit verbundenen Änderung der für die Bremer Universität geltenden Zivilklausel einzulenken) wie die Entschlossenheit, die neoliberalen Rezepte für die Ökonomisierung der Hochschulen und ihre untauglichen strukturellen Instrumente abzuwehren (Hochschulräte, besetzt mehrheitlich von Repräsentanten des Kapitals; hierarchische Leitungsmodelle; Vorherrschaft von Steuerungsmodellen, die Wissenschaft unter ein Kosten-Nutzen-Raster zwingen; Drittmittel-Fetischisierung etc.). Leider kann man nicht davon sprechen, dass hier ausreichend Mut zum Widerstand zu beobachten war, selbst wenn diese Systeme nur die klassische Verwaltungs-Bürokratie durch eine Rankings- und Evaluierungs-Bürokratie ersetzt haben und damit die wissenschaftliche Arbeit ebenso oder gar stärker behindern. Die für die Wirkung von Zivilklauseln unabdingbaren Elemente, insbesondere das unabhängige Denken aller Hochschulangehörigen, werden, einmal in diese Bahnen gelenkt, immer schwächer zur Wirkung kommen.

4. Erweitertes Verständnis von Zivilklauseln

Mit der neoliberalen Ökonomisierung der Hochschulen hält eine ökonomische Ideologie, die in ihrem Wesen eine Kriegs-Ökonomie ist, auch in die Hochschulen Einzug. Kapitalistische Konzerne sind militärisch organisierte, hochgerüstete Kampfverbände, die sich gegenseitig niederkonkurrieren. Sie sind nach innen nach dem Muster des Militärs hierarchisch aufgebaut und operieren nach außen aggressiv bis kriminell. Die gesamte Sprache dieser Sorte von Wirtschaft ist ausgeprägt kriegerisch, wie das Nachstehende Zitat eines im VDI aktiven Chefinge-

niers einer Firma im Badischen zeigt, die mit ca. 1.500 Beschäftigten auf dem globalen „Markt“ tätig ist: „Wir müssen unsere Studierenden fit machen für den Wirtschaftskrieg“ – es ging um Ingenieur-Ausbildung. Schumpeter benutzt für die Innovations-Strategien des Kapitalismus den Begriff „Schöpferische Zerstörung“. Kennzeichnend für die Ökonomisierung aller Lebensbereiche ist die Konkurrenz: Intern in den Unternehmen unter den Beschäftigten, extern eben als „Wirtschaftskrieg“. Jean Ziegler spricht davon, dass ständiger Hunger und chronische Unterernährung von Menschen gemacht sind: Verantwortlich ist die „mörderische Ordnung der Welt. Wer auch immer an Hunger stirbt: Er ist Opfer eines Mordes.“ (Ziegler 2003: 16) Man könnte auch die inzwischen eine Million jährlichen Opfer des ständig wachsenden Verkehrs weltweit nennen oder die Tausende von Bauern, die durch „Land-Grabbing“ z.B. in Afrika oder Südamerika ihre Lebensgrundlagen verlieren.

So sollen auch Hochschulen im „Exzellenz-Wettbewerb“ um die immer knapper gemachten Mittel zu solchen Kampfverbänden mutieren, sich gegenseitig ausstechen; auch im Studium geht es immer offener um Konkurrenz unter den Studierenden um die besten Noten.

Die Schumpetersche Formulierung kennzeichnet die ständige aggressive Umwälzung der gesamten gesellschaftlichen Strukturen. Es wird nicht nur Krieg unter den beteiligten Menschen propagiert, mit Gewinnern und Verlierern, sondern auch ein Krieg gegen die Natur geführt, der inzwischen zum Teil irreversible Zerstörungen der Lebensgrundlagen der Menschen angerichtet hat. Wir übernutzten schon im Jahr 2010 die Reproduktionsfähigkeit des Planeten um das 1,5-fache (WWF-Living Planet Report 2010). Konsequenz dieser Gewalttätigkeiten sind ja schon seit Jahrzehnten Kriege um knapper werdende Ressourcen.

Insofern sind die Befürworter der Zivilklauseln gut beraten, wenn sie nicht nur die militärische Rüstung, also die Forschung und Entwicklung an und von Waffensystemen zum direkten Töten von Menschen, sondern auch die Forschung und Lehre für wirtschaftliche und technische „zivile“ Hochrüstung zum Kampf aller gegen alle in ihre Debatten einbeziehen. Denn logisch weiter gedacht, ist das Propagieren und Entwickeln militärischer Strategien zur „Ressourcen-Sicherung“ eine unmittelbare Folge dieser Kriegs-Ökonomie: Das Weißbuch der Bundeswehr belegt das ebenso wie die „unbedachten“ Äußerungen unseres vorletzten Bundespräsidenten zur notwendigen bewaffneten Sicherung von Ressourcen und von Wegen zu ihrer Lieferung nach Deutschland.

Vielleicht ist es deshalb in der Tat besser, die „Zivilklauseln“ in „Friedensklauseln“ umzubenennen, da diese Form des „Zivilen“ den militärischen und gewalttätigen Charakter des modernen Industriesystems eher verdeckt. Es wird darum gehen, in den Industrienationen ökonomisch und technisch abzurüsten, um unsere Lebensgrundlagen zu erhalten und das friedliche Zusammenleben der Menschen wieder möglich zu machen. Hier liegt die große Aufgabe der Wis-

senschaft, geleitet von „Friedensklauseln“ und der Verantwortung für die Folgen von Wissenschaft und Technik für Mensch und Tier. Sonst dürfte die Formulierung von Brecht im „Galilei“ noch deutlicher als bisher die Wirklichkeit prägen:

„Wenn Wissenschaftler, eingeschüchtert durch selbststüchtige Machthaber, sich damit begnügen, Wissen um des Wissens willen aufzuhäufen, kann die Wissenschaft zum Krüppel gemacht werden, und eure neuen Maschinen mögen nur neue Drangsale bedeuten. Ihr mögt mit der Zeit alles entdecken, was es zu entdecken gibt, und euer Fortschritt wird doch nur ein Fortschreiten von der Menschheit weg sein. Die Kluft zwischen euch und ihr kann eines Tages so groß werden, dass der Jubelschrei über irgendeine neue Errungenschaft von einem universalen Entsetzensschrei beantwortet werden könnte“.

Literaturverzeichnis

Brecht, Bertolt (2010 [1955/56]): Leben des Galilei. Frankfurt/Main.

Technische Universität Berlin (2011): Die TU Berlin hat sich ein Leitbild gegeben. URL: http://www.tu-berlin.de/menue/einrichtungen/praesidium/praesident/die_tu_berlin_hat_sich_ein_leitbild_gegeben/ (09.05.2012).

WWF (2010): Living Planet Report 2010. Biodiversität, Biokapazität und Entwicklung. Berlin. URL: <http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Living-Planet-Report-2010.pdf> (9.7.2012).

Ziegler, Jean (2003): Die neuen Herrscher der Welt und ihre globalen Widersacher. München.

Zur Ausgestaltung einer Zivilklausel: Anregungen aus den Tübinger Vorträgen und Debatten

Thomas Nielebock

Ausgangspunkt der diesem Band zugrundeliegenden Beiträge war das Bemühen, in der Universität Tübingen eine Debatte darüber zu initiieren, wie die von ihr angenommene und in ihre Grundordnung inkorporierte Zivilklausel inhaltlich und institutionell auszugestalten sei. Als ein großer Ertrag dieser Vortragsreihe ist anzusehen, dass neben der Erörterung von auf die Zivilklausel bezogenen und in diesem Band nachzulesenden Fragen nun auch das ganze Spektrum von Vorschlägen und viele praktische Erfahrungen vorgelegt werden konnten. Diese könnten bei den Debatten um die Ausgestaltung von Zivilklauseln auch anderswo hilfreich sein. Im Folgenden sollen deshalb diese Vorschläge, die sich vor allem auf Überlegungen zur Forschung beziehen, nochmals gebündelt vorgestellt werden. Da eine Zivilklausel – wie beispielsweise die Tübinger Formulierung explizit deutlich macht¹ – auch Leitlinien für Studium und Lehre umfassen kann, finden auch die wenigen bisher vorgelegten und auf die Lehre bezogenen Vorschläge Erwähnung.

Dabei ist zu beachten, dass es zwar viele gibt, die eine Zivilklausel für sinnvoll halten, um die Indienstnahme von Forschung und Lehre zu militärischen Zwecken auszuschließen, jedoch die Vorstellungen über die konkrete Ausgestaltung extrem variieren können. Die Tübinger Podiumsdiskussion am 31. Januar 2012 (vgl. Pfeil 2012, in diesem Band) hat dies deutlich gemacht. Dies verwundert nicht, da das Spektrum derjenigen, die sich zur Zivilklausel bekennen, sehr breit ist. Es reicht von denjenigen, die jegliche Vergabe von Forschungsaufträgen und Nutzung von Forschungsergebnissen durch militärische und in ihren Augen auch militarisierte zivile Stellen, die kriegerische Absichten hegen, ablehnen, bis hin zu denjenigen, die nicht weiter auf die Interessen der Auftraggeber achten wollen und darauf bauen, dass durch eine Veröffentlichung der Forschungsergebnisse ein kriegerischer Missbrauch ausgeschlossen werden kann. Für letztere verpflichtet die Zivilklausel zu Transparenz und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse und sieht dann den Verzicht auf Forschung vor, sollten Geheimschutzklauseln von den Auftraggebern gefordert werden. Diese Position baut auf die korrigierende und kontrollierende Wirkung der politischen Öffent-

1 Die Tübinger Zivilklausel hat folgenden Wortlaut: „Lehre, Forschung und Studium an der Universität sollen friedlichen Zwecken dienen, das Zusammenleben der Völker bereichern und im Bewusstsein der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen erfolgen.“

lichkeit und übergibt ihr die Verantwortung für die Verwertung der Forschungsergebnisse. Die erstgenannte Position als anderer Pol der Debatte setzt dagegen die Universität als eine Körperschaft voraus, die sich zu einer anti-militaristischen Position bekennt, sich darüber verständigen konnte, was eine kriegerische, militärische und unfriedliche Nutzung von Forschung und Ausrichtung von Lehre bedeutet und weitgehend alle Eventualitäten eines Missbrauchs abzuschätzen und auszuschließen vermag. Sie neigen zudem im Hinblick auf die Lehre dazu, Affiliation und Bekenntnis zur Grundlage für die Vergabe von beispielsweise Lehraufträgen und Kontakten zu Institutionen zu machen, während Vertreter(innen) des anderen Pols ausschließlich auf die wissenschaftliche Qualifikation oder den möglichen wissenschaftlichen Gewinn achten und den Studierenden das Urteil über die Erfüllung der friedlichen Zwecke des Lehrangebots und damit verbundener Kontakte überlassen. Beide Extrem-Positionen werden den Realitäten nicht gerecht: In einem Fall verabschiedet sich die Wissenschaft aus ihrer Verantwortung für ihre Forschungsergebnisse und die Ausgestaltung der Lehre, im anderen Fall wird ein Konsens in zentralen politischen Fragen zur Voraussetzung gemacht, dessen Herausbildung derzeit fraglich ist. Zudem wird eine fast schon indoktrinierende Wirkung von Lehre unterstellt, die so jeder Erfahrung widerspricht, und Vorhersehbarkeit von Forschungsergebnissen (und deren Anwendung) vorausgesetzt, die gerade für Universitäten mit Grundlagenforschung nicht anzunehmen ist und die die so genannte dual use-Problematik ausblendet. Auch in der anwendungsorientierten Forschung sind jedoch oftmals die Eindeutigkeiten nicht gegeben oder nicht zuverlässig abschätzbar. Die Lehre hingegen lebt geradezu von diesen fehlenden Eindeutigkeiten und hat die Aufgabe, diese zu pointieren und den Studierenden Bewertungsmaßstäbe vorzuschlagen, die sie befähigen, mit diesen Ambiguitäten umgehen zu können.

Will man Zivilklauseln eine Chance geben, so bleibt nur die Anstrengung, in den Universitäten einige zentrale inhaltliche Gebote festzulegen und einen Diskurs-Rahmen zu etablieren, der es erlaubt, strittige Fälle zu bewerten. Voraussetzung dafür ist Transparenz darüber, was an den Hochschulen geforscht und gelehrt wird. Für den Bereich der Forschung reicht das Veröffentlichungsgebot dafür nicht aus, da es immer erst ex post festzustellen erlaubt, ob die Zivilklausel verletzt wurde. Damit ergeben sich als Mindestforderungen für die Umsetzung einer Zivilklausel das *Verbot von Forschung mit Geheimschutzklauseln* (militärischer oder privater Art), das *Veröffentlichungs-* und das *Vorab-Informationsgebot* über Forschungsprojekte, um dem Transparenzversprechen Genüge zu tun.

Das Hessische Hochschulgesetz von 2009² sieht ausdrücklich eine Informationspflicht für alle in Zweifelsfällen vor (vgl. Denninger 2012, in diesem Band).

Wie in der Diskussion an der Universität Tübingen deutlich wurde, ist das Rektorat nicht dazu in der Lage, eine Würdigung von Forschungsprojekten im Vorhinein vorzunehmen. Hiermit müssten deshalb – nach dem Beispiel der TU Berlin (vgl. Neef 2012, in diesem Band) – Kommissionen der Fakultäten, in der alle Statusgruppen vertreten sind, beauftragt werden. Solche Kommissionen hätten zum einen die zu beachtenden Richtlinien festzulegen und zum anderen – wie Elisabeth Gräß-Schmidt (2012) in ihrem Beitrag deutlich macht – die Aufgabe, die ethische Debatte bei zweifelhaften Forschungsthemen zu befördern und die Wissenschaftler(innen) bei der Bewertung ihrer geplanten Forschung zu begleiten. Dennoch kann ein Beratungsprozess nicht ohne einige Grundsätze auskommen. Unstrittig sollte jedenfalls sein, dass Forschung an *Massenvernichtungswaffen* und zur Vorbereitung eines *Angriffskrieges* sowie zu einer sonst wie gearteten „*Erfindung eines neuen Todes*“ (Wolfgang Borchert 1947) auszuschließen ist.

Doch wie wäre bei den vielen Forschungsvorhaben vorzugehen, die keine Eindeutigkeit aufweisen? Hierzu könnten einige Sicherungen vorgesehen werden, indem in Zweifelsfällen in den entsprechenden Fakultäts-*Kommissionen* folgende Fragen beantwortet werden: Was ist das Verwendungsziel der Forschung? Ist der *Nutzen* (vorwiegend/ ausschließlich) zivil? Was sind die *Intentionen* des Forschenden? Wer sind die *Geldgeber*? Was verbinden sie mit dem Forschungsauftrag?

Unterstützt werden könnte dies durch je eine *Selbsterklärung des Forschenden* über den Forschungszweck und des *Drittmittel-Gebers* gegenüber der Hochschulverwaltung, dass die Forschungsergebnisse (vorwiegend/ ausschließlich) zu zivilen Zwecken genutzt werden. Hierfür kann die Praxis der TU Dortmund (vgl. Altmann 2012; Burmester 2012, beide in diesem Band) ein Beispiel sein. Diese Erklärungen müssen bei der Anzeige des Forschungsprojekts bei der Hochschule durch den Forschenden vorgelegt werden und sollten dann der oben genannten Fakultäts-Kommission zur Kenntnis gebracht werden. Sie hätte im Zweifelsfall den Antrag zu diskutieren, zu bewerten und im Falle eines Verstoßes gegen die Zivilklausel dem Rektorat und dem Senat ihr Votum vorzulegen.

Seitens der Hochschulverwaltungen wäre ferner die Übernahme der Praxis der TU Berlin (vgl. Neef 2012, in diesem Band) sinnvoll, für zweifelhafte Projekte,

2 Der Wortlaut von Art.1, Abs.3 des Hessischen Hochschulgesetzes 2009 ist: „Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mitzubedenken. Werden ihnen Ergebnisse der Forschung, vor allem in ihrem Fachgebiet, bekannt, die bei verantwortungsloser Verwendung erhebliche Gefahr für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen herbeiführen können, sollen sie den zuständigen Fachbereichsrat oder ein zentrales Organ der Hochschule davon unterrichten.“

die aufgrund der Wissenschaftsfreiheit von der Hochschule dennoch nicht untersagt, sondern nur öffentlich missbilligt werden können, *keine administrativen Hilfestellungen* zu erbringen und zu prüfen, inwieweit die Infrastruktur der Hochschule für eine solche, den selbst gesetzten Grundsätzen widersprechende Forschung zur Verfügung gestellt werden muss.

Aber den Hochschulen fallen im Vorfeld und in der Nachsorge weitere Aufgaben zu, derer sich aber federführend auch die jeweilige Landesregierung annehmen könnte. Im Vorfeld wären die Leitungen der Hochschulen (und die Landesregierungen) daran zu messen, inwieweit sie einen *Dialogprozess* in ihrer Einrichtung mit dem Ziel der Ausgestaltung einer Zivilklausel eröffnen – sofern ein solcher Prozess nicht schon aus der Hochschule heraus in Gang gebracht wurde. Die Landesregierungen selbst könnten – wie dies im Hessischen Hochschulgesetz 2009 zu finden ist – zumindest durch entsprechende Vorschriften in den Landeshochschulgesetzen ihre grundsätzliche Unterstützung einer Zivilklausel zum Ausdruck bringen und die Diskussionsprozesse in den Hochschulen damit ermutigen. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass Kenntnisse über die ethische Bewertung der eigenen Forschungs- und Lehrtätigkeit den (Nachwuchs-)Wissenschaftler(inne)n nicht systematisch vermittelt werden. Hier können die Hochschulen Abhilfe schaffen und ein *Lehr- und Weiterbildungsprogramm* „Ethische Bewertung der Wissenschaft“ anbieten. Um die Idee der Zivilklausel in den einzelnen Wissenschaftsdisziplinen zu verankern, hätten die Hochschulen (und Landesregierungen) zudem die Möglichkeit, ein *Sonderförderprogramm* für beispielhafte Forschungsprojekte aufzulegen, die in besonderer Weise dem Gebot der Zivilklausel entsprechen. Versteht man die Zivilklausel nämlich nicht nur als eine einschränkende Vorschrift über zu missbilligende Forschung, sondern auch als ein Gebot, den Frieden und die Zivilität (vgl. die Beiträge von Meisch 2012; Neef 2012; Gräß-Schmidt 2012, alle in diesem Band) zu befördern, dann wird deutlich, dass auch diese Art von Forschung noch dringend der Förderung bedarf. Schließlich sind die Hochschulen (und Landesregierungen) in der Nachsorge gefragt. Es kann nicht damit getan sein, die Zivilklausel darauf zu verengen, einzelne Wissenschaftler(innen) zu einer tugendhaften Gewissensentscheidung zu ermutigen oder zweifelhafte Fälle zu melden. Das Informationsgebot des Hessischen Hochschulgesetzes und der Hinweis auf das Recht auf Ablehnung, sich an zweifelhaften Forschungen zu beteiligen, kann solange nicht als ernst gemeint angenommen werden, wie nicht *Ausfallmittel* für diejenigen bereitgestellt werden, die dann tatsächlich Nein sagen oder auf eine entsprechende Forschung hinweisen. Hier ist die Hochschule als Wissenschaftsgemeinschaft insgesamt gefragt, eine solche Entscheidung aufzufangen und die Folgen nicht allein dem Einzelnen zu überlassen.

Neben den Forschenden, den Hochschulen und Landesregierungen sind aber auch die Fächer gefordert. Gerade an Einrichtungen, die vor allem Grundlagen-

forschung betreiben, sind die Folgen der Forschungen erst später absehbar, wenn sie einzelne Wissenschaftler(innen) längst aus den Augen verloren bzw. die Forschungsergebnisse solch eine Weiterverwendung erfahren haben, dass sie der Verantwortung des einzelnen (Grundlagen-) Forschers nicht mehr zugesprochen werden können. Nimmt man die Zivilklausel ernst, so darf es eine solche Verantwortungsdiffusion nicht geben. Hier ist deshalb an den Vorschlag von Nickel (2012, in diesem Band) zu erinnern, der den Fächern die Aufgabe zuspricht, die Einzelverantwortung des Forschenden zu transzendieren. Er fordert deshalb, dass die Fächer als Ganzes die *institutionellen Voraussetzungen* für eine kritische Begleitung ihrer Forschungsergebnisse schaffen müssten, um so die Verantwortungslücke bei der Zivilklausel zu schließen. Dazu könnte auch gehören, ein „Archiv der Verwendung“³ anzulegen. In ihm wäre zu dokumentieren, ob und wie die bei der Antragstellung genannten zumeist sehr hohen Ziele, die mit (Grundlagen-)Forschungsprojekten einhergehen, nach einem angemessenen Zeitraum auch tatsächlich erreicht worden sind.

Das Nachdenken über die Konsequenzen einer Zivilklausel für Studium und Lehre steht erst am Anfang. Nimmt man die Zivilklausel als ein Gebot, so wären die Fächer aufgefordert zu überprüfen, ob in ihrem Lehrangebot Veranstaltungen enthalten sind, die den Beitrag des Fachs zum Ziel des Friedens deutlich machen, und den Studierenden zu verdeutlichen, inwieweit die anderen Lehrveranstaltungen mit dieser Selbstverpflichtung kompatibel sind. Da Lehre gerade darauf ausgerichtet ist, die Studierenden auf die Uneindeutigkeiten und den Umgang damit in analytischer und normativer Weise vorzubereiten, müssen in der Lehre alle Positionen zu Wort kommen. Lehre erscheint uns dann mit einer Zivilklausel vereinbar, wenn sie den Beutelsbacher Prinzipien folgt, die ein Überwältigungsverbot, sowie das Gebot der Kontroversität und der Orientierung am Lernenden enthalten (vgl. Meisch 2012, in diesem Band). Aus dem Überwältigungsverbot ergibt sich, dass eine zeitnahe Pluralität im Lehrangebot insgesamt und ein Gebot der inneren Pluralität bei Veranstaltungen gegeben sein muss, die von Interessen- und Institutionenvertreter(inne)n als externe Lehrbeauftragte durchgeführt werden. Hierbei bietet sich ein Co-Teaching oder zumindest eine Begleitung der Lehrveranstaltung durch eine(n) örtliche(n) Fachvertreter(in) an. Generell hat – ganz im Sinne des Selbstverständnisses der Hochschulen – zu gelten, dass diese bei Kooperationen mit Institutionen die Letztentscheidung über das Lehrprogramm behalten müssen und immer sichergestellt ist, dass ausreichende zeitliche und ideelle Freiräume für Diskussionen gegeben sind.

Was aufgezeigt werden konnte, ist, dass es an praktikablen Vorschlägen, Zivilklauseln auszugestalten, nicht mangelt. Dennoch reichen – wie auch das Tübinger Beispiel zeigt – eine auf breite Zustimmung beruhende Kodifizierung der

3 So lautete ein Vorschlag von Andreas Hasenclever, Universität Tübingen, im Rahmen der Diskussionen der Ringvorlesung.

Zivilklausel und das Vorlegen von praktikablen Vorschlägen für die konkrete Ausgestaltung nicht aus. Die vielerorts auftretenden Initiativen für eine Zivilklausel an Hochschulen sollten folglich wissen: Die Verabschiedung einer Zivilklausel ist allenfalls der erste Schritt, denn zumeist lässt diese deren Ausgestaltung noch offen.

Beiträgerinnen und Beiträger

Altmann, Jürgen, PD Dr.; Arbeitsgruppe Physik und Abrüstung, Lehrstuhl Experimentelle Physik III, Fakultät Physik, Technische Universität Dortmund.

Ammicht Quinn, Regina, Prof. Dr.; Staatsrätin a.D.; Leiterin des Forschungsschwerpunkts Sicherheitsethik, Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften, Eberhard Karls Universität Tübingen.

Burmester, Hendrik, Student, Institut für Politikwissenschaft, Eberhard Karls Universität Tübingen.

Christen, Dines, Prof. Dr.; Institut für Physikalische und Theoretische Chemie, Eberhard Karls Universität Tübingen.

Denninger, Erhard, Prof. em. Dr. Dr. h.c.; Rektor a.D.; Lehrstuhl für Öffentliches Recht II und Rechtsphilosophie, Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Diez, Thomas, Prof. Dr.; Professor für Politikwissenschaft und Internationale Beziehungen, Institut für Politikwissenschaft, Eberhard Karls Universität Tübingen.

Gräß-Schmidt, Elisabeth, Prof. Dr.; Lehrstuhl Systematische Theologie mit Schwerpunkt Ethik, Evangelisch-theologische Fakultät, Eberhard Karls Universität Tübingen.

Harms, Volker, Dr.; Akademischer Oberrat a.D.; Forschungsschwerpunkt: Probleme einer Fachethik der Ethnologie, Institut für Ethnologie, Eberhard Karls Universität Tübingen.

Hasenclever, Andreas, Prof. Dr.; Professor für Friedensforschung und Internationale Politik, Institut für Politikwissenschaft, Eberhard Karls Universität Tübingen.

Jaberg, Sabine, PD Dr.; Dozentin für Politikwissenschaft im Fachbereich Human- und Sozialwissenschaften an der Führungsakademie der Bundeswehr und Privatdozentin für Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Meisch, Simon, M.A.; Research Associate, Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften, Eberhard Karls Universität Tübingen.

Müller, Harald, Prof. Dr.; Professur für Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Internationale Beziehungen, Goethe-Universität Frankfurt am Main; Geschäftsführendes Mitglied des Vorstands der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, Frankfurt am Main.

Nagenborg, Michael, Dr.; Forschungsschwerpunkt Sicherheitsethik, Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften, Eberhard Karls Universität Tübingen.

Neef, Wolfgang, Dr.; Vizepräsident a.D., Arbeitsbereich: Soziologie des Ingenieurberufs, Technische Universität Berlin.

Nickel, Gregor, Prof. Dr.; Professor „Mathematik für das gymnasiale Lehramt“, Department Mathematik, Universität Siegen.

Nielebock, Thomas, Dr.; Akademischer Oberrat; Arbeitsbereich Friedensforschung/Internationale Beziehungen. Institut für Politikwissenschaft, Eberhard Karls Universität Tübingen.

Pfeil, Ulrike, Redakteurin, Stellvertretende Chefin vom Dienst, Schwäbisches Tagblatt, Tübingen.

Schneider, Nikolaus, Präses Dr. h.c.; Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Zurawski, Nils, Dr.; Vertretung der Professur für Sicherheit, soziale Konflikte und Regulation, Institut für Soziologie, Universität Hamburg.